Baupolizeiliche Vorschriften

für den

Regierungsbezirk Breslau

einschließlich der Stadt Breslau

3. verbesserte und vermehrte Auflage

Mit
Genehmigung
des Herrn Regierungspräsidenten
auf Grund amtlichen Materials und mit Unterstützung
des Reg.- und Baurats Müller bearbeitet und gesammelt
durch

P. A. Grieger
Regierungsinspektor i. R.

Breslau 1936

Verlag: Maruschke & Berendt, Breslau 1

Erhard v. Dalben
Ober-Baumgarten 12b. Krs. Jauer/Schles.

Baupolizeiliche Vorschriften

für den

Regierungsbezirk Breslau

einschließlich der Stadt Breslau

3. verbesserte und vermehrte Auflage

Mit
Genehmigung
des Herrn Regierungspräsidenten
auf Grund amtlichen Materials und mit Unterstützung
des Reg.- und Baurats Müller bearbeitet und gesammelt
durch

P. A. Grieger
Regierungsinspektor i. R.

Breslau 1936

Verlag: Maruschke & Berendt, Breslau 1

Verlag: Maruschke & Berendt, Breslau 1, Ring 6.

Druck von W. W. Ed. Klambt, Kommd.-Ges., Neurode i. Schlesien.

Anzeigen-Pächter Annoncen-Expedition Friedrich Arthur Knothe, Breslau 1, Schweidnitzer Str. 16/18, Ruf 591 91, Postscheck Breslau 2460.

Vorwort zur ersten Auflage

Die für den Regierungsbezirk Breslau in der Vorkriegszeit erlassenen baupolizeilichen Bestimmungen sind zum größten Teile abgeändert worden, um den neuzeitlichen Bestrebungen in gesundheitlicher, verkehrsfördernder, feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht Rechnung zu tragen, auch den Anforderungen einer geschmackvollen Bauweise zu genügen.

Mit der Bauordnung für das platte Land, die als letzte der Bauordnungen für den Regierungsbezirk Breslau umgearbeitet ist, stellt das vorliegende Buch die Sammlung der zurzeit für den Regierungsbezirk Breslau (ausschl. der Stadt Breslau) geltenden neuen baupolizeilichen Vorschriften dar.

Die für die Stadt Breslau bestehenden gleichartigen Bestimmungen sind erst kürzlich von berufener Stelle gesammelt und veröffentlicht worden, ich habe deshalb diese Bestimmungen in meinem Buche fortgelassen. Dafür sind andere in der letzten Zeit im Sonderdruck nicht erschienene Bestimmungen, wie die Verordnung über Theater, Versammlungsräume usw., über die Lichtspieltheater, die Aufzugsverordnung u. a. m., in ihrem zurzeit geltenden Wortlaut aufgenommen worden.

Möge ihre Anwendung allen, die damit zu tun haben, zum Segen gereichen und zur Verschönerung der Heimat beitragen.

Breslau, 1928.

Vorwort zur zweiten Auflage

Seit der ersten Herausgabe der „Baupolizeilichen Vorschriften für den Regierungsbezirk Breslau“ hat sich auf dem Gebiete des Baupolizeiwesens innerhalb des hiesigen Bezirks gar manches geändert. Die Bauordnung für das platte Land vom 27. März ist inzwischen durch die vom Oberpräsidenten erlassene Bauordnung vom 12. September 1932 ersetzt worden. Hiervon ausgenommen wurden im Bezirk Breslau einige Landgemeinden, die wegen ihres besonderen Gepräges einer besonderen Regelung des Bauwesens bedürfen und daher einer Sonderbauordnung (der Sonderpolizeiverordnung vom 5. September 1932) unterstellt werden mußten. Besondere Bauordnungen sind für das Siedlungswesen und über Stadtrandbauten erlassen worden. Die Vorschriften für Warenhäuser sowie für die Unterbringung von Kraftfahrzeugen sind gleichfalls durch neue ersetzt. Alle diese Wandlungen — ich habe nur die wichtigsten genannt — fordern gebieterisch Berücksichtigung bei der Neuauflage meines Buches.

Hierbei mußte auch auf größere Vollständigkeit Bedacht genommen werden, indem die bisher fehlende Bauordnung für die Stadt Breslau vom 20. Mai 1926, die gleichfalls nur für Breslau geltenden neuen Bestimmun-

gen über Außen-Reklame vom 17. Januar 1933 sowie über die Be- und Entwässerung vom 11. Januar 1933 einbezogen wurden.

Die Aufnahme der Bauordnung für die Stadt Breslau schien mir auch deshalb empfehlenswert, weil sie in ihrer gegenwärtigen, durch wichtige Nachträge geänderten Fassung bisher nirgends im Druck erschienen ist.

Fortgeblieben sind dagegen die in der ersten Auflage enthaltenen Vorschriften über Theater, Kinos und Zirkusse, da sie in meinem Buche „Lichtspielhaus und Theater" aus praktischen Gründen einen besonderen Platz gefunden haben und den Umfang des Buches unnötig vergrößert hätten.

Einen grundsätzlichen Unterschied gegenüber der ersten Auflage und — wie ich annehmen möchte — auch einen Fortschritt wird man in der Beigabe von Erläuterungen finden, die den Wortlaut der wichtigsten Bestimmungen in Gestalt von Fußnoten begleiten.

Breslau, 1933.

Vorwort zur dritten Auflage

Die zweite Auflage ist vergriffen. Die Neuauflage gibt Gelegenheit, die neue Bauordnung für die Städte des Regierungsbezirks Breslau aufzunehmen und die neueren Bestimmungen in baupolizeilichen Angelegenheiten, so das Gesetz über baupolizeiliche Zuständigkeiten, die Bestimmungen über Feuerschutz u. a. m. zum Abdruck zu bringen. Einem Wunsche aus Architektenkreisen entsprechend sind auch die neuen Bestimmungen über die zulässige Belastung im Hochbau mit abgedruckt.

Breslau, 1936.

Feuriger

Inhaltsverzeichnis

(Alphabetisches Verzeichnis Seite 357.)

1. Die Bauordnung der Stadt Breslau

vom 20. Mai 1926. (Beilage zu Nr. 30 des Breslauer Gemeindeblattes) in der Fassung der Verordnungen vom 13. 7. 27, 2. 8. 27, 5. 9. 27, 22. 12. 27, 19. 3. 30, 29. 6. 31, 20. 6. 32, 21. 6. 32, 7. 2. 33, 21. 4. 33, 12. 12. 33, 7. 3. 34, 8. 8. 34, 12. 12. 34, 13. 6. 35.

Abschnitt I.

Geschäftliche Bestimmungen.

§ 1. Gegenstand der Baugenehmigung und Bauanzeige.

Zuständig zur Erteilung der baupolizeilichen Erlaubnis[1] — Bauge- 1
nehmigung — ist die Städtische Baupolizeiverwaltung (Baupolizei).[2] [3]

A. Der Baugenehmigung bedürfen:[4]

a) alle neuen baulichen Anlagen über und unter der Erde; hierzu gehören auch Einfriedigungen an Straßen und Grundstücksgrenzen, Brunnen, Dungstätten, Aborte, Abort- und Jauchegruben, Kleintierställe, Kranbrücken aller Art, Außenantennen, Leitungsmaste[5] mit Ausnahme der

---

1) über vorzeitige Bauerlaubnis s. Richtlinien der Baupol. Bresl. v. 17. 9. 28 (Gedbl. S. 383).

2) Die Bauerlaubnis stellt keine baupolizeiliche Verfügung dar. Sie ist deshalb von Dritten im Verwaltungsstreitverfahren auch nicht anfechtbar.

Die Bauerlaubnis muß erteilt werden, wenn die amtliche Prüfung des Baugesuchs (des Bauvorhabens) keinen Verstoß gegen die baupolizeilichen Vorschriften (Bauordnung) ergibt und eine Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu befürchten ist. (§ 14. Polizeiverw.-Ges. v. 1. 6. 31). Die Frage, ob ein privates Interesse verletzt wird, ist von der Baupolizei nicht zu erörtern. Die Bauerlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt § 3 Ziff 7. Die in der Praxis häufig auftretende Ansicht, daß die Polizei ein Bauvorhaben verhindern könne, durch das ein Fensterrecht verletzt wird (Zubauen von Fensteröffnungen durch Errichtung einer Brandmauer seitens des Nachbarn), ist daher irrig. Das Fensterrecht ist ein privates Recht. Die Baupolizei ist völlig frei von Rücksichten, die sich nicht aus den öffentlich rechtlichen Bestimmungen oder dem Interesse der öffentlichen Sicherheit ergeben, kann also im vorliegenden Falle sogar die Schließung privatrechtlich gesicherter alter Grenzmauerfenster verlangen.

Anders liegt der Fall, wenn der Bauherr eine Befreiung (einen Dispens, § 5) anstrebt. Eine Befreiung stellt eine Vergünstigung gegenüber der Bauordnung dar, die, soweit sie nicht aus Gründen des öffentlichen Wohls gewährt wird, nur Billigkeitserwägungen entspringen kann. In diesem Falle wird die zuständige Behörde (§ 5) billigerweise auch zu prüfen haben, ob nicht mit der Gewährung der erbetenen Vergünstigung eine einseitige Benachteiligung Dritter verbunden ist. Sie wird deshalb unter Umständen auch den Nachbar hören müssen. (Erl. des Min. f. Volkswf. v. 30. 11. 32 — hier abgedruckt S. 119.) — Eine Bauerlaubnis kann auf Widerruf erteilt werden, doch müssen die Voraussetzungen für den Eintritt des Widerrufs angegeben werden. Eine Bauerlaubnis kann auch befristet werden. Beides — Widerruf und Befristung — dürfen den Bauherrn nicht über das Maß dessen belasten, was das öffentliche Interesse unbedingt fordert. Vergl. Fußnote 97 zu § 24.

Die Baupolizeibehörden können die Beseitigung oder Abänderung von Bauwerken oder Bauteilen, die ohne Bauerlaubnis ausgeführt sind, erzwingen, wenn sie die materiellen Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht erfüllen. Der Umstand, daß sie ohne polizeiliche Genehmigung ausgeführt wurden, genügt aber hierzu nicht. Wieweit die Baupolizei befugt ist, auch genehmigte Bauwerke oder Bauteile zwangsweise abändern oder beseitigen zu lassen, ergibt sich aus § 35.

Außer den amtlichen Stellen der Stadtverwaltung (Tiefbauamt, Stadterweiterungsamt, Feuerwehr), die von der Baupolizei in gewissen Fällen vor Erteilung der Bauerlaubnis gehört werden, steht der Baupolizei für rein künstlerische Fragen ein ehrenamtlich tätiger Sachverständigenbeirat zur Seite, der sich vorwiegend aus Künstlern und Kunstkennern zusammensetzt. (Siehe Ortsstatut v. 3. 5. 1922.)

3) Nach dem Polizeiverwaltungsgesetz ist die Bezeichnung „Ortspolizeibehörde" (Baupolizei).

4) Vergl. Genehmigungsgebührenordn. v. 7. 6. 29.

5) Siehe Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 3. 12. 23 über Errichtung von Gebäuden unter Hochspannungsleitungen und Herstellung von Hochspannungsleitungen (Baltz-Fischer, S. 399) s. Abs. 29, Seite 294.

gewöhnlichen Maste und Gestänge für Straßenbahn und Fernsprechleitungen, Bauzäune und Baugerüste, Zu- und Abflußleitungen, Landungsstege, schwimmende Badeanstalten;

1 b) bei bestehenden baulichen Anlagen die Herstellung oder Veränderung von tragenden oder unterstützenden Bauteilen (Wänden, Pfeilern, Decken, Eisenkonstruktionen), von Dächern, von Bauteilen, die über die Umfassungswände vortreten, von Fenster- und Türöffnungen in den Außenwänden, von Treppenanlagen, Licht-, Lüftungs- und Aufzugsschächten, Feuerstätten, Schornsteinen, elektrischen Starkstromanlagen,[6] die Aufstellung von Gasöfen[7] und Motoren, wenn deren Leistungsstärke zusammen mit derjenigen von bereits in dem Betriebe vorhandenen Motoren das Maß von einer Pferdestärke überschreitet, ferner die Veränderung von Brunnen, Dungstätten, Aborten, sowie die Veränderung in der Anlage und Einfriedigung von Vorgärten;

2 c) bei Räumen, die gewerblichen Zwecken dienen, jede Veränderung der inneren baulichen Einrichtung;[8]

3 d) Veränderungen in der Benutzungsart baulicher Anlagen, soweit für die Räume in ihrer neuen Zweckbestimmung besondere baupolizeiliche Vorschriften bestehen. Dies gilt namentlich für die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen, für die Einrichtung von gewerblichen, nicht unter den § 16 der Gewerbeordnung fallenden Betriebsstätten, für die Einrichtung von Versammlungsräumen aller Art (Theater, Lichtspielhäuser, Zirkusse, Saalbauten usw.), für die Einrichtung von Lagerräumen für Filme und andere leicht entzündliche Stoffe usw.;

4 e) der Verputz und der Anstrich oder die Ausfugung der vornehmlich Wohnzwecken dienenden Gebäude sowie die Veränderung aller äußeren Umfassungswände, die von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind;

5 f) die Aufstellung oder Anbringung von Schaukästen und Reklameschildern aller Art — Geschäftszeichen, Fahnen- und Leuchtschildern, Leuchtgerüsten, Aufschriften und Abbildungen —.[9]

Der Abschnitt B hat nach der Verordnung vom 8. 8. 34 (Amtsbl. Nr. 32) folgenden Wortlaut:

B. Der Baugenehmigung bedürfen nicht:

6 a) die Herstellung und Entfernung von unbelasteten Wänden, abgesehen von den Fällen unter A c und A d;

7 b) gewöhnliche Unterhaltungsarbeiten an baulichen Anlagen;

8 c) die Errichtung von kleinen Bauten ohne Feuerungsanlage von nicht mehr als 15 qm Grundfläche und 3 m Höhe bis zum First, wie Schuppen, offene Lauben, Garten- und Feldhäuschen, Baubuden und dergleichen;[9a]

---

[6] Vergl. Anm. 135.

[7] Nach Nachtr. V v. 19. 3. 30 treten an die Stelle von „Gasöfen", „Gasheizgeräten und Warmwasserbereitern mit einem Gasverbrauch von mehr als 0,5 cbm (gleich 500 Liter) in der Stunde."

[8] Siehe Anm. 138.

[9] Zur Begutachtung der Genehmigungsgesuche auf diesem Gebiet steht der Baupolizei der ehrenamtlich wirkende „Reklamebeirat beim Bunde für Heimatschutz" zur Seite, der sein Geschäftszimmer in der Baupolizei, an der Elisabethkirche 3/4 hat. (Vergl. Fußnote zu § 24).

[9a] Also auch Silos zur Grünfuttereinsäuerung. Vergl. Erl. v. 23. 9. 35 (Min. i. v. S. 1186) hier abgedruckt Seite 189.

d) Gewächshäuser und andere leichtgebaute Räume für Kulturen zu gärtnerischen Zwecken, wenn ihre Umfassungsmauern nicht mehr als 1,20 m über die Erdoberfläche emporragen und wenn sie keine Feuerungsanlagen enthalten; 1

e) gärtnerische und landwirtschaftliche Bauten, die keine festen Grundmauern besitzen und vorübergehendem Gebrauche zum Schutze von Pflanzen dienen, unabhängig von ihrer Flächenausdehnung, sofern ihre Höhe bis zur Traufe 3 m nicht übersteigt; 2

f) zerlegbare und bewegliche Geflügelställe ohne feste Grundmauern bis zu einer Größe von 50 qm und einer Höhe von 3 m bis zur Traufe; 3

g) Brücken über Wasserläufe III. Ordnung, die entweder eine geringere Spannweite als 3 m haben, oder im Zuge von Wegen liegen, die nicht dem allgemeinen Verkehr dienen. 4

Zu a—g:

Auch die von der Baugenehmigungspflicht befreiten baulichen Anlagen müssen den Vorschriften der Bauordnung entsprechen.

C. Bauanzeige: 5

a) Für die unter B, a)—c) genannten baulichen Veränderungen genügt eine Bauanzeige an die Baupolizei. Die Baupolizei ist befugt, auf Antrag des Bauherrn bei weiteren als den unter B, c) vorgesehenen geringfügigen baulichen Anlagen von der Forderung der Einholung der Baugenehmigung abzusehen und sich mit einer Bauanzeige zu begnügen.

b) Die Baupolizei kann jedoch in allen Fällen die Einholung einer Baugenehmigung verlangen, in denen es das öffentliche Wohl erfordert. Aus dem gleichen Grunde kann sie auch in allen anderen Fällen, in denen eine Bauanzeige nicht vorgeschrieben ist, eine solche verlangen.

c) Mit der Ausführung eines Baues, von dem eine Bauanzeige erstattet ist, darf angefangen werden, wenn die Baupolizei binnen 14 Tagen nach Eingang der Anzeige nicht widersprochen hat.

D. Bauten des Reiches, des Staates, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände. 6

Bei Bauten, die für Rechnung des Reiches,[10] des Staates, der Gemeinden oder der weiteren Kommunalverbände unter Leitung von Baubeamten ausgeführt werden, müssen die Bauentwürfe mit den nach § 2 erforderlichen Unterlagen vor Beginn der Bauausführung in einfacher Ausfertigung der Baupolizei zur baupolizeilichen Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Eines rechnungsmäßigen Nachweises der Tragfähigkeit der Konstruktion bedarf es bei diesen Bauten nicht.[11] [12]

E. Nach der Gewerbeordnung (§§ 16, 24 und 25) genehmigungspflichtige Anlagen. 7

Die in den §§ 16, 24 und 25 der Gewerbeordnung bezeichneten Anlagen bedürfen keiner besonderen baupolizeilichen Baugenehmigung.

F. Neben der Baugenehmigung gesetzlich für Bauten vorgeschriebene polizeiliche Genehmigungen:

Dem Antrage auf Baugenehmigung sind beizufügen:

---

[10]) Vergl. Anm. 139 ff.

[11]) Hiervon unberührt bleibt § 2 der Vorschriften über Lichtspieltheater. Danach unterliegen derartige Einrichtungen und Betriebe, auch wenn sie vom Reiche, vom Staate pp. ausgehen, der Genehmigung und Überwachung der Ortspolizei.

[12]) Alle hier aufgeführten Bauausführungen sind gebührenpflichtig. Vergl. Gebührenordnung vom 7. 6. 1929.

1 a) bei der Gründung neuer Ansiedlungen die Ansiedlungsgenehmigung — §§ 13—20 des Gesetzes vom 10. August 1904 (G.-S. S. 227 —,

2 b) bei der Errichtung einer Feuerstätte in der Nähe einer Waldung, die mehr als 100 ha im räumlichen Zusammenhange umfaßt, die hierfür nötige besondere Genehmigung — § 47 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) —,

3 c) bei Bauten im Überschwemmungsgebiet von Wasserläufen die nach dem Wassergesetze vom 7. April 1913 vorgeschriebene Genehmigung (G.-S. S. 53).

4 ## § 2. Bauantrag und Bauvorlagen.

Der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung ist schriftlich bei der Baupolizei einzureichen.

1. Mit dem Antrage sind vorzulegen:

a) ein Lageplan, der im Maßstabe von nicht unter 1 : 500 — auf Erfordern der Baupolizei in größerem Maßstabe —, bei Kleinhäusern nicht unter 1 : 1000, die Lage des Grundstücks zur Himmelsrichtung, zu den angrenzenden Grundstücken, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen (Wasserstraßen, Eisenbahnen usw.) sowie zu öffentlichen Grün- und Baumanlagen und gegebenenfalls auch zu Waldungen erkennen läßt.[13] Dabei sind die etwa festgesetzten Straßen- und Baufluchtlinien und Höhenmarken einzuzeichnen; auch ist die Entfernung des Baues von anderen baulichen Anlagen desselben Grundstücks, von Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen, von Nachbargrenzen und den Gebäuden auf Nachbargrundstücken unter Angabe der Bauart und Bedachung der benachbarten Gebäude, sowie die Lage von Brunnen und Dungstätten einzutragen. Bei Neu- und Erweiterungsbauten und auf Verlangen der Baupolizei auch bei erheblichen Umbauten muß der Lageplan durch einen vereideten Landmesser beglaubigt sein und eine prüfungsfähige Berechnung der zulässigen und der beanspruchten Bebauungsfläche enthalten. Der Einreichung des Lageplanes bedarf es nicht bei Umbauten, bei denen die Lage der äußeren Umfassungswände nicht verändert wird und keine neuen Aufenthaltsräume eingerichtet werden, sofern das Gebäude nicht von festgesetzten Fluchtlinien geschnitten wird.

b) Bauzeichnungen.

5 I. In den Bauzeichnungen sind bei Gebäuden darzustellen:

1. die Grundrisse[14] sämtlicher Geschosse mit Angabe der Abmessungen, der Feuerungsanlagen und der Benutzungsart der Räume;
2. die Querschnitte, von denen mindestens einer den Verlauf der Treppen zeigen muß, mit Angabe der Geschoßhöhen;
3. die Ansichten aller Gebäudeseiten; in besonderen Fällen auf Verlangen der Baupolizei auch schaubildliche Darstellungen und Modelle, die das Einpassen des Neubaues in die vorhandene Umgebung zeigen;
4. die Konstruktion und die Abmessungen des Baues im ganzen und

[13]) Nach der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 13. 10. 1928 über Hochspannungsleitungen sollen auch Leitungen dieser Art eingezeichnet werden, damit die Polizeibehörde der zuständigen Überlandzentrale von der Errichtung des Gebäudes Kenntnis geben kann. Für den Bauherrn empfiehlt sich in solchen Fällen unmittelbares Verhandeln mit dem Elektrizitätswerk wegen etwa nötiger Projektänderung. Vergl. Erl. v. 22. 1. 31, abgedruckt S. 294.

[14]) Vergl. Anm. 145.

in seinen Teilen mit Angabe der Art und der Stärke der zu verwendenden Baustoffe;

5. die Höhenlage des Baues zu dem umgebenden Gelände der Straße und der Hoffläche, bezogen auf Normal-Null;

6. bei Versammlungsräumen aller Art die lichten Breiten der Flure, Türen usw.

II. Für Reklameschilder genügen in der Regel maßstäbliche Skizzen. 1

III. Soweit es zur baupolizeilichen Prüfung erforderlich ist, sind einzelne Teile des Bauplans durch Sonderzeichnungen zu erläutern.

IV. Bauzeichnungen sind im Maßstabe von nicht unter 1 : 100 vorzulegen. 2

c) Festigkeitsberechnungen für die Tragfähigkeit der Konstruktionen, besonders der aus Eisen und Eisenbeton, aber auch ungewöhnlicher Holzverbände und besonders beanspruchter Teile des Mauerwerks oder Baugrundes. 3

d) Ein Plan für die Vorgartenanlage. 4

Der Plan muß den Grundriß und Querschnitt der Vorgartenanlage sowie eine Ansicht der Befriedigung enthalten.

Zu a)—d).

1. Bei geringfügigen baulichen Anlagen genügen schriftliche Darlegungen und Handzeichnungen. Aus ihnen muß mindestens die Art und der Zweck der baulichen Anlage hervorgehen. Bei gleichzeitig auf Grund feststehender Typen in gleichartiger Wiederholung auszuführenden Kleinhäusern (§ 28) bedarf es der Einreichung der Unterlagen zu b)—d) nur für eines der Kleinhäuser und statt der einzelnen Lagepläne nur eines gemeinsamen.

2. Die Unterlagen unter c) und d) können mit Genehmigung der Baupolizei auch zu einem von dieser zu bestimmenden späteren Zeitpunkte eingereicht werden.

3. Das Grundstück, auf dem gebaut werden soll, ist nach Straße, Hausnummer und Grundsteuerkatasternummer zu bezeichnen. Der Bauantrag muß bei Wohngebäuden, Ställen und gewerblichen Anlagen eine Angabe über die Art der Entwässerung enthalten.

4. Bei Gebäuden, die vornehmlich Wohnzwecken dienen, ist der Verputz und Anstrich oder die Ausfugung anzugeben.

2. Die Zeichnungen sind in einer den betreffenden Baustoff kennzeichnenden Darstellung auszuführen und auf leinwandunterzogenem Papier oder auf Pausleinwand auszufertigen. Blaupausen sind unstatthaft. 5

3. Sämtliche Bauvorlagen sind in je 2, auf Erfordern der Baupolizei in 3 Stücken einzureichen und müssen die Unterschriften des Bauherrn und des mit der Ausführung Beauftragten (Bauleiter, Bauunternehmer, Planverfasser) tragen. Die Namen des Bauleiters und des Bauunternehmers, sowie der Wechsel dieser Personen, gegebenenfalls auch des Bauherrn, sind der Baupolizei rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

4. Der Bauherr ist berechtigt, vor Einreichung des Bauantrages über einzelne den Bau betreffende Fragen die Entscheidung der Baupolizei einzuholen.

5. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit einer Abweichung von dem genehmigten Bauplan, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und für sie nachträglich die Baugenehmigung einzuholen. 6

1 ## § 3. Erteilung der Baugenehmigung (Bauschein).[15]

1. Über die Baugenehmigung wird von der Baupolizei ein Bauschein ausgestellt. Die Bauvorlagen werden mit Genehmigungsvermerk versehen. Von den Bauvorlagen ist je ein Stück zusammen mit dem Bauschein dem Bauherrn auszuhändigen. Bauschein und genehmigte Bauvorlagen sind nicht mehr zu trennen und müssen vom Beginn der Arbeiten an zur Einsicht auf der Baustelle bereitgehalten werden.

2. Vor Aushändigung des Bauscheines sowie vor Anweisung der Bauflucht- oder Grenzlinie, über die dem Bauherrn oder dem Bauleiter eine Bescheinigung ausgestellt wird, darf mit dem Bau und mit den Schachtarbeiten nicht begonnen werden,[15a] ebensowenig dürfen vorher irgendwelche Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzpfähle, Zäune oder Mauern, welche die anzuweisende Linie bezeichnen, entfernt werden.

3. Während der Ausführung von Bauarbeiten sind an der Straße in deutlicher Schrift der Familienname und mindestens ein Vorname sowie die Wohnung des Bauherrn und des Bauleiters anzugeben.

4. Für die Errichtung eines Neubaues oder Zaunes an der Straße ist vor Baubeginn bei dem städtischen Vermessungsamt die Anweisung der Fluchtlinie, der Straßen- oder Wegegrenze zu beantragen.

5. Ausnahmsweise kann die Baupolizei in besonderen Fällen auch vor Aushändigung des Bauscheines den Beginn der eigentlichen Bauarbeiten gestatten.

6. Der Bauschein wird ungültig, wenn nicht innerhalb Jahresfrist nach seiner Aushändigung mit dem Bau begonnen oder wenn der begonnene Bau ein Jahr lang unterbrochen wird; doch kann die Gültigkeit auf Antrag vor dem Erlöschen verlängert werden.

7. Der Bauschein wird unbeschadet aller Rechte Dritter erteilt.[16]

2 ## § 4. Baupolizeiliche Abnahmen.

1. Der Bauherr hat der Baupolizei anzuzeigen, wann er mit dem Bau beginnen will; er muß den von ihr mit der Überwachung betrauten Personen — Beamten und Sachverständigen — jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Bauschein und die Bauvorlagen gewähren.

2. Alle Bauten, die der Baugenehmigung bedürfen, unterliegen der baupolizeilichen Abnahme.[17]

3 a) Die Rohbauabnahme hat zu erfolgen, sobald der Bau in seinen Mauern, Gewölben, Eisenkonstruktionen (einschließlich der notwendigen Treppen), sowie in den Balkenlagen und der Dacheindeckung vollendet ist. Die Dacheindeckung darf hierbei eine vorläufige sein. Eine Abnahme einzelner Teile, insbesondere der Eisenkonstruktionen der Treppen, ist zulässig. Die Rohbauabnahme ist schriftlich bei der Baupolizei zu beantragen. Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile des Baues sicher zugänglich sein und alle für die Standsicherheit wesentlichen Konstruktionen soweit offen liegen, daß die Abmessungen geprüft werden können. Über die Rohbauabnahme wird eine Bescheinigung — Rohbauabnahmeschein — erteilt. In dem Rohbauabnahmescheine wird der Zeitpunkt bestimmt, wann mit den inneren und äußeren Putzarbeiten begonnen werden darf.

---

15) Zu vergl. Anm. 2 u. Abschn. 18 Seite 254.
15a) Über vorzeitige Bauerlaubnis s. Fußnote 1.
16) Siehe Fußnote zu § 1.
17) Siehe jedoch wegen besonderer Anforderungen § 2 der Verordnung über Lichtspieltheater.

Auf die Rohbauabnahme kann die Baupolizei bei geringfügigen baulichen Anlagen verzichten; der Verzicht muß im Bauschein ausdrücklich vermerkt sein.

In besonderen Fällen kann auch eine Grundmauerabnahme oder die Abnahme anderer einzelner Bauarbeiten und Bauteile von der Baupolizei im Bauschein ausdrücklich vorgeschrieben werden.[18]

b) Die Gebrauchsabnahme von Gebäuden mit Räumen, die zum dauernden 1
Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (§ 26), darf nicht früher als 3 Monate nach der Aushändigung des Rohbauabnahmescheines erfolgen. Für Einfamilienhäuser, Kleinhäuser und Mittelhäuser (§ 28) kann die Frist von der Baupolizei ermäßigt werden, bei Kleinhäusern mit Mietwohnungen und bei Mittelhäusern jedoch auf höchstens 2 Monate, wenn nachgewiesen wird, daß infolge günstiger Bauzeit, Witterung und Bauart der Bau genügend ausgetrocknet ist. Die Baupolizei kann die Frist bei Fabrikgebäuden, Umbauten und Geschäftsgebäuden ermäßigen, wenn keine Nachteile zu erwarten sind. Mit dem Antrage auf Gebrauchsabnahme hat der Bauherr[19] eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen[20] beizubringen. Über die Gebrauchsabnahme wird eine Bescheinigung — Gebrauchsabnahmeschein — erteilt. Vor der Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheines darf das Gebäude nicht in Benutzung genommen werden. Bei geringfügigen baulichen Anlagen kann die Baupolizei auf die Gebrauchsabnahme verzichten. Der Verzicht muß im Bauschein ausdrücklich vermerkt sein.

3. Bei Bauten, die für Rechnung des Reiches, des Staates, der Gemein- 2
den oder der weiteren Kommunalverbände unter Leitung von Baubeamten ausgeführt werden, bedarf es keiner Rohbau- und Gebrauchsabnahme durch die Baupolizei.[21]

§ 5. Ausnahme und Befreiungen (Dispense).[22] [23a]

1. Alle Bestimmungen dieser Bauordnung gelten als zwingende, soweit 3
nicht Ausnahmen ausdrücklich zugelassen sind.[23] Über diese hat die Bau-

---

18) Laut Nachtrag V v. 19. 3. 30 ist folgender Zusatz eingefügt: „Mit dem Antrage auf Rohbauabnahme hat der Bauherr eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die vorschriftsmäßige Anlage der Rauch- und Abgasrohre beizubringen."

19) Laut Nachtrag V v. 19. 3. 30 ist hier einzufügen „oder in seinem Auftrage die Gasinstallationsfirma".

20) desgl. einzufügen „und Abgasanschlüsse".

21) Vergl. Fußnote zu § 1 D. betr. Gebühren u. Anm. 139, Seite 114.

22) Eine Ausnahmeerteilung (Befreiung, Dispens) kann nicht widerrufen werden. Ein dementsprechender Vorbehalt in dem Bescheide ist rechtsungültig, weil unvereinbar mit dem Wesen der Befreiung. Wohl aber ist Befristung möglich. Auch wird eine erteilte Befreiung hinfällig, wenn wesentliche Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nicht mehr zutreffen. Dies gilt auch dann, wenn die Befreiung nicht ausdrücklich an diese Voraussetzung geknüpft worden ist. Befreiungen können an Bedingungen — auch rein ästhetischer Art — geknüpft werden.

Einen klagbaren Anspruch auf Gewährung einer Ausnahme oder einer Befreiung (eines Dispenses) gibt es nicht. Die Dispensbehörde kann daher ihre Entscheidung davon abhängig machen, wieweit etwa Nachbarinteressen verletzt werden. Gleichwohl steht dem Dritten, der sich durch eine Ausnahmegewährung oder Dispenserteilung benachteiligt glaubt, kein formelles Beschwerderecht zu. Entscheidung OVG. v. 20. 6. 29. IV A 1. 29 Seite 8 der Baupolizeilichen Mitteilungen von 1930.

Bei Dispensanträgen, durch die die Belange der Nachbargrundstücke berührt werden, ist deren Eigentümern Gelegenheit zu geben, zu dem Antrage Stellung zu nehmen. (Erl. v. 30. 11. 32, II. 2120. 6. 10. — Finanzministerialbl. 1932 hier abgedr. S. 119 Anm. 152.

Für die Vorlegung von Dispensanträgen sind besondere Vordrucke vorgeschrieben. (Vergl. Verf. v. 30. 6. 30 — I. 41. 122 T 575).

23) Eine Ausnahme ist auch zugelassen, wo die Vorschrift den Zusatz „in der Regel" enthält. Wie weit von einer solchen „Regelvorschrift" abgewichen werden kann, steht im

polizei zu befinden. Sie kann für öffentliche Gebäude weitere Ausnahmen gewähren. Auch von den zwingenden Vorschriften kann Befreiung (Dispens) erteilt werden, aber nur dann, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung von den Vorschriften mit dem öffentlichen Wohl vereinbar ist, oder wenn das öffentliche Wohl eine Änderung erfordert.

2. Laut Nachtrag VII v. 29. 6. 31 (Gedbl. Nr. 31) gilt folgender Wortlaut: „Zuständig für die Erteilung der Befreiung (des Dispenses) ist die Baupolizei."

3. Sofern die bebaubare Fläche, die zulässige Zahl der Vollgeschosse oder die zulässige Gebäudehöhe überschritten werden, ist der Regierungspräsident für die Befreiung zuständig.

4. Entsteht bei der Ausfüllung von Baulücken bis zu 50 m Straßenfrontlänge oder zur Verdeckung von Brandmauern im Keller oder Dachboden ein unzulässiges Vollgeschoß (§ 7 B 2 und 3), oder wird die zulässige Höhe eines Gebäudes um nicht mehr als 5 v. H. überschritten, so ist abweichend von Ziffer 3 die Ortspolizeibehörde zuständig.

5. Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten findet binnen zwei Wochen die bei dem Regierungspräsidenten einzureichende Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, der endgültig entscheidet.[24] Gegen die Entscheidung der Baupolizei findet die binnen 2 Wochen bei der Baupolizei einzureichende Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt.

Abschnitt II.

Bauvorschriften.

1 ### § 6. Zugänglichkeit der Grundstücke und Lage der Gebäude.

A. Zugänglichkeit.[25] [26]

1. Nur solche Grundstücke dürfen bebaut werden, die unmittelbar an einen öffentlichen Fahrweg (eine Fahrstraße) grenzen. Auf anderen Grundstücken kann die Baupolizei die Errichtung von Gebäuden gestatten, wenn die Grundstücke einen eigenen Zugang — von angemessener Breite und Befestigung — von einem öffentlichen Fahrweg (einer Fahrstraße) aus haben oder wenn für sie die Herstellung eines solchen Zugangs sichergestellt ist. Für Gebäude auf freiliegenden Feldgrundstücken sind weitere Ausnahmen zulässig, jedoch kann die Baupolizei die grundbuchamtliche Eintragung der Sicherstellung dieses Zuganges fordern.

2. Der Zugang zu einem Baugrundstück darf in der Regel keine geringere Breite als 2,70 m, keine größere Steigung als 5 cm auf 1 m Länge besitzen und muß durch Kiesschüttung, Pflasterung oder dergl. so unterhalten werden, daß er auch bei langanhaltendem Regenwetter für schweres Fuhrwerk fahrbar bleibt.

---

pflichtmäßigen Befinden der Baupolizei. Von dem Befinden der Baupolizei hängt es auch ab, in welchem Maße eine „Kannvorschrift" angewendet wird. „Sollvorschriften" sind nicht zwingend.

[23a]) Vergl. auch Ges. über Zuständigkeit, hier abgedruckt S. 254.

[24]) Lt. Verordn. zur Vereinf. der Verwltg. v. 3. 9. 32 (Ges.S. S. 283) § 23 ist der Oberpräs. nicht mehr zuständig. Über weitere Beschwerden befindet der Finanzminister im Dienstaufsichtswege. — Nach dem Zuständigkeitsgesetz vom 15. 12. 33 (hier abgedruckt Seite 254) ist die Entscheidung des Regierungspräsidenten endgültig. (§ 2 Abs. 4 das.).

[25]) Vergl. Verordn. über Lichtspieltheater.

[26]) Noch höhere Anforderungen an die Zugänglichkeit stellt die „Theaterbauordnung" § 3 (s. Grieger: Lichtspielhaus und Theater.

3. Für die Errichtung von Wohngebäuden an Straßen oder Straßenteilen, die nach den polizeilichen Bestimmungen des Ortes für den öffentlichen Verkehr und den Anbau noch nicht fertiggestellt sind, gelten die hierfür erlassenen ortsstatutarischen Bestimmungen.[27]

4. Eine Straße oder ein Straßenteil ist für den öffentlichen Verkehr und den Anbau erst dann fertiggestellt, wenn

a) die Grundfläche innerhalb der festgestellten Straßenfluchtlinien freigelegt ist,
b) die Straße oder der Straßenteil an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellte Straße angeschlossen ist,
c) die Tagewässereinfälle nach einem unterirdischen Kanal, der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist, abgeführt werden,
d) der Fahrdamm in der richtigen Höhenlage entweder zwischen Bordsteinen oder Granitrinnen gepflastert oder, wo eine Chaussierung als endgültige Befestigung vorgesehen ist, durch eine mindestens 25 cm tiefe Chaussierung, bestehend aus Packsteinen und Steinschlag, befestigt ist,
e) die Bürgersteige zu beiden Seiten des Fahrdammes, der Bordsteinhöhe entsprechend, eingeebnet sind,
f) für die Beleuchtung in ausreichender Weise gesorgt ist.

5. Grundstücke, die über eine Entfernung von 21 m von der Straße oder 1
der Bau- oder Vorgartenflucht Seitenflügel oder Quer- und Hintergebäude von mehr als 12 m Höhe oder solche mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen besitzen, müssen eine von der Straße bis zu dem hintersten Gebäude führende, für die Fahrzeuge der Feuerwehr jederzeit benutzbare Zufahrt[28] von mindestens 2,70 m lichter Breite oder eine durch die vorderen Gebäude führende ebensolche Durchfahrt von mindestens 2,70 m lichter Breite und 3 m lichter Höhe erhalten. Die lichte Breite der Durchfahrt wird in den Toröffnungen der Durchfahrt, d. h. an deren schmalster Stelle gemessen. Diese Durchfahrt muß auch durch das hinterste Gebäude hindurchgehen, wenn dieses

a) mehr als 12 m hoch ist,
b) Räume an der Hinterseite enthält, die mit den Räumen am vorderen Hofe nur durch das Treppenhaus in Verbindung stehen,
c) ganz oder teilweise zu gewerblichen Zwecken oder Fabrikbetrieben bestimmt ist,
d) zur Lagerung von feuergefährlichen oder leichtentzündlichen Gegenständen oder von Gegenständen dient, deren Verpackung feuergefährlich oder leichtentzündlich ist.

6. Die im Absatz 5 angegebenen lichten Abmessungen der Durchfahrten dürfen durch keinerlei vortretende Teile, z. B. Torflügel, feststehende Türkämpfer oder Oberlichte, Beleuchtungskörper, Fahnen- oder Hängeschilder und ähnliche Anlagen eingeschränkt werden. Die Fahrbahn in der Durchfahrt ist 2,40 m breit und abgesehen von dem in Absatz 8 dieses Paragraphen erwähnten Falle in der Mitte der Durchfahrt anzulegen. Sie ist beiderseits durch 10 cm hohe Bordschwellen einzufassen. Radabweiser dürfen in keinem Falle höher als 10 cm über die Ebene der Fahrbahn hinausragen.

7. Durchfahrten müssen feuerbeständige Decken und Wände erhalten. 3
Durchfahrten, die durch mehr als ein Gebäude führen, dürfen in den Wänden keine Seitenöffnung haben.

[27] Vergl. Ortsstatut, 17. Juni 1927.
[28] Vergl. hierzu §§ 3, 5, 7, 8, 9 und 10 der Polizeiverordnung über Lichtspieltheater, sowie „Theaterbauordnung" § 3 (s. Grieger, Lichtspielhaus u. Theater).

8. Der Abs. 8 hat lt. Nachtr. VII vom 29. 6. 31 (Gedbl. Nr. 31) folgenden Wortlaut:

1 Durchfahrten, die gleichzeitig den Zugang zu notwendigen Treppen bilden oder die gleichzeitig dem Kraftwagen- und Personenverkehr dienen, müssen neben der Fahrbahn einen um 10 cm erhöhten Fußgängersteig von mindestens 60 cm Breite erhalten. Solche Durchfahrten müssen also i. L. mindestens 3,15 m breit sein.

9. Soweit nach den vorstehenden Vorschriften eine vorschriftsmäßige Zufahrt oder Durchfahrt nicht erforderlich ist, ist jeder Hof eines mit Vorder-, Seiten-, Hinter- oder Quergebäuden bebauten Grundstücks durch einen ebenerdigen geradlinigen Zugang oder Durchgang von mindestens 1,50 m lichter Breite und 2 m lichter Höhe zugänglich zu machen, dessen Türen so anzulegen sind, daß die tragbaren Leitern der Feuerwehr schnell und sicher auf den hintersten Hof gebracht werden können.

10. Bei geschlossener Bauweise müssen Hof- und Vorgartengelände in der Regel in der Höhe des Bürgersteigs angelegt werden, unbeschadet des für die Entwässerung nötigen Gefälles. Für den Bürgersteig ist ein Quergefälle von 1 : 40 anzunehmen.

11. Zu den Hintergebäuden zählen alle Quer-, Seiten- und Mittelgebäude, sowie Seiten- und Mittelflügel.

12. Die notwendigen Durchfahrten und Zugänge von der Straße sowie die Hauseingänge sind dauernd völlig frei zu halten. Sie dürfen auch nicht zeitweise zu Lager- oder Verkaufszwecken benutzt werden.

B. Lage.[29]

2 Abstand der Vordergebäude von der Straße (Baufluchtlinie) oder von einem öffentlichen Wege. Abweichung von der Bauflucht.

I. Bei dem Vorhandensein einer Baufluchtlinie gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die Vordergebäude sind in der Regel in der Baufluchtlinie zu errichten, doch kann die Baupolizei, wenn sichergestellt ist, daß eine Verunstaltung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes vermieden wird, bei größerer Gebäudeausdehnung ein Zurückspringen des mittleren Teiles der Straßenfront oder eine sonstige Abweichung von der Baufluchtlinie gestatten.[30] An der Nachbargrenze kann das Zurückspringen der Straßenfront hinter die Baufluchtlinie nur dann gestattet werden, wenn das Nachbargrundstück an dieser Grenze in der Tiefe des Rücksprungs von der Bauflucht unbebaut ist und dessen Eigentümer sein Einverständnis schriftlich erklärt hat. Die Erlaubnis kann von der grundbuchamtlichen Eintragung dieses Einverständnisses abhängig gemacht werden. Das Nachbargrundstück darf in solchen Fällen an der fraglichen Grenze gleichfalls nur unter gleich tiefer Zurücksetzung der Straßenfront bebaut werden. Die Errichtung einer geeigneten Einfriedigung in der Baufluchtlinie kann gefordert werden.

3 2. Das Vortreten einzelner Bauteile vor die festgesetzte Baufluchtlinie kann in folgenden Fällen gestattet werden:

a) Gebäudesockel einschl. der Gesimse dürfen bis zu 15 cm vortreten, wenn der Bürgersteig mindestens 3 m breit ist; bei schmaleren Bürger-

---

29) Vergl. § 5 der Verordnung über Lichtspiel-Theater.

30) Unter Umständen muß hiervon bei Theater- und Versammlungsräumen abgewichen werden. (§ 3 der „Theaterbauordnung".) Wieweit das zu geschehen hat, entscheidet die Baupolizeibehörde.

steigen ist ein Vortreten nur bis zu 8 cm zulässig. Die Höhe darf höchstens 1,20 m betragen.

b) Mauervorlagen (Risalite) sind in der Regel nur in Straßen von mehr als 15 m Breite und bei einer Bürgersteigbreite von mindestens 3 m oder bei Vorgärten und nur bis auf das Maß von 15 cm gestattet. In der Breite dürfen sie in der Regel zusammen höchstens ein Viertel der Gebäudefrontlänge einnehmen. 1

c) gestrichen gemäß Nachtr. VII v. 29. 6. 31, Gedbl. Nr. 31.

d) Vorspringende Treppenstufen und Kellerhälse dürfen höchstens 30 cm vortreten, wenn ein freier Bürgersteig von mindestens 3 m verbleibt. 2

e) Vertiefte Kellerstufen dürfen in die Bürgersteige nicht vorspringen. 3

f) Lichtschächte vor Kellerfenstern dürfen nur angelegt werden, wenn die Bürgersteige mindestens 3 m breit sind. Die Lichtschächte dürfen im Lichten nicht mehr als 30 cm, im Mauerwerk nicht mehr als 55 cm vor dem Sockel in den Bürgersteig vortreten und im Lichten die Breite der Fensteröffnungen nicht überschreiten. Unterhalb von Eingängen dürfen keine Lichtschächte für Kellerfenster angelegt werden. Lichtschächte vor Kellerfenstern sind in der Fläche des Bürgersteiges mit unverschiebbaren, festen und sicher begehbaren Gittern oder Platten abzudecken. 4

g) Alle sonstigen Schachtöffnungen sind sicher zu überdecken oder zu umwehren. 5

h) In Straßen unter 10 m Breite dürfen Erker und Balkone höchstens 30 cm vor die Bauflucht vortreten. In breiteren Straßen ist ein weiteres Vortreten, und zwar von 10 cm für jedes Meter größerer Straßenbreite, bis höchstens 1,20 m Gesamtvorsprung gestattet. 6

i) Die Unterkante aller Erker und Balkone muß mindestens 3 m über dem Bürgersteige liegen. 7

k) Erker und Balkone dürfen in der Regel in jedem Geschosse zusammen höchstens ein Drittel, Erker allein höchstens ein Viertel jeder Breite eines Gebäudes einnehmen. 8

l) Bei einer Straßenbreite unter 15 m dürfen Erker und Balkone in der Regel nur in zwei Obergeschossen gebaut werden und zusammen höchstens ein Fünftel der Breite eines Gebäudes einnehmen. 9

m) Die Breiten der Ausbauten sind in der Bauflucht bzw. in der Flucht des aufgehenden Mauerwerks der Gebäudefront zu messen. Die vordere Erkerflucht darf in der Regel nicht breiter als 3 m sein. Die Seitenflächen des Erkers dürfen mit der Hausfront keinen spitzeren Winkel als 45 Grad bilden. Im oberen Geschosse und Dachgeschosse werden Erker nur ausnahmsweise zugelassen. 10

n) Im Vorgarten dürfen Bauteile bis zu einem Viertel der Vorgartentiefe, höchstens aber 1,50 m vortreten. 11

o) Fensterflügel und Fensterläden, deren Unterkante weniger als 3 m über dem Bürgersteige liegt, dürfen nach der Straße hin nicht aufschlagen. 12

p) Türflügel, die nach der Straße zu aufschlagen, dürfen in geöffnetem Zustande nicht aus der Türleibung heraustreten. 13

q) Als Straßenbreite im Sinne dieses Paragraphen gilt der Abstand der Baufluchtlinien. 14

1 II. Bei dem Fehlen einer Baufluchtlinie gelten die nachfolgenden Vorschriften:

1. Wo eine Fluchtlinie nicht festgesetzt ist, haben die Gebäude von der Grenzlinie öffentlicher Straßen einen Abstand von mindestens 3 m innezuhalten, sofern die Vorschriften dieser Bauordnung nicht weitergehende Anforderungen stellen.
2. Anlagen mit offenen Feuerstätten, wie freistehende Backöfen, Schmieden usw., müssen von einem öffentlichen Wege mindestens 10 m entfernt bleiben.
3. Windmühlen müssen von öffentlichen und privaten Wegen mindestens 75 m entfernt bleiben.
4. Als Grenze eines Weges ist die äußere Seite des Weges und, wenn ein seitlicher Entwässerungsgraben des Weges vorhanden ist, die äußere Grabenkante anzunehmen.

§ 7. Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke.

2

A. Allgemeines.[31]

1. Die Art und Dichtigkeit der Bebauung, insbesondere die zulässige Zahl der Vollgeschosse, die bebaubare Fläche und die Höhengrenze der Gebäude wird nach Bauklassen geregelt, deren Abgrenzungen aus dem Anhange dieser Bauordnung ersichtlich sind.[32]

2. „Das Gebiet der Bauklasse VI zerfällt an sich wieder in Teilgebiete, die je nach der Art und Dichtigkeit der Bebauung einer bestimmten Baustaffel (§ 7 f.) angehören. Die Einweisung in eine Baustaffel geschieht durch besondere Polizeiverordnung. Wo diese Regelung noch nicht erfolgt ist, sind gewerbliche Anlagen und Betriebe nur ausnahmsweise zulässig."

---

[31]) Vergl. § 31 Fabrikbauten.

[32]) Hierzu Nachtrag v. 13. 7. 27:

§ 1. Für die Gelände der Bauklasse V, in denen nach § 7 A Ziffer 1 der Bauordnung vom 20. Mai 1926 und ihrem Anhange I (unter Bauklasse V) nur offene landhausmäßige Bebauung stattfinden darf, gelten folgende Sondervorschriften:

1. Alle Bauten müssen sich in ihrer Gesamtwirkung nach Form- und Farbgebung dem Charakter eines Landhausviertels anpassen. Sie sind sowohl in der Masse nach Länge, Tiefe und Höhe als auch in den Dachlösungen und Einzelabmessungen der Architekturformen und -glieder zu der Umgebung abzustimmen. Dies gilt namentlich für die nach § 7 e B Ziffer 16 und 17 zugelassenen Doppellandhäuser und Gruppenhäuser; diese dürfen nicht willkürlich neben kleine Einfamilienhäuser gesetzt werden, müssen vielmehr so angeordnet werden, daß die einheitliche Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes gewahrt bleibt.
2. Freistehende Brandmauern sowie kahle Wände, die einen ähnlichen Eindruck hervorrufen, sind unstatthaft.

   Dasselbe gilt von sichtbaren Pultdächern.
3. Die Erfüllung vorstehender Vorschriften ist durch farbige Zeichnungen, auch der Umgebung, erforderlichenfalls durch Schaubilder oder Modelle nachzuweisen.

§ 2. Die im § 1 angegebenen Forderungen sind auch bei baulichen Erneuerungen oder Veränderungen zu erfüllen.

§ 3. Die Bestimmungen der Bauordnung vom 20. Mai 1926 werden im übrigen hiervon nicht berührt. Doch bleiben Befreiungen von den Bestimmungen der vorliegenden Polizeiverordnung dem Regierungspräsidenten vorbehalten.

§ 4. Vor Erteilung oder Versagung der baupolizeilichen Genehmigung auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 2 hat die Baupolizei den nach § 4 des Ortsstatutes vom 3. Mai 1922 gebildeten Sachverständigen-Beirat zu hören.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Breslauer Gemeindeblatte in Kraft.

§ 6. Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen Anwendung finden, mit einer Geldstrafe von 1 bis 150 RM. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Daneben bleibt die Baupolizei gemäß § 132 des Landesverwaltungsgesetzes befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen. (P. Allg. B. 4. 4/27 3 b.)

Breslau, den 13. Juli 1927.

Städtische Baupolizeiverwaltung.

3. Grundstücke, die in mehreren Bauklassen oder Baustaffeln liegen, fallen 1
ganz in die Klasse oder Staffel, die die geringere Ausnutzung des Grund und Bodens zuläßt.

4. Bei Eckgebäuden mit verschiedenen Geschoßzahlen und Höhen darf die 2
höhere Geschoßzahl und die größere Höhe in der Straße mit niedrigerer Geschoßzahl und kleinerer Höhe auf eine Länge von 12 m beibehalten werden. Es ist jedoch ein angemessener Übergang zwischen den verschiedenartigen Gebäudeteilen zu schaffen.

5. Grundstücke dürfen in der Regel höchstens bis zur Tiefe von 80 m 3
hinter der Baufluchtlinie angelegter Straßen mit Gebäuden bebaut werden.

6. Wohngebäude sollen unbeschadet der weiteren Vorschriften dieses Para- 4
graphen keine größere Tiefe als 18 m erhalten.

B. Geschoßzahl.

1. Bei den Geschossen wird unterschieden: Vollgeschoß, Kellergeschoß und 5
Dachgeschoß.[33]

a) Vollgeschosse liegen oberhalb der Erdoberfläche — höchstens bis zu 50 cm unter ihr — und sind von senkrechten Umfassungswänden umschlossen;

b) als Kellergeschoß gilt das Geschoß, das sich unterhalb des ersten Vollgeschosses (des Erdgeschosses) befindet;

c) als Dachgeschoß ist ein Geschoß anzusehen, in das die Konstruktionsteile des Dachverbandes und der geneigten Dachfläche hineinreichen.

2. Ein Kellergeschoß gilt als Vollgeschoß, wenn der Fußboden des darüber liegenden Geschosses höher als 1,20 m über der Erdoberfläche liegt. Das Maß von 1,20 m erhöht sich auf 2,30 m, wenn eine Wohnung für einen Hausmeister, Kutscher oder Kraftwagenführer in dem Untergeschoß in den nachfolgenden Bestimmungen zugelassen ist und ausgeführt wird. In diesem Falle darf jedoch das Untergeschoß nicht so angelegt werden, daß dadurch der Eindruck eines weiteren Vollgeschosses hervorgerufen wird. Insbesondere sind Schaufensteranlagen unzulässig.

---

[33] Vergl. Erlaß vom 27. 11. 31 (Zeitschr. für Bauwesen, Heft 54, Seite 773):

Dort, wo Bauordnungen — u. s. auch die Einheitsbauordnung für das platte Land 6
(§ 27 Abs. 2) vergl. Runderlaß vom 22. März 1931 — II. 2100 b/II. 3 — die Möglichkeit vorsehen, daß das Dachgeschoß teilweise zu Wohnzwecken ausgebaut werden darf, kann es zweifelhaft werden, wie die Berechnung der in den Bauordnungen zugelassenen teilweisen Ausnutzung zu erfolgen hat.

Um eine einheitliche Berechnungsweise zu erreichen, werden folgende Grundsätze zur Nachachtung empfohlen:

Bei der Berechnung der Ausnutzungsziffer eines Dachgeschosses ist von der Ausnutzungsmöglichkeit im Falle eines vollen Ausbaues des Dachgeschosses auszugehen. Für die Berechnung dieser kommen nur die Teile des Dachgeschosses in Betracht, die waagerechte Decken in der für Wohnräume vorgeschriebenen Mindesthöhe besitzen oder in denen die Anlage waagerechter Decken in dieser Höhe möglich wäre. Die übrigen unter Dachschrägen liegenden Teile des Dachgeschosses kommen für die Berechnung nicht in Frage. Ihrer tatsächlichen Benutzung durch Vergrößerung der waagerecht abgedeckten Räume steht natürlich nichts im Wege. Das Dachgeschoß eines Giebelhauses gilt als voll ausgebaut, wenn die hiernach ermittelte horizontale Deckenfläche zwei Drittel, für das allseitig abgewalmte Haus einhalb der bebauten Fläche beträgt, die durch das Dach bedeckt wird. Zwischenwände, Schornsteine und Treppenöffnungen sind in die Deckenfläche eingerechnet.

Ist die Deckenfläche größer als zwei Drittel, bezw. einhalb, so gilt das ausgebaute Dachgeschoß als Vollgeschoß.

Bei Aufnahme einer derartigen Begriffsbestimmung in die Baupolizeiverordnungen ist zu hoffen, daß jene wild zerklüfteten Dächer, die das Steildach mit Recht in Mißkredit gebracht haben, verschwinden; denn sie verdanken ihr Dasein der Absicht, die Bestimmungen der Bauordnungen über die Ausnutzung der Dachgeschosse zu umgehen, und sind keineswegs billiger herzustellen, als ein Vollgeschoß.

1 3. Ein Dachgeschoß gilt als Vollgeschoß, wenn die senkrechten äußeren Umfassungswände eine größere Höhe als 1 m haben oder wenn die Neigung des mit Fenstern versehenen Daches steiler als 70 Grad ist.

2 4. Der Neubau und die Ausnutzung des Keller- und des Dachgeschosses zu Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen ist nur dort gestattet, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.

3 5. Wo über die zulässige Zahl der Wohngeschosse hinaus eine Hausmeisterwohnung gestattet ist, darf sie nicht weniger als Stube und Küche von zusammen nicht unter 40 qm lichter Grundfläche und nicht mehr als 2 Stuben und Küche von zusammen nicht mehr als 60 qm lichter Grundfläche erhalten. Die Räume der Wohnung müssen zusammenliegen. Die Wohnung muß ferner einen entlüfteten Vorraum und in der Nähe einen Abort haben.

4 6. In den einzelnen Bauklassen und Baustaffeln soll die als zulässig bezeichnete Zahl der Vollgeschosse in der Regel ausgenutzt werden. Es sollen also weder mehr noch weniger Vollgeschosse gebaut werden.

C. Freifläche.[34]

5 1. Bei der Bebauung eines jeden Grundstücks muß ein bestimmter Teil[35] der gesamten, hinter der vorgeschriebenen Baufluchtlinie liegenden Fläche unbebaut bleiben. (Notwendige Freifläche.) Die notwendige Freifläche muß als Hof oder Garten hergestellt werden. Notwendige Freiflächen dürfen zu gewerblichen Zwecken (insbesondere als Lagerplatz für Holz, Kohle usw.), sowie zur Errichtung von Kleinviehställen oder anderen Baulichkeiten in der Regel nicht benutzt werden.

2. Bei bereits bebaut gewesenen Grundstücken, die bei Erlaß dieser Bauordnung eine Tiefe von weniger als 10 m hinter der Fluchtlinie besitzen oder auf diese Tiefe durch später für öffentliche Zwecke durchgeführte Maßregeln beschränkt werden, kann die Bebauung ohne Freifläche gestattet werden, wenn alle Aufenthaltsräume unmittelbar von der Straße her genügend Licht und Luft erhalten.

3. Für Grundstücke, die mit ihrer Rückseite an eine städtische, jedoch nicht als öffentlicher Platz im Sinne des Straßenrechts anzusehende Park-, Schmuck- oder Spielplatzanlage grenzen, gelten unbeschadet der sonstigen Bestimmungen noch folgende Sondervorschriften:

a) Die Grundstücke dürfen nur mit Vorderhäusern bebaut werden.

b) Die Gebäude dürfen, auch wenn überschüssige Freifläche vorhanden ist, keine größere Tiefe als 15 m erhalten. Sind jedoch Gebäude mit drei oder mehr Vollgeschossen in einer größeren Tiefe bereits vorhanden, so kann eine tiefere Bebauung bis zur Grenze der gegenwärtigen ausnahmsweise zugelassen werden. Veranden, Lauben und ähnliche ebenerdige Bauwerke können über eine Grundstückstiefe von 15 m hinaus ausnahmsweise und widerruflich zugelassen werden.

c) Im Anschluß an die Rückseite der Vorderhäuser kann in der ganzen Breite des Grundstücks ein 5 m tiefer Hof angelegt werden. Im übrigen sind die Restflächen der Grundstücke bis zur Grenze gegen die städtische Anlage als Ziergärten zu gestalten. Sie unterliegen den für Vorgärten geltenden Vorschriften des § 25, werden jedoch als Freifläche angerechnet.

---

[34] Die nachstehenden Vorschriften stellen Mindestforderungen dar. Unberührt bleiben daher alle weitergehenden Bestimmungen z. B. auf Grund von § 30 oder aus anderen Teilen dieser Bauordnung.

[35] Wie groß dieser Teil ist, ergibt sich aus der Bauklasse oder Baustaffel, der das Grundstück angehört. (Vergl. Anh. I und § 7 a—f, sowie Nachtrag VIII.)

4. Bei Feststellung der notwendigen Freifläche werden in allen Bauklassen die Flächen der Vorgärten von der Gesamtfläche vorweg abgezogen. Bei Klein- und Mittelhäusern kann die Baupolizei zulassen, daß die zum Grundstück gehörigen Vorgartenflächen, die an eine öffentliche Grünanlage, einen Spiel- oder Erholungsplatz angrenzen, auf die notwendige Freifläche angerechnet werden.

5. Höfe an Wohnhausbauten von mehr als 2 Vollgeschossen müssen bei 8 m geringster Abmessung, senkrecht zu jedem Fenster eines Wohnraumes gemessen, mindestens 80 qm Grundfläche haben.

6. Ist die notwendige Freifläche eines Grundstücks kleiner als 80 qm, so darf der Hof entsprechend, jedoch nicht unter 36 qm bei 6 m kleinster Abmessung, eingeschränkt werden.[36] Bei Grundstücken, deren Grundfläche nach dem 21. Juni 1908 verkleinert worden ist, gilt diese Vergünstigung nur, wenn die Verkleinerung zu öffentlichen Zwecken erfolgt ist.

7. Baulichkeiten jeder Art werden als bebaute Fläche gerechnet, insbesondere auch die Flächen von Vor- und Überbauten, die mehr als 30 cm ausladen. Dagegen werden nicht als bebaute Fläche gerechnet: offene Glasdächer von weniger als 2 qm Grundfläche, Klappen bis zu 3 qm Grundfläche über Kellertreppen, nicht ummantelte Aufzugsschächte, Aschen- und Müllbehälter, ferner Freitreppen, Zäune aus Holz oder Eisen, sowie feuerbeständige Grenzmauern von nicht mehr als 2,50 m Höhe.

8. Hofunterkellerungen, die das Gelände überragen, gelten als bebaute Fläche.

9. Gartenlauben von nicht mehr als 9 qm Grundfläche, sowie Hofbalkone, die zusammen nicht mehr als ein Drittel der Breite der Hoffrontseite einnehmen und nicht mehr als 1,50 m ausladen, werden in der III. bis V. Bauklasse außer bei Eckgrundstücken nur dann als unbebaute Fläche gerechnet, wenn das Grundstück ohne sie nicht überbebaut ist. Bei Eckgrundstücken von mehr als 600 qm Grundfläche können Ausnahmen innerhalb der vorstehenden Grenzen zugelassen werden.

10. Bei Umwehrung der Höfe sowie bei ihrer Bepflanzung mit Gartenanlagen sind die Anordnungen der Baupolizei für unbehinderte Zufahrten und Zugänge — insbesondere für die Feuerwehr — zu befolgen.

11. Unbebaute Flächen, die nach ihrer Lage und Gestaltung für die Erhellung und Lüftung der Gebäude ohne Nutzen sind, sind bei Berechnung der Freifläche von der Gesamtfläche vorweg abzuziehen.

12. Nebenhöfe werden nur dann als unbebaute Flächen angerechnet, wenn ihre Grundfläche mindestens 15 qm bei 3 m kleinster Abmessung beträgt und ihre Sohle nicht über Erdgleiche liegt.[37]

13. Auf bebauten Grundstücken, die nicht die vorgeschriebene Freifläche besitzen, dürfen weder neue Geschosse auf den vorhandenen Gebäuden aufgebaut noch neue Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen in den vorhandenen Gebäuden eingerichtet werden.

14. Die nachstehend in § 7 a)—d) und f) vorgesehenen Freiflächenvergünstigungen der Eckgrundstücke genießen nur Grundstücke, die bei einer Baubreite von mindestens je 10 m an der Kreuzung zweier sich in einem Winkel von nicht mehr als 135 Grad schneidenden Straßen liegen.

---

36) Siehe auch § 8 (Abstände der Baulichkeiten auf demselben Grundstück).
Weitere Bestimmungen über Hofgrößen und Hofabmessungen finden sich z. B. in §§ 4 und 5 der Lichtspielverordnung und §§ 3, 52 und 53 der Theaterbauordnung (vergl. Grieger, Lichtspielhaus und Theater und § 9 der Verordn. über Warenhäuser, S. 255).

37) Sie dürfen nicht glasüberdeckt sein (siehe § 23).

15. Überschreitet die Grundfläche eines Eckgrundstücks nach Abzug des Vorgartens 600 qm, so gelten für die überschießende Fläche die Vorschriften der eingebauten Grundstücke. Auf Eckgrundstücke an Straßen mit offener Bauweise findet diese Bestimmung keine Anwendung.

16. Eckgrundstücke mit Hintergebäuden oder Seitenflügeln sind bezüglich der unbebaut zu lassenden Fläche einem eingebauten Grundstück gleichzuachten.

17. In den Bauklassen IV und V und in der Bauklasse VI bei den Staffeln 3 und 4 können Grundstücksflächen, die innerhalb eines Baublocks für öffentliche, durch rückwärtige Fluchtlinien vorgesehene Gartenanlagen, Spiel- oder Erholungsplätze abgetreten worden sind, als Freiflächen angerechnet werden, wenn eine unbebaute Fläche von mindestens 12 m Tiefe verbleibt.

18. In Hintergebäuden ist die Einrichtung selbständiger Wohnungen unzulässig, sofern dies in den Bauklassen und Baustaffeln nicht ausdrücklich gestattet ist.

1 **§ 7 a. Bauklasse I.**

(Neufassung gem. Verordn. v. 13. 6. 35.)

1. Die Zahl der Vollgeschosse darf nicht mehr als vier betragen.
2. Es dürfen nur Vordergebäude bis zu 14 m Tiefe und untergeordnete eingeschossige Hintergebäude bis zu einer Tiefe von 25 m hinter der vorderen Baufluchtlinie errichtet werden. In den Hintergebäuden dürfen Wohnräume nicht eingerichtet werden.
3. Die Freifläche muß mindestens 3/10, bei Eckgrundstücken 2/10 der Grundstücksfläche betragen.

2 **§ 7 b. Bauklasse II.**

1. a) Vordergebäude dürfen höchstens 5, Hintergebäude höchstens 4 Vollgeschosse erhalten.
   b) Vorderhäuser bis zu 15 m zulässiger Höhe sowie Vorderhäuser in der Fiedler- und in der Bauschulstraße zwischen Bockstraße und Brigittental dürfen höchstens 4 Vollgeschosse erhalten. Hier kann jedoch außerdem eine Hausmeisterwohnung im Dachgeschosse zugelassen werden.
2. a) Die Freifläche muß mindestens 4/10, bei Eckgrundstücken 1/4 der Grundstücksfläche betragen.
   b) Ausnahmen sind für spitzwinkelige Eckgrundstücke zulässig.
   c) Werden Grundstücke nur mit einem Vordergebäude (ohne Seitenflügel) von nicht mehr als 17 m Tiefe bebaut, so kann die Freifläche auf ein Drittel der Grundstücksfläche verringert werden.

3. Bei Grundstücken, die mit mehreren Gebäuden bebaut werden sollen, muß die Freifläche für das Vordergebäude zwei Drittel seiner Grundfläche betragen und außerdem für jedes Hintergebäude dessen einfache Grundfläche.

4. Bei Grundstücken, die überwiegend gewerblichen Betrieben dienen, kann die Bebaubarkeit nach der zulässigen Baumasse gemäß § 31 berechnet werden.

5. Für bereits überbebaut gewesene Grundstücke kann bei der Neubebauung eine größere Bebauung, jedoch nur im Erdgeschoß und bis zur Grenze der bisherigen Bebauung, zugelassen werden.

§ 7 c. Bauklasse III. 1

1. a) Vordergebäude dürfen höchstens 4, Hintergebäude höchstens 3 Vollgeschosse erhalten.

b) Vorderhäuser bis zu 12 m zulässiger Höhe dürfen nicht mehr als 3 Vollgeschosse erhalten.

2. Außer der angegebenen Geschoßzahl ist eine Hausmeisterwohnung im Dachgeschosse des Vordergebäudes zulässig.

3. a) Die Freifläche muß mindestens $^5/_{10}$, bei Eckgrundstücken ¼ der Grundstücksfläche betragen,

b) Ausnahmen sind bei spitzwinkeligen Eckgrundstücken zulässig.

4. Bei Grundstücken, die mit mehreren Gebäuden bebaut werden sollen, muß die Freifläche für das Vordergebäude seine einfache Grundfläche, für jedes Hintergebäude seine doppelte Grundfläche betragen.

5. Bei Grundstücken, die überwiegend gewerblichen Betrieben dienen, kann die Bebaubarkeit nach der zulässigen Baumasse gemäß § 31 berechnet werden.

6. Auf die Vordergebäude an den nachstehenden Straßen und Straßenteilen finden bezüglich der Zahl der Vollgeschosse die für Bauklasse II geltenden Vorschriften Anwendung:

a) Ofener Straße von der Kloster-Straße ab bis zur Schön-Straße,
b) Huben-Straße von der Gustav-Freytag-Straße bis zur Stein-Straße,
c) Georgen-Straße von der Huben-Straße bis zur Galle-Straße,
d) Lehmgruben-Straße zwischen Huben-Straße und Herdain-Straße, sowie die Südseite der Lehmgruben-Straße zwischen Herdain-Straße und Bohrauer Straße,
e) Herdain-Straße zwischen Lehmgruben-Straße und Goethe-Straße,
f) Kant-Straße von der Lehmgruben-Straße bis zur Goethe-Straße,
g) Gottschall-Straße zwischen Lehmgruben-Straße und Goethe-Straße,
h) Bohrauer Straße von der Lehmgruben-Straße bis zur Stein-Straße und die Westseite der Bohrauer Straße zwischen Stein-Straße und Göring-Straße,
j) Augusta-Straße zwischen Bohrauer Straße und Gottschall-Straße,
k) Goethe-Straße zwischen Gottschall-Straße und Zobten-Straße,
l) Nordseite der Stein-Straße zwischen Bohrauer Straße und Lohe-Straße,
m) Zobten-Straße von der Bohrauer Straße bis zur Stein-Straße,
n) Ostseite der Lohe-Straße von der Wildenbruch-Straße bis zur Stein-Straße,
o) Südseite der Herder-Straße zwischen Gabitz-Straße und Yorck-Straße,
p) Gräbschener Straße von der Opitz-Straße bis zur Überführung der Umgehungsbahn,
q) Berg-Straße von der Märkischen Straße bis zur ersten Querstraße,
r) Frankfurter Straße von dem Striegauer Platz bezw. von der Westend-Straße bis zur Weichbildgrenze,
s) Pöpelwitz-Straße zwischen Bären-Straße und Promnitz-Straße,
t) Bären-Straße zwischen Frankfurter Straße und Krischke-Straße,
u) Ostseite der Promnitz-Straße von der Frankfurter Straße bis zur Krischke-Straße und die Westseite der Promnitz-Straße von der Frankfurter Straße bis zur ersten Querstraße,
v) Katzbach-Straße,
w) Westseite der Trebnitzer Straße vom Trebnitzer Platz bis zur Liebig-Straße,

x) Bergmann-Straße,
y) Kletschkau-Straße von der Trebnitzer Straße bis zur Schlageter-Straße,
z) Linné-Straße.

7. In den Teilen der Bauklasse III, die innerhalb der folgenden Grenzen liegen, dürfen Fabrikgebäude und solche Anlagen nicht errichtet werden, die durch Verbreitung schädlicher Dünste oder starken Rauches oder durch Erregung eines ungewöhnlichen Geräusches Gefahren, Nachteile oder Belästigungen herbeiführen würden:
a) Piasten-Straße, Grenze der Bauklasse II, Michaelis-Kirchplatz, Pestalozzi-Straße, Mittelfeldweg, Grenze der Bauklasse VI, Piasten-Straße,
b) Hansa-Straße, Oderstrom, Grenze der Bauklasse II, Piasten-Straße, Tiergarten-Straße, Hansa-Straße,
c) Herdain-Straße, Stein-Straße, Menzel-Straße, Göring-Straße, Rothsürben-Straße, Stein-Straße, Lohe-Straße, Wildenbruch-Straße, Bohrauer Straße, Sadowa-Straße, Gustav-Freytag-Straße und Herdain-Straße,
d) Gabitz-Straße, Charlotten-Straße, Kopisch-Straße, Opperauer Straße, Bahndamm der Umgehungsbahn, Gräbschener Straße, Opitz-Straße, Yorck-Straße, Herder-Straße und Gabitz-Straße.

8.[38]) In dem Gelände zwischen Westend-Platz, Westend-Straße, Liegnitzer Straße, Straße 10, Straße 5 und Straße 8 dürfen nur Vordergebäude bis zu 13 m Tiefe und untergeordnete Nebengebäude (Ställe, Gewächshäuser, Gartenhäuser, Wagenschuppen usw.) errichtet werden. In den Nebengebäuden dürfen Wohnräume nicht angelegt werden. Feuerungsanlagen in den Nebengebäuden sind nur in Gewächshäusern zulässig. Diese Nebengebäude dürfen zusammen höchstens 20 qm groß sein. Außerdem ist an der Hinterseite des Vordergebäudes bis zu $^1/_3$ Breite ein Ausbau in derselben Höhe wie das Vorderhaus entweder als selbständiger Mittelflügel oder als 2 sich an der Nachbargrenze deckende Seitenflügel bis zu einer Gebäudetiefe von 15 m hinter der Bauflucht zulässig. Die Zahl der Vollgeschosse darf hier 5 betragen, wenn

---

[38]) Diese Bestimmung ist durch den Nachtrag III (die Verordn. v. 22. 12. 27), geändert: Dieser Nachtrag hat folgenden Wortlaut:

Artikel I.

1. Die Vorschriften der §§ 7 c Absatz 8 und 9 c Absatz 4 behalten Geltung nur noch für die Grundstücke an der Westend-Straße, dem Tschepiner Platz, der Steinauer Straße, der Liegnitzer Straße zwischen Westend-Straße und Straße 10, der Straße 10 zwischen Liegnitzer Straße und Straße 5, und der Straße 5 einschließlich der jeweiligen Eckgrundstücke bis zu 12 m Tiefe.
2. In den übrigen Teilen des Gebietes gelten folgende Vorschriften:
   a) Die Zahl der Vollgeschosse darf nicht mehr als 3 betragen. Außerdem ist eine Hausmeisterwohnung zulässig, die in der Regel in einem höchstens 50 cm tief eingelassenen Untergeschosse liegen soll.
   b) Die Freifläche muß mindestens $^6/_{10}$ bei Eckgrundstücken $^5/_{10}$ der Grundstücksfläche betragen.
   c) Es dürfen nur Vordergebäude bis zu 12 m Tiefe errichtet werden.
   d) Die Häuser sind in geschlossener Bauweise zu errichten.
   e) Die Höhe der Vordergebäude darf höchstens 11 m betragen.
   f) Die Hauptgesimse und Firstlinien sind in gleicher Höhe durchzuführen.
   g) Die unbebaut bleibende Fläche eines jeden Grundstückes muß mit Ausnahme eines 5 m tiefen Hofes am Gebäude als Garten angelegt und unterhalten werden. Gärten und Höfe dürfen nur durch durchbrochene Einfriedigungen von nicht mehr als 2 m Höhe abgegrenzt werden.

Artikel II.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Breslauer Gemeindeblatte in Kraft.

Breslau, den 22. Dezember 1927.

Städtische Baupolizeiverwaltung.

a) die unbebaut bleibende Fläche eines jeden Grundstücks mit Ausnahme eines 5 m tiefen Hofes am Gebäude als Garten angelegt und unterhalten wird, und die Gärten und Höfe nur durch durchbrochene Einfriedigungen von nicht mehr als 2 m Höhe abgegrenzt werden,
b) jede Wohnung mindestens aus Stube und Küche besteht, keine Wohnung mehr als 3 Stuben und Küche erhält, und die Wohnungen von 3 Stuben und Küche in jedem Hause höchstens ein Drittel der Wohnungen ausmachen,
c) dunkle Nebenräume, Lichtschächte und Oberlichttreppen nicht angelegt werden.

§ 7 d. Bauklasse IV. 1

1. a) Die Zahl der Vollgeschosse darf nicht mehr als 3 betragen.
b) In den Gebieten, die erstens durch den Oderstrom, die Hansa-Straße, Tiergarten-Straße, Piasten-Straße, Auen-Straße, Grenze der Bauklasse VI und bis zum Strauchwehr, und zweitens von der Kaiser-Wilhelm-Straße, Hohenzollern-Straße, Charlotten-Straße, Augusta-Straße, Lohe-Straße, Stein-Straße, Gutenberg-Straße und Goethe-Straße umschlossen werden, sowie an der Gabitz-Straße und an der Westseite der Lohe-Straße sind bei mehr als 12 m zulässiger Höhe 4 Wohngeschosse zulässig.

2. Außer der angegebenen Geschoßzahl ist eine Hausmeisterwohnung, und zwar bei 4 Wohngeschossen nur im Dachgeschosse bei 3 Wohngeschossen nur in einem 50 cm tief eingelassenen Untergeschosse zulässig.

3. Die Freifläche muß mindestens $^{6}/_{10}$, bei Eckgrundstücken $^{1}/_{4}$ der Grundstücksfläche betragen.

4. a) Es dürfen nur Vordergebäude bis zu 16 m Tiefe und untergeordnete Nebengebäude (Ställe, Gewächshäuser, Gartenhäuser, Wagenschuppen usw.) errichtet werden. In den Nebengebäuden dürfen Wohnräume nicht angelegt werden. Feuerungsanlagen in diesen Nebengebäuden sind nur in Gewächshäusern zulässig.
b) Für Kutscher und Kraftwagenführer der in einem Nebengebäude untergebrachten Ställe und Kraftwagenräume kann bei Häusern mit drei Wohngeschossen außer der Hausmeisterwohnung eine Wohnung in einem 50 cm tief eingelassenen Untergeschoß des Vorderhauses zugelassen werden. Für Grundstücke, auf denen sich Nebengebäude mit Wohnungen bereits befinden oder bei denen die vorgeschriebene Freifläche nicht vorhanden ist, hat vorstehende Bestimmung keine Geltung.

5. Fabrikbetriebe und Anlagen, die durch Verbreitung schädlicher Dünste oder starken Rauches oder durch Erregung eines ungewöhnlichen Geräusches Gefahren, Nachteile oder Belästigungen herbeiführen würden, dürfen nicht eingerichtet werden.

6. Außer in den unter 1 b genannten Straßenstrecken ist die Errichtung eines Anbaues an der Hinterseite des Vordergebäudes bis zu einem Drittel der Breite des letzteren zulässig. Der Anbau kann in gleicher Höhe wie das Vordergebäude errichtet werden, darf aber mit keinem Punkte in einer größeren Tiefe als 21 m hinter der Baufluchtlinie liegen.

7. Nebengebäude dürfen an der Nachbargrenze nur 8 m lang sein.

8. Einfriedigungen an den Nachbargrenzen dürfen nicht höher als 2,5 m sein.

9. Wo in dem Gebiete der IV. Bauklasse vier Wohngeschosse zulässig sind, aber Gebäude mit nur drei Wohngeschossen und höchstens 14 m Höhe errichtet werden, kann die Freifläche auf 6/10 der Grundstücksfläche verringert werden, wenn diese Bebauung für eine ganze Baublockseite durchgeführt wird. Hierbei ist ein angemessener Übergang zur höheren Bauweise herzustellen.

1 ## § 7e. Bauklasse V.

1. Es dürfen nur Vordergebäude und untergeordnete Nebengebäude (Ställe, Gewächshäuser, Gartenhäuser, Wagenhallen) errichtet werden. Diese Hintergebäude dürfen an der Nachbargrenze höchstens 8 m lang sein.

2. Fabrikbetriebe und Anlagen, die durch Verbreitung schädlicher Dünste oder starken Rauches oder durch Erregung eines ungewöhnlichen Geräusches Gefahren, Nachteile oder Belästigungen herbeiführen würden, dürfen nicht eingerichtet werden.

3. Einfriedigungen an den Nachbargrenzen dürfen in der Regel nicht höher als 2,50 m sein.

2 ### A. Geschlossene Bauweise.

4. Die Zahl der Vollgeschosse darf nicht mehr als drei betragen. Außerdem ist eine Hausmeisterwohnung in einem 50 cm tief eingelassenen Untergeschosse zulässig.

5. Die Freifläche muß mindestens 7/10 der Grundstücksfläche betragen. Für Einfamilienhäuser[39]) ohne Nebengebäude genügt eine Freifläche von 6/10 der Grundstücksfläche.

6. Wird eine ganze Baublockseite einheitlich ohne Seitenflügel und Nebengebäude nur mit Vorderwohnhäusern von nicht mehr als 14 cm Tiefe und 9 m Gebäudehöhe bebaut, so kann eine Freifläche von nur 6/10 der Grundstücksfläche zugelassen werden, wenn außerdem folgende Bedingungen erfüllt werden:

a) Es dürfen nur zwei Wohngeschosse mit je höchstens zwei Wohnungen angelegt werden. Außerdem sind im Dachgeschosse eine Waschküche und höchstens vier zu den Wohnungen gehörige Dachstuben von zusammen höchstens 60 qm lichter Grundfläche zulässig.

b) Der Fußboden des Erdgeschosses darf nicht höher als 1,20 m über der Erdoberfläche liegen. Aufenthaltsräume im Kellergeschosse sind unzulässig.

7. Vordergebäude dürfen keine größere Tiefe als 16 m hinter der Baufluchtlinie erhalten. Außerdem ist die Errichtung eines Anbaues an der Hinterseite bis zu einem Drittel ihrer Breite zulässig. Dieser kann in gleicher Höhe wie das Vordergebäude errichtet werden, darf aber mit keinem Punkte in einer größeren Tiefe als 21 m hinter der Baufluchtlinie liegen.

8. a) In den Nebengebäuden dürfen Wohnräume nicht angelegt werden. Feuerungsanlagen in diesen Nebengebäuden sind nur in Gewächshäusern zulässig.

b) Für Kutscher und Kraftwagenführer der in einem Nebengebäude untergebrachten Ställe und Kraftwagenräume kann außer der Hausmeisterwohnung eine Wohnung in einem 50 cm tief eingelassenen Untergeschosse des Vorderhauses zugelassen werden. Für Grundstücke, auf denen sich Nebengebäude mit Wohnungen bereits

39) Vergl. § 28.

befinden oder bei denen die vorgeschriebene Fläche nicht vorhanden ist, hat vorstehende Bestimmung keine Geltung.

B. Offene Bauweise. 1

9. Die Zahl der Vollgeschosse darf nicht mehr als 2 betragen, und zwar darf in jedem Geschosse nur eine Wohnung angelegt werden.

10. Außerdem dürfen im Keller- und Dachgeschosse des Vorderhauses je bis zu $^{3}/_{10}$ ihrer Grundrißfläche Wohnräume eingerichtet werden, falls sie zu den Vollgeschoßwohnungen gehören, oder als Hausmeisterwohnung verwendet werden.

11. Die Freifläche muß mindestens $^{8}/_{10}$ der Grundstücksfläche betragen. Eine Freifläche von $^{7}/_{10}$ der Grundstücksfläche genügt für alle Häuser ohne Nebengebäude, sowie für Einfamilienhäuser, wenn das Nebengebäude ebenerdig ist, keine größere Höhe als 4 m an der Nachbargrenze und keine größere Grundfläche als 35 qm aufweist.

12. In Leerbeutel sind in Block IV und V, sowie in Block I und II mit Ausnahme eines 80 m langen Streifens längs der Straßen des Planes zum Eingemeindungsvertrage vom 5. Dezember 1900 drei Vollgeschosse zulässig. Außerdem sind im Keller- und Dachgeschosse bis zu $^{3}/_{10}$ ihrer Grundrißfläche Wohnräume zulässig, falls sie zu den Vollgeschoßwohnungen gehören oder als Hausmeisterwohnung benutzt werden. Werden nur zwei Vollgeschosse errichtet, so darf das Dachgeschoß bis auf $^{5}/_{10}$, das Kellergeschoß bis auf $^{7}/_{10}$ für Wohnräume ausgenutzt werden.

13. Als Vordergebäude gilt ein Gebäude nur dann, wenn vor ihm eine freie Fläche liegt, deren Länge an der öffentlichen Straße der Gebäudelänge mindestens gleich ist. Die Vordergebäude müssen überall einen seitlichen Abstand von den Nachbargrenzen (Bauwich) von mindestens 5 m haben und auf allen Seiten ansichtsmäßig ausgebildet werden.

14. In den Bauwich dürfen Freitreppen, Vorhallen, Schutzdächer über Eingängen und ähnliche ebenerdige Vorbauten bis zu 2 m, eingeschossige Erker von höchstens 2 m Breite bis zu $^{1}/_{10}$ der Bauwichbreite hineinragen.

15. In den Nebengebäuden dürfen auch Wohnungen, jedoch nur für Angestellte der auf dem Grundstück wohnenden Familien, eingerichtet werden, aber nur dann, wenn das Grundstück nicht überbebaut ist.

16. Je zwei Nachbargebäude (Doppellandhäuser) dürfen unmittelbar aneinander errichtet werden, wenn sie auf der anderen Seite einen Bauwich von 6 m halten und wenn ihre Länge in der Bauflucht zusammen nicht mehr als 40 m beträgt.

17. Einfamilenhäuser dürfen in beliebiger Zahl (Gruppenhäuser) aneinander gebaut werden, wenn die Gruppe beiderseits einen Bauwich von 6 m hält und wenn ihre Gesamtlänge in der Bauflucht nicht mehr als 50 m beträgt.

18. (Zu 16 und 17.) Bei der Einrichtung des Baugesuchs ist der Nachweis zu erbringen, daß der Eigentümer des Nachbargrundstücks mit dem Anbau an seine Grenze einverstanden ist. Ist dieses Einverständnis erklärt, so muß das Nachbargebäude unmittelbar an der Grenze errichtet werden; die aneinandergebauten Gebäudeteile müssen in der Regel einander vollkommen decken.

19. In der Eichendorff-Straße, östlich der Kaiser-Wilhelm-Straße, sind geschlossene Vorbauten nur in den oberen Geschossen gestattet. Ihre Unterkante muß mindestens 4 m über dem Straßenpflaster liegen.

1 ## § 7 f. Bauklasse VI (Baustaffeln).

Für § 7 f gilt der im Nachtrag VIII v. 7. 2. 33 (hier abgedruckt S. 72) angegebene Wortlaut.

2 ### Staffel 1.

1. Die Zahl der Vollgeschosse ist auf eins beschränkt. Außerdem dürfen im Dachgeschosse Wohnräume eingerichtet werden, falls sie als Zubehör zu den Vollgeschoßwohnungen dienen.

2. Die Freifläche muß mindestens 8/10 der Grundstücksfläche betragen, bei Eckgrundstücken mit Vorgärten an beiden Straßen genügt eine Freifläche von 7/10 der Grundstücksfläche.

3. In den Straßenzeilen, wo 3 oder mehr Kleinhäuser nebeneinander gebaut werden dürfen (Gruppenbauweise) genügt eine Freifläche von 7/10 für die Flügelhäuser und eine Freifläche von 6/10 für die eingebauten Häuser.

4. Es dürfen nur Vordergebäude bis zu 14 m Tiefe und untergeordnete Nebengebäude (Ställe, Gewächshäuser, Gartenhäuser, Wagenschuppen, Kleingewerbebetriebe usw.) errichtet werden. In den Nebengebäuden dürfen Wohnräume nicht angelegt werden. Feuerungsanlagen in den Nebengebäuden sind nur in Gewächshäusern und in Werkstätten für Kleingewerbebetriebe zulässig. Derartige Nebengebäude dürfen an jeder Nachbargrenze zusammen höchstens 6 m lang sein.

5. Bei größeren Grundstücken können in besonderen Fällen, in denen mit Vorderhäusern allein eine zweckdienliche Bebauung nicht möglich ist, für die Anlage von Wohnhöfen oder Gebäudegruppen Ausnahmen zugelassen werden.

6. Im übrigen gelten die Bestimmungen für Kleinhäuser im § 28.

3 ### Staffel 2.

1. Die Zahl der Vollgeschosse darf nicht mehr als 2 betragen. Außerdem dürfen im Dachgeschosse bis 5/10 seiner Grundfläche Wohnräume eingerichtet werden, falls sie als Zubehör zu den Vollgeschoßwohnungen dienen.

2. Die Freifläche muß mindestens 8/10 der Grundstücksfläche betragen. Bei Eckgrundstücken mit Vorgärten an beiden Straßen und bei Doppelhäusern genügt eine Freifläche von 7/10 der Grundstücksfläche.

3. In den Straßenzeilen der Staffel 2, wo drei oder mehr Kleinhäuser nebeneinander gebaut werden dürfen (Gruppenbauweise), genügt eine Freifläche von 7/10 für die Flügelhäuser und eine Freifläche von 6/10 für die eingebauten Häuser.

4. Es dürfen nur Vordergebäude bis zu 14 m Tiefe und untergeordnete Nebengebäude (Ställe, Gewächshäuser, Gartenhäuser, Wagenschuppen, Kleingewerbebetriebe usw.) errichtet werden. In den Nebengebäuden dürfen Wohnräume nicht angelegt werden. Feuerungsanlagen in den Nebengebäuden sind nur in Gewächshäusern und in Werkstätten für Kleingewerbebetriebe zulässig. Derartige Nebengebäude dürfen an jeder Nachbargrenze zusammen höchstens 6 m lang sein.

5. Bei größeren Grundstücken können in besonderen Fällen, in denen mit Vorderhäusern allein eine zweckdienliche Bebauung nicht möglich ist, für die Anlage von Wohnhöfen oder Gebäudegruppen Ausnahmen zugelassen werden.

6. Im übrigen gelten die Bestimmungen für Kleinhäuser im § 28.

Staffel 3. 1

1. Die Zahl der Vollgeschosse darf nicht mehr als 3 betragen. Außerdem ist eine Hausmeister-Wohnung in einem 50 cm tief eingelassenen Untergeschosse zulässig.

2. Die Freifläche muß mindestens 6/10, bei Eckgrundstücken 3/10 der Grundstücksfläche betragen.

3. Es dürfen nur Vordergebäude bis zu 14 m Tiefe und untergeordnete Nebengebäude (Ställe, Gewächshäuser, Gartenhäuser, Wagenschuppen, Kleingewerbebetriebe usw.) errichtet werden. In den Nebengebäuden dürfen Wohnräume nicht angelegt werden. Feuerungsanlagen in den Nebengebäuden sind nur in Gewächshäusern und in Werkstätten für Kleingewerbebetriebe zulssig. Derartige Nebengebäude dürfen an jeder Nachbargrenze zusammen höchstens 6 m lang sein. Außerdem ist an der Hinterseite der Vordergebäude bis zu einem Drittel ihrer Breite ein Ausbau entweder als Mittelflügel oder als Seitenflügel bis zu 19 m hinter der Baufluchtlinie zulässig. Die Errichtung eines Seitenflügels ist jedoch nur dann statthaft, wenn der Anbau eines ebenso tiefen Seitenflügels auf dem Nachbargrundstück gesichert ist.

4. In den Straßenzeilen, wo Gruppenbauweise vorgeschrieben ist, darf die Länge einer Gruppe das Maß von 60 m nicht unterschreiten und das Maß von 80 m nicht überschreiten. Bei den Flügelhäusern muß hier die Freifläche mindestens 7/10 der Grundstücksfläche betragen. Der Bauwich muß hier mindestens 6 m breit sein.

5. Bei größeren Grundstücken können in besonderen Fällen, in denen mit Vorderhäusern allein eine zweckdienliche Bebauung nicht möglich ist, für die Anlage von Wohnhöfen oder Gebäudegruppen Ausnahmen zugelassen werden.

6. Im übrigen gelten die Vorschriften für Mittelhäuser im § 28.

Staffel 4. 2

1. Die Zahl der Vollgeschosse darf nicht mehr als vier betragen.

2. Die Freifläche muß mindestens 7/10, bei Eckgrundstücken 3/10 der Grundstücksfläche betragen.

3. Es dürfen nur Vordergebäude bis zu 14 m Tiefe und untergeordnete Nebengebäude (Ställe, Gewächshäuser, Gartenhäuser, Wagenschuppen, Kleingewerbebetriebe usw.) errichtet werden. In den Nebengebäuden dürfen Wohnräume nicht angelegt werden. Feuerungsanlagen in den Nebengebäuden sind nur in Gewächshäusern und in Werkstätten für Kleingewerbebetriebe zulässig. Derartige Nebengebäude dürfen an jeder Nachbargrenze zusammen höchstens 8 m lang sein.

Staffel 5 (Gewerbestaffel). 3

1. Die Zahl der Vollgeschosse für gewerbliche Anlagen unterliegt keiner Beschränkung. Wohngebäude sind nur zulässig, soweit sie für den Fabrikbetrieb notwendig sind. Sie dürfen höchstens drei Vollgeschosse erhalten.

2. Für die Ermittelung der Bebaubarkeit sind die Bestimmungen im § 31 maßgebend.

§ 8.[40]

1 ### A. Abstand der Gebäude an der Straße von den Nachbargrenzen.

1. In den Gebieten der geschlossenen Bauweise müssen die Gebäude an der Straße in unmittelbarem Anschluß an die Nachbargebäude errichtet werden. Ist an der Nachbargrenze jedoch bereits ein Bauwich vorhanden, so kann die Innehaltung eines Abstandes von mindestens 5 m (Bauwich) für den Neubau gefordert werden, wenn die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes vom Kunststandpunkte aus dies erfordert.

2. In den Bauwich dürfen Freitreppen, Vorhallen, Schutzdächer über Eingängen und ähnliche ebenerdige Vorbauten bis zu einem Drittel der Bauwichbreite hineinragen, sofern zwischen ihnen und der Nachbargrenze ein freier Zwischenraum von 2,50 m verbleibt.

3. Alle Vorbauten eines Gebäudes, die mehr als 30 cm vor die Bauflucht vortreten, müssen von der Nachbargrenze das Einfache ihrer weitesten Ausladung, mindestens aber 1 m, entfernt bleiben.

2 ### B. Abstand der übrigen Gebäude eines Grundstückes von der Nachbargrenze.[41]

1. Gebäude müssen entweder unmittelbar an die Nachbargrenze herantreten oder von ihr mindestens 2,50 m, wenn die der Nachbargrenze gegenüberliegende Wand keine Öffnungen hat, und mindestens 5 m, wenn in dieser Wand Öffnungen vorgesehen sind, entfernt bleiben.

Zusatz lt. Nachtr. VII v. 29. 6. 31 (Gedbl. Nr. 31):

„In den Gebieten der offenen Bauweise muß stets ein Abstand von mindestens 5 m (Bauwich) innegehalten werden."

2. Für Gebäude, in denen feuergefährliche Betriebe untergebracht werden oder die zur Lagerung von feuergefährlichen oder leicht entzündlichen Gegenständen dienen, und für Gebäude mit nicht feuerhemmender Bauart oder Bedachung kann ein größerer Abstand als 5 m je nach den örtlichen Verhältnissen, dem Umfange oder der Gefährlichkeit des Betriebes oder der Lagerung gefordert werden.

3 ### C. Abstand der Gebäude auf demselben Grundstück voneinander.[42]

1. Zwischen allen nicht unmittelbar beieinanderstehenden Gebäuden oder unmittelbar miteinander verbundenen Gebäudeteilen desselben Grundstücks ist ein freier Raum von mindestens 5 m Breite innezuhalten. Wenn die gegenüberliegenden Wände feuerbeständig aufgeführt werden und keine Fenster haben, so genügt ein Abstand von 2,5 m. Als gegenüberliegend sind auch solche Wände und Gebäudeteile anzusehen, die unter einem Winkel von höchstens 75 Grad zusammenstoßen oder bei Verlängerung ihrer Wandrichtungen unter einem solchen Winkel zusammenstoßen würden.

2. Für Gebäude, in denen feuergefährliche Betriebe untergebracht werden, oder die zur Lagerung von feuergefährlichen oder leicht entzündlichen Gegen-

---

[40] Vergl. § 8 Abs. 1 der Polizeiverordnung über Lichtspieltheater, sowie § 3 und 53 der Theaterbauordnung, und § 31 der vorstehenden BO. (Fabrikbauten).

[41] Besondere Anforderungen in dieser Hinsicht stellen § 3, 4 und 53 der „Theaterbauordnung".

[42] Vergl. § 7 C Ziffer 5 und 6 und § 8 der Polizeiverordnung über Lichtspielhäuser, §§ 3 und 53 der „Theaterbauordnung".

ständen dienen, und für Gebäude mit nicht feuerhemmender Bauart oder Bedachung, kann ein größerer Abstand als 5 m je nach den örtlichen Verhältnissen, dem Umfange oder der Gefährlichkeit des Betriebes oder der Lagerung gefordert werden.

§ 9. Gebäudehöhe.[43] 1

A. Berechnung der Gebäudehöhe.

1. Als Gebäudehöhe ist das Maß von der Erdoberfläche des Außengeländes vor den Umfassungswänden bis zur Schnittlinie der Umfassungswände mit der Dachfläche zu verstehen. Ist eine Dachbrüstung (Attika) vorhanden, so ist ihre Höhe mitzurechnen.

2. Die Dächer dürfen in der Regel nicht über eine Linie hinausgehen, die vom höchsten Punkte der zulässigen Fronthöhe im Winkel von 45 Grad ansteigt.

3. Bei Giebelhäusern wird für die Gebäudehöhe die Höhe des Giebeldreiecks bis zu einem Drittel mitgerechnet.

4. Ist die Erdoberfläche in der Längsrichtung der Umfassungswand geneigt, so ist das mittlere Höhenmaß in Rechnung zu stellen.

5. Aufbauten an der Straßenseite über die zulässige Höhe hinaus, wie Türme, Giebel, Luken usw. sind in der Regel unzulässig. (Vergl. Nachtr. VII v. 29. 6. 31 — Gedbl. Nr. 31.) Im Einzelfalle kann die Baupolizei Ausnahmen zulassen, wenn zu befürchten ist, daß infolge des Wechsels in den Hauptgesimshöhen das Straßenbild nachteiliger beeinflußt wird, als es von einzelnen Aufbauten zu erwarten wäre. Auch bei Eckhäusern und solchen Häusern, die Straßenzielpunkte bilden, können zur schönheitlichen Ausgestaltung von der Baupolizei Ausnahmen zugelassen werden.

6. Wo für die Gebäudehöhe die Straßenbreite maßgebend ist, gilt als Straßenbreite der Abstand der Straßenfluchtlinien. Weicht innerhalb der Bauklassen I bis V die Straßenfluchtlinie von der Baufluchtlinie ab, so wird in den Straßen, die zur Zeit des Erlasses dieser Bauordnung für den öffentlichen Verkehr und den Anbau noch nicht fertiggestellt waren, der Straßenbreite 1/3 der Vorgartentiefe jeder Straßenseite hinzugerechnet.

B. Vordergebäude. 2

7. Für Vordergebäude, die ganz oder teilweise hinter die Bauflucht zurücktreten, kann eine entsprechend gesteigerte Höhe, jedoch nicht über das für die betreffende Bauklasse vorgeschriebene Höchstmaß, zugelassen werden.

8. Liegt ein Grundstück an verschiedenen Straßen, ohne Eckgrundstück zu sein, so ist die Höhe für die nach den einzelnen Straßen zu belegenen Seiten nach der Breite der betreffenden Straßen besonders zu bemessen.

9. An Straßen, die nur an einer Seite zum Anbau bestimmt sind, darf die Höhe das in der betreffenden Bauklasse zulässige Höchstmaß betragen.

10. Die Höhe der Hinterseite des Vordergebäudes darf die an der Straße zulässige Höhe nicht übersteigen. Eine größere Höhe der Hinterseite kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie die senkrecht zur Hinterseite bemessene Ausdehnung des Hofes nicht übersteigt. Das zulässige Höchstmaß der betreffenden Bauklasse darf jedoch nicht überschritten werden.

---

[43]) Vergl. § 31 (Fabrikbauten).

11. Überschreitet die Ausladung des Dach- und Hauptgesimses das Maß von 60 cm, so wird das Übermaß von der zulässigen Höhe abgezogen.

12. Über die Höhe der Eckgebäude mit verschiedenen Geschoßzahlen und Höhen vergl. § 7 A. 4.

1 C. Seitenflügel, Quer- und Hintergebäude.

13. Bei der Ermittelung der zulässigen Höhe der Hintergebäude sind im Gegensatze zu den Vordergebäuden alle Seiten des Gebäudes, also auch die unmittelbar an den Nachbargrenzen stehenden Umfassungswände, in Rechnung zu stellen, indem zunächst die zulässige Höhe für jede Seite einzeln und alsdann aus dem Ergebnis aller Seiten die zulässige Gebäudehöhe nach folgendem Verfahren berechnet wird:

a) Die zulässige Höhe jeder Gebäudeseite ist gleich dem senkrechten Abstande der betreffenden Seite von dem gegenüberliegenden Gebäude, bzw. von der gegenüberliegenden Nachbargrenze. Ist dieser Abstand geringer als das zulässige Höhenhöchstmaß der betreffenden Bauklasse oder steht die betreffende Gebäudeseite unmittelbar an der Nachbargrenze, so gilt für diese Wand das zulässige Mindestmaß der Höhe der betreffenden Bauklasse.

b) Ist die gegenüberliegende Gebäudewand oder die gegenüberliegende Nachbargrenze nicht gleichlaufend mit der betreffenden Seite des Hintergebäudes, so tritt für diese Seite folgende Durchschnittsberechnung ein: das Längenmaß jedes Seitenteils — an der Oberfläche des Hofes gemessen — wird mit dem für ihn zulässigen Höhenmaße, das aber das für die betreffende Bauklasse zulässige Höhenmaß nicht überschreiten darf, vervielfacht. Die Summe der dadurch gewonnenen Beträge wird durch die Summe der einzelnen Seitenteile geteilt. Der Teilbetrag ergibt die zulässige Durchschnittshöhe der ganzen Seite.

c) Nachdem die zulässigen Höhen der einzelnen Gebäudeseiten für sich ermittelt sind, wird das Längenmaß der einzelnen Umfassungswände — in Hofhöhe des Grundstücks gemessen — mit dem für die betreffende Wand ermittelten Höhenmaß, das aber das für die betreffende Bauklasse zulässige Höchstmaß nicht überschreiten darf, vervielfacht. Die Summe der dadurch gewonnenen Beträge wird durch die Summe der einzelnen Seitenlängenmaße geteilt. Der Teilbetrag ergibt die zulässige Durchschnittshöhe des ganzen Hofgebäudes.

14. Für die Umfassungswände aller Hintergebäude ein- und desselben Hauses kann eine gemeinsame Durchschnittshöhe zugelassen werden, die in gleicher Weise wie für die einzelnen Gebäude zu ermitteln ist.

15. Für ein Gebäude, das zwischen zwei oder mehreren Höfen oder Hofteilen liegt, kann ein mittleres Höhenmaß zugelassen werden. Die Höhe eines Gebäudes oder Gebäudeteiles darf jedoch die senkrecht zu ihm gemessene Ausdehnung des Hofes um höchstens 3 m überschreiten.

16. Die unmittelbar an der Nachbargrenze stehende Hinterwand eines Gebäudes darf das ermittelte Höhenmaß um höchstens 3 m übersteigen. Die an den Nachbargrenzen stehenden seitlichen Umfassungswände dürfen die Dachumgrenzungslinie nur um 30 cm überschreiten.

17. Die Seiten von Mauervorsprüngen bis zu 60 cm Tiefe werden nicht gerechnet.

18. Die vorstehenden Beschränkungen der Gebäudehöhe finden auf die Um-

fassungswände der Neben- und Lichthöfe, soweit diese bei Berechnung der notwendigen Freifläche als bebaute Fläche in Rechnung gestellt sind, keine Anwendung.

19. Anbauten und selbständige bauliche Anlagen von nicht mehr als 25 qm Grundfläche und 5 m Höhe bleiben bei der Berechnung der zulässigen Höhe außer Betracht.

§ 9 a. Bauklasse I. 1

1. Die Höhe der Vordergebäude darf die 1¼fache Breite der Straße nicht übersteigen. Sie darf jedoch überall 12 m betragen, das Maß von 17 m[44] aber nicht übersteigen.

Abs. 2 hat nach der Verordnung vom 13. 6. 35 folgenden Wortlaut: Die Höhe der Hintergebäude darf 4 m nicht übersteigen.

§ 9 b. Bauklasse II. 2

1. Die Höhe der Vordergebäude darf die Straßenbreite nicht übersteigen. Sie darf jedoch überall 12 m betragen, das Maß von 20 m aber nicht übersteigen.

2. Hintergebäude dürfen in der Höhe die Ausdehnung des Hofes vor ihnen, senkrecht zu der Umfassungswand gemessen, nicht übersteigen. Ihre Höhe darf jedoch überall 9 m betragen, das Maß von 17 m aber nicht übersteigen.

§ 9 c. Bauklasse III. 3

1. Die Höhe der Vordergebäude darf die Straßenbreite nicht übersteigen. Sie darf jedoch überall 12 m betragen, das Maß von 17 m aber nicht übersteigen.

2. Hintergebäude dürfen in der Höhe die Ausdehnung des vorliegenden Hofes nicht übersteigen. Ihre Höhe darf überall 8 m betragen, das Maß von 17 m aber nicht übersteigen.

3. Auf die Höhe der Vordergebäude an den in § 7c, 6 aufgeführten Straßen finden die für die Bauklasse II geltenden Vorschriften Anwendung.

4.[45]) Auf den Grundstücken zwischen Tschepiner Platz, Westend-Straße, Liegnitzer Straße, Straße 10, Straße 5 und Straße 8 darf die Höhe der Gebäude höchstens 18 m betragen.

§ 9 d. Bauklasse IV. 4

1. Die Höhe der Vordergebäude darf die Straßenbreite nicht übersteigen. Sie darf jedoch überall 12 m betragen, das Maß von 14 m aber nicht übersteigen.

2. In dem unter § 7 d Absatz 1 b aufgeführten Gelände ist eine Höhe von 16 m zulässig.

3. Die Höhe der Nebengebäude darf 4 m nicht übersteigen.

§ 9 e. Bauklasse V. 5

1. Die Höhe der Vordergebäude darf die Straßenbreite nicht übersteigen. Sie darf jedoch überall 11 m betragen, bei offener Bauweise das Maß von 12 m, bei geschlossener Bauweise das Maß von 15 m aber nicht übersteigen.

---

44) Geändert von 22 auf 17 m gemäß Verordn. v. 13. 6. 35.

45) Vergl. Nachtrag III bei § 7 Abs. 8 (Seite 18).

Die letztere Höhe ist in Leerbeutel auch zulässig bei der offenen Bauweise im Block IV und V sowie im Block I und II mit Ausnahme eines 80 m breiten Streifens längs der Straßen H, K, L des Planes zum Eingemeindungsvertrage vom 5. Dezember 1900.

2. Die Höhe der Nebengebäude darf im Gebiete der offenen Bauweise 6 m, in dem Gebiete der geschlossenen Bauweise 4 m nicht übersteigen.

1 **§ 9 f. Bauklasse VI.**

Staffel 1.

1. Die Höhe der Vordergebäude darf den halben Abstand der Baufluchtlinie nicht übersteigen. Sie darf höchstens 5 m betragen.

2. Die Höhe der Nebengebäude darf auch an der Nachbargrenze höchstens 3 m betragen.

Staffel 2.

1. Die Höhe der Vordergebäude darf den halben Abstand der Baufluchtlinien nicht übersteigen. Sie darf höchstens 9 m betragen.

2. Die Höhe der Nebengebäude darf auch an der Nachbargrenze höchstens 3 m betragen.

Staffel 3.

1. Die Höhe der Vordergebäude einschließlich der zugelassenen Anbauten an der Hinterfront darf höchstens 11 m betragen, den halben Abstand der Baufluchtlinien jedoch nicht übersteigen.

2. Die Höhe der Nebengebäude darf auch an der Nachbargrenze höchstens 3 m betragen.

Staffel 4.

1. Die Höhe der Vordergebäude darf den halben Abstand der Baufluchtlinien nicht übersteigen. Sie darf jedoch überall 12 m, höchstens aber 16 m betragen.

2. Die Höhe der Nebengebäude darf auch an der Nachbargrenze höchstens 4 m betragen.

Staffel 5 (Gewerbestaffel).

1. Die Höhe der Vordergebäude darf den Abstand der Baufluchtlinien nicht übersteigen. Sie darf 11 m betragen, das Maß von 20 m aber nicht übersteigen.

2. Die zulässige Höhe der Nebengebäude ist nach den Bestimmungen in § 9 Absatz 13—16 zu ermitteln. Sie darf das Maß von 20 m nicht übersteigen.

2 **§ 10. Feuerbeständige und feuerhemmende Bauweise.**

1. Bauliche Anlagen sind in allen wesentlichen Teilen feuerbeständig[46]) herzustellen, sofern nicht in den Vorschriften dieser Bauordnung ein geringerer Feuerschutz — feuerhemmende Bauweise[47]) — zugestanden oder überhaupt kein besonderer Feuerschutz gefordert wird.

46) 47) Über den Begriff feuerbeständige und feuerhemmende Bauweise s. Erl. vom 30. 8. 34 über Feuerschutz, hier abgedruckt S. 296.

2. Die Anforderungen, die an die feuerbeständige oder feuerhemmende Bauweise zu stellen sind, müssen denjenigen entsprechen, die im Regierungs-Amtsblatt öffentlich bekanntgegeben werden.[48]

3. Eine Anerkennung weiterer Bauweisen als feuerbeständig oder feuerhemmend kann auf Antrag durch die Baupolizei oder durch den Regierungspräsidenten auf Grund von Versuchen in amtlichen Prüfungsanstalten oder von ausschlaggebenden Erfahrungen erfolgen.[49]

§ 11. Standsicherheit. 1

1. Bauliche Anlagen sind in allen Teilen nach den Erfahrungen der Baukunst aus guten, zweckentsprechenden Baustoffen herzustellen. Die Anforderungen, die an die Festigkeit der Baustoffe zu stellen, die Zahlen, die den Festigkeitsberechnungen zugrunde zu legen, und die Belastungen, die für den Baugrund und die einzelnen Gebäudeteile zulässig sind, sowie sonstige Konstruktionsvorschriften müssen denen entsprechen, die im Regierungs-Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht werden.

2. Tragende Teile von Stein oder Metall dürfen nicht auf Holz gelagert werden. Ausnahmen kann die Baupolizei zulassen.

3. Verzierungen, Gesimse und sonstige Bauteile am Äußeren eines Gebäudes dürfen nur in solchen Baustoffen hergestellt werden, die sich in dauerhafter Weise an dem Baukörper befestigen lassen.

§ 12. Grund- und Kellermauern. 2

1. Tragende Mauern und Pfeiler müssen auf festem, natürlichem oder künstlich befestigtem Boden unter Frosttiefe gegründet sein. Für Kleinhäuser kann die Baupolizei von der Vorschrift, daß die Mauern bis unter Frosttiefe geführt werden sollen, Ausnahmen zulassen.

2. Zur Verhütung des Aufsteigens und des seitlichen Eindringens der Bodenfeuchtigkeit sind Grund- und Kellermauern in Gebäuden mit Räumen zum dauernden Aufenthalte von Menschen (§ 26) durch Abdichtung zu schützen.

§ 13. Aufgehende Wände.[50] [51] [52] 3

1. Die Umfassungswände und die deckentragenden Wände der Gebäude, ebenso wie alle Vorbauten, sind feuerbeständig[53] oder in einer von der Baupolizei allgemein zugelassenen Ersatzbauweise auszuführen, wobei den öffentlichen Forderungen des Feuerschutzes, der Standsicherheit und der Gesundheitslehre Rechnung getragen werden muß. Für Einfamilien-, Klein- und Mittelhäuser kann die Verwendung von Fachwerkbau, von Leichtsteinen mit Außenputzverkleidung sowie jede andere behördlich anerkannte Bauweise zugelassen werden.[54]

---

48) Zur Zeit gelten die Bestimmungen des Erlasses d. Min. f. Volksw. vom 30. 8. 34 Seite 296.

49) Vergl. Erlaß d. Min. f. Volksw. vom 20. 12. 29.

50) Siehe § 8 und § 40 der Polizeiverordnung über Lichtspielhäuser.

51) Erlaß des Min. f. Volksw. vom 30. 8. 34 Seite 296.

52) Werden für Umfassungswände rheinische Schwemmsteine — etwa bei Kleinhäusern — verwendet, so ist ein wasserdichter Außenputz und als Auflager für Balkenköpfe eine Mauerplatte oder eine drei Schichten hohe Untermauerung aus hartgebrannten Ziegeln in Zementmörtel zu fordern.

53) Vergl. § 30 der Theaterbauordnung.

54) Über besondere Anforderungen an die Wände von Holzbearbeitungswerkstätten, Bäckereien, Konditoreien, Fleischer- und Wurstmacherwerkstätten siehe § 30 A, B, C.

1 2. Scheidewände[55]) zwischen verschiedenen Wohnungen desselben Geschosses sind mindestens ½ Stein stark herzustellen. Zulässig sind auch Wände aus doppelten Gips- oder Zementdielen, doppelten Schlackenbetonplatten oder sonstigen feuerhemmenden Baustoffen mit ausgefülltem Zwischenraum (Koksasche, Torfmull) von mindestens 15 cm Gesamtstärke. Balkentragende Zwischenwände in Einfamilien-, Klein- und Mittelhäusern dürfen auch von ausgemauertem, geputztem Fachwerk oder als ½ Stein starke Ziegelwand hergestellt werden, wenn für die Verteilung des Balkendruckes durch eine gemeinsame Unterlage gesorgt ist.

2 3. Für unbelastete Scheidewände innerhalb geschlossener Wohnungen sind alle für diese Zwecke allgemein zugelassenen Ersatzbauweisen gestattet. Jedoch sind die hinter Feuerstellen und Öfen liegenden Wandteile feuerhemmend herzustellen.

3 4. Für die Mauerstärken gilt für alle Gebäude allgemein nachstehende Aufstellung:

	1	2	3	4	5	6	7
			Nicht gemeinschaftliche Brand- oder Giebelmauern ohne Oeffnungen und Belastungen		Gemeinschaftliche Giebel- oder Brandmauern Belastung		
Geschoß	Belastete Außenmauern mit Oeffnungen	Belastete Treppenhaus- oder Mittelhausmauern	beim Vorhandensein gleichsteh. Mauern auf dem Nachbargrundstück	beim Fehlen	mit	ohne	Unbelastete Treppenhausmauern
Kellergeschoß	2½	2	2	2	2	2	1½
Erdgeschoß	2	2	2	2	2	1½	1½
1. Obergesch.	2	1½	1½	1½	1½	1½	1½
2. „	2	1½	1½	1½	1½	1	1
3. „	1½	1	1	1½	1	1	1
4. „	1½	1	1	1	1	1	1
Dachgeschoß	1	½	½	1	1	1	½

4 5. Bei Anwendung von Luftschichten in den Außenwänden ist eine Vergrößerung der Mauerstärke um das Maß dieser Schichten vorzusehen.

5 6. Brettverkleidung als Wetterschutz oder zur Verzierung gilt nicht als Veränderung der feuerbeständigen Bauart, ebensowenig der Dachüberstand der Sparren nebst Stirnbrett und die Anbringung kleiner hölzerner Vorbauten.

6 7. Bei Fachwerk- und Holzbauten ist die Schwelle der Erdgeschoßwände mindestens 25 cm über das Außengelände zu verlegen.

7 8. Mit hölzernen Umfassungswänden dürfen Buden, Schuppen, Gartenhallen, Veranden, Lauben und ähnliche kleine Anlagen ohne Feuerstätten hergestellt werden. Diese Anlagen dürfen in der Regel eine Grundfläche von 25 qm sowie eine Höhe von 5 m nicht überschreiten und müssen von Holzbauten, Nachbargrenzen und öffentlichen Straßen 5 m, von anderen Gebäuden 2,50 m entfernt bleiben.

[55]) Vergl. auch § 32 (Viehställe) Ziffer 3, 4 und 5.

9. Hölzerne Schutzdächer und offene Holzbauten können unter besonderen Bedingungen auch in größerer Ausdehnung zugelassen werden.

§ 14. Brandmauern. 1

1. Brandmauern sind Mauern, die bestimmt sind, die Verbreitung eines Brandes[56]) zu verhindern. Sie müssen von Grund auf feuerbeständig ohne Öffnungen und Hohlräume in der Stärke von mindestens einem Stein hergestellt werden. Hölzerne Träger, Balken und Rahmenstücke dürfen in Brandmauern nur eingelegt werden, wenn die Mauer noch mindestens 13 cm stark verbleibt und auf der anderen Seite verputzt wird.[57]) Brandmauern brauchen im allgemeinen nicht über Dach geführt zu werden, müssen aber beiderseitig bis unter die Dachhaut geputzt sein.

2. Brandmauern sind herzustellen:

a) zum Abschluß von Gebäuden, die unmittelbar an der Nachbargrenze errichtet werden. Gemeinsame Brandmauern sind zulässig;

Zusatz gem. Nachtr. VII v. 29. 6. 31 (Gedbl. Nr. 31):

„An eine bisher nicht gemeinschaftliche Brandmauer an der Nachbargrenze darf nur mit eigener Brandmauer angebaut werden. Das Einmauern von Rohrleitungen in Brandmauern an der Nachbargrenze ist unzulässig."

b) zur Trennung von Räumen mit Feuerstätten von anderen Räumen auf demselben Grundstücke, die infolge ihrer Bauart oder Benutzung der Feuersgefahr besonders ausgesetzt sind;

c) in ausgedehnten Gebäuden mindestens in Abständen von 40 m.

3. Die Baupolizei kann zulassen, daß Brandmauern zwecks einheitlicher Benutzung der Räume durch Öffnungen durchbrochen werden. Diese sind im Dachgeschosse stets, in den übrigen Geschossen in der Regel mit feuerhemmenden und rauchsicheren Türen zu versehen.[58])

4. In Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern, sofern sie Einfamilienhäuser, Kleinhäuser oder Mittelhäuser sind, kann zugelassen werden, daß die Trennungswand zwischen zwei Gebäuden ½ Stein stark oder als Fachwerkwand hergestellt wird; in Abständen von ungefähr 40 m sind aber die Trennungswände feuerbeständig ohne Öffnungen in der Stärke der Brandmauern herzustellen.

5. Enthält ein einzelstehendes Einfamilienhaus oder ein Kleinhaus Wohn- und Wirtschaftsräume unter einem Dach, so kann die Trennungswand ebenfalls ½ Stein stark oder als Fachwerkwand hergestellt werden, wenn sie durch beiderseitigen Verputz auch im Dachraum feuerhemmend ist. Die Dacheindeckung muß feuerhemmend sein.

6. Gartenhäuschen, Lauben, Gartenhallen und dergl., deren Länge und Höhe an der Nachbargrenze nicht mehr als 3 m und deren Grundfläche im einzelnen nicht mehr als 9 qm bei 2,50 m kleinster Seitenabmessung beträgt, können auch ohne Brandmauern unmittelbar an den Nachbargrenzen errichtet werden.

7. Für Gartenhallen auf Grundstücken mit Gaststättenbetrieben kann die Baupolizei Ausnahmen zulassen, wenn die Gartenhalle lediglich zum Betriebe der Gaststätte dient.

---

[56]) Erlaß d. Min. f. Volksw. vom 30. 8. 34 Seite 296.

[57]) Natürlich dürfen die erwähnten Hölzer nur mit dem Kopfe (Hirnholz) in der Brandmauer liegen und nicht etwa der Länge nach, wie es vorgekommen ist.

[58]) Unter Umständen kommt auch die Anlage einer Sicherheitsschleuse nach § 26 der Theaterbauordnung in Betracht.

1 ## § 15. Decken.[59] [60]

1. Holzbalkendecken über und unter Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, müssen Zwischendecken mit Auffüllung erhalten.

2. Zur Verfüllung von Decken, insbesondere von Holzbalkendecken, darf kein Stoff verwendet werden, der gesundheitsschädliche, insbesondere verwesende oder fäulnishaltige Bestandteile enthält. Es ist deshalb namentlich die Verwendung von Bauschutt, Holz und Gipsabfällen, Kehricht, Papierstücken oder Lumpen verboten.

3. Vor der regensicheren Eindeckung eines Gebäudes darf mit der Verfüllung der Decken nicht vorgegangen werden.

4. Holzbalkendecken in Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen müssen verputzt werden, doch kann die Baupolizei Ausnahmen zulassen. In Einfamilienhäusern und Kleinhäusern sind Holzbalkendecken auch ohne Verputz oder Verschalung zulässig.

5. Waschküchen, Badestuben, Aborte, Räucherkammern und andere, der Schädigung durch Wasser oder Feuer besonders ausgesetzte Räume müssen feuerbeständige[61] und wasserundurchlässige Fußböden und Decken erhalten. Für Badestuben und Aborte im obersten Wohngeschosse genügen vorschriftsmäßige Holzbalkendecken mit unterseitigem Zementputz auf Drahtgewebe. Ausnahmen hiervon kann die Baupolizei zulassen, wenn es sich um Einrichtungen in alten Häusern oder in Kleinhäusern handelt.

6. Kellerdecken in Wohngebäuden, die für mehr als eine Familie bestimmt sind, und in Kellerräumen, die zur Lagerung feuergefährlicher oder fäulnisfähiger Stoffe dienen, müssen feuerbeständig sein. Ausnahmen können von der Baupolizeibehörde zugelassen werden. Kellerdecken in Kleinhäusern brauchen nicht feuerbeständig hergestellt zu werden.[62]

2 ## § 16. Dächer.[63] [64]

1. Dächer und Dachteile müssen feuerhemmend eingedeckt sein. Stroh-, Rohr-, Reth- und Schindeldächer dürfen von der Baupolizei in Gebieten der offenen Bauweise und für landwirtschaftliche Bauten zugelassen werden. Solche Dächer müssen aber von der Nachbargrenze und von anderen Gebäuden desselben Grundstücks mindestens 15 m, von Gebäuden mit Bedachung der gleichen Art mindestens 25 m entfernt bleiben. Es darf zur Befestigung des nicht feuerhemmenden Eindeckungsstoffes nur unverbrennlicher Stoff verwendet werden.

2. Für Wohnhäuser kann die Baupolizei die Verwendung eines nicht feuerhemmenden Eindeckungsstoffes davon abhängig machen, daß im Dachraum keine Wohnungen eingerichtet werden, oder daß im Dachgeschosse bereits vorhandene Wohnräume feuerhemmende Wände und feuerhemmende Decken und einen durchweg gegen Feuer gesicherten Zugang erhalten.

3. Wo Dächer unmittelbar auf die Straße oder auf die Nachbargrenze entwässern, müssen Vorkehrungen zum Abfangen und Ableiten des Dach-

---

59) Vergl. § 9 der Polizeiverordnung über Lichtspieltheater, und §§ 5, 20, 31 der „Theaterbauordnung".

60) Bestimmte Deckenart wird auch bei § 26 Ziffer 10 verlangt. Vergl. auch § 22 B.

61) Über besondere Anforderungen an die Decken von Holzbearbeitungswerkstätten, Bäckereien, Konditoreien, Fleischer- und Wurstmacherwerkstätten siehe § 30 A—C.

62) Vergl. auch § 32 (Viehställe) Ziffer 4.

63) Siehe § 32 der Theaterbauordnung.

64) Vergl. ferner §§ 10, 12 und 45 der Polizeiverordnung über Lichtspielhäuser, sowie §§ 12, 22 und 23 der „Theaterbauordnung" u. Erl. über Feuerschutz vom 30. 9. 34, s. S. 296.

wassers getroffen werden. Das auf die Straße geleitete Wasser muß mit der Straßenwässerung in Verbindung gebracht werden. Die Abfallrohre an der Straßenseite müssen in ihrem unteren Teile bis 1,80 m über dem Bürgersteig aus Eisen bestehen.

4. Nicht begehbare Dächer müssen sicher befestigte Schneefänge von mindestens 20 cm Höhe erhalten, auch sind wirksame Schutzvorrichtungen für Schornsteinfeger anzubringen.[65]

5. Ist zur Eindeckung von Glasdächern oder Oberlichten kein Drahtglas verwandt, so ist unter demselben ein Drahtnetz von höchstens 4 cm Maschenweite und ausreichender Drahtstärke zu spannen und sicher zu befestigen.

6. Je nach Lage und Beschaffenheit der Dächer können Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Personen angeordnet werden.[66]

7. Die Dachneigung und die Eindeckungsart soll sich den Nachbarhäusern und dem Straßenbilde möglichst anpassen.[67]

§ 17. Treppen.[68] [69] [70] 1

1. Jede Treppe, einschließlich der Treppenabsätze, muß sicher gangbar sein. Bei Wendelstufen darf der Auftritt in einer Entfernung von 15 cm von der schmalsten Stelle nicht geringer als 10 cm sein. Die Kopfhöhe muß überall mindestens 1,80 m betragen.

2. Die Treppenläufe sind, wenn sie zwischen Wänden liegen, mindestens an einer Seite, bei 2 m Breite und darüber in der Regel an beiden Seiten mit

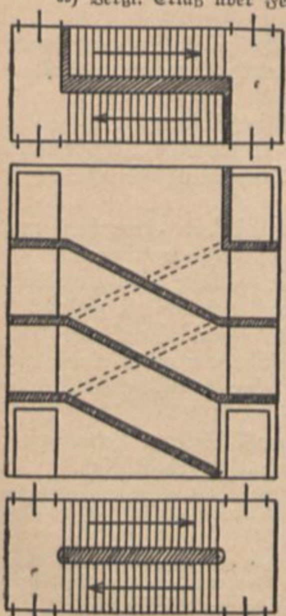
[65] Siehe Polizeiverordnung des OP. über Schutzvorrichtungen an Dächern v. 15. 5. 13 (s. Seite 348) und Landbauordnung vom 12. 9. 32 § 16 (s. Seite 201).

[66] Siehe § 24 Ziffer 1.

[67] Vergl. Verunstaltungsgesetz S. 319.

[68] Wegen der Geländergestaltung an Wendeltreppen siehe Regierungs-Polizeiverordnung vom 22. 7. 28 Seite 348.

[69] Vergl. Erlaß über Feuerschutz vom 30. 8. 34, s. Seite 296.



[70] Besondere Anforderungen an Zahl, Lage und Beschaffenheit der Treppen werden u. a. bei Theatern, Lichtspielhäusern, Versammlungsräumen, Warenhäusern und unter Umständen bei gewerblichen Anlagen gestellt. Vergl. §§ 22, 30, 33, 56, 58, 63, 64, 106 der Theaterbauordnung, sowie §§ 8, 9, 10, 45 der Lichtspielbauordnung. Dabei kann die Notwendigkeit auftreten, auf engstem Raume mehrere Treppenhäuser unterzubringen. Bei ausreichenden Geschoßhöhen ist dies vielfach nur möglich mit Hilfe sogenannter „Schachteltreppen".

Die Zahl der Treppen wird sich nicht immer nur nach Maßgabe der horizontalen Ausdehnung des Gebäudes bemessen. So kommt bei Turmhäusern oder Hochhäusern, schon wenn die Zahl der Geschosse über sechs hinausgeht, auch bei geringerem Abstand als 25 m, mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Verqualmung des einen Rückzugsweges, die Notwendigkeit eines zweiten Rückzugsweges in Form eines weiteren Treppenhauses in Frage. Hier kann sich bei beengten Verhältnissen eine Schachteltreppenanlage empfehlen (siehe Fußnote 75).

Eine feuerbeständige Treppenhauswand darf daher nur die unentbehrlichen Türen und ins Freie gehende Fenster enthalten. Sie verliert ihre Eigenschaft als „feuerbeständige Wand", wenn sie außerdem Fenster zur Lüftung und Belichtung anstoßender Wohnungsräume (Dielen, Zimmer usw.) enthält.

festen Handläufen, sonst mit Geländern zu versehen, die ein Hindurchfallen von Kindern ausschließen. Geländer müssen (an der Vorderkante der Stufen gemessen) eine Höhe von mindestens 0,80 m, bei mehr als 30 cm breiten Durchsichten von mindestens 1 m erhalten.[71]

3. Jedes nicht zu ebener Erde liegende Wohngeschoß muß durch eine oder mehrere Treppen zugänglich sein, von denen der Ausgang ins Freie jederzeit gesichert ist (notwendige Treppen). Ausnahmen bezüglich des Dachgeschosses können von der Baupolizei mit Rücksicht auf die besondere Benutzungsart zugelassen werden. Von jedem zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raume muß eine Treppe auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein, wobei der Abstand von der Mitte des betreffenden Raumes bis zur Treppenhaustür gemessen wird.

4. Alle notwendigen Treppen müssen feuerhemmend sein, vom Tageslicht genügend erhellt werden und in unmittelbarer Verbindung durch alle Vollgeschosse fuhren. Die Treppenräume notwendiger Treppen müssen feuerhemmende Decken, feuerbeständige Wände und unmittelbaren Ausgang ins Freie haben und gegen Verqualmung aus dem Kellergeschosse in ausreichender Weise gesichert sein.[72] Ausnahmen sind für Einfamilienhäuser zulässig.

5. Das Steigungsverhältnis der notwendigen Treppen darf nicht steiler als 19 : 26 cm sein; in Mittelhäusern, in Gebäuden von nicht mehr als zwei Vollgeschossen und in Einfamilienhäusern, auch wenn sie mehr als zwei Vollgeschosse haben, darf das Steigungsverhältnis 20 : 25 cm betragen.

6. Die Laufbreite der Treppen wird in Höhe des Handlaufes gemessen, und zwar bis zu der Mittelachse des letzteren. Wandhandläufe bleiben unberücksichtigt.

7. In Mehrfamilienhäusern von mehr als zwei Vollgeschossen, von denen jedes zwei oder mehr Wohnungen enthält, muß die Laufbreite der notwendigen Treppen mindestens 1,10 m betragen.

8. In Mehrfamilienhäusern von mehr als zwei Vollgeschossen, von denen jedes nur e i n e Wohnung enthält, muß die notwendige Treppe mindestens 1 m Laufbreite haben.

9. In sonstigen Mehrfamilienhäusern, in Einfamilienhäusern mit mehr als zwei Vollgeschossen und in Mittelhäusern muß die notwendige Treppe mindestens 0,90 m Laufbreite haben, wobei aber die Treppenabsätze mindestens 1 m Breite erhalten müssen.

10. Keller- und Dachgeschoßtreppen von Mittelhäusern brauchen nur 70 cm breit zu sein und dürfen Steigungen bis zu 45 Grad aufweisen.

11. An Treppen in Kleinhäusern, die nur von einer Familie benutzt werden, werden keine besonderen Anforderungen über Aufmaß und Anlage gestellt.[73]

12. Ist mehr als eine selbständige Wohnung in einem Kleinhause vorgesehen, so muß die Treppe unmittelbar ins Freie führen oder in einem mit einem unmittelbaren Ausgange ins Freie versehenen Flur liegen, dessen Wände feuerhemmend sind.

13. Als Kellertreppen in Kleinhäusern genügen auch hölzerne Leiterstufen, die von Küchen und Nebenräumen unmittelbar zugänglich sein dürfen.

---

71) Zusatz gem. Nachtr. VII v. 29. 6. 31 (Gebbl. Nr. 31): „Bei gewendelten Stufen muß das Geländer so hoch sein, daß derselbe Schutz gegen Abstürzen wie bei den geraden Treppenläufern gewährleistet ist."

72) Vergl. § 30 A. 2. a., § 30 C. I. 5.

73) Das heißt indessen nicht etwa, daß gegen jede Regel des Handwerks oder der Baukunst beliebig verstoßen werden kann. Die grundlegenden Forderungen der Verkehrs-, Feuer- und Stand-Sicherheit müssen vielmehr auch hier soweit erfüllt werden, daß jede Gefahr für Leib und Leben der Benutzer ausgeschlossen ist.

§ 18. Feuerstätten.[74) 75) 76)] 1

1. Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Teilen aus unverbrennlichen Baustoffen hergestellt werden und dürfen nur in solchen Räumen angelegt werden, die nach ihrer baulichen Beschaffenheit und Lage zu Bedenken wegen Feuersgefahr keinen Anlaß geben.

2. Kesselfeuerungen und andere größere Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Grundmauern oder auf massiver Unterlage errichtet werden.

3. Nicht feuerbeständiger Fußboden unter und vor Feuerstätten muß gegen Feuersgefahr gesichert sein.

4. Eiserne Feuerstätten müssen mindestens 25 cm, Feuerstätten aus Stein oder Kacheln und Gasöfen (s. Verordn. v. 8. 8. 34) mindestens 15 cm von verputztem oder feuerhemmend umkleidetem Holzwerk entfernt sein.[77)] Von freiem Holzwerk (Konstruktionshölzern) müssen diese Entfernungen 50 bzw. 25 cm betragen; Türbekleidungen, Fußleisten usw. werden dem verputzten Holzwerk gleichgeachtet.

5. Eiserne Feuerstätten in Räumen, in denen feuergefährliche Arbeiten vorgenommen oder leichtentzündliche Stoffe vorhanden sind, sind mit einem unverrückbaren Schutzmantel aus unverbrennlichem Stoff zu umgeben oder in einer anderen gleichwertigen Weise abzuschließen.

§ 19. Rauchrohre. 2

1. Die Rauchrohre der Feuerstätten müssen aus unverbrennlichem, dichtem Stoff hergestellt und innerhalb desselben Geschosses in die Schornsteine geführt werden. Bei Anschluß mehrerer Rauchrohre an denselben Schornstein müssen die Einmündungen in verschiedener Höhe liegen. Eiserne Rauchrohre müssen von unverputztem Holzwerk mindestens 25 cm, von freiem Holzwerk (Konstruktionshölzern) mindestens 50 cm entfernt bleiben. Sind die Rohre unverbrennlich ummantelt, so genügt eine Entfernung von 12 cm.

2. In Rauchrohren von Feuerungen und in diesen selbst dürfen nur solche Absperrvorrichtungen angebracht werden, die mindestens den vierten Teil des Rauchrohrquerschnittes in e i n e r Fläche freilassen.[78)] Die Reinigungsmöglichkeit für die Rauchrohre darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Wenn ein Rauchrohr unmittelbar ins Freie führt, so kann die Baupolizei verlangen, daß seine Ausmündung mit einem Funkenfänger versehen wird.

3. Wenn Rauchrohre nicht gradlinig geführt werden, müssen sie an den Brechpunkten mit Reinigungsschiebern versehen sein.

4. Rauchrohre von Heiz- und Badeöfen dürfen nur innerhalb derselben Wohnung durch einen zweiten Raum hindurch und nur mittels eines feuerbeständigen Rohres, solche von Kochöfen nur innerhalb des Kochraumes selbst in den Schornstein geleitet werden.

---

74) Vergl. Theaterbauordnung §§ 37 und 117 und Lichtspielverordnung §§ 33 und 34.

75) Vergl. Fußnote bei § 19.

76) Es sei hier hingewiesen auf die außerordentlichen Vorteile, die in der Verwendung 3
von Grudekoksöfen und Grudekoksherden liegen. Von polizeilichem Standpunkt sind sie hauptsächlich in der völligen Rauchfreiheit zu erblicken, die an einer unter Qualm und Ruß derart leidenden Stadt wie Breslau nicht hoch genug zu schätzen ist. Ein fernerer Vorteil gegenüber dem gleichfalls rauchlos arbeitenden Gasofen ist die große Feuersicherheit, die sich aus dem Umstand ergibt, daß der Grudekoks ohne Flamme brennt und in größerer Entfernung vom Rost nur sehr geringe Temperaturen entwickelt. Er entwickelt ferner keine Funken und sein Betrieb birgt weder Vergiftungs- noch Explosionsgefahr. (Siehe § 30 A.)

77) Siehe § 18 Bauordn. für die Städte, Seite 135.

1 ## § 20. Schornsteine.[78] [79] [80]

1. Schornsteine müssen feuerbeständig mit vollen Fugen gemauert sein und einen gleichbleibenden lichten Querschnitt erhalten. Vor Holzfachwerkwänden muß das Schornsteinmauerwerk ohne Verband mit der Fachwandausmauerung

---

[78]) Die Muster-Bauordnung für das platte Land fordert nur 3 v. H. (siehe dort § 19). Vergl. ferner die nachstehenden „Bestimmungen", die als Richtlinien von Zentralheizungsheizräumen auch für die Stadt Breslau gelten.

Vorbemerkung: Die Bestimmungen gelten für Anlagen in Neubauten; sie sind so weit wie möglich anzuwenden bei Neuanlagen in bestehenden Gebäuden und bei wesentlichen Umbauten vorhandener Anlagen.

Als Heizraum im Sinne der Richtlinien gilt ein Raum, in dem eine Feuerstätte für Zentral-Warmwasserheizung, Warmwasserversorgung, Heißwasserheizung, Niederdruckdampfheizung oder Luftheizung aufgestellt ist.

Die Bestimmungen gelten ohne Einschränkung für Heizräume, in denen Dampf-, Warmwasserheizungs- und Warmwasserversorgungs-Kesselanlagen mit über 10 qm Heizfläche, Heißwasserheizungen mit zwei Feuerungen oder Feuerluftheizungen mit über 20 qm glatter oder 30 qm gerippter Heizfläche stehen. Bei kleineren Anlagen sind die Nummern 4, 5 und 6 zu beachten, bei Kesseln unter 4 qm Heizfläche die Nummer 6 Abs. 2 und 3.

Ausgänge.

1. Der Heizraum ist mit mindestens zwei möglichst entgegengesetzt liegenden Ausgängen zu versehen. Als Notausgang genügt ein Ausstieg durch ein Fenster mittels Steigeisen. Bei Großanlagen muß einer der beiden Ausgänge ins Freie führen.

Die Türen müssen feuerhemmend hergestellt sein, nach außen aufgehen und selbsttätig schließen.

Fenster.

2. Der Heizraum muß durch Fenster mit der Außenluft in Verbindung stehen. Die Fenster sollen in handlicher Höhe zu öffnen sein, wenn möglich durch Kippflügel.

Decken und Wände.

3. Die Decke des Heizraumes und seiner Nebenräume ist durch Anstrich (z. B. Wasserglas) gasdicht herzustellen; Rohr- und Kabeldurchführungen sind sorgsam abzudichten.

Neben dem Heizraum belegene Wohnräume, gewerbliche Werkstätten und dergleichen müssen von dem Heizraum durch mindestens 25 cm starke, gemauerte oder gleicherweise feuerfeste Wände abgeschlossen sein; eine Verbindung etwa durch Fenster oder Türen ist zulässig.

Zu- und Abluft.

4. Der Heizraum ist mit einer oberen Abluftöffnung, die bei natürlichem Auftrieb einen freien Querschnitt von 25 v. H. des Schornsteinquerschnittes hat, und einer über dem Fußboden[1]) möglichst hinter den Kesseln einmündenden unverschließbaren Zuluft-

---

[1]) Ist der Heizerstand vertieft, so gilt seine Sohle als Fußboden.

öffnung von 50 v. H. des Schornsteinquerschnittes zu versehen. Um den erforderlichen Auftrieb im Abluftkanal zu sichern, soll dieser möglichst in der Nähe des Schornsteins liegen und über Dachfirst ausmünden. Die Zuluft muß aus dem Freien entnommen werden, jedoch nicht an Stellen, die dicht unter Öffnungen zu Aufenthaltsräumen liegen.

Schornsteine.

5. Jede Feuerstätte der Zentralheizung, der zentralen Warmwasser- und Dampfversorgung soll einen eigenen Schornstein erhalten, an den weder andere Feuerstätten angeschlossen noch Entlüftungseinrichtungen angebracht werden. Eine Zusammenfassung mehrerer in einem Raum untergebrachten Feuerstätten der Zentralheizungs- usw. Anlagen zu einzelnen Gruppen mit je einem Schornstein ist zulässig. Dabei ist im Betrieb jedoch darauf zu achten, daß der einzelne Schornstein nach Möglichkeit voll beansprucht wird. Die Türen der nicht betriebenen Feuerstätten müssen geschlossen gehalten werden.

Die Schornsteine sollen an Innenwänden des Heizraumes liegen und sind an ihrem Fuße mit einem Aschensack von mindestens 0,12 m Tiefe zu versehen.

Rauchzüge.

6. Abs. 1. Das Mauerwerk der Feuerstätten, Rauchkanäle und Schornsteine ist dicht herzustellen und dauernd dicht zu erhalten. Putzdeckel, Pyrometerhülsen und dergleichen müssen luftdicht schließen. Rauchkanäle dürfen nicht feucht liegen, ihre Reinigungsöffnungen müssen jederzeit zugänglich sein.

Abs. 2. Rauchkanäle und Rauchrohre müssen auf dem kürzesten Wege mit Steigung und ohne scharfe Krümmungen nach dem Schornstein zu geführt werden.

Abs. 3. Rauchschieber und Drosselklappen müssen in ihrem oberen Teil mit Abzugsöffnungen gleich 3 v. H. des Rauchrohrquerschnitts, jedoch nicht unter 20 qcm versehen sein. Einrichtungen zur Regelung des Zuges, die durch Einführung von Nebenluft in die Rauchkanäle oder Schornsteine wirken, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie auf Grund der von der Arbeitsgemeinschaft für Brennstoffersparnis aufgestellten Richtlinien[2]) zum Einbau zugelassen sind.

---

[2]) Zur Zeit gelten die in den „Wärmewirtschaftlichen Nachrichten für Hausbau, Haushalt und Kleingewerbe" (Verlag Dr. Max Jänecke, Leipzig C 1, Hospitalstraße 10) in Heft 9/1930 abgedruckten Richtlinien, die wie folgt lauten:

„Die Zulassung von Zugreglern mit Einsteuerung von Frischluft wird von der

aufgeführt werden, wobei der Zwischenraum zwischen Fachwand und Schornstein voll auszumauern ist. Auf Holz oder andere brennbare Bauteile dürfen Schornsteine weder mittelbar noch unmittelbar aufgesetzt oder gestützt werden.

2. Gemauerte Schornsteine müssen auf den Außenseiten geputzt und auf den Innenseiten glatt ausgefugt werden. Die Schornsteine müssen soweit über die Dachfläche hinausgeführt werden, daß der Rauch abgesaugt und abgeleitet und eine Gefährdung der Umgebung durch Funken, Ruß und Rauch vermieden wird. Die Seitenwände (Wangen) von gemauerten Schornsteinen müssen mindestens ½ Stein, an der Außenseite von Umfassungswänden mindestens 1 Stein stark sein. Wenn zwei Brandmauern nebeneinander in gleicher Höhe vorhanden sind, genügt ½ Stein Stärke für die Grenzwangen.

3. Gemauerte Schornsteine von größeren Sammelheizungen und größeren Feuerstätten, wie Backöfen, Schmieden, Darren und dergl., müssen Wangenstärken von mindestens 1 Stein erhalten. Die Einführung von Rauchrohren anderer Feuerungsanlagen in solche Schornsteine ist unzulässig.[81)]

Städtischen Baupolizei Berlin nunmehr in der Regel an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Zugregler darf nur dort eingebaut werden, wo ein zu hoher Schornsteinzug festgestellt worden ist. (Mehr als 4 mm Zug, gemessen bei einer Abgastemperatur von 180 ° C. über Außentemperatur.)

2. Der Anschlußstutzen zur Vornahme von Zugmessungen ist unmittelbar und fest mit dem Zugregler zu verbinden und derartig auszuführen, daß Fehlmessungen ausgeschlossen sind.

3. Die Höhe des Unterdruckes, bei dem das Regelgerät Nebenluft eintreten läßt, muß verstellbar sein. Das Gerät darf nur bei Überschreitung dieses Unterdruckes in Tätigkeit treten und muß bei Unterschreitung dieser Zugstärke wieder selbsttätig und dicht abschließen. Die jeweilige Stellung der Klappe muß von außen erkennbar sein. Der Apparat muß dauernd zugänglich sein.

4. Das Ein- und Umstellen des Zugreglers darf nur durch die Lieferfirma erfolgen. Durch diese ist der Apparat nach erfolgter Einstellung zu plombieren, so daß ein Verstellen durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Firma allein und die Baupolizei ist berechtigt, die Plombe zu lösen. Beim Erlöschen der Lieferfirma oder in Streitfällen entscheidet die Baupolizei.

5. Um ein Durchrosten der Wandungen des Apparats möglichst zu vermeiden, ist das Eisenblech mit einem rostsicheren Anstrich zu versehen. Die beweglichen Teile sind so auszubilden, daß ein Festklemmen durch Verrosten, Verschmutzen, Abnutzen usw. möglichst ausgeschlossen ist.

6. Durch die Lieferfirma sind die im Gebrauch befindlichen Apparate auf ihre Instandhaltung und ihr einwandfreies Arbeiten alle zwei Jahre zu prüfen. Über den Befund der Prüfung hat die Firma dem Besitzer der Anlage eine Bescheinigung zur Weiterreichung an die Baupolizei auszustellen.

Abs. 4. Verbindungsrohre zwischen Feuerstätten und Schornsteinen dürfen nur dann aus Schmiedeeisen hergestellt werden, wenn sie bei Lichtweite bis 200 mm eine Wandstärke von 3 mm, bei größerer Lichtweite eine Wandstärke von mindestens 5 mm erhalten, um schnelles Durchrosten zu verhüten. Aus letzterem Grunde sind statt schmiedeeiserner Verbindungsrohre für die Ableitung der Rauchgase möglichst Chamotterohre und gußeiserne Muffen- oder Flanschenrohre zu verwenden.

79) Zu beachten sind auch die Richtlinien über die Abführung der Abgase von Gasgeräten pp. vom 13. 8. 32 (Amtsbl. Stück 33) u. Vorschriften v. 11. 1. 34, s. Abs. 32 S. 303.

80) Siehe § 30 C I 6, 7, 9, sowie II 4 und 8.

81) Zusatz gemäß Nachtrag II Verordn. v. 2. 8. 27:

a) Die Aufnahmefähigkeit der Schornsteine von Sammelheizungen ist nach der Redtenbacherschen Formel $F = \frac{G.\ B}{924 \sqrt{H}}$ zu ermitteln.

Hierin bedeuten: F = Schornsteinquerschnitt in qm; G = Gewicht der Verbrennungsgase von 1 kg Brennstoff; B = stündliche Brennstoffmenge in kg; H = Höhe des Schornsteines in m.

Bei einzelnen Stockwerksheizungen kann ausnahmsweise von dieser Berechnung abgesehen werden, wenn die Heizfläche des Kessels 0,8 qm im obersten Geschosse und 1 qm in den darunter liegenden Geschossen nicht übersteigt. Derartige kleine Sammelheizungen dürfen auch an ein bereits sonst von nur einem Zimmerofen beanspruchtes Schornsteinrohr von mindestens 14/21 cm Querschnitt angeschlossen werden. Übersteigt die Kesselheizfläche die vorstehend angegebenen Abmessungen, so gelten auch Stockwerkheizungen als größere Sammelheizungen.

b) Absatz 10 wird aufgehoben und durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

4. Die Innenflächen der Schornsteine müssen von Balken und Dachhölzern mindestens 20 cm entfernt bleiben und durch doppelte in Lehmmörtel und im Verband gelegte Dachsteinschichten von ihnen getrennt werden.

5. Die Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in allen Teilen ordnungsmäßig gereinigt werden können. Die Reinigungsöffnungen müssen mindestens die Größe des lichten Schornsteinquerdurchschnittes haben und mit feuerhemmenden und rauchsicheren Verschlußvorrichtungen versehen werden. Jeder Schornstein muß an seiner Sohle eine Reinigungsöffnung haben. Das Zusammenziehen meherer Schornsteine in eine Reinigungsöffnung ist unzulässig. Die Reinigungsöffnungen müssen frei liegen, d. h. sie dürfen nicht in Räumen liegen, die zu Wirtschaftszwecken dienen. Die Schornsteinsohlen müssen mindestens 1 m über dem Raumfußboden liegen. Reinigungsöffnungen in Aufenthalts-, Lager- und Dachräumen müssen mit dichtschließenden Doppeltüren versehen sein.[82] Ungeschütztes Holzwerk muß mindestens 50 cm, feuerhemmend verkleidetes mindestens 30 cm von den Reinigungsöffnungen entfernt bleiben. Soll ein Schornstein vom Dach aus gereinigt werden, so müssen seitlich aufklappbare Aussteigeluken von mindestens 35 × 50 cm lichtem Querschnitt und bei steilen Dächern Laufbretter angebracht werden.

6. Abs. 6 hat nach der Verordnung v. 8. 8. 34 (Amtsbl. Nr. 32) folgende Fassung: In Räumen, in denen leicht entzündliche Stoffe lagern oder verarbeitet werden, dürfen Reinigungsöffnungen für Schornsteine nicht angelegt werden. Schornsteine in solchen Räumen müssen fugendichte, feuerbeständige Ummantelung erhalten (z. B. ¼ Stein starke Vorsatzschicht mit Putz oder fugendichtem Plattenbelag).

7. Aufsätze auf Schornsteinen dürfen die ordnungsmäßige Reinigung nicht verhindern und müssen den gleichen Querschnitt wie der Schornstein haben.

8. Es werden weite — besteigbare — und enge — unbesteigbare — Schornsteinrohre unterschieden.

9. Die besteigbaren Schornsteine müssen eine Lichtweite von mindestens 50/50 cm haben und dürfen außer den Raucheinmündungen und einer Einsteigeöffnung am Fuße keine weiteren Öffnungen in den Wänden erhalten. Bei größeren Abmessungen sind Steigeisen in Abständen von nicht über 50 cm anzubringen.

10. Jedes unbesteigbare Schornsteinrohr ist mit einem überall gleichen Querschnitte aufzuführen, der im Lichten geringer als 14/14 cm^2 sein darf.

11. In ein unbesteigbares Schornsteinrohr von 225 qcm innerer Weite dürfen höchstens drei Rauchrohre gewöhnlicher Zimmeröfen eingeführt werden. Ausnahmen kann die Baupolizei zulassen; insbesondere dürfen einzelne Feuerstätten in Dach- und Kellergeschossen, die voraussichtlich seltener benutzt werden, auch an Schornsteine der Vollgeschosse angeschlossen werden. Für jedes weiter einzuführende Rauchrohr ist die Weite des Schornsteinrohres um

---

Jedes unbesteigbare Schornsteinrohr ist mit einem durchweg gleichen Querschnitt von 14/21 cm im lichten aufzuführen.

c) Absatz 11 wird aufgehoben und durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

In ein unbesteigbares Schornsteinrohr von 14/21 cm lichtem Querschnitt dürfen höchstens drei Rauchrohre gewöhnlicher Zimmeröfen eingeführt werden. Ein Kochherd mit mehr als einer Feuerung wird zwei Zimmeröfen gleichgestellt. Ausnahmen kann die Baupolizei zulassen.

[82]) Die Anlage von Reinigungsöffnungen in Wohnräumen ist demnach in Breslau polizeilich nicht verboten, so lästig für die Wohnungsinsassen die Bedienung der Öffnungen werden kann. Beschwerden hierüber sind öfter vorgekommen, mußten aber auf den Weg der Privatklage verwiesen werden.

75 qcm zu vergrößern. Ein Kochherd mit mehr als einer Feuerung[83]) wird bei der Berechnung der Zahl und Weite der Schornsteinrohre zwei Zimmeröfen gleichgestellt.

12. Anders als senkrecht dürfen Schornsteine nur geführt werden, wenn sie in feuerbeständigen Wänden liegen oder durch feuerbeständige Konstruktionen unterstützt sind. Hierbei darf die Neigung nicht weniger als 60 Grad betragen. In der Neigung sind gezogene Schornsteininnenflächen glatt, nicht abgestuft auszuführen.

13. In Werkstätten und Küchen mit größerer Dampfentwicklung müssen Wrasenrohre[84]) angebracht werden, die über Dach durch Einbau eines eisernen Kreuzes als Wrasenrohr kenntlich zu machen sind. Die Mitbenutzung der Wrasenrohre für Feuerung und Lüftung ist verboten. Auspuffrohre von Verbrennungskraftmaschinen (Gas-, Benzin-, Petroleummotoren u. a.) sind in besondere Abzugsrohre einzuführen.

§ 21. Versorgung mit Wasser, Gas und Elektrizität. 1

A. Wasserversorgung.[85])

1. Alle zum Wohnen und Arbeiten dienenden Grundstücke müssen mit einer Wasserleitung versehen sein, die sämtliche Wohn- und Arbeitsgeschosse mit Wasser versorgt.

2. Die Wasserversorgung kann entweder durch Anschluß an die städtische Wasserleitung oder durch Herstellung einer besonderen Druckwasserleitung geschehen, die Wasser von einwandfreier Beschaffenheit und in ausreichender Menge aus einem Pumpbrunnen entnimmt.

3. Für jeden Haushalt, sowie für jeden gewerblichen oder kaufmännischen Betrieb, auch für jeden Laden muß ein eigener Wasserhahn mit darunter befindlichem Ausguß, der an einer massiven Wand befestigt sein muß, vorhanden sein; für mehrere Läden kann ein gemeinschaftlicher Wasserhahn mit Ausguß in einem allen Beteiligten zugänglichen Raume zugelassen werden.

4. Für die Herstellung der Anschluß- und Hausleitungen sind die darüber erlassenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

5. Eiserne Rohrbrunnen, deren Wasserentnahmeschicht in weniger als 4 m Tiefe liegt, müssen mindestens 12 m Abstand von Abortgruben, Dungstätten, Stallungen, Jauchen-, Senk- oder Sammelgruben haben. Liegt die Wasserentnahmeschicht tiefer als 10 m und unterhalb undurchlässiger Bodenschichten, so genügt ein Abstand von 5 m. Liegt die Wasserentnahmeschicht tiefer als 20 m und unterhalb undurchlässiger Bodenschichten, so kann die Baupolizei die Anforderung bis auf 3 m ermäßigen.

6. Kessel- oder Schachtbrunnen müssen von Abortgruben, Dungstätten, Stallungen, Jauchen-, Senk- und Sammelgruben und dergl. einen Abstand von mindestens 12 m haben. Sie sind wasserdicht abzudecken. Die Oberkante der Abdeckung muß mindestens 25 cm über dem umgebenden Gelände liegen. Wird von dem Bauherrn nachgewiesen, daß die Wasserentnahmeschicht tiefer als 10 m und unterhalb undurchlässiger Bodenschichten liegt, so kann die Baupolizei die Anforderung im Einzelfalle bis auf 5 m Abstand ermäßigen.

---

83) An Stelle des Wortes „wird" treten lt. Nachtrag V v. 19. 3. 30 die Worte: „oder ein Waschküchenherd werden".

84) Vergl. § 20 der Bauordn. f. die Städte.

85) Vergl. die Polizeiverordn. über Be- und Entwässerung vom 11. 1. 33, hier abgedruckt Seite 85.

Der Abstand ist von der Außenseite des Brunnenkessels oder Brunnenschachtes zu messen.

7. Bei gemauerten Kesselbrunnen ist das Brunnenmauerwerk im oberen Teile bis mindestens 2 m unter dem Gelände mit Zementmörtel zu mauern und außen mit Zement zu verputzen.

8. Alle mit einer Pumpe versehenen Brunnen müssen mit einem Spritzbrett versehen und so mit Gefälle umpflastert sein, daß eine restlose Abführung des Auslaufwassers erfolgt.

9. Der Brunnenkessel eines offenen Zieh- oder Schöpfbrunnens muß mit mindestens 1 m hoher Einfassung versehen und in einer Breite von mindestens 1 m Gefälle von mindestens 10 cm auf 1 m umpflastert sein.

1 B. Gasleitungen. [79] [86] [87]

1. Die Gasleitungen müssen durchweg von Schmiedeeisen und undurchlässig sein.

2. Gasleitungen in unzugänglichen Hohlräumen unter bewohnten Gebäuden und in gemeinschaftlichen Mauern sind unzulässig.

3. Gasleitungen dürfen nicht in Schlacke, Asche, und andere das Eisen angreifende Füllungen gelegt werden.

4. a) Hausleitungen müssen gegen die Straßenleitung an einem gesicherten, aber leicht zugänglichen Orte innerhalb des Gebäudes abschließbar sein.

b) Vor jedem Gebäude, in dem sich eine Gasleitung von mehr als 100 Flammen befindet, ist das Gaszuleitungsrohr mit einem Verschlusse zu versehen, durch den das Gas leicht, sicher und vollständig abgesperrt werden kann. Die Stelle des Verschlusses muß äußerlich kenntlich gemacht werden. Die Zugänglichkeit und die Zuverlässigkeit des Verschlusses wird durch die städtischen Gaswerke geprüft.

5. Die Flur- und Treppenbeleuchtungsanlagen müssen einen besonderen Haupthahn am Gasmesser haben, der in einem verschließbaren Kasten oder dergleichen unterzubringen ist. Jeder Brenner muß mit einem Absperrhahn versehen sein.

6. Schläuche zur Gasführung müssen Abschlußhähne in der eisernen Leitung erhalten. Gasschläuche dürfen nicht nur auf die Mundstücke der Gashähne an der festliegenden Gasleitung und des Gasrohres an Heiz- oder Beleuchtungskörpern gestreift werden, sondern müssen auch mit Schlauchklammern oder Anschlußstücken versehen sein, die eine Lockerung oder das Herabfallen des Schlauches unmöglich machen. Schläuche ohne besondere Mundstücke müssen mit einem starken Bindfaden, nicht mit Draht an den beiderseitigen Anschlußstellen fest umbunden werden.

7. Der Abschnitt 7 hat durch den Nachtrag vom 19. 3. 30 folgende neue Fassung erhalten:

Räume, in denen Gasgeräte nach Artikel I dieser Polizeiverordnung untergebracht sind, müssen eine genügende Luftzuführung erhalten (z. B. Löcher oder Schlitze unten in der Tür, Maueröffnungen usw.). Die Abgase sind, sofern der Gasverbrauch des Gerätes 0,5 cbm in der Stunde übersteigt, in einen vorschriftsmäßigen Schornstein von 250 qm Querschnitt oder durch glatte Rohre über Dach zu leiten. Der Schornsteinkopf muß mit einer Windschutzvorrichtung (Meidingerscheibe oder dergl.) versehen sein. Die Windschutzvorrichtung muß so angebracht werden, daß sie dem Schornsteinfeger die Wartung des

---

86) Siehe auch § 27 Ziffer 2 und § 34 Ziffer 2 und § 50 Ziffer 3 der Polizeiverordn. über Lichtspielhäuser.

87) Vergl. Erlaß d. Pr. Min. f. Handel u. Gewerbe vom 21. 7. 1931 (III c/II 3400 1123/31 Rü) u. Richtlinien vom 11. 1. 34 (hier abgedruckt Seite 303).

Schornsteins nicht erschwert, sofern nicht eine seitliche, winddicht abschließende Klappe die Zugänglichkeit des Schornsteins gewährleistet.

Schornsteine, an die solche Gasgeräte angeschlossen werden, dürfen außerdem nicht als Wrasenrohre oder Entlüftungsrohre für andere Räume dienen; auch dürfen an sie Feuerungen, in denen Kohle, Koks, Holz oder ein anderer rauchender Brennstoff zur Verbrennung gelangt, in der Regel nicht angeschlossen werden. Kann ein besonderer Schornstein für die Ableitung der Gasgeräte-Abgase nicht freigemacht werden, so kann nach Benehmen mit dem Bezirksschornsteinfegermeister ausnahmsweise und gegen Widerruf zugelassen werden, das Abgasrohr an einen Schornstein anzuschließen, der im gleichen Stockwerk keine Kohlenfeuerstelle aufnimmt. In die Abgasabführung der Gasgeräte sind vor dem Eintritt in den Schornstein Rohrunterbrecher einzubauen, sofern das Gasgerät selbst keine ausreichende Zugunterbrechung besitzt. Die unmittelbare Ableitung der Abgase innerhalb des Stockwerkes ins Freie kann zugelassen werden, wenn die Ausmündungen der Abzugsrohre Windschutzkappen erhalten und wenn durch Rohrunterbrecher dafür gesorgt wird, daß Windstöße nicht die Ableitung hindern und die Flammen zum Verlöschen bringen können.

Jeder Unternehmer, dem die Ausführung einer Gasanlage mit Geräten nach Artikel I dieser Verordnung übertragen worden ist, ist verpflichtet, den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister von dem Bauvorhaben rechtzeitig zu unterrichten, damit dieser das zu benutzende Schornsteinrohr ermitteln und die etwa erforderliche Umschaltung vorhandener Öfen für feste Brennstoffe veranlassen kann.

Die Zuständigkeit der Baupolizei gemäß § I A b der Bauordnung bleibt hiervon unberührt.

8. a) Die Gasmesser sind in der Regel innerhalb der einzelnen Wohnungen aufzustellen. In jeder Wohnungsleitung ist ein Hahn einzubauen, durch den die Leitung für diese Wohnung abgesperrt werden kann.

b) Mehr als drei Gasmesser dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die mit massiven Decken und Wänden umgeben sind, frostfrei liegen und Lüftung und Belichtung nur von außen erhalten. Die Türen zu diesen Räumen sind rauchdicht und feuerhemmend herzustellen.

9. Wer eine Gasleitungsanlage einrichten, ausbessern oder ändern lassen will, hat dies vorher schriftlich den städtischen Gaswerken anzuzeigen Nach Ausführung der Arbeit ist den städtischen Gaswerken Anzeige zu machen. Die Anlage darf erst in Benutzung genommen werden, wenn sie von den städtischen Gaswerken auf ihre Sicherheit geprüft worden ist. Zu diesen Anzeigen sind die Hausbesitzer oder deren bestellte Stellvertreter verpflichtet.

10. Im übrigen gelten die vom Magistrat erlassenen und ortsüblich bekannt gemachten Bedingungen und Bestimmungen über Anlage, Benutzung und Prüfung von Privatgasleitungen durch die städtischen Gaswerke in Breslau.

C. Elektrische Anlagen und Blitzableiter. 1

Für die Einrichtung von elektrischen Anlagen und Blitzableitern gelten die „Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker", soweit nicht besondere polizeiliche Vorschriften bestehen.

§ 22. Entwässerungen und Beseitigung der Abfallstoffe.[88] [89] [90] [91] 2

A. Abwässerbeseitigung.

1. a) Auf Grundstücken an Straßen, die mit der städtischen Kanalisation versehen sind, müssen alle Baulichkeiten, Regenabfallrohre und Höfe an den Straßenkanal angeschlossen werden. Für die Herstellung der Anschluß- und Hausleitungen sind die darüber erlassenen beson-

---

[88]) Vergl. die Polizeiverordn. über Be- u. Entwässerung v. 11. 1. 33, hier abgedruckt Seite 85.

[89]) Vergl. Abschnitt G und H, sowie §§ 46, 47, 48 und § 68 der Lichtspielverordnung.

[90]) Siehe Ortspolizeiverordnung vom 11. 1. 33 (Seite 85).

[91]) Siehe § 30 B. r.

deren Bestimmungen maßgebend. (Ortsstatut und Polizeiverordnung betreffend die Be- und Entwässerungsanlagen der Grundstücke.)

b) Die Sohle aller Kellerräume ist so anzulegen, daß sie nach dem Straßenkanal entwässert werden kann.

c) Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften können zugelassen werden:
von a) wenn Kleinhaussiedlungen mit ausreichender Landzulage versehen sind,
von b) wenn bei Kleinhaussiedlungen für eine anderweitige genügende Entwässerung der Kellersohle gesorgt wird.

2. Balkone und ähnliche Freiplätze dürfen an die Entwässerungsleitungen nicht unmittelbar angeschlossen werden. Sie sind in der Regel mit Gefälle nach außen zu entwässern.

3. Für Kleinhäuser, die mit einer Gartenfläche von mindestens 200 qm für jede Familienwohnung verbunden sind, kann auch dort, wo Kanal und Wasserleitungen vorhanden sind, von einem Anschluß an diese Leitung abgesehen werden. Für die Entwässerung und Abführung der Abfallstoffe gelten in diesem Falle die in den folgenden Absätzen 4 bis 6 angegebenen Bestimmungen.

4. Fehlt in der Straße die unterirdische Entwässerungsanlage, so muß jedes bebaute Grundstück mit Einrichtungen zur ordnungsmäßigen Entwässerung versehen werden, soweit diese sich nicht oberirdisch in natürlichem Gefälle vollzieht. Gesundheitsschädliche Flüssigkeiten sind so abzuleiten oder zu sammeln, daß keine Schädigung oder Belästigung von Menschen eintritt.

5. In den Gräben und Seitengerinnen der Kunststraßen und öffentlichen Wege dürfen mit Ausnahme der Tageswässer (Regen- und Schneewässer) Abgänge aus Häusern, Höfen, gewerblichen Betriebsstätten, Viehställen und Dungstätten nicht eingeführt oder abgelassen werden. Ist eine Straße mit unterirdischer Entwässerung versehen, so sind die Ableitungen der Tageswässer an das Kanalnetz anzuschließen.

6. Zur Aufnahme der in Absatz 5 genannten Abwässer sind in den noch nicht mit unterirdischer Entwässerung ausgestatteten Straßen auf den Grundstücken nach Bedarf zu räumende und zu reinigende Sammelgruben anzulegen, die folgenden Vorschriften entsprechen müssen:

a) Die Gruben müssen von der Straße mindestens 12 m, von den Nachbargrenzen mindestens 3 m und von den Brunnen desselben oder eines benachbarten Grundstücks mindestens 12 m entfernt sein. Wenn die Wasserentnahmeschicht eines Rohrbrunnens unterhalb undurchlässiger Bodenschichten und tiefer als 10 m unter Gelände liegt, kann die Baupolizei die Entfernung auf 5 m ermäßigen.

b) Bei Anlage von Gruben im unmittelbaren Anschluß an Gebäude, in denen sich Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen befinden, dürfen die Grundmauern oder Kellerwände der Gebäude nicht zugleich als Umfassungswände der Grube benutzt werden. Innerhalb solcher Gebäude ist die Anlage von Sammelgruben verboten. Die Grubensohle soll mit ihrer Unterkante in der Regel nicht weniger als 25 cm über dem höchst bekannten Grundwasserstande liegen.

c) Überlaufrohre sind verboten.

d) Die Gruben sind aus Mauerwerk oder anderen festen Baustoffen wasserdicht herzustellen und dichtschließend zu überdecken. Gemauerte Umfassungswände sind aus besonders hart gebrannten Ziegeln mindestens

25 cm stark in Zementmörtel herzustellen und innen mit Zementmörtel zu fugen, außen mit rauhem Zementputze zu versehen.

e) Die mit ausreichendem Gefälle nach der Entleerungsstelle anzulegende Sohle muß aus wasserdichtem Zementboden von 15 cm Stärke bestehen oder aus zwei sich in den Fugen deckenden Ziegelflachschichten in Zementmörtel gemauert und mit glattem Zementputze überzogen sein.

f) Können die Abortanlagen eines Grundstücks an eine Wasserleitung angeschlossen und mit Wasserspülung versehen werden, so ist die Anlage von Abortgruben innerhalb der Wohngebäude verboten.

g) Für Abortanlagen, die an eine Wasserleitung nicht angeschlossen werden können, können die Abortgruben innerhalb der Wohngebäude angelegt werden. Derartige Gruben müssen eigene Umfassungswände erhalten. Sie sind massiv zu überwölben und durch ein über Dach zu führendes, ausreichend weites Dunstrohr zu entlüften. Die Ausmündung des Dunstrohres über Dach muß über der Decke des obersten bewohnten Raumes liegen. Um die Gruben reinigen und entleeren zu können, muß ein Teil derselben in der Größe von mindestens 0,50 qm innerer Sohlengrundfläche bei 70 cm kleinster Abmessung vor die äußerste Mauerflucht des Gebäudes vortreten. Diese Reinigungsöffnung ist dunstsicher zu überdecken. Hölzerne Überdeckungen sind aus doppelten, in der Richtung wechselnden, mindestens je 4 cm starken Bohlen herzustellen.

7. Anstatt der in Absatz 6 vorgeschriebenen Sammelgruben können in geeigneten Fällen ausnahmsweise auch Kläranlagen in bewährter Bauart zugelassen werden. Die Abwässer aus diesen Kläranlagen können, wenn sie genügend gereinigt und keimfrei sind, in offene Gräben abgeleitet werden.

8. Sickergruben, die dazu bestimmt sind, Abwässer dem Untergrunde zur ständigen Aufnahme zuzuführen, können nur ausnahmsweise nach eingehender Prüfung im Einzelfalle zugelassen werden, wenn der Untergrund dazu geeignet ist.[92)]

9. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sind zulässig für Grundstücke mit Klein- und Mittelhäusern, bei denen jede Wohnung mit einer zur Garten- oder landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten, auf demselben Grundstücke gelegenen Freifläche von mindestens 200 qm ausgestattet ist.

B. Abortanlagen und Baderäume.[92a)] [93)] 1

1. In jeder selbständigen Wohnung ist ein bequem zugänglicher und verschließbarer Abort anzulegen. Außerhalb der Wohnungen, aber innerhalb des Hauses, wenn es nicht mehr als zwei Vollgeschosse besitzt, können Aborte zugelassen werden, wenn sie von gut lüftbaren Vorräumen zugänglich und verschließbar sind.

2. In Häusern, die vor dem Erlasse dieser Bauordnung erbaut worden sind, kann ein Abort für je zwei Wohnungen, in solchen, die vor dem 1. April

---

92) Als Haupterfordernisse für die ausnahmsweise Zulassung von Versickerungsanlagen (Sickergruben oder auch Sickerrohren) sind anzusehen: 1. Größte Aufnahmefähigkeit des Bodens, reiner Sandboden; 2. völlige Grundwasserfreiheit (der tiefste Punkt des Abwasseraustritts muß mindestens 50 cm über dem höchsten möglichen Grundwasserstand liegen); 3. völlige Unmöglichkeit einer Verunreinigung von Brunnen oder Wasseradern, die zu Trinkzwecken dienen können; 4. Ausreichender Abstand von Gebäudegrundmauern; 5. Bequemlichkeit der Reinigung. 2

92a) Wegen der Gasapparate (Gegenstromapparate) zur Erwärmung des Wassers siehe Fußnote 87 zu § 21 B und Fußnoten 79 u. 87. 3

93) Vergl. § 30 B. p.

1893 erbaut worden sind, für vier Wohnungen belassen werden; er darf jedoch nicht weiter als eine Geschoßhöhe von der Wohnung entfernt sein.

3. Für selbständige Geschäftsräume, Läden, Betriebs- oder Arbeitsstätten sind im selben Geschoß oder nicht weiter als ein Geschoß entfernt verschließbare Aborte in ausreichender Zahl anzulegen.

4. Aborte und Baderäume sind von anderen Räumen durch dichte und geputzte Wände zu trennen. Gips- und Zementdielen zwischen Holzstielen werden als dichte Wände nicht angesehen.

5. Jeder Abortraum muß eine Grundfläche von mindestens 1 qm bei einer geringsten Breite von 80 cm und einer geringsten Tiefe von 1,25 m haben. Vor dem Sitz muß ein freier Raum von mindestens 60 cm Tiefe verbleiben.

6. Absatz 6 hat durch den Nachtrag IX zur Bauordn. vom 21. 4. 33 folgende neue Fassung erhalten:

Baderäume müssen mindestens 1,35 m breit sein und einen Luftraum von mehr als 20 m^3 oder, soweit das mehr ergibt, einen solchen von mehr als dem dreifachen des stündlichen Gasverbrauchs der etwa in ihm aufgestellten Gasgeräte haben.

Läßt sich ein solcher Luftraum nicht erreichen, so müssen die Baderäume dicht über dem Fußboden, am besten in der Tür und unmittelbar unter der Decke Luftöffnungen von mindestens je 150 cm^2 i. L. nach einem mindestens 10 m^3 großen Nachbarraume erhalten. Als Nachbarraum darf zu diesem Zwecke kein Raum benutzt werden, der zum dauernden Aufenthalt von Menschen dient.

Der Luftinhalt darf jedoch nicht weiter als bis auf 10 m^3 herabgesetzt werden und dies auch nur dann, wenn entweder ein Gasbadeofen mit einer Minutenleistung von höchstens 320 Wärmeeinheiten (kcal) und eine Sparbadewanne von höchstens 120 Liter Inhalt oder ein Kohlenbadeofen aufgestellt wird.

7. Jede Abortanlage und Badestube muß in ganzer Höhe an einer Außenwand oder an einem gut gelüfteten, den Vorschriften im § 23 entsprechenden Lichtschachte liegen und von dort aus durch leicht zu öffnende Fenster unmittelbar und ausreichend Licht- und Luftzufuhr erhalten.

8. Für mehrere in einem Raume vereinigte Abortzellen dürfen die Scheidewände erst 20 cm über dem Fußboden beginnen und höchstens bis 50 cm unter die Decke reichen.

9. Aborte dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit Aufenthaltsräumen stehen und sollen in der Regel von Fluren aus zugänglich sein. Ausnahmen sind zulässig für Aborte mit Wasserspülung in Badestuben. Bei Aborten für Geschäfts- und öffentliche Verkehrsräume, Werkstätten und dergl., sind Ausnahmen zulässig, wenn zwischen den Abort- und Aufenthaltsräumen ein besonderer, zu entlüftender Vorraum liegt.

10. I. a) Ist eine öffentliche Entwässerungsanlage in der Straße, von der das Grundstück zugänglich ist, vorhanden, so sind alle Abort- und Badeanlagen, sowie alle Ausgüsse und Regenrohre an diese anzuschließen.

b) Ist eine öffentliche Entwässerungsanlage nicht vorhanden, so sind die Auswurfstoffe mittels glasierter Tonbecken und Abfallrohre in eine den Vorschriften unter A. dieses Paragraphen entsprechende Grube oder in bewegliche Behälter (Tonnen oder Tonnenwagen) zu leiten und mit einem geeigneten Stoffe, z. B. Torfstreu, zu binden. Die Tonnen oder Tonnenwagen müssen undurchlässig und dicht verschließbar, der Tonnenstand unmittelbar von außen zugänglich, massiv umschlossen und mit einem undurchlässigen, glatten Fußboden versehen sein. Der Tonnenraum ist durch ein über Dach geführtes Entlüftungsrohr von mindestens 15 cm lichter Weite zu entlüften. Die obere Ausmündung des Entlüftungsrohres muß über der Decke des obersten bewohnten Raumes liegen.

c) Ist eine öffentliche Wasserleitung vorhanden, so sind die Aborte mit Wasserspülung zu versehen und mittels undurchlässiger, frostfrei anzuordnender Abfallrohre an eine Grube anzuschließen, die den Bestimmungen unter A. 6 dieses Paragraphen zu entsprechen hat. Die Abfallrohre müssen ein in gleicher Weite über Dach geführtes Entlüftungsrohr, dessen obere Ausmündung über der Decke des obersten bewohnten Raumes liegen muß, erhalten. Die Wasserrohre müssen mit Rohrunterbrechern oder sonstigen Vorkehrungen gegen die Verseuchung des Leitungswassers ausgestattet sein und so angelegt werden, daß ein Einfrieren des Wassers verhütet wird.

II. Für Aborte in besonderen Gebäuden (Nebenanlagen), in denen sich keine Räume zum dauernden Aufenthalte von Menschen befinden, gelten die Vorschriften unter I a bezw. I b. Die Gruben für solche Gebäude können unter diesen angeordnet werden, sofern sie eine der Vorschrift unter A. 6 g entsprechende Reinigungsöffnung haben. Bei genügender Größe können die Gruben im Falle von I b auch zur Sammlung der Wirtschaftswässer benutzt werden. Besondere Grubenmauern sind in diesem Falle nicht erforderlich.

III. Bei Kleinhäusern[94]) oder auf Grundstücken, die zugleich landwirtschaftlichen Betrieben dienen, können die Aborte, sofern sie nicht unter die Bestimmung unter I a fallen, über vorschriftsmäßigen Düngerstätten oder in besonderen Gebäuden mit Kotschlitten angeordnet werden.

C. Behälter für Abfall, Asche und Düngerstätten. 1

1. Alle Grundstücke, auf denen sich zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume befinden, müssen mit Behältern zur vorläufigen Aufnahme von Abgängen aus Hauswirtschaft und Gewerbebetrieb und von Abfallstoffen, sowie mit Behältern für Asche versehen sein.

2. Behälter zur vorläufigen Aufnahme wirtschaftlicher und gewerblicher Abgänge und Abfallstoffe sind undurchlässig herzustellen und dicht zu überdecken. Aschebehälter müssen durchweg aus unverbrennlichen Stoffen hergestellt sein.

3. Für Grundstücke, die zugleich landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben dienen, kann von der Herstellung besonderer, den vorstehenden Bestimmungen entsprechender Behälter zur Aufnahme von Abgängen und Abfallstoffen abgesehen werden.

4. Düngerstätten sind mit undurchlässiger Bodenbefestigung und undurchlässiger Umfassung und mit einer das Überlaufen der Jauche und den Zutritt von Tageswässern verhindernden Erhöhung des Randes zu versehen. Sie sind dunstsicher zu überdecken; wo noch ländliche Verhältnisse vorherrschen, kann die Baupolizei von der dunstsicheren Überdeckung absehen. Gruben, die zur Aufnahme der sich in den Düngerstätten bildenden oder der aus den Ställen zufließenden Jauche bestimmt sind, müssen den Vorschriften unter C. 2 entsprechen und sind mit der Düngerstätte durch wasserdichte Rohre zu verbinden.

5. Feststehende Behälter für Abgänge und Abfallstoffe, sowie Düngerstätten und Jauchebehälter, soweit solche überhaupt statthaft sind, müssen eine möglichst unauffällige, von der Straße nicht sichtbare Lage erhalten und von der Straße mindestens 12 m entfernt sein.

---

94) Vergl. § 28.

1 **§ 23. Lichtschächte.[95]**

1. Die Lichtschachtwände müssen über die Dacheindeckung geführt werden. Die Sohle des Lichtschachts muß für die Reinigung zugänglich, wasserdicht und genügend entwässert sein.

2. Lichtschächte, die durch mehr als zwei Vollgeschosse führen, müssen mindestens 6 qm Grundfläche mit 2 m kleinster Abmessung haben. Die umschließenden Wände müssen feuerbeständig sein. Im übrigen ist eine Mindestgrundfläche von 3 qm bei 1,5 m kleinster Abmessung erforderlich, und für die umschließenden Wände genügt feuerhemmende Herstellung.

3. Öffnungen nach dem Dachraume müssen mit einem rauchdichten und feuerhemmenden Verschlusse versehen sein. Öffnungen, die lediglich der Lichtzufuhr zum Dachraum dienen, können aus Drahtglas hergestellt werden, das fest in die Lichtschachtwände eingefügt werden muß.

2 **§ 24. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen.[96]**

1. Das Äußere der baulichen Anlagen muß in bezug auf Bauart, Bauform, Baustoff und Farbe so beschaffen sein, daß es die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes oder bei Veränderung des Bauwerks die einheitliche Gestaltung des Bauwerks selbst oder seine architektonische Wirkung nicht stört; insbesondere sind Eindeckungen, die nach Farbe, Musterung und Stoff die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes stören, nicht zulässig.

2. Zu höheren oder niedrigeren Nachbargebäuden, sowie zu anderen Bauklassen oder Baustaffeln ist ein architektonisch befriedigender Übergang zu schaffen.[97]

3. Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist auf den Schutz der Bau- und Naturdenkmäler gegen Verunstaltung und auf die heimische Bauweise Rücksicht zu nehmen.

4. Bei vornehmlich zum Wohnen dienenden Gebäuden sowie bei allen von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen (öffentlichen Parkanlagen, Grünanlagen, Friedhöfen, Gewässern und Eisenbahnen) aus sichtbaren Bauten oder deren Bauteilen sind nachstehende Forderungen zu erfüllen:

a) Sämtliche Außenseiten sind so zu gestalten und äußerlich zu behandeln und zu erhalten, daß der Anblick nicht störend und nicht auf das gesunde Empfinden für Ordnung verletzend wirken kann. Insbesondere ist der Verputz in gutem Zustande zu erhalten, und sind Brandgiebel, soweit ihr Sichtbarwerden nicht vermieden werden kann, so zu behandeln, daß sie nicht störend wirken.

b) Der Anstrich der Gebäude oder einzelner Gebäudeteile einschließlich der Reklameanlagen[98]) darf nur derart sein, daß die einheitliche architektonische Ansicht und die Einheitlichung der Farbenwirkung gewahrt wird.

---

95) Lichtschächte (oder Lichthöfe) dürfen glasüberdacht sein. Doch muß dann für ausreichende Durchlüftung gesorgt sein. (Vergl. § 7 B Ziffer 12 und Theaterbauordnung § 34.)

96) Vergl. die Ortspolizeiverordn. vom 17. 1. 33 (abgedruckt S. 108) über Werbezeichen und das Ortsstatut vom 3. 5. 22. Zur Begutachtung von Gesuchen auf Genehmigung von Reklameanlagen ist der „Reklamebeirat beim Schles. Bunde für Heimatschutz" berufen, der seine Geschäftsstelle bei der Städt. Baupolizei hat; zur Begutachtung von Anträgen betr. farbige Behandlung der Gebäudeansichten der Verein „Farbige Stadt".

97) Befreiungsgesuche, die zu diesem Zwecke nötig wurden, sind stets wohlwollender Behandlung begegnet, auch wenn es sich um Verstöße gegen Vorschriften über die Zahl der Geschosse handelte (§ 7), oder gegen diejenigen über die Höhe.

98) Gemäß Erl. d. Min. f. Volksw. v. 6. 10. 30 (II c 1891) hat die Baupolizei vor Zulassung von Leuchtreklamevorrichtungen auch zu prüfen, ob diese etwa den Eisenbahn- oder Straßenverkehr gefährden können und hierüber die zuständige Reichsbahndirektion oder die Verkehrspolizeibehörde zu hören.

c) Gebäude, die in ihrem Äußeren ein architektonisches Ganzes bilden, dürfen nicht in einzelnen Teilen so umgestaltet oder farbig behandelt werden, daß der einheitliche Eindruck des Bauwerks zerstört wird.

5. Vor die Baufluckt vortretende Anlagen, die als Bauteile nicht anzusehen sind, sind in der Regel unstatthaft. Die Baupolizei kann jedoch solche Anlagen ausnahmsweise und auf jederzeitigen Widerruf zulassen, sofern durch die Anbringung dieser Anlagen oder durch ihre Wirkung im Zusammenhange mit bereits vorhandenen Anlagen eine Verunstaltung oder Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes oder der architektonischen Wirkung des Bauwerks, an dem diese Anlagen angebracht werden sollen, nicht zu befürchten ist. Durch derartige Anlagen dürfen keinerlei Architekturteile überdeckt oder überschnitten werden. Eine Beseitigung von Architekturteilen, um derartige Anlagen anbringen zu können, ist unstatthaft. Flächen, die zur Anbringung von Aufschriften von vornherein vorgesehen sind, dürfen mit besonderen Schildern nicht belegt werden. An Erkern und Balkonen sind alle Reklameanlagen unzulässig.

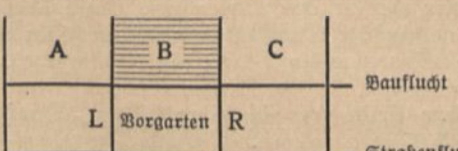
6. Von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen (siehe 4) aus sichtbare Nebengebäude müssen der äußeren Erscheinung des Hauptgebäudes angepaßt werden.

7. Bauliche Anlagen, die das Straßenbild verunstalten würden, oder deren Betrieb durch Entwicklung von Staub, Lärm, Geruch oder dergl. den Straßenverkehr beeinträchtigen würde, insbesondere Stallungen, Zäune, Schuppen, Abortgebäude, Werkstätten und Waschküchen, dürfen an öffentlichen Straßen und Plätzen nicht errichtet werden. Ausnahmen kann die Baupolizei zulassen.

§ 25. Einfriedigung der Grundstücke, Vorgärten. 1

1. Unbebaute Grundstücke sind an der Straße mit einer angemessenen Einfriedigung zu versehen, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung es fordert.

2. Alle bebauten Grundstücke sind auf der Straßenfluchtlinie oder, wo eine solche nicht besteht, auf der Straßengrenze, soweit diese nicht mit Gebäuden besetzt ist, sowie auf den seitlichen, zwischen der Straßenfluchtlinie oder Straßengrenze und der Gebäudevorderseite liegenden Grundstücksgrenzen mit einer Einfriedigung zu versehen.[99])



3. Als Einfriedigung können zugelassen werden: Eiserne Zäune, Latten- oder Drahtzäune und lebende Hecken. Werden einfache Grünstreifen vor den Häusern vorgesehen, so kann die Baupolizei in Wohnstraßen mit Reihenhäusern gestatten, daß von einer Einfriedigung abgesehen wird.

4. Die Einfriedigungen müssen mindestens 60 cm hoch sein und dürfen die Höhe von 2 m nicht überschreiten. In geringerer Höhe als 1,80 m dürfen

---

99) Demnach hat der Eigentümer des Grundstücks B, sobald er baut, nicht nur den an der Straße (Z), sondern auch beide den Vorgarten seitlich begrenzenden Zäune (L und R) zu errichten.

an den Einfriedigungen keinerlei Spitzen oder spitzige Teile sich befinden. Die Verwendung von Stacheldraht zu Einfriedigungen an Straßen und Vorgärten ist grundsätzlich verboten.

5. Der Baupolizei bleibt es vorbehalten, zur Erzielung eines einheitlichen Straßenbildes die Art und die Ausführung von Einfriedigungen für bestimmte Straßen festzusetzen.

6. a) Grundstücksflächen, die zwischen dem Gebäude und der Baufluchtlinie frei bleiben, müssen in der Baufluchtlinie eingefriedigt werden, wenn sie tiefer als 3 m sind. Die Baupolizei kann jedoch Ausnahmen zulassen.

b) Derartige Grundstücksflächen vor dem Gebäude unterliegen, soweit sie eingefriedigt sind, den baupolizeilichen Vorschriften für Vorgärten und, soweit sie nicht eingefriedigt sind, den polizeilichen Vorschriften für die Bürgersteige.

7. Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen, mit angemessener Bepflanzung zu versehen und dauernd als Ziergärten zu unterhalten.

8. Wo durch Fluchtlinienplan eine von der Straßenfluchtlinie zurückweichende Baufluchtlinie festgesetzt ist, sind, sobald die Straße dem Fluchtlinienplane gemäß hergestellt ist, die zwischen Straßen- und Bauflucht liegenden Teile der bebauten Grundstücke bis an den Bürgersteig heran als Ziergärten anzulegen und als solche dauernd zu erhalten, soweit nicht Durchgänge oder Durchfahrten für den Verkehr zwischen dem Hause und der Straße notwendig sind.

9. Bei Kleinhäusern[100] und bei Mittelhäusern[100] können Vorgärten von mehr als 8 m Tiefe ausnahmsweise als Nutzgärten zugelassen werden.

10. Zur Errichtung von Lauben und Zelten in Vorgärten bedarf es einer besonderen Genehmigung der Baupolizei. Sie wird nur ausnahmsweise und widerruflich erteilt. Die Genehmigung erlischt, sofern die Lauben und Zelte nicht ordnungsmäßig unterhalten werden.

11. Das Vorgartenland darf zu gewerblichen Zwecken oder Verrichtungen, zur Aufstellung und Lagerung von Waren, sowie zur Errichtung von Schildern nicht benutzt werden.[101] Nur zur Vermietung von Wohnungen oder Räumen desselben Grundstücks können Schilder bis zu 1 qm Größe für die Zeit des Leerstehens dieser Räume gestattet werden.

12. Pflasterung oder sonstige straßenmäßige Befestigung des Vorgartenlandes ist nur als Traufpflaster und auf den notwendigen Durchgängen und Durchfahrten zulässig. Als notwendige Durchgänge und Durchfahrten sind nur solche anzusehen, die unmittelbar von der Straße auf die Einfahrten oder Haupteingänge des Hauses hinführen.

13. Durchfahrten sind in einer Breite von nicht über 2,50 m, Durchgänge in einer Breite von nicht über 1,25 m anzulegen.

1 ## § 26. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen.[102] [103]

1. Es werden unterschieden: Räume, die zum dauernden, und solche, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

---

100) Siehe § 28.

101) Auch fahrbare Zeitungsstände dürfen also nicht im Vorgarten aufgestellt werden.

102) Krankenräume unterliegen weitergehenden Bestimmungen. Vergl. Polizeiverordnung des OP. über öffentliche Krankenhäuser pp. vom 19. 8. 20 (cfr. S. 313), wo Lichthöhe, Luftraum und Belichtungsverhältnisse der Krankenräume besonders geregelt sind. Siehe ferner § 30 B (betr. Bäckereien) und C (Fleischerwerkstätten).

103) Vergl. § 41 der Polizeiverordnung über Lichtspielhäuser.

a) Als Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen ohne Rücksicht auf die Dauer der tatsächlichen Benutzung gelten außer Wohn-, Schlaf-, Arbeits- und Geschäftsräumen auch Wohndielen, Küchen, Waschküchen, Gesindestuben, Läden, Werkstätten, Büroräume, Arbeiterkantinen;

b) Als Räume, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gelten insbesondere Gänge, Flure, Flurdielen, Vorplätze, Treppen, Treppenflure, Kleiderablagen, Aborte, Badestuben für den Hausbedarf, Rollkammern, Speisekammern, Vorratsräume, Keller- und Bodengelasse, Räucherkammern, Trockenböden, Wintergärten, Gewächshäuser, Kegelbahnen, Heizräume, Kessel- und Maschinenräume für Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Aufzugseinrichtungen, Lagerkeller, auch wenn darin die mit der Lagerung und Aufbewahrung notwendig verbundenen Arbeiten verrichtet werden, und dergleichen, ferner in Einfamilienhäusern, Klein- und Mittelhäusern: Waschküchen, Spülküchen und für den Hausbedarf bestimmte Werkstätten.

2. Alle Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen gegen Feuchtigkeit und Witterungseinflüsse ausreichend geschützt und heizbar sein; sie müssen mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern von solcher Zahl, Lage, Größe und Beschaffenheit versehen sein, daß hinreichende Tagesbelichtung[104] erzielt und genügende Lüftung möglich wird. In Wohn- und Schlafräumen, sowie in Küchen und Waschküchen ist eine Oberlichtbelichtung und -belüftung unzulässig.[105]

3. Jede Wohnung muß wenigstens einen durchsonnten Wohnraum haben. Nordlage einer Wohnung in allen ihren Teilen ist verboten. Die Baupolizei kann eine Ausnahme hiervon zulassen, falls die Durchführung der Vorschrift im Einzelfalle zu einer Härte führen würde und die sonstigen Licht- und Luftverhältnisse für die fragliche Wohnung günstige sind.

4. Räume zum dauernden Aufenthalte von Menschen[105] müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben. Für Zubehörräume im Dachgeschoß, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen zugelassen sind, genügt eine lichte Höhe von 2,20 m. Bei ungleichen Höhenlagen der Decken oder der Fußböden ist der Durchschnitt maßgebend.[106]

5. Selbständige Wohnungen sind solche Wohnungen, die für einen Hausstand bestimmt sind und in ihrem Hauptteil selbständig abgeschlossen werden können.

6. Auf eine Treppe dürfen in jedem Geschosse im allgemeinen nicht mehr als zwei Wohnungen angewiesen sein. Die Zahl kann auf 3 erhöht werden, wenn zwei Wohnungen Querlüftung und die dritte einen entlüfteten Vorraum erhalten.

7. Der Fußboden jedes zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes muß mindestens 40 cm über dem höchsten Grundwasserstande liegen.

8. Die Fußböden der Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen müssen gedielt oder mit einem anderen abwaschbaren Belage versehen werden.

9. Flure und Gänge, die den Zugang zu Räumen zum dauernden Aufent-

---

104) Ein zahlenmäßiges Mindestmaß für die Fensterfläche, wie es in manchen Bauordnungen allgemein festgesetzt ist, findet sich hier nur in § 27 A I e und 30 B. Siehe ferner Polizeiverordn. des Oberpräsidenten über öffentliche Krankenanstalten pp. vom 19. 8. 1920 (cfr. S. 330).

105) Vergl. § 30 B. q.

106) Vergl. § 30 C. l. 5.

halt von Menschen bilden,[107] müssen feuersicher,[108] ausreichend belichtet und genügend zu lüften sein.

10. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen dürfen über Stallungen, Fabrik- und Lagerräumen nur eingerichtet werden, wenn die Decken der Räume darunter feuerhemmend nur dunstsicher hergestellt sind[109] und der Zugang in einem besonderen Treppenraume mit feuerbeständigen Wänden und feuerhemmender Decke liegt.[110—112]

11. Die Fensterstürze sind mindestens 2 m über dem Zimmerfußboden und im untersten Wohngeschosse mindestens 1,60 m über Erdhöhe anzulegen.

12. Die Lichthöhe der Fenster muß mindestens 1 m betragen.

13. Alle Aufenthaltsräume müssen eine Grundfläche von mindestens 6 qm bei 1,50 m geringster Abmessung haben.[113]

14. Waschküchen müssen eine Grundfläche von mindestens 10 qm bei 2 m geringster Breite haben.

15. In jedem Wohngebäude muß mindestens eine Waschküche vorhanden sein, die in der Regel für acht Wohnungen als ausreichend anzusehen ist.

1 § 27. Dach- und Kellerwohnungen.[114]

A. Dachwohnungen.

1. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen im Dachgeschosse dürfen nur unter nachstehenden Bedingungen angelegt werden:

a) Der Fußboden des obersten Geschosses, in dem Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen angelegt sind, darf nicht mehr als 20 m über der Oberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes liegen.

b) Die Räume und ihre Zugänge müssen durch feuerbeständige Wände und feuerhemmende Decken von dem übrigen Dachboden abgeschlossen sein und unmittelbar über dem obersten Vollgeschosse liegen.

c) Die Türen nach Bodenräumen müssen feuerhemmend („T-Türen") sein.[115]

d) Die Decken und die Umfassungswände dieser Räume müssen ausreichend gegen Feuchtigkeit und Witterungseinflüsse geschützt sein.

e) Die Fenster der Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen müssen in senkrechten Giebelwänden oder ebensolchen Dachausbauten liegen, unmittelbar von außen Licht und Luft zuführen und dürfen nicht höher als 1 m über dem Fußboden beginnen. Die Fensterfläche muß mindestens ein Zwölftel der Grundfläche des zugehörigen Raumes betragen.

f) Für jede der im Hause vorgesehenen selbständigen Wohnungen muß eine für sich abgetrennte nutzbare Bodenraumfläche von mindestens 10 qm eingerichtet werden. Außerdem ist ein Trockenboden vorzusehen, dessen Größe so zu bemessen ist, daß auf jede gesonderte Wohnung mindestens 8 qm entfallen.

2. In bestehenden Gebäuden, die mehr als die zulässige Zahl von Wohn-

107) Vergl. § 30 C. I. 14 u. 15.
108) Soll heißen: feuerhemmend und rauchsicher umschlossen. (Vergl. § 27 A. 1. b u. c.)
109) Siehe auch § 30 C. I. 5 und A. 2. a, sowie § 30 C. I. 14 und 15.
110) Über „Wohnräume pp." im Theatergebäude siehe § 5 der „Theaterbauordnung".
111) Wegen der Anforderungen an die Decken vergl. § 15.
112) Siehe § 32 (Viehställe) Ziffer 3 und 4.
113) Ein Mindestmaß für die Fensterfläche, bezogen auf die Raumgröße, ist in dieser B.O. nur bei § 27 A. I. e. festgesetzt.
114) Siehe § 27 A. 3 und B. 3.
115) Diese Forderung ist so wichtig, daß sie auch bei alten Häusern ohne weiteres durchgeführt werden kann.

geschossen haben, dürfen neue Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen im Dachgeschosse nicht eingerichtet werden.[116])

3. Waschküchen dürfen in Dachgeschossen angelegt werden. In Häusern mit drei und mehr Vollgeschossen gelten sie als Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen. In diesem Falle ist in ihrer Nähe ein vorschriftsmäßiger Abort anzulegen.

B. Kellerwohnungen. 1

1. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen im Kellergeschosse dürfen nur in den in dieser Bauordnung ausdrücklich zugelassenen Fällen und nur unter nachstehenden Bedingungen eingerichtet werden.

a) Der Fußboden darf nicht tiefer als 50 cm unter dem höchsten Punkte des an diese Räume angrenzenden Außengeländes liegen.

b) Die Zugänge müssen von den übrigen Kellerräumen durch feuerbeständige Wände mit feuerhemmenden Türen („T-Türen") abgeschlossen sein.

c) Die Anlage von Lichtgräben zur Erzielung der vorschriftsmäßigen Höhenlage des Fußbodens dieser Räume ist verboten.

2. Im Keller von Ein- und Zweifamilienhäusern kann die Baupolizei ausnahmsweise die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalte von Menschen gestatten, wenn

a) die im Absatz 1 gegebenen Vorschriften über die Höhenlage des Fußbodens und die Sicherung des Zugangs zu diesen Räumen erfüllt sind,

b) der Einfall von Sonnenlicht unter einem Winkel von nicht über 45 Grad möglich ist,

c) diese Räume nicht ausschließlich auf der Nordseite Fenster haben.

3. Waschküchen[117]) in Kellerräumen sind zulässig. In Häusern mit 3 und mehr Vollgeschossen gelten sie als Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen. In diesem Falle ist in ihrer Nähe ein vorschriftsmäßiger Abort anzulegen. Eine Lage der Waschküche an der Straße ist nur dann zulässig, wenn vor dem nach der Straße mündenden Fenster ein Vorgarten von mindestens 3 m Tiefe vorhanden ist.

---

116) Erl. d. Min. f. Volksw. v. 27. 11. 31 — II. 2151/17. 11.

Baupolizeiliche Behandlung der Dachgeschoßwohnungen. 2

Dort, wo Bauordnungen — u. a. auch die Einheitsbauordnung für das platte Land (§ 27 Abs. 2) — vergl. Runderlaß vom 22. März 1931 — II 2100 b/11. 3 — die Möglichkeit vorsehen, daß das Dachgeschoß teilweise zu Wohnzwecken ausgebaut werden darf, kann es zweifelhaft werden, wie die Berechnung der in der Bauordnung zugelassenen teilweisen Ausnutzung zu erfolgen hat.

Um eine einheitliche Berechnungsweise zu erreichen, werden folgende Grundsätze zur Nachachtung empfohlen:

Bei der Berechnung der Ausnutzungsziffer eines Dachgeschosses ist von der Ausnutzungsmöglichkeit im Falle eines vollen Ausbaues des Dachgeschosses auszugehen. Für die Berechnung dieser kommen nur die Teile des Dachgeschosses in Betracht, die wagerechte Decken in der für Wohnräume vorgeschriebenen Mindesthöhe besitzen oder in denen die Anlage wagerechter Decken in dieser Höhe möglich wäre. Die übrigen unter Dachschrägen liegenden Teile des Dachgeschosses kommen für die Berechnung nicht in Frage. Ihrer tatsächlichen Benutzung durch Vergrößerung der wagerecht abgedeckten Räume steht natürlich nichts im Wege.

Das Dachgeschoß eines Giebelhauses gilt als voll ausgebaut, wenn die hiernach ermittelte horizontale Deckenfläche zwei Drittel, für das allseitig abgewalmte Haus ein halb der bebauten Fläche beträgt, die durch das Dach bedeckt wird. Zwischenwände, Schornsteine und Treppenöffnungen sind in die Deckenfläche eingerechnet.

Ist die Deckenfläche größer als zwei Drittel bezw. ein halb, so gilt das ausgebaute Dachgeschoß als Vollgeschoß.

117) Siehe § 26 Ziffer 15.

1 ## § 28. Einfamilienhäuser, Kleinhäuser, Mittelhäuser.[118])

1. a) Als Einfamilienhaus gilt ein Haus, das nur für eine Familie zum Wohnen bestimmt ist.

b) Seine Eigenart als Einfamilienhaus erfährt keine Änderung durch die Unterbringung von Wohnungen für Bedienstete im Hause oder in den Nebenanlagen.

c) Jede Veränderung der Zweckbestimmung, insbesondere die Unterbringung von Pensions- und Krankenanstalten, beseitigt die Eigenart als Einfamilienhaus. Das Haus unterliegt dann den allgemeingültigen Vorschriften dieser Polizeiverordnung.

2 2. Kleinhäuser sind Wohngebäude, die folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Sie dürfen nicht mehr als zwei Vollgeschosse haben.

b) Sie dürfen in jedem Geschoß nur eine geringe Anzahl von Kleinwohnungen enthalten, d. h. von solchen Wohnungen, die nach Größe, Anordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung den ortsüblichen Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerung entsprechen.

c) Sie dürfen keine Nebenwohngebäude (Seitenflügel, Mittelflügel, Quergebäude) haben, während andere Nebengebäude (Ställe, Schuppen, kleine Werkstätten, Aborte usw.) zulässig sind.

d) Sie müssen dauernd mit einer zur Garten- oder landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Freifläche von mindestens 200 qm ausgestattet sein.

3 3. Mittelhäuser sind Wohnhäuser für Klein- und Mittelwohnungen, die folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Sie dürfen nicht mehr als drei Vollgeschosse oder zwei Vollgeschosse und ein voll ausgebautes Dachgeschoß mit selbständigen Wohnungen haben. Ein Wohnhaus verliert nicht die Eigenschaft als Mittelhaus, wenn im Bedarfsfalle Einzelwohnräume, die zu den unteren Geschoßwohnungen gehören, im Dachgeschosse eingebaut sind.

b) Sie dürfen nicht mehr als sechs Wohnungen enthalten, wobei jedes Geschoß aus höchstens acht Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestehen darf, deren Größe und Ausstattung den ortsüblichen Verhältnissen bei Klein- und Mittelwohnungen entspricht.

c) Sie dürfen in den unteren Vollgeschossen keine größeren Geschoßhöhen als 3,30 m, im obersten Vollgeschoß als 3 m — gerechnet von Fußbodenoberkante zu Fußbodenoberkante — haben.

d) Sie dürfen keine Wohnräume im Kellergeschoß haben.

Zu 1. — Einfamilienhäuser. —

Im Kellergeschosse dürfen Küchen und auf der Sonnenseite Räume für Bedienstete eingerichtet werden. Der Fußboden solcher Räume darf nicht tiefer als 1 m unter der Erdoberfläche liegen. Die Wände und der Fußboden sind gegen Erdfeuchtigkeit in geeigneter Weise zu sichern.

Zu 2. — Kleinhäuser. —

a) Im Kellergeschosse dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht untergebracht werden.

b) Dachgeschosse, die in der Hauptsache für Wohnzwecke ausgebaut sind, gelten als Vollgeschosse. In Kleinhäusern mit zwei Vollgeschossen darf

---

[118]) Die Absätze 1, 2 und 3 enthalten reine Begriffsbestimmungen. Von ihnen kann keine Befreiung erteilt werden; denn eine solche würde dem Sinne einer Begriffsbestimmung zuwiderlaufen.

nur die Hälfte der Fläche des Dachraumes zu Wohnräumen ausgebaut werden; auch dürfen diese nur als Zubehör der Geschoßwohnungen, nicht als selbständige Wohnungen dienen.

c) Im Dachboden über dem Kehlgebälk (Spitzboden) dürfen Trockenböden und Abstellkammern untergebracht werden. Die Ausnutzung solcher Räume für Wohnzwecke darf nur ausnahmsweise von der Baupolizei gestattet werden, und zwar nur für kinderreiche Familien und solange dringender Bedarf für diese nachgewiesen wird.

Zu 3. — Mittelhäuser. —

Im Falle des vollen Ausbaues des Dachgeschosses muß über dem Kehlgebälk genügend Raum für Abstellkammern und Trockenböden (etwa 10 qm für jede Wohnung) zur Verfügung bleiben, wenn nicht durch Ausnutzung der toten Dachwinkel usw. und durch Nebenkammern im Dachgeschoß selbst Gelegenheit zur Abstellung gegeben wird.

§ 29. Holzhäuser, Blockhäuser, Wohnlauben. 1

1. Holzhäuser, insbesondere Blockhäuser, dürfen für Wohnzwecke unter folgenden Bedingungen hergestellt werden:

a) Sie dürfen nicht mehr als zwei selbständige Wohnungen enthalten.
b) Sie dürfen nicht mehr als zwei Vollgeschosse enthalten.
c) Die Entfernung der Gebäude von den Nachbargrenzen muß mindestens 5 m, die von gleichartigen Gebäuden mindestens 10 m betragen.
d) Das Sockelmauerwerk der Gebäude muß standsicher sein.[119]
e) Sie müssen mit einem feuerhemmenden Dach versehen sein (§ 10).

Die Absätze 2, 3 und 4 haben durch den Nachtrag vom 12. 12. 33 folgende neue Fassung erhalten:

2. Wohnlauben werden unter der Bedingung nicht als Wohnhäuser (Wohngebäude) im Sinne des § 13 ff. des Gesetzes, betreffend die Gründung von Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom 10. August 1904 (Ges.-S. S. 227) und des § 12 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 angesehen, daß sie nur vorübergehend, und zwar höchstens für die Zeit vom 15. April bis 15. Oktober jeden Jahres, zum Aufenthalte von Menschen dienen und daß die Bewohner anderwärts eine feste Wohnung haben.

Vor der Genehmigung müssen aber folgende weitere Bedingungen sichergestellt sein:

a) Für eine Familie muß eine Grundstücksfläche von mindestens 600 qm zur Verfügung stehen. Die Aufteilung größerer Grundstücke darf nur auf Grund von vorher zu genehmigenden Aufteilungsplänen vorgenommen werden, die den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften, besonders in feuersicherheitlicher und gesundheitlicher Hinsicht entsprechen.
b) Wenn nicht ein unmittelbarer Zugang von einem befestigten öffentlichen Wege vorhanden ist, muß ein mindestens geschotterter Zufahrtsweg von 3 m Breite angelegt und während der Dauer der Benutzung befahrbar unterhalten werden.
c) Für das Vorhandensein einwandfreien Trinkwassers muß unbedingt gesorgt sein.

---

[119]) Siehe Fußnote § 16.

3. Ferner sind folgende Vorschriften einzuhalten:

d) Die Wohnlauben dürfen eine Grundfläche bis zu 30 qm und außerdem eine offene Veranda von 10 qm erhalten.

e) Die Entfernung der Wohnlaube von den Nachbargrenzen muß mindestens 5 m betragen. Wohnlauben dürfen auch an den Nachbargrenzen unmittelbar aneinander gebaut werden. Dann gelten die Bestimmungen des § 14 Absatz 4 und § 7 e, B Absatz 18. Von der Vorschrift der Mindestentfernung von den Nachbargrenzen können in besonderen Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

f) Die Wohnlauben dürfen nur ein Geschoß haben, jedoch ist die Anlegung eines Vorratskellers von höchstens 8 qm Grundfläche zulässig. Eine Waschküche darf in der Wohnlaube nicht angelegt werden.

g) Die Umfassungswände der Wohnlauben dürfen nur in Leichtbauweise hergestellt werden. Als solche gelten z. B. Vollwände aus Schlackensteinen, Leichtbeton oder ähnlichen leichten Baustoffen, Schalenwände aus zwei höchstens ½ Stein starken Ziegelwänden, Holzfachwände mit leichter Ausmauerung, Wände aus dünnwandigen Hohlziegeln und Betonhohlkörpern. Die Umfassungswände müssen den gleichen Wärmeschutz wie eine 38 cm starke Ziegelwand gewähren.

h) Wohnlauben müssen ein flaches Dach erhalten — d. h. ein solches von höchstens 15° Neigung, und mit feuerhemmenden Stoffen gedeckt werden.[120)]

i) Die Einrichtung e i n e r Feuerstätte ist zulässig; sie muß in allen Teilen aus unverbrennlichen Baustoffen[121)] hergestellt werden. Unter Herden und Öfen ist der Fußboden, wenn er nicht aus unverbrennlichem Stoffe hergestellt ist, durch eine feuerhemmende Bekleidung und darüber durch einen mindestens 5 cm hohen, den Durchgang der Luft gestattenden Hohlraum mit mindestens zwei Luftöffnungen zu schützen und vor den Heizöffnungen in einem Vorsprunge von 50 cm und in einer über die Feueröffnung nach beiden Seiten hin vortretenden Breite von 30 cm feuerhemmend zu bekleiden. Die Wand, an der die Feuerstätte steht, muß in der Ausdehnung der Feuerstätte und mindestens 20 cm ringsherum darüber hinaus aus feuerhemmendem Stoffe bestehen oder in der angegebenen Ausdehnung feuerhemmend bekleidet werden. Eiserne Feuerstätten müssen von freiem Holzwerke (Konstruktionshölzern) mindestens 50 cm entfernt sein.

k) Der Rauch von Feuerstätten ist durch dichte Rohre aus unverbrennlichen Baustoffen unmittelbar durch das Dach ins Freie zu leiten. Hinsichtlich des Abstands der Rauchrohre von Wänden oder von freiem Holzwerk gelten dieselben Bestimmungen wie für Feuerstätten.

l) Als gesondert zu errichtende Nebenanlagen der Wohnlauben ist außer einer Abortbude ein Stall für Kleinvieh zulässig. Doch dürfen diese Nebenanlagen eine Gesamtfläche von 12 qm nicht überschreiten. Weitere Baulichkeiten, auch solche, für die nach § 1, B, c (unter 15 qm Grundfläche) eine Baugenehmigung nicht erforderlich wäre, dürfen nicht errichtet werden.

m) Die Aborte sind ohne Wasserspülung anzulegen.

4. Längstens für die Dauer von zehn Jahren und nur in den im Absatz 5 (Nachtrags-Polizeiverordnung vom 21. Juni 1932) zu a bis q genannten

120) Siehe Fußnote zu § 16.
121) Vergl. § 10.

Gebieten können von den im Absatz 2 und 3 genannten Bedingungen und Vorschriften folgende Erleichterungen gewährt werden:

a) Die Wohnlauben dürfen während des ganzen Jahres als Räume zum dauernden Aufenthalte von Menschen dienen.

b) Die Bewohner brauchen anderwärts keine feste Wohnung zu haben.

c) Die Zahl der Feuerstätten ist — abweichend von Absatz 3 i — nicht beschränkt.

d) Die Wohnlauben dürfen abweichend von Absatz 3 d und e einschließlich Flur und einer etwaigen Veranda eine lichte Wohnfläche von 45 qm, einen Keller von 8 qm und g e s o n d e r t einen Stall und Abort von zusammen 15 qm erhalten.

5. Die nach 3 zulässigen Erleichterungen dürfen längstens für die Dauer von zehn Jahren und nur in folgenden Gebieten erteilt werden:

a) Das Gelände in Breslau-Friedewalde, das begrenzt wird im Norden durch eine Parallellinie 70 m südlich der Hundsfelder Straße, im Osten 55 m westlich gleichlaufend der Cawallenstraße, die Verlängerung dieser Linie bis 200 m über den Verbindungsweg vom Bahnhof Cawallen zu den Neu-Glanzstoff-Werken A.-G., die gerade Richtung auf km 2,0 der Cawallenstraße, 55 m südwestlich gleichlaufend dieser Straße bis zum Verbindungsweg, der bei km 3,1 von der Cawallenstraße abzweigt, im Süden den eben genannten Verbindungsweg, die Verbindungsbahn Cawallen—Schwoitsch, 320 m südlich gleichlaufend des sogenannten Mittelweges, die Königsberger Straße bis zum Weg, der von der Cawallenstraße über das Ziegeleigelände zur Königsberger Straße führt, die Verlängerung dieser Linie, 60 m nördlich gleichlaufend zur Königsberger Straße und im Westen 55 m östlich parallel der Friedewalder Straße.

b) Das Gelände in Breslau-Rosenthal, das begrenzt wird im Norden durch den Graben, der bei km 4,5 die Trachenberger Straße kreuzt, die östliche Parzellengrenze von Lilienthaler Straße 25, 50 m südlich gleichlaufend zu dieser Straße, im Osten 55 m westlich gleichlaufend zur Pohlanowitzer Straße bis zum Rosenthaler Industrie-Anschlußgleis, im Süden an diesem 500 m in südwestlicher Richtung entlang und von hier geradlinig zum km 3,9 der Trachenberger Straße; im Westen 80 m östlich gleichlaufend zu dieser Straße.

c) Das Gelände in Breslau-Lilienthal, das begrenzt wird im Nordosten durch die Stadtgrenze, im Süden 50 m nördlich gleichlaufend zur Lilienthaler Straße, entlang der hinteren Gartengrenze des Genesungsheims der Barmherzigen Brüder, 50 m gleichlaufend nördlich des Verbindungswegs von dem Genesungsheim zur Trachenberger Straße, und im Westen durch eine Parallellinie 80 m östlich zu dieser Straße.

d) Das Gelände in Breslau-Lilienthal, das begrenzt wird im Norden durch die Stadtgrenze, im Westen durch eine Linie 60 m westlich gleichlaufend der Trachenberger Straße bis zum Friedhof, in geradliniger Verbindung bis zum Schnittpunkt des Oswitzer Deichhauptgrabens mit einer Parallelen westlich der Trachenberger Straße im Abstand von 60 m, weiter in diesem Abstand gleichlaufend zur Trachenberger Straße bis zum Verbindungsweg, der bei km 4,4, von dieser Straße zur Obernigker Straße führt, im Süden diesem 200 m entlang, die gerade Richtung auf

km 2,5 der Obernigker Straße und im Westen 60 m östlich gleichlaufend dieser Straße.

e) Das Gelände in Breslau-Klein-Mochbern, das begrenzt wird im Nordwesten durch eine Parallellinie 60 m südlich zur Striegauer Landstraße, im Osten die Gemarkungsgrenze Mariahöfchen—Klein-Mochbern und im Südwesten die gesetzliche Hochwassergrenze der Lohe.

f) Das Gelände in Breslau-Mariahöfchen, das begrenzt wird im Norden durch eine Linie 60 m südlich gleichlaufend zur direkten Verbindungsstraße von Neukirch nach Mariahöfchen, im Osten 50 m westlich gleichlaufend zur Verbindungsstraße der vorgenannten Straße mit der Dorflage Mariahöfchen, die gerade Verlängerung dieser Linie, 150 m südlich gleichlaufend zur Hauptstraße durch die Ortslage, 50 m südlich gleichlaufend zur Straße an der südlichen Grenze des Gutshofes, 50 m westlich gleichlaufend der Verbindung dieser Straße mit der Striegauer Landstraße, im Südosten 60 m nördlich gleichlaufend zur Striegauer Landstraße, 50 m nördlich gleichlaufend zur Lohe, und im Westen durch die Verbindungsbahn von Groß-Mochbern nach Hauptbahnhof.

g) Das Gelände in Breslau-Neukirch, das begrenzt wird im Norden durch eine Linie 60 m südlich gleichlaufend zur Straße von Strachwitz, deren gerade Verlängerung, 50 m südlich gleichlaufend zur Seidelstraße im Westen durch den Verbindungsweg, der gegenüber dem Marienstift nach Süden abzweigt, und im Süden und Westen durch die Stadtgrenze.

h) Das Gelände in Breslau-Neukirch, das begrenzt wird im Norden durch eine Linie 60 m südlich parallel zur Straße von Herrmannsdorf, im Osten 450 m westlich gleichlaufend zum Weg, der von der genannten Straße über den Gutshof zum Weg von Kaltasche führt, eine 400 m lange Linie auf diesem Weg, eine senkrechte auf die Strachwitzer Straße, im Süden 60 m nördlich gleichlaufend zu dieser Straße, und im Westen durch die Stadtgrenze.

i) Das Gelände in Breslau-Neukirch, das begrenzt wird im Norden durch eine Parallellinie 85 m südlich zur Deutsch-Lissaer Straße, im Osten 430 m westlich gleichlaufend zur Verbindungsstraße von Neukirch zur Deutsch-Lissaer Straße, die zwischen km 7,6 und 7,7 auf diese führt, im Süden die Verbindungsbahn Deutsch-Lissa—Hauptbahnhof, und im Westen die westliche Gemarkungsgrenze von Neukirch, Stürmerstraße und den Verbindungsweg vom Bahnhof Neukirch zur Deutsch-Lissaer Straße.

k) Das Gelände in Breslau-Stabelwitz, das begrenzt wird im Norden durch den Feldweg, der an der südlichen Grundstücksgrenze Stabelwitzer Straße 81 ansetzt, die Parzellengrenze in der Verlängerung des Feldweges, die Grenze der Gemarkung Stabelwitz, die Gemarkungsgrenze Groß-Masselwitz, den Strachwitzer Floßgraben, die südliche und östliche Grenze des Waldstückes zu beiden Seiten der Glogauer Eisenbahn bis zum Strachwitzer Floßgraben, den Feldweg, der vom Floßgraben zur Pilsnitzer Straße führt, im Osten durch den Tatschke-Graben, im Süden durch eine gleichlaufende Linie 60 m nördlich zur Deutsch-Lissaer Straße, den Feldweg, der zwischen km 9,0 und 9,1 dieser Straße nach Norden abzweigt, 430 m nördlich gleichlaufend der Deutsch-Lissaer Straße in einer Länge von 750 m, die Senkrechte am Ende dieser Strecke und 530 m nördlich gleichlaufend zur Deutsch-Lissaer Straße, und im Westen

eine Linie 55 m östlich parallel zur Altenhainer Straße und 150 m östlich gleichlaufend zur Stabelwitzer Straße.

l) Das Gelände in Breslau-Stabelwitz, das begrenzt wird im Norden durch die Herrnprotscher Gemarkungsgrenze, im Osten 60 m westlich gleichlaufend der Straße von Herrnprotsch, im Süden 60 m nördlich gleichlaufend der Wilxener Straße, und im Westen durch eine Parallele 140 m östlich der Stabelwitzer Straße.

m) Das Gelände in Breslau-Stabelwitz, das begrenzt wird im Norden durch den Weg zwischen den beiden Friedhöfen in einer Länge von 225 m, die an dieser Stelle nördlich laufende Parzellengrenze, 110 m östlich gleichlaufend zur Stabelwitzer Straße, 135 m südlich gleichlaufend zum Verbindungsweg dieser Straße zur Altenhainer Straße, die gerade Verlängerung dieser Linie bis zum Grundstück Stabelwitzer Straße 48, die südliche und östliche Grenze dieses Grundstücks, den Verbindungsweg von der Stabelwitzer Straße zur Altenhainer Straße, im Osten durch den von Norden nach Süden führenden Weg von der Altenhainer Straße zur Deutsch-Lissaer Straße, im Süden durch die durchlaufende Parzellengrenze, die in leichtem Bogen von Osten nach Westen auf das Grundstück Stabelwitzer Straße 35 führt und im Westen durch diese Straße.

n) Das Gelände in Breslau-Deutsch-Lissa, das begrenzt wird im Norden durch die Stadtgrenze, im Osten 50 m westlich gleichlaufend der Akazien-Allee in einer Länge von 250 m, die gerade Verbindung zur Nordostecke des Waldstückes, das zwischen km 14 und 14,5 der Neumarkter Straße liegt, im Süden die nördliche und westliche Grenze dieses Waldes, 80 m nördlich gleichlaufend zur Neumarkter Straße bis km 15,2 den Graben an der nördlichen Grenze des Waldstückes und im Westen durch die Stadtgrenze.

o) Das Gelände in Breslau-Klein-Heidau und Breslau-Rathen, das begrenzt wird im Norden durch eine Linie 130 m südlich gleichlaufend der südlichen Grenze des an der Neumarkter Straße liegenden Waldstücks bis zur bei km 13,9 der genannten Straße auf diese errichtete Senkrechte, die gerade Verbindung zur nördlichen Einmündungsstelle des Weges, der die Leuthen-Straße mit der Schulstraße verbindet, den eben angeführten Verbindungsweg bis 125 m südlich der Leuthenstraße, die gerade Verbindungslinie mit dem 50 m südlich der Güntherstraße liegenden Punkt auf der Rathener Straße in diesem Abstand gleichlaufend der Güntherstraße, im Osten durch die Wiesengrenze der Weistritz-Niederung, im Süden durch die nördliche Grenze des Grundstückes Rathener Straße 34, diese Straße, den Weg zum Gutshof parallel der Rathener Straße, 140 m östlich gleichlaufend zur Schulstraße, deren Verlängerung in einer Länge von 50 m, die Senkrechte auf den Gartenweg, der parallel zur Eichenallee läuft, den Gartenweg bis zum Wassergraben, diesen Graben aufwärts, 100 m westlich gleichlaufend der Eichenallee, die Verlängerung dieser Linie bis zum nördlichen Grenzweg des Rathener Busches sowie diesen Weg, und im Westen durch die östliche Waldlinie des Rathener Busches und die Stadtgrenze.

p) Das Gelände in Breslau-Rathen, das begrenzt wird im Norden durch die südliche Waldlinie des Rathener Busches, im Osten durch den Weg von Rathen nach Groß-Gohlau, den Deichweg der Weistritz-Niederung,

im Süden durch die Wiesengrenze des Wassergrabens nahe der Stadtgrenze, und im Westen durch die östliche Waldlinie des Rathener Busches.

q) Das Gelände in Breslau-Hundsfeld, das begrenzt wird im Norden durch eine Parallellinie 60 m südlich der Landstraße nach Oels, im Osten durch die Stadtgrenze, im Süden durch den Verbindungsweg von Hundsfeld nach Mirkau und im Westen durch die Parzellengrenze, die bei 10,15 km die Landstraße nach Oels trifft.

1 § 30. Anforderungen für besondere Arten von Gebäuden und Räumen.

1. Abgesehen von solchen Gebäudearten, für die durch besondere Polizeiverordnung (siehe Anhang II) bestimmte Anforderungen vorgeschrieben sind, bleibt der Baupolizei vorbehalten, für Gebäude von größerer Ausdehnung und Feuersgefahr im Einzelfalle weitergehende baupolizeiliche Anforderungen zu stellen.

2. Als solche Anforderungen kommen vornehmlich in Betracht: Bestimmungen über die Lage einzelner Gebäudeteile zur Straße oder zu anderen Gebäuden, über die Öffnungen nach der Straße und nach den Nachbargrundstücken, über die Entfernung von den Nachbargrenzen, über die Größe der Höfe und Freiflächen, über die Stärke und Bauart der Wände, Decken und Fußböden, über die Anlage von Feuerstätten, Schornsteinen, Brandmauern, Feuerlöscheinrichtungen, über die Ummantelung eiserner Träger und Stützen, über die Anordnung, Zahl, Breite und Steigung der Treppen und Ausgänge, über die Anlage der Luft-, Dunst- und Abwässerabzüge, über die Zuführung frischer Luft, über die Einrichtung der Aborte, Brunnen, Wasserbehälter, Heizungsanlagen, über die Aufbewahrung und Beseitigung von brennbaren Abfällen oder unreinen Abgängen und dergleichen.

3. Maschinen- und sonstige Einrichtungen, deren Betrieb Geräusche oder Erschütterungen hervorruft, dürfen nicht an solchen Mauern befestigt werden, durch die derartige Störungen auf Räume übertragen werden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.[122]

2 A. Holzbearbeitungswerkstätten.

1. Für Herstellung und Einrichtung von Holzbearbeitungswerkstätten mit Feuerungsanlagen gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Werkstätten müssen feuerbeständige Umfassungswände haben.

b) Die Decken der Werkstätten sind feuerbeständig herzustellen, wenn sich darüber Wohnungen befinden.

c) Zur Erwärmung der Werkstätten bei Winterzeit oder zum Trocknen dürfen keinerlei Metallöfen oder metallene Rauchrohre benutzt werden.[123] Die Öfen sind aus Stein oder Kacheln herzustellen; vor der Feuerung der Öfen ist ein eisernes oder gemauertes Vorgelege von mindestens 30 cm Höhe und 50 cm Tiefe anzubringen. Die mit Feuerungen versehenen Leimöfen müssen ein feberbeständiges Vorgelege von mindestens 1,50 m Höhe und 50 cm Tiefe erhalten. Die Breite des Vorgeleges ist so zu bemessen, daß der Innenrand des Vorgeleges auf jeder Seite der Feuerung 30 cm von der Feuerung entfernt bleibt. Der Rauch ist von den Öfen zum Schornstein durch gemauerte Kanäle abzuführen.[124]

---

122) Vgl. § 26.

123) Eine Ausnahme machen Grudeöfen.

124) Von gemauerten Kanälen kann die Baupolizei bei Grudeöfen absehen, da bei ihnen weder Rauch noch gefährliche Temperaturen entstehen. Vergl. Anm. 76 zu § 19.

2. Hat eine Holzbearbeitungswerkstätte mit Feuerungsanlagen einschließlich der Lagerräume mehr als 50 qm Grundfläche in zusammenhängenden Räumen, so gelten außerdem folgende Vorschriften:

a) In Wohngebäuden müssen sämtliche Wohnungen neben und über solchen Werkstätten mindestens einen mit den Werkstätten und Lagerräumen nicht in Verbindung stehenden Zugang oder Treppenaufgang haben und durch feuerbeständige Wände und Decken von jenen Räumen getrennt sein.

b) Die zu den Werkstätten gehörenden Treppen müssen feuerbeständig sein; die von den Treppen zu den Werkstätten führenden Öffnungen sind mit feuerhemmenden Türen („T-Türen") zu versehen.

c) Jede Werkstatt muß ein abgesondertes, durch feuerbeständige Wände von allen übrigen Räumen geschiedenes und mit feuerbeständiger Decke versehenes Spänegelaß haben, dessen Ausgang unmittelbar zum Hofe geht und durch eine T-Tür verschließbar ist.

B. Bäcker- und Konditorwerkstätten. 1

1. In Scheunen, Ställen, Schuppen und Gebäuden, worin leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ist die Anlage von Backöfen unzulässig.

2. In anderen Gebäuden ist sie unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Die lichte Höhe der Werkstatträume muß mindestens 3 m betragen.

b) Die öffnungsfähige und lichtgebende Fensterfläche jedes Arbeitsraumes muß mindestens $^1/_{10}$ seiner Grundfläche betragen.

c) Das obere Drittel jedes Fensters ist als Kippflügel auszubilden, der mit einer starren, fest angebrachten Einrichtung zum leichten und vollständigen Öffnen, Feststellen und Schließen von unten aus zu versehen ist.

d) Der Raum, worin sich der Backofen befindet (Backraum), muß ringsum von feuerbeständigen Wänden umgeben sein. Die Decken müssen geschlossen und mindestens feuerhemmend sein.

e) Zwischen den Umfassungswänden des Backofens und den Wänden des Backraums muß ein freier Zwischenraum von mindestens 10 cm verbleiben.

f) Zwischen der Decke des Backofens und der Raumdecke muß ein Abstand von mindestens 1,25 m vorhanden sein. Der Abstand kann geringer sein, wenn der Backofen selbst in einer Entfernung von 15 cm von seiner Decke mit einem Schutzgewölbe versehen oder der ganze Backraum feuerbeständig überdeckt ist.

g) Alles freie Holzwerk, auch das der Türen, muß mindestens 1,25 m von der Einfeuerungsöffnung des Ofens entfernt bleiben.

h) Über dem hintersten Teile des Ofens ist eine ins Freie führende Entlüftung von mindestens 25 mal 25 cm vorzusehen, die von unten aus leicht geöffnet und geschlossen werden kann.

i) Die Wand vor den Fenstern der Werkstatträume darf zum Anbringen der sogenannten Garböcke nicht benutzt werden.

k) Die Wände der Werkstatträume sind, soweit sie nicht einen jährlich mindestens einmal zu erneuernden Kalkanstrich besitzen, glatt und abwaschbar herzustellen, d. h. mit Ölfarbe zu bestreichen oder mit Kachelbelag oder dergleichen zu versehen. Die Decken müssen einen Kalkanstrich erhalten, der jährlich mindestens einmal zu erneuern ist.

l) Der Fußboden der Werkstatträume muß ohne Rauhigkeit wasserdicht und abwaschbar aus einem der Fäulnis widerstehenden Baustoff, z. B. Terrazzo, glatten Fliesen, hergestellt werden.

m) Die Oberfläche und die Außenwände des Ofens sind glatt herzustellen.

n) In dem Werkstattraum oder in seiner unmittelbaren Nähe ist ein Zapfhahn der städtischen Wasserleitung nebst Ausgußbecken frostfrei und leicht zugänglich anzulegen.

o) In der Werkstatt ist eine an die städtische Entwässerung angeschlossene Waschvorrichtung in 80 cm Höhe über dem Fußboden anzubringen. Ein sogenanntes Ausgußbecken genügt hierfür nicht.

p) Den in der Werkstatt beschäftigten Arbeitern muß in der Regel ein Pißstand und ein ausschließlich für die Werkstatt bestimmter Abort zur Verfügung stehen.[125]

q) Sofern den Gesellen und Lehrlingen im Grundstücke Wohngelegenheit geboten wird, muß der betreffende Raum gemäß der Polizeiverordnung vom 27. Juni 1907 — betreffend die Unterbringung der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Arbeiter — so geräumig sein, daß auf jede Person 4 qm Grundfläche und 9 cbm Luftraum entfallen. Die licht- und luftgebende Fläche muß 1 qm auf je 30 cbm Luftraum, die lichte Höhe des Raumes mindestens 2,50 m betragen.

r) Abfallrohre dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Rohre aus einem Stück bestehen und stoßsicher bekleidet werden.

1 C. Fleischer- und Wurstmacherwerkstätten.

I. Werkstattraum.

1. a) Der Werkstattraum muß mindestens 3 m lichte Höhe, 3 m Breite und 12 qm Grundfläche erhalten.[126]

b) In Werkstätten, die nicht mindestens 20 qm Grundfläche haben, ist die Einrichtung eines motorischen Betriebes nicht gestattet. Jedoch ist die Aufstellung eines Motors von weniger als 1 PS in diesen Werkstätten zulässig, wenn mit ihm nur ein Fleischwolf betrieben wird und die Werkstätte im übrigen den baupolizeilichen Vorschriften entspricht.

c) Räucherkammern und ähnliche Einbauten sind bei Berechnung der erforderlichen Grundfläche vorweg abzuziehen.

2. Die Decke über dem Werkstattraum ist, wenn sich darüber Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen befinden, feuerbeständig und luftdicht herzustellen. Unter einer vorhandenen Balkendecke ist in 5 cm Abstand eine feuerbeständige, unbelastete Decke einzuziehen. Der so entstehende Zwischenraum ist mit der Außenluft in Verbindung zu bringen.

3. Die Decke unter dem Werkstattraum ist feuerbeständig herzustellen.

4. Der Fußboden des Werkstattraumes ist abwaschbar, wasserdicht und eben aus fäulnisfreien Baustoffen (Zementestrich, Asphaltestrich, Tonfliesen, Terrazzo) herzustellen; ihm ist ein allseitiges Gefälle nach einem an die Abflußleitung angeschlossenen Fußbodeneinlaufe zu geben.

5. Der Werkstattraum muß einen besonderen Zugang vom Hofe aus erhalten. Öffnungen nach dem Treppenhaus und nach Wohnräumen sind unstatthaft.

6. Die Schornstein- und Entlüftungsrohre sind bis über die Dächer der benachbarten Gebäude oder mindestens so hoch zu führen, daß die Gebäude

125) Vgl. § 22 B 9.
126) Vgl. § 28.

und deren Umgebung durch Funken, die Gesundheit der Bewohner durch Rauch, Ruß oder Ausdünstungen nicht gefährdet werden.

7. In die Schornsteinrohre dürfen Rauchrohre anderer Feuerstätten nicht hineingeleitet werden, auch dürfen die Entlüftungsrohre mit anderen Räumen durch Öffnungen nicht in Verbindung stehen.

8. Die Wände des Werkstattraums sind in ganzer Höhe mit glatten, hellen, nicht roten Fliesen zu bekleiden oder auf glattem, gefilztem Putz mit einer ebensolchen bleifreien Öl- oder Emaillefarbe zu streichen.

9. Über dem Kesselofen ist ein metallener Wrasenfang anzubringen, dessen Unterkante sich 1,80 m über dem Fußboden befinden muß. Dieser Wrasenfang ist mit einem vorschriftsmäßigen, 250 qcm i. L. weiten Mauer- (Entlüftungs-)Rohr zu verbinden. Außerdem ist zur Entlüftung des Gesamtraums ein Mauerrohr von 25 mal 25 cm lichter Weite oder 625 qcm lichtem Querschnitt vorzusehen, dessen Abzugsöffnung im Raum erforderlichenfalls mit einer Gasflamme (Lockflamme) zu versehen ist, die während des Betriebs in der Werkstatt brennen muß.

10. Die oberen Fensterflügel sind als Kippflügel auszubilden und mit feststellbaren Bewegungsvorrichtungen zum bequemen Öffnen und Schließen von unten zu versehen.

11. In dem Werkstattraum oder in seiner unmittelbaren Nähe ist ein Zapfhahn der städtischen Wasserleitung nebst Ausgußbecken frostfrei und leicht zugänglich anzulegen.

12. In der Werkstatt ist eine an die städtische Be- und Entwässerung angeschlossene Waschvorrichtung in 80 cm Höhe über dem Fußboden anzubringen. Ein sogenanntes Ausgußbecken genügt hierfür nicht.

13. Den in der Werkstatt beschäftigten Arbeitern muß in der Regel ein Pißstand und ein ausschließlich für die Werkstatt bestimmter Abort zur Verfügung stehen.

14. Sofern den Gesellen und Lehrlingen im Grundstücke Wohngelegenheit geboten wird, muß der betreffende Raum gemäß der Polizeiverordnung vom 27. Juni 1907 — betreffend die Unterbringung der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Arbeiter — so geräumig sein, daß auf jede Person 4 qm Grundfläche und 9 cbm Luftraum entfallen. Die licht- und luftgebende Fläche muß 1 qm auf je 30 cbm Luftraum, die lichte Höhe des Raumes mindestens 2,50 m betragen.

15. Abfallrohre dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Rohre aus einem Stücke bestehen und stoßsicher bekleidet werden.

16. In die Abflußanlage des Ausgußbeckens der Waschvorrichtung und der Fußbodenentwässerung ist ein Fettsammeltopf einzubauen.

II. Räucherofen. 1

1. Der Räucherofen muß eine besondere feuerbeständige Decke erhalten.

2. Die Decke des Raumes, in dem ein Räucherofen aufgestellt werden soll, ist nach den Bestimmungen unter I, 2 herzustellen.

3. Die Tür des Räucherofens ist dicht schließend aus mindestens 2 mm starkem Eisenblech und starkem eisernen Rahmen in einen Eisenfalz schlagend herzustellen.

4. Der Räucherofen muß ein besonderes Schornsteinrohr erhalten, in das die Rauchrohre anderer Feuerstätten nicht hineingeleitet werden dürfen.

5. Vor dem Feuerloch des Räucherofens ist ein feuerbeständiges Vorgelege von rund 25 cm Höhe herzustellen, dessen Grundfläche mindestens die Größe des Feuerloches hat.

6. Räucherofen dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die von feuerbeständigen Wänden umschlossen sind; nicht unmittelbar ins Freie führende Türen sind rauchdicht und feuerhemmend (T-Türen) herzustellen.

7. Der Raum, in dem der Räucherofen aufgestellt werden soll, darf ohne baupolizeiliche Genehmigung als Werkstattraum nicht benutzt werden.

8. An den in Arbeitsräumen aufgestellten Räucheröfen sind vor den Türen an den Schornstein angeschlossene Rauchfänge anzubringen.

1 D. Räume für Filme aus Zellstoff.

Gebäude und Räume, in denen Zellstoffilme angefertigt, bearbeitet, ausgebessert, vertrieben oder vorgeführt werden, sowie Lagerräume für solche Filme müssen den hierfür von den Ministern für Handel und Gewerbe, des Innern und für Volkswohlfahrt erlassenen Grundsätzen entsprechen.

2 E. Bedürfnisanstalten für Fabriken, Lagerhäuser, Gast- und Schankwirtschaften.

Bei Fabriken, Lagerhäusern und anderen gewerblichen Anlagen, ferner bei Gast- und Schankwirtschaften und allen sonstigen stark besuchten Gebäuden müssen Bedürfnisanstalten in der erforderlichen Zahl und Beschaffenheit angelegt werden. Bei gewerblichen Anstalten soll auf 20 Personen ein Abort kommen. Wo beide Geschlechter verkehren, kann die Herstellung getrennter Aborte mit besonderen Zugängen gefordert werden.

3 F. Waren- und Geschäftshäuser, Theater, Zirkusgebäude, Lichtspielbetriebe, öffentliche Versammlungsräume, Krankenanstalten, Aufzüge.

Für Warenhäuser und Geschäftshäuser größeren Umfangs, Theater, Zirkusgebäude, Lichtspielbetriebe, öffentliche Versammlungsräume, Krankenanstalten, Aufzüge, gelten in erster Linie die dafür erlassenen ministeriellen und landespolizeilichen Vorschriften.

4 § 31. Fabrikbauten.

1. Auf Grundstücken, die zur Errichtung gewerblicher Betriebsstätten größeren Umfangs (Fabriken) bestimmt sind, kann die Baupolizei — sofern die betriebsweise oder die Erzeugung der herzustellenden Gegenstände es erforderlich erscheinen läßt — für die Fabrikgebäude eine Bebauung gemäß den Bestimmungen dieses Paragraphen gestatten.

2. Für die Ermittelung der Bebauung eines Grundstückes kommt die Baumasse der Gebäude in Betracht. Die zulässige Baumasse beträgt 8 cbm für jedes Quadratmeter der Fläche des Baugrundstücks.

3. Werden Baulichkeiten auf demselben Grundstücke nicht unmittelbar aneinander gebaut, so ist zwischen ihnen ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten. Wenn eine oder beide der gegenüberliegenden Umfassungswände Öffnungen, die zu Räumen zum dauernden Aufenthalte von Menschen gehören, enthalten, muß der Abstand dem rechnerischen Mittel aus den Höhen der beiden Baulichkeiten entsprechen. Zwischen Wohngebäuden und anderen Gebäuden können größere Abstände vorgeschrieben werden.

4. Fabrikgebäude an Straßen dürfen nicht höher sein, als der Abstand zwischen ihnen und der gegenüberliegenden Baufluchtlinie beträgt. Wo eine solche nicht besteht, tritt an ihre Stelle die gegenüberliegende Straßengrenze. Keinesfalls darf die Höhe der Gebäude das Maß von 20 m überschreiten.

§ 32. Viehställe.[127] 1

1. Die Haltung von Vieh ist nur in hierfür genehmigten Räumen zulässig.

2. In Ställen auf Wohngrundstücken muß der Fußboden undurchlässig sein. Zur Aufnahme der Stallabgänge müssen in den Ställen oder in ihrer nächsten Nähe undurchlässige Gruben angelegt werden. Die Stalljauche ist dort, wo das Grundstück an den Kanal angeschlossen ist, nach diesem unterirdisch abzuleiten.

3. Wenn Stallgebäude mit Gebäuden, in denen sich Räume zum dauernden Aufenthalte von Menschen befinden, zusammengebaut werden, oder wenn in ihnen derartige Räume eingerichtet werden, so dürfen Öffnungen der Stallräume nur in einer nach allen Richtungen gemessenen Entfernung von 5 m von den Fenstern der zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume angelegt werden.

4. Ställe müssen von Aufenthaltsräumen durch feuerbeständige Decken und Wände[128] getrennt und ausreichend entlüftet sein.

5. An der Straße und an der Nachbargrenze liegende Wände der Ställe sind in ganzer Höhe mit einer Luftschicht von 5 cm Stärke zu versehen. Der innere Teil der Wände muß mindestens ½ Stein = 12 cm stark aus hart gebrannten Ziegeln in reinem Zementmörtel gemauert werden.

Abschnitt III. 2

§ 33. Schutzmaßregeln bei der Ausführung von Gebäuden und Arbeiterfürsorge.

Die Bauausführenden (Bauunternehmer oder Bauleiter) haben die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, Unglücksfälle der auf dem Baugrundstücke beschäftigten und dort sonst verkehrenden Personen zu verhüten, sowie Verkehrsstockungen auf der Baustelle und in ihrer Nähe vorzubeugen.

Im einzelnen wird bestimmt:

A. Sicherung öffentlicher Einrichtungen. 3

1. Öffentliche Einrichtungen — wie Bürgersteige, Straßenpflaster, Brunnen, Anschlagsäulen, Laternen, Wasserstöcke (Hydranten), Schieberkästen, Gas- oder Wasserleitungen, elektrische Leitungsdrähte und Kabel, Kanäle, Straßen- und Hausnummern, Feuer- und Unfallmeldevorrichtungen usw. — sowie Bäume sind während eines Abbruchs, eines Neubaues oder einer sonstigen Bauausführung zu schonen und durch geeignete Vorkehrungen vor Beschädigungen zu schützen. Bauherr und Bauleiter bleiben für etwaige Beschädigungen verantwortlich. Durch Bauzäune, Baugerüste und dergleichen darf die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Eine durch die Bauausführung etwa notwendig werdende Verlegung öffent-

---

[127] Bei Neu- und Umbauten von Stallungen ist die Zuziehung der Bauabteilung der Landwirtschaftskammer erwünscht. (Verfügung des Regierungspräsidenten vom 25. 1. 33. I. 34. 122.)

[128] Decken und Wände dürfen in diesem Falle auch keinerlei Öffnungen enthalten.

licher Einrichtungen ist rechtzeitig bei der entsprechenden Behörde zu beantragen.

2. Wegen der Beseitigung von Grenzzeichen, als Steinen, Pfählen, Zäunen oder Mauern an der Straße, wird auf § 30 Ziffer 3 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 verwiesen, wonach die Wegnahme bestraft wird.

1 B. Staub, Schmutz, Geräusch.

1. Bei allen Bau- und Abbrucharbeiten sind, um Staubbelästigungen zu vermeiden, die An- und Abfuhrwege innerhalb des Grundstücks, die abzubrechenden Bauteile, der entstehende Bauschutt und die abzufahrenden Schuttmassen ausgiebig zu besprengen.

2. Der Bauschutt darf nicht hinabgeworfen werden, sondern muß nach gehöriger Besprengung hinabgetragen oder in Schloten oder Behältern hinabgelassen werden.

3. Verunreinigungen der Straßen und Bürgersteige, die durch vorübergehende Lagerung von Baustoffen oder durch Bau- oder Abbruchsarbeiten verursacht werden, sind sofort zu beseitigen.

4. Größere Eisenkonstruktionen sind zum Zusammensetzen fertig zur Baustelle anzuliefern und dürfen hier nur verschraubt, verbolzt oder vernietet werden. Für abgelegene Baustellen sind Ausnahmen zulässig.

5. Für die Befolgung dieser Vorschriften sind außer den Ausführenden selbst auch die Bauherren und Abbruchsunternehmer verantwortlich.

2 C. Schutz der Nachbargrundstücke.

1. Wer baut, ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um Personen und Eigentum auf den Nachbargrundstücken vor Beschädigungen durch seine Bauausführung zu schützen, auch die erforderlichen Abstützungen vorzunehmen. Dies gilt auch für Abbruchs- und Ausbesserungsarbeiten.

2. Wenn die Grundmauern der Nachbarbauwerke nicht bis zur Grundmauersohle des Neubaues hinabgehen, so sind sie auf Verlangen und nach näherer Anweisung der Baupolizei, der in jedem solchen Falle vom Bauherrn oder Bauleiter rechtzeitig Anzeige zu erstatten ist, zu unterfangen. Die Ausschachtungen an solchen Grundmauern dürfen nur stückweise, in Längen von höchstens 1 m ausgeführt und nicht früher fortgesetzt werden, als bis die alten Grundmauern unterfangen und die neuen Grundmauern in den bereits ausgeschachteten Teilen aufgemauert und genügend abgebunden sind.

3. Zeigt sich beim Abbruche eines Gebäudes, daß dem Nachbargrundstück und den Gebäuden auf dem Nachbargrundstück die eigene Standfähigkeit mangelt, so muß der Eigentümer des Nachbargrundstücks für sein Grundstück die erforderlichen Vorkehrungen treffen.

3 D. Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen.

I. Bei Hochbauten.

1. a) Während der Ausführung von Bau-, Erd- und Abbruchsarbeiten sind durch den Bauherrn und den Bauleitenden alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutze der auf der Baustelle oder in ihrer Nähe beschäftigten oder verkehrenden Personen zu treffen. Insbesondere sind da, wo durch Herabfallen von Gegenständen

oder Fallen in Vertiefungen Menschen, Tiere oder Sachen beschädigt werden können, Schutzgerüste, Umwehrungen, Abdeckungen usw. anzubringen.

b) Ausschachtungen von Baugruben müssen mit genügender Böschung ausgeführt oder gehörig abgesteift werden.

2. Im Innern eines Baues sind die hölzernen oder eisernen Balkenlagen — auch die des Kellergeschosses — sofort nach der Verlegung sicher abzudecken. Diese Abdeckungen dürfen erst wieder entfernt werden, wenn zwei weitere darüber liegende Balkenlagen eingedeckt sind. Die Zugänge zu den nicht abgedeckten Balkenlagen sind sicher abzusperren. Der Abdeckung gleich zu achten ist die Herstellung der Ausstakung oder Einschubdecke. Hierbei müssen die Förderwege und die Gänge nach den Arbeitsstätten mindestens 1 m breit; sowie die Arbeitsstätten selbst, und zwar in ganzer Ausdehnung, mit Rüstbrettern abgedeckt werden. Plattformen und Öffnungen zur Beförderung von Baustoffen müssen mindestens an zwei Seiten ein festes Geländer erhalten.

3. Treppenräume, die zur Einwölbung bestimmt sind, sowie alle anderen deckenlosen Räume sind zu umfriedigen oder ebenfalls von Geschoß zu Geschoß sicher abzudecken.

4. Treppenläufe und -absätze sind bis zur Aufstellung des endgültigen Geländers mit einem festen Notgeländer zu versehen.

5. a) Bei Abbruchsarbeiten ist es verboten, Arbeiter so zu beschäftigen, daß sie übereinanderstehen.

b) Beim Abbruche sogenannter freitragender Treppen ist zuvor der ganze abzubrechende Lauf gegen die unteren Absätze oder Treppen sicher abzusteifen.

c) Das Abbrechen durch Umstürzen von Mauern, Pfeilern und sonstigen Bauteilen ist verboten.

6. Bei allen Arbeiten, bei denen eine erhebliche Gefahr des Abstürzens von Personen besteht, z. B. bei Klempner-, Dachdecker- und sonstigen Arbeiten an Gesimsen, steilen Dächern und dergleichen, sind, wenn nicht ein Baugerüst vorhanden ist, das gegen Absturz ausreichende Sicherheit bietet, mindestens 1,50 m breite Fanggerüste nicht tiefer als 1,50 m unter der betreffenden Arbeitsstelle anzubringen.

7. Alle Arbeitsstätten und Verkehrswege sind zur Verhütung von Unglücksfällen bei mangelndem Tageslichte und während der Dunkelheit so lange zu beleuchten, als Arbeiter auf der Baustelle beschäftigt sind.

8. Bei Glatteis, Reif oder Schnee müssen die Gerüstbretter, Laufbahnen und sonstigen Verkehrswege mit Sand oder Asche bestreut werden, ebenso die oberen Mauerflächen beim Aufbringen der Träger oder Balkenlagen.

9. In dem bei einem Bau verwendeten Rüstholze dürfen sich keine vorstehenden Nägel befinden. Bei dem von Abbrüchen gewonnenen Holze sind alle vorstehenden Nägel, Haken usw. sofort herauszuziehen oder umzuschlagen.

II. Bei Tiefbauten.

1

Für Tiefbauten gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbauberufsgenossenschaften vom 1. Juli 1918 und die etwa hierzu ergehenden späteren Änderungen oder Nachträge.

1 **E. Arbeiterfürsorge.**[129)]

1. Die Bestimmungen finden Anwendung:

a) Bei Hochbau- und Abbruchsarbeiten, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als zehn Personen gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind. Vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und Staker, werden in diese Zahl eingerechnet;

b) bei Tiefbauten, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als zehn Personen gleichzeitig beschäftigt sind.

2. a) Für die Arbeitspausen und zum Schutz gegen ungünstige Witterung, sowie zur Aufbewahrung von Kleidern, Lebensmitteln und Eßgeschirr muß den bei Bauten beschäftigten Arbeitern ein allseitig wetterdicht umschlossener, genügend mit Fenstern versehener, lüftbarer Unterkunftsraum zur Verfügung stehen, der im Mittel mindestens 2,20 m im Lichten hoch und in der Grundfläche so groß sein muß, daß auf jeden am Bau beschäftigten Arbeiter eine Fläche von wenigstens 0,75 qm entfällt ausschließlich der Tische, Bänke und des Ofens. Für etwa am Bau beschäftigte Frauen sind besondere Unterkunftsräume zur Verfügung zu stellen. Für schwimmende Unterkunftsräume findet die Vorschrift über die notwendige lichte Höhe keine Anwendung.

b) Der Unterkunftsraum muß mit einem festen Dielenfußboden oder Ziegelpflaster sowie den nötigen Tischen und Bänken versehen und in der kälteren Jahreszeit heizbar sein. Sinkt in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. April die Außenwärme unter + 10 Grad Celsius, so ist der Unterkunftsraum genügend zu erwärmen. Den Arbeitern muß auf der Baustelle die Möglichkeit gegeben sein, Speisen und Getränke zu erwärmen. Es kann zugelassen werden, daß während der kälteren Jahreszeit die Heizanlage der Baubude zugleich als Wärmevorrichtung für Speisen und Getränke eingerichtet und benutzt wird. Baustoffe und Baugeräte dürfen in den Unterkunftsräumen nicht gelagert werden. Die Unterkunftsräume sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten.

c) Bei Tiefbauten müssen die Unterkunftsräume so gelegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte höchstens 500 m entfernt ist.

3. a) Für je 15 Arbeiter oder 10 Arbeiterinnen ist ein besonderer Abortsitz vorzusehen, außerdem für je 20 Arbeiter ein Pißstand von 60 cm Breite. Ferner ist in jedem Geschosse ein Harneimer aufzustellen.

---

129) Die Zahlen bei 1 a) und 1 b) mit 10 und bei 2 c) mit 500 m sind durch die Nachtragsverordnung vom 5. 9. 27 bestimmt, welche lautet:

Nachtrag IV zur Bauordnung vom 20. Mai 1926.

Artikel I.

Die Bestimmungen in § 33 E Ziffer 1 a und b sowie Ziffer 2 c werden wie folgt abgeändert:

E. Arbeiterfürsorge.

1. Die Bestimmungen finden Anwendung:

a) bei Hochbau- und Abbruchsarbeiten, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als 10 Personen gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind. Vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und Staker, werden in diese Zahl eingerechnet;

b) bei Tiefbauten, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als zehn Personen gleichzeitig beschäftigt sind.

2c) Bei Tiefbauten müssen die Unterkunftsräume so gelegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte höchstens 500 m entfernt ist.

Die Aborte müssen für die Geschlechter räumlich getrennt, mit besonderen Zugängen und Aufschriften versehen sein.

b) Jeder Abortsitz muß nach allen Seiten verschlossen und mit einer von innen verschließbaren Tür versehen sein.

c) Die Aborte müssen von den Unterkunftsräumen in der Regel mindestens 6 m entfernt, genügend hell und mit regendichtem Dache versehen sein. Erforderlichenfalls sind vor den Türen Schamwände anzubringen.

d) Die Aborte und Pißstände sind täglich zu reinigen und wöchentlich mehrmals zu desinfizieren. Die Harneimer sind nach Bedarf, mindestens täglich zu entleeren.

e) Für die Bedürfnisanstalten dürfen keine durchlässigen Gruben angelegt werden; diese Anlagen sind vielmehr entweder an ein öffentliches Kanalnetz vorschriftsmäßig anzuschließen oder mit wasserdichten Tonnen auszustatten, die nach Bedarf rechtzeitig fortzuschaffen und durch leere, mit Kalkmilch desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind. Die Tonnen sind durch Stoßbretter und ausgeschnittene Sitzbretter mit Deckeln zu verschließen. Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden, wenn eine Verwertung der Fäkalien in landwirtschaftlichem Betriebe auf dem Grundstücke selbst oder auf dem unmittelbaren Nachbargrundstücke möglich ist.

4. Auf jeder Baustelle ist

a) gutes Trinkwasser bereitzuhalten,

b) eine Waschgelegenheit für je 10 Personen einzurichten.

5. Vom 1. November bis einschließlich 31. März dürfen Stuck-, Putz- und Töpferarbeiten in Neubauten und solchen Umbauten, die diesen gleichzuachten sind, nur in Räumen ausgeführt werden, die durch Türen und Fenster verschlossen sind. Diese Verschlüsse brauchen nur vorläufige zu sein. Erforderlichenfalls kann die Baupolizei anordnen, daß die Arbeitsräume erwärmt werden.

6. In Räumen, in denen offene Koksfeuer brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, rauchdicht abzuschließen und dürfen nur von den die Koksfeuerung beaufsichtigenden Personen betreten werden.[130)]

7. Auf allen Bauten und Abbruchstellen ist das notwendige Verbandszeug vorrätig zu halten und in einem staubdichten, verschließbaren Kasten, der auf der Vorderseite die deutlich lesbare Aufschrift „Verbandszeug" tragen muß, in der Baubude aufzubewahren. Der Schlüssel zu diesem Kasten muß stets zur Stelle sein.

8. Für die Erfüllung dieser Vorschriften sind der Bauherr, der Bauleiter und der Bauhandwerker verantwortlich.

9. Die Vorschriften dieses Paragraphen unter E sind auf der Baustelle auszuhängen.

10. Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen kann die Baupolizei zulassen.

---

130) Zusatz gemäß Nachtrag V vom 19. 3. 30. Bei Anbauten von bewohnten oder teilweise bewohnten Gebäuden sowie bei bereits bezogenen Neubauten ist die Verwendung offener Koks- oder Kohlenfeuer oder das Einblasen der Verbrennungsgase solcher Feuerungen verboten.

F. Gültigkeit anderer Vorschriften.

Unberührt von den vorstehenden Vorschriften bleiben die weitergehenden, zum Schutze der Bauarbeiter gegen Unfälle erlassenen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaften.

1 ### G. Bauwege.

1. Für die An- und Abfuhr von Lasten sind auf den Baustellen befestigte Wege herzustellen und zu unterhalten oder Fördergleise, Fahrbahnen aus Bohlen und dergleichen anzulegen.

2. Auf die Einhaltung der aus Gründen der Tierpflege und -schonung erlassenen Orts- und Bezirks-Polizeiverordnungen wird besonders hingewiesen.

Abschnitt IV.

2 ### § 34. Abbruch von Gebäuden.

1. Spätestens eine Woche vor dem Abbruch eines Gebäudes ist der Baupolizei zur Erteilung der Abbruchserlaubnis (Abbruchsschein) eine schriftliche Anzeige in zwei Stücken zu erstatten. Die Anzeige muß enthalten:

a) die genaue Bezeichnung des Gebäudes;

b) die Angabe, ob darin
eiserne Fachwerkskonstruktionen,
mit Eisen bewehrte Bauteile aus Stein oder Beton vorhanden sind;

c) Name, Stand und Wohnung des Abbruchsunternehmers.

2. Vor Behändigung des Abbruchsscheins darf mit dem Abbruch nicht begonnen werden.

3. Bauten von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung dürfen ohne Genehmigung nicht abgebrochen oder verändert werden.

Abschnitt V.

Allgemeine Bestimmungen.

3 ### § 35. Vorhandene bauliche Anlagen.

1. Auf bauliche Anlagen, die zur Zeit ihrer Errichtung den damals gültigen baupolizeilichen Bestimmungen entsprochen haben, und auf Bauten, die auf Grund genehmigter Bauentwürfe bereits begonnen sind, findet die nachträgliche Durchführung nicht beobachteter Bestimmungen dieser Bauordnung nur dann statt, wenn polizeiliche Gründe, insbesondere solche der öffentlichen Sicherheit, des Heimatschutzes oder der Denkmalspflege, es notwendig machen.

2. Für bauliche Arbeiten, die einzeln oder zusammen eine erhebliche Veränderung eines Gebäudes oder Gebäudeteils darstellen, kann[131]) die Baugenehmigung auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch den Entwurf an sich nicht berührten Gebäude und Gebäudeteile, soweit sie den Vorschriften dieser Bauordnung widersprechen, mit dieser in Übereinstimmung gebracht werden.

4 ### § 36. Veränderungen der Grundstücksgrenzen.

Werden durch Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, die den Vorschriften dieser Bauordnung zuwiderlaufen, so

---

[131]) Eine „Kann"-Vorschrift, weil hier auch die Erwägung Platz greift, ob die Änderung früher genehmigter, jetzt aber bestimmungswidriger Bauteile wirtschaftlich in angemessenem Verhältnis zu dem Umfange des Bauvorhabens steht.

sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

§ 37. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.

1. Diese Bauordnung tritt am Tage der amtlichen Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere die Bauordnung vom 19. Mai 1908 und ihre Nachträge, mit Ausnahme des Nachtrages VIII (Polizeiverordnung vom 19. Juni 1923) aufgehoben.

2. Die auf Grund der bisher gültigen Bauordnung bereits erteilten Bauscheine verlieren die Gültigkeit nach Ablauf von drei Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieser Bauordnung ab, wenn nicht inzwischen der Bau begonnen ist, und bei Neubauten, wenn nicht inzwischen die Grundmauern gelegt sind.

§ 38. Strafen.

Änderung gemäß § 76 P. V. G. vom 1. 6. 31: Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu 2 Wochen angedroht. Soweit es sich um Übertretungen der Vorschrift des § 330, § 367 Ziffer 12—15, § 368 Ziffer 3 und 4 und § 369 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 handelt, tritt Bestrafung nach Maßgabe dieser Vorschriften ein.

Breslau, den 20. Mai 1926.

Städtische Baupolizeiverwaltung.

2. Anhang I.

Die einzelnen Bauklassen sind nachstehend durch Angabe der Grenzlinien bezeichnet. Wo Straßen die Grenze bilden, ist ihre Mittellinie entscheidend. Auf einem bei der Baupolizei niedergelegten Plane sind die Bauklassen mit ihren Grenzen eingezeichnet. Mit der förmlichen Festsetzung der Baufluchtlinie wird gleichzeitig die zugehörige Baustaffel angegeben.

Bauklasse I. 1

Grenzen.

Die erste Bauklasse umfaßt die innere Stadt, d. h. die Stadtteile, die eingeschlossen werden von dem südlichen Arm der Oder, dem Gondelhafen, der Promenade vom Gondelhafen bis zum Ohlauer Stadtgraben und dem Stadtgraben.

Bauklasse II. 2

Grenzen.

Die zweite Bauklasse umfaßt das Gebiet außerhalb der Bauklasse I, das durch folgende Linien begrenzt wird: Ohlefluß von der Mündung aufwärts bis zur Wiesenstraße, Wiesenstraße, die nördliche Grenze des Hauptbahnhofes

bis zur Teichstraße, Teichstraße, Bohrauer Straße, Wildenbruchstraße, Lohestraße, Augustastraße, Charlottenstraße, Herderstraße, Yorkstraße, Opitzstraße, Straße 1, Siebenhufener Straße, Verlängerung der Friedrichstraße nach Nordwesten bis zur Märkischen Straße, Märkische Straße, Schmolzer Straße, Striegauer Platz, Frankfurter Straße, Westendstraße, Posener Straße, Lange Gasse, südliches Ufer der Oder, Königsbrücke, An den Kasernen, Wilhelmsbrücke, An der Wilhelmsbrücke, Schießwerderstraße, Magazinstraße, Schießwerderstraße, Schießwerderplatz, Schützenstraße bis zur Schlageterstraße, Südgrenze der rechten Oderuferbahn, Niedergasse, Seitengasse, Matthiasstraße, Flutstraße, Neue Adalbertstraße, Michaelisstraße, Waisenhausstraße, verlängerte Monhauptstraße, Lehmdamm, Michaelisstraße, Piastenstraße, verlängerte Dickhuthstraße (Straße 5), Dickhuthstraße, Marienstraße, Kaiserstraße bis zur Ohlemündung.

1 **Bauklasse III.**

Die III. Bauklasse umfaßt:

1. Das Gelände, das begrenzt wird von Bauklasse II, Charlottenstraße, Kopischstraße, Opperauer Straße, Umgehungsbahn bis zur Kreuzung mit der Freiburger Bahn, diese entlang bis zur Verbindungsbahn Hauptbahnhof—Güterbahnhof Mochbern, westliche Grenze des Freiburger Bahnhofes, Märkische Straße, Verlängerung der Schmolzer Straße (Straße 43 und 45) bis zur Verbindungsbahn Hauptbahnhof—Güterbahnhof Mochbern, diese entlang bis zur Umgehungsbahn, Umgehungsbahn, Pfeffergraben, Weichbildgrenze, Striegauer Chaussee, Neukircher Weg, Weistritzstraße, Malapanestraße, nördliche Grenze der Kleinsiedlung Pöpelwitz, Weichbildgrenze, 50 m nördlich gleichlaufend zur Frankfurter Straße, 30 m westlich gleichlaufend zur Katzbachstraße bis zur Pöpelwitzerstraße, diese entlang, 30 m östlich gleichlaufend zur Katzbachstraße, 50 m nördlich gleichlaufend zur Frankfurter Straße, 30 m westlich gleichlaufend zur Promnitzstraße, 30 m nördlich gleichlaufend zur Pöpelwitzstraße, Verbindungsbahn Pöpelwitz—Odertorbahnhof, westliches Oderufer bis zur Langen Gasse.

2. Das Gelände, das begrenzt wird von der Parallellinie 100 m westlich der Schlageterstraße, südliches Ufer des Schiffskanals, Parallellinie 200 m östlich der Trebnitzer Straße und Grenze der Bauklasse II.

3. Das Gelände zwischen Bauklasse II Matthiasstraße bis zur Hindenburgbrücke, 50 m östlich der Neuen Adalbertstraße mit dieser gleichlaufend entlanggehend, 40 m nördlich der verlängerten Kospothstraße entlanggehend, Mittelfeldweg, Straße 41, Parallellinie 60 m nördlich der Friesenstraße bis zur Piastenstraße und Grenze der Bauklasse IV.

4. Das Gelände östlich der Kaiserstraße zwischen den Bauklassen II, IV und der Oder.

5. Das Gelände zwischen Bauklasse II, Ohledeich an der Wiesenstraße bis zur Schönstraße, Schönstraße, südliche Grenze der Eisenbahn, südliche Grenze der Eisenbahnwerkstätten, östliche Grenze der Eisenbahngasanstalt, Straße 37 bis zu einem Punkte 50 m nördlich der Schönstraße, in diesem Abstande nördlich der Schönstraße entlanggehend bis zur Münsterberger Straße, Münsterberger Straße, Helmutstraße, Grenze der Bauklasse IV bis zur Lohestraße.

2 **Bauklasse IV.**

Die IV. Bauklasse umfaßt:

1. Das Gelände, das begrenzt wird durch den Oderstrom, Hansastraße, Tier-

gartenstraße, Piastenstraße, Straße 25, Auenstraße, nördliche Grenze des St.-Laurentius-Friedhofes und Alte Oder bis zum Strauchwehr.

2. Das Gelände, das begrenzt wird durch die Rothsürbenstraße, Straße 90, Weichbildgrenze, Straße 88, Straße 83 (Rüsternallee), Straße 84, Mittellinie zwischen Rüsternallee und Lohestraße, und zwar in gebrochener, auf die Baufluchten rechtwinkelig aufsetzender Linie von Straße 84 nordwärts bis zur Lindenallee, durch diese Straße selbst, Rüsternallee, Kirschenallee, Kürassierstraße, Yorkstraße, Charlottenstraße, Augustastraße, Lohestraße, Steinstraße und Rothsürbenstraße mit Ausnahme des in Bauklasse V unter 3 bezeichneten Geländes.

Bauklasse V.[182] 1

Die V. Bauklasse umfaßt:

1. Das Gelände im Süden der Stadt, das im Norden und Osten begrenzt wird durch Bauklasse IV, die Lohestraße bis zur Umgehungsbahn, die Umgehungsbahn selbst und die Kürassierstraße.

2. Das Gelände in Scheitnig und Leerbeutel, das begrenzt wird durch die Oder, östliches Ufer der Alten Oder bis zur Weichbildgrenze mit Wilhelmsruh, Weichbildgrenze bis zum Rodelberg, Weberstraße, Morgenzeile, deren Verlängerung nach Süden bis zum Zimpeler Wege, Zimpeler Weg und Weichbildgrenze bis zur Oder.

3. Das Gelände

a) innerhalb der Baublöcke Agathstraße, Friebestraße, Hardenbergstraße, Hindenburgplatz, Kaiser-Wilhelm-Straße, Menzelstraße und Gabitzstraße, jedoch mit Ausnahme der Grundstücke am Hindenburgplatz und an der Kaiser-Wilhelm-Straße, die auf eine Tiefe von 50 m hinter der Bauluchtlinie in Bauklasse IV liegen;

b) westlich des Kommendeweges, nördlich der anschließenden Hardenbergstraße bis zum Eckgrundstücke an der Gabitzstraße und südlich der anschließenden Charlottenstraße bis zu einer etwa 100 m entfernten, senkrecht zur Bauflucht verlaufenden Grundstücksgrenze, überall auf eine Tiefe von mindestens 60 m.

I. Geschlossene Bauweise ist in Klasse V vorgeschrieben.

1. In Kleinburg:

a) in den Straßen und Straßenteilen, in denen keine Vorgärten vorgesehen sind.

b) An der östlichen Seite der Kurfürstenstraße zwischen Kaiser-Wilhelm-Straße und Scharnhorststraße.

c) An der westlichen Seite der Kleinburgstraße zwischen Eichendorff- und Friedrich-Hebbel-Straße.

d) An der nördlichen Seite der Güntherstraße.

2. In Scheitnig:

a) An der südlichen Seite der Fürstenstraße zwischen Fürstenbrücke und Parkstraße.

b) An der westlichen Seite der Parkstraße von der Fürstenstraße bis zur Einmündung des Bartheln-Scheitniger Deiches.

c) An der östlichen Seite der Parkstraße von der Fürstenstraße bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes Nr. 23, Ecke Parkstraße und Wardeinstraße.

II. In den übrigen Teilen der Bauklasse V darf nur offene landhausmäßige mäßige Bebauung stattfinden.

[182]) Vgl. Nachtrag VIII § 7 Ziffer 1 (Seite 72).

3. Nachtrag VIII zur Bauordnung

vom 20. Mai 1926. (Vom 7. 2. 1933. Amtsbl. 1933 Stück 6.)

Artikel I.

1 **Bauklasse VI.**

Die VI. Bauklasse umfaßt alles in den vorstehenden Bauklassen nicht aufgeführte Gelände.

Der § 7 f (Bauklasse VI — Baustaffeln) erhält folgenden neuen Wortlaut:

1. „Die Art und Dichtigkeit der Bebauung geht aus den nachstehend aufgeführten Staffeln hervor.
2. Wo eine Staffel noch nicht festgesetzt ist, ist nur die offene Bauweise mindestens 8/10 Freifläche und nicht mehr als einem Vollgeschoß über dem Erdgeschoß zulässig.
3. Soweit nicht bei den einzelnen Baustaffeln etwas anderes bestimmt ist, ist eine Ausnutzung des Dachgeschosses zu Wohnzwecken nicht zulässig.
4. Kellerwohnungen sind unzulässig.
5. Nebengebäude dürfen im Bereich der Staffeln 1, 2, 3, 4 (Wohnstaffeln) keinerlei Wohnräume aufnehmen.
6. Gewerbliche Anlagen und Betriebe sind ohne jede Beschränkung nur im Bereiche der Staffel 5 (Gewerbestaffel) zulässig."

Artikel II.

Bei der Bebauung der durch Ortsstatut vom 17. Juni 1924 geschützten Gebiete muß die einheitliche Gestaltung des Straßen- und Städtebildes auch hinsichtlich der Anordnung und Verteilung der Baukörper unter Berücksichtigung der vorhandenen Bauten gewahrt werden.

Artikel III.

In den Baustaffeln sind folgende Bauweisen zulässig:

Staffel 1: Einzel- oder Doppelhäuser, letztere jedoch nur, wenn sie gleichzeitig errichtet werden.

Staffel 2: Einzel-, Doppel-, Gruppen- und Reihenhäuser.

Staffel 3: Gruppenhäuser von mindestens 50 m Baulänge und Reihenhäuser.

Staffel 4: Nur Reihenhäuser.

Artikel IV.

In der Bauklasse VI (Anhang I) werden gemäß § 7 A Absatz 2 nachstehende Baustaffeln ausgewiesen:

In den mit * bezeichneten Gebieten sind Anlagen und Betriebe verboten, die durch Verbreitung von Gerüchen, von schädlichen Dünsten, Gasen, von Staub oder starkem Rauch oder durch andere Luftverunreinigung oder durch Erregung eines ungewöhnlichen Geräusches Gefahren, Nachteile oder Belästigungen herbeiführen würden.

Bezirk I (Deutsch-Lissa).

Die Baustaffel 1 umfaßt

*1. das Gebiet der Siedlung Deutsch-Lissa zwischen der Reichsbahn Breslau—Liegnitz, 40 m westlich gleichlaufend der Muckerauer Straße,

40 m nördlich gleichlaufend der Waldstraße, Entwässerungsgraben am Ende der Waldstraße und Neumarkter Straße,

*2. das Gebiet der Siedlung Goldschmieden zwischen der Stürmerstraße, Entwässerungsgraben (Erlengraben) zwischen Stürmerstraße und Deutsch-Lissaer Straße, 40 m südlich gleichlaufend der Deutsch-Lissaer Straße, Straße 23, Straße 22, verlängerte Stürmerstraße, Straße 20, nebst Verlängerung nach Süden, Stadtgrenze und Liebauer Straße, sowie beide Seiten der Sinapiusstraße in einer Tiefe von je 40 m,

*3. das Gebiet der Siedlung Neu-Stabelwitz, 40 m südlich gleichlaufend der Wilxener Straße, Entwässerungsgraben am östlichen Ende der Bilaustraße bis zur Gorkaustraße, Gorkaustraße, Straße 13 nebst Verlängerung, 40 m südlich gleichlaufend der Straße 14, 40 m westlich gleichlaufend der Straße 15, 40 m südlich gleichlaufend der Tampadelstraße, 40 m südlich gleichlaufend der Silsterwitzstraße und 40 m östlich gleichlaufend der Stabelwitzer Straße.

Zusatz gem. Verordn. v. 12. 12. 34: Doch gilt in diesem Gebiete für die Vordergebäude auf der Westseite der Straße 13 von der Gorkauer Straße ab nach Süden Baustaffel 2.

Die Baustaffel 2 umfaßt

*1. das Gebiet in Breslau-Deutsch-Lissa zwischen der Reichsbahn Breslau—Liegnitz, 40 m westlich gleichlaufend der Muckerauer Straße, Stadtgrenze, 40 m östlich gleichlaufend der Dyhernfurter Straße, 40 m nördlich und östlich der Burglehnstraße, 40 m nördlich gleichlaufend der Neumarkter Straße, Mühlgraben und der Weistritz.

In diesem Gebiet sollen jedoch die Vordergebäude der Neumarkter Straße zwischen Weistritzfluß und Winterfeldstraße, der Albrecht-Dürer-Straße und der Heidauer Straße zwischen Albrecht-Dürer-Straße und Neumarkter Straße nach der Baustaffel 3 bebaut werden.

*2. Das Gebiet in Breslau-Klein-Heidau zwischen der Gemarkungsgrenze mit Deutsch-Lissa, 40 m südlich gleichlaufend der Heidauer Straße und im Westen der alten Grenze des Gemeindebezirks,

3. das Gebiet in Breslau-Rathen zwischen der Hochwassergrenze der Weistritz, 40 m südlich gleichlaufend der alten Dorfstraße bis zum Entwässerungsgraben an der Westseite der Ortslage, dem Entwässerungsgraben, 40 m nördlich gleichlaufend der Dorfstraße, 40 m westlich gleichlaufend der Schulstraße, Zugangsweg zum Rathener Busch, 40 m westlich gleichlaufend der Eichenallee (Straße Nr. 21) und Verlängerung dieser Linie nach Süden, Entwässerungsgraben an der alten Gutsgrenze, 40 m östlich gleichlaufend der Straße Nr. 21, 40 m nordöstlich gleichlaufend der Straße Nr. 22, 40 m östlich gleichlaufend der Straße Nr. 23, Straße Nr. 24 sowie die anschließenden beiden Straßenseiten der Straße 2 auf 100 m Länge in je 40 m Tiefe,

*4. das Gebiet südlich der Reichsbahn Breslau—Liegnitz, 40 m östlich gleichlaufend der Martin-Schindler-Straße, 40 m südlich gleichlaufend der Güntherstraße (Straße Nr. 26) und 40 m westlich gleichlaufend der Rathener Straße (Straße Nr. 25),

5. das Gebiet in Breslau-Goldschmieden zwischen der Deutsch-Lissaer Straße (km 10,55 bis km 11,05), Straße 23, Grenze der Baustaffel 1, Absatz 2, verlängerte Friedländer Straße, 40 m östlich gleichlaufend der Goldschmiedenstraße bis zur nördlichen Seite des Gutsgehöftes, 40 m westlich

gleichlaufend der Goldschmiedenstraße, 40 m südlich gleichlaufend der Stürmerstraße bis zum Weistritzdeich, Stürmerstraße nebst Gemarkungsgrenze, Deutsch-Lissaer Straße, 40 m westlich gleichlaufend der Hirschberger Straße bis zu dem Grundstück Nr. 42, 70 m südlich gleichlaufend der Straße Nr. 18 und Straße 16,

6. das Gebiet in Breslau-Stabelwitz, 40 m westlich gleichlaufend der Hirschberger Straße von dem Grundstück Haus Nr. 42 bis zum Schloß, Weistritzfluß, 40 m nördlich gleichlaufend der Straße Nr. 17, 40 m westlich gleichlaufend der Stabelwitzer Straße, Wilxener Straße, Reichsbahn nach Glogau, 40 m südlich gleichlaufend der Wilxener Straße, 40 m östlich gleichlaufend der Stabelwitzer Straße, 40 m nordöstlich gleichlaufend der Altenhainer Straße bis zum Stabelwitzer Bruchgraben, 40 m südöstlich gleichlaufend der Altenhainer Straße und 40 m südlich und östlich der Hirschberger Straße.

Die Baustaffel 3 umfaßt

die in der vorstehenden Baustaffel 2 unter Absatz 1 genannten Vordergebäude in Breslau-Deutsch-Lissa.

Bezirk II (Neukirch).

Die Baustaffel 1 umfaßt

*1. das Gebiet bei Breslau-Altenhain südlich der Deutsch-Lissaer Straße, Strachwitzer Floßgraben auf eine Länge von 600 m, von hier 100 m ostwärts entlang der früheren Gutsbezirksgrenze, dann 400 m nordwärts entlang der früheren Gutsbezirksgrenze und den daran anschließenden Entwässerungsgraben,

*2. das Gebiet in Breslau-Neukirch zwischen der Deutsch-Lissaer Straße, Reichsbahn nach Glogau, 300 m östlich gleichlaufend der Straße Nr. 43 bis zu dem vorhandenen Entwässerungsgraben, diesen entlang, Straße Nr. 43 bis zu dem bei km 1,2 westwärts abgehenden Feldweg, diesen entlang und 300 m westlich gleichlaufend der Straße Nr. 43,

*3. das Gebiet südlich der Ortslage Breslau-Neukirch, 40 m südlich gleichlaufend der Seidelstraße von der Comeniusstraße bis zum Marienstift, dem hier nach Süden abzweigenden Verbindungswege (gleichlaufend mit der Czepkostraße), Stadtgrenze, Hochwasserlinie der Lohe und Grenzen des früheren Gutsbezirkes.

Die Baustaffel 2 umfaßt

1. das Gebiet in Breslau-Neukirch zwischen der Reichsbahn Breslau—Liegnitz, dem Neukircher Dorfgraben, der Seidelstraße bis zur Comeniusstraße, 40 m südlich gleichlaufend der Seidelstraße und dem Wege durch die Neukircher Ziegelei, 40 m südöstlich gleichlaufend der Strachwitzer Straße bis zu km 0,7, 40 m westlich gleichlaufend der Strachwitzer Straße und 40 m westlich gleichlaufend der Bahnhofstraße, Straße Nr. 44,

2. das Gebiet der Ortslage Breslau-Schmiedefeld zwischen dem Feldwege an den Lohewiesen, 40 m nördlich gleichlaufend der Schmiedefeldstraße, 40 m westlich gleichlaufend der Straße Nr. 23 bis zur Buschgrenze, 40 m östlich gleichlaufend der Straße Nr. 23, 40 m nördlich gleichlaufend der Schmiedefeldstraße, westliche Friedhofsgrenze, Schmiedefeldstraße bis zur Gandauer Straße und 40 m südlich gleichlaufend der Schmiedefeldstraße,

3. das Gebiet zwischen der westlichen Grenze des Flughafens, 225 m südlich gleichlaufend der Bebelstraße, 70 m nördlich gleichlaufend der Stargarder Straße, 240 m westlich gleichlaufend der Küstriner Straße und 40 m südlich gleichlaufend der Bebelstraße.
   In diesem Gebiet sollen jedoch die Vordergebäude der Küstriner Straße nach Baustaffel 3 bebaut werden.
4. Das Gebiet der Ortslage Breslau-Maria-Höfchen, 40 m östlich gleichlaufend der Straße Nr. 29 (Rampe nach Schmiedefeld), 150 m südlich gleichlaufend der Straße Nr. 26 (alte Dorfstraße), 40 m westlich gleichlaufend der Straße Nr. 28 nebst Verlängerung nach Süden und 100 m nördlich gleichlaufend der Straße 26 (alte Dorfstraße),
5. beide Straßenseiten der Striegauer Straße von der Stadtgrenze bis zur Anna-Klinkert-Straße in einer Tiefe von je 40 m.

Die Baustaffel 3 umfaßt
1. die in der vorstehenden Baustaffel 2 unter Absatz 3 genannten Vordergebäude der Küstriner Straße,
2. die Südseite der Bebelstraße zwischen der westlichen Grenze des Flughafens und km 6,5.

Die Baustaffel 5 umfaßt
das Gebiet am Bahnhof Schmiedefeld zwischen der westlichen Grenze des Flughafens, Reichsbahn nach Glogau, Anschlußgleis der Gandauer Ziegelei, Hochwasserlinie der Lohe, 40 m südlich gleichlaufend der Bebelstraße und Baustaffel 2, Absatz 3.

Bezirk III (Masselwitz).

Die Baustaffel 1 umfaßt
*1. das Gebiet in Breslau-Herrnprotsch, 40 m westlich gleichlaufend der Sandberger Straße, 40 m nördlich gleichlaufend der Herrnprotscher Straße, 40 m westlich gleichlaufend der Beckergasse und 40 m nördlich gleichlaufend der Straße Nr. 31,
*2. das Gebiet in Breslau-Masselwitz zwischen der Gemarkungsgrenze mit Pilsnitz, Strachwitzer Floßgraben, und 40 m südwestlich gleichlaufend der Masselwitzstraße.

Die Baustaffel 2 umfaßt
1. das Gebiet südlich des Bahnhofs Breslau-Herrnprotsch zwischen der Reichsbahn nach Glogau, östliche und südliche Grenze der Willert'schen Stiftung, 40 m östlich gleichlaufend der Stabelwitzer Straße, nördliche und östliche Grenze der Beamten- und Arbeitersiedlung der Spinnerei Neu-Stabelwitz sowie deren Verlängerung nach Süden bis zur Wilxener Straße, 40 m nördlich gleichlaufend der Wilxener Straße, Reichsbahn nach Glogau, Wilxener Straße und 40 m westlich gleichlaufend der Stabelwitzer Straße,
2. das Gebiet der Ortslage Breslau-Herrnprotsch zwischen dem Weistritzdeich, 40 m nördlich gleichlaufend der Herrnprotscher Straße, 40 m westlich gleichlaufend der Sandberger Straße bis einschließlich des Grundstücks Nr. 45, 40 m östlich gleichlaufend der Sandberger Straße, 40 m östlich gleichlaufend der Herrnprotscher Straße, Masselwitzstraße, 40 m westlich gleichlaufend der Herrnprotscher Straße, Straße Nr. 32, 40 m östlich gleichlaufend der Straße Nr. 33 bis zur Straße 34, 40 m westlich gleichlaufend der Straße Nr. 33, 40 m südlich gleichlaufend der

Straße Nr. 32, östliche Grenzen des Pflegehauses der Stadt Breslau, und Reichsbahn nach Glogau,

3. das Gebiet in Breslau-Groß-Masselwitz zwischen der Herrnprotscher Straße 40 m nördlich gleichlaufend der Masselwitzstraße, 40 m westlich gleichlaufend der Straße Nr. 41, 40 m nördlich gleichlaufend dem Neuhäuserweg bis zum Querdeich, 40 m südlich gleichlaufend dem Neuhäuserweg, 40 m östlich gleichlaufend der Straße Nr. 41 und 40 m südlich gleichlaufend der Masselwitzstraße,
4. beide Straßenseiten der Masselwitzstraße südlich der Ortslage Groß-Masselwitz, der Ranserner Straße einschließlich des Gutsgehöftes, der Riemberger Straße bis 300 m westlich des Gutsgehöftes und der Straße Nr. 42 in je 40 m Tiefe,
5. das Gebiet in Breslau-Pilsnitz zwischen Woyrschstraße, Udetstraße, 40 m nördlich gleichlaufend der Bebelstraße, östliche Grenze der Pilsnitzer Ziegelei bzw. der Siedlung Pilsnitz, 40 m südlich gleichlaufend der Pilsnitzer Straße bis zur Einmündung in die Masselwitzstraße, 40 m östlich und nördlich gleichlaufend der Pilsnitzer Straße, 40 m westlich gleichlaufend der Straße: Am Gutshofe einschl. des Gutsgehöftes, 40 m östlich gleichlaufend der Straße: Am Gutsgehöft, 40 m nördlich gleichlaufend der Pilsnitzer Straße und Straße Nr. 25.

   In diesem Gebiet sollen jedoch die Vordergebäude der Pilsnitzer Straße von km 6,3 bis km 6,6 und der Richthofenstraße nach Baustaffel 3 bebaut werden.

Die Baustaffel 3 umfaßt

1. die in der vorstehenden Baustaffel 2 unter Nr. 5 genannten Vordergebäude,
2. das Gebiet zwischen der Udetstraße, Woyrschstraße, Bebelstraße, östliche Grenze der Pilsnitzer Ziegelei und 40 m nördlich gleichlaufend der Bebelstraße.

Bezirk IV (Rosenthal).

Die Baustaffel 1 umfaßt

*1. das Gebiet der Siedlung Nord, das begrenzt wird durch die Gemarkungsgrenzen mit Pohlanowitz und Carlowitz, im Westen durch den vorhandenen Deich und 40 m östlich gleichlaufend der Straße: An der Klostermauer.

   In diesem Gebiet sollen die Vordergebäude am Eichendorffplan, Straße An den Brunnen und der Kreuzung Gerhart-Hauptmann-Weg und An der Klostermauer nach Baustaffel 2 bebaut werden,

2. beide Seiten des Hubertusweges in einer Tiefe von je 40 m.

Die Baustaffel 2 umfaßt

*1. die in der vorstehenden Baustaffel 1 genannten Vordergebäude,

*2. das Gebiet zwischen dem Carlowitz-Ranserner Deich, von km 0,3 bis km 3,1, 40 m westlich gleichlaufend der Jupiterstraße, 40 m nordwestlich gleichlaufend dem Orionweg, 40 m nordöstlich gleichlaufend der verlängerten Korsoallee, Grenze zwischen dem früheren Gutsbezirk und der Zuckerfabrik, Obernigker Straße, Mühlstraße und deren Verlängerung nach Osten, Gemarkungsgrenze mit Pohlanowitz, Grenze der Baustaffel 1 (Siedlung Nord), 40 m nördlich gleichlaufend der Carlo-

witzstraße, nordwestliche Grenze des Truppenübungsplatzes bis zur Schlieffenstraße, Schlieffenstraße und der Reichsbahn nach Oels.

In diesem Gebiet sollen die Vorderhäuser an der Obernigker Straße, Trachenberger Straße, Pohlanowitzer Straße, Polinkeweg, die Grundstücke Oswitzer Straße ungerade Nr. 1—15, geplante Straße 37 im Zuge der Gröschelbrücke, Drabiziusplatz und Konstantin-Schnier-Straße zwischen Drabiziusplatz und Carlowitzstraße nach der Baustaffel 3 bebaut werden.

3. das Gebiet in Breslau-Lilienthal zwischen der Trachenberger Straße, nördliche Grenze der Radrennbahn, westliche und nördliche Grenze des Genesungsheimes der Barmherzigen Brüder, 40 m nordwestlich gleichlaufend der Lilienthaler Straße bis zur Stadtgrenze, 40 m südöstlich gleichlaufend der Lilienthaler Straße und der östlichen und südlichen Grenze des Restaurants Parkschänke,
4. das Gebiet in Breslau-Oswitz zwischen dem Carlowitz-Ranserner Deich von km 5,1 bis km 6,05, Verbindungsweg zur Oswitzer Straße, Oswitzer Straße, Weidmannsruher Weg, 40 m nördlich gleichlaufend dem Hubertusweg, Deichhauptgraben am Oswitzer Wald, Leiper Straße, nördliche und östliche Grenze der ehem. Schäferei, Schutzgraben der Rieselfelder bzw. frühere Gutsbezirksgrenze und des Kirchweges.

Die Baustaffel 3 umfaßt

1. die in der vorstehenden Baustaffel 2 unter Absatz 2 genannten Vordergebäude,
2. das Gebiet zwischen der Heinrich-von-Korn-Straße, dem Carlowitz-Ranserner Deich, der Reichsbahn nach Oels und den Verbindungsweg im Zuge der Schlieffenstraße.

   In diesem Gebiet sollen die Vordergebäude der Heinrich-von-Korn-Straße nach Baustaffel 4 bebaut werden.

Die Baustaffel 4 umfaßt

die in der vorstehenden Baustaffel 3, Absatz 2 genannten Vordergebäude der Heinrich-von-Korn-Straße.

Die Baustaffel 5 umfaßt

das Gebiet in Breslau-Rosenthal zwischen der Baustaffel 2 (Absatz 2), der Gemarkungsgrenze Pohlanowitz, dem Industrie-Anschlußgleis und der Grenze des Truppenübungsplatzes.

Bezirk V (Hundsfeld).

Die Baustaffel 1 umfaßt

*1. das Gebiet in Breslau-Hundsfeld zwischen der Reichsbahn nach Oels, dem Glockschützer Wege, der Baustaffel 3 (Absatz 2) und im Westen der Eigentumsgrenze am Ende der Großwartenberger Straße,
*2. das Gebiet in Breslau-Cawallen zwischen der Reichsbahn nach Meleschwitz, 40 m südlich gleichlaufend zur Cawallenstraße und Straße Nr. 21,
*3. beide Seiten der Straße Nr. 18 (Cawallen) in je 40 m Tiefe zwischen dem Cawallener Privatdeich und dem Friedhofe.

Die Baustaffel 2 umfaßt

*1. das Gebiet zwischen der Graudenzer Straße, Memeler Straße nebst der Verlängerung nach Osten und der Straße 20 des Bebauungsplanes,
*2. das Gebiet in Breslau-Hundsfeld, das begrenzt wird im Osten von der ehemaligen Ziegelei und deren Verlängerung nach Süden, 40 m nordöstlich gleichlaufend zur Görlitzer Straße bis zur Stadtgrenze; im

Süden von dem vorhandenen Feldwege (Straße 11 des Bebauungsplanes) und der Hochwassergrenze, der Hundsfelder Straße, Marktplatz, Oelser Straße bis zum Glockschützer Wege, von dort 40 m nordwestlich gleichlaufend der Oelser Straße bis km 8,6.

In diesem Gebiet sollen die Vordergebäude der Hundsfelder Straße, des Marktplatzes, der Oelser Straße zwischen Marktplatz und Kreuzung mit der Weigelsdorfer Straße, der Weigelsdorfer Straße zwischen Oelser Straße und Mulitzestraße nach Baustaffel 3 bebaut werden.

3. Das Gebiet in Breslau-Cawallen, 40 m südlich und westlich gleichlaufend der Cawallener Straße bis zur westlichen Friedhofsgrenze, 40 m nördlich und östlich gleichlaufend der Cawallener und Höhlmannstraße bis zur Vorderbebauung der Hundsfelder Straße.

Die Baustaffel 3 umfaßt

1. die in der vorstehenden Baustaffel 2 unter Absatz 2 genannten Vordergebäude,
2. die Nordseite der Hundsfelder und Oelser Straße von km 7,05 bis zum Glockschützer Wege in einer Tiefe von 40 m,

*3. das Gebiet zwischen der Heinrich-von-Korn-Straße, Hundsfelder Straße bis km 6,25, Reichsbahn nach Meleschwitz, 40 m südlich gleichlaufend der Hundsfelder Straße, 40 m östlich gleichlaufend der Friedewalder Straße und der Bromberger Straße mit Ausschluß des in der Baustaffel 2 Absatz 1 bezeichneten Gebietes.

In diesem Gebiet sollen die Vordergebäude der Heinrich-von-Korn-Straße nach Baustaffel 4 bebaut werden.

Die Baustaffel 4 umfaßt

die in der vorstehenden Baustaffel 3 unter Absatz 3 genannten Vordergebäude der Heinrich-von-Korn-Straße.

Die Baustaffel 5 umfaßt

das Gebiet in Breslau-Friedewalde zwischen der Breitenbachfahrt, Baustaffel 3 Absatz 3, Wohnlaubengebiet vom 21. 6. 1932, Reichsbahn nach Meleschwitz und Gemarkungsgrenze Schwoitsch.

Bezirk VI (Schwoitsch).

*Die Baustaffel 1 umfaßt

das Gebiet der Siedlung Schwoitsch zwischen dem Janowitsch-Schwoitscher Deich, 40 m nördlich gleichlaufend der Allee: Am Senitzeberg, Stadtgrenze, Drachenbrunner Straße und Straße 19 des Bebauungsplanes.

In diesem Gebiet sollen die Vorgebäude der Drachenbrunner Straße nach Baustaffel 2 bebaut werden.

Die Baustaffel 2 umfaßt

1. die im vorstehenden Gebiet der Baustaffel 1 genannten Vordergebäude der Drachenbrunner Straße,
2. das Gebiet der Ortslage Schwoitsch zwischen der Reichsbahn nach Meleschwitz, dem Verbindungsweg zwischen Reichsbahn und Schwoitschstraße bei km 3,25, 40 m nordöstlich gleichlaufend der Schwoitschstraße, 40 m nördlich gleichlaufend der Heinrich-Gromann-Straße sowie dem Schwoitsch-Cawallener Deich.

Die Baustaffel 5 umfaßt
das Gebiet zwischen der Breitenbachfahrt, Gemarkungsgrenze mit Cawallen, Reichsbahn nach Meleschwitz, Cawallener Deich und Lanischer Entwässerungsgraben.

Bezirk VII (Tschansch).

Die Baustaffel 2 umfaßt
*1 das Gebiet in Breslau-Klein-Tschansch zwischen der Gemarkungsgrenze mit Brockau, Floßgraben, Tschechnitz-Tschanscher Deich, Schwentniger Straße, Oppelner Straße und Straße 38 längs der Tschanscher Siedlung.
In diesem Gebiet sollen die Vordergebäude der Oppelner Straße, Tschanscher Straße und Schwentniger Straße nach Baustaffel 3 bebaut werden.
*2. das Gebiet des Restgutes Zedlitz,
*3. das eingedeichte Gebiet des Vorortes Breslau-Neuhaus,
4. das Gebiet in Breslau-Ottwitz zwischen dem Pleischwitz-Treschen-Ottwitzer Deich von km 1,5 bis km 3,1 und 40 m südlich und westlich gleichlaufend der vorhandenen Dorf- und Zugangsstraße.

Die Baustaffel 3 umfaßt
1. die in der vorstehenden Baustaffel 2 unter Absatz 1 genannten Vordergebäude,
*2. das Gebiet der Siedlung Tschansch zwischen der Oppelner Straße, Straße 38 und der Gemarkungsgrenze mit Groß-Tschansch,
3. die in der nachstehenden Baustaffel 5 genannten Vordergebäude der Ofener Straße.

Die Baustaffel 5 umfaßt
das Gebiet in Breslau-Klein-Tschansch zwischen der Wansener Straße, Floßgraben, nördliche und westliche Freiflächengrenze der Kellingschen Fabrik mit dem Ostpark und der Ofener Straße.
In diesem Gebiet sollen die Vordergebäude auf der südwestlichen Seite der Ofener Straße nach der Baustaffel 3 bebaut werden.

Bezirk VIII (Krietern).

Die Baustaffel 1 umfaßt
*1. das Gebiet an der Riemannhöhe zwischen der Güterumgehungseisenbahn, Körnerwiese, 40 m nordöstlich gleichlaufend der Straße 95 und 70 m östlich gleichlaufend der Rennbahnstraße,
*2. das Gebiet am Bahnhof Breslau-Hartlieb zwischen der Reichsbahn nach Zobten, Stadtgrenze und Baustaffel 2,
*3. die in der nachstehenden Baustaffel 2 genannten Vordergebäude der Straßen 91—94.

Die Baustaffel 2 umfaßt
das Gebiet zwischen der Stadtgrenze, Gemarkungsgrenze mit Gräbschen, nördliche Grenze des Grundstücks Siebenmorgenweg Nr. 28, Siebenmorgenweg, Güterumgehungseisenbahn bis 70 m östlich der Rennbahnstraße, 40 m nordöstlich gleichlaufend der Straße 95, Stadtgrenze, 40 m südwestlich gleichlaufend der Straße 95, 40 m östlich gleichlaufend dem Kundschützer Wege, Bahnhof Breslau-Hartlieb, Kundschützer Weg, Straße 96, 40 m südlich gleichlaufend der Julius-Schott-

länder-Straße, 40 m östlich gleichlaufend der Straße 89 und Verlängerung dieser Linie nach Süden bis zur Rennbahnstraße und Reichsbahn nach Zobten.

In diesen Gebieten sollen die Vordergebäude der Straßen 91—94 nach Baustaffel 1 und der beiden geplanten platzartigen Erweiterungen der Trentinstraße sowie die Grundstücke Siebenmorgenweg Nr. 69 und 71 nach Baustaffel 3 bebaut werden.

Die Baustaffel 3 umfaßt

die in der vorstehenden Baustaffel 2 genannten Vordergebäude.

IX. Gebiete im Osten.

*Die Baustaffel 1 umfaßt

das Gebiet in Breslau-Bischofswalde zwischen dem Deichgraben II, Gemarkungsgrenze mit Zimpel, Grimmstraße, auf eine Länge von 70 m, südliche Grenze der Grünanlagen, 50 m westlich gleichlaufend der Grimmstraße, 40 m nördlich gleichlaufend des Koboldweges, Elfenweg und 40 m nördlich gleichlaufend der Wilhelmshavener Straße.

Die Baustaffel 2 umfaßt

1. das Gebiet in Breslau-Bartheln zwischen dem Bartheln-Scheitniger Deich, Gemarkungsgrenze mit Bischofswalde bis zur Wilhelmshavener Straße, 40 m nördlich gleichlaufend der Wilhelmshavener Straße, Barthelner Straße, nördliche und östliche Grenze des Gutsgehöftes nebst Verlängerung bis zum Deich,

*2. das Gebiet in Breslau-Bischofswalde zwischen der Hindenburgstraße, Heimweg, vorstehende Baustaffel 1, nördliche und östliche Grenzen der Siedlung Eichborngarten bis zur Wilhelmshavener Straße, Gemarkungsgrenze mit Bartheln, 40 m südlich gleichlaufend dem Nixenweg, 40 m südlich gleichlaufend der Bischofswalder Straße bis zur Biegung und Bischofswalder Straße.

In diesem Gebiet sollen die Vordergebäude der Wilhelmshavener Straße zwischen der Grimmstraße und dem Zwergenweg nach Baustaffel 3 bebaut werden.

*3. das Gebiet in Breslau-Grüneiche zwischen den Grenzen der Bauklasse V und der Bachmannstraße von der Rennbahn bis zur Jurischeiche,

*4. das Gebiet in Breslau-Grüneiche zwischen der Bauklasse V, Hindenburgstraße, Bischofswalder Straße und deren Verlängerung bis zum Bartheln-Scheitniger Deich, diesen entlang und westliche Grenze des Scheitniger Parkes.

In diesem Gebiet sollen die Vordergebäude an der Südseite der Bachmannstraße von der Engelhardtstraße bis zum „Stillen Winkel" nach Baustaffel 3 bebaut werden.

5. das Gebiet in Morgenau zwischen dem Morgenauer Damm und Straße Nr. 10,

*6. das Gebiet in Breslau-Wilhelmsruh zwischen Karl-Partsch-Weg, Am Schwarzwasser, Bauklasse V, Bartheln-Scheitniger Deich, südliche und östliche Grenze des Sportplatzes.

In diesem Gebiet sollen die Vordergebäude Wilhelmsruher Straße von der Dahnstraße bis zur Wotanstraße nach Baustaffel 3 bebaut werden.

*7. das Gebiet der Siedlung Zimpel zwischen Hindenburgstraße, Adolf-

Hitler-Straße, Damaschkestraße, Mövenweg, nördliche und östliche Grenze der Arbeitslehrkolonie, Barthelner Straße und Zimpeler Straße.

Die Baustaffel 3 umfaßt

1. die in der vorstehenden Baustaffel 2 unter Absatz 2 genannten 4 und 6 Vordergebäude,
2. das Gebiet der Sandvorstadt zwischen den Bauklassen III und IV, Hatzfeldtweg, Wasserbaugehöft und Schiffskanal.

   In diesem Gebiet sollen die Vordergebäude auf der Westseite der Sadebeckstraße und auf der Südseite der Flutstraße zwischen Adalbertstraße und Sadebeckstraße nach der Baustaffel 4 bebaut werden.

Die Baustaffel 4 umfaßt

die in der vorstehenden Baustaffel 3 unter Absatz 2 genannten Vordergebäude.

X. Gebiete im Süden.

*Die Baustaffel 1 umfaßt

beide Seiten der Kamenzer und der Frankensteiner Straße in einer Tiefe von je 40 m.

Die Baustaffel 2 umfaßt

*1. das Gebiet der Strehlener Vorstadt am Güterbahnhof zwischen der südlichen Grenze des Güterbahnhofes, Rampenauffahrt zur Straßenbrücke, 40 m nördlich gleichlaufend der Schönstraße und 40 m östlich gleichlaufend der Neisser Straße,

*2. das Gebiet in Dürrgoy zwischen der verlängerten Bernhardinstraße, 40 m nördlich gleichlaufend der Ostendstraße, 40 m östlich gleichlaufend der Dürrgoystraße und 40 m südlich gleichlaufend der Hippelstraße,

*3. beide Straßenseiten der Reichensteiner Straße in einer Tiefe von je 40 m,

*4. das Gebiet an der Umgehungsbahn 40 m südlich gleichlaufend der verlängerten Ostendstraße, westliche Grenze der Erwerbslosen-Kleingärten am Gaswerk Dürrgoy, der Güterumgehungseisenbahn, der Bauklasse V und IV und dem Oltaschiner Kirchweg.

   In diesem Gebiet sollen die Vordergebäude
   a) der Strehlener Straße, der Bohrauer Straße und der Straßen 97, 141 und 144 des Bebauungsplanes nach Baustaffel 3,
   b) die Lohestraße nördlich der Jaenickestraße nach Baustaffel 4,
   bebaut werden.

*5. das Gebiet der Siedlung Sauerbrunn zwischen der Güterumgehungsbahn, 40 m südlich gleichlaufend der Charlottenstraße, 40 m westlich gleichlaufend der Grillparzerstraße und 40 m nördlich gleichlaufend der Kürassierstraße.

   In diesem Gebiet sollen die Vordergebäude der Lenaustraße Nr. 3—10 nach Baustaffel 3 bebaut werden.

*6. das Gebiet der Rosegger-, Menzel- und Anzengruberstraße zwischen den Baustaffeln 3 und 4,

7. das Gebiet der Siedlung Eichborngarten nördlich der Hochwaldstraße zwischen der östlichen Grenze des Straßenbahnhofes, 40 m südlich gleichlaufend der Gräbschener Straße, Güterumgehungseisenbahn und 40 m nördlich der Hochwaldstraße.

   In diesem Gebiet sollen die Vordergebäude des Asternweges ungerade Nr. 7—21 nach Baustaffel 3 bebaut werden.

8. das Gebiet der Siedlung Eichborngarten südlich der Hochwaldstraße zwischen der Güterumgehungseisenbahn, 40 m nördlich gleichlaufend der Kürassierstraße, westliche Grenze der Siedlung und 40 m südlich gleichlaufend der Hochwaldstraße,

*9. das Gebiet an der Leedeborntrift zwischen Straße 37, Straße 39 und Verlängerung, 40 m östlich gleichlaufend der Leedeborntrift und Straße 40 nebst Verlängerung,

10. das Gebiet am Städtischen Friedhof Gräbschen zwischen der Lohe, 40 m südlich gleichlaufend der Groß-Mochberner Straße, 40 m westlich gleichlaufend der Gräbschener Straße und nördliche Grenze des Friedhofes.

In diesem Gebiet sollen die Vordergebäude der Gierthstraße, nördliche Seite des Mühlenbergweges zwischen Gierthstraße und Gräbschener Straße, Straße 44 und Straße 48 beiderseitig nach Baustaffel 3 bebaut werden.

Die Baustaffel 3 umfaßt

1. die in der vorstehenden Baustaffel 2 unter Absatz 4, 5, 7 und 10 bezeichneten Vordergebäude,

2. das Gebiet 40 m südlich gleichlaufend der verlängerten Ostendstraße (Baustaffel 2 Absatz 4), Oltaschiner Kirchweg, Bauklasse IV und III, südwestliche Grenze des Güterbahnhofes, vorstehende Baustaffel 2 Absatz 1, Bernhardinstraße, verlängerte Bernhardinstraße, Ostendstraße bis zur Münsterberger Straße mit Ausschluß des Gebietes der vorstehenden Baustaffel 2 Absatz 2 sowie der Kamenzer Straße, Reichensteiner Straße und Frankensteiner Straße.

In diesem Gebiet sollen die Vordergebäude der Ringstraße (Helmutstraße) westlich der Dürrgoystraße nach Baustaffel 4 bebaut werden,

*3. das Gebiet zwischen der Opperauer Straße, Kopischstraße, 40 m östlich gleichlaufend der Grillparzerstraße, 40 m nördlich gleichlaufend der Kürassierstraße, östliche Grenze des Grundstückes Kürassierstraße 47, Kürassierstraße und Güterumgehungseisenbahn unter Ausschluß der vorstehenden Baustaffel 2 Absatz 5,

4. das Gebiet zwischen der Reichsbahn nach Freiburg, Güterumgehungseisenbahn bis zur Kürassierstraße unter Ausschluß der vorstehenden Baustaffel 2 Absatz 7 und 8 (Eichbornsiedlung), Kürassierstraße, westliche Grenze der Kleingärten am Schlesierplatz, Floßgraben, östliche Grenze des städtischen Friedhofes, Kürassierstraße, Gräbschener Straße und Klein-Mochberner Straße.

In diesem Gebiet sollen die Vordergebäude der Gräbschener und Klein-Mochberner Straße nach Baustaffel 4 bebaut werden.

Die Baustaffel 4 umfaßt

1. die in der vorstehenden Baustaffel 2 unter Absatz 4 genannten Vordergebäude der Lohestraße,

2. die in der vorstehenden Baustaffel 3 unter Absatz 2 und 4 genannten Vordergebäude,

*3. die südliche Straßenseite der Charlottenstraße östlich der Grillparzerstraße, die westliche Straßenseite der Morgensternstraße und die Grundstücke Kürassierstraße ungerade Nr. 41 bis 45 in einer Tiefe von je 40 m,

4. das Gebiet zwischen der Reichsbahn nach Freiburg, Klein-Mochberner Straße, Gräbschener Straße, nördliche Grenze des Friedhofes und vorstehende Baustaffel 2 Absatz 10.

Die Baustaffel 5 umfaßt

das Gebiet des Gaswerkes Dürrgoy zwischen der Ostendstraße, Güterumgehungseisenbahn und vorstehende Baustaffel 2 Absatz 4.

XI. Gebiete im Westen.

Die Baustaffel 1 umfaßt

die in der nachstehenden Baustaffel 2* unter Absatz 5 genannten Vordergebäude.

Die Baustaffel 2 umfaßt

*1. das Gebiet der Siedlung Pöpelwitz zwischen der Weistritzstraße, Hellerstraße und Bauklasse III.

In diesem Gebiet sollen jedoch die Vordergebäude der Hellerstraße gerade Nr. 10—24, der Queisstraße nördlich der Klodnitzstraße, der Boberstraße, der Bielestraße, der Malapanestraße, der Klodnitzstraße östlich der Schule, der Weistritzstraße ungerade Nr. 11—27 und der Polsnitzstraße gerade Nr. 2—12 nach Baustaffel 3 bebaut werden.

*2. das Gebiet am Westpark zwischen der verlängerten Hickertstraße, südliche Grenze des Westparkes und dessen geplante Erweiterung nach Osten, nördliche Grenze des Gutsgehöftes, Promnitzstraße und 40 m nördlich gleichlaufend der Pöpelwitzstraße und 40 m nördlich gleichlaufend der Kniestraße.

In diesem Gebiet sollen jedoch die Vordergebäude der Promnitzstraße nach Baustaffel 3 bebaut werden.

*3. das Gebiet in Breslau-Gandau zwischen der Flughafenstraße, Hellerstraße, verlängerte Weistritzstraße, östliche Grenze des Festungswerkes, östliche und südliche Grenzen des Flughafens.

In diesem Gebiet sollen jedoch die Vorderhäuser der Grundstücke Hellerstraße ungerade Nr. 1—11, der Flughafenstraße, der Straße Nr. 7 und der verlängerten Weistritzstraße nach Baustaffel 3 bebaut werden.

*4. das Gebiet zwischen der Woyrschstraße, 40 m südlich gleichlaufend der Pilsnitzer Straße und 40 m nördlich gleichlaufend der Flughafenstraße,

5. das Gebiet in Breslau-Cosel zwischen Otto-Muehl-Weg, Westpark, Nikolai-Friedhof, Coselstraße, Straße Nr. 17, Baustaffel 3, 40 m westlich gleichlaufend der Straße Nr. 17, 40 m westlich gleichlaufend der Coselstraße, 40 m südlich gleichlaufend dem Stollweg, Straße 18, 40 m südlich gleichlaufend der Coselstraße, Straße Nr. 20, 40 m nördlich gleichlaufend der Coselstraße, 40 m nördlich gleichlaufend der Straße Nr. 19 bis zur östlichen Grenze des Gartenlokals und Straße Nr. 19.

In diesem Gebiet sollen jedoch die Vorderhäuser auf der Südseite des Normannenweges östlich des Alemannenweges auf der Ostseite des Cheruskerweges, die Grundstücke Nr. 1—12 des Sachsenweges, die Grundstücke Nr. 5 und 7 des Alemannenweges und die Grundstücke 6 und 8 des Cheruskerweges nach Baustaffel 1 bebaut werden.

*6. beide Seiten der Anna-Klinkert-Straße, der Michlingstraße westlich der alten Ortslage Breslau-Klein-Mochbern sowie der Max-Pache-Straße südlich der Ortslage in einer Tiefe von je 40 m.

Die Baustaffel 3 umfaßt
1. die in der vorstehenden Baustaffel 2 unter Absatz 1, 2 und 3 genannten Vordergebäude,
2. das Gebiet in Pöpelwitz zwischen der Bauklasse III Pilsnitzer Straße, 40 m nördlich gleichlaufend der Kniestraße und 40 m nördlich gleichlaufend der Pöpelwitzstraße,
*3. das Gebiet am Eichenpark zwischen Dammstraße, Grenzstraße, Bauklasse III und Promnitzstraße,
*4. das Gebiet der Viehweide zwischen der Dammstraße, Glogauer Straße und Verbindungseisenbahn,
*5. das Gebiet am Bahnhof Nikolaitor zwischen der Striegauer Straße, Jauer Straße und Bolkenhainer Straße,
6. beide Seiten der Pilsnitzer Straße von der Frankfurter Straße bis zur Woyrschstraße, die Nordseite der Flughafenstraße von der Frankfurter Straße bis zur Woyrschstraße in einer Tiefe von je 40 m.

   Beide Seiten der Michlingstraße innerhalb der alten Ortslage Klein-Mochbern in einer Tiefe von je 40 m.

Die Baustaffel 5 umfaßt
1. das gesamte Gebiet des Breslauer Flughafens,
2. das Gebiet zwischen der Weistritzstraße, Bauklasse III, unter Ausschluß der vorstehenden Baustaffel 3, Absatz 5, Güterumgehungseisenbahn, Reichsbahn nach Glogau, westliche Grenze der Linke-Hofmann-Werke, 40 m nördlich gleichlaufend der Grundstraße, Reichsbahn nach Glogau und Gemarkungsgrenze zwischen Maria-Höfchen und Klein-Gandau.

XII. Gebiete im Norden.

Die Baustaffel 4 umfaßt

die in der nachstehenden Baustaffel 5 genannten Vordergebäude der Matthiasstraße.

Die Baustaffel 5 umfaßt

das Gebiet zwischen den Grenzen der Bauklassen II und III sowie dem Schiffskanal zwischen Rosenthaler- und Hindenburgbrücke.

In diesem Gebiet sollen die Vordergebäude der Matthiasstraße nach Baustaffel 4 bebaut werden.

Artikel V.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird, soweit nicht gesetzliche Strafbestimmungen Anwendung finden, hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Artikel VI.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatte in Kraft und gilt für eine Dauer von 30 Jahren.

Breslau, 7. Februar 1933.

Die Ortspolizeibehörde in Breslau.

— Baupolizei. —

4. Polizeiverordnung betreffend die Be- und Entwässerungsanlagen der Grundstücke im Stadtkreis Breslau

vom 11. 1. 33 (Amtsbl. Stück 3).

Teil A. Entwässerung der Grundstücke.

Abschnitt I.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Entwässerungspflicht. 1

1. Sobald in Straßen oder Plätzen öffentliche Kanäle zur unterirdischen Entwässerung betriebsfertig hergestellt sind, müssen in diese alle Flüssigkeiten aus den anliegenden bebauten Grundstücken nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Ortssatzung betr. die Herstellung und den Betrieb von Grundstücksentwässerungen vom 12. Januar 1933 abgeleitet werden.

2. Das gleiche gilt für unbebaute Grundstücke, wenn die oberirdische Abführung der Niederschlags- oder Schmutzwässer zu Mißständen Anlaß gibt.

3. Jedes wirtschaftlich selbständige Grundstück, d. h. ein solches, dessen Bebauungsart eine Teilung nicht zuläßt, ist für sich ohne Verbindung mit dem Nachbargrundstücke zu entwässern.

Bei Wohnhausgruppen, die an einer kanalisierten Straße errichtet werden, muß jedes einzelne mit einer besonderen Treppenhausanlage versehene Wohngebäude besonders an den Kanal angeschlossen werden.

4. Werden auf einem an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke weitere Baulichkeiten errichtet, so sind auch diese an die vorhandene Entwässerungsanlage anzuschließen.

5. Bei einer Teilung von Grundstücken ist jeder Eigentümer der Teilgrundstücke zu den hiernach erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Entwässerungsanlage verpflichtet.

6. Den öffentlichen Kanälen werden Privatkanäle gleich erachtet, die mit dem städtischen Kanalnetz in Verbindung stehen.

§ 2. Arten der Abwässer. 2

1. Es sind einzuleiten:

A. beim Trennverfahren:

a) in die Schmutzwasserkanäle alle Schmutz-, Brauch- und gewerblichen Abwässer, soweit dies nach den folgenden Bestimmungen zulässig ist, insbesondere alle menschlichen Abgänge und die durch den hauswirtschaftlichen Gebrauch verunreinigten Wässer, sowie alle Stallflüssigkeiten,

b) in die Regenwasserkanäle alle Regen- und Schneeschmelzwässer, Kühl- und Kondenswässer, ferner alle Grundwässer, soweit deren Einleitung genehmigt wird.

B. beim Mischverfahren:
alle unter A. genannten Wässer, soweit diese nach folgenden Bestimmungen eingeleitet werden dürfen.

2. In die Kanäle dürfen nicht eingeleitet werden:
a) feste Stoffe irgendwelcher Art, z. B. Küchenabfälle, Kehricht, Schutt, Sand, Asche, Lumpen, Schlachtabfälle u. dergl.,
b) öl- und fetthaltige Abwässer,
c) feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe und Flüssigkeiten,
d) Abwässer von mehr als 35 Grad Celsius Wärme,
e) Gase, Dämpfe, Säuren, Alkalien, Salze und Teer,
f) Abwässer, die den Betrieb der Kanäle und die Gesundheit der Kanalbetriebsarbeiter gefährden,
g) Abwässer in so außergewöhnlich großen Mengen, daß dadurch der ordnungsmäßige Betrieb der Kanalisation beeinträchtigt werden würde.

§ 3. Zeitpunkt des Anschlusses.

Die Entwässerungsanlagen sind fertigzustellen und an die öffentlichen Kanäle anzuschließen:
a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten vor Benutzung der Räume,
b) im übrigen, wenn die Ortspolizeibehörde (Baupolizei) unter Festsetzung einer Frist hierzu auffordert.

1
Abschnitt II.

Genehmigung — Aufsicht.

§ 4. Zuständigkeit.

1. Für die Ausführung von Entwässerungsanlagen der Grundstücke einschl. aller öffentlichen Gebäude sowie von Änderungen, Erweiterungen und Auswechselungen solcher Anlagen ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde (Baupolizei) erforderlich.

2. Dies gilt auch für Grundstücke an nicht kanalisierten Straßen und Plätzen.

2
§ 5. Bauanträge und Bauvorlagen.

1. Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind schriftlich bei der Ortspolizeibehörde (Baupolizei) zu stellen.

2. Den Anträgen sind Bauvorlagen (Zeichnungen pp.) in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

3. Die einzureichenden Zeichnungen müssen aus Pausleinwand oder gleichwertigem Papier bestehen und Din-Format haben. Bei Papier muß eine Ausfertigung auf Leinwand aufgezogen sein. Aus den Zeichnungen muß ersichtlich sein:
a) die Straße, an der das Grundstück liegt, und die Hausnummer oder amtliche Grundstücksbezeichnung,
b) die Bestimmung der einzelnen Gebäude und Räume,
c) ein Übersichtsplan des ganzen Grundstückes im Maßstabe 1 : 500 mit Angabe der Nordrichtung und der genauen Lage des Grundstücks zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken, sowie sämtlicher auf dem Grundstücke vorhandenen Gebäude, der Baufluchtlinien und der Lage der Hauptentwässerungsleitungen, ferner der vorhandenen Brun-

nen und Senkgruben, soweit diese Angaben nicht aus dem untersten Geschoßgrundrisse zu ersehen sind,

d) die Grundrisse mit den zur Prüfung erforderlichen Maßzahlen für jedes in Frage kommende Geschoß, in der Regel im Maßstabe 1 : 100, bei größeren Grundstücken im Maßstabe 1 : 200, soweit die Deutlichkeit der einzelnen Eintragungen nicht darunter leidet,

e) die zur Prüfung nötigen Längen- und Querschnitte der Gebäude mit den erforderlichen Maßzahlen und der Höhenlage des Erdbodens im Maßstabe 1 : 100,

f) im untersten Geschoßgrundrisse die von der Verwaltung der städtischen Kanalisationswerke mitgeteilten Anschlußstellen der Zweigkanäle und deren Höhenlagen, die Entfernung der Austritte der Hauptableitungsrohre aus dem Grundstücke und die Lage der Regenrohre von einer Grundstücksgrenze aus gemessen,

g) die Entwässerungsanlage selbst mit allen einzubauenden Entwässerungsgegenständen unter Angabe der Weite und des Gefälles der Rohre und der zur Verwendung gelangenden Baustoffe,

h) die Höhenlage für die neuen Bürgersteige, Höfe, Kellersohlen, Grundmauern und sonstige für die Leitungen in Betracht kommenden Gebäudeteile und Entwässerungsstellen, bezogen auf N. N.

Die Höhenlage und das Gefälle der nicht aus dem Schnitt ersichtlichen Fußböden und Anschlußstränge sind in die Grundrisse einzuschreiben.

i) die Maßstäbe zu sämtlichen Zeichnungen und die wichtigsten Abmessungen,

k) im Maßstabe 1 : 25 die Darstellungen solcher Anlagen, die für die Vorbehandlung der einzuleitenden gewerblichen Abwässer einzubauen sind, wie Seifen-, Fettfänge, Benzinabscheider, Klär-, Neutralisationsanlagen u. dgl.,

l) die Darstellung besonderer Konstruktionsteile für Entwässerungsgegenstände, sofern dies von der Ortspolizeibehörde (Baupolizei) gefordert wird.

4. Hektographien oder Lichtpausen mit rotem oder blauem Grunde und gerollte Pläne sind unzulässig.

Die Zeichnungen sind vom Grundstückseigentümer oder seinem Vertreter sowie von dem verantwortlichen ausführenden Unternehmer mit Wohnungsangabe zu unterschreiben.

Die geschnittenen Gebäudeteile in den Zeichnungen sind farbig darzustellen, wobei „rot“ für die neuen und „grau“ für die alten Anlagen zu verwenden ist.

Die einzelnen Abflußstellen sowie die Abflußleitungen selbst sind in kräftigen Farben oder Strichen herauszuheben. Für Tonrohrleitungen ist braune, für Eisenleitungen schwarze, für Wasserleitungsrohre blaue Farbe zu verwenden.

Rote und grüne Farben dürfen für Linien nicht verwendet werden.

Bestehende Einrichtungen sind dabei gestrichelt und neue Anlagen ausgezogen darzustellen.

Fortfallende Leitungen sind entsprechend durchzustreichen.

5. Den Anträgen sind ferner beizufügen:

a) eine Erklärung der städtischen Kanalisationswerke über alle wesentlichen Einzelheiten, die sich auf den Anschluß an das öffentliche Kanalnetz beziehen (Muffenplan),

b) bei Neu- und Umbauten die baupolizeiliche Genehmigung,
c) bei den Gebieten, in denen Wasserläufe 2. und 3. Ordnung, offene oder verrohrte Gräben in Betracht kommen, die Genehmigung der zuständigen Amtsstelle — Polizeipräsidium für die Flußläufe 2. und 3. Ordnung, Magistrat (Tiefbauämter, Kanalisationswerke), Deichamt usw. —.

1 § 6. Genehmigung der Anträge.

1. Die Genehmigungen werden unbeschadet der Rechte Dritter schriftlich erteilt.

Eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen wird mit etwaigen Prüfungsvermerken, den etwa zu stellenden Bedingungen und mit Genehmigungsvermerk dem Antragsteller zurückgegeben. Die zweite Ausfertigung bleibt bei den Akten der Ortspolizeibehörde (Baupolizei).

2. Die Gültigkeit der Genehmigung ist davon abhängig, daß die Bauvorlagen richtig sind und der Örtlichkeit entsprechen.

3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb Jahresfrist seit Aushändigung mit der Ausführung der Anlagen begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung ein Jahr unterbrochen wird oder eine Verlängerung der Baugenehmigung nicht vor Ablauf eines Jahres beantragt und erteilt worden ist.

4. Wenn Ausführungen, für die die Genehmigung erloschen ist, wieder aufgenommen werden sollen, so müssen die Zeichnungen zur Prüfung und Genehmigung nochmals vorgelegt werden.

5. Wesentliche Änderungen oder Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen dürfen während der Bauausführung nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung vorgenommen werden. Auf Verlangen sind hierfür besondere Nachtragszeichnungen zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

6. Die genehmigten Zeichnungen müssen auf der Baustelle stets zur Einsicht ausliegen.

7. Mit der Ausführung der Entwässerungsanlagen darf erst nach der Genehmigung der Entwürfe begonnen werden.

2 § 7. Anzeigepflicht, Aufsicht.

1. Der Ortspolizeibehörde (Baupolizei) ist von dem ausführenden Unternehmer mindestens 24 Stunden vorher schriftlich anzuzeigen:
a) der Anfang und jede Wiederaufnahme der Arbeit,
b) der beabsichtigte Anschluß des Entwässerungsrohres an den Zweigkanal oder an ein vorhandenes Hausentwässerungsrohr.

2. Ein Wechsel in der Person des ausführenden Unternehmers ist durch den Eigentümer und den neuen Unternehmer der Ortspolizeibehörde (Baupolizei) rechtzeitig mitzuteilen.

3. Die Ausführung der Entwässerungsanlagen unterliegt der ständigen Aufsicht durch Beamte der Ortspolizeibehörde (Baupolizei).

4. Den mit Ausweis versehenen Beamten der Ortspolizeibehörde (Baupolizei) ist der Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit — auch ohne Voranmeldung — zu gestatten.

3 § 8. Prüfung und Abnahme.

1. Der Grundstückseigentümer und der Unternehmer haben durch rechtzeitige Mitteilung an die Ortspolizeibehörde (Baupolizei) dieser Gelegenheit

zu geben, die gesamte Anlage vor der Verfüllung, Vermauerung oder vor dem Verputzen der Rohrleitungen auf Güte der Ausführung prüfen zu lassen.

2. Jede ohne solche Prüfung verdeckt ausgeführte Leitung muß auf Verlangen der Ortspolizeibehörde (Baupolizei) wieder freigelegt werden.

3. Die Dichtigkeit der Leitungen und die Wirksamkeit der Geruchsverschlüsse können von der Ortspolizeibehörde (Baupolizei) unter Anwendung von Wasserdruck-, Rauch- oder Geruchsproben nachgeprüft werden.

Der Unternehmer hat hierzu die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Baustoffe auf seine Kosten zu stellen.

§ 9. Anschluß an den städtischen Zweigkanal. 1

1. Die Hausleitung darf an den Zweigkanal nur mit Erlaubnis und unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde (Baupolizei) angeschlossen werden.

2. Die zur Herstellung dieses Anschlusses erforderlichen Arbeiten müssen ohne Unterbrechung hintereinander betrieben und tunlichst innerhalb zwölf Stunden beendet werden.

Die Baugrube ist sachgemäß auszusteifen und nach Fertigstellung des Anschlusses mit sandigem Boden sachgemäß zu verfüllen und festzustampfen.

3. Zur Herstellung des Anschlusses an den Zweigkanal ist ein besonderer Erlaubnisschein rechtzeitig bei der Ortspolizeibehörde (Baupolizei) abzuholen, auf der Baustelle jederzeit zur Einsicht des Polizeibeamten aufzubewahren und nach Beendigung der Arbeiten zurückzugeben.

Die Erlaubnis zum Anschluß an den Zweigkanal kann verweigert werden, wenn Nachteile für den Straßenkanal zu befürchten sind.

§ 10. Gebrauchsabnahme und Inbetriebnahme. 2

1. Nach Vollendung der Entwässerungsanlage und nach Herstellung des Kanalanschlusses ist bei der Ortspolizeibehörde (Baupolizei) die Gebrauchsabnahme schriftlich zu beantragen.

2. Vor der Inbetriebnahme der fertiggestellten Entwässerungsanlage muß das Grundstück an eine unter Druck stehende Wasserleitung angeschlossen sein.

3. Die Entwässerungsanlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie die Ortspolizeibehörde (Baupolizei) abgenommen und die Erlaubnis zur Inbetriebnahme schriftlich erteilt hat.

4. In dem Abnahmetermine müssen der Grundstückseigentümer und der Unternehmer oder deren Vertreter anwesend sein.

Dabei müssen alle Teile der Anlage so zugänglich sein, daß sie leicht geprüft werden können.

Abschnitt III.

Technische Vorschriften.

a) Leitungen. 3

§ 11. Lage.

1. Die Leitungen sind möglichst kurz und gradlinig so zu verlegen, daß sie durch den Verkehr nicht gefährdet werden können.

2. Die Abflußrohre sind mit der Muffe entgegen der Richtung des Wasserabflusses zu verlegen.

3. Bei Richtungsänderungen der Abflußleitungen sind vorschriftsmäßige Formstücke zu verwenden.

4. Die Fallrohre sind durch alle Stockwerke bis zum Anschluß an die Grundleitung möglichst lotrecht zu führen. Sie dürfen nicht fest eingemauert, sondern müssen frei oder in Rohrschlitzen unter Verputz oder abnehmbarer Verkleidung verlegt werden.

5. Das Einmauern von Rohrleitungen in Brandmauern an der Nachbargrenze ist unzulässig.

6. Die Hauptstränge der Grundleitungen müssen möglichst außerhalb der Gebäude liegen. Leitungen in nicht unterkellerten Räumen sind zu vermeiden.

1 § 12. Frostschutz.

1. Die außerhalb der Gebäude liegenden Leitungen müssen über Rohrsohle mindestens 1,30 m Überdeckung haben.

Ist eine solche Überdeckung nicht vorhanden, so sind die Leitungen in geeigneter Weise gegen Frost zu schützen.

2. Die innerhalb der Gebäude liegenden Leitungen sind leicht zugänglich anzubringen und so zu schützen, daß sie nicht einfrieren.

2 § 13. Gefälle.

1. Alle Entwässerungsleitungen müssen ein gleichmäßiges Gefälle haben.

2. Sind ausnahmsweise Gefällwechsel in den Entwässerungsleitungen notwendig, so sind zur Reinigung der Leitungen entsprechende Öffnungen anzubringen.

3. Das Gefälle von Anschlußleitungen hat 1 : 50 zu betragen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung.

3 § 14. Lichte Weite.

1. In der Richtung des Ablaufes darf kein Rohr in ein Rohr von geringerer Weite übergehen.

Die lichte Weite der Rohre muß der abzuführenden Wassermenge entsprechen.

2. Die Rohrweite für die Hauptabflußleitungen hat 150 mm zu betragen. Abweichende Maße bedürfen einer besonderen Genehmigung.

3. Die Nebenleitungen müssen für den Anschluß der Abortfalleitungen 150 mm, für den der anderen Falleitungen 100 mm weit sein.

4. Die Weite der Fallrohre für Schmutzwasser muß mindestens betragen beim Anschluß von:

a) Aborten 100 mm,

b) Ausgüssen, Bädern, Waschbecken, Pißbecken, Bodeneinläufen 70 mm.

5. In Einfamilien- und eingeschossigen Häusern braucht für Einzelanlagen wie Wasch- oder Ausguß- oder Spülbecken — nicht für Bäder — die Fallleitung nur 50 mm weit zu sein.

6. Die Weite der Anschlußleitungen an die Fallrohre muß für Aborte 100 mm und für ein Wasch- oder ein Ausguß- oder ein Spülbecken oder ein Bad mindestens 50 mm, beim Anschluß mehrerer solcher Anlagen jedoch 70 mm betragen.

Rohrweiten von 40 mm Durchmesser und darunter sind nur bei kleineren Handwaschbecken und Überlaufleitungen zulässig.

7. In jedem Falle sind die Weiten der Fall- und Nebenleitungen so zu bemessen, daß die abfließende Wassermenge die Geruchsverschlüsse nicht absaugen kann.

8. Die Weite der Regenfallrohre soll 100—150 mm betragen. Bei kleineren Dachflächen — Balkonen, Loggien, Vordächern usw. — sind Weiten bis mindestens 50 mm zulässig.

§ 15. Form- und Verbindungsstücke. 1

1. Zwischen den Rohren verschiedener Weiten sind Übergangsrohre einzubauen.

2. Zweigleitungen sind an die Hauptleitung durch einseitige spitzwinklige Verbindungsstücke anzuschließen. Doppel- oder rechtwinklige Verbindungsstücke können in Ausnahmefällen zugelassen werden.

3. Das Durchschlagen der Rohrwandungen und das Anbringen von Anhaustellen ist verboten.

§ 16. Lüftung. 2

1. Zur Entlüftung der Entwässerungsanlagen müssen die Fallrohre in vollem Querschnitte möglichst lotrecht bis mindestens 0,50 m über Dach geführt werden.

2. Die Vereinigung mehrerer Entlüftungsleitungen ist ausnahmsweise zulässig.

In diesem Falle muß der Querschnitt des gemeinsamen Lüftungsrohres gleich der Summe der Querschnitte der angeschlossenen Entlüftungsleitungen sein.

3. Die Ausmündungen der Entlüftungsrohre sind mit festen Schutz- oder Windhauben zu versehen.

Zwischen der Windkappe und dem Rohrrande muß die freie Öffnung die doppelte Querschnittsfläche des Entlüftungsrohres haben.

4. Die Einführung von Entlüftungsrohren in Schornsteine ist verboten.

5. Entlüftungsrohre müssen mindestens 1,00 m seitlichen Abstand von den Fensterleibungen bewohnter Räume haben und mindestens 1,50 m über den Fenstersturz hochgeführt werden.

6. Regenfallrohre, die in geringerem Abstand als 1,50 m von Fenstern bewohnter Räume ausmünden, sind mit Geruchsverschlüssen zu versehen.

7. Eine Unterbrechung der Entlüftungen, insbesondere durch Einbau von Geruchsverschlüssen, Rückstauvorrichtungen und Schlammfängen in die Hauptgrundleitungen, ist verboten.

8. In Privatkanälen sind auf Erfordern die Putz- und Prüfschächte luftdurchlässig abzudecken.

9. In besonderen Fällen ist neben dem Fallrohre noch ein besonderes Entlüftungsrohr anzulegen, das dann entweder selbst über Dach geführt oder über der höchsten Einlaufstelle in das Fallrohr geführt werden muß.

§ 17. Baustoffe für die Entwässerungsleitungen. 3

1. Im Inneren von Gebäuden sind die Grund-, Fall- und Anschlußleitungen aus innen und außen asphaltierten gußeisernen Rohren herzustellen.

2. Das gleiche gilt für außerhalb von Gebäuden gelegene Leitungen, die durch andere Anlagen gefährdet sind.

3. Steinzeugrohre dürfen nur außerhalb von Gebäuden und dann nur in einem Abstande von mindestens 1,00 m von den Umfassungsmauern verwendet werden.

4. Blei- oder Kupferrohre dürfen zu kurzen Anschlußverbindungen verwendet werden, wenn sie in den Stößen luftdicht verlötet werden.

Bleirohre müssen weich und biegsam sein und bei einer lichten Weite bis mindestens 50 mm wenigstens 2,5 mm Wandstärke haben.

5. Regenfallrohre müssen aus gelötetem Zink oder Kupfer oder Eisen hergestellt sein und in ihrem unteren Teil bis 1,80 m über Erdboden aus Eisen bestehen.

6. Die Entlüftungsleitungen sind aus Guß-, Kupfer- oder Bleirohren herzustellen und mindestens bis etwa 50 cm unter Dach hochzuführen.

Zinkrohre dürfen nur außerhalb der Gebäude verwendet werden.

1 **§ 18. Dichtung der Rohre.**

1. Die Muffendichtung gußeiserner Rohre ist nach den Regeln des Handwerks mit geschmolzenem und festgestemmtem Blei luft- und wasserdicht herzustellen.

Die Muffen von Steinzeugrohren müssen mit gut geteertem Hanfstrick und eingegossenem Asphalt gedichtet werden.

2. Kupfer- und Bleirohre sind mit Eisenrohren nur unter Benutzung von metallenen Hülsen mit Bleidichtung zu verbinden. Eine Verbindung durch gedichtete Flanschen ist zulässig.

3. Blei-, Kupfer- oder Zinkrohre sind unter sich zu verlöten.

4. Bei Regen- und Dunstrohren sind die Zink- und Kupferrohre mit Eisenrohren durch angelötete, dichtschließende Manschetten zu verbinden.

2 **§ 19. Regenfallrohre.**

1. Jedes Gebäude an kanalisierter Straße muß mit Regenfallrohren versehen sein, die durch eine Zweigleitung an den Regen- oder Mischwasserkanal anzuschließen sind.

2. Regenfallrohre von kleinen Dachflächen, Balkonen, Loggien, Terrassen, Vordächern und ähnlichen Flächen können auch nach dem Hofe oder nach Gartenflächen frei ausmünden, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird.

3. Balkone und Loggien usw. sind einzeln durch seitliche Abzweige, die mit Einlaufsieben zu versehen sind, an ein Entwässerungsrohr anzuschließen.

4. Regenfallrohre dürfen für die Hausentwässerung nicht benutzt werden.

5. Die Regenfallrohre sind mit Vorrichtungen zu versehen, die ein Einschwemmen fester Stoffe in die Kanäle verhindern.

3 **§ 20. Geruchsverschlüsse.**

1. Die Geruchsverschlüsse müssen unmittelbar unterhalb der Abflußstelle angebracht werden.

Sie müssen zugänglich und frostsicher liegen und in fester Verbindung mit der Abflußstelle stehen.

Die Wirksamkeit darf nicht durch Entfernung einzelner Teile aufgehoben werden.

2. Die Eingangsweite des Geruchsverschlusses muß geringer sein, als die Weite der Leitung, an die er angeschlossen ist.

Die Tiefe des Wasserverschlusses muß bei Spülaborten mindestens 50 mm, bei Hofsinkkästen, Fettfängen, Regenrohrsinkkästen 100 mm und bei allen anderen Einläufen mindestens 70 mm betragen.

Die Öffnung des Einlaufes über dem Wasserverschlusse darf nicht größer sein als dessen halber Querschnitt.

3. Die Geruchsverschlüsse sind so einzubauen, daß ein Absaugen des Wasserverschlusses nicht eintreten kann.

Als Sicherungen dienen:

a) Erweiterungen der Ablaufschenkel oder der Falleitungen,

b) Anlage eines besonderen 40 mm weiten Entlüftungsrohres.

4. Einläufe, die lange unbenutzt bleiben, sind zu spülen oder luftdicht zu verschließen.

5. Bei Gruppenanlagen, wie Massenspülaborten und Reihenwaschtischen, kann für mehrere Einlaufstellen ein gemeinsamer Geruchsverschluß zugelassen werden.

6. Jeder Geruchsverschluß muß reinigungsfähig sein und öfters gereinigt werden.

§ 21. Reinigungsvorrichtungen und Schächte. 1

1. In der Hauptleitung muß dicht hinter der Baufluchtlinie eine luftdicht verschließbare Reinigungsöffnung eingebaut werden.

2. In allen Falleitungen sind vor Übergang in die Grundleitung Reinigungsöffnungen anzulegen.

3. Weitere Reinigungsöffnungen müssen an Stellen, an denen sich die Richtung der Leitung ändert, sowie bei langen Leitungen in Abständen von 20—25 m angelegt werden.

Reinigungsschächte mit offenem Durchfluß sind nur im Freien und mit besonderer Genehmigung zulässig.

4. Die Reinigungsöffnungen müssen stets zugänglich sein und dürfen nicht in Wohn-, Arbeits- und solchen Räumen liegen, in denen Lebensmittel hergestellt oder aufbewahrt werden.

5. Die Reinigungsschächte müssen mindestens 0,80—1,00 m im Lichten weit, wasserdicht und bei 1,00 m und mehr Tiefe mit Steigeisen versehen sowie verkehrssicher mit einem in einem eisernen Winkelrahmen ruhenden eisernen Deckel abgedeckt sein.

Die Schachtsohlen sind seitlich ansteigend so herzustellen, daß die Spülwässer durch die Reinigungsöffnung ablaufen können.

6. Bei Grundstücken mit Vorgärten muß der Reinigungsschacht im Freien angelegt werden, wenn die Entfernung vom Straßenkanal bis zum Gebäude mehr als 12,00 m beträgt.

§ 22. Rückstauverschlüsse. 2

1. Bei Einläufen, die mit der Ablaufsohle mehr als 0,30 m unter der Straßenoberkante liegen, sind in die Abflußleitung Rückstauverschlüsse einzubauen.

2. Die Rückstauverschlüsse sind so anzubringen, daß sie jederzeit leicht aufgefunden und bedient werden können.

Auf die Bedienungsart soll in geeigneter Weise hingewiesen werden.

3. Der Rückstauverschluß muß sowohl mit der Hand zu bedienen sein als auch selbsttätig wirken.

Die Verschlußteile und Dichtungsflächen müssen aus nicht rostendem Metalle bestehen. Der Handverschluß muß durch eine Rotgußspindel mit Flachgewinde bedient werden können.

1 § 23. Spülungsvorrichtungen.

1. Über jedem Ausgusse und jedem Einlaufe innerhalb von Gebäuden muß ein Zapfhahn der öffentlichen oder einer anderweitigen Wasserleitung angebracht werden.

2. Unter jedem Zapfhahn der Wasserleitung innerhalb von Gebäuden ist eine Abflußstelle anzulegen.

3. Spülaborte und Pißstände sind mit besonderen Spülvorrichtungen gemäß § 27 zu versehen.

4. Bei Sinkkästen und Fußbodeneinläufen in einem geschlossenen Raume genügt ein in diesem angebrachter Zapfhahn der Wasserleitung, wenn der Fußboden wasserdicht ist und entsprechendes Gefälle hat.

b) Einläufe.

2 § 24. Stallentwässerungen.

Stallungen müssen an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden.

Die Fußböden der Stallräume sind wasserdicht und mit einem Gefälle nach einem gußeisernen Sinkkasten herzustellen. Der Sinkkasten muß einen herausnehmbaren Eimereinsatz haben und mit einem festen Geruchsverschluß und einer Reinigungsöffnung versehen sein.

3 § 25. Waschküchenentwässerungen.

In Waschküchen, die an einen Kanal angeschlossen werden können, muß der Fußboden wasserdicht sein und Gefälle nach einem gußeisernen, mit einer Reinigungsöffnung versehenen Sinkkasten haben.

Ein Fußboden-Sinkkasten ist mit einem 100 mm weiten Ablaufstutzen an eine mindestens 100 mm weite Leitung anzuschließen.

4 § 26. Badeeinrichtungen und Bidets.

1. Die Fußböden in Badestuben sind wasserdicht herzustellen und nach einem an die Abflußleitung angeschlossenen Fußbodeneinlaufe zu entwässern. Der Einlauf muß mit einem Gitter oder Sieb abgedeckt und mit einem Geruchsverschluß versehen sein.

2. Badewannen, die leicht wegnehmbar sind, müssen in der Regel mit dem Ablaufstutzen über der Fußbodenentwässerung aufgestellt werden.

3. Sind Badewannen an die Entwässerungsleitung fest angeschlossen, dann muß im Baderaume noch eine besondere Fußbodenentwässerung angelegt werden.

4. Badewannen und sonstige Badebehälter müssen mit einem Überlaufe versehen sein.

Bidets müssen einen Geruchsverschluß haben, sofern keine Fußbodenentwässerung in dem Baderaume vorhanden ist.

5. Die Abflußventile müssen im obersten Teile der Entwässerungsstelle liegen.

Abläufe sind mit festen Kreuzstäben und Überläufe mit festen Sieben zu versehen.

§ 27. Spülaborte und Pißorte. 1

1. Sind Abort- und Pißräume nicht frostfrei, so müssen die Spülvorrichtungen und Geruchsverschlüsse in frostfreien Gruben von mindestens 1,00 m lichter Breite angelegt werden.

Wenn diese Anlage nicht möglich ist, so können besondere Heizvorrichtungen gefordert werden.

2. Die Abortbecken sind freistehend ohne jede Umkleidung aufzustellen. Die Becken müssen aus innen weißglasiertem Steinzeug oder gut emailliertem Gußeisen bestehen.

3. Die Abflußöffnung der Abortbecken muß sichtbar liegen und darf bei Rundspülbecken nicht mehr als 70 mm und bei den Flachspülbecken bei eiförmiger Öffnung nicht mehr als 70/90 mm Weite betragen.

4. Die Verbindung zwischen Becken und Geruchsverschluß muß leicht zugängig sein.

5. Die Spülvorrichtung der Abortbecken muß so angelegt werden, daß nach jedesmaligem Gebrauche die vollständige Ausspülung des Beckens und des Geruchsverschlusses bewirkt wird.

6. Der Sitz muß aufklappbar sein. Durch das Aufklappen darf die Spülvorrichtung nicht beschädigt werden.

7. Massenspülaborte für Fabriken, Kasernen, Schulen und dgl. bedürfen einer besonderen Genehmigung.

8. In Pißräumen müssen die Fußböden und Wände undurchlässig sein und glatte Oberflächen haben. Zur Entwässerung des Fußbodens ist ein Einlauf mit Geruchsverschluß anzulegen.

9. Die Pißbecken müssen aus Steinzeug oder emailliertem Gußeisen mit Spülrand bestehen.

Pißstände sind mit wasserdichter Wandverkleidung und mit einer dauernden oder selbsttätig unterbrechenden Spülvorrichtung zu versehen.

10. Ölpißstände sind in der Regel verboten.

11. Bei Gaststätten, Theatern und dgl. muß in jeder Bedürfnisanstalt mindestens eine Waschgelegenheit mit fließendem Wasser angelegt werden.

§ 28. Spültische, Waschbecken, Ausgüsse und ähnliche Ablaufstellen. 2

1. Für jede Wohnung und für jeden wirtschaftlich gesondert genutzten Raum ist grundsätzlich mindestens ein Ausguß anzulegen.

Ein gemeinsamer Ausguß ist ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn die Räume in ein und demselben Geschosse liegen und der Ausguß jederzeit unmittelbar zugänglich ist.

2. Ausgüsse dürfen nicht mit Holz oder anderen Baustoffen verkleidet sein und müssen feste Siebe mit Löchern von höchstens 5 mm Durchmesser haben.

Die Summe der Querschnitte der Sieböffnungen darf die Hälfte der Querschnitte des Geruchsverschlusses nicht übersteigen.

3. Alle Waschbecken, Spültische und Wannen müssen Abflußventile haben, unter denen Kreuzstäbe einzubauen sind.

4. Überläufe sind durch das darunter befindliche Ablaufrohr mit dem Geruchsverschlusse zu verbinden.

§ 29. Eisschränke, Wasserbehälter. 3

Abläufe von Eisschränken für Wirtschaftsbetriebe sowie von allen Wasserbehältern, die einen dauernden Zufluß haben, dürfen an die Entwässerungs-

leitung nicht unmittelbar angeschlossen werden, sondern müssen über einem Einlaufe frei ausmünden, bei dem für die Wassererneuerung im Geruchsverschlusse hinreichend gesorgt ist.

1 § 30. Hof- und Lichthofentwässerungen.

1. Hofflächen sind mit Gefälle nach den Regenwassereinläufen so herzustellen, daß die Niederschlagswässer leicht und ungehindert nach diesen Stellen abfließen können.

2. Der Hof ist so hoch anzulegen, daß die Niederschlagswässer nach dem Kanal frostfrei abgeleitet werden können.

3. Befahrbare Höfe sind mit Hartpflaster, alle übrigen mit Beton, Plattenbelag oder gleichwertigem Pflaster in einer Mindestbreite von 4,00 m längs des Gebäudes zu befestigen.

Zum Schutze in das Erdreich eingesenkter Aufenthaltsräume muß ein mindestens 0,50 m breiter Traufpflasterstreifen angelegt werden.

4. Die Regenwassereinläufe sind möglichst in der Mitte der Hoffläche, mindestens 2,00 m von Gebäuden entfernt anzulegen.

5. Die Regenwassereinläufe müssen aus standfesten und dauerhaften Baustoffen hergestellt und wasserdicht sein. Sie müssen mit einem Geruchsverschlusse versehen und mit einem verkehrssicheren Einlaufroste von höchstens 15 mm l. W. zwischen den Stäben abgedeckt sein, der in einem eisernen Falze unverschiebbar festliegen muß.

Der Wasserspiegel des Einlaufes muß mindestens 1,00 m unter Erdoberfläche und mindestens 0,50 m über der Sohle liegen.

6. Zur Entwässerung von Lichthöfen und ähnlichen Flächen können Fußbodeneinläufe mit frostsicher eingebautem Geruchsverschlusse zugelassen werden.

7. In Regenwasserkanäle dürfen keine Wirtschaftswässer eingeleitet werden.

2 § 31. Fettfänge.

1. Zum Auffangen von Fett- und Seifenstoffen aus Fleischereien, Waschanstalten usw. müssen entsprechend große Fett- und Seifenfänge eingeschaltet werden.

Diese müssen luftdicht verschlossen sein sowie ausreichende Kühlflächen und Entlüftungsvorrichtungen haben.

3 § 32. Drainagen, Grundwasserableitungen.

1. Zur Einleitung von Drain- und Grundwasser ist eine besondere Genehmigung notwendig.

2. Die Ableitungsrohre müssen in Schotterbettung liegen, bei ihrer Durchführung durch Grundmauern aus Eisen bestehen und in einen Sammelschacht münden, der nach einer an den Kanal angeschlossenen Abflußstelle entleert werden kann.

3. Bei unmittelbarem Anschlusse an die Grundleitung ist ein Geruchsverschluß mit doppelter Rückstauvorrichtung einzubauen.

4 § 33. Gewerbliche Abwässer.

1. Bevor schädliche gewerbliche und ähnliche Abwässer in die städtischen Kanäle eingeleitet werden, müssen sie neutralisiert, verdünnt oder in entsprechend großen Behältern derartig behandelt werden, daß sie frei von Sinkstoffen, geruchlos und säurefrei sind.

2. Zur Prüfung der Beschaffenheit der neu einzuleitenden Abwässer sind auf Verlangen der Ortspolizeibehörde (Baupolizei) Berechnungen und Analysen einzureichen.

3. Hinter der Neutralisations- oder Reinigungsanlage ist ein Prüfschacht anzulegen.

c) Entwässerung von Kraftwagenständen.

§ 34. Öl- und Benzinabscheider. 1

1. Für Anlagen, aus denen Öl, Benzin oder andere explosive Leichtflüssigkeiten allein oder in Verbindung mit Abwässern in die Entwässerungsleitungen gelangen können, sind Vorrichtungen (Öl- und Benzinabscheider) zu treffen, die diese Stoffe mit Sicherheit zurückhalten.

Zum Einbau dieser Abscheider ist eine besondere ortspolizeiliche (baupolizeiliche) Genehmigung erforderlich.

2. Die Öl- und Benzinabscheider müssen den folgenden Vorschriften entsprechen:

a) Durch Anlage von Kammern und Tauchwänden muß eine zuverlässige Trennung von Leichtflüssigkeit und Wasser gewährleistet sein, so daß mit Sicherheit eine Ölabscheidung von mindestens 95 % erreicht wird.

b) Etwaige Schlammbehälter im Abscheider müssen leicht herausnehmbar sein. Beim Entfernen des Schlammes darf die angesammelte Leichtflüssigkeit nicht aufgerührt werden.

c) Die Abscheidung und Zurückhaltung der öl- und benzinhaltigen Stoffe im Abscheider muß selbsttätig eintreten.

d) Die in den Abscheidern abgeschiedene Leichtflüssigkeit darf weder vom zufließenden Wasser durchbrochen noch aufgerührt werden, so daß sie nicht in die Entwässerungsleitung gelangen kann.

e) Der Abscheider muß so eingebaut werden, daß seine Oberkante mindestens 4 cm über der Oberkante des höchst angeschlossenen Einlaufes liegt.

Die Abdeckungen müssen aus unverbrennlichem Baustoffe bestehen und verkehrssicher, dichtschließend, feuersicher und leicht durch eine Person zu öffnen sein.

In geschlossenen Räumen sind die Abscheider durch 40 mm weite Rohre zu entlüften.

f) Die Größe des Abscheiders muß der ihm zuzuführenden Abwassermenge und der anfallenden Leichtflüssigkeit entsprechen.

In der Regel ist für die Größenabmessung der gußeisernen genormten Abscheider folgende Übersicht maßgebend:

1	2	3	4
Abscheider von einer Leistungsfähigkeit secl.	Zahl der Wagenunterstände Stück	Größte zulässige Niederschlagsfläche in qm	Anzahl der Sprenghähne Stück
0,50	2	50	1
1,00	5	100	2
1,50	8	150	3
2,00	12	200	4
3,00	25	300	7
4,00	40	400	10
5,00	60	500	15
6,00	100	600	20

Der größte aus einer der Spalten 2—4 sich ergebende Wert ist für die Bemessung der Leistungsfähigkeit der Abscheider maßgebend. Der Bemessung der Niederschlagsfläche ist eine Niederschlagsmenge von 100 secl. je Hektar zugrunde gelegt.

g) Die Ortspolizeibehörde (Baupolizei) hat zu bestimmen, ob der Abscheider mit oder ohne selbsttätiger Abschlußvorrichtung oder mit beiden Arten zu verwenden ist.

h) Die selbsttätige Abschlußvorrichtung muß bei Ansammlung von etwa 30—50 Liter Leichtflüssigkeit im Abscheider den Abfluß zum Kanal versperren und darf erst nach der Herausnahme der Leichtflüssigkeit den Durchfluß zum Kanal selbsttätig freigeben.

i) Abscheider ohne selbsttätigen Abschluß müssen je 1 secl. = 40 Liter Leichtflüssigkeit vom spezifischen Gewicht 0,85 ansammeln können und dabei die volle Abscheidewirkung von 95 % haben.

k) Werden zur Aufnahme der ausgeschiedenen Leichtflüssigkeit besondere Ölsammler angelegt, so muß in diese die Leichtflüssigkeit ohne wesentliche Wasserbeimengung gelangen können.

3. Die vom Abwasser mitgeführten Sink- und Schwimmstoffe müssen vor dem Einlaufe zum Abscheider durch genügend große Schlammfänge zurückgehalten werden.

Der Schlammraum muß für einen Wagen mindestens 80 Liter Inhalt haben.

Bei mehreren Wagen ist dem Schlammraume ein Fassungsvermögen von 20 Liter für eine tägliche Waschung zugrunde zu legen.

4. Für mehrere Kraftwagenräume genügt ein gemeinsamer Abscheider, wenn die einzelnen Räume mit Einläufen versehen sind.

Offene Rinnen zur Ableitung der Leichtflüssigkeit sind unzulässig.

5. Bodeneinläufe, die an den Kanal angeschlossen sind, müssen, wenn sie in der Nähe von Tankstellen liegen, mit Sicherheitsvorrichtungen gegen Einlauf von Leichtflüssigkeit in den Kanal versehen werden.

6. Abscheider, die nicht frostfrei eingebaut sind, müssen in einem gemauerten oder betonierten Schacht von mindestens 0,80/1,00 m l. W. liegen.

7. Die Ortspolizeibehörde (Baupolizei) kann gemäß § 14 des Polizei-Verwaltungs-Gesetzes verlangen, daß auch die bei Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung vorhandenen Abscheidevorrichtungen, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, umgeändert werden.

1 § 35. **Entleerung, Reinigung und Wartung der Abscheider.**

1. Die Entleerung und Reinigung der Abscheider sowie die Abfuhr der anfallenden Rückstände erfolgt durch die Stadtgemeinde nach Maßgabe der §§ 5—7 der Ortssatzung betr. die Herstellung und den Betrieb von Grundstücksentwässerungen vom 12. Januar 1933.

2. Die Reinigung aller vor dem Abscheider liegenden Sandfänge ist von den Grundstückseigentümern, Pächtern oder sonstigen Polizeipflichtigen so oft vornehmen zu lassen, daß der Abscheider dauernd betriebsfähig bleibt.

3. Die in Ziffer 2 Genannten sind verpflichtet, die Inbetriebnahme und Außerbetriebsetzung der Abscheider rechtzeitig vorher der Verwaltung der städtischen Kanalisationswerke anzuzeigen.

4. Ist eine außergewöhnliche Entleerung und Reinigung der Abscheider erforderlich, so haben sie dies unverzüglich der vorgenannten Verwaltung anzuzeigen.

§ 36. Anlage von Waschplätzen im Freien. 1

1. Ein als Kraftwagenwaschplatz benutzter Hofteil ist gegen die umliegenden Freiflächen durch Trennrücken derartig abzugrenzen, daß Niederschlagswässer der übrigen Freiflächen nicht durch den Abscheider abfließen können.

2. Der als Wagenwaschplatz benutzte Hofteil ist undurchlässig zu befestigen und muß genügendes Gefälle nach der Einlaufsstelle haben.

3. Das Waschen und Reinigen der Kraftwagen über den Regenwassereinläufen, sowie das Eingießen von ölhaltigen Flüssigkeiten in diese ist verboten.

d) Entwässerungen ohne Anschluß an das städtische Kanalnetz.

§ 37. Ableitung der Niederschlagswässer. 2

1. Beim Fehlen öffentlicher Kanäle dürfen Niederschlagswässer und reines Brunnenwasser, soweit es in wege- und verkehrspolizeilicher Hinsicht zulässig ist, in Straßenrinnen, Straßengräben oder Vorfluter eingeleitet werden, wenn hierzu die Genehmigung erteilt wird.

2. Niederschlagswässer dürfen auch in besonderen Behältern auf den Grundstücken selbst gesammelt oder in Sickergruben zur Versickerung gebracht werden.

3. Niederschlagswässer dürfen in Senkgruben und Kläranlagen ohne Überlauf niemals, bei solchen mit Überlauf erst hinter der Kläranlage eingeleitet werden.

§ 38. Senkgruben, ein- oder mehrkammerige, ohne Überlauf. 3

1. Die Wände und die Sohlen der Senkgruben müssen wasserdicht sein und einen Schutzanstrich erhalten.

Die Abdeckung muß luftdicht, verkehrssicher und so beschaffen sein, daß sie von einer Person geöffnet werden kann.

2. Der Nutzinhalt der Senkgrube muß bei Wasserspülaborten für jede die Grube benutzende Person 1000 Liter, mindestens jedoch 6 cbm, betragen.

3. Die Grube ist in der Regel durch eine Trennwand in zwei Kammern derartig zu teilen, daß zum Absetzen der groben Bestandteile $^2/_3$ und für die flüssigen Stoffe $^1/_3$ des Raumes vorhanden sind.

4. Die beiden Kammern der Grube sind durch ein oben offenes Rohr von mindestnes 40 cm Eintauchtiefe so zu verbinden, daß die Schwimm- und Schwebstoffe in der ersten Kammer zurückgehalten werden.

5. Die Senkgrube ist nach Möglichkeit durch ein mindestens 100 mm weites Dunstrohr zu entlüften.

6. Die Sohle der Senkgrube ist mit Gefälle nach einem Pumpensumpfe herzustellen.

7. Zur Entleerung müssen dichte Pumpvorrichtungen und zur Abfuhr luftdicht geschlossene, fahrbare Behälter benutzt werden.

§ 39. Zwei- und mehrkammerige Klärgruben mit Überlauf. 4

1. Zur Nachreinigung der aus der Klärgrube abfließenden, nicht genügend geklärten Abwässer ist in einem besonderen Schachte ein herausnehmbarer Koksfilter einzuschalten.

Das Filtergut muß aus mittelgroßen, gewaschenen Schlacken oder Koks bestehen und in nicht zu langen Zwischenräumen erneuert werden.

2. Der Nutzinhalt der Klärgruben muß bei Spülaborten und Bädern für die erste Kammer 150 Liter für jeden Benutzer, mindestens jedoch 1000 Liter, für die 2. und 3. Kammer mindestens die Hälfte betragen.

3. Die einzelnen Kammern sind durch Tauchrohre oder Tauchwände miteinander zu verbinden.

Sie müssen eine Eintauchtiefe von mindestens 40 cm haben und so hochgezogen sein, daß der Abfluß der Schwimmdecke verhindert wird.

Das Zulaufrohr muß mindestens 10 cm über dem Wasserspiegel ausmünden, das Ablaufrohr mindestens 10 cm tiefer als das Einlaufrohr liegen.

Die Grubenwände und die Abdeckung müssen eine Reinigung und Durchspülung aller Teile ermöglichen.

4. Zur Prüfung der Abwässer ist an geeigneter Stelle ein Prüfschacht anzulegen.

5. Im übrigen muß die Anlage den Vorschriften des § 38 entsprechen.

1 **§ 40. Kläreinrichtungen für Frischerhaltung der Abwässer.**

1. Die Kläreinrichtung muß so gebaut sein, daß aufsteigende Faulgase und Schlammfladen aus dem Schlammraume nicht in den Absitzraum eintreten können. Die Abwässer müssen unangefault die Klärgrube verlassen.

Die Neigungen aller Rutschflächen innerhalb der Kläranlage müssen mindestens 1½ : 1 sein.

2. Der Absitzraum muß mindestens 250 Liter fassen.

Sein Inhalt muß jedenfalls so groß sein, daß die Durchflußzeit der Abwässer etwa 2 Stunden beträgt.

Der Schlammraum muß mindestens 750 Liter fassen, jedenfalls so groß sein, daß die Schlammentleerung nur halbjährlich zu erfolgen braucht.

Bei größeren Anlagen ist ein Schlammanfall von 0,20 bis 0,25 Liter pro Kopf und Tag zugrunde zu legen.

3. Ist eine biologische Nachreinigung der Abwässer notwendig, so ist ein Tropfkörper einzuschalten.

Tropfkörper müssen mindestens 1,75 m hoch und ausreichend von allen Seiten belüftet sein. Die Abwässer müssen gleichmäßig über die Oberfläche verteilt werden.

Auf 1 cbm Tropfkörperstoffe darf nur 0,50 cbm Abwasser entfallen.

4. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 39 Ziffer 1, 3, 4 und 5 Anwendung.

2 **§ 41. Versickerungsanlagen.**

1. Eine Versickerungsanlage ist nur zulässig, wenn eine Verseuchung des Grundwassers nicht zu befürchten, der Boden zur Aufnahme von Abwässern geeignet ist und diese Abwässer vorher entsprechend geklärt werden.

2. Versickerungsanlagen dürfen im Innern von Gebäuden und in der Nähe von Grundwasserentnahmestellen nicht angelegt werden.

Sie müssen von den Gebäudemauern durch eine mindestens 3,00 m starke, wasserundurchlässige Bodenschicht getrennt sein.

3. Die Sickerschächte oder -gruben sind aus Trockenmauerwerk mit durchlässiger Sohle herzustellen und bis in die Sand- oder Kiesschichten hinabzuführen.

Die Sohle der Sickeranlage muß bei den in der Nähe liegenden Kellern etwa 30 cm unter Kellersohle angelegt und das Schachtmauerwerk bis zu dieser Tiefe wasserdicht hergestellt werden.

Die Abdeckungen müssen verkehrssicher und von einer Person leicht zu öffnen sein.

4. Für die Sickerleitungen sind die Drainrohre etwa 50—100 cm tief in einer Schotter- oder Schlackenbettung mit Gefälle zu verlegen. Die Enden der Sickerleitungen sind in geeigneter Weise zu entlüften.

§ 42. Unterhaltung und Reinigung der Gruben und Kläranlagen. 1

1. Die unter § 38—40 genannten Gruben und Kläranlagen sind stets in betriebsfähigem und verkehrssicherem Zustande zu halten und in angemessenen Zwischenräumen zu entschlammen, zu reinigen und zu desinfizieren.

2. Die Kläranlagen sind vor Inbetriebnahme und nach jedesmaliger Entleerung mit reinem Wasser zu füllen.

§ 43. Trockenaborte und Pißstände. 2

1. Ist ein Grundstück nicht an die Wasserleitung angeschlossen, dann sind zur Aufnahme der Abortabgänge wasser- und luftdicht abzudeckende Abortgruben sowie Tonnen oder ähnliche Gefäße zugelassen (Trockenaborte).

2. Senkgruben für Trockenaborte müssen einen Mindestnutzinhalt von 0,30 cbm auf die Person haben.

3. Bei Gastwirtschaften, gewerblichen Betrieben, Schulen und anderen öffentlichen Gebäuden muß die Raumgröße der Senkgrube rechnungsmäßig nachgewiesen werden.

4. Vor Trockenaborten im Hause muß ein lüftbarer, womöglich durchlüfteter Vorraum liegen.

Der Fußboden unter und vor den Sitzen muß massiv hergestellt sein.

5. Zur Ableitung der Abgänge müssen lotrechte, mindestens 15 cm i. L. weite Tonrohre eingebaut werden, die zur Entlüftung in voller Weite über Dach zu führen sind.

6. Als Aborttrichter ist ein glassiertes Tonbecken mit Deckel zu verwenden und für jeden Abort eine Torfstreuvorrichtung vorzusehen.

7. Tonnen, Kübel und sonstige Behälter sind so unter den Sitzen aufzustellen, daß eine Verunreinigung des unter den Sitzen befindlichen Raumes nicht eintreten kann.

8. Die Senkgrube und die Behälter müssen so gelegen sein, daß ihr Räumung und Auswechselung unmittelbar von außen erfolgen kann.

9. Pißstände sind mit wasserdichtem Fußboden und einer dichten Holz- oder Zinkrinne zu versehen.

Ihre Entwässerung muß nach einem wasserdichten Behälter erfolgen.

10. Die Umfassungswände und die Räume der Pißstände sind dauernd mit einem geeigneten Anstrich zu desinfizieren.

11. Aborträume und Sitze sind stets rein zu halten.

Abfallstoffe sind rechtzeitig und in geeigneter Weise abzufahren.

B. Wasserversorgung der Grundstücke.

Abschnitt I.

Geschäftliche Bestimmungen.

§ 44. Zuständigkeit.

Zur Erteilung der Genehmigung von Bewässerungsanlagen der Grundstücke einschließlich aller öffentlichen Gebäude sowie von Änderungen, Erweite-

rungen und Auswechselungen solcher Anlagen ist die Ortspolizeibehörde (Baupolizei) zuständig.

1 § 45. Bauanträge und Bauvorlagen.

1. Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind schriftlich zu stellen.

Auf die dabei einzureichenden Unterlagen finden die Bestimmungen des § 5 dieser Polizeiverordnung sinngemäße Anwendung.

2. Sollen die Be- und Entwässerungsanlagen gleichzeitig ausgeführt werden, so müssen beide Anlagen in denselben Unterlagen zeichnerisch dargestellt sein.

3. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8 und 10 dieser Polizeiverordnung sinngemäße Anwendung.

2 § 46. Baugenehmigung.

1. Für Neu- und Umlegungen von Wasserleitungsanlagen innerhalb von Grundstücken ist die schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde (Baupolizei) erforderlich.

2. Der Baugenehmigung bedürfen:

a) alle Neuanlagen auf Grundstücken zur Gewinnung, Förderung, Verbesserung und Reinigung von Wasser, ferner alle Entleerungs- und Entnahmestellen,
b) alle Änderungen an den vorgenannten Anlagen.

3. Der Baugenehmigung bedürfen nicht:

a) kleine Abessinier-Brunnen,
b) Änderungen an bestehenden Wasserentnahmestellen, soweit in den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes vorgeschrieben ist.

3 § 47. Beschaffung des Wassers.

1. Jedes Grundstück, das zum Aufenthalte von Menschen dient, ist mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen.

2. Jedes mit dem öffentlichen Straßenkanal verbundene bebaute Grundstück muß entweder an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden oder eine eigene betriebsfähige Druckleitung haben.

Die Druckleitung darf nur aus einem Tiefbrunnen — sogenannten artesischen Brunnen — gespeist werden.

Die Zapfstellen und Spülvorrichtungen dürfen nur an eine der genannten Leitungen angeschlossen werden.

Abschnitt II.

Technische Vorschriften.

4 § 48. Verlegung der Leitungen.

1. Sämtliche Wasserleitungen sind frostfrei und in der Regel nur an Zwischenwänden zu verlegen, erforderlichenfalls sind sie zu ummanteln und mit besonderen Absperr- und Entleerungshähnen zu versehen.

Leitungen außerhalb von Gebäuden müssen eine Überdeckung von 1,50 m haben.

2. Die Leitungen sind möglichst in gerader Richtung zu verlegen und an Decken und Wänden hinreichend zu befestigen.

Blei-, Kupfer-, nahtlose Stahl- und schmiedeeiserne Rohre können gebogen werden.

In allen anderen Fällen sind bei Krümmungen besondere Formstücke zu verwenden.

3. Alle Leitungen müssen Gefälle nach dem Wassermesser haben.

An Stellen, an denen das Gefälle unterbrochen werden muß, sind besondere Entleerungsvorrichtungen und an Hochpunkten erforderlichenfalls Entlüftungen anzubringen.

4. Die Leitungen dürfen nicht durch Abort- oder Dunggruben, Abflußkanäle, Schornsteine, Putz- oder Kanalschächte geführt werden.

§ 49. Lichte Weite. 1

1. Die Weite der Grundleitungen muß so bemessen sein, daß Aborte, Pißstände und sonstige Entwässerungsstellen auch in den oberen Stockwerken vollständig gespült werden können, selbst wenn an mehreren Stellen des Grundstückes zu gleicher Zeit Wasser entnommen wird.

2. Die Weite der Zweigwasserleitung muß betragen:

bei	1—10	Entnahmestellen	20 mm
„	11—25	„	25 „
„	26—50	„	30 „
„	51—80	„	40 „
„	mehr als 80	„	50 „

§ 50. Baustoffe. 2

1. Sämtliche an eine Druckwasserleitung angeschlossenen Zuflußrohre und sonstigen Bestandteile der Leitung müssen so starkwandig und dicht verbunden sein, daß die Hauswasserleitung einer Druckprobe von 12 Atm. genügt.

2. Für die Leitungen dürfen nur Baustoffe verwendet werden, die auf die Beschaffenheit des Wassers nicht schädigend einwirken.

Unverzinkte schmiedeeiserne Rohre sind für Wasserleitungen aller Art, auch für Bauwasserleitungen, verboten.

In der Regel sollen für die Leitungen im Gebäude nur Rohre von 13 bis 40 mm l. W. aus weichem, biegsamem Blei von gleichmäßiger Wandstärke verwendet werden.

Die Mindestgewichte müssen betragen:

bei	13 mm	weitem	Bleirohr	für	1 m	=	2,2 kg
„	20 „	„	„	„	1 „	=	5,00 „
„	25 „	„	„	„	1 „	=	6,6 „
„	30 „	„	„	„	1 „	=	7,7 „
„	40 „	„	„	„	1 „	=	11,6 „

4. Für Leitungen von 50 mm Weite und darüber sind Guß- oder Stahlrohre zu verwenden.

Sie müssen innen und außen asphaltiert, Stahlrohre außerdem noch mit heiß asphaltiertem Jutestreifen umhüllt sein.

5. Verzinkte schmiedeeiserne Rohre dürfen nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung verwendet werden.

Sie müssen frei auf den Wandflächen oder in geeigneten Mauerschlitzen liegen und sind bei Durchführung durch Mauern oder Decken mit Schutz-

rohren zu umgeben. Im Erdreich liegende Leitungen sind durch geeigneten Schutzanstrich zu isolieren.

Verbindungen verzinkter schmiedeeiserner Rohre mit Bleirohren sind durch Messing- oder Kupferhülsen sachgemäß herzustellen.

1 § 51. Dichtung der Wasserleitungsrohre.

1. Bleirohre sind durch Kelch-, Kreuz- oder Plombenlötungen zu verbinden.

2. Verzinkte schmiedeeiserne Rohre sind mit vorher auszufräsenden Gewindemuffen zu verbinden, die mit Hanf und Kitt zu dichten sind. Im Erdreich liegende Gewindeverbindungen müssen gegen Rost durch teergetränkte Jute geschützt werden.

3. Muffengußrohre sind mit Hanfstrick und eingestemmtem Gußblei zu dichten.

4. Stahlrohre sind wie schmiedeeiserne Rohre zu dichten, alsdann sind die Schwanzenden der Rohre und ein Teil der Muffen heiß zu asphaltieren und mit heiß asphaltiertem Jutestreifen zu umwickeln.

5. Kupferrohre sind durch Hartlötungen untereinander zu verbinden.

2 § 52. Wassermesser, Haupthähne, Entleerungsvorrichtungen.

1. Wassermesser und Hauptabsperrhähne sind grundwasser- und frostfrei, leicht ablesbar und jederzeit zugänglich in Kellerräumen oder Schächten unterzubringen.

2. Die Hauptentleerungsvorrichtung, der Haupthahn der Hauswasserleitung sowie der Wassermesser sind so anzubringen, daß sie beim Absperren durch das zurücktretende Entleerungswasser nicht überflutet werden.

Sonstige Hähne mit Entleerungsvorrichtungen müssen in Schächten oder Gruben mindestens 20 cm über Sohle und so liegen, daß sie vom Entleerungswasser nicht erreicht werden.

Die Gruben für die Hofklosettspülleitungen müssen mindestens 1,00 m breit sein.

3. Alle Steigeleitungen, längere Zweigleitungen und dem Frost ausgesetzte Spülleitungen sind mit Absperrhähnen und mit zweckentsprechenden Entleerungsvorrichtungen zu versehen.

Die Entleerungsvorrichtungen bei Steigeleitungen sind sichtbar und etwa 40 cm über Kellersohle einzubauen.

3 § 53. Verhinderung des Eintritts unreiner Abwässer in die Reinwasserleitung.

1. Um ein Rückfließen oder Rücksaugen von Flüssigkeiten oder anderen Stoffen in die Wasserleitung unter allen Umständen zu verhindern, sind entweder

a) die Wasserauslaufstellen mindestens 2 cm über die Oberkante der darunter befindlichen Behälter zu legen oder

b) besondere Schutzmaßnahmen, sogenannte Rohrunterbrecher, zu verwenden, insbesondere auch dann, wenn die Auslaufstelle durch einen Schlauch mit der Abflußstelle verbunden wird.

Die Luftöffnung des Rohrunterbrechers muß mindestens 20 cm über der Oberkante der zu spülenden Abflußstelle liegen.

Die Anbringung der Rohrunterbrecher bedarf einer besonderen Genehmigung.

2. Bei Wasserstrahlpumpen zur Hebung unreiner Abwässer in die Abflußleitung müssen die Saugdüsen über die Sammelschächte gelegt werden.

§ 54. Brunnenanlagen. 1

1. Brunnen müssen zur Verhütung einer Verseuchung von den Senkgruben und Dungstätten mindestens 12,00 m entfernt sein. Bei Brunnen von mehr als 10,00 m Tiefe kann bei geeigneten Bodenschichten ein geringerer Abstand zugelassen werden.

2. Brunnen sind wasserdicht und verkehrssicher abzudecken. Bei Anbringung eines Pumpenständers muß die Abdeckung unmittelbar über dem Brunnen mindestens 20 cm über dem Gelände liegen, damit das Wasser nicht in den Brunnen zurückfließen kann.

3. Das Mauerwerk der Brunnen ist im oberen Teile mindestens 2,00 m unter Gelände undurchlässig herzustellen.

4. Unter dem Auslauf des Pumpenrohres ist ein Spritzbrett oder Wasserabweiser anzulegen und das Gelände um den Brunnen selbst in einem Umkreise von mindestens 1,25 . 1,25 m wasserundurchlässig zu befestigen.

5. Das Ausschütten von Haushaltungsabfällen, das Spülen von Gefäßen und das Waschen der Wäsche in der Umgebung der Brunnen ist zur Vermeidung einer Verunreinigung des Wassers verboten.

C. Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagen.

§ 55. Allgemeine Bestimmungen. 2

1. Überlaufrohre und Meldeleitungen müssen offen über einer Entwässerungsvorrichtung auslaufen, so daß sie jederzeit unter Aufsicht des Betriebspersonals stehen.

2. Anlagen, denen warmes Wasser zu Genußzwecken entnommen werden soll, sind in der Regel geschlossen auszuführen.

3. Für Heizungsanlagen ist der unmittelbare Anschluß an eine Reinwasserleitung nicht gestattet.

4. Die Gebrauchsabnahme für Heizungen erstreckt sich im allgemeinen auf die Prüfung der Sicherheitsvorrichtungen, die der Warmwasserbereitungsanlagen jedoch auf die gesamte Ausführung.

§ 56. Geschlossene Warmwasserbereitungsanlagen. 3

1. Für geschlossene Warmwasserbereiter, die unter Druck der Wasserleitung stehen, ist die Verwendung feuerberührter Heizflächen verboten.

2. Zur Verhinderung des Rückströmens von vorgewärmtem Wasser in das Kaltwassernetz sind geeignete Rückschlagverschlüsse einzubauen.

3. In die Kaltwasserzuleitung ist vor Einführung in den Warmwasserbereiter ein Absperrhahn mit Entleerung einzuschalten.

4. Sämtliche Teile der Anlage sind so zu bemessen, daß sie einen Druck von mindestens 2 kg pro qcm über den größten vorkommenden Betriebsdruck hinaus mit Sicherheit Widerstand leisten.

5. Zur Verhütung von Schlägen in der Rohrleitung ist an geeigneter Stelle ein Windkessel von mindestens zehn Liter Inhalt einzubauen.

6. Für ausreichende Belüftungsmöglichkeit der Anlage ist zu sorgen.

7. Gasbeheizte Warmwasserbereitungsanlagen sind mit einer Sicherheitsvorrichtung zu versehen, durch die bei eintretendem Wassermangel die Gaszufuhr abgesperrt wird.

1 **§ 57. Offene Warmwasserversorgungsanlagen mit mittelbarem Anschluß an die Wasserleitung.**

1. Die Füllung der Warmwasserbereiter muß in der Regel durch Zwischenschaltung eines Speisegefäßes (Reservoir) erfolgen.

2. Das Speisegefäß muß eine dem Inhalt der Anlage entsprechende Größe erhalten, um die bei der Erwärmung des Gebrauchswassers sich ergebende Wassermenge aufnehmen zu können.

3. Das Speisegefäß muß mit einer selbsttätigen Füllvorrichtung und einem Überlaufrohr versehen sein, das auch bei völlig geöffnetem Schwimmventil die zuströmenden Wassermengen mit Sicherheit abfließen läßt.

4. In die zu dem Schwimmventil des Speisegefäßes führende Leitung ist in unmittelbarer Nähe des Gefäßes ein leicht zugänglicher Absperrhahn einzubauen.

2 **D. Bestimmung über die Benutzung der Be- und Entwässerungs-, Warmwasser- und Heizungsanlagen, Ausnahmen und Strafen.**

§ 58. Unterhaltung und Betrieb.

1. Die gesamte Be- und Entwässerungs-, Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlage muß vom Grundstückseigentümer, Pächter oder sonstigen Polizeipflichtigen unabhängig von seinen Rechten aus den Mietsverträgen, stets in einem guten, dieser Verordnung entsprechenden Zustande gehalten, gehörig gereinigt und genügend gespült werden.
Etwaige Verstopfungen der Abflußleitungen, Geruchsverschlüsse und Ausrüstungsgegenstände sowie Rohrbrüche an den Zu- und Abflußleitungen sind sofort zu beseitigen.

2. Behälter, die schädliche Stoffe zurückhalten, z. B. Fettfänge und Entsäuerungsbehälter, sind rechtzeitig zu entleeren, zu reinigen und mit den erforderlichen Zusatzstoffen zu versehen.

3. Alle Arten von Gruben, Senkgruben und Hauskläranlagen sind ordnungsmäßig zu entschlammen, zu reinigen und zu desinfizieren.

4. Zu- und Abflußstellen, welche nicht mehr benutzt werden, sind zu beseitigen und sachgemäß zu schließen.

5. Rückstauverschlüsse sind in angemessenen Zeitabschnitten zu untersuchen und in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten.

6. Die Reinigungsvorrichtungen sind durch öftere Erneuerung der Dichtung luftdicht verschlossen zu halten.

7. Die Zuflußleitungen dürfen nur bei Frostgefahr und nur bei Reparaturen abgesperrt werden.

3 **§ 59. Anlagen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen.**

Bei größeren Umbauten, die als Neubauten anzusehen sind, sind die davon betroffenen Be- und Entwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung abzuändern.

§ 60. Übergangsbestimmungen.

Alle bei Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bereits im Bau begriffenen Anlagen können noch nach den Bestimmungen der bisherigen Polizeiverordnung ausgeführt werden.

§ 61. Ausnahmen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung kann die Ortspolizeibehörde (Baupolizei) zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften mit unverhältnismäßiger Härte verbunden sein würde und wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 62. Strafen.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit — unbeschadet etwaiger strafgerichtlicher Verfolgung — die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu einer Woche, angedroht.

§ 63. Inkrafttreten.

1. Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Die Polizeiverordnung vom 19. Mai 1910 wird aufgehoben.

2. Alle dieser Polizeiverordnung entgegenstehenden früheren Vorschriften sowie die Bestimmungen der §§ 21 und 22 der Bauordnung der Stadt Breslau vom 20. Mai 1926, soweit sie mit dieser Polizeiverordnung in Widerspruch stehen, werden hierdurch aufgehoben.

3. Diese Polizeiverordnung tritt am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Breslau, den 11. Januar 1933.

4. Anhang zur Polizeiverordnung betreffend die Be- und Ent- 1
wässerungsanlagen der Grundstücke im Stadtkreis Breslau.

1. Die Be- und Entwässerungsangelegenheiten innerhalb der Grundstücke der Stadt Breslau werden auf Grund der vorstehenden Polizeiverordnung von dem bei der Ortspolizeibehörde (Baupolizei) bestehenden Polizeibauamt für Be- und Entwässerungen bearbeitet.

2. Die vom Deutschen Normen-Ausschusse für die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen aufgestellten Grundsätze für die Be- und Entwässerungsanlagen werden auch von der Ortspolizeibehörde (Baupolizei) zugelassen, soweit sie den in der vorstehenden Polizeiverordnung enthaltenen Bestimmungen nicht widersprechen.

3. Für die Verlegung und Umlegung von Wassermessern inner- und außerhalb von Gebäuden ist die Zustimmung der städtischen Rohrnetzbetriebe einzuholen.

4. Für die Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagen sind die vom Minister hierfür erlassenen Bestimmungen sowie die Din-Vorschriften (1988) zu beachten.

(Vergl. Anmerkung zu §§ 20, 21 und 22 der Bauordnung.)

1 5. Polizeiverordnung betr. Außenreklame vom 17. Januar 1933

Auf Grund der pp. — wird zur einheitlichen Gestaltung des Straßenbildes im Sinne des Denkmal- und Heimatschutzes für den Stadtkreis Breslau nachstehende Polizeiverordnung betreffend Außenreklame erlassen.

§ 1. Zur Wahrung der durch die Bauordnung geregelten äußeren Gestaltung der Bauten bedürfen alle an den Außenseiten von Bauwerken angebrachten oder für sich freistehenden oder im Erdboden befestigten, von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Reklameanlagen und Reklameanstriche — Werbemittel — der baupolizeilichen Genehmigung.

§ 2. Werbemittel nach § 1 können nur genehmigt werden, sofern sie nicht durch Werkstoff, Form, Farbe, Häufung und Art der Anbringung allein oder im Zusammenhange mit vorhandenen Werbemitteln die einheitliche Wirkung des Straßenbildes unter Berücksichtigung des Denkmal- und Heimatschutzes stören können.

Durch die Werbemittel dürfen keine wesentlichen Architekturteile überdeckt oder überschnitten werden. Eine Beseitigung von solchen Teilen, um Werbemittel anbringen zu können, ist nur mit besonderer Genehmigung statthaft. An Erkern und Balkonen sind Werbemittel unzulässig.

§ 3. Im einzelnen können zugelassen werden:

a) Schau- und Leuchtkästen sowie Automaten auf glatten Mauerflächen des Erdgeschosses mit einer Ausladung von höchstens 15 cm, wenn ihre Unterkante 60 cm von der Oberfläche des Bürgersteiges entfernt bleibt und eine freie Bürgersteigbreite von mindestens 2,50 m verbleibt.

b) Flache Schilder auf glatten Mauerflächen des Erdgeschosses.

c) Fahnenschilder, fahnenartige Leuchtschilder und Geschäftszeichen aller Art nur in künstlerisch befriedigender Form. Ihre Unterkante muß mindestens 3,00 m von der Oberfläche des Bürgersteiges entfernt bleiben. Sie müssen bei dieser Höhe mindestens 80 cm hinter der Bordkante des Bürgersteiges zurückbleiben und dürfen bis zu einer Höhe von 80 cm höchstens 1,00 m, bei größerer Höhe höchstens 80 cm ausladen. Fahnenartige Leuchtschilder dürfen eine Breite von 30 cm nicht überschreiten.

d) Leuchtschilder, die keine größere Höhe als 1,00 m haben und mit der äußersten Kante höchstens 30 cm vorspringen. Ihre Unterkante muß mindestens 3,00 m von der Oberfläche des Bürgersteiges entfernt bleiben.

e) Gehende Uhren ohne Anpreisaufschrift auf dem Zifferblatt, die mit der äußersten Kante mindestens 80 cm hinter der Bordkante des Bürgersteiges zurückbleiben und höchstens 1,00 m vor die Bauflucht vortreten, wenn ihre Unterkante mindestens 3,00 m von der Oberfläche des Bürgersteiges entfernt bleibt.

f) Vordachartige Leuchtschilder unmittelbar über Eingängen von öffentlichen Gebäuden, Kranken- und Wohltätigkeitsanstalten, Apotheken, die keine größere Höhe als 0,75 m haben und mit der äußersten Kante höchstens 1,00 m vorspringen, wenn ihre Unterkante mindestens 3,00 m von der Oberfläche des Bürgersteiges entfernt bleibt, und wenn der Bürgersteig mindestens 2,00 m breit ist.

g) Vordächer über Eingängen von öffentlichen Gebäuden, Theatern, Lichtspielhäusern, Versammlungsräumen und Gasthöfen, wenn ihre Unterkante mindestens 3,00 m von der Oberfläche des Bürgersteiges entfernt bleibt und ihre äußerste Ausladung mindestens 80 cm hinter der Bordkante des Bürgersteiges zurückbleibt.

h) Einzelne Lampen ohne Aufschrift im Erdgeschosse, wenn sie mit der äußersten Kante mindestens 80 cm hinter der Bordkante des Bürgersteiges zurückbleiben, und bei Anbringung am Erdgeschoß in einer Höhe von 2,50 m höchstens 50 cm, in einer Höhe von über 3,00 m höchstens 85 cm, bei Anbringung an den Obergeschossen höchstens 1 m vor die Bauflucht vortreten.

i) Sonnendächer (Markisen), wenn sie mindestens 2,20 m von der Oberkante des Bürgersteiges entfernt bleiben und wenn sie mindestens 80 cm hinter der Bordkante des Bürgersteiges zurückbleiben.

k) Schaukästen an Vorgarteneinfriedigungen bis zu einer Größe von 0,75 qm, wenn vor der Fläche des Schaukastens noch eine freie Bürgersteigbreite von mindestens 2,50 m verbleibt, die Unterkante 0,60 m von der Oberfläche des Bürgersteiges entfernt bleibt, die Oberkante des Schaukastens über die Oberkante der Einfriedigung nicht hinausragt, der Schaukasten nicht mehr als 10 cm vor die Zaunfläche vortritt und an dieser flach und unmittelbar anliegt. Scharfe Kanten oder vorstehende Verzierungen, durch die Vorübergehende verletzt werden könnten, sind unzulässig.

l) Schilder an durchbrochenen Vorgarteneinfriedigungen bis zu einer Größe von 0,50 qm, wenn sie im wesentlichen nur die Bezeichnung der Firma und des Hauptgeschäftszweiges tragen, flach und unmittelbar auf der Einfriedigung anliegen und diese nicht überragen. Scharfe Kanten und vorstehende Teile aller Art, durch die Vorübergehende verletzt werden könnten, sind unzulässig.

Anlagen der unter a), c), d), e), f) und l) bezeichneten Art müssen zu Betrieben auf demselben Grundstücke gehören, flache Schilder — b — nur dann, wenn sie eine Größe von 0,1 qm überschreiten. Flache Schaukästen von weniger als 0,1 qm Größe und bis zu 5 cm Ausladung werden flachen Schildern gleich erachtet. Automaten an Vorgarteneinfriedigungen sind unzulässig.

m) Leuchtwerbezeichen an und auf Dächern, wenn sie und ihre Gerüste auch am Tage weder den Eindruck des Gebäudes, noch das Orts- und Straßenbild beeinträchtigen.

n) Werbemittel zur Anpreisung einzelner Waren (Markenschilder) nur dann, wenn sie den Anforderungen des § 2 entsprechen.

o) Senkrechte Fahnenstangen auf Dächern, schräge Fahnenstangen, wenn sie in keinem größeren Winkel als 30 ° zur Senkrechten und mit keinem Teile weiter als 1,50 m vor die Bauflucht vortreten, sowie mit ihrer Unterkante mindestens 3,00 m von der Oberfläche des Bürgersteiges entfernt bleiben.

Die Anbringung von Fahnen mit Werbeaufschriften ist unzulässig.

§ 4. 1. Die Genehmigung erlischt, wenn

a) die Werbemittel einem anderen Zwecke dienen sollen, als für den sie genehmigt sind,

b) die Werbemittel selbst — auch nur im Werkstoff — oder der Anstrich oder die Beschriftung derselben in Form, Farbe oder Wortlaut geändert werden,

c) die Werbemittel verschmutzt oder derart verkommen aussehen, daß dadurch das Straßenbild oder die architektonische Wirkung des Bauwerkes, an dem sie angebracht sind, beeinträchtigt wird.

Für jede erhebliche Änderung und jede Auffrischung ist eine neue Genehmigung nachzusuchen.

Unerhebliche Änderungen des Wortlautes bedürfen nur der Anzeige.

2. Befreit von der Genehmigungspflicht sind:

a) die nur während der amtlich zugelassenen und öffentlich bekanntgemachten Ausverkaufstage angebrachten Werbemittel, sofern sie in den Straßenraum nicht hineinragen, also flach und unmittelbar an der Hauswand anliegen; das gleiche gilt für den Weihnachtsverkauf vom 1. Dezember ab.

b) Je eine Ankündigung der bei Bauausführungen beteiligten Firmen auf der Baustelle während der Dauer der Bauausführung, sofern diese Ankündigung keine Anpreisung enthält oder darstellt.

§ 5. In Zweifelsfällen und vor Ablehnung eines Antrages sind Sachverständige zu hören.

§ 6. Ausnahmen kann die Baupolizei für Werbemittel bewilligen, die dem öffentlichen Wohle dienen. Auch sonst kann die Baupolizei von zwingenden Vorschriften Befreiung (Dispens) gewähren, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfalle zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung von den Vorschriften mit dem öffentlichen Wohle vereinbar ist oder wenn das öffentliche Wohl eine Änderung erfordert.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Regierungs-Amtsblatte in Kraft. Gleichzeitig werden die Polizeiverordnungen vom 30. Januar 1926 und 16. Juli 1927 aufgehoben.

§ 8. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizei-Verordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht, sofern nicht weitergehende Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung finden. Daneben bleibt die Baupolizei befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Breslau, den 17. Januar 1933.

Die Ortspolizeibehörde in Breslau.
— Baupolizei. —

6. Verzeichnis der zum 1. April 1928 mit der Stadt Breslau vereinigten Gebiete

(Gesetz vom 23. März 1928. Gesetzsammlung S. 25.)

Bartheln, Bischofswalde, Deutsch-Lissa, Friedewalde, Goldschmieden, Groß-Masselwitz, Groß-Tschansch, Grüneiche, Hartlieb, Herrnprotsch, Hundsfeld, Karlowitz, Kawallen, Klein-Gandau, Klein-Masselwitz, Klein-Mochbern,

Klein-Tschansch, Kosel, Krietern, Lilienthal, Maria-Höfchen, Neukirch, Oswitz, Ottwitz, Pilsnitz, Pirscham, Rathen, Rosenthal, Schmiedefeld, Schwoitsch, Stabelwitz, Strachate, Wilhelmsruh, Zedlitz, Zimpel.

7. Vororte der Stadt Breslau

Die nachgenannten Orte gelten als Vororte der Stadt Breslau: Althofnaß, 1
Benkwitz, Bettlern, Brockau, Drachenbrunn, der mit Muckerau vereinigte Teil des früheren Gutsbezirks Deutsch-Lissa, Klettendorf, Lanisch, Leipe-Petersdorf, Leipe, der jetzt zu Ransern gehörende Teil der früheren Gemeinde Groß-Masselwitz, Groß-Mochbern, der mit Groß-Mochbern vereinigte Teil der früheren Gemeinde Neukirch, Oltaschin, Opperau, Pleischwitz, Pohlanowitz, Protsch-Weide, Protsch, Radwanitz, Ransern, Schottwitz, Steine, Treschen, Weidenhof, Woischwitz und Wüstendorf.

Breslau, den 27. März 1928.

Der Regierungspräsident.

8. Bauordnung für die Städte
des Reg.-Bez. Breslau ausschl. der Stadt Breslau

Polizeiverordnung betreffend Bauordnung für die Städte des Regierungsbezirks Breslau, ausschließlich der Stadt Breslau vom 6. April 1936 (Amtsbl. 1936, Sonderbeilage zu Stück 16).

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (GS. S. 23) des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 491) der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 und des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I, S. 568) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Febr. 1936 (RGBl. I, S. 104) wird hiermit für die Städte des Regierungsbezirks Breslau — mit Ausnahme der Stadt Breslau — und für die Landgemeinden Peisterwitz, Kreis Ohlau, Fellhammer, Hermsdorf, Bad Salzbrunn, Nieder-Salzbrunn, Polsnitz, Weißstein, Wüstegiersdorf, Wüstewaltersdorf, Kreis Waldenburg, sowie Königszelt, Kreis Schweidnitz, nachstehende Bauordnung erlassen:

Abschnitt 1. Geschäftliche Bestimmungen.

§ 1. Gegenstand der Baugenehmigung und Bauanzeige.

1 Zuständig zur Erteilung der baupolizeilichen Erlaubnis — Baugenehmigung — ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde). Soweit in einzelnen Verwaltungsbezirken die Zuständigkeit anders geregelt ist, wird dies im Amtsblatt der Regierung bekanntgemacht.[133)] [134)]

A. Der Baugenehmigung bedürfen:

2 a) alle neuen baulichen Anlagen über und unter der Erde: hierzu gehören auch Einfriedigungen an Straßen und Grundstücksgrenzen, Blitzableiter, Brunnen, Dungstätten, Aborte, Abort- und Jauchegruben, Landungsstege, Leitungsmasten,[135)] [136)] soweit sie auf massivem Sockel aufgestellt sind, Bauzäune und Baugerüste, Zu- und Abflußleitungen, schwimmende Badeanstalten sowie freistehende Reklametafeln von mehr als 1 qm Größe, frei stehende Schaukästen u. dergl.;

---

133) Vergl. Anm. 2 Seite 1.

134) Vergl. Ges. über baupol. Zuständigkeiten vom 15. 12. 33, hier abgedr. S. 254.

3 135) Erl. des Min. f. Volksw. v. 29. 11. 29 (II. C 2744 II): Wenn auch elektrische Hochspannungsleitungen als solche einer förmlichen Genehmigungspflicht nicht unterworfen sind, so bedürfen doch die Träger dieser Leitungen, sofern sie feste Fundamente besitzen, als bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnungen der Genehmigung der Baupolizeibehörden (vgl. auch § 1 A a der sogenannten Einheitsbauordnung). Diese Vorschriften ermöglichen es den Baubehörden, neben der Prüfung der Standfestigkeit der Bauten auch einen Einfluß in dem Sinne auszuüben, daß bei elektrischen Hochspannungsleitungen die Vorschriften über den Schutz des Landschafts- und Ortsbildes gegen grobe Verunstaltung und dort, wo besondere Ortsstatute auf Grund des Verunstaltungsgesetzes bestehen, auch gegen Beeinträchtigung Beachtung finden.

136) Bei Neubauten, die in der Nähe von Hochspannungsleitungen zu liegen kommen, ist die Lage der Leitung zu dem Bauplatze auf dem Lageplane ersichtlich zu machen. (Verf. v. 13. 10. 28 — I. 41. XXII. 1926). s. Abs. 29 Seite 294.

b) bei bestehenden baulichen Anlagen die Herstellung oder Veränderung von tragenden oder unterstützenden Bauteilen, Wänden, Pfeilern, Decken, Eisenkonstruktionen von Dächern, von Bauteilen, die über die Umfassungswände vortreten, von Fenster- und Türöffnungen in den Außenwänden, von Treppenanlagen, Licht-, Lüftungs- und Aufzugsschächten, Feuerstätten, Schornsteinen, Gasöfen, elektrischen Starkstromanlagen, Aufstellung von Motoren,[137] ferner die Veränderung von Brunnen, Dungstätten, Aborten, sowie die Veränderung in der Anlage und Einfriedigung von Vorgärten;

c) bei gewerblichen Zwecken dienenden Räumen jede Veränderung der inneren baulichen Einrichtung;[138]

d) Veränderungen in der Benutzungsart baulicher Anlagen, soweit für die Räume in ihrer neuen Zweckbestimmung besondere polizeiliche Vorschriften bestehen. Dies gilt namentlich für die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalte von Menschen, für die Einrichtung von gewerblichen, nicht unter den § 16 der Reichsgewerbeordnung fallenden Betriebsstätten, für die Einrichtung von Versammlungsräumen, für die Einrichtung von Lagerräumen für leichtentzündliche Stoffe usw.;

e) der Verputz und der Anstrich oder die Ausfugung der vornehmlich Wohnzwecken dienenden Gebäude aller von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren äußeren Umfassungswände.

B. Der Baugenehmigung bedürfen nicht: 1

a) die Herstellung und Entfernung von unbelasteten Wänden, abgesehen von den Fällen unter A. c;

b) gewöhnliche Unterhaltungsarbeiten an baulichen Anlagen (auch in den Fällen unter A e);

c) die Errichtung von frei stehenden Reklametafeln bis zu 1 qm Größe, von kleinen Bauten ohne Feuerungsanlage von nicht mehr als 15 qm Grundfläche und 3 m Höhe bis zum First, wie Schuppen, offene Lauben, Garten- und Feldhäuschen, Baubuden u. dergl.;

d) Gewächshäuser und andere leicht gebaute Räume für Kulturen zu gärtnerischen Zwecken, wenn ihre Umfassungsmauern nicht mehr als 1,20 m über die Erdoberfläche emporragen und wenn sie keine Feuerungsanlagen enthalten;

e) gärtnerische und landwirtschaftliche Bauten, die keine festen Grundmauern besitzen und vorübergehendem Gebrauch zum Schutze von Pflanzen dienen, unabhängig von ihrer Flächenausdehnung, sofern ihre Höhe bis zur Traufe 3 m nicht übersteigt;

f) zerlegbare und bewegliche Geflügelställe ohne feste Grundmauern bis zu einer Größe von 50 qm und einer Höhe von 3 m bis zur Traufe;

g) Brücken über Wasserläufe III. Ordnung, die entweder eine geringere Spannweite als 3 m haben oder im Zuge von Wegen liegen, die nicht dem allgemeinen Verkehr dienen.

Zu a—g. Auch die von der Baugenehmigungspflicht befreiten baulichen Anlagen müssen den Vorschriften der Bauordnung entsprechen.

---

137) Wegen der Einwirkung der Baupolizeibehörden in rein elektrotechnischen Fragen vergl. Erl. des Min. f. Volksw. v. 30. 1. 29 — II. C. 1030 —.

138) Vergl. Erl. v. 26. 4. 29 — II. C. 853 W. M. — Danach sind die Polizeibehörden und Gewerbeaufsichtsämter verpflichtet, zu ihrer Kenntnis gelangende Veränderungen den Baupolizeibehörden mitzuteilen.

1 ## C. Bauanzeige.

Die Baugenehmigungsbehörde ist befugt, auf Antrag des Bauherrn bei weiteren als den unter B c vorgesehenen geringfügigen baulichen Anlagen von der Forderung der Einholung der Baugenehmigung abzusehen und sich mit einer Bauanzeige zu begnügen, andererseits ist sie auch befugt, bei nicht genehmigungspflichtigen Bauten und Bauarbeiten (vergl. B) Bauanzeige oder Einholung der Baugenehmigung zu verlangen, sobald das öffentliche Interesse es erforderlich macht. Mit der Ausführung eines Baues, von dem Bauanzeige erstattet ist, darf angefangen werden, wenn binnen 8 Tagen die Baugenehmigungsbehörde nicht widersprochen hat.

2 ## D. Bauten des Reiches,[139] des Staates, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände.

Bei Bauten, welche für Rechnung des Reiches, des Staates, der Gemeinden oder der Kommunalverbände unter Leitung von Baubeamten ausgeführt werden, müssen die Bauentwürfe mit den nach § 2 erforderlichen Unterlagen, in einfacher Ausfertigung vor Beginn der Bauausführung der Baugenehmigungsbehörde zur baupolizeilichen Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Eines rechnungsmäßigen Nachweises der Tragfähigkeit der Konstruktionen bedarf es bei diesen Bauten nicht.

3 139) Wegen der baupolizeilichen Behandlung der Reichsbahnbauten ist durch Erl. v. 6. 5. 31 — II. 2001/30, 4 — folgendes bestimmt: Durch die neue Fassung des Abs. 2 des § 37 des Reichsbahngesetzes (Reichsgesetzbl. II Nr. 7/30 S. 375) ist nunmehr bestimmt, daß die Planfeststellung für Reichsbahnanlagen die endgültige Entscheidung über alle von der Planfeststellung berührten Ineressen — also auch der baupolizeilichen — umfaßt und daß es daneben irgendwelcher weiteren Genehmigungen nicht mehr bedarf.

Unter Reichseisenbahnanlagen im Sinne dieser Vorschrift sind diejenigen baulichen Anlagen zu verstehen, bei denen die Interessen der Eisenbahnanlagen als eigengearteter öffentlicher Transportanstalt, insbesondere der Bahnkörper und dessen Anlagen, in Frage kommen.

Hiernach ergeben sich folgende Fälle:

I. Für bauliche Anlagen, die mit der Eisenbahnanlage und dem Betriebe nicht im Zusammenhange stehen, also als eigentliche Reichseisenbahnanlagen im Sinne des § 37 des Reichsbahngesetzes nicht anzusehen sind, sind die Reichsbahnbehörden ebenso wie jeder andere Bauherr von der Genehmigung der Baupolizeibehörde abhängig, sofern in den Bauordnungen — wie es die Einheitsbauordnungen für die Städte und das platte Land vorsehen — eine allgemeine Baugenehmigung für bauliche Anlagen vorgeschrieben ist.

Hierher gehören Siedlungshäuser, Wohnhäuser, Verwaltungsgebäude außerhalb der Bahnhöfe usw.

Die Baugenehmigung unterliegt der Gebührenpflicht nach Maßgabe der jeweiligen Baupolizeigebührenordnung, wobei zu bemerken ist, daß die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft nach dem Beschluß des Oberverwaltungsgerichts vom 25. März 1929 — V W 91 26 — weder als Dienststelle des Reichs noch als Anstalt, die für Rechnung des Reichs verwaltet wird, anzusehen ist (vgl. Runderlaß vom 18. Dezember 1929 — II C 13196, Preuß. Bef. Bl. S. 252).

II. Bezüglich aller übrigen baulichen Anlagen hat sich die Reichsbahn bereit erklärt, in allen Fällen die Pläne den Baupolizeibehörden zur Stellungnahme zuzuleiten.

Unter Landespolizei im Sinne des § 37 des Reichsbahngesetzes ist die „Polizei des Landes" zu verstehen; darunter fällt also sowohl die Landespolizei im preußischen Sinne (Regierungspräsident) als auch die Ortspolizei. — Die Baupolizeibehörden haben zu den Bauplänen sachlich Stellung zu nehmen. Die Prüfung hat sich aber nur auf die Prüfung in polizeilicher Hinsicht zu erstrecken. Hierzu gehört auch eine Prüfung in ästhetischer Hinsicht, insoweit sie durch Gesetz oder auf Grund der Gesetze erlassener Ortssatzungen oder Bauordnungen zur Zuständigkeit der Baupolizeibehörde gehört.

Sollte durch das fragliche Bauvorhaben außer dem Geschäftsbereich der Baupolizei auch noch derjenige anderer Polizeizweige berührt werden, so haben die Baupolizeibehörden darauf zu achten, daß die Pläne, damit eine einheitliche Wahrnehmung der polizeilichen Belange des Landes der Reichsbahn gegenüber gewährleistet wird, den anderen in Frage kommenden Behörden zugeleitet werden, ehe die Sache an die Aufsichtsbehörde und den Herrn Reichsverkehrsminister weitergeleitet wird.

Insoweit eine Einigung zwischen der Baupolizei und der Reichsbahn nicht herbeizuführen ist, muß nach den Bestimmungen im § 37 des Reichsbahngesetzes die Entscheidung des Herrn Reichsverkehrsministers herbeigeführt werden. Die Einholung dieser Entscheidung ist zwar Sache der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, doch bleibt es den Baupolizeibehörden unbenommen, in geeigneten Fällen mir von dem Sachverhalt auf dem vorgeschrie-

E. Nach der Reichsgewerbeordnung (§§ 16, 24 und 25) genehmigungspflichtige Anlagen. 1

Die in den §§ 16, 24 und 25 der Reichsgewerbeordnung[140]) bezeichneten Anlagen bedürfen einer besonderen baupolizeilichen Genehmigung nicht.

F. Neben der Baugenehmigung gesetzlich für Bauten vorgeschriebene polizeiliche Genehmigungen. 2

Bei Gründung neuer Ansiedlungen ist dem Antrage auf Baugenehmigung die Ansiedlungsgenehmigung — §§ 13—20 des Gesetzes vom 10. August 1904 (GS. S. 227)[141]) —, bei Errichtung einer Feuerstätte in der Nähe einer Waldung, welche mehr als 100 ha[142]) im räumlichen Zusammenhange umfaßt, ist die hierfür nötige besondere Genehmigung — § 17 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880[143]) (GS. S. 230) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (GS. S. 83) bei Bauten im Überschwemmungsgebiete von Wasserläufen ist die nach dem Wassergesetze vom 7. April 1913 (GS. S. 53) vorgeschriebene Genehmigung, bei Bauten im Wohnsiedlungsgebiet die nach dem Gesetz vom 22. September 1933 (RG. Bl. I S. 659) erforderliche Genehmigung beizufügen.[144])

§ 2. Bauantrag und Bauvorlagen. 3

Der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung ist schriftlich bei der Baugenehmigungsbehörde einzureichen. Mit dem Antrage sind vorzulegen:

a) Ein Lageplan, welcher im Maßstabe von nicht unter 1 : 500 — auf Erfordern der Baugenehmigungsbehörde in größerem Maßstabe — bei Kleinhäusern nicht unter 1 : 1000, die Lage des Grundstücks zur Himmelsrichtung, zu den angrenzenden Grundstücken, Straßen, Plätzen und

---

benen Dienstwege Kenntnis zu geben, damit ich dem Herrn Reichsverkehrsminister gegenüber den Standpunkt der Baupolizei vertreten kann.

Immerhin ist es nicht notwendig, unbedeutende Meinungsverschiedenheiten zur Entscheidung der Zentralinstanzen zu bringen; die Herren Regierungspräsidenten (Polizeipräsident in Berlin, Verbandspräsident in Essen) werden ersucht, zunächst ihrerseits durch Verhandlungen mit der Reichsbahndirektion zu versuchen, eine Verständigung herbeizuführen.

In den unter II aufgeführten Fällen kann, da eine baupolizeiliche Genehmigung nicht zu erteilen ist, und nach den Bestimmungen des Reichsbahngesetzes Abnahmen nicht in Frage kommen, eine Baupolizeigebühr nicht erhoben werden. Wegen der Erhebung von staatlichen Verwaltungsgebühren von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, namentlich wegen Einziehung barer Auslagen, verweise ich für diejenigen Landesteile, in denen die örtliche Baupolizei von Staatsbehörden wahrgenommen wird, auf den Runderlaß vom 18. Dezember 1929 — II 13196 —, Preuß. Bes. Bl. S. 252.

Hinsichtlich der noch schwebenden Gebührenforderungen für früher erteilte Baugenehmigungen und Baudispense ersuche ich, für jeden einzelnen Fall zu prüfen, ob es sich um Bauten der vorstehend angeführten Gruppen I oder II handelt. Im ersten Falle ist, soweit es sich um staatliche Baupolizeigebühren handelt, ihre Einziehung nunmehr zu betreiben, während im zweiten Falle die Gebühren (nicht die baren Auslagen) in Abgang zu stellen sind.

Hinsichtlich der kommunalen Baupolizeigebühren empfiehlt es sich, in gleicher Weise zu verfahren.

Wegen Dispense und Baupolizeigebühr bei Betriebsbauten der Reichsbahn vgl. Erl. M. f. V. v. 1. 9. 31 (Min. Bl. Nr. 39).

Wegen Betreten der Gebäude der Reichsbahn durch Baupolizeibeamte vgl. Erl. vom 24. 9. 31 — II 2001/18. 5 —.

Gefährdung von Eisenbahnsignaleinrichtungen durch Lichtreklame s. Erl. vom 6. 10. 30 — II. C. 1891 —.

Zwangsanschluß baulicher Anlagen der Reichsbahn an Trinkwasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen s. Erl. v. 30. 11. 32 — I. M. IV. 2526/32 —.

140) Abgedruckt S. 258.

141) Abgedruckt S. 260.

142) Abgeändert auf 5 ha, s. S. 259.

143) Abgedruckt S. 259.

144) Vergl. Verordn. zum Schutze des Zobten, der Grafschaft Glatz, s. S. 324, 326.

anderen öffentlichen Verkehrsflächen (Wasserstraßen, Eisenbahnen usw.) oder Waldungen erkennen läßt. Dabei sind Straßen- und Baufluchtlinien und Höhenmarken einzuzeichnen, ferner ist die Entfernung des Baues von den anderen baulichen Anlagen desselben Grundstücks, von Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen, von Nachbargrenzen und den Gebäuden auf Nachbargrundstücken unter Angabe der Bauart und Bedachung der benachbarten Gebäude, sowie die Lage von Brunnen und Dungstätten einzutragen. Die Übereinstimmung der eingetragenen Fluchtlinien und Höhenmarken mit dem Bebauungsplane ist von dem Bürgermeister zu bescheinigen. Auf Verlangen der Baugenehmigungsbehörde muß der Lageplan durch einen vereidigten Landmesser beglaubigt sein und eine prüfungsfähige Berechnung der zulässigen und der beanspruchten Bebauungsfläche enthalten.

Der Einreichung des Lageplanes bedarf es nicht bei Umbauten, bei denen die Lage der äußeren Umfassungswände nicht verändert wird.

b) Bauzeichnungen. In den Bauzeichnungen sind bei Gebäuden darzustellen: Die Grundrisse[145]) sämtlicher Geschosse mit Angabe der Maße der Feuerungsanlagen und der Benutzungsart der Räume, die Querschnitte, von denen mindestens einer den Verlauf der Treppen zeigen muß, mit Angabe der Geschoßhöhen, die Ansichten der Gebäudeseiten, die von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen sichtbar werden, in besonderen Fällen auf Verlangen der Baugenehmigungsbehörde auch schaubildliche Darstellungen, die das Einpassen des Neubaues in die vorhandene Umgebung zeigen, ferner die Konstruktion und die Abmessungen des Baues im ganzen und in seinen Teilen mit Angabe der Art und der Stärke der zu verwendenden Baustoffe, die Höhenlage des Baues zu dem umgebenden Gelände der Straße und der Hoffläche, bezogen auf Normal-Null, bei Wohngebäuden die Ansichten aller Außenflächen, bei Versammlungsräumen die lichten Breiten der Flure, Türen usw.

Soweit es zur baupolizeilichen Prüfung erforderlich ist, sind einzelne Teile des Bauplanes durch Sonderzeichnungen zu erläutern. Bauzeichnungen sind im Maßstabe von nicht unter 1 : 100 vorzulegen.

c) Festigkeitsberechnungen, durch welche die Tragfähigkeit und Standfestigkeit der Konstruktionen, besonders der aus Eisen und Eisenbeton, aber auch ungewöhnlicher Holzverbände und besonders beanspruchter Teile des Mauerwerkes oder Baugrundes rechnungsmäßig nachgewiesen wird.

d) Ein Plan für die Vorgartenanlage. Der Plan muß den Grundriß und Querschnitt der Vorgartenanlage sowie eine Ansicht der Einfriedigung enthalten.

Zu a)—d): 1. Bei geringfügigen baulichen Anlagen genügen schriftliche Darlegungen und Handzeichnungen. Aus ihnen müssen mindestens die Art und der Zweck der baulichen Anlage hervorgehen. Bei gleichzeitig auf Grund feststehender Typen in gleichartiger Wiederholung auszuführenden Kleinhäusern (§ 28) bedarf es der Einreichung der Unterlagen zu b—d nur für eins der Kleinhäuser und statt der einzelnen Lagepläne nur eines gemeinsamen Lageplanes.

---

145) Verf. des Reg.-Präs. v. 19. 11. 28 — I. 41. 122. 2557: Bei ein- und zweigeschossigen Typenbauten der „Schles. Heimstätte" genügt es, daß als Ersatz der erforderlichen ausführungsgemäßen Grundrisse die ausführungsgemäße Grundrißform des Erdgeschosses in den Lageplan eingezeichnet wird, so daß dieser zugleich einen verkleinerten Grundriß darstellt. — Vgl. Anm. 13.

2. Die Einreichung der Unterlagen unter c) und d) kann mit Genehmigung der Baugenehmigungsbehörde auch zu einem späteren, von dieser zu bestimmenden Zeitpunkte erfolgen.

3. Das Grundstück, auf welchem gebaut werden soll, ist nach Straße, Hausnummer und Grundsteuerkatasternummer zu bezeichnen. Der Bauantrag muß ferner bei Wohngebäuden, Ställen und gewerblichen Anlagen eine Angabe über die Art der Entwässerung enthalten.

4. Bei vornehmlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden sind der Verputz und Anstrich oder die Ausfugung anzugeben.

5. Die Bauzeichnungen sind in einer den Baustoff kennzeichnenden Darstellung auszuführen und auf dauerhaftem Papiere oder auf Pausleinwand anzufertigen.

6. Sämtliche Vorlagen sind in je drei Stücken der Baugenehmigungsbehörde einzureichen und müssen die Unterschriften des Bauherrn und des mit der Ausführung Beauftragten (Bauleiter, Bauunternehmer, Planverfasser) tragen. Die Namen des Bauleiters und des Bauunternehmers, sowie der Wechsel dieser Personen, gegebenenfalls auch des Bauherrn, sind der Baugenehmigungsbehörde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

7. Der Bauherr ist berechtigt, vor Einreichung des Bauantrages über einzelne, den Bau betreffende Fragen die Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde einzuholen.

8. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit einer Abweichung von dem genehmigten Bauplane, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und die Baugenehmigung einzuholen.

§ 3. Erteilung der Baugenehmigung (Bauschein).[146] [147] 1

1. Über die Baugenehmigung wird von der Baugenehmigungsbehörde ein Bauschein ausgestellt. Die Bauvorlagen werden von der Baugenehmigungsbehörde mit Genehmigungsvermerk versehen. Von den Bauvorlagen ist je ein Stück zusammen mit dem Bauscheine dem Bauherrn auszuhändigen. Bauschein und genehmigte Bauvorlagen sind nicht mehr zu trennen und müssen vom Beginne der Arbeiten an auf der Baustelle zur Einsicht bereitgehalten werden.

2. Vor Aushändigung des Bauscheines darf mit dem Bau, abgesehen von der Anlage von Kalkgruben und der Vornahme gewöhnlicher Ausschachtungen nicht begonnen werden. Ausnahmsweise kann die Baugenehmigungsbehörde in besonderen Fällen auch vor Aushändigung des Bauscheines den Beginn der eigentlichen Bauarbeiten gestatten.

3. Der Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist nach seiner Aushändigung mit dem Bau nicht begonnen oder wenn der begonnene Bau ein Jahr lang unterbrochen wird; doch kann die Gültigkeit auf Antrag verlängert werden.

4. Die Erteilung des Bauscheines berührt nicht die Rechte Dritter.[148]

§ 4. Baupolizeiliche Abnahmen. 2

1. Der Bauherr hat der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, wann er mit dem Bau beginnen will, er muß den von ihr mit der Überwachung betrauten

[146] Vgl. Ges. über baupol. Zuständigkeiten v. 15. 12. 33, hier abgedr. S. 254.
[147] Vergl. Anm. 2.
[148] Vergl. Anm. 15a und 16, S. 6.

Personen — Beamten, Angestellten, Sachverständigen — jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Bauschein und die Bauvorlagen gewähren.

2. Alle Bauten, die der Baugenehmigung bedürfen, unterliegen baupolizeilichen Abnahmen.[149] Bei Blitzableiteranlagen kann die Baugenehmigungsbehörde von der Abnahme absehen, wenn die Abnahme seitens einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt nachgewiesen wird.

1 a) Die Rohbauabnahme ist schriftlich bei der Baugenehmigungsbehörde zu beantragen, sobald der Bau in seinen Mauern, Gewölben, Eisenkonstruktionen (einschließlich derjenigen der notwendigen Treppen) sowie in Balkenlagen und Dacheindeckung vollendet ist. Die Dacheindeckung darf hierbei eine vorläufige sein. Eine Abnahme einzelner Teile, insbesondere der Eisenkonstruktionen der Treppen ist zulässig. Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile des Baues sichtbar und sicher zugänglich sein und alle für die Stand- und Feuersicherheit wesentlichen Konstruktionen so weit offen liegen, daß sie genau geprüft werden können. Über die Rohbauabnahme wird eine Bescheinigung — *Rohbauabnahmeschein* — erteilt. In dem Rohbauabnahmeschein wird der Zeitpunkt bestimmt, wann mit den inneren und äußeren Putzarbeiten begonnen werden darf.

Auf die Rohbauabnahme kann die Baugenehmigungsbehörde bei geringfügigen baulichen Anlagen verzichten. Ein solcher Verzicht ist im Bauscheine ausdrücklich zu vermerken.

In besonderen Fällen kann auch eine Grundmauerabnahme oder die Abnahme anderer einzelner Bauarbeiten und Bauteile von der Baugenehmigungsbehörde im Bauscheine ausdrücklich vorgeschrieben werden.[150]

Bei Bauten mit Schornsteinanlagen darf auf die Rohbauabnahme nicht verzichtet werden.

2 b) *Der Gebrauchsabnahme* unterliegen Gebäude, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume (§ 26) enthalten. Sie darf nicht früher als drei Monate nach Aushändigung des Rohbauabnahmescheines erfolgen. Für Einfamilienhäuser, Kleinhäuser und Mittelhäuser (§ 28) kann die Frist von der Baugenehmigungsbehörde abgekürzt werden, bei Kleinhäusern mit Mietwohnungen und bei Mittelhäusern jedoch auf höchstens zwei Monate, wenn nachgewiesen wird, daß der Bau infolge günstiger Bauzeit, Witterung und Bauart genügend ausgetrocknet ist. Die Baugenehmigungsbehörde kann die Frist ferner bei Umbauten bei Fabrikgebäuden und Geschäftsgebäuden ermäßigen, wenn keine Nachteile zu erwarten sind. Zum Gebrauchsabnahmetermine hat der Bauherr eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen beizubringen. Über die Gebrauchsabnahme wird eine Bescheinigung — *Gebrauchsabnahmeschein* — erteilt. Vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheines darf das Gebäude nicht in Benutzung genommen werden. Bei geringfügigen baulichen Anlagen kann die Baugenehmigungsbehörde auf die Gebrauchsabnahme verzichten. Der Verzicht muß im Bauscheine ausdrücklich vermerkt sein.

c) Bei Bauten, die für Rechnung des Reiches, des Staates, der Gemeinden oder der weiteren Kommunalverbände unter Leitung von Baubeamten

---

149) Vergl. Anm. 17, S. 6.
150) Vergl. Anm. 18, S. 7.

ausgeführt werden, bedarf es der baupolizeilichen Rohbau- und Gebrauchsabnahme nicht.

§ 5. Ausnahmen und Befreiungen (Dispense).[151] [152] [153] 1

Alle Bestimmungen dieser Bauordnung gelten als zwingende, soweit nicht eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist. Über letztere hat die Baugenehmigungsbehörde zu befinden. Auch von den zwingenden Vorschriften kann Befreiung (Dispens) erteilt werden, aber nur dann, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung von den Vorschriften mit dem öffentlichen Interesse nicht unvereinbar ist, oder wenn das öffentliche Interesse eine Änderung erfordert.

Abschnitt II. Bauvorschriften.

§ 6. Zugänglichkeit der Grundstücke und Lage der Gebäude. 2

1. Es dürfen nur solche Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an einen öffentlichen Fahrweg grenzen. Auf anderen Grundstücken kann die Baugenehmigungsbehörde die Errichtung von Gebäuden gestatten, wenn die Grundstücke einen eigenen Zugang von angemessener Breite und Befestigung von einem öffentlichen Fahrwege haben oder wenn für sie die Herstellung eines solchen Zuganges sichergestellt ist. Für Gebäude auf freiliegenden Feldgrundstücken sind weitere Ausnahmen zulässig.

2. Der Zugang zu einem Baugrundstücke darf keine geringere Breite als 2,50 m, keine größere Steigung als 20 cm auf 1 m Länge besitzen und muß durch Kiesschüttung, Pflasterung oder dergl. so unterhalten werden, daß er ohne Rücksicht auf die Witterung jederzeit für schweres Fuhrwerk befahrbar ist.

3. Für die Errichtung von Wohngebäuden an Straßen oder Straßenteilen, die nach den polizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau noch nicht fertiggestellt sind, gelten die hierfür auf Grund des Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561) erlassenen ortsstatutarischen und polizeilichen Bestimmungen.

Eine Straße oder ein Straßenteil ist — vorbehaltlich anderweiter Regelung — durch besondere polizeiliche Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau erst dann fertiggestellt, wenn

a) die Straßenfläche innerhalb der Straßenfluchtlinien freigelegt ist,
b) die Straße oder der Straßenteil an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellte Straße angeschlossen ist,

---

[151] Vergl. Ges. über baupol. Zuständigkeiten v. 15. 12. 33, hier abgedr. S. 254.

[152] RdErl. d. MfV. v. 30. 11. 1932, betr. Beschlußfassung in Baudispensangelegenheiten (II 2110/6. 10 Finanzministerialbl. 1932). Nach dem Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 29. 4. 1913 — III B 8. 314 C — ist es Pflicht der Baupolizeibehörden, daß sie vor der Weitergabe von Dispensanträgen, durch die die Belange der Nachbargrundstücke berührt werden, den Eigentümern Gelegenheit geben, zu dem Antrage Stellung zu nehmen. Ich halte es jedoch nicht für angebracht, daß die Baupolizeibehörde, wie mir verschiedentlich aufgefallen ist, dem Bauherrn die Verpflichtung auferlegt, ihr die Einverständniserklärung der Nachbarn zu dem Bauvorhaben beizubringen. Es ist vielmehr Aufgabe der Baupolizeibehörde, ihrerseits die Stellungnahme des Nachbarn herbeizuführen. Sofern ein Nachbar der Erteilung des Dispenses widerspricht, wird es Aufgabe der Baupolizeibehörde sein, zwischen Bauherrn und Nachbar zu vermitteln. Steht der beantragte Dispens in ursächlichem Zusammenhang mit Nachbarrechten, so kann über diese, wenn sie begründet sind, nicht ohne weiteres hinweggegangen werden.

[153] Vergl. Anm. 22 S. 7.

c) für ausreichende Entwässerung der Straße gesorgt ist,
d) der Fahrdamm in der richtigen Höhenlage in ortsüblicher Weise ausreichend befestigt ist,
e) der Bürgersteig in ausreichendem Umfange angelegt und
f) für ausreichende Beleuchtung der Straße gesorgt ist.

4. Alle Außenwände mit Öffnungen müssen von ausreichend befestigten Freiflächen des eigenen Grundstücks so zugänglich sein, daß die Feuerlöschpolizei die Öffnungen mit ihren Geräten jederzeit erreicht. Zu diesem Zwecke kann auch die Anlegung eines gradlinigen Durchgangs durch das Vorderhaus von mindestens 1,80 m Breite gefordert werden.

5. Grundstücke, auf denen außer Vordergebäuden auch Hinter-, (Seiten- oder Quer-)gebäude in einer Entfernung von mehr als 20 m von der Straße errichtet werden, müssen mit einer Zufahrt von mindestens 2,50 m Breite oder einer durch die Vordergebäude führenden gradlinigen Durchfahrt von mindestens 2,30 m Breite und 2,85 m lichter Höhe bei einer höchsten Steigung von 15 cm auf 1 m Länge versehen werden. Die Durchfahrten müssen eine feuerbeständige Decke und Wände aus Stein oder Beton erhalten. Radabweiser und Bordschwellen dürfen hierbei die Fahrbahn nicht unter 2 m einengen und höchstens 30 cm hoch sein.

Jeder Aufenthaltsraum (§ 26) muß so liegen, daß die Feuerlöschpolizei ohne Betreten eines fremden Grundstücks mit ihren Rettungsgeräten an seine Fenster gelangen kann, oder mit Aufenthaltsräumen, die dieser Forderung genügen, dauernd in unmittelbarer Verbindung stehen.

6. Ein Zurücktreten der Gebäude hinter die Baufluchtlinie darf von der Baugenehmigungsbehörde nur gestattet werden, wenn sichergestellt ist, daß eine Verunstaltung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes vermieden wird. Wegen eines Überschreitens der Baufluchtlinie ist der § 11 des genannten Gesetzes maßgebend.

7. Wo Fluchtlinien weder festgesetzt, noch durch vorhandene Bebauung gegeben sind, ist bei der Stellung der Gebäude folgendes zu beachten:
a) Die Vordergebäude müssen parallel zur Straße (zum Wege) errichtet werden.
b) Die Grenzen öffentlicher Wege dürfen nicht überschritten werden.
c) Die Gebäude müssen in der Regel mindestens 8,00 m von Straßen- (Wege-)mitte entfernt bleiben.
d) An kunstmäßig ausgebauten Straßen müssen die Gebäude in der Regel mindestens 6,00 m vom Rande der Fahrbahn entfernt bleiben.
e) An Hauptverkehrs- und Hauptdurchgangsstraßen kann ein Mindestabstand bis zu 17,00 m von Straßenmitte gefordert werden.

Für Gebäude mit gewerblichen Anlagen, die, wie Schmieden und Gasthöfe, größere Abstände von der Straße erforderlich machen, kann gefordert werden, daß vor ihnen ein Fußweg von mindestens 12,00 m Breite verbleibt, soweit nicht Sonderbestimmungen noch mehr verlangen.

7 a) Auf Grundstücken an Hauptverkehrs- und Hauptdurchgangsstraßen darf außerhalb der geschlossenen Ortslage oder im Außengebiet (§ 7) nicht gebaut werden.

8. In den Straßenraum dürfen außer Gebäude-Sockeln, die höchstens 13 cm vortreten, bis zu einer Höhe von 3,00 m über Gehbahn weder feste Bauteile (z. B. Erker, Balkone, Stufen, Kellerhälse), noch bewegliche (z. B. Tür- oder Fensterflügel in geöffnetem Zustande) einspringen. In die

Straßenfläche hineinragende Vertiefungen (wie Kellerfensterschächte) sind nur bei verkehrssicherer Anlage und mit tragfähiger Abdeckung statthaft.

Balkone, Erker und ähnliche Vorbauten, die 3,00 m oder mehr über der Gehbahn liegen, dürfen höchstens um 1/15 der Straßenbreite (zwischen den Straßenfluchtlinien gemessen) über die Straßenflucht vortreten, in keinem Falle jedoch um mehr als 1,40 m. Auch müssen diese Vorsprünge einen waagerechten Mindestabstand von 0,80 m von der Bordkante des Bürgersteiges wahren.

9. Die über die Straßenflucht vorspringenden Bauteile dürfen zusammen nicht länger sein als ein Drittel der Gebäudefront.

10. Feste Schutzdächer, die die Straßenflucht überschreiten, müssen freitragend sein, sind nur vor den Eingängen zu Theatern, Versammlungsräumen, öffentlichen Gebäuden und Gaststätten zulässig und müssen stets eine Durchgangshöhe von mindestens 3,00 m über der Gehbahn freilassen, sowie mindestens 80 cm hinter der Bordkante des Bürgersteiges bleiben. Für bewegliche Zeltdächer aus Webstoffen und Sonnendächer gleicher Art genügt eine Durchgangshöhe von mindestens 2,20 m, doch müssen auch sie in der Regel mindestens 80 cm hinter der Bordkante des Bürgersteiges bleiben. Feste Vordächer, die mehr als 1,00 m weit über die Straßenflucht hinausragen, dürfen nicht mehr als ein Drittel der Hausfront einnehmen. Alle diese Bauteile und Gegenstände sind nur soweit statthaft, als sie im Brandfalle das Rettungswerk und die Arbeit der Feuerlöschpolizei nicht behindern.

11. Schaukästen, Anzeigekästen, Anschlagbretter, Automaten oder dergleichen dürfen höchstens 20 cm über die Straßenflucht vortreten. An Bürgersteigen von 2,00 m oder weniger Breite dürfen sie nur ausnahmsweise zugelassen werden.

12. Nebengebäude, die, wie Schuppen, Waschküchen, Werkstätten, vorwiegend Wirtschaftszwecken dienen, müssen 15,00 m Mindestabstand von der Straßenflucht wahren (vergl. § 22).

§ 7. Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke. 1

Allgemeines.

Abs. 1 a: Jedes Gebäude muß mit der der nächstliegenden Grundstücksgrenze abgekehrten Längsfront an eine Freifläche des Grundstücks grenzen, in die sich ein 8 m breites Rechteck mit dieser Front als Längsseite einzeichnen läßt.

Jede Außenwand mit unentbehrlichen Fenstern zu Wohn- oder Schlafräumen, die nicht an der Straße oder einem Bauwich liegt, muß an eine Freifläche des Grundstücks grenzen, in die sich — anschließend an die Wand — ein Quadrat mit der Seitenlänge gleich der größten für das Grundstück zulässigen Gebäudehöhe einzeichnen läßt.

Beide Vorschriften können bei Grundstücken, die schon vor dem Inkrafttreten dieser Bauordnung mit einem Vorderhause bebaut waren, ermäßigt werden. Für Siedlungen erledigen sie sich durch die Vorschrift unter § 8 Ziffer 2 c.

Abs. 1 b: Anbauten der Vorderhäuser in der Tiefenrichtung (Seitenflügel, Mittelflügel) sind außerhalb des Gewerbegebietes (der Zone 3, siehe k) verboten.

Hintergebäude (Seitengebäude, Quergebäude) sind in der Zone 2 (dem reinen Wohngebiet, siehe k) überhaupt nicht, in der Zone 1 (Geschäftsgebiet)

nur dann gestattet, wenn sie nicht höher als 3 m an der Traufe sind, dadurch keine freistehenden Brandmauern von über 6 m Länge und 3,50 m Durchschnittshöhe entstehen und diese Baulichkeiten zusammen nicht mehr als 4/10 der Grundfläche des Vordergebäudes bedecken. Jedoch sind in der Zone 2 untergeordnete Nebenanlagen, die zu den Wohnungen des Grundstücks gehören, nur eingeschossig sind und zusammen nicht mehr als 42 qm Grundfläche haben (z. B. Wagenhallen, Gartenlauben, Kleintierställe) als Hintergebäude erlaubt, soweit sie zusammen nicht mehr als 3/10 der Grundfläche des Hauptgebäudes bedecken. Die Hintergebäude sollen nach Möglichkeit zu einem Baukörper vereinigt werden.

Abs. 1 c: Außerhalb des Gewerbegebietes (der Zone 3, siehe k) dürfen selbständige Wohnungen nur in Vordergebäuden untergebracht werden, es sei denn, daß dazu Gebäude benutzt werden, die ringsum so weit frei liegen, daß keines ihrer zu Aufenthaltsräumen (§ 26) gehörigen notwendigen Fenster bei Annahme eines Lichteinfallswinkels von 30 Grad (gegen Waage gemessen) von Bodenerhebungen oder Baulichkeiten Schatten empfängt. Auch muß in diesem Falle auf die gleiche Anzahl zulässiger Wohnungen im Vordergebäude verzichtet werden.

Abs. 1 d: Es werden unterschieden: Kellergeschosse, Vollgeschosse, Dachgeschosse.[154]

1 Kellergeschosse sind solche Geschosse, die mit ihrem Fußboden durchschnittlich mehr als 50 cm unter Geländeoberfläche reichen.

2 Dachgeschosse sind Geschosse, die oben oder seitlich von Teilen des Daches begrenzt werden. Zum Dach rechnet hierbei nicht eine horizontale Raumdecke.

3 Vollgeschosse sind alle anderen Geschosse.

Selbständige Wohnungen dürfen außerhalb von Vollgeschossen nur angelegt werden, soweit es in den Bestimmungen über die Bauklassen (hier § 7 Abs. 2 l) zugelassen ist.

Unbeschadet dieser Beschränkung werden bei der Prüfung der Bauanträge als Vollgeschosse (im Sinne von Abs. 2 l 1) auch folgende anderen Geschosse gezählt:

Abs. 1 d: 1. Dachgeschosse, die im Querschnitt mit ihrer Umrißlinie nicht innerhalb eines Neigungswinkels von 60 Grad bleiben sollen. Dieser Winkel ist in der Schnittzeichnung so anzutragen, daß sein waagerechter Schenkel mit der Dachfußbodenlinie zusammenfällt und sein Scheitelpunkt 30 cm vor der Außenflucht der Hauswand liegt. Bei ungleicher Höhenlage des Dachfußbodens ist die Dachfußbodenlinie in der geringsten vorhandenen Höhe anzunehmen. Bei der Ermittelung der äußeren Umrißlinie bleibt ein Traufgesims, das diesen Winkel überschreitet ebenso wie Dachfenster oder Dachgauben, die aus der Dachfläche höchstens 1 m senkrecht herausragen und zusammen höchstens 1/3 der Dachbreite einnehmen, unberücksichtigt.

Abs. 1 d: 2. Dachgeschosse mit Dachaufbauten oder Ausbauten, deren Frontwandlänge mehr als ein Viertel der Länge der unter ihr liegenden Frontwand erreicht.

Abs. 1 d: 3. Kellergeschosse, die mit der Oberkante ihrer Decke mehr als 1,70 m durchschnittlich die Geländeoberfläche überragen.

Abs. 1 e: An Trockenboden- und Bodenkammerfläche sind für jede selb-

---

154) Vergl. auch Anm. 33, S. 13.

ständige Wohnung des Hauses mindestens 10 qm bereitzustellen, die überall eine lichte Höhe von mindestens 1,90 m haben.

Abs. 1 f: An begehbarer Kellergrundfläche sind für jede selbständige Wohnung des Hauses gleichfalls mindestens 10 qm vorzusehen.

Abs. 1 g: Die baupolizeilich erforderlichen Freiflächen dürfen nirgends zu Lager- oder gewerblichen Zwecken benutzt werden. Im Gebiet der Zonen 2 und 4 unterliegt diesem Verbot die ganze vorhandene Freifläche nebst der Oberfläche aller dazu etwa geeigneten Baulichkeiten oder Bauteile.

Abs. 1 h: Bei Berechnung der bebauten Fläche werden die Erdgeschoßmaße zugrunde gelegt.

Nicht als bebaut berechnet wird die Grundfläche von Bauteilen, die weniger als 25 cm über die Umfassungswände vortreten oder den Erdboden an keiner Stelle mehr als 50 cm überragen, ferner Freitreppen von nicht mehr als 10 qm Grundfläche, sofern sie höchstens 1,70 m über das Gelände reichen, Balkone bis zu 2,50 m Frontlänge und 1 m Ausladung, Grenzeinfriedigungen, wenn ihre Stärke sich innerhalb der durch die Standsicherheit gegebenen Grenze hält, und Gesimse.

Nebenhöfe werden nur dann als unbebaute Flächen angesehen, wenn sich in ihre Grundfläche ein Kreis von mindestens 7 m Durchmesser einzeichnen läßt.

Abs. 1 i: Auf Grundstücken, deren vorhandene Bebauung oder Nutzung gegen diese Bauordnung verstößt, kann die Errichtung neuer Geschoße sowie die Schaffung neuer Aufenthaltsräume (§ 26) verboten werden.

Abs. 2: B a u z o n e n, B a u k l a s s e n. 1

Nach der A r t der baulichen Ausnutzbarkeit wird das Gebiet jeder Gemeinde eingeteilt in Bau z o n e n, und zwar umfaßt vorbehaltlich örtlicher Abgrenzung durch Polizeiverordnung.[155)]

---

155) Für die Polizeiverordnung gilt folgendes Muster:

Polizeiverordnung über die Einteilung des Gebietes der Stadtgemeinde . . . . . nach Bauzonen, Bauklassen und Bauweisen unter Freilassung von Grünflächen. 2

Auf Grund der §§ 14 und 25 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 31 (GS. S. 77) sowie des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (GS. S. 23) und Artikel II der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RG. Bl. I, S. 44) und der Gesetze vom 15. 12. 1933 u. vom 3. 7. 1934 sowie Verordnung vom 15. 2. 1936 wird für den Umfang der . . . . . folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. B a u z o n e n. Zur Bauzone 1 (Geschäftszonen) im Sinne des § 7 Ziffer 1 Absatz 4 a der Polizeiverordnung betreffend die Bauordnung für die Städte des Regierungsbezirks Breslau vom 6. 4. 36 (vgl. die im Besiedlungsplan vom . . . . . mit . . . . . gekennzeichneten Flächen) gehören die Gebiete, die begrenzt werden

a) im Norden, Osten, Süden, Westen (folgt genaue Umschreibung des betreffenden Teilgebietes),
b) im Norden, Osten, Süden, Westen (folgt genaue Umschreibung des betreffenden Teilgebietes),
c) usw.

In ihnen ist die Errichtung von Gebäuden der Gattungen 1, 2 und 3 (vgl. § 7 Abs. 3 a. a. O.) gestattet.

Zur Bauzone 2 (Wohnzone) im Sinne des § 7 Ziffer 1 Absatz 4 b der Polizeiverordnung betreffend die Bauordnung für die Städte des Regierungsbezirks Breslau vom 6. 4. 1936 (vgl. die im Besiedlungsplan vom . . . . mit . . . . gekennzeichneten Flächen) gehören die Gebiete, die begrenzt werden:

(folgt Beschreibung wie Bauzone 1).

In ihnen ist die Errichtung von Gebäuden der Gattung 1 (vgl. § 7 Abs. 3 a. a. O.) gestattet.

Zur Bauzone 3 (Fabrikzonen) im Sinne des § 7 Ziffer 1 Abs. 4 c der Polizeiverordnung betreffend die Bauordnung für die Städte des Regierungsbezirks Breslau vom 6. 10. 1926 (vgl. die im Besiedlungsplan vom . . . . mit . . . . . gekennzeichneten Flächen) gehören die Gebiete, die begrenzt werden:

(folgt Beschreibung wie Bauzone 1).

In ihnen ist die Errichtung von gewerblichen Anlagen der Gattungen 2 und 4 (vgl. § 7 Abs. 3 a. a. O.) gestattet.

Zur Bauzone 4 (Zwischenzonen) im Sinne des § 7 Ziffer 1 Abs. 4 d der Polizeiverordnung betreffend die Bauordnung für die Städte des Regierungsbezirks Breslau vom

Abs. 2k 1: **Zone 1 — Geschäftsgebiet:**
diejenigen Straßenzüge, die vorwiegend mit Wohnhäusern und Geschäftshäusern besetzt sind, und alle Flächen, die nicht zu einer anderen Zone gehören. Hier ist die Errichtung und Erweiterung von Anlagen, die beim Betriebe erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Bewohner oder die Allgemeinheit zur Folge haben können, verboten.

Abs. 2k 2: **Zone 2 — Wohngebiet:**
die Straßenzüge, die nach ihrer Lage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung zum ruhigen Wohnen bevorzugt geeignet sind.

Hier ist die Einrichtung auch weniger störender Gewerbebetriebe verboten. Eine Ausnahme bilden einzelne Büroräume, Künstlerwerkstätten und das nicht störende Kleingewerbe, wie Lebensmittelgeschäfte für den Tagesbedarf der unmittelbaren Umgebung, Blumenläden, kleine Schuhmacherwerkstätten.

Abs. 2k 3: **Zone 3 — Gewerbe (Fabrik- oder Industrie-) Gebiet:**
diejenigen Flächen, die ihrer Lage nach (z. B. bei Nachbarschaft von Eisenbahnen oder schiffbarem Gewässer) für Industrieanlagen besonders geeignet, für die Ausdehnung der übrigen Zonen aber entbehrlich sind.

Hier ist die Anlage von Wohnungen außer Werkwohnungen verboten.

Abs. 2k 4: **Zone 4 — Kleinsiedlungsgebiet im Sinne der Verordnung vom 15. Februar 1936** (RG. Bl. S. 104):
die Flächen, die dafür durch Polizeiverordnung bestimmt werden oder schon jetzt überwiegend mit nichtbäuerlichen Siedlerstellen besetzt und in der einfachsten Weise aufgeschlossen sind.

---

6. April 1936 (vgl. die im Besiedlungsplan vom ..... mit ..... gekennzeichneten Flächen) gehören die Gebiete, die begrenzt werden:

(folgt Beschreibung wie Bauzone 1).

In ihnen ist außer der Gattung 1 auch die Gattungen 2 und 3 zugelassen. Sie sollen außerhalb der eigentlichen Geschäftszone schroffe Uebergänge zwischen den Bauzonen 1, 2 und 3 vermitteln.

§ 2. **Bauklassen.** (Bemerkung: Hier sind nur diejenigen Bauklassen aufzunehmen, die in dem Besiedlungsplan tatsächlich ausgewiesen sind.)

Zur Bauklasse 1 im Sinne des § 7 Ziffer 1 Abs. 5a der Polizeiverordnung betreffend die Bauordnung für die Städte des Regierungsbezirks Breslau vom 6. 4. 1936 (vgl. die im Besiedlungsplan vom .... mit ..... gekennzeichneten Flächen) gehören die Gebiete, die begrenzt werden:

b)
a) } folgt Beschreibung.
c) usw.

Bauklasse 2—6 entsprechend der Bauklasse 1.

§ 3. **Bauweisen.** Zur geschlossenen Bauweise im Sinne des § 7 Ziffer 1 Abs. 6a der Polizeiverordnung betreffend die Bauordnung für die Städte des Regierungsbezirks Breslau vom 6. 4. 1936 (vgl. die im Besiedlungsplan vom ..... mit ..... gekennzeichneten Flächen) gehören die Gebiete, die begrenzt werden:

a)
b) } folgt Beschreibung.
c) usw.

Halboffene und offene Bauweise entsprechend der offenen Bauweise.

§ 4. **Grünflächen.** Als Grünflächen gemäß § 66 Teil 1 Titel 8 des Allgemeinen Landrechts von 1749 (vgl. die im Besiedlungsplan vom ..... mit ..... gekennzeichneten Flächen) gehören die Gebiete, die begrenzt werden:

a)
b) } folgt Beschreibung.
c) usw.

§ 5. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 RM. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft, soweit nicht andere Gesetze höhere Strafen androhen.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

....., den ..... 193 .

Der Bürgermeister.
Der Landrat.

Hier ist die Errichtung und Erweiterung von Anlagen, die beim Betriebe erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Bewohner oder die Allgemeinheit zur Folge haben können, verboten.

Abs. 2 l: Nach dem *Maß* der baulichen Ausnutzbarkeit besteht das Gebiet einer jeden Gemeinde aus dem *Baugebiet*, d. h. dem Gebiet, das als solches durch Polizeiverordnung abgegrenzt wird oder das baulich schon erschlossen ist oder demnächst erschlossen werden soll, und dem Außengebiet, das den Rest umfaßt.

Abs. 2 l 1: Im *Baugebiet* werden 4 Bauklassen unterschieden und zwar umfaßt vorbehaltlich örtlicher Festsetzung durch Polizeiverordnung:

Abs. 2 l 1 a: *Bauklasse* 1 die Straßenzüge, in denen die bestehen- 1
den Gebäude vorwiegend 4 oder mehr Vollgeschosse haben. Hier dürfen künftig höchstens 4 Vollgeschosse errichtet und von der Grundstücksfläche höchstens $^4/_{10}$ bebaut werden.

Abs. 2 l 1 b: *Bauklasse* 2 die Straßenzüge, in denen die bestehenden 2
Gebäude vorwiegend 3 Vollgeschosse haben.

Hier dürfen künftig höchstens 3 Vollgeschosse errichtet und von der Grundstücksfläche höchstens $^4/_{10}$ bebaut werden.

Abs. 2 l 1 c: *Bauklasse* 3 die Straßenzüge, in denen die bestehenden 3
Gebäude vorwiegend 2 Vollgeschosse haben.

Hier dürfen künftig höchstens 2 Vollgeschosse errichtet und von der Grundstücksfläche höchstens $^3/_{10}$ bebaut werden. Im Dachgeschoß dürfen selbständige Wohnungen angelegt werden, jedoch höchstens im Umfange von $^3/_{10}$ der ausbaufähigen Dachgeschoßgrundfläche, d. i. der Fläche aller waagerechten Decken, die sich in der Höhe von 2,50 m über Dachfußboden innerhalb des Dachraumes herstellen lassen. Zwischenwände, Schornsteine, Treppenlöcher werden in die Deckenfläche eingerechnet. § 7 Abs. 1 e ist zu erfüllen.

Abs. 2 l 1 d: *Bauklasse* 4 die Straßenzüge, in denen die bestehenden 4
Gebäude vorwiegend 1 Vollgeschoß haben und das Kleinsiedlungsgebiet. (Abs. 2 k 4.)

Hier darf künftig nur ein Vollgeschoß errichtet und dürfen von der Grundstücksfläche höchstens $^2/_{10}$ bebaut werden, doch kann für die Errichtung von Nebenanlagen, die ein Zubehör zu den Räumen des Hauptgebäudes bilden und eine Traufhöhe von 3,0 m nicht überschreiten, ein weiteres Zehntel freigegeben werden. Im Dachgeschoß dürfen selbständige Wohnungen angelegt werden. Im Kleinsiedlungsgebiet dürfen Grundstücke von weniger als 600 qm Größe nicht mit Wohnhäusern bebaut werden.

Abs. 2 l 1 e: Wo laut örtlicher Sonderregelung eine größere Ausnutzung der Grundstücksfläche, als bei a—d bestimmt, bisher zulässig war, treten die Beschränkungen unter a—d erst am 1. November 1938 in Kraft.

Abs. 2 l 1 f: Für einen unbebauten Straßenzug, der zwischen Straßenzügen verschiedener Bauklassen liegt, gilt im Zweifel die Bauklasse mit der geringsten baulichen Ausnutzbarkeit.

Abs. 2 l 1 g: Bei Eckgrundstücken, die mit Straßenbaukosten verhältnis- 5
mäßig stärker belastet werden, als andere Grundstücke, kann in allen Bauklassen eine Erhöhung der bebaubaren Fläche um höchstens $^1/_{10}$ der Grundstücksfläche nach Anhörung des Bürgermeisters zugestanden werden.

Abs. 2 l 11: Das *Außengebiet* gehört der Bauklasse 3 an.

Zu Abs. 2 l 1 und 11: Für das Maß der baulichen Ausnutzung im Gewerbegebiet gilt § 31.

Schlußbemerkung: Wo schon auf Grund der Bauordnung vom 6. Oktober 1926 Polizeiverordnungen über die Einteilung in Bauzonen, Bauklassen und Bauweisen erlassen sind, werden sie von den Bestimmungen dieses Paragraphen nur insoweit berührt, daß an die Stelle der bisherigen Bauvorschriften für Zonen und Klassen die vorstehend gegebenen treten, ferner gehört das Gebiet der bisherigen Zone 4 zur neuen Zone 1, das Gebiet der bisherigen Klasse 3 zur neuen Klasse 2, das der bisherigen Klasse 4 zur neuen Klasse 3, das der bisherigen Klassen 5 und 6 zur neuen Klasse 4.

1 **§ 8. Abstand der Gebäude von Grenzen und anderen Gebäuden.**

2 **Freistehende Brandmauern.**

Vorbemerkung: Die nachstehend festgesetzten Abstandsmaße gelten als Mindestmaße, also unbeschadet weitergehender Forderungen in anderen Vorschriften (z. B. § 30 und 31).

Wegen der Abstände von der Straße siehe § 6.

Wegen der Abstände zwischen Brunnen und anderen Baulichkeiten siehe § 21 und 22.

Als gegenüberliegend gelten alle Wände, die in einem Winkel von höchstens 75 Grad zueinander stehen. Die Entfernung einer Wandöffnung von der gegenüberliegenden Wand wird von der Öffnung aus rechtwinklig zur gegenüberliegenden Wand gemessen.

3 § 8a: Abstände von der Nachbargrenze.

Die Abstände von der Nachbargrenze richten sich nach der Bauweise.

Begriffsbestimmung (Kennzeichen.)

Nach der Stellung der Häuser an der Straße (der Vorderhäuser) zueinander wird unterschieden zwischen offener und geschlossener Bauweise. Als offene Bauweise gilt diejenige, bei der die Gebäude an der Straße von den seitlichen Nachbargrenzen Abstand halten und bei Fortfall dieses Abstandes zusammenhängende Baukörper von höchstens 40 m entstehen. Alles übrige gilt als geschlossene Bauweise.

Gebietsmäßige Einteilung:

Vorbehaltlich örtlicher Festsetzung durch Polizeiverordnung bestimmt sich die Bauweise jeden Straßenzuges im Baugebiet (§ 7) nach der bisher in dem Straßenzuge vorwiegend angewandten Bauweise, die Bauweise eines Straßenzuges, der noch völlig unbebaut ist, nach der in den anstoßenden Straßenzügen vorherrschenden, während im Außengebiet (§ 7) die offene Bauweise allgemein als vorgeschrieben gilt. Ausnahmen von der letzteren Vorschrift sind für zusammenhängende Siedlungen statthaft, die ganze Baublocks oder größere Teile von ihnen umfassen, aus mindestens 20 Baugrundstücken bestehen und nach einheitlichen Plänen errichtet werden.

In Orten wo eine Gebietseinteilung nach Bauweisen bereits auf Grund der bisherigen Bauordnung durch Polizeiverordnung festgesetzt ist, bleibt die damit getroffene Gebietseinteilung in Kraft, während an die Stelle der bisherigen Bauvorschriften die nachstehenden treten:

4 § 8a Ziff. 1. Vordergebäude: „Vordergebäude" oder „Gebäude an der Straße" sind solche Gebäude, vor deren straßenseitiger Front nach den geltenden Bestimmungen keine Gebäude errichtet werden können, „Hintergebäude" alle übrigen.

§ 8a Ziff. 1 Abs. 1: Im Gebiet der geschlossenen Bauweise müssen Vordergebäude in ihrer vollen Tiefe an die seitliche Nachbargrenze herantreten. Wo aber bei Erlaß dieser Bauordnung der Nachbar schon sein Vorderhaus mit Bauwich errichtet hat oder errichtet, muß auf Verlangen der Baugenehmigungsbehörde wiederum ein Bauwich, und zwar von mindestens 5 m Breite gehalten werden, wobei der Neubau nach dem Bauwich ansichtsmäßig abzuschließen ist.

§ 8a Ziff. 1 Abs. 2: Im Gebiet der offenen Bauweise müssen die Vordergebäude einen Bauwich von mindestens 5 m innehalten. Wo jedoch der Nachbar schon bei Erlaß dieser Bauordnung ein Vordergebäude (siehe Abs. 1) auf der seitlichen Grenze errichtet hat oder errichtet, darf an sie herangebaut werden, jedoch nur so, daß die Grenzwand des Neubaues sich mit der nachbarlichen Grenzwand für den Blick von der Straße im wesentlichen deckt. Im Gebiet der offenen Bauweise dürfen Vorderhäuser in geschlossener Folge errichtet werden, wenn die entstehende Gruppe höchstens 40 m lang wird (siehe § 8 und § 9 Abs. 4).

§ 8a Ziff. 2: Hintergebäude. 1

Die übrigen Gebäude müssen mit Außenwänden, die Öffnungen enthalten, von der seitlichen Nachbargrenze mindestens 5 m entfernt bleiben, mit anderen Außenwänden aber entweder mindestens 3 m abbleiben oder unmittelbar auf ihr errichtet werden. Wo das Vordergebäude Bauwich innehält, ist die Errichtung auf der Nachbargrenze innerhalb eines Abstandes von 20 m von der vorderen Bauflucht unstatthaft.

§ 8b: Abstände der Gebäude desselben Grundstückes voreinander. 2

Jede Wand mit Fenstern, die die einzige Lichtquelle für Aufenthaltsräume (§ 26) bilden, muß von jeder gegenüberliegenden Wand desselben Grundstücks mindestens um das Doppelte des Maßes entfernt sein, um das diese Wand sich über die Solbank dieser Fenster erhebt.

Zwischen Vorderhaus (siehe Ziff. 1 Abs. 1) und gegenüberliegenden Hintergebäuden muß außerhalb des Gewerbegebiets (§ 7) ein Mindestabstand gleich der doppelten Höhe des Hinterhauses verbleiben. Unbeschadet dieser Forderungen müssen alle Baulichkeiten desselben Grundstückes und alle Teile desselben Gebäudes, die nicht unmittelbar aneinanderstoßen, folgende Mindestabstände voneinander wahren:

3,00 m, wenn höchstens eine der einander gegenüberliegenden Wände Öffnungen enthält,

5,00 m, wenn in beiden Wänden Öffnungen sind. (Vergl. § 14 Abs. 2.)

Zwischen Gebäuden, die so zueinander liegen, daß es keine „gegenüberliegenden" Wände gibt (siehe Vorbemerkung dieses Paragraphen), gilt als Entfernung die Länge der Verbindungslinie der nächstliegenden Eckpunkte. Diese Entfernung muß mindestens 3,00 m betragen.

§ 8c: Abstände der Gebäude in Siedlungen. 3

Bei Anlegung neuer geschlossener Siedlungen oder bei Erweiterung solcher außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortschaft müssen die Wände gegenüberliegender Wohngebäude, sofern eine von ihnen Lichtöffnungen enthält, untereinander einen Abstand, der mindestens gleich der doppelten Gebäudehöhe ist, haben. Diese Vorschrift findet auf den seitlichen Bauabstand (Bauwich) nicht Anwendung.

1 § 8 d: Abstände der Gebäude von Hauptbahnen, Nebenbahnen, nebenbahnähnlichen Kleinbahnen und Privatanschlußgeleisen.

1. Bauliche Anlagen müssen von vorgenannten Bahnen, von Privatanschlußgeleisen jedoch nur, wenn sie mit Dampflokomotiven betrieben werden, mindestens 4 m und, falls sie unterhalb der Unterkante der Schienen liegen, mindestens 5 m entfernt — die Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengleises berechnet — errichtet werden. Diese Vorschrift gilt nicht für bauliche Anlagen, die in allen wesentlichen Teilen feuerbeständig hergestellt sind oder durch Rohrputz oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind.
2. Öffnungen in den nach der Bahn zugewandten Seiten sind in den baulichen Anlagen bis zu einer Entfernung von 4 bezw. 5 m nur zulässig, wenn sie durch ein nach allen Seiten hin fest eingemauertes, mindestens 1 cm starkes Glas abgeschlossen sind. Bei Verwendung von Drahtglas oder einem anderen gleichwertigen feuerbeständigen Glase kann eine geringere Glasstärke zugelassen werden.

   Als eine der Bahn zugewandte Seite ist eine solche anzusehen, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von weniger als 90° bildet.
3. Bauliche Anlagen und Öffnungen in ihnen, die mehr als 7 m oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen.
4. Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnitts d sind nach Benehmen mit der Bahnverwaltung zulässig, insbesondere für bauliche Anlagen, die ihrer Zweckbestimmung nach in nächster Nähe von Bahnen errichtet werden müssen, wie Verlade- und Verpackungsräume auf Bahnhöfen, an Anschlußgeleisen von Fabriken, Lagerhäusern, Hafengebieten, Anlagen auf Lagerplätzen usw.
5. Bei baulichen Anlagen an Wegeübergängen in Schienenhöhe können die in Absatz 1 von Abschnitt d vorgesehenen Abstände, soweit es zur Erhaltung der Übersicht für den Verkehr notwendig ist, vergrößert werden.
6. Wegen des Gebäudeabstandes der baulichen Anlagen mit weicher Bedachung und solcher, die zur Lagerung leicht entzündlicher Stoffe und Gegenstände dienen, vergl. §§ 16 und 30.

2 Freistehende Brandmauern.

Freistehende Brandmauern oder ähnliche kahle Wände sind, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar werden, verboten, es sei denn, daß an sie später angebaut werden muß.

3 § 9. Gebäudehöhe.

Abs. 1: Als Gebäudehöhe ist das Maß von der Erdoberfläche des Außengeländes vor den Umfassungswänden bis zur Schnittlinie der Umfassungswände mit der Dachfläche zu verstehen. Ist eine Dachbrüstung (Attika) vorhanden, so ist ihre Höhe mitzurechnen.

Bei Giebelhäusern wird die Gebäudehöhe bis zu einem Drittel der Höhe des Giebeldreiecks gerechnet.

Ist die Erdoberfläche in der Längsrichtung der Frontwand geneigt, so ist das mittlere Höhenmaß in Rechnung zu stellen. Aufbauten auf den an der

Straße liegenden Frontwänden, wie Türme, Giebel, Luken, sind der Fronthöhe im Durchschnitt zuzurechnen. Ausnahmen im Einzelfalle kann die Baugenehmigungsbehörde zulassen, wenn zu befürchten ist, daß infolge des Wechsels in den Hauptgesimshöhen das Straßenbild nachteiliger beeinflußt wird, als es von einzelnen Aufbauten zu erwarten ist. Auch bei Eckhäusern und solchen Häusern, die Straßenzielpunkte bilden, kann die Baugenehmigungsbehörde im Interesse des Orts- oder Straßenbildes Ausnahmen zulassen.

Abs. 2: Die Höhe der Vordergebäude darf das Maß der Straßenbreite 1
nicht übersteigen. Die Höhe von 16 m (Bauklasse 1) darf jedoch auch an Straßen von mehr als 16 m Breite nicht überschritten werden.

Als Straßenbreite gilt der Abstand zwischen den Straßenfluchten 2
(Straßen- oder Wegegrenzen). Die Höhe, die nach den Vorschriften dieses Paragraphen ein Vordergebäude an seiner Straßenseite erreichen darf, gilt auch für die anderen Seiten als Höchstmaß.

Innerhalb dieser Grenzen darf die Höhe der Vordergebäude folgende Werte nicht übersteigen:

In dem Gewerbegebiet	. . . .	16,00 m,
„ Bauklasse 1	. . . .	16,00 m,
„ „ 2	. . . .	12,00 m,
„ „ 3	. . . .	8,50 m,
„ „ 4	. . . .	5,00 m.

Bei Eckgrundstücken darf die Höhe, die sich für die Front an der breiteren 3
Straße ergibt, an der anderen Front bis zu einer Länge von 15 m — gerechnet von der Ecke an — beibehalten werden.

Hintergebäude (§ 8) dürfen höchstens halb so hoch werden, wie die vor 4
ihnen liegende unbebaute Grundstücksfläche tief ist. Doch dürfen Hintergebäude, die von der Nachbargrenze geringeren Abstand als 6,00 m erhalten, 3,00 m hoch werden. Bei wechselnder Tiefe gilt das Durchschnittsmaß für Hoftiefe und Gebäudehöhe.

Bei unregelmäßiger Form der Freifläche ist diese zur Ermittelung der 5
zulässigen Höhe in eine inhaltsgleiche Summe von Rechtecken zu verwandeln, deren eine Seite stets die anliegende Gebäudefront oder der anliegende Gebäudefrontteil ist. Als Tiefenmaß ist dann stets die andere Seite dieser Rechtecke anzusehen. Mehr als halb so hoch, wie das Vordergebäude nach obigem werden darf, darf kein Hintergebäude werden. Doch ist entgegen dieser Beschränkung im Gebiet der Bauklasse 4 für Hintergebäude eine Höhe bis zu 3,00 m und im Gewerbegebiet (§ 7) die Höhe des Vordergebäudes auch für die Hintergebäude des Grundstücks zulässig.

Abs. 3: Weitere Erleichterungen gegenüber den Bestimmungen des Abs. 2 kann die Baugenehmigungsbehörde für Grundstücke des Gewerbegebiets (§ 7) gewähren.

Abs. 4: Im Gebiet der offenen Bauweise dürfen die Vorderhäuser höchstens 8,50 m hoch werden.

§ 10. Feuerbeständige und feuerhemmende Bauart.

Bauliche Anlagen sind in allen wesentlichen Teilen feuerbeständig herzu- 6
stellen, sofern nicht in den Vorschriften dieser Bauordnung ein geringerer Feuerschutz — feuerhemmende Bauart — zugestanden oder überhaupt kein besonderer Feuerschutz gefordert wird.

Die Anforderungen, die an eine feuerbeständige oder feuerhemmende

Bauart zu stellen sind, werden jeweils im Regierungsamtsblatte öffentlich bekannt gegeben.[155a)]

1 § 11. Standsicherheit.

Abs. 1: Bauliche Anlagen sind in allen Teilen nach den Erfahrungen der Baukunst aus guten, zweckentsprechenden Baustoffen herzustellen. Die Anforderungen, welche an die Festigkeit der Baustoffe zu stellen, die Zahlen, die den Festigkeitsberechnungen zugrunde zu legen, und die Belastungen, die für den Baugrund und die einzelnen Gebäudeteile zulässig sind, sowie sonstige Konstruktionsvorschriften müssen denjenigen entsprechen, die im Regierungsamtsblatte bekanntgemacht werden.

Abs. 2: Tragende Teile von Stein oder Metall dürfen nicht auf Holz gelagert werden.

Abs. 3: Verzierungen, Gesimse und sonstige Bauteile am Äußeren eines Gebäudes dürfen nur in solchen Baustoffen hergestellt werden, die sich in dauerhafter Weise an dem Baukörper befestigen lassen.

2 § 12. Grund- und Kellermauern.

Abs. 1: Tragende Mauern und Pfeiler müssen auf festem, natürlichem oder künstlich befestigtem Boden unter Frosttiefe gegründet sein. Für Kleinhäuser kann die Baugenehmigungsbehörde von der Vorschrift, daß die Mauern bis unter Frosttiefe geführt werden sollen, Ausnahmen zulassen.

Abs. 2: Zur Verhütung des Aufsteigens und des seitlichen Eindringens der Bodenfeuchtigkeit sind Grund- und Kellermauern in Gebäuden mit Räumen zum dauernden Aufenthalte von Menschen (§ 26) durch Isolierung zu schützen.

3 § 13. Aufgehende Wände.[156)] [157)]

Ziffer 1. Allgemeine Bestimmungen für die Mauerstärken.

Abs. 1: Sofern die klimatischen Verhältnisse nicht größere Mauerstärken fordern, kann bei Verwendung von gebrannten Tonziegeln in Reichsformat (6,5×12×25 cm) und von gutem Kalkmörtel die nachstehende Liste als Anhalt für die Mauerstärken von Häusern mit nicht mehr als drei Vollgeschossen dienen.

	1	2	3	4	5	6	7
Geschoß	Belastete Außenmauern mit Oeffnungen	Belastete Mittel- und Treppenhausmauern	Nicht gemeinschaftliche Brand- oder Giebelmauern ohne Oeffnung und Belastung		Gemeinschaftliche Giebel- oder Brandmauern		Unbelastete Treppenhausmauern
			bei Vorhandensein gleich starker Mauern auf dem Nachbargrundstück	bei Fehlen gleich starker Mauern auf dem Nachbargrundstück	mit Belastung	ohne Belastung	
Kellergeschoß .	2	1½	1½	1½	1½	1½	1
Erdgeschoß . .	1½	1	1½	1½	1½	1	1
1. Obergeschoß	1½	1	1	1½	1	1	1
2. Obergeschoß	1½	½	1	1	1	1 oder ½	½
Dachgeschoß . .	1	½	½	1	1	½	½

Steinstärke

155a) Bergl. Bestimmungen über Feuerschutz vom 30. 8. 34, abgedr. S. 296.
4 156) Bergl. Bestimmungen über Feuerschutz, hier abgedr. S. . . .
157) Bergl. Anm. 52—54 Seite 29.

Abs. 2: Bei Anwendung von Luftschichten in den Außenwänden ist die Mauerstärke um das Maß dieser Schichten zu vergrößern.

Abs. 3: Für Bauten mit mehr als drei Vollgeschossen sind sinngemäß zu den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 für die unteren Geschosse höhere Mauerstärken zu wählen, wobei eine und dieselbe Mauerstärke nur in drei unmittelbar untereinander liegenden Geschossen wiederkehren darf und die Umfassungswände des Kellergeschosses grundsätzlich um einen halben Stein stärker sein müssen als die auf ihnen ruhenden Wände des Erdgeschosses.

Abs. 4: Auf Anfordern der Baugenehmigungsbehörde ist außerdem die Standfestigkeit der aufgehenden Wände unter Berücksichtigung der Dach-, Schnee-, Wind-, Decken-, Nutz- und Eigenlasten, sowie des seitlichen Erddruckes und der Druckverteilung auf den Baugrund durch Berechnungen nachzuweisen.

Ziffer 2. Umfassungswände und belastete Zwischenwände. 1

Abs. 1: Außenwände und belastete Zwischenwände sowie Umfassungswände von Treppenhäusern sind feuerbeständig (§ 10), standsicher und den gesundheitlichen Anforderungen entsprechend herzustellen. Von der Forderung der Feuerbeständigkeit kann die Baugenehmigungsbehörde bei Außenwänden und belasteten Zwischenwänden bei solchen Bauten absehen, die keinen Raum zum dauernden Aufenthalt von Menschen enthalten und hinsichtlich der Abstände von anderen Gebäuden und den Grundstücksgrenzen den Bestimmungen genügen.

Abs. 2: Für Einfamilienhäuser, Klein- und Mittelhäuser kann die Verwendung von Fachwerksbau, von Leichtsteinen mit Außenputzverkleidung, sowie jede andere behördlich für diese Zwecke anerkannte Bauweise zugelassen werden. Bei Fachwerk- und Holzbauten ist jedoch die Schwelle der Erdgeschoßwände mindestens 25 cm über das Außengelände zu verlegen, wobei eine Durchschnittsberechnung ausgeschlossen ist.

Abs. 3: In Einfamilienhäusern, Klein- und Mittelhäusern dürfen balkentragende Zwischenwände auch von ausgemauertem und beiderseitig geputztem Fachwerk oder als ½ Stein starke Ziegelwand hergestellt werden, wenn für gleichmäßige Verteilung der Balkendrucke durch Aufbringen durchgehender Mauerlatten in voller Wandstärke gesorgt ist.

Ziffer 3. Unbelastete Zwischenwände. 2

Abs. 1: Scheidewände zwischen verschiedenen Wohnungen müssen bei Ausführung in Ziegelmauerwerk mindestens einen Stein stark oder so beschaffen sein, daß sie einen gleich hohen Schutz gegen Feuer- und Schallübertragung bieten.

Abs. 2: Für unbelastete Scheidewände innerhalb geschlossener Wohnungen sind alle für diese Zwecke allgemein zugelassenen Ersatzbauweisen gestattet. Jedoch sind die hinter Feuerstellen und Öfen liegenden Wandteile feuerhemmend herzustellen (vergl. § 18); Aborte sind durch dichte und beiderseits geputzte Wände von den übrigen Räumen der Wohnung zu trennen (vgl. § 22).

Ziffer 4: Stahlhauthäuser. 3

Stahlhauthäuser, die auf steinernem Sockel ruhen und höchstens aus Erdgeschoß und ausgebautem Dachgeschoß bestehen, können einer äußeren feuerbeständigen Bekleidung entbehren, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Umfassungswände müssen einen Abstand von mindestens 3 m von den Nachbargrenzen haben.
b) Die Wände sind auf der Innenseite mindestens feuerhemmend zu verkleiden, wobei die Außenwände nicht wärmedurchlässiger sein dürfen als eine 1½ Stein starke beiderseits verputzte Ziegelmauer.
c) Die tragenden Eisenkonstruktionsteile sind mit Ausnahme ihrer im Freien liegenden Flächen feuerbeständig zu umkleiden.
d) Die Eisenkonstruktion ist zu erden.

1 ## § 14. Brandmauern.

Abs. 1: Brandmauern sind Mauern, die bestimmt sind, die Verbreitung eines Brandes zu verhindern. Sie müssen von Grund auf feuerbeständig ohne Öffnungen und Hohlräume in der Stärke von mindestens einem Steine hergestellt werden. Hölzerne Träger, Balken und Rahmstücke dürfen in Brandmauern nur eingelegt werden, wenn die Mauer noch mindestens 13 cm stark verbleibt und auf der anderen Seite verputzt wird. Brandmauern brauchen nicht über Dach geführt zu werden, müssen aber beiderseitig bis unter die Dachhaut geputzt sein.

Abs. 2: Brandmauern sind herzustellen:
a) Zum Abschlusse von Gebäuden, die unmittelbar an der Nachbargrenze errichtet werden. Gemeinsame Brandmauern sind zulässig. (Wegen der Doppel-, Gruppen- und Reihenhäuser vergl. Absatz 4.)
b) Zur Trennung von Räumen mit Feuerstätten von anderen Räumen auf demselben Grundstücke, die infolge ihrer Bauart oder Benutzung der Feuersgefahr besonders ausgesetzt sind.
c) In ausgedehnten Gebäuden mindestens in Abständen von 40 m.

Abs. 3: Die Baugenehmigungsbehörde kann zulassen, daß Brandmauern zwecks einheitlicher Benutzung der Räume durch Öffnungen durchbrochen werden. Diese sind im Dachgeschosse stets, in den übrigen Geschossen in der Regel mit feuerhemmenden und rauchsicheren Türen zu versehen.

Abs. 4: In Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern, sofern sie Einfamilienhäuser, Kleinhäuser oder Mittelhäuser sind (§ 28) kann zugelassen werden, daß die Trennungswand zwischen zwei Gebäuden einen halben Stein stark oder als Fachwerkswand hergestellt wird, in Abständen von ungefähr 40 m sind aber die Trennungswände feuerbeständig ohne Öffnungen in der Stärke der Brandmauern herzustellen.

Enthält ein einzelnstehendes Einfamilienhaus oder ein Kleinhaus Wohn- und Wirtschaftsräume unter einem Dache, so kann die Trennungswand ebenfalls einen halben Stein stark oder als Fachwerkswand hergestellt werden, wenn sie durch beiderseitigen Verputz auch im Dachraum feuerhemmend und die Eindeckung feuerbeständig ist.

2 ## § 15. Decken und Fußböden.

Abs. 1: Holzbalkendecken über und unter Räumen, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen dienen, müssen Zwischendecken mit Auffüllung erhalten.

Abs. 2: Zur Verfüllung von Decken, insbesondere von Holzbalkendecken, darf kein Stoff verwendet werden, der feuergefährliche oder gesundheitsschädliche, insbesondere verwesende oder fäulnisfähige Bestandteile enthält. Es

ist deshalb namentlich die Verwendung von Bauschutt, Gipsabfällen, Kehricht, Papierstücken oder Lumpen verboten.

Abs. 3: Vor der regensicheren Eindeckung eines Gebäudes darf nicht mit der Verfüllung der Decken begonnen werden.

Abs. 4: Holzbalkendecken in Räumen zum dauernden Aufenthalte von Menschen (§ 26) müssen verputzt werden, doch kann die Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen.

In Einfamilienhäusern und Kleinhäusern (§ 28) sind Holzbalkendecken auch ohne Verputz oder Verschalung zulässig.

Abs. 5: Die Decken, über welchen sich Waschküchen, Badestuben, Räucherkammern und andere der Schädigung durch Wasser oder Feuer besonders ausgesetzte Räume befinden, müssen wasserundurchlässig und feuerbeständig hergestellt werden. Ausnahmen hiervon kann die Baugenehmigungsbehörde zulassen, wenn es sich um nachträgliche Einrichtungen handelt.

Abs. 6: Durchfahrten unter Räumen zum dauernden Aufenthalte von Menschen (§ 26) müssen feuerbeständige Decken erhalten.

Abs. 7: Kellerdecken in Wohngebäuden, die für mehr als eine Familie bestimmt sind, und in Kellerräumen, die zur Lagerung feuergefährlicher oder fäulnisfähiger Stoffe dienen, müssen feuerbeständig und dunstsicher sein. Ausnahmen können von der Baugenehmigungsbehörde zugelassen werden.

Abs. 8: Kellerfußböden sind gegen Bodenfeuchtigkeit und Grundgase dicht abzupflastern.

§ 16. Dächer.[158]

Abs. 1: Dächer und Dachteile müssen feuerhemmend (§ 10) eingedeckt sein. Stroh-, Rohr-, Reth- und Schindeldächer dürfen von der Baugenehmigungsbehörde in Gebieten der offenen Bauweise für landwirtschaftliche Bauten zugelassen werden. Solche Dächer müssen aber von der Nachbargrenze und von anderen Gebäuden desselben Grundstücks mindestens 15 m, von Gebäuden mit Bedachung der gleichen Art und von Bahnen mindestens 25 m entfernt bleiben. (§ 8 d). Es darf zur Befestigung des nicht feuerhemmenden Eindeckungsstoffes nur unverbrennliches Material verwendet werden.

Abs. 2: Wegen Schutzmaßregeln gegen das Herabfallen von Schnee, Eis und Teilen der Dachdeckung, ferner wegen Schutzvorrichtungen für Bauarbeiter und Schornsteinfeger gilt die Polizeiverordnung über die Anbringung von Dachhaken usw. vom 15. Mai 1931 (Amtsblatt S. 186) in der Fassung vom 20. Januar 1933 (Amtsbl. S. 37).

Abs. 3: Gegen das Herabfallen von Glasstücken bei Glasdächern und Oberlichtern sind Schutzvorrichtungen anzubringen, sofern nicht Drahtglas verwendet wird.

Abs. 4: Wo Dächer und Abdeckungen von Gebäudeteilen unmittelbar auf die Straße oder auf die Nachbargrenze entwässern, müssen Vorkehrungen zum Abfangen und Ableiten des Dachwassers getroffen werden. Das auf die Straße geleitete Wasser muß mit der Straßenentwässerung in Verbindung gebracht werden.

Abs. 5: Dachaufbauten (Giebel, Dachfenster, hochgeführte Erker, Türme und dergl.) müssen von der Nachbargrenze mindestens 2 m entfernt sein und dürfen in ihren Gesamtabmessungen nicht mehr als die Hälfte der Vorderfrontlänge betragen.

[158]) Vergl. Pol.-Verordn. v. 15. 5. 31, hier abgedr. S. 348.

Abs. 6: Liegt eine bauliche Anlage mit Stroh-, Rohr-, Reth-, Schindeldach oder mit Dachpfannendach, mit Strohdocken tiefer als die Bahn (§ 8 d), so tritt zu der Entfernung von 25 m (Abs. 1) noch die 1½fache Höhe des Dammes oder der Futtermauer hinzu, so daß beispielsweise, wenn die Höhe des Dammes oder der Futtermauer 10 m ist, für die baulichen Anlagen eine Entfernung von mindestens 25 + 15 = 40 m innegehalten werden muß.

Abs. 7: Wegen der Berechnung der Entfernung vergl. § 8 d.

1 ## § 17. Treppen.[159] [160]

1. Jede Treppe, einschließlich der Treppenabsätze, muß sicher gangbar sein. Treppen müssen mit Handläufern versehen sein. Bei Wendelstufen darf der Auftritt in einer Entfernung von 15 cm von der schmalsten Stelle nicht geringer als 10 cm sein. Treppen müssen überall mindestens 1,80 m Kopfhöhe aufweisen.

2. Jedes nicht zu ebener Erde liegende Wohngeschoß muß durch eine oder mehrere Treppen zugänglich sein, von denen der Ausgang ins Freie jederzeit gesichert ist (notwendige Treppen). Ausnahmen bezüglich des Dachgeschosses können von der Baugenehmigungsbehörde mit Rücksicht auf die besondere Benutzungsart zugelassen werden. Von jedem zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Raume muß eine Treppe auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein, wobei der Abstand von der Mitte des Raumes bis zur Treppenhaustür gemessen wird.

3. Alle notwendigen Treppen müssen feuerhemmend sein, vom Tageslichte genügend erhellt werden und in unmittelbarer Verbindung durch alle Vollgeschosse führen.

4. Die Treppenräume notwendiger Treppen müssen feuerhemmende Decken, feuerbeständige Wände und unmittelbaren Ausgang ins Freie haben und in Wohngebäuden mit mehr als sechs Wohnungen außerdem gegen Verqualmung aus dem Kellergeschosse in ausreichender Weise gesichert sein.

Sie müssen vom obersten auf sie angewiesenen Geschoß senkrecht bis zur Kellersohle führen.

5. Das Steigungsverhältnis der notwendigen Treppen darf nicht größer als 19 : 26 sein, in Mittelhäusern, in Gebäuden von nicht mehr als zwei Vollgeschossen und in Einfamilienhäusern, auch wenn sie mehr als zwei Vollgeschosse haben, darf das Steigungsverhältnis 20 : 25 betragen.

6. Die Laufbreite der Treppen wird in Höhe des Handläufers gemessen, und zwar in der Mittelachse desselben. Wandhandläufer bleiben außer Ansatz.

7. In Mehrfamilienhäusern von mehr als zwei Vollgeschossen, von denen jedes zwei und mehr Wohnungen enthält, muß die Laufbreite der notwendigen Treppen mindestens 1,10 m betragen.

8. In Mehrfamilienhäusern mit mehr als zwei Vollgeschossen, von denen jedes nur eine Wohnung enthält, muß die notwendige Treppe mindestens 1,00 m Laufbreite haben.

9. In sonstigen Mehrfamilienhäusern, in Einfamilienhäusern mit mehr als zwei Vollgeschossen und in Mittelhäusern muß die notwendige Treppe mindestens 0,90 m Laufbreite haben, wobei aber die Treppenabsätze mindestens 1,00 m Breite erhalten müssen.

---

159) Vergl. Pol.-Verordn. v. 22. 7. 28, hier abgedr. S. 348.
160) Vergl. Anm. 70, S. 33, 34 u. 73.

10. Keller- und Dachgeschoßtreppen von Mittelhäusern brauchen nur 0,70 m breit zu sein und dürfen Steigungen bis 45 Grad aufweisen.

11. An Treppen in Kleinhäusern, die nur von einer Familie benutzt werden, werden keine besonderen Anforderungen über Ausmaß und Anlage gestellt.

12. Ist mehr als eine selbständige Wohnung in einem Kleinhause vorgesehen, so muß die Treppe unmittelbar ins Freie führen oder in einem mit einem unmittelbaren Ausgange ins Freie versehenen Flure liegen, dessen Wände feuerhemmend sind.

13. Als Kellertreppen in Kleinhäusern genügen auch hölzerne Leiterstufen, die von Küche und Nebenräumen unmittelbar zugänglich sein dürfen.

14. Geländer von Wohnhaustreppen, die durch mehrere Geschosse führen und eine Durchsicht von mehr als 30 cm haben, müssen unbeschadet weitergehender baupolizeilicher Bestimmungen auf Podesten mindestens 100 cm und sonst so hoch sein, daß der Zwischenraum zwischen Stufe und Geländeroberkante irgends kleiner ist als 80 cm. Gewendelte Treppen, die breiter sind als 1,40 m und durch mehrere Geschosse führen, müssen in Wohnhäusern außerdem beiderseits Handläufer haben.

Der Zwischenraum zwischen Stufe und Geländeroberkante ist zu messen an dem Lot von Stufenvorderkante auf die Geländerlinie.

§ 18. Feuerstätten.[161] 1

Abs. 1: Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Teilen aus unverbrennlichen Baustoffen hergestellt werden und dürfen nur in solchen Räumen angelegt werden, die vermöge ihrer baulichen Beschaffenheit und Lage zu Bedenken wegen Feuersgefahr nicht Anlaß geben.

Abs. 2: Kesselfeuerungen und andere größere Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder auf feuerbeständiger Unterlage errichtet werden.

Abs. 3: Nicht feuerbeständiger Fußboden unter Feuerstätten muß gegen Feuersgefahr gesichert sein.

Abs. 4: Eiserne Feuerstätten müssen mindestens 25 cm, Feuerstätten aus Stein oder Kachel und Gasöfen mindestens 15 cm von verputztem oder feuerhemmend umkleidetem Holzwerke entfernt sein. Von freiem Holzwerke (Konstruktionshölzern) müssen diese Entfernungen 50 bzw. 25 cm betragen; Türbekleidungen, Fußleisten usw. werden dem verputzten Holzwerke gleichgeachtet.

Abs. 5: Eiserne Feuerstätten in Räumen, in denen feuergefährliche Arbeiten vorgenommen oder leicht entzündliche Stoffe gelagert werden, sind mit einem Schutzmantel aus Eisenblech zu umgeben oder in einer anderen gleichwertigen Weise zu isolieren.

§ 19. Rauchrohre. 2

Abs. 1: Die Rauchrohre der Feuerstätten müssen in der Regel an Schornsteine (§ 20) angeschlossen werden, sie müssen aus unverbrennlichem, dichtem Stoff hergestellt und innerhalb desselben Geschosses in die Schornsteine geführt werden.

Bei Anschluß mehrerer Rauchrohre an denselben Schornstein müssen die Einmündungen in verschiedener Höhe liegen. Eiserne Rauchrohre müssen

---

161) Vergl. Anm. 76, S. 35 über Grudeöfen.

von verputztem Holzwerke mindestens 25 cm, von freiem Holzwerke (Konstruktionshölzern) mindestens 50 cm entfernt bleiben. Sind die Rohre unverbrennlich ummantelt, so genügt eine Entfernung von 12 cm.

Abs. 2: In Rauchrohren von Öfen und in letzteren selbst dürfen Vorrichtungen, die das Entweichen der Feuergase in den Schornstein einschränken, nur dann angebracht werden, wenn bei ihrer Handhabung dauernd ¼ des Rohrquerdurchschnitts, mindestens aber eine zusammenhängende Fläche von 15 qcm für den Durchgang der Rauchgase offen bleibt und dies jederzeit leicht nachgeprüft werden kann (vgl. § 20 a). Wenn ein Rauchrohr unmittelbar ins Freie führt, so kann verlangt werden, daß seine Ausmündung mit Funkenfänger versehen wird.

Gasabzugsrohre müssen Vorkehrungen gegen Windrückstau erhalten.

Abs. 3: Wenn Rauchrohre nicht geradlinig geführt werden, müssen sie an den Brechpunkten mit Reinigungsschiebern versehen sein.

1 § 20. Schornsteine.

Abs. 1: Schornsteine müssen feuerbeständig mit vollen Fugen gemauert sein und gleichbleibenden lichten Querschnitt erhalten. Vor Holzfachwerkwänden muß das Schornsteinmauerwerk ohne Verband mit der Fachwerksausmauerung aufgeführt werden, wobei der Zwischenraum zwischen Fachwand und Schornstein voll auszumauern ist. Auf Holz oder andere brennbare Bauteile dürfen Schornsteine weder mittelbar noch unmittelbar aufgesetzt oder gestützt werden.

Abs. 2: Gemauerte Schornsteine müssen auf den Außenseiten geputzt und auf den Innenseiten glatt ausgestrichen werden. Die Schornsteine müssen so weit über die Dachfläche hinausgeführt werden, daß eine gute Absaugung und Ableitung des Rauches stattfindet und eine Gefährdung der Umgebung durch Funken, Ruß und Rauch vermieden wird. Die Seitenwände (Wangen) von gemauerten Schornsteinen müssen mindestens einen halben Stein stark, an der Außenseite von Umfassungswänden mindestens 1 Stein stark sein. Wenn zwei Brandmauern nebeneinander in gleicher Höhe vorhanden sind, genügt eine halbe Steinstärke für die Grenzwangen.

Abs. 3: Gemauerte Schornsteine von größeren Zentralheizungen und größeren Feuerstätten, wie Backöfen, Schmieden, Darren und dergl. müssen Wangenstärken von mindestens 1 Stein erhalten.

Als größere Zentralheizungen sind solche anzusehen, die über das Maß von Kleinhausheizungen oder Stockwerkheizungen hinausgehen.

Abs. 4: Die Innenflächen der Schornsteine müssen von Balken und Dachhölzern mindestens 20 cm entfernt bleiben.

Abs. 5: Die Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in allen Teilen ordnungsmäßig gereinigt werden können. Die Reinigungsöffnungen müssen mindestens die Größe des lichten Schornsteinquerschnitts haben und mit feuerhemmenden und rauchsicheren Verschlußvorrichtungen versehen werden. Ungeschütztes Holzwerk muß mindestens 50 cm, feuerhemmend verkleidetes mindestens 30 cm von den Reinigungsöffnungen entfernt bleiben. Soll ein Schornstein vom Dache aus gereinigt werden, so müssen seitlich aufklappbare Aussteigeluken mit einer Öffnungsweite von mindestens 35 : 50 cm und bei Steildächern Laufbretter angebracht werden.

Abs. 6: In Räumen, in denen leicht entzündliche Stoffe lagern oder verarbeitet werden, dürfen Reinigungsöffnungen für Schornsteine nicht angelegt

werden. Schornsteine in solchen Räumen müssen fugendichte, feuerbeständige Ummantelung erhalten (z. B. ¼ steinstarke Vorsatzschicht mit Putz oder fugendichtem Plattenbelag).

Abs. 7: Aufsätze auf Schornsteinen sind zulässig, wenn sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht verhindern.

Abs. 8: Es werden weite — besteigbare — und enge — unbesteigbare — Schornsteine unterschieden.

A. Die besteigbaren Schornsteine müssen eine Lichtweite von mindestens 43/43 cm haben und dürfen außer den Raucheinmündungen und einer Einsteigöffnung am Fuße keine weiteren Öffnungen in den Wänden erhalten.

Bei größeren Abmessungen lichter Weite sind Steigeisen in Abständen von nicht über 50 cm anzubringen.

B. Jedes unbesteigbare Schornsteinrohr ist mit einem überall gleichen Querschnitte aufzuführen, der im Lichten nicht geringer als einen halben Stein Normalformat sein darf.

In ein unbesteigbares Schornsteinrohr von 225 qcm innerer Weite dürfen höchstens drei Rauchrohre gewöhnlicher Zimmeröfen eingeführt werden. Ausnahmen kann die Baugenehmigungsbehörde zulassen, insbesondere dürfen einzelne Feuerstätten in Dach- und Kellergeschossen, wenn ihre Benutzung seltener zu erwarten steht, auch an Schornsteine der Vollgeschosse angeschlossen werden. Für jedes weitere einzuführende Rauchrohr ist die Weite des Schornsteinrohres um 75 qcm zu vergrößern. Ein Kochherd mit mehr als einer Feuerung wird bei der Berechnung der Zahl und Weite der Schornsteinrohre zwei Zimmeröfen gleichgestellt.

Abs. 9: Anders als senkrecht dürfen Schornsteinrohre nur geführt werden, wenn sie in feuerbeständigen Wänden liegen oder durch feuerbeständige Konstruktionen unterstützt sind. Hierbei darf die Neigung für besteigbare Schornsteine nicht weniger als 60 Grad, für unbesteigbare Schornsteinrohre nicht weniger als 45 Grad betragen.

Abs. 10: In Werkstätten und Küchen mit größerer Dampfentwicklung 1
müssen Wrasenrohre angebracht werden. Die Mitbenutzung der Wrasenrohre zu Feuerungs- und Lüftungszwecken ist verboten. Auspuffrohre von Verbrennungskraftmaschinen (Gas-, Benzin-, Petroleummotoren u. a.) sind in besondere Abzugsrohre einzuführen.

Abs. 11: Für die Abführung der Abgase von Gasfeuerstätten[161a)] (Heiz- und Badeöfen, Stromautomaten) sind besondere Schornsteinrohre vorzusehen. Gasschornsteinrohre sind an der Ausmündung durch Wahl eines anderen Querschnittes oder durch Anbringung eines Eisens an der Mündung oder dergleichen zu kennzeichnen.

Abs. 12: Gasabzugsrohre sind unverbrennlich herzustellen. 2

Abs. 13: An Schornsteinen für Zentralheizungen und gewerbliche Anlagen (wie Schmiedefeuerungen, Backöfen, Darrenfeuerungen) sowie an Schornsteinrohre von Räucherkammern dürfen nicht noch andere Feuerstellen angeschlossen werden.

Abs. 14: Schornsteine in Gebäuden, die mit Stroh, Rohr, Reth oder Schindeln gedeckt sind, müssen als weite Schornsteine hergestellt werden.

Abs. 15: Wegen der Schornsteine bei Zentralheizungen vergleiche auch § 20 a.

161a) Vergl. Anm. 79, S. 37.

1 ## § 20 a: Bauliche Vorkehrungen bei Zentralheizungen und Warmwasserversorgungen.[162])

Vorbemerkung. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Anlagen in Neubauten, sie sollen angewandt werden bei Neuanlagen in bestehenden Gebäuden und bei wesentlichen Umbauten vorhandener Anlagen.

Als Heizraum gilt hierbei ein Raum, in dem eine Feuerstätte für Zentralwarmwasserheizung, Warmwasserversorgung, Heißwasserheizung, Niederdruckdampfheizung oder Luftheizung aufgestellt ist.

Die Bestimmungen gelten ohne Einschränkung für Heizräume, in denen Dampfwarmwasserheizungs- und Warmwasserversorgungskessel-Anlagen mit über 10 qm Heizfläche, Heißwasserheizungen mit 2 Feuerungen oder Feuerluftheizungen mit über 20 qm glatter oder 30 qm gerippter Heizfläche bestehen.

Bei kleineren Anlagen sind nur die Nr. 4, 5 und 6 zu beachten, bei Kesseln mit weniger als 4 qm Heizfläche nur die Nr. 5 und 6 Abs. 2 und 3.

1. Ausgänge: Der Heizraum ist mit mindestens zwei möglichst entgegengesetzt liegenden Ausgängen zu versehen. Als Notausgang genügt ein Ausstieg durch ein Fenster mittels Steigeisen. Bei Großanlagen muß einer der beiden Ausgänge ins Freie führen.

Die Türen müssen feuerhemmend hergestellt sein, nach außen aufgehen und selbsttätig schließen.

2. Fenster: Der Heizraum muß durch Fenster mit der Außenluft in Verbindung stehen. Die Fenster sollen in handlicher Höhe zu öffnen sein, wenn möglich durch Kippflügel.

3. Decken und Wände: Die Decke des Heizraumes und seiner Nebenräume ist durch Anstrich (z. B. Wasserglas) gasdicht herzustellen. Rohr- und Kabeldurchführungen sind sorgsam abzudichten.

Neben dem Heizraum belegene Wohnräume, gewerbliche Werkstätten und dergleichen müssen von dem Heizraum durch mindestens 25 cm starke, gemauerte oder gleicherweise feuerfeste Wände abgeschlossen sein, eine Verbindung etwa durch Fenster oder Türen ist unzulässig.

4. Zu- und Abluft: Der Heizraum ist mit einer oberen Abluftöffnung, die bei natürlichem Auftrieb einen freien Querschnitt von 25 v. H. des Schornsteinquerschnittes hat, und einer über dem Fußboden möglichst hinter den Kesseln einmündenden unverschließbaren Zuluftöffnung von 50 v. H. des Schornsteinquerschnittes zu versehen. Ist der Heizerstand vertieft, so gilt seine Sohle als Fußboden. Um den erforderlichen Auftrieb im Abluftkanal zu sichern, soll dieser möglichst in der Nähe des Schornsteines liegen und über Dachfirst ausmünden. Die Zuluft muß aus dem Freien entnommen werden, jedoch nicht an Stellen, die dicht unter Öffnungen zu Aufenthaltsräumen liegen.

5. Schornsteine: Jede Feuerstätte der Zentralheizung, der zentralen Warmwasser- und Dampfversorgung soll einen eigenen Schornstein erhalten, an den weder andere Feuerstätten angeschlossen noch Entlüftungseinrichtungen angebracht werden. Eine Zusammenfassung mehrerer in einem Raum untergebrachten Feuerstätten der Zentralheizungs- usw. Anlagen zu einzelnen Gruppen mit je einem Schornstein ist zulässig. Dabei ist im Betrieb jedoch darauf zu achten, daß der einzelne Schornstein nach Möglichkeit voll beansprucht wird. Die Türen der nicht betriebenen Feuerstätten müssen geschlossen

162) Vergl. Anm. 78, 79, 80, S. 36 ff.

gehalten werden. Die Schornsteine sollen an Innenwänden des Heizraumes liegen und sind an ihrem Fuße mit einem Aschensack von mindestens 0,12 m Tiefe zu versehen.

6. Rauchzüge: Abs. 1: Das Mauerwerk der Feuerstätten, Rauchkanäle und Schornsteine ist dicht herzustellen und dauernd dicht zu erhalten. Putzdeckel, Pyrometerhülsen und dergl. müssen luftdicht schließen. Rauchkanäle dürfen nicht feucht liegen, ihre Reinigungsöffnungen müssen jederzeit zugänglich sein.

Abs. 2: Rauchkanäle und Rauchrohre müssen auf dem kürzesten Wege mit Steigung und ohne scharfe Krümmungen nach dem Schornstein zu geführt werden.

Abs. 3: Rauchschieber und Drosselklappen müssen in ihrem oberen Teil mit Abzugsöffnungen gleich 3 v. H. des Rauchrohrquerschnitts, jedoch nicht unter 20 qcm versehen sein. Einrichtungen zur Regelung des Zuges, die durch Einführung von Nebenluft in die Rauchkanäle oder Schornsteine wirken, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie auf Grund der von der Arbeitsgemeinschaft für Brennstoffersparnis aufgestellten Richtlinien zum Einbau zugelassen sind.

Abs. 4: Verbindungsrohre zwischen Feuerstätten und Schornsteinen dürfen nur dann aus Schmiedeeisen hergestellt werden, wenn sie bei Lichtweite bis 200 mm eine Wandstärke von 3 mm, bei größerer Lichtweite eine Wandstärke von mindestens 5 mm erhalten, um schnelles Durchrosten zu verhüten. Aus letzterem Grunde sind statt schmiedeeiserner Verbindungsrohre für die Ableitung der Rauchgase möglichst Chamotterohre und gußeiserne Muffen- oder Flanschenrohre zu verwenden.

§ 21. Wasserversorgung. 1

Abs. 1: Für jedes Grundstück, das zu Wohn- oder Arbeitszwecken bebaut werden soll, muß gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser und die zu Feuerlöschzwecken ausreichende Menge an Wasser in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise sichergestellt sein.

Abs. 2: Grundstücke, die mit Wohnhäusern von mehr als zwei Vollgeschossen bebaut werden, müssen an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden, auch muß in der Regel für jede der in solchen Räumen vorgesehenen Wohnungen eine in deren abgeschlossenem Bereiche liegende Wasserzapfstelle mit einer Entwässerungsleitung gefordert werden. Wo örtliche Vorschriften hierüber hinausgehen, gelten diese.

Abs. 3: Bei vorhandenen Wohnhäusern ist die Vorschrift des Abs. 2 binnen zwei Jahren zu erfüllen.

Abs. 4: Ist eine öffentliche Wasserleitung nicht vorhanden, so genügt für jedes Grundstück mit einem zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Gebäude das Recht zur Benutzung eines öffentlichen Brunnens oder zur Mitbenutzung eines Privatbrunnens, sofern der Brunnen nach dem Ermessen der Baugenehmigungsbehörde und der Feuerlöschpolizei in ausreichender Nähe des Hauses liegt und der Brunnen für die auf ihn angewiesenen Grundstücke und deren Bewohner eine genügende Wassermenge ständig liefert. Andernfalls muß die Baugenehmigungsbehörde die Anlage eines neuen Brunnens fordern.

Abs. 5: Eiserne Röhrenbrunnen, deren Wasserentnahmeschicht in weniger als 4 m Tiefe liegt, müssen mindestens 10 m Abstand von Abortgruben,

Dungstätten, Stallungen, Jauchen-, Senk- oder Sammelgruben haben. Liegt die Wasserentnahmeschicht tiefer als 10 m und unterhalb undurchlässiger Bodenschichten, so kann die Baugenehmigungsbehörde die Anforderung bis auf 5 m Abstand ermäßigen. Liegt die Wasserentnahmeschicht tiefer als 20 m und unterhalb undurchlässiger Bodenschichten, so kann die Baugenehmigungsbehörde die Anforderung bis auf 3 m ermäßigen.

Abs. 6: Kessel- oder Schachtbrunnen müssen von Abortgruben, Dungstätten, Stallungen, Jauchen-, Senk- und Sammelgruben und dergl. einen Abstand von mindestens 10 m haben. Sie sind wasserdicht abzudecken. Die Oberkante der Abdeckung muß mindestens 0,25 m über dem umgebenden Gelände liegen. Wird vom Bauherrn nachgewiesen, daß die Wasserentnahmeschicht tiefer als 10 m und unterhalb undurchlässiger Bodenschichten liegt, so kann eine Ermäßigung des Abstandes im Einzelfalle bis auf 5 m zugestanden werden.

Ein mit einer Pumpe versehener Kesselbrunnen muß so mit Gefälle umpflastert sein, daß das Auslaufwasser vollständig abgeleitet wird.

Abs. 7: Die Herstellung offener Zieh- oder Schöpfbrunnen ist verboten.

§ 22. Entwässerung und Beseitigung der Abfallstoffe.

1 A. Entwässerung:

1. Alle Abwässer und Abgänge müssen derart beseitigt werden, daß weder für den Bauzustand noch die Benutzung des eigenen Grundstücks noch auch für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit irgendwelche Nachteile oder Belästigungen entstehen können.

In die Gräben und Seitengerinne der Kunststraßen und öffentlichen Wege dürfen ausschließlich Regen- und Schneewässer geleitet werden. Andere Wasser sind in Gruben zu sammeln, für die die Baugenehmigungsbehörde die Eigenschaften der Abortgruben (B 3 u. ff.) vorschreiben kann.

2 B. Aborte:

2. Wo örtliche Bestimmungen nicht mehr verlangen, sind Aborte mit Gruben auszustatten. Die Gruben müssen groß genug, in Zementbeton oder gleichwertigem Baustoff völlig undurchlässig hergestellt und mit einer 25 cm starken Schicht fetten Lehms oder Tons umstampft sein. Mit Hausmauern darf die Grube nicht in Verbindung stehen. Sie muß außerhalb bewohnbarer Gebäude liegen, bequem zu entleeren, tragfähig, geruchdicht und wasserdicht überdeckt sowie bei Lage unmittelbar an Gebäuden mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen (§ 26) durch ein senkrechtes Rohr über Dach entlüftet sein. Klärgruben können zugelassen werden, wenn der Anschluß an einen geeigneten Vorfluter möglich und in gesundheitspolizeilicher Hinsicht zulässig ist oder wenn eine Riesel- oder Sickeranlage angeschlossen wird. Alle die genannten Gruben müssen mit ihrer Sohle mindestens 50 cm über dem höchsten möglichen Grundwasserstande liegen.

3. Riesel- oder Sickeranlagen[162a] sind nur da zulässig, wo der Boden durchlässig ist, das Grundwasser niemals höher als 50 cm unterhalb der Anlage steigt und keine Möglichkeit besteht, daß der Inhalt der Anlage sich unterirdischen Bauteilen oder Brunnen oder Trinkleitungen oder Wasserläufen mitteilt. Auch muß die dafür in Anspruch genommene Geländefläche so groß sein, daß auf jeden selbständigen Haushalt des Grundstückes mindestens 800 qm entfallen.

162a) Vergl. Anm. 92, S. 43.

Unter dieser Voraussetzung kann beim Vorliegen ländlicher Verhältnisse ausnahmsweise auch die Verwertung der Abfallstoffe zur Düngung des Geländes zugelassen werden.

4. Innerhalb der Umfassungswände liegende Tonnenräume müssen mit undurchlässigen Decken, Wänden und wasserdichten Fußböden versehen und durch Dunstrohre bis über die obersten Wohnraumfenster entlüftet sein. Tonnenräume sind von außen unmittelbar zugänglich zu machen.

5. Düngerstätten und Jauchegruben sind ebenfalls wasserdicht herzustellen. In rein landwirtschaftlicher Umgebung genügt für Düngerstätten eine mit Feldsteinen auf Lehm- oder Tonunterlage abgepflasterte Vertiefung mit erhöhtem Rande. Alle Anlagen, in denen menschliche oder tierische Abgangsstoffe anfallen oder gesammelt werden, müssen von den Grundstücksgrenzen mindestens 5 m, von der Straße mindestens 15 m entfernt sein. Der Mindestabstand von der Grundstücksgrenze gilt jedoch für Stallungen nur so weit, als sie nicht gegen das Eindringen unreiner Stoffe in das Erdreich gesichert sind.

6. Aborträume und Baderäume müssen Luft und nach Möglichkeit auch Licht unmittelbar von außen oder einem gut gelüfteten Lichtschacht erhalten. Aborträume müssen allseitig geruchdicht umschlossen sein.

7. Aborträume müssen eine Grundfläche von mindestens 1 qm haben bei 0,80 m geringster Abmessung. Aborträume dürfen nicht unmittelbar von Aufenthaltsräumen (§ 26) zugänglich sein. Ausnahmen sind nur zulässig bei Aborträumen für Geschäftsräume, öffentliche Verkaufsräume und Werkstätten, wenn zwischen Aborträumen und dem Aufenthaltsraum eine Luftschleuse (selbständig von außen gelüfteter Vorraum) liegt.

8. Nach Möglichkeit soll jede Familie einen besonderen Abort erhalten. Mehr als zwei Familien dürfen auf einen Abort nicht angewiesen sein.

9. Jede selbständige Betriebsstätte muß einen besonderen Abort erhalten. Für größere gewerbliche Anlagen vergl. § 30.

10. Baderäume müssen mindestens 1,35 m breit sein und, wenn sie einen Kohlenbadeofen enthalten, einen Luftraum von mindestens 12 m³, wenn sie einen Gasbadeofen enthalten, einen Luftraum von mehr als 20 m³ oder, soweit das mehr ergibt, einen solchen von mehr als dem dreifachen des stündlichen Gasverbrauchs der in ihm aufgestellten Gasgeräte haben.

Läßt sich ein solcher Luftraum nicht erreichen, so müssen die Baderäume dicht über dem Fußboden, am besten in der Tür und unmittelbar unter der Decke Luftöffnungen von mindestens je 150 cm² i. L. nach einem mindestens 10 m³ großen Nachbarraume erhalten. Als Nachbarraum darf zu diesem Zwecke kein Raum benutzt werden, der zum dauernden Aufenthalt von Menschen dient.

Der Luftinhalt darf jedoch nicht weiter als bis auf 10 m³ herabgesetzt werden und dies auch nur dann, wenn entweder ein Gasbadeofen mit einer Minutenleistung von höchstens 320 Wärmeeinheiten (kcal) und eine Sparbadewanne von höchstens 120 Liter Inhalt oder ein Kohlenbadeofen aufgestellt wird.

C. Behälter für Abfall und Asche: 1

11. Grundstücke, auf denen sich Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen (§ 26) befinden, müssen mit Behältern zur vorläufigen Aufnahme von Abgängen aus Hauswirtschaft und Gewerbebetrieben und von Abfallstoffen sowie Asche versehen sein.

12. Die Behälter sind in Wand und Boden aus undurchlässigen Stoffen herzustellen und dicht schließend zu überdecken. Die Aschenbehälter müssen außerdem aus unverbrennlichen Stoffen bestehen.

1 § 23. Lichtschächte.

Die Lichtschachtwände müssen über die Dacheindeckung geführt werden. Die Sohle des Lichtschachtes muß für die Reinigung zugänglich, wasserdicht und genügend entwässert sein.

Lichtschächte, die durch mehr als zwei Vollgeschosse führen, müssen mindestens 6 qm Grundfläche mit 2 m kleinster Abmessung haben. Die umschließenden Wände müssen feuerbeständig sein. Im übrigen ist eine Mindestgrundfläche von 3 qm bei 1,50 m kleinster Abmessung erforderlich, und für die umschließenden Wände genügt feuerhemmende Herstellung.

Öffnungen nach dem Dachraum müssen mit rauchsicherem und feuerhemmendem Verschluß versehen sein. Öffnungen, die lediglich der Lichtzufuhr zum Dachraum dienen, können aus Drahtglas hergestellt werden, das fest in die Lichtschachtwände eingefügt werden muß.

2 § 24. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen.

Abs. 1. Das Äußere der baulichen Anlagen (§ 1) muß in bezug auf Bauart, Bauform, Baustoff und Farbe so beschaffen sein, daß es die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes nicht stört, insbesondere sind Eindeckungen, die nach Farbe, Musterung und Stoff die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes stören, nicht zulässig. Auch sind grobe Abweichungen von der durch vorherrschende oder vorgeschriebene Geschoßzahl sich ergebenden Traufhöhe zu vermeiden.[163)]

Abs. 2. Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist auf den Schutz der Bau- und Naturdenkmäler gegen Verunstaltung und auf die heimische Bauweise Rücksicht zu nehmen.

Abs. 3. Die von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere Wasserstraßen, Eisenbahnen aus sichtbaren äußeren Umfassungswände sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten. Insbesondere müssen sie spätestens binnen zwei Jahren nach der Rohbauabnahme mit Verputz versehen werden, sofern sie nicht in Werkstein oder gefugtem Ziegelrohbau ausgeführt sind.

Abs. 4. Auf Reklameanlagen (z. B. Schaukästen), die vor die Hauswand vorspringen, findet, wenn sie innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Bürgersteige beginnen, § 6 Abs. 11 Anwendung. Innerhalb der Höhe von 3 m aufwärts bis 4,20 m über Gehbahn haben alle in den Luftraum der Straße hineinragenden Reklameanlagen mit ihrem Vorsprung ein Höchstmaß von 100 cm innezuhalten, oberhalb der Höhe von 4,20 m über Gehbahn aber dürfen sie nicht weiter als 80 cm vor die Hausflucht vortreten.

Unter sich haben Reklameanlagen, die vor die Hausfront vorspringen, in der Richtung der Straßenfront in der Regel einen Mindestabstand von 3,00 m zu halten.

Auf vordachartige Reklameanlagen findet § 6 Abs. 10 Anwendung. Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen kann die Baugenehmigungsbehörde innerhalb der Industriezone (Gewerbegebiet) zulassen.

---

163) Wegen des Verbots der Verwendung von Stahlblechen, Zink, Asbestschiefer usw. zur Eindeckung vergl. Erl. v. 3. 10. 29 — II. C. 2264/29.

§ 25. Einfriedigung der Grundstücke, Vorgärten.

Ziffer 1: Einfriedigung. 1

Abs. 1. Alle bebauten Grundstücke sind auf der Straßenfluchtlinie — wo eine solche nicht besteht, auf der Straßengrenze —, soweit sie nicht mit Gebäuden besetzt ist, sowie auf den seitlichen, zwischen der Straßenfluchtlinie oder Straßengrenze und der Gebäudevorderseite liegenden Grundstücksgrenzen mit einer Einfriedigung zu versehen.

Abs. 2. Durch die Vorgartenflächen zu den Hauseingängen und zu den Zugängen und Zufahrten zum Hofe führende Wege können teilweise oder ganz von der Einfriedigung freibleiben. Türflügel in den Einfriedigungen dürfen über die Straßenfluchtlinie nicht hinausschlagen.

Abs. 3. Als Einfriedigung können zugelassen werden: eiserne Zäune, Latten- oder Drahtzäune und lebende Hecken. Werden einfach Grünstreifen vor den Häusern vorgesehen, so kann die Baugenehmigungsbehörde in Wohnstraßen mit Reihenhäusern gestatten, daß von der Errichtung von Einfriedigungen abgesehen wird.

Abs. 4. Die Einfriedigungen müssen mindestens 60 cm hoch sein und dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht übersteigen. In geringerer Höhe als 1,80 m dürfen sich an den Einfriedigungen keinerlei Spitzen oder spitzige Teile befinden.

Stacheldraht darf an den Einfriedigungen nur so verwendet werden, daß eine Berührung der Straßenpassanten mit ihm unmöglich ist.

Abs. 5. Der Baugenehmigungsbehörde bleibt vorbehalten, eine einheitliche Einfriedigung für bestimmte Straßen festzusetzen.

Abs. 6. Schilder und Schaukästen an Einfriedigungen müssen so angebracht sein, daß sie den Einblick in den Vorgarten nicht behindern.

Ziffer 2: Benutzung der Vorgärten.[163a] 2

Abs. 1. Vorgärten sind mit angemessener Bepflanzung zu versehen und zu unterhalten.

Abs. 2. In den Vorgärten kann die Baugenehmigungsbehörde die Errichtung von Lauben- und Gartenhäuschen zulassen, wenn sich ihre Größe und Bauart dem Charakter der Umgebung anpaßt. Die Aufstellung von Reklameschildern in Vorgärten ist verboten. Lediglich zu Vermietung von Wohnungen oder Räumen desselben Grundstücks können Schilder bis zu 1 qm Größe für die Zeit des Leerstehens dieser Räume gestattet werden.

Ziffer 3: Befestigung der Vorgärten.[163b] 3

Abs. 1. Pflasterung oder sonstige straßenmäßige Befestigung des Bodens in Vorgärten ist nur als Traufpflaster sowie auf den notwendigen Durchgängen und Durchfahrten zulässig. Hierbei dürfen zu Durchfahrten nicht mehr als 2,50 m breite, zu Haupteingängen nicht mehr als 1,50 m breite Pflasterungen angelegt werden.

Abs. 2. Bei Grundstücken, die gemäß § 6 Ziffer 4 eine Durchfahrt haben müssen, muß innerhalb des Vorgartens eine 2,50 m breite Pflasterung oder entsprechende anderweitige Befestigung zu dieser Durchfahrt vorhanden sein. Der Zugang zu den übrigen Eingängen des Hauses — in Keller, Läden usw. — muß der Regel nach vom Haupteingang unmittelbar am Gebäude entlang in einer Breite von höchstens 1,30 m angelegt werden.

[163a] Vergl. Anm. 101, S. 48.
[163b] Vergl. Anm. 99, S. 47.

1 ## § 26. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Aufenthaltsräume).[164]

Abs. 1. Es werden unterschieden: Räume, die zum dauernden, und solche, die nicht zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind.

a) Als Räume zum dauernden Aufenthalte von Menschen ohne Rücksicht auf die Dauer der tatsächlichen Benutzung (Aufenthaltsräume) gelten außer Wohn-, Schlaf-, Arbeits- und Geschäftsräumen auch Wohndielen, Küchen, Waschküchen mit der nachstehend unter b) angegebenen Einschränkung, Gesindestuben, Werkstätten, Arbeiterkantinen, Büros, Verkaufsläden, Versammlungsräume.

b) Als Aufenthaltsräume gelten nicht: Gänge, Flure, Flurdielen, Vorplätze, Treppen, Treppenflure, Kleiderablagen, Aborte, für den Hausbedarf bestimmte Badestuben, Rollkammern, Speisekammern, Vorratsräume, Keller- und Bodengelasse, Räucherkammern, Trockenböden, Wintergärten, Gewächshäuser, Kegelbahnen, Heizräume, Kessel- und Maschinenräume für Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Aufzugseinrichtungen, Lagerkeller, auch wenn in ihnen die mit der Lagerung und Aufbewahrung notwendig verbundenen Arbeiten verrichtet werden, und dgl., ferner in Einfamilienhäusern, Kleinhäusern und Mittelhäusern (§ 28) Waschküchen, Spülküchen und für den Hausbedarf bestimmte Werkstätten.

Abs. 2. Alle Aufenthaltsräume müssen gegen Feuchtigkeit und Witterungseinflüsse in ausreichendem Maße geschützt sein; sie müssen mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern von solcher Zahl, Lage, Größe und Beschaffenheit versehen sein, daß hinreichende Tagesbeleuchtung erzielt und genügende Lüftung möglich wird.

In der Regel muß ein solches Fenster im Lichten mindestens 90 cm breit und 1,00 m hoch sein und mit der äußeren Sturzunterkante mindestens 2,00 m über Fußboden liegen.

Abs. 3. Jede Wohnung muß wenigstens einen durchsonnten Wohnraum haben. Nordlage einer Wohnung in allen ihren Teilen ist verboten. Von der letzteren Vorschrift kann eine Ausnahme zugelassen werden, falls die Durchführung der Vorschrift zu einer Härte führen würde und die sonstigen Licht- und Luftverhältnisse für die Wohnung günstig sind.

Abs. 4. Aufenthaltsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben. Zubehörräume im Dachgeschosse, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen zugelassen sind, dürfen nicht weniger als 2,20 m lichte Höhe aufweisen. Bei ungleichen Höhenlagen der Decken oder der Fußböden hat Durchschnittsberechnung stattzufinden.

2 Abs. 5. Selbständige Wohnungen sind solche Wohnungen, die für einen Hausstand bestimmt sind und in ihrem Hauptteile selbständig abgeschlossen werden können.

Abs. 6. Auf eine Treppe dürfen in jedem Geschosse nicht mehr als zwei Wohnungen angewiesen sein. Die Zahl kann auf drei erhöht werden, wenn die Grundrißgestaltung eine Querlüftung jeder der drei Wohnungen gestattet.

Abs. 7. Der Fußboden jedes Aufenthaltsraumes muß mindestens 0,40 m über dem höchsten Grundwasserstande liegen.

Abs. 8. Die Fußböden der Aufenthaltsräume müssen gedielt oder mit einem anderen dichten und abwaschbaren Belage versehen werden.

---

[164]) Vergl. Anm. 102, 103, 104.

Abs. 9. Flure und Gänge, welche den Zugang zu Aufenthaltsräumen bilden, müssen ausreichend belichtet und genügend zu lüften sein.

Abs. 10. Aufenthaltsräume dürfen über Stallungen, Fabrik- und Lagerräumen nur errichtet werden, wenn die Decken der Räume darunter feuerhemmend und dunstsicher hergestellt sind und der Zugang in einem besonderen Treppenraume mit feuerbeständigen Wänden und feuerhemmender Decke liegt.

Abs. 11. Aufenthaltsräume dürfen mit ihrem Fußboden nicht höher als 17 m über Erdgleiche liegen. Ihre Fenster müssen nach Lage und Größe als Rettungsweg bei Feuersgefahr für die Feuerlöschpolizei leicht zugänglich und für die Insassen bequem benutzbar sein.

Sie dürfen im Kellergeschoß nur liegen, wenn das anstoßende Gelände ohne Ausschachtung am Hause oder Gefälle nach dem Fenster hin an diesem nicht höher als 80 cm über Fußboden liegt und nach irgendeiner Richtung durch Türen eine natürliche waagerechte Fußbodenentlüftung über Erdgleiche möglich ist.

Wegen der Lage von Aufenthaltsräumen (§ 26) im Grundstück vergl. § 6 Abs. 5.

Aufenthaltsräume im Dachgeschosse müssen nebst ihren Zugängen durch feuerbeständige Wände und feuerhemmende Decken von dem übrigen Dachboden abgeschlossen sein. Ihre Fenster müssen in senkrechten Giebelwänden oder Dachausbauten liegen, unmittelbar von außen Licht und Luft zuführen und dürfen nicht höher als 1,20 m über dem Fußboden angeordnet sein. Ihre Fläche muß mindestens ein Zwölftel der Grundfläche des zugehörigen Raumes betragen, ihr Sturz mindestens 2,00 m über Fußboden liegen. Die Zugänge müssen durch Fenster unmittelbar Luft und Licht von außen erhalten.

§ 27. Dach- und Kellerwohnungen.[165] 1

Selbständige Wohnungen dürfen im Kellergeschoß nicht angelegt werden. Einzelne Aufenthaltsräume, die zu Wohnungen anderer Geschosse gehören, sind statthaft, wenn sie der Fläche nach nicht mehr als $^3/_{10}$ der ganzen Wohnung ausmachen, § 26 Absatz 11 erfüllen und die Fensterwände an einer allseitig so ausgedehnten Freifläche liegen, daß sie bei einem Lichteinfallswinkel von höchstens 30 Grad (gegen Waage gemessen) aus keiner Richtung Schatten empfangen.

Im Dachgeschosse dürfen selbständige Wohnungen, deren Fußboden mehr als 14,00 m über dem Gelände am Haupteingange, oder deren Fensterbrüstungen mehr als 15,20 m über dem Gelände vor ihnen liegen, nicht angelegt werden.

§ 28. Einfamilienhäuser, Kleinhäuser, Mittelhäuser. 2

A. Begriffe.

Abs. 1. Als Einfamilienhaus gilt ein Haus, das für das Wohnen nur einer Familie bestimmt ist.

Seine Eigenart als Einfamilienhaus erfährt keine Änderung durch die Unterbringung von Wohnungen für Hausangestellte oder in den Nebenanlagen.

Jede Veränderung der Zweckbestimmung, insbesondere die Unterbringung von Pensions- oder Krankenanstalten, beseitigt die Eigenart als Einfamilien-

165) Vergl. Anm. 116, S. 51.

haus. Ein solches Haus unterliegt den allgemeinen Vorschriften dieser Polizeiverordnung.

1 Abs. 2. Kleinhäuser sind Wohngebäude, die

a) nicht mehr als zwei Vollgeschosse haben;
b) in jedem Geschosse nur eine geringe Anzahl von Kleinwohnungen enthalten, d. h. von solchen Wohnungen, die nach Größe, Anordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung den ortsüblichen Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerung entsprechen;
c) keine Nebenwohngebäude (Seitenflügel, Mittelflügel, Quergebäude) haben, während andere Nebengebäude (Ställe, Schuppen, kleine Werkstätten, Aborte usw.) zulässig sind;
d) mit einer zur Garten- oder landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Freifläche von mindestens 200 qm dauernd ausgestattet sind.

Abs. 3. Mittelhäuser sind Wohnhäuser für Klein- und Mittelwohnungen, die

a) nicht mehr als drei Vollgeschosse oder nicht mehr als zwei Vollgeschosse und ein vollausgebautes Dachgeschoß mit selbständigen Wohnungen haben; ein Wohnhaus verliert die Eigenschaft als Mittelhaus nicht, wenn im Bedarfsfalle Einzelwohnräume, die als Zubehör zu den unteren Geschoßwohnungen dienen, im Dachgeschosse eingebaut sind;
b) nicht mehr als 6 Wohnungen enthalten, wobei jedes Geschoß aus höchstens acht Räumen zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestehen darf, deren Größe und Ausstattung den örtlichen Verhältnissen bei Klein- und Mittelwohnungen entspricht;
c) in den unteren Vollgeschossen keine größeren Geschoßhöhen als 3,30 m, im obersten Vollgeschosse als 3,00 m — gerechnet von Fußbodenoberkante bis Fußbodenoberkante — haben;
d) keine Wohnräume im Kellergeschoß haben.

Zu Abs. 1: Einfamilienhäuser. Im Kellergeschosse dürfen Küchen und auf der Sonnenseite Räume für Hausangestellte eingerichtet werden.

Der Fußboden solcher Räume darf nicht tiefer als 1,00 m unter der Erdoberfläche liegen. Die Wände und der Fußboden sind gegen Erdfeuchtigkeit in geeigneter Weise zu sichern.

Zu Abs. 2: Kleinhäuser. Im Kellergeschosse dürfen Räume zum dauernden Aufenthalte von Menschen nicht untergebracht werden. Bei der Lage an Bergabhängen gelten nur die Räume als zum Kellergeschosse gehörig, deren Fußboden durchweg unterhalb des Außengeländes liegt.

Dachgeschosse, die in der Hauptsache für Wohnzwecke ausgebaut sind, gelten als Vollgeschosse. In Kleinhäusern mit zwei Vollgeschossen darf nur die Hälfte der Fläche des Dachraumes zu Wohnräumen ausgebaut werden, auch dürfen diese nur als Zubehör der Geschoßwohnungen, nicht als selbständige Wohnungen dienen.

Im Dachboden über dem Kehlgebälke (Spitzboden) dürfen Trockenböden und Abstellkammern untergebracht werden. Die Ausnützung solcher Räume für Wohnzwecke darf nur ausnahmsweise und zwar nur für kinderreiche Familien und, solange dringender Bedarf für diese nachgewiesen wird, von der Baugenehmigungsbehörde gestattet werden.

Zu Abs. 3: Mittelhäuser. Im Falle des vollen Ausbaues des Dachgeschosses muß über dem Kehlgebälke genügend Raum für Abstellkammern und Trockenböden (etwa 10 qm für jede Wohnung) zur Verfügung bleiben, wenn nicht durch Ausnützung der toten Dachwinkel usw. und durch Nebenkammern im Dachgeschosse selbst Gelegenheit zur Abstellung gegeben wird. Bei der Lage an Bergabhängen gelten nur die Räume als zum Kellergeschosse gehörig, deren Fußboden mehr als zur Hälfte unterhalb des Außengeländes liegt.

§ 29. Holzhäuser, Blockhäuser, Wohnlauben. 1

Holzhäuser, insbesondere Blockhäuser, dürfen für Wohnzwecke unter folgenden Bedingungen hergestellt werden:

a) sie dürfen nicht mehr als zwei selbständige Wohnungen (§ 26) enthalten;
b) sie dürfen nicht mehr als zwei Wohngeschosse enthalten;
c) die Entfernung der Gebäude von den Nachbargrenzen muß mindestens 5 m, diejenige von gleichartigen Gebäuden mindestens 10 m betragen;
d) das Sockelmauerwerk der Gebäude muß standsicher sein;
e) sie müssen mit einem feuerhemmenden Dache versehen sein (§ 10).

Wegen Wohnlauben vergl. die Polizeiverordnung vom 20. Juni 1933 (Amtsblatt Stück 26).[166]

§ 30. Anforderungen an besondere Arten von Gebäuden. 2

1. Abgesehen von solchen Gebäudearten für die durch besondere Polizeiverordnungen bestimmte Anforderungen vorgeschrieben sind, bleibt der Baugenehmigungsbehörde vorbehalten, für Gebäude feuergefährlicher Art oder größerer Ausdehnung und für gewerbliche Anlagen aller Art (vergl. Reichsgewerbeordnung) im Einzelfalle baupolizeiliche Anforderungen zu stellen, die über die Bestimmungen dieser Bauordnung hinausgehen.

2. Als solche Anforderungen kommen vornehmlich in Betracht: Bestimmungen über die Lage einzelner Gebäudeteile zur Straße, oder zu anderen Gebäuden, über die Öffnungen nach der Straße und nach den Nachbargrundstücken, über die Entfernung von den Nachbargrenzen, über die Größe der Höfe und Freiflächen, über die Stärke und Bauart der Wände, Decken und Fußböden, über die Anlage von Feuerstätten, Schornsteinen, Brandmauern, Feuerlöscheinrichtungen, über die Ummantelung eiserner Träger und Stützen, über Bauart, Anordnung, Zahl, Breite und Steigung der Treppen, über die Anlage der Luft-, Dunst- und Abwässerabzüge, über die Zuführung frischer Luft, über die Einrichtung der Aborte, Brunnen, Wasserbehälter, Heizungsanlagen, über die Aufbewahrung und Beseitigung von brennbaren Abfällen oder unreinen Abgängen und dergl.

3. Maschinelle und sonstige Einrichtungen, deren Betrieb Geräusche oder Erschütterungen hervorruft, dürfen nicht so aufgestellt oder so angebracht werden, daß derartige Störungen auf Aufenthaltsräume übertragen werden. (Vergl. auch § 31). 3

4. Schmieden ohne ausreichende Funkenfänger, Kalk-, Gips-, Zement- und Ziegelöfen müssen von feuerhemmend gedeckten Gebäuden, an die sie nicht unmittelbar mittels Brandmauer angebaut werden, 10 m, von nicht feuerhemmend gedeckten Gebäuden und vor öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 4

[166]) Abgedruckt S. 233.

20 m, von Nachbargrenzen mindestens 10 m abbleiben. Schmiedeschornsteine müssen den Dachfirst um mindestens 2,00 m überragen.

5. Die Anlage von Aufenthaltsräumen über einer Schmiede oder ähnlichen Werkstätten ist nur zulässig, wenn die Werkstätte mit einer feuerbeständigen Decke versehen ist.

1 6. Feldziegeleien dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 100 m von anderen Gebäuden und 20 m von den Mitten öffentlicher Wege errichtet werden.

2 7. Vom Winde bewegte Triebwerke müssen mindestens 22 m von Nachbargrenzen und 75 m von öffentlichen Wegen abbleiben. Auf Windräder, deren Flügel mehr als 5 m von Erdgleiche Abstand haben, findet diese Vorschrift keine Anwendung. Die zu den Windmühlen führenden Treppen sind bis über den Mühlenschwanz hinauszuführen und in ihrer ganzen Ausdehnung mit Geländern zu versehen. Feuerstätten dürfen in hölzernen Windmühlen nicht angelegt werden.

3 8. Die Feuerungsräume der Backhäuser müssen feuerbeständige Wände und Decken haben. Einzelstehende Backhäuser müssen feuerbeständige Vorgelege und unverbrennliche Türen haben.

4 9. Backöfen dürfen nicht an Gebäude mit leicht entzündlichem Inhalt (Scheunen, Ställe und dergl.) angebaut oder in solche Gebäude eingebaut werden.

10. Bei Backöfen in oder an anderen Gebäuden muß

a) das Mauerwerk des Backofens von dem Mauerwerk des Backraumes durch einen 10 cm breiten Luftraum getrennt;
b) der Backraum selbst feuerbeständig überdeckt sein;
c) über dem Ofenmauerwerk bis zur Decke ein Raum von mindestens 70 cm freibleiben;
d) der Fußbodenbelag vor der Ofentür in mindestens 1,50 m Breite feuerbeständig hergestellt werden;
e) sofern sie zum Flachsdörren benutzt werden, die Überpflasterung des Backofengewölbes von den darunter liegenden Feuerzügen des Backofens durch eine unverbrennliche Zwischenschicht von mindestens 10 cm Stärke getrennt, der Dörraum mit einer in unverbrennlichem Falz liegenden eisernen Tür verschließbar gemacht und die zur Ableitung der feuchten Dünste aus dem Dörraum erforderliche Öffnung entweder unmittelbar mit einem Dunstrohr oder mit dem feuerbeständig ausgeführten Vorgelege des Backofens verbunden werden.

11. Sind Umfassungswände und Decke eines Backraumes nicht aus Stein, so darf in einer Entfernung von mindestens 1,00 m vom Backofen kein Holzwerk vorhanden sein.

12. Im Freien errichtete Backöfen müssen von Gebäuden unter feuerhemmender Bedachung mindestens 10,00 m, von solchen unter Stroh-, Rohr-, Reth- oder Schindeldach mindestens 30,00 m, von Straßen mindestens 10,00 m entfernt bleiben.

5 13. Scheunen dürfen innerhalb eines Abstandes von 10 m, von der Nachbargrenze, der Straßengrenze oder anderen Baulichkeiten keine Öffnungen aufweisen.

14. Bei Scheunen kann die Baugenehmigungsbehörde von der Vorderung feuerhemmender Umwandungen absehen jedoch müssen:

a) Scheunen mit nicht feuerhemmender Umwandung — z. B. Bretter-

scheunen — bei einer Grundfläche bis zu 120 qm von anderen Gebäuden, Nachbar- und Straßengrenzen mindestens 15 m entfernt sein. Bei größerer Grundfläche steigert sich für je 100 qm Zuwachs das Maß dieser Abstände um je 5,00 m;

b) Scheunen ohne jede Umwandung (Feldscheunen) bei gleicher Grundfläche das Doppelte der nach Vorstehendem sich ergebenden Abstände innehalten.

15. Den Scheunen gleich zu achten sind Lagergebäude für Flachs u. dergl.

16. Die Errichtung von Scheunen, Lagergebäuden für Flachs und dergl. ist nur in landwirtschaftlicher Umgebung statthaft.

§ 31. Fabrikbauten und Speicher. 1

1. Auf Grundstücken, für die die Errichtung gewerblicher Betriebswerkstätten größeren Umfangs (Fabriken, Speicher usw.) zugelassen ist (§ 1), kann die Baugenehmigungsbehörde, sofern die Betriebsweise oder die Warenerzeugung es erforderlich macht — abweichend von § 7 — das Maß der zulässigen Bebauung nach der Masse der Baulichkeiten festsetzen und eine Bebauung bis zu durchschnittlich 8 cbm umbauten Raumes für das Quadratmeter Grundstücksfläche gestatten, wobei für die Höhe die Begriffsbestimmung aus § 9 gilt. Höfe, sowie Zufahrten und Zugänge müssen aber in solcher Zahl und Größe verbleiben, daß eine unbehinderte Lösch- und Rettungsarbeit beim Ausbruch von Feuer oder bei sonstiger Gefahr gesichert ist.

2. Werden Baulichkeiten auf demselben Grundstücke nicht unmittelbar aneinander gebaut, so ist zwischen ihnen — abweichend von § 8 — ein Abstand von mindestens 6 m einzuhalten, auch wenn keine der beiden gegenüberliegenden Umfassungswände Öffnungen enthält.

3. Dafür darf die Höhe der an Straßen errichteten Fabrikgebäude das Maß des Abstandes zwischen ihnen und der gegenüberliegenden Baufluchtlinie auch dann erreichen, wenn dies nach § 9 verboten wäre. Keinesfalls darf die Höhe der Gebäude aber das Maß von 20 m überschreiten.

§ 32. Viehställe.[167] 2

Abs. 1: In Ställen auf Wohngrundstücken muß der Fußboden undurchlässig sein. Zur Aufnahme der Stallabgänge müssen Gruben angelegt werden (§ 22 B 5).

Abs. 2: Wenn Stallgebäude mit Gebäuden, in welchen sich Räume zum dauernden Aufenthalte von Menschen befinden, zusammengebaut werden, oder wenn in ihnen derartige Räume eingerichtet werden, so dürfen Öffnungen der Stallräume nur in einer — nach allen Richtungen gemessenen — Entfernung von 5 m von den Fenstern der Räume zum dauernden Aufenthalte von Menschen angelegt werden.

Abs. 3: Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Ställe für Feder- und Kleinvieh (Kaninchen usw.), für nur eine Ziege oder nur ein Schwein auch in Verbindung miteinander keine Anwendung.

Abschnitt III.

§ 33. Schutzmaßregeln bei der Ausführung von Gebäuden und Arbeiterfürsorge. 3

Die Bauausführenden (Bauunternehmer oder Bauleiter) haben die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, um Unglücksfälle der auf dem Bau-

[167]) Vergl. Anm. 127, Seite 63.

grundstücke beschäftigten und der sonst verkehrenden Personen zu verhüten, sowie Verkehrsstockungen auf der Baustelle und in ihrer Nähe vorzubeugen.

Ziffer 1. Baugerüste und Bauzäune.

1 Abs. 1: Das Überdiehandmauern (Mauern von Innengerüsten aus) bei Gebäuden von mehr als 6 m Höhe bis zum Dachgesimse oder mehr als 10 m bis zum Dachfirst ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Mauern hoher Schornsteine.

a) Bei der Errichtung von Gebäuden von mehr als 6 m Höhe bis zum Dachgesimse sind an den Außenseiten je nach dem Fortschreiten des Baues feste Standgerüste (Mauergerüste) bis zur Höhe des Dachgesimses anzubringen. In jeder Stockwerkshöhe ist ein Gerüstboden herzustellen und mit Schutzgeländern zu versehen. Vor Beginn der Dacharbeiten ist auf dem Standgerüste eine Schutzrüstung für die Dacharbeiten herzustellen. Das Standgerüst ist tragfähig auszuführen und muß den Arbeiter gegen Absturz sichern.

Die gleichen Vorschriften gelten bei der Ausführung von Umbauten und baulichen Veränderungen an den Außenseiten der vorstehend bezeichneten Gebäude.

Aus besonderen Gründen kann an Stelle eines Standgerüstes eine andere Vorkehrung zur Sicherung der Arbeiter und des Verkehrs auf der Baustelle und in ihrer Nähe angeordnet werden.

b) Die Standgerüste müssen bis zur Fertigstellung sämtlicher Arbeiten an und auf dem Dache stehen bleiben. Wo infolge besonderer Umstände das feste Standgerüst früher entfernt werden muß, muß durch ein leichtes Stangen- oder Leitergerüst Ersatz geboten werden.

c) Bei Bauten von mehr als 6 m Höhe, in denen das Dach unmittelbar die Raumdecke bildet (Hallen, Säle usw.) müssen auch im Innern fortlaufend mit der Höherführung der Außenwände zum mindesten einfache Gerüste angebracht werden. Vor dem Aufbringen der Dachkonstruktion und der Ausführung sonstiger Dacharbeiten ist ein bis an die Arbeitsstellen reichendes, feststehendes Gerüst im Innern des Gebäudes zu errichten und mit einer vollständigen oberen Abdeckung zu versehen. Ist die Errichtung eines solchen Gerüstes nach Lage der Verhältnisse nicht angängig, so sind die beim Dachaufbau und an der Decke beschäftigten Personen auf andere Weise gegen Absturzgefahren zu schützen. Unberührt bleiben die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 2. Juli 1917, betreffend den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen.[168]

d) Der Bauherr ist dafür verantwortlich, daß die unter a) bis c) vorgesehenen Gerüste angebracht werden. Zur Herstellung der Gerüste ist der Unternehmer, der vom Bauherrn den Auftrag zur Bauausführung oder zur Herstellung der Gerüste erhalten hat, vepflichtet.

Dieser hat auch die Höherführung und den Ausbau der Schutzgerüste (Fanggerüst) für die Dacharbeiten auszuführen. Hierdurch werden aber die Unternehmer für die Dacharbeiten nicht von der Verpflichtung befreit, für die zum Schutze ihrer Arbeiter notwendigen anderweiten Schutzmittel (Dachhaken, Sicherheitsgürtel mit Leine, Schneefänge usw.) zu sorgen.

e) Unberührt bleiben im übrigen die weitergehenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

---

[168]) Abgedruckt S. 309.

Abs. 2: a) Das Vortreten von Baugerüsten und Bauzäunen auf Bürgersteige oder vor die Straßengrenze wird nur gestattet, soweit es mit den Verkehrsrücksichten vereinbar ist und so lange die Bauausführung es notwendig macht. Bleibt nicht wenigstens ein 1 m breiter Teil des Bürgersteiges frei, so ist ein sicher überdeckter Durchgang oder ein mit Bretterbelag versehener Nebengang herzustellen. Letzterer darf den Wasserabfluß am Bordstein nicht hindern.

b) Die Herstellung von Baugerüsten und Bauzäunen kann auch ohne Antrag seitens der Baupolizei angeordnet werden.

c) Alle Baugerüste, einschließlich derjenigen im Innern des Grundstückes, sind im ganzen wie in den einzelnen Teilen aus guten, vollständig gesunden und genügend starken Stoffen fest herzustellen und derart zu befestigen, daß Verschiebungen und Senkungen nicht vorkommen können.

d) Zum Nachweise der Standsicherheit der Baurüstungen kann die Beibringung von Festigkeitsberechnungen verlangt werden. Auch kann die Beleuchtung der Bauzäune und Baugerüste nach Bedarf gefordert werden. Baugerüste, die überwintert haben, sind im Frühjahre vor Ingebrauchnahme in allen ihren Teilen eingehend zu prüfen und bei abgebundenen Gerüsten erneut abzubinden.

e) Es werden folgende Gerüste zugelassen:
   α) Abgebundene (gezimmerte) Gerüste,
   β) Stangen- (Putz- oder Bau-) Gerüste,
   γ) Leitergerüste,
   δ) fliegende oder Streckgerüste,
   ε) Bockgerüste.

Abs. 3: Abgebundene Gerüste sind nach den Regeln der Zimmermannskunst zu bearbeiten, zu verbinden und aufzustellen. Nur auf solchen Gerüsten ist die Aufstellung von Windevorrichtungen zur Beförderung schwerer Lasten zulässig. Hinsichtlich des Belages, der Bordbretter und der Schutzgeländer gelten die Vorschriften unter Abs. 4.

Abs. 4. Stangengerüste sind in ihren einzelnen Teilen (Spießbäume, Streichstangen, Netzriegel) aus Baumstangen zusammengestellt.

a) Die Spießbäume müssen an ihrem oberen (Zopf-)Ende wenigstens 8 cm stark sein und von oben nach unten an Stärke zunehmen. Sie sind wenigstens 1 m tief einzugraben, zur Verhinderung des Einsinkens auf gut unterstopfte Brettstücke zu stellen und mit Erde und Steinen gut zu umstampfen. Ihre Entfernung von einander darf nicht mehr als 4 m betragen. Verlängerungen (Aufpfropfungen) sind so auszuführen, daß die zu verbindenden Enden beider Bäume auf eine Länge von mindestens 3 m nebeneinanderstehen und wenigstens zweimal durch hanfene Stränge, Drahtseile oder eiserne Zugbänder verbunden sind. Der obere Spießbaum ist hierbei auf eine Streichstange zu stellen und durch starke Knaggen zu unterstützen oder von Streichstange zu Streichstange bis zum Boden durch Sprießen sicher abzufangen.

b) An jedem Geschosse, und zwar in Entfernungen von nicht mehr als 5 m übereinander, sind an den Spießbäumen Längsverbindungen — Streichstangen — anzubringen, deren geringste Stärke 10 cm betragen muß. Diese Streichstangen müssen an die Spießbäume fest angebunden und durch eiserne Klammern oder starke Knaggen unterstützt werden. Das Verbinden (Anstoßen) zweier Streichstangen darf nur an einem Spieß-

baume erfolgen. Hierbei müssen die Enden der Stangen wenigstens 1,50 m übereinandergreifen und zweimal unter sich und je einmal mit Spießbaum mittels Hanfstricken verbunden werden. An Stelle der Streichstangen sind für leichte Putzgerüste Streichbretter zulässig.

c) Die Netzriegel, die den Gerüstbelag tragen, dürfen nicht weiter als 1 m voneinander entfernt liegen. Sie müssen mindestens 10 cm stark sein und unverschiebbar befestigt werden.

d) Der Gerüstbelag ist aus wenigstens 3 cm starken Brettern herzustellen, die so auf den Netzriegeln zu verlegen sind, daß sie weder aufkippen, noch ausweichen können, und daß sie das Hindurchfallen von Gegenständen verhindern. Der Ersatz der Rüstbretter durch doppelt gelegte Schalbretter ist verboten. An den Außenseiten und an den Enden sämtlicher Gerüststangen sind 20 cm hohe, an den Gerüstbelag dicht anschließende Bordbretter und in 1 m Höhe über dem Belage feste Schutzgeländer anzubringen.

e) Kreuzverstrebungen oder Verschwertungen und Dreiecksverstrebungen sind anzubringen, um Seitenverschiebungen des Gerüstes zu verhindern, auch sind Verankerungen mit dem Gebäude in ausreichender Zahl herzustellen, um Schwankungen unmöglich zu machen.

f) Soll von Stangengerüsten aus gebaut (gemauert) werden, so dürfen die Spießbäume nicht mehr als 3 m auseinanderstehen. Aufpfropfungen müssen alsdann so ausgeführt werden, daß die zu verbindenden Bäume wenigstens dreimal, wie unter a) angegeben, verbunden werden und der obere Spießbaum durch einen zweiten Spießbaum bis zum Boden durchgehend unterstützt wird.

Abs. 5. Leitergerüste werden nur zu kleineren Ausbesserungen und zu Anstreicherarbeiten zugelassen. Leitergerüste müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Die aus gespaltenen Baumstangen bestehenden Leiterbäume müssen an ihren oberen Enden eine geringste Stärke von 5 zu 10 cm besitzen.

b) Die Sprossen müssen in die Leiterbäume eingezapft sein; die Leiterbäume müssen in Abständen von höchstens 3 m durch Schraubenbolzen fest verbunden sein.

c) Die Laufbohlen müssen wenigstens 5 cm stark, 30 cm breit und so lang sein, daß sie nach beiden Seiten über die Unterstützungspunkte mindestens 25 cm hinausragen.

d) Die Aufstellung der Leitern soll stets auf einer waagerecht liegenden, festen Unterlage erfolgen. Ihre Entfernung voneinander darf nicht mehr als 4 m betragen. In jedem Geschosse, wenigstens aber in Abständen von 5 m, sind die Leitern fest an dem zu berüstenden Bauwerke zu verankern.

e) Das Verlängern der Leitern ist in der Regel unstatthaft. Bei Dachaufbauten, wo sich das Aufsetzen von kurzen Leitern nicht vermeiden läßt, müssen diese über die unteren Leitern wenigstens um 2 m hinwegreichen und fest mit ihnen verbunden werden.

f) Jedes Leitergerüst muß einen ausreichenden Längs- und Kreuzverband besitzen, auch müssen in 1 m Höhe über den Laufbohlen feste Schutzgeländer angebracht werden.

Abs. 6. Fliegende oder Streckgerüste werden an Gebäuden mittels herausgestreckter Hölzer (Streckbäume) ohne Unterstützungen

vom Erdboden aus hergestellt. Die Streckbäume müssen im Innern des Gebäudes gut und unverrückbar befestigt werden. Die geringste zulässige Stärke für Streckbäume ist 13 zu 16 cm. Ihre Entfernung voneinander darf nicht über 1,50 m betragen. Hinsichtlich der Beschaffenheit des Belages, der Bordbretter und der Schutzgeländer gelten die Vorschriften des Absatzes 4.

Fliegende oder Streckgerüste dürfen nur zu Ausbesserungen unwesentlicher Art und als Fanggerüste verwendet werden.

Abs. 7. Bockgerüste dürfen nur zu Rüstungen bis 3,50 m Höhe benutzt werden. Die Böcke müssen gegen Verschiebungen gegeneinander gesichert werden. Hinsichtlich des Belages der Bordbretter und Schutzgeländer gelten die Vorschriften des Absatzes 4.

Abs. 8. Die Verwendung von sogenannten Hängegerüsten ist verboten. Ausnahmen bei Arbeiten an Türmen Blitzableiteranlagen und ähnlichen Anlagen können zugelassen werden.

Hinsichtlich des Belages der Bordbretter und Schutzgeländer gelten die Vorschriften des Absatzes 4.

Abs. 9. Die zu den einzelnen Gerüstlagen führenden Leitern sind so aufzustellen und zu befestigen, daß sie weder ausgleiten, schwanken, noch überkippen können. Sie sind nötigenfalls durch Steifen gegen Durchbiegen zu sichern und müssen über die zu besteigende Gerüstlage wenigstens 75 cm hinausragen. Beschädigte Sprossen sind sofort durch neue zu ersetzen, ein Aufnageln von Lattenstücken auf die Leiterbäume zum Ersatz fehlender Sprossen ist unzulässig. Die Leitergänge dürfen nicht übereinander angelegt werden, damit die von einer Leiter herabfallenden Gegenstände den unteren Leitergang nicht treffen können.

Abs. 10. Bauzäune sind standfest herzustellen und dürfen keine vorstehenden Nägel, Splitter, Brettstücke oder Verunreinigungen zeigen.

a) Der zuständigen Polizeibehörde bleibt vorbehalten, weitere Forderungen aus Gründen des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Straßenbildes während der Bauzeit zu stellen.

b) Das Anschütten oder Anlegen von Baustoffen oder Erdmassen an die Bauzäune ist verboten, wenn diese dadurch aus ihrer senkrechten Stellung gebracht, oder wenn einzelne Bretter der Zäune herausgedrückt werden können.

c) Kalkgruben dürfen zwischen Bauzaun an der Straße und Hausfront nur angelegt werden, wenn an anderer Stelle des Baugrundstückes ein geeigneter Platz für sie nicht vorhanden ist und wenn die Kalkgrube mindestens 1 m von der Straßengrenze und der Hausfront entfernt bleibt.

d) Der Bauzaun muß wieder beseitigt werden, sobald bei einem Neubau die Straßenansicht abgeputzt ist. In verkehrsreicher Gegend kann die Beseitigung bereits gefordert werden, wenn das Haus im Rohbau vollendet ist. Während der Abputzarbeiten ist alsdann der Verkehr auf dem Bürgersteige durch ein Schutzgerüst zu sichern.

e) Werden die Bauarbeiten für längere oder unbestimmte Zeit eingestellt, sind Baugerüste und Bauzäune in der Regel zu beseitigen und die Straße nebst Bürgersteigen ordnungsmäßig wiederherzustellen. Die von der Straße aus zugänglichen Öffnungen der bereits aufgeführten Gebäudeteile müssen alsdann mit Brettern fest verschlagen oder mit Mauer-

steinen in regelmäßigem, aber trockenem Verbande 1½ Stein stark ausgesetzt werden.

Ziffer 2.

Größere Eisenkonstruktionen sind fertig zum Zusammensetzen zur Baustelle anzuliefern und dürfen hier nur verschraubt, verbolzt oder vernietet werden.

1 ### Ziffer 3: Schutz der Nachbargrundstücke.

Reichen die Grundmauern der Nachbarhäuser nicht bis zur beabsichtigten Tiefe der Grundmauersohle des Neubaues hinab, so sind sie auf Verlangen und nach näherer Anweisung der Polizeibehörde, der rechtzeitig Anzeige vom Bauherrn oder Bauleiter zu erstatten ist, zu unterfangen. Die Ausschachtungen an solchen Grundmauern dürfen nur stückweise, in Längen von höchstens 1 m, ausgeführt und nicht früher fortgesetzt werden, als bis das Unterfangen der alten und die Aufmauerung der neuen Grundmauern in den bereits ausgeschachteten Teilen erfolgt ist.

Zeigt sich beim Abbruche eines Gebäudes, daß dem Nachbargrundstücke und Gebäude die eigene Standfestigkeit mangelt, so kann auch der Eigentümer des letzteren angehalten werden, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

2 ### Ziffer 4: Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen.

A. Bei Hochbauten.

Abs. 1: Während der Ausführung von Bau-, Erd- und Abbrucharbeiten sind durch den Bauherrn und den Bauleitenden alle notwendigen Sicherheitsmaßregeln zum Schutze der auf der Baustelle oder in ihrer Nähe beschäftigten oder verkehrenden Personen zu treffen. Insbesondere sind da, wo durch Herabfallen von Gegenständen oder Fall in Vertiefungen Menschen, Tiere oder Sachen beschäftigt werden können, Schutzgerüste, Umwehrungen, Abdeckungen usw. anzubringen. Für Leitern im Innern der Bauten gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 Absatz 9.

Ausschachtungen von Baugruben müssen mit genügender Böschung ausgeführt oder gehörig abgesteift werden.

Abs. 2: Im Innern eines Baues sind die hölzernen oder eisernen Balkenlagen — auch die des Kellergeschosses — sofort nach dem Verlegen sicher abzudecken. Diese Abdeckungen dürfen erst wieder entfernt werden, wenn zwei weitere, darüberliegende Balkenlagen eingedeckt sind. Die Zugänge zu den nicht abgedeckten Balkenlagen sind sicher abzusperren. Der Abdeckung gleichzuachten ist die Herstellung der Ausstakung oder der Einschubdecke. Hierbei müssen die Förderwege und die Gänge nach den Arbeitsstätten mindestens 1 m breit, und die Arbeitsstätten selbst in ganzer Ausdehnung mit Rüstbrettern abgedeckt werden. Podeste und Öffnungen zur Beförderung von Baustoffen müssen mindestens an zwei Seiten feste Geländer erhalten.

Abs. 3: Treppenräume und alle anderen deckenlosen Räume, auch die später zur Einwölbung bestimmten, sind zu umwehren oder ebenfalls von Geschoß zu Geschoß sicher abzudecken.

Abs. 4: Bei allen Arbeiten, bei denen eine erhebliche Gefahr des Abstürzens von Personen besteht — z. B. bei Klempner-, Dachdecker- und sonstigen Arbeiten an steilen Dächern, Gesimsen und dergl. —, sind, wenn ein Baugerüst, das gegen Absturz ausreichende Sicherheit bietet, nicht vorhanden ist, mindestens 2 m breite Fanggerüste (vergl. Ziffer 1) Abs. 6) nicht tie-

fer als 2,00 m unter der betreffenden Arbeitsstelle anzubringen. Bei kleineren Arbeiten kann die Polizeibehörde Ausnahmen gestatten, wenn die Personen, die diese Arbeiten ausführen, sachgemäß angeseilt sind.

Abs. 5: Alle Arbeitsstätten ud Verkehrswege sind bei mangelndem Tageslichte und während der Dunkelheit solange zu beleuchten, wie die Arbeiter auf der Baustelle beschäftigt sind.

Bei Glatteis, Reif oder Schneefall müssen die Gerüstbretter, Laufbahnen und sonstigen Verkehrswege mit Sand oder Asche bestreut werden, ebenso wie die oberen Mauerflächen beim Aufbringen der Balken oder Trägerlagen.

Abs. 6: In dem bei einem Bau verwendeten Rüstholze dürfen sich keine vorstehenden Nägel befinden.

B. Bei Tiefbauten.

Für Tiefbauten gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbauberufsgenossenschaften vom 1. Juli 1918, bezw. die etwa hierzu ergehenden späteren Änderungen oder Nachträge.

Ziffer 5. Arbeiterfürsorge auf Bauten. 1

Abs. 1: Die Bestimmungen dieser Ziffer finden Anwendung:

a) Bei Hochbauten und Abbrüchen, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als 20 Personen gleichzeitig auf dem Baue beschäftigt sind. Vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute, Staker usw., werden in diese Zahl eingerechnet;

b) bei Tiefbauten, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 20 Personen länger als eine Woche gleichzeitig beschäftigt sind.

Abs. 2 a: Zur Benutzung während der Arbeitspausen und bei ungünstiger Witterung, sowie zur Aufbewahrung von Kleidern, Lebensmitteln und Eßgeschirr muß für die an Bauten beschäftigten Arbeiter ein wetterdicht umschlossener, mit Fenstern genügend versehener lüftbarer Unterkunftsraum geschaffen werden, der im Mittel mindestens 2,20 m im Lichten hoch sein muß und dessen Grundfläche derart bemessen ist, daß auf jeden am Baue beschäftigten Arbeiter (Abs. 1) eine Fläche von wenigstens 0,75 qm entfällt.

Abs. 2 b: Der Unterkunftsraum muß mit festem Dielenfußboden oder Ziegelpflaster versehen und in der kälteren Jahreszeit — vom 1. Oktober bis einschließlich 15. April — heizbar sein. Für die dauernd auf dem Baue beschäftigten Arbeiter sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze zur Verfügung zu stellen. Auch muß auf der Baustelle die Möglichkeit gegeben sein, Speisen und Getränke zu erwärmen. Baustoffe und Baugerätschaften dürfen in den Unterkunftsräumen nicht gelagert werden. Die Unterkunftsräume sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten.

Abs. 2 c: Bei Tiefbauten müssen die Unterkunftsräume so gelegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstelle in der Regel höchstens 750 m entfernt ist. Für schwimmende Unterkunftsräume findet die Vorschrift über die notwendige lichte Höhe keine Anwendung.

Abs. 3 a: Für je 15 Arbeiter oder 10 Arbeiterinnen ist ein besonderer Abortsitz vorzusehen, außerdem für je 20 Arbeiter ein Pißstand von 60 cm Breite. Die Aborte müssen für die Geschlechter räumlich getrennt, mit besonderen Zugängen und Aufschriften versehen sein.

Abs. 3 b: Jeder Abortsitz muß nach allen Seiten verschlossen und mit einer von innen verschließbaren Tür versehen sein.

Abs. 3 c: Die Aborte müssen von den Unterkunftsräumen in der Regel mindestens 6 m entfernt, genügend hell und mit regendichtem Dache versehen sein. Erforderlichenfalls sind vor den Türen Schamwände anzubringen.

Abs. 3 d: Die Aborte sind täglich zu reinigen und wöchentlich mehrmals zu desinfizieren.

Abs. 3 e: Für die nach Absatz 3 herzustellenden Bedürfnisanstalten dürfen keine durchlässigen Gruben angelegt werden, diese Anlagen sind vielmehr entweder an ein öffentliches Kanalnetz vorschriftsmäßig anzuschließen oder mit wasserdichten Tonnen auszustatten, die nach Bedarf rechtzeitig fortzuschaffen und durch leere, mit Kalkmilch desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind. Diese Tonnen sind durch Stoßbretter und ausgeschnittene Sitzbretter mit Deckeln zu verschließen. Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden, wenn eine Verwertung der Fäkalien in landwirtschaftlichem Betriebe auf dem Grundstück selbst oder auf dem unmittelbaren Nachbargrundstücke möglich ist.

Abs. 4: Auf jeder Baustelle muß ausreichende Gelegenheit zur Entnahme gesunden Trinkwassers vorhanden sein, auch muß Waschgelegenheit geboten werden.

Abs. 5: Vom 1. November bis einschl. 31. März dürfen Stuck-, Putz- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Türen- und Fensteröffnungen der Räume, in denen diese Arbeiten ausgeführt werden, verschlossen sind.

Abs. 6: In Räumen, in denen offene Koksfeuer brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, rauchdicht abzuschließen und dürfen nur von den die Koksfeuerung beaufsichtigenden Personen betreten werden.

Abs. 7: Auf allen Bauten und Abbruchsstellen ist das notwendige Verbandzeug vorrätig zu halten und in einem staubdichten, verschließbaren Kasten, der auf der Vorderseite die deutlich lesbare Aufschrift „Verbandzeug" tragen muß, in der Baubude aufzubewahren. Der Schlüssel zu diesem Kasten muß stets zur Stelle sein.

Abs. 8: Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen kann die Polizeibehörde in allen Fällen zulassen, in denen die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu Härten führen würde und die Außerachtlassung der Vorschriften unbedenklich erscheint.

Ziffer 6. Gültigkeit anderer Vorschriften.

Unberührt von den vorstehenden Vorschriften bleiben die weitergehenden zum Schutze der Bauarbeiter gegen Unfälle erlassenen Unfallverhütungsvorschriften der Schlesisch-Posenschen Bauberufsgenossenschaft.

1 Ziffer 7. Bauwege.

Für die An- und Abfuhr von Lasten sind auf den Baustellen befestigte Wege herzustellen, zu erhalten oder Fördergleise, Fahrbahnen aus Bohlen und dergl. anzulegen.

Abschnitt IV.

§ 34. Abbruch von Gebäuden. 1

Abs. 1: Spätestens eine Woche vor dem Abbruche eines Gebäudes ist der Ortspolizeibehörde zur Erteilung der Abbruchserlaubnis (Abbruchsschein) schriftlich Anzeige in zwei Stücken zu erstatten. Die Anzeige muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Gebäudes;
2. die Angabe, ob darin
   a) eiserne Fachwerkskonstruktionen,
   b) mit Eisen bewehrte Bauteile aus Stein oder Beton vorhanden sind;
3. Name, Stand und Wohnung des Abbruchsunternehmers.

Vor Behändigung des Abbruchsscheines darf mit dem Abbruche nicht begonnen werden.

Abs. 2: Bei Abbruchsarbeiten ist es verboten, Arbeiter so zu beschäftigen, daß sie übereinanderstehen. Beim Abbruche freitragender Bauteile, wie Treppen, Erker usw. ist vor dem Abbruche der ganze freitragende Bauteil sicher abzusteifen.

Abs. 3: Das bei Abbrüchen von Gebäuden oder Rüstungen gewonnene Holz muß sofort von allen vorstehenden Nägeln, Haken und Holzsplittern befreit werden.

Abschnitt V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 35. Vorhandene bauliche Anlagen. 2

Abs. 1: Auf bauliche Anlagen, die zur Zeit ihrer Errichtung den damals gültigen Bestimmungen entsprachen, und auf Bauten, die auf Grund genehmigter Bauentwürfe bereits begonnen sind, findet die nachträgliche Durchführung etwa nicht beobachteter Bestimmungen dieser Bauordnung nur dann statt, wenn polizeiliche Gründe, insbesondere solche der öffentlichen Sicherheit, des Heimatschutzes oder der Denkmalspflege es notwendig machen.

Abs. 2: Für bauliche Arbeiten, welche einzeln oder zusammengenommen eine erhebliche Veränderung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles darstellen, kann die Baugenehmigung davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch den Entwurf an sich nicht berührten Gebäude und Gebäudeteile, soweit sie den Vorschriften dieser Bauordnung widersprechen, mit dieser in Übereinstimmung gebracht werden.

§ 36. Veränderungen der Grundstücksgrenzen. 3

Werden durch Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Bauordnung zuwiderlaufen, so sind die betroffenen Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

§ 37. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.

Diese Bauordnung tritt 2 Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit dem 31. März 1946 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bauordnung verliert die Polizeiverordnung vom 6. Oktober 1926, betreffend eine Bauordnung für die Städte des Regierungsbezirks Breslau außer der Stadt Breslau ihre Gültigkeit. Zugleich werden alle Polizeiverord-

nungen des Regierungspräsidenten oder der nachgeordneten Behörden, soweit sie mit dieser Bauordnung im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Die auf Grund der bisher gültigen Bauordnung bereits erteilten Bauscheine verlieren die Gültigkeit nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab, wenn nicht inzwischen der Bau begonnen ist, und bei Neubauten, wenn nicht inzwischen die Grundmauern gelegt sind.

§ 38. Strafbestimmungen.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu 2 Wochen angedroht. Soweit es sich um Übertretungen der Vorschriften des § 330, § 367 Ziff. 12—15, § 368 Ziff. 3 und 4 und § 369 Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 handelt, tritt Bestrafung nach Maßgabe dieser Vorschriften ein.

Breslau, den 6. April 1936.

Der Regierungs-Präsident.

9. Sonderbauordnung für einzelne stadtähnliche Landgemeinden, Kurorte, Badeorte und Vororte

vom 5. 9. 1932 (Amtsbl. Stück 37)
in der Fassung der Verordn. vom 20. 5. 1933 (Amtsbl. S. 166).

Abschnitt I. Verfahren.

§ 1. Baugenehmigung und Bauanzeige.

1. Diese Bauordnung gilt für alle Bauten mit Ausnahme der landespolizeilich zu genehmigenden Anlagen und der Straßenbauten.
2. Zuständig zur Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung — Bauerlaubnis — ist die Ortspolizei.[168a)]

A. Der Baugenehmigung bedürfen:

3. Alle neuen baulichen Anlagen über und unter der Erde; hierzu gehören auch Einfriedigungen an Straßen, feste Gestelle für Anzeigen und Reklame, Blitzableiter, Brunnen, Dungstätten, Abort- und Jauchegruben, Landungsstege, schwimmende Badeanstalten, Schießstände, Leitungsmasten, soweit letztere auf massivem Sockel aufgestellt werden, Tankstellen, Zu- und Abflußleitungen, unbeschadet der im preußischen Wassergesetz vom 7. April 1913 enthaltenen Vorschriften.
4. Bei bestehenden baulichen Anlagen die Herstellung oder Veränderung von tragenden oder unterstützenden Bauteilen (Wänden, Pfeilern, Decken, Eisenkonstruktionen), von Dächern, von Bauteilen, die über die Umfassungswände vortreten, von Fenster- und Türöffnungen in den Außenwänden, von Treppenanlagen, Licht-, Lüftungs- und Aufzugs-

168a) Vergl. Anm. 2, Seite 1.

schächten, Feuerstätten, Zentralheizungen, zentralen Wasserversorgungen, Schornsteinen, Gasöfen, elektrischen Starkstromanlagen,[169a] Motoren, ferner die Veränderung von Brunnen, Dungstätten, Aborten, sowie die Veränderung in der Anlage und Einfriedigung von Vorgärten.

5. Bei gewerblichen Zwecken dienenden Räumen jede Veränderung der inneren baulichen Einrichtung.
6. Veränderungen in der Benutzungsart baulicher Anlagen, soweit für die Räume in ihrer neuen Zweckbestimmung besondere baupolizeilche Vorschriften bestehen. Dies gilt namentlich für die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen, für die Einrichtung von gewerblichen, nicht unter den § 16 der Reichsgewerbeordnung fallenden Betriebsstätten, besonders den im § 27 der Gewerbeordnung genannten mit ungewöhnlichem Geräusch verbundenen Anlagen, für die Einrichtung von Versammlungsräumen, von Kraftwagenräumen und von Lagerräumen für leicht entzündliche Stoffe usw.
7. Die Errichtung von Baugerüsten und Bauzäunen vor der Straßenflucht (§ 33).
8. Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen (§ 34).

B. Der Baugenehmigung bedürfen nicht:

9. Die Herstellung und Entfernung von unbelasteten Wänden, abgesehen von den Fällen unter A 7;
10. gewöhnliche Unterhaltungsarbeiten an baulichen Anlagen; auch in den Fällen unter A 9;
11. die Errichtung von Bauten ohne Feuerungsanlage von nicht mehr als 9 qm Grundfläche und höchstens 3 m Höhe bis zum First; doch müssen auch diese baulichen Anlagen den Vorschriften der Bauordnung genügen.[169]
12. Dränagen auf landschaftlich genutztem Gelände.

12a. Gärtnerische Behelfsbauten, die keine Grundmauern besitzen und vorüber- 1
gehendem Gebrauch zum Schutze von Pflanzen dienen.

C. Bauanzeige. 2

13. Für die unter B aufgeführten Bauten und baulichen Maßnahmen ist nur eine Bauanzeige an die Ortspolizei erforderlich.
14. Die Ortspolizei ist befugt, auf Antrag des Bauherrn auch bei weiteren als den unter B vorgesehenen geringfügigen baulichen Anlagen sich mit einer Bauanzeige zu begnügen; andererseits ist sie auch befugt, bei nicht genehmigungs- und anzeigepflichtigen Bauten und Bauarbeiten Bauanzeige oder Einholung der Baugenehmigung zu verlangen, sobald das öffentliche Interesse es erfordert. Mit der Ausführung eines Baues, von dem Bauanzeige erstattet ist, darf angefangen werden, wenn binnen 14 Tagen die Ortspolizei nicht widersprochen hat.

D. Bauten des Reiches,[169b] des Staates, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände. 3

15. Bei Bauten, welche für Rechnung des Reiches, des Staates, einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes unter Leitung von Bau-

[169] Wegen Silos zur Grünfuttereinsäuerung vergl. Erl. v. 23. 9. 35 (Min.-Bl. 1. V., S. 1186), hier abgedruckt S. 189.

[169a] s. Abs. 29, S. 294 u. Anm. 135, S. 112.

[169b] Wegen Bauten der Reichsbahn vergl. Anm. 139, S. 114.

beamten ausgeführt werden, ist eine Baugenehmigung nicht erforderlich, doch müssen die Bauentwürfe mit den nach § 2 erforderlichen Unterlagen — und zwar in je zwei Ausfertigungen, von denen die eine der Ortspolizei verbleibt — vor Beginn der Bauausführung der Ortspolizei zur Äußerung vorgelegt werden. Der Vorlage konstruktiver Einzeldarstellungen und statischer Nachweise bedarf es bei diesen Bauten nicht. Erhebt die Ortspolizei gegen das Bauvorhaben binnen 14 Tagen keine Bedenken, so kann mit der Bauausführung begonnen werden. Werden jedoch Bedenken erhoben und kommt zwischen Bauleitung und Ortspolizei keine Einigung zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

1 **E. Nach der Reichsgewerbeordnung (§§ 16, 24 und 25) genehmigungspflichtige Anlagen.**

16. Die in den §§ 16, 24 und 25 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Anlagen bedürfen einer besonderen ortspolizeilichen Baugenehmigung nicht. Sie unterliegen aber gleichfalls den nachstehenden Vorschriften.

2 **F. Neben der Baugenehmigung gesetzlich für Bauten vorgeschriebene polizeiliche Genehmigungen.**

17. Bei Begründung neuer Ansiedlungen ist dem Antrage auf Baugenehmigung die Ansiedlungsgenehmigung — §§ 13 bis 20 des Gesetzes vom 10. August 1904 (Ges.-Samml. S. 227) und § 2 des Gesetzes vom 1. März 1923 über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes (Ges.-Samml. S. 49) — bei Errichtung einer Feuerstätte in der Nähe einer Waldung, welche mehr als 5 ha im räumlichen Zusammenhange umfaßt, die hierfür nötige besondere Genehmigung — § 43 der geänderten Fassung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21. Januar 1926 (Ges.-Samml. S. 83 Nr. 11) —, bei Bauten im Überschwemmungsgebiet von Wasserläufen, die nach dem Wassergesetze vom 7. April 1913 (Ges.-Samml. S. 53) vorgeschriebene Genehmigung beizufügen.

3 **§ 2. Bauantrag und Bauvorlagen.**

1. Der Antrag auf Baugenehmigung ist schriftlich bei der Ortspolizei einzureichen, die ihn unter Zuziehung eines technischen Sachverständigen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen prüft.
2. Mit dem Antrage sind vorzulegen:
   a) Ein Lageplan, der im Maßstabe von nicht unter 1 : 500, bei Kleinhäusern nicht unter 1 : 1000, auf Erfordern der Ortspolizei in größerem Maßstabe, die Lage des Grundstücks zur Himmelsrichtung (Nordpfeil), zu den angrenzenden Grundstücken, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen (Wasserstraßen, Eisenbahnen usw.) und gegebenenfalls auch zu Waldungen, erkennen läßt. Dabei sind die etwa festgesetzten Straßen- und Baufluchtlinien und Höhenmarken einzuzeichnen und die Straßenbreiten einzuschreiben; ferner ist einzutragen die Entfernung des Baues von anderen baulichen Anlagen desselben Grundstücks unter Angabe ihrer Benutzungsart, von Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen, von Nachbargrenzen und den Gebäuden auf Nachbargrundstücken unter Angabe der Bauart und der Bedachung der benachbarten Gebäude, von Was-

serläufen 1. bis 3. Ordnung, sowie die Lage von Brunnen und Dungstätten.

Auf Verlangen der Ortspolizei muß der Lageplan durch einen vereideten Landmesser beglaubigt sein und eine prüfungsfähige Berechnung der zulässigen und der beanspruchten Bebauungsfläche enthalten.

b) Bauzeichnungen. In ihnen sind bei Gebäuden darzustellen: die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Maße und der Benutzungsart der Räume, die Querschnitte, von denen mindestens einer den Verlauf der Treppen zeigen muß, mit Angabe der Geschoßhöhen, die Ansichten der Gebäudeseiten, die von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen, auch Eisenbahnen, Wasserstraßen, öffentlichen Erholungs- und Spielplätzen sichtbar werden, ferner die Konstruktion und die Abmessungen des Baues im ganzen und in seinen Teilen mit Angabe der Art und der Stärke der zu verwendenden Baustoffe, die Höhenlage des Baues zu dem umgebenden Gelände der Straße und der Hoffläche, bei Versammlungsräumen die lichten Breiten der Flure, Türen usw. (siehe Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen vom 18. Juni 1909) (nebst Nachträgen).

Soweit es zur baupolizeilichen Prüfung erforderlich ist, sind einzelne Teile des Bauplans durch Sonderzeichnungen zu erläutern.

Bei Umbauten ist auch der bisherige Zustand darzustellen.

Bauzeichnungen sind im Maßstabe von nicht unter 1 : 100 vorzulegen.

c) Festigkeitsberechnungen, durch welche die Tragfähigkeit der Konstruktionen, besonders der aus Eisen und Eisenbeton, aber auch ungewöhnlicher Holzverbände und besonders beanspruchter Teile des Mauerwerks oder Baugrundes rechnungsmäßig nachgewiesen wird.

Für Belastungsannahmen und Beanspruchungen sind dabei die jeweils hierüber geltenden ministeriellen Vorschriften maßgebend.

d) Ein Plan für die Einfriedigung. Er muß den Grundriß und Querschnitt einer etwa vorhandenen Vorgartenanlage, sowie eine Ansicht der Einfriedigung enthalten.

3. Bei geringfügigen baulichen Maßnahmen genügen in der Regel schriftliche Darlegungen und Handzeichnungen. Aus ihnen muß mindestens die Art und der Zweck der baulichen Ausführung hervorgehen. Bei gleichzeitig auf Grund feststehender Typen in gleichartiger Wiederholung auszuführenden Kleinhäusern (§ 28) bedarf es der Einreichung der Unterlagen zu b, c und d, nur für eins der Kleinhäuser und statt der einzelnen Lagepläne nur eines gemeinsamen Lageplanes. Bei größeren Bauten, besonders bei gewerblichen Anlagen (§§ 30 und 31), ist über die Einrichtung und Ausführung eine eingehende Baubeschreibung beizufügen.

Die Ortspolizei kann jedoch im Bedarfsfalle weitere Unterlagen vom Bauherrn fordern.

4. Die Einreichung der unter c und d geforderten Unterlagen kann mit Genehmigung der Ortspolizei auch zu einem späteren von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt erfolgen.

5. Das Grundstück, auf dem gebaut werden soll, ist stets nach Straße, Hausnummer und Grundsteuerkatasternummer zu bezeichnen. Aus dem

Bauantrage muß ferner bei Wohngebäuden, Ställen und gewerblichen Anlagen die Art der Entwässerung hervorgehen.

6. Auf Verlangen der Ortspolizei ist die Behandlung der Außenflächen (Verputz, Anstrich, Ausfugung) anzugeben.
7. Die Bauzeichnungen sind auf dauerhaftem Papier oder auf Pausleinwand anzufertigen. Die Baustoffe sind auf ihnen durch verschiedene Färbung zu kennzeichnen. Blaupausen sind nicht zulässig.
8. Sämtliche Bauvorlagen sind in je zwei Stücken — auf Erfordern der Ortspolizei in je drei Stücken — einzureichen und müssen die Unterschriften des Bauherrn und des mit der Ausführung Beauftragten (Bauleiter, Bauunternehmer, Planverfasser) tragen. Ein Wechsel dieser Personen ist der Ortspolizei rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
9. Der Bauherr ist berechtigt, vor Einreichung des Bauantrags über einzelne den Bau betreffende Fragen die Entscheidung der Ortspolizei, bei gewerblichen Anlagen auch eine Äußerung des Gewerberats einzuholen.
10. Wird im Laufe der Bauausführung eine Abweichung von dem genehmigten Bauplan nötig, so ist für sie noch vor ihrer Ausführung die Baugenehmigung einzuholen.

1 § 3. Erteilung der Baugenehmigung (Bauschein).[170]

1. Über die Baugenehmigung wird von der Ortspolizei ein Bauschein ausgestellt. Die Bauvorlagen werden von der Ortspolizei mit Genehmigungsvermerk versehen. Von den Bauvorlagen ist je ein Stück zusammen mit dem Bauschein dem Bauherrn auszuhändigen. Bauschein und genehmigte Bauvorlagen sind nicht mehr zu trennen und müssen vom Beginn der Arbeiten an zur Einsicht bereitgehalten werden.
2. Vor Aushändigung des Bauscheins darf mit dem Bau nicht begonnen werden.
3. Der Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist nach seiner Aushändigung mit dem Bau nicht begonnen ist oder wenn der begonnene Bau ein Jahr lang unterbrochen wird; doch kann die Gültigkeit auf Antrag verlängert werden. Er ist als ungültig anzusehen, wenn die Genehmigung auf Grund unrichtiger und unvollständiger Unterlagen oder Angaben erteilt ist. Die Ablehnung eines Baugesuchs erfolgt unter Angabe der Gründe.
4. Jede Bauerlaubnis erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.[171]

2 § 4. Baupolizeiliche Aufsicht und Abnahmen.

1. Der Bauherr hat der Ortspolizei anzuzeigen, wann er mit dem Bau beginnen will; er muß den von ihr mit der Überwachung betrauten Personen — Beamten, Sachverständigen — jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Bauschein und die Bauvorlagen gewähren.
2. Alle Bauten, die der Baugenehmigung bedürfen, unterliegen baupolizeilichen Abnahmen.[172] Hierbei hat sich die Ortspolizei in allen Fällen, die technisches Wissen voraussetzen, eines technischen Beirats gemäß den hierfür erlassenen Bestimmungen zu bedienen.
3. Die Rohbauabnahme hat zu erfolgen, sobald der Bau in seinen Mauern,

---

170) Vergl. Ges. über Zuständigkeit S. 254.
171) Vergl. Anm. 2, Seite 1.
172) Vergl. Anm. 17, Seite 6.

Gewölben, Eisenkonstruktionen (einschließlich derjenigen der notwendigen Treppen), sowie in Balkenlagen und Dacheindeckung vollendet ist. Die Dacheindeckung darf hierbei eine vorläufige sein. Eine Abnahme einzelner Teile (Teilabnahme), insbesondere der Eisenkonstruktionen der Treppen, ist zulässig. Die Rohbauabnahme ist schriftlich vom Bauherrn bei der Ortspolizei zu beantragen. Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile des Baues sicher zugänglich sein und alle für die Standsicherheit wesentlichen Konstruktionen so weit offen liegen, daß die Abmessungen geprüft werden können. Zum Rohbauabnahmetermin hat der Bauherr eine Bescheinigung des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters über die bestimmungsmäßige Beschaffenheit der Schornsteinanlagen beizubringen. Über die Rohbauabnahme wird eine Bescheinigung — Rohbauabnahmeschein — erteilt. In dem Rohbauabnahmeschein wird der Zeitpunkt bestimmt, wann mit den inneren und äußeren Putzarbeiten begonnen werden darf.

4. Auf die Rohbauabnahme kann die Polizei bei geringfügigen baulichen Anlagen, die keine Feuerstelle enthalten, verzichten. Ein solcher Verzicht ist dem Bauherrn schriftlich mitzuteilen.
5. In besonderen Fällen kann auch eine Grundmauerabnahme oder die Abnahme anderer einzelner Bauarbeiten und Bauteile von der Ortspolizeibehörde im Bauschein ausdrücklich vorgeschrieben werden.
6. Der Gebrauchsabnahme unterliegen alle Gebäude, welche Aufenthaltsräume (§ 26) enthalten, auf Verlangen der Ortspolizei auch andere Gebäude. Sie darf in der Regel nicht früher als drei Monate nach Aushändigung des Rohbauabnahmescheins erfolgen.
7. Zum Gebrauchsabnahmetermin hat der Bauherr eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen beizubringen.
8. Über die Gebrauchsabnahme wird eine Bescheinigung — Gebrauchsabnahmeschein — erteilt. Vor seiner Aushändigung darf das Gebäude nicht in Benutzung genommen werden.
9. Bei geringfügigen baulichen Anlagen, die keine Feuerstelle enthalten, kann die Ortspolizei auf die Gebrauchsabnahme verzichten. Der Verzicht muß im Bauschein ausdrücklich vermerkt sein.
10. Bei Bauten, die für Rechnung des Reiches, des Staates, einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes unter Leitung von Baubeamten ausgeführt werden, fällt die Beaufsichtigung wie jede Art Abnahme fort.

§ 5. Ausnahmen und Befreiungen (Dispense).[173] 1

1. Die Ortspolizei darf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Bauordnung — Ausnahmen — nur zulassen, soweit der Wortlaut der Bauordnung dies ausdrücklich vorsieht.

   Befragungen von den Bestimmungen der §§ 7 und 9 (Dispense) bleiben dem Regierungspräsidenten vorbehalten.

   Für Befreiungen von allen übrigen Bestimmungen dieser Bauordnung ist der Landrat zuständig.[174] Er hat vor Erteilung einer Befreiung von Bestimmungen der §§ 8, 24 und 31 einen Sachverständigen zu hören, der vom Regierungspräsidenten als geeignet anerkannt ist.

---

[173]) Vergl. Ges. über Zuständigkeit S. 254.

[174]) Für die Amtsbezirke Brockau, Hermsdorf und Weißstein ist der Amtsvorsteher als Dispensbehörde bestimmt.

2. Voraussetzung für die Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen (Dispense) ist,
   a) daß öffentliche Belange sie fordern oder
   b) daß öffentliche Belange sie zulassen und die Versagung unbillig wäre.

1 ## Abschnitt II. Bauvorschriften.

§ 6. Zugänglichkeit der Grundstücke und Lage der Gebäude.

1. Es dürfen nur solche Grundstücke bebaut werden, die unmittelbar an einen öffentlichen Fahrweg grenzen. Auf anderen Grundstücken kann die Ortspolizei die Errichtung von Gebäuden nur gestatten, wenn die Grundstücke von einem öffentlichen Fahrweg einen eigenen Zugang von angemessener Breite (mindestens 3 m) und Befestigung haben oder wenn für sie die Herstellung eines solchen Zugangs sichergestellt ist.

   Die Ortspolizeibehörde kann die Erteilung der Bauerlaubnis davon abhängig machen, daß der Fahrweg mindestens chausseemäßig befestigt und entwässert ist.

   Für die Errichtung von Wohngebäuden an Straßen oder Straßenteilen, die nach den polizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau noch nicht fertiggestellt sind, gelten die hierfür auf Grund des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 erlassenen ortsstatutarischen und polizeilichen Bestimmungen.

2. Grundstücke, auf denen außer Vordergebäuden in einer Entfernung von mehr als 30 m von deren Vorderfront auch Seiten-, Quer- oder Hintergebäude errichtet werden, müssen mit einer Zufahrt von mindestens 2,70 m Breite oder einer Durchfahrt von mindestens 2,70 m Breite und 3,00 m Höhe versehen werden. Zufahrt und Durchfahrt dürfen eine Steigung von höchstens 1 : 30 haben. Durchfahrten sind in Decken und Wänden mindestens feuerhemmend auszuführen. Ihre vorstehend angegebenen Maße dürfen durch keinerlei vortretende Teile, wie Oberlichter, Kämpfer, Beleuchtungskörper, Schilder usw. eingeschränkt werden. Doch sind Radabweiser und Bordschwellen, die die Breite der Fahrbahn um nicht mehr als 15 cm von jeder Seite einschränken und nicht höher als 10 cm sind, erlaubt.

3. Von der Forderung derartiger Zu- oder Durchfahrten kann nur dann abgesehen werden, wenn die Hintergebäude anderweitig zugänglich sind und bei einem Brande von befahrbarem Gelände aus unter Wasser genommen werden können.

4. Wo Baufluchtlinien nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. März 1918[175]) bestehen, müssen alle Vordergebäude in der Baufluchtlinie errichtet werden. Wegen eines Überschreitens der Baufluchtlinie ist der § 11 des genannten Gesetzes maßgebend.

5. Über die Straßenflucht dürfen Risalite nicht mehr als 25 cm, Stufen nicht mehr als 30 cm, sonstige Vorsprünge nicht mehr als 13 cm, Erker und Balkone, die tiefer als 3 m über der Gehbahn liegen, überhaupt nicht vortreten. Unbeschadet dieser Vorschrift dürfen vor eine Bauflucht, die hinter der Straßenfluchtlinie liegt, Vorsprünge jeder Art nicht weiter als 1,60 m vortreten.

6. Die über die Straßen- oder Baufluchtlinie vorspringenden Bauteile dürfen zusammen nicht länger sein als die halbe Gebäudefront.

---

175) abgedruckt S. 266.

7. Feste freitragende Schutzdächer können zugelassen werden, wenn sie einen Raum von mindestens 2,75 m über der Gehbahn freilassen und mindestens 80 cm hinter der Bordkante des Bürgersteiges bleiben. Dasselbe gilt für bewegliche freitragende Zeltdächer aus Webstoffen, wenn sie mindestens 2,30 m über dem Bürgersteig liegen und 80 cm hinter der Bordkante bleiben.
8. Schaukästen dürfen höchstens 20 cm über die Straßenflucht vortreten.
9. Nach außen aufschlagende Fenster und Fensterläden an der Straßenfluchtlinie sind nur zulässig, wenn sie mit ihrer Unterkante mindestens 2,75 m über der Gehbahn liegen. Türen dürfen nicht über die Straßenfluchtlinie aufschlagen.
10. Wo Fluchtlinien nicht bestehen, muß parallel zur Straße oder zum Wege gebaut werden.

Ferner dürfen die Gebäude die Grenzen öffentlicher Wege nicht überschreiten.

Unbeschadet dieser Vorschrift müssen die Gebäude mindestens 8 m von der Wegemitte entfernt bleiben. Im Einzelfalle kann die Ortspolizei dieses Maß bis auf 5 m herabsetzen.

An kunstmäßig ausgebauten Straßen müssen die Gebäude, wo Fluchtlinien nicht bestehen, mindestens 6,0 m vom Straßenrande (inneren Grabenrande) entfernt bleiben. Im Einzelfalle kann die Ortspolizei dieses Maß bis auf 5,0 m herabsetzen.

11. An Hauptverkehrs- und Hauptdurchgangsstraßen können, wo Fluchtlinien nicht bestehen, Abstände bis zu 17 m von Straßenmitte gefordert werden.

Für Gebäude mit gewerblichen Anlagen, die wie Schmieden und Gasthäuser größere Abstände von der Straße, als die unter 10 bestimmten erforderlich machen, kann ein Abstand bis zu 12 m vom Straßenrand oder der etwa festgesetzten Straßenfluchtlinie verlangt werden, soweit nicht Sonderbestimmungen noch größere Entfernungen fordern.

§ 7. Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke. 1

1. Auf jedem Grundstück ist ein Hof anzulegen, der mindestens so groß ist, daß sich in ihn ein Rechteck von 8×6 einzeichnen läßt.
2. Bei geschlossener Bauweise sind Seitenflügel an Wohngebäuden verboten.

Hinterwohngebäude sind im Gebiete der geschlossenen Bauweise verboten und sonst nur zulässig in einem Mindestabstand von 25 m hinter dem Vordergebäude.

3. Mehr als zwei Vollgeschosse sind nicht statthaft. Als Vollgeschoß gilt jedes Geschoß, das auch nur einen zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeigneten Raum enthält (§ 26), ein Kellergeschoß jedoch schon dann, wenn es mit der Oberkante seiner Decke das Gelände im Durchschnitt um mehr als 1,20 m überragt.

Ortsteile, Straßen, Baublocks, die bisher überwiegend eingeschossig bebaut sind, dürfen fernerhin nur eingeschossig bebaut werden.

In Brockau, Saarau, Maltsch ist, soweit nicht örtliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben, auf Baublocks, die schon jetzt überwiegend drei- oder mehrgeschossig bebaut sind, die bisherige Geschoßzahl bei geschlossener Bauweise weiterhin zulässig, sofern lediglich ein Vorderhaus errichtet wird und das Grundstück sonst unbebaut bleibt. Mehr als 4 Geschosse sind indes auch hier verboten.

4. Wegen der Geschoßzahl bei Kleinhäusern siehe die Sonderbaupolizeiverordnung vom 18. Mai 1918.[176])
5. Für Fabrikgebäude und Speicher gilt auch § 31 dieser Verordnung.
6. Mehr als zwei Zehntel der Grundstücksfläche dürfen nicht bebaut werden. In Baublocks, wo geschlossene Bauweise statthaft ist (§ 8 a), dürfen bei Anwendung dieser Bauform drei Zehntel bebaut werden.

   Über diese Maße hinaus kann der Landrat die Bebauung eines weiteren Zwanzigstels der Grundstücksfläche mit solchen Nebengebäuden gestatten, deren Traufhöhe 2,90 m nicht überschreitet.
7. Unter besonderen Verhältnissen kann in bestimmten Gebieten mit Zustimmung des Regierungspräsidenten die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke durch Polizeiverordnung anderweit begrenzt werden. Soweit solche Vorschriften schon bestehen, bewendet es bei ihnen.
8. Wegen der Vorgärten siehe § 25 dieser Verordnung.
9. In den Wohn- und Erholungsgebieten von Bad Altheide, Kudowa, Wölfelsgrund, Oberlangenau, Niederlangenau, Obernigk, Rückers, Trebnitz, Tscherbeney, Straußeney, Ullersdorf (Kreis Glatz), dürfen Anlagen, die beim Betriebe durch üble Dünste, starken Rauch oder ungewöhnliches Geräusch Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt herbeiführen können, nicht errichtet werden.

1 ### § 8. Gebäudeabstand und freistehende Brandmauern.

Vorbemerkung. Die nachstehenden Forderungen gelten unbeschadet aller weitergehenden Bestimmungen dieser Verordnung (siehe § 16, § 29, § 30 und § 31.

Allgemein gilt: Fenster, die die einzige Lichtquelle von Aufenthaltsräumen (§ 26) bilden, müssen von jeder gegenüberliegenden Wand mindestens soweit entfernt sein, wie diese Wand hoch ist. Die Entfernung wird gemessen rechtwinklig zur gegenüberliegenden Wand. Als gegenüberliegend gelten auch solche nicht parallele Wände, die in einem Winkel von weniger als 75 Grad zueinander stehen.

2 #### a) Abstand von der Nachbargrenze.

Im Gebiet der geschlossenen Bauweise müssen Vordergebäude in voller Tiefe an die seitliche Nachbargrenze herantreten. Wo aber der Nachbar Bauwich (d. h. Abstand der Vordergebäude von der seitlichen Grundstücksgrenze) innegehalten hat, muß wieder ein Bauwich, und zwar von mindestens 5 m gehalten werden, wobei der Neubau nach dem Bauwich hin ansichtsmäßig auszubilden ist.

Im Gebiet der nicht geschlossenen Bauweise ist ein Bauwich von mindestens 5 m innezuhalten. Wo jedoch der Nachbar ein Vordergebäude schon auf der seitlichen Grenze errichtet hat, muß an sie herangebaut werden, und zwar so, daß die Grenzwand des Neubaus sich mit der nachbarlichen Grenzwand für den Blick von der Straße im wesentlichen deckt. Von den übrigen Nachbargrenzen müssen alle Baulichkeiten, die nicht unmittelbar an der Grenze stehen, mindestens um das Anderthalbfache ihrer Höhe abbleiben.

---

[176]) Die Verordn. über Kleinhäuser ist, nachdem ihre Bestimmungen in die Bauordnungen mit aufgenommen sind, überholt.

Wo nicht örtliche Bestimmungen die Bauform (offene oder geschlossene Bauweise) festsetzen, und diese nicht schon durch vorhandene Bebauung festgelegt ist, ist die offene Bauweise als vorgeschrieben anzusehen.

b) Abstand der Gebäude und Gebäudeteile auf demselben Grundstück. 1

Alle Baulichkeiten desselben Grundstücks, und alle Teile desselben Gebäudes, die nicht unmittelbar aneinanderstoßen, müssen einen Mindestabstand von 3,0 m voneinander wahren. Dies Maß erhöht sich auf 5,0 m, wenn auch nur eine von zwei gegenüberliegenden Außenwänden nicht feuerbeständig ausgeführt ist oder Öffnungen enthält.

c) Abstand der Gebäude in Siedlungen. 2

Bei Anlegung neuer geschlossener Siedlungen oder bei Erweiterung solcher außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortschaft müssen die Wände gegenüberliegender Wohngebäude, sofern eine von ihnen Lichtöffnungen enthält, untereinander einen Abstand, der mindestens gleich der doppelten Gebäudehöhe ist, haben. Diese Vorschrift findet auf den seitlichen Bauabstand (Bauwich) nicht Anwendung.

d) Abstand der Gebäude von Hauptbahnen, Nebenbahnen, nebenähnlichen Kleinbahnen und Privatanschlußgleisen. 3

1. Bauliche Anlagen müssen von vorgenannten Bahnen, von Privatanschlußgleisen jedoch nur, wenn sie mit Dampflokomotiven betrieben werden, mindestens 4 m und, falls sie unterhalb der Unterkante der Schienen liegen, mindestens 5 m entfernt — die Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengleises berechnet — errichtet werden. Diese Vorschrift gilt nicht für bauliche Anlagen, die in allen wesentlichen Teilen feuerbeständig hergestellt sind oder durch Rohrputz oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind.

   Öffnungen in den nach der Bahn zugewandten Seiten sind in den baulichen Anlagen bis zu einer Entfernung von 4 bezw. 5 m nur zulässig, wenn sie durch ein nach allen Seiten hin festeingemauertes, mindestens 1 cm starkes Glas abgeschlossen sind. Bei der Verwendung von Drahtglas oder einem anderen gleichwertigen feuerbeständigen Glase kann eine geringere Glasstärke zugelassen werden. Als eine der Bahn zugewandte Seite ist eine solche anzusehen, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von weniger als 90 Grad bildet.
2. Bauliche Anlagen und Öffnungen in ihnen, die mehr als 7 m oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen.
3. Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnittes d) sind nach Benehmen mit der Bahnverwaltung zulässig, insbesondere für bauliche Anlagen, die ihren Zweckbestimmungen nach in nächster Nähe von Bahnen errichtet werden müssen, wie Verlade- und Verpackungsräume auf Bahnhöfen, an Anschlußgleisen von Fabriken, Lagerhäusern, Hafengebieten, Anlagen auf Lagerplätzen usw.
4. Bei baulichen Anlagen an Wegeübergängen in Schienenhöhe können die unter d 1 vorgesehenen Abstände, soweit es zur Erhaltung der Übersicht für den Verkehr nötig ist, vergrößert werden.

Wegen des Gebäudeabstandes der baulichen Anlagen mit weicher Bedachung und solcher, die zur Lagerung leicht entzündlicher Stoffe und Gegenstände dienen, vergl. §§ 16 und 30.

1 e) Wegen der Abstände von der Straße siehe § 6.

f) Freistehende Brandmauern

oder ähnliche kahle Wände sind, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar werden, verboten (vergl. § 14). Eine Ausnahme bilden Brandmauern von Vordergebäuden an der Nachbargrenze in geschlossener Bauweise, Reihenhaus- oder Gruppenhausbauweise.

2 § 9. Gebäudehöhe.

1. Als Gebäudehöhe ist das Maß von der Erdoberfläche des Außengeländes vor den Umfassungswänden bis zur Schnittlinie der Umfassungswände mit der Dachfläche (Traufe) zu verstehen. Ist eine Dachbrüstung (Attika) vorhanden, so ist ihre Höhe mitzurechnen.
2. Bei Giebelhäusern wird die Gebäudehöhe bis zu einem Drittel der Höhe des Giebeldreiecks gerechnet.
3. Ist die Erdoberfläche längs der Frontwand geneigt, so ist das mittlere Höhenmaß in Rechnung zu stellen.
4. Aufbauten auf den an der Straße liegenden Frontwänden, wie Türme, Giebel, Luken sind der Fronthöhe im Durchschnitt zuzurechnen.
5. Die Gebäudehöhe darf das Maß der halben Straßenbreite nicht überschreiten. An Straßen, die schmäler als 10 m sind, braucht jedoch die Höhe nicht unter 5,00 m herabgesetzt zu werden. Andererseits darf die Höhe an Straßen von über 16 m Breite 8,0 m nicht übersteigen. Als Straßenbreite gilt der Abstand der Baufluchten. In Brockau, Saarau, Maltsch kann, soweit nicht örtliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben, die Höhe in Fällen, wo 3 oder 4 Geschosse nach § 7 Ziffer 3 zugelassen werden, für 3-geschossige Bauten bis zu 10 m, für 4-geschossige bis zu 13 m gesteigert werden, sofern diese Höhen das Maß der halben Straßenbreite nicht übersteigen.
6. Die hiernach für Vordergebäude sich ergebende Höhe gilt auch für die zugehörigen Hinter- und Seitengebäude. Doch darf deren Höhe unter keinen Umständen das Maß ihres etwaigen Abstandes von der Nachbargrenze überschreiten. Auf der Nachbargrenze errichtete Wände von Hinter- und Seitengebäuden dürfen höchstens 3,0 (drei) m hoch sein.
7. Von dem höchsten Punkt der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer abgesehen von dem Hauptgiebel, — über eine im Winkel von 60 Grad gegen die Waagerechte ansteigende Linie nicht hinausgehen. Bei geringerer Fronthöhe dürfen steilere Dächer ausgeführt werden, wenn sie innerhalb der Umgrenzungslinie bleiben, die durch die zulässige Fronthöhe und die ansteigende Linie gegeben ist. Gehen Aufbauten auf den Fronten, Türme, Luken und andere Bauteile über vorstehende Umgrenzung hinaus, so sind die überschießenden Teile der Aufbauten auf die zulässigen Frontflächen anzurechnen.
8. Wegen der Fabrikgebäude siehe § 31.

§ 10. Feuersicherheit.[177] 1

1. Bauliche Anlagen sind in allen wesentlichen Teilen feuerbeständig herzustellen, sofern nicht in den Vorschriften dieser Bauordnung ein geringerer Feuerschutz zugelassen wird (vergl. §§ 13, 16, 29 und 30).
2. Die Anforderungen, die an die feuerbeständige oder feuerhemmende Bauweise zu stellen sind, müssen denjenigen entsprechen, die im Regierungsamtsblatte jeweils öffentlich bekanntgegeben werden.
3. Weitere Bauweisen können von dem Regierungspräsidenten als feuerbeständig oder feuerhemmend anerkannt werden.

§ 11. Standsicherheit. 2

Bauliche Anlagen sind in allen Teilen nach allgemein anerkannten Regeln der Baukunst aus guten zweckentsprechenden Baustoffen derart auszuführen, daß sie den Anforderungen der Standsicherheit genügen. Um dies zu gewährleisten, hat die Ortspolizei das Bauvorhaben vor Genehmigung von einem erprobten oder amtlich anerkannten Baufachmann (vergl. oben § 2) prüfen zu lassen.

Maßgebend für die Beurteilung der Standsicherheit sind die im Regierungsamtsblatt veröffentlichten Bestimmungen.

§ 12. Grund- und Kellermauern. 3

1. Tragende Mauern und Pfeiler müssen auf festem Boden unter Frosttiefe gegründet sein. Für Kleinhäuser und untergeordnete Baulichkeiten kann die Ortspolizei von der Vorschrift, daß die Mauern bis unter Frosttiefe geführt werden, Ausnahmen zulassen.
2. Zur Verhütung des Aufsteigens und des seitlichen Eindringens der Bodenfeuchtigkeit sind Grund- und Kellermauern in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen (§ 26) durch Isolierung zu schützen.
3. Das Kellermauerwerk ist feuerbeständig herzustellen.

§ 13. Aufgehende Wände. 4

1. Bei den aufgehenden Mauern ist außer den Erfordernissen der Stand- und Feuersicherheit auch denen der Warm- und Trockenhaltung Rechnung zu tragen. Wände, die zwei Wohnungen voneinander trennen, sind außerdem so auszuführen, daß Schallübertragung vermieden wird.

   Bei Lauben, Gartenhäuschen, Aborthäuschen, Schuppen und ähnlichen untergeordneten Baulichkeiten, die nicht höher als 4 m bis zum First sind und nicht mehr als 30 qm bedecken, sowie bei Gartenhallen und Musikpavillons in Gasthofgärten kann die Ortspolizei unter der Voraussetzung, daß die genannten Gebäude keine Feuerstellen enthalten, unbeschadet der Vorschriften in § 14, von der Forderung feuerbeständiger oder feuerhemmender Wände absehen.
2. Werden die Umfassungswände und die belasteten Wände eines Gebäudes aus Stein oder Beton (Zement-, Kalk-, Schlacken-Beton) hergestellt, so sind in der Regel folgende Mindestmauerstärken in cm einzuhalten:

[177] Vergl. Erl. v. 30 8. 34; hier abgedruckt S. 296.

Geschoß	Außenmauern, die keine Luftschicht haben	Belastete Treppenhausmauern, belastete Innenmauern	Unbelastete Treppenhausmauern
Keller	38—51	38	25
Erdgeschoß	38	25	25
I. Obergeschoß	38	25	13
Dachgeschoß	25	13	13

3. Diese Stärken gelten für ländliche Bauten der in der Tabelle angegebenen Geschoßzahl bei gewöhnlichen Deckenspannweiten, Geschoßhöhen und Belastungen. Sie ändern sich je nach den Umständen. So erhöhen sie sich z. B. bei Fabrikgebäuden oder solchen Bauten, die höhere Stockwerkszahlen aufweisen oder stärkeren Erschütterungen ausgesetzt sind, ferner bei Treppenhäusern mit freitragenden Stufen, bei Einschaltung einer lotrechten Luftschicht usw., während sie andererseits unter besonders günstigen Umständen, wie bei Kleinhäusern (siehe die Polizeiverordnung vom 18. Mai 1918) von der Polizeibehörde ermäßigt werden können. Als balkentragende Innenwand kann bei den üblichen statischen Verhältnissen an die Stelle einer Steinwand von 25 cm Stärke eine ausgemauerte Fachwerkswand von 13 cm Stärke treten, soweit nicht Bedenken anderer Art dagegen sprechen.

1 § 14. Brandmauern.

(Vergleiche hierzu den Schlußsatz des § 8 dieser Verordnung.)

1. Brandmauern sind Mauern, die bestimmt sind, die Verbreitung eines Brandes zu verhindern. Sie müssen von Grund auf feuerbeständig ohne Öffnungen und Hohlräume in der Stärke von mindestens einem Stein (25 cm) oder in einer vom Regierungspräsidenten als gleichwertig anerkannten Weise hergestellt werden. Brandmauern brauchen in der Regel nicht über Dach geführt zu werden, müssen dann aber beiderseitig bis unter die feuerhemmende Dachhaut verputzt und zwischen den auf ihnen mit mindestens 6 cm Zwischenraum gestoßenen Dachlatten dicht ausgemauert sein. Bei Papp- und ähnlichen Dächern muß die Brandmauer aber bis 30 cm über die Dachhaut geführt werden, wenn die Gebäude unmittelbar an der Nachbargrenze stehen oder an andere Gebäude anstoßen oder weniger als 2,50 m von ihnen abliegen. Bei welcher Bedachung sind Brandmauern unter allen Umständen 30 cm über Dach zu führen; sie müssen dann auch den Dachüberstand seitlich ausreichend decken.
2. Brandmauern sind herzustellen:
   a) Zum Abschluß von Gebäuden, die an der Nachbargrenze errichtet werden. (Wegen der Kleinhäuser siehe Polizeiverordnung vom 25. November 1924 — Amtsblatt S. 102[178]) — vgl. ferner § 8 b),
   b) zur Trennung von Räumen mit Feuerstätten von anderen Räumen

[178]) Vergl. Anm. 176, S. 166.

auf demselben Grundstück, die infolge ihrer Bauart oder Benutzung der Feuersgefahr besonders ausgesetzt sind,

c) in ausgedehnten Gebäuden in Abständen von höchstens 40 m.

3. Die Ortspolizei kann, wenn der Zweck es erheischt, zulassen, daß Brandmauern durch Öffnungen durchbrochen werden. Diese sind dann aber stets mit feuerhemmenden und rauchsicheren Türen zu versehen (§ 10), die selbsttätig zufallen.[11]

11) Vergl. Anm. 58 Seite 31.

4. Gebäude und Gebäudeteile mit Aufenthaltsräumen (§ 26) müssen von anderen Baulichkeiten in voller Höhe durch mindestens feuerbeständige Wände getrennt werden.

§ 15. Decken. 1

1. Holzbalkendecken über und unter Aufenthaltsräumen (§ 26) müssen Zwischendecken mit Auffüllung erhalten.
2. Zur Verfüllung von Decken, insbesondere von Holzbalkendecken, darf kein Stoff verwendet werden, der gesundheitsschädliche, insbesondere verwesende oder fäulnisfähige Bestandteile, enthält. Es ist deshalb namentlich die Verwendung von Bauschutt, Gipsabfällen, Kehricht, Papierstücken oder Lumpen verboten.
3. Vor der regensicheren Eindeckung eines Gebäudes dürfen die Decken nicht verfüllt werden.
4. Holzbalkendecken über und unter Aufenthaltsräumen müssen verputzt werden, doch kann die Ortspolizei Ausnahmen zulassen.
5. Die Decken unter Waschküchen, Badestuben, Räucherkammern und anderen Räumen, von denen Wasser- oder Feuerschäden ausgehen können, müssen feuerbeständig und wasserundurchlässig hergestellt werden. Ausnahmen hiervon kann die Ortspolizei bei Einfamilienhäusern und, wenn es sich um nachträgliche Einrichtungen handelt, zulassen. Durchfahrten unter Aufenthaltsräumen müssen Decken aus feuerhemmenden Baustoffen erhalten (§ 10).
6. Kellerdecken sind aus Stein, Beton oder in Steineisenkonstruktion herzustellen.
7. Räume mit größeren Feuerungsanlagen (Backöfen und Zentralheizungen größeren Umfangs, feuergefährliche gewerbliche Betriebe) müssen, wenn sie in Gebäuden mit leicht entzündlichem Inhalt oder Gebäuden mit Aufenthaltsräumen liegen, außer feuerbeständigem Fußboden eine feuerbeständige Decke erhalten, von feuerbeständigen Wänden umgeben und für sich von außen zugänglich sein.

§ 16. Dächer.[178a] 2

1. Dächer und Dachteile müssen feuerhemmend (§ 10) eingedeckt sein. Dächer aus nicht feuerhemmendem Baustoff wie Stroh-, Lehmschindel-, Rohr-, Reth- und Schindeldächer dürfen, wo sie ortsüblich sind, von der Ortspolizei in Gebieten der offenen Bauweise, jedoch nur für landwirtschaftliche Bauten zugelassen werden. Für Schmieden, Backöfen, Darren und ähnliche Gebäude (§ 30) gilt diese Vergünstigung nicht. Soweit sie hiernach überhaupt zugelassen werden, müssen Dächer aus nicht feuerhemmendem Baustoff von der Nachbargrenze und von Gebäuden desselben Grundstücks mindestens 15 m, von Gebäuden mit Bedachung der

178a) Vergl. Anm. 33, S. 13.

gleichen Art und von Bahnen (§ 8 d) mindestens 30 m entfernt bleiben.

Zur Befestigung des nicht feuerhemmenden Eindeckungsstoffes darf nur unverbrennliches Material verwendet werden. Auch sind bei Stroh-, Rohr- und Rethdächern die Hauseingänge gegen das Herabfallen brennender Schoben durch Drahtgitter zu sichern. Wegen der Schornsteine siehe § 20 Ziffer 14.

2. Wegen Schutzmaßnahmen für die auf Dachflächen beschäftigten Personen und die Öffentlichkeit (Anbringung von Leiterhaken, Schneefanggittern usw.) ist die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 15. Mai 1931 (Amtsbl. S. 186) zu beachten.
3. Gegen das Herabfallen von Glasstücken bei Glasdächern und Oberlichtern sind Schutzvorrichtungen anzubringen, sofern nicht Drahtglas verwendet wird.
4. Wo Dächer unmittelbar auf die Straße oder auf die Nachbargrenze entwässern, müssen Vorkehrungen zum Abfangen und Ableiten des Dachwassers getroffen werden. Das auf die Straße geleitete Wasser muß mit der Straßenentwässerung in Verbindung gebracht werden.
5. Liegt eine bauliche Anlage mit Stroh-, Rohr-, Reth- oder Schindeldach oder mit Dachpfannendach mit Strohdocken tiefer als die Bahn (§ 8 d), so tritt zu der Entfernung von 25 m (Absatz 1) noch die 1½ fache Höhe des Dammes oder der Futtermauer hinzu, so daß beispielsweise, wenn die Höhe des Dammes oder der Futtermauer 10 m beträgt, für die baulichen Anlagen eine Entfernung von mindestens 25 + 15 = 40 m innegehalten werden muß.

Wegen der Berechnung der Entfernung vgl. § 8 d.

1

§ 17. Treppen.[179]

1. Jede Treppe, einschließlich der Treppenabsätze, muß sicher gangbar sein. Treppen müssen bei mehr als 5 Stufen mit Handläufer versehen sein. Bei Wendelstufen darf der Auftritt in einer Entfernung von 15 cm von der schmalsten Stelle nicht geringer als 10 cm sein. Treppen müssen überall mindestens 1,80 m Kopfhöhe aufweisen.
2. Jedes nicht zu ebener Erde liegende Wohngeschoß muß durch eine oder mehrere Treppen zugänglich sein, von denen der Ausgang ins Freie mindestens in der für die Treppenläufe vorgeschriebenen Breite jederzeit gesichert ist (notwendige Treppen). Von jedem Aufenthaltsraum muß eine Treppe auf höchstens 25 m Entfernung durch Gänge oder Flure erreichbar sein, die feuerhemmend umschlossen und gegen Verqualmung gesichert sind (§ 26).
3. Alle notwendigen Treppen müssen mindestens feuerhemmend ausgeführt sein, vom Tageslicht genügend erhellt werden und in unmittelbarem Zusammenhang durch alle Geschosse führen. Die Treppenräume notwendiger Treppen müssen feuerhemmende Decke, feuerbeständige Wände und unmittelbaren Ausgang ins Freie haben und in Wohngebäuden mit mehr als 6 Wohnungen außerdem gegen Verqualmung aus dem Kellergeschoß gesichert sein.
4. Notwendige Treppen dürfen kein höheres Steigungsverhältnis aufweisen als 19/26.

[179]) Vergl. Pol.-Verordn. v. 22. 7. 28 (Amtsbl. S. 338), abgedr. Seite 348 u. Anm. 70, S. 33 — Anm. 73, S. 34.

5. Die Laufbreite der Treppen, gemessen zwischen den Handläufen, muß bei den notwendigen Treppen der Vollgeschosse mindestens 90 cm, im Keller- und im Dachgeschoß mindestens 70 cm betragen.
6. Keller- und Dachgeschoßtreppen dürfen Steigungen bis zu 45 Grad aufweisen.
7. Abmessungen und Ausführung von Treppen, die dem Verkehr einer größeren Anzahl von Menschen dienen, müssen weitergehenden Anforderungen genügen (§ 30).

§ 18. Feuerstätten.[180] 1

1. Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Teilen aus unverbrennlichen Baustoffen hergestellt werden und dürfen nur in solchen Räumen angelegt werden, die nach baulicher Beschaffenheit und Lage allen Anforderungen der Feuersicherheit genügen. Treppenhäuser dürfen keine Feuerstätten aufnehmen.
2. Kesselfeuerungen und andere größere Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder steinfester, unverbrennlicher Unterlage errichtet werden, und müssen zwischen sich und den Wänden der Räume mindestens 10 cm Luftraum, zwischen sich und der Decke einen solchen von mindestens 70 cm freilassen. Wände und Decken der Räume müssen unverbrennlich sein.
3. Fußböden aus brennbaren Baustoffen müssen unter und vor Feuerstätten gegen Feuersgefahr gesichert sein.
4. Eiserne Feuerstätten müssen mindestens 25 cm, Feuerstätten aus Stein oder Kacheln mindestens 15 cm von verputztem oder feuerhemmend umkleidetem Holzwerk entfernt sein. Von freiem Holzwerk (Konstruktionshölzern) müssen diese Entfernungen 50 und 25 cm betragen; Türbekleidungen und Fußleisten werden dem verputzten Holzwerk gleichgeachtet.
5. Eiserne Feuerstätten in Räumen, in denen feuergefährliche Arbeiten vorgenommen oder leicht entzündliche Stoffe gelagert werden, sind mit einem Schutzmantel aus Eisenblech zu umgeben oder in einer anderen gleichwertigen Weise zu isolieren.
6. Über Backöfen in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen siehe § 15 Ziffer 7 und § 30 Ziffer 9.

§ 19. Rauchrohre.[181] 2

1. Rauchrohre müssen aus unverbrennlichem, dichtem Stoff hergestellt und innerhalb desselben Geschosses in die Schornsteine geführt werden. Bei Anschluß mehrerer Rauchrohre an denselben Schornstein müssen die Einmündungen in verschiedener Höhe liegen. Eiserne Rauchrohre müssen von verputztem Holzwerk mindestens 25 cm, von freiem Holzwerk (Verbandhölzern) mindestens 50 cm entfernt bleiben. Sind die Rohre dauerhaft unverbrennlich ummantelt, so genügt eine Entfernung von 12 cm.
2. In Rauchrohren von Heiz- und Kochöfen und in letzteren selbst dürfen Vorrichtungen, die das Entweichen der Feuergase in den Schornstein einschränken, nur angebracht werden, wenn bei ihrer Handhabung dauernd ¼ des Querschnitts, mindestens aber eine zusammenhängende Fläche von 15 qcm für den Durchzug der Rauchgase offen bleibt und

[180]) Vergl. Richtlinien, Amtsbl. v. 13. 8. 32 Stück 33 u. Vorschr. v. 11. 1. 34, hier abgedruckt S. 303.
[181]) Vergl. Anm. Seite 36.

dies auch jederzeit leicht nachgeprüft werden kann. Wenn ein Rauchrohr unmittelbar ins Freie führt, so ist das Außenende ausreichend hoch zu führen. Auch kann die Ortspolizei verlangen, daß seine Ausmündung mit einem Funkenfänger versehen wird.

3. Wenn Rauchrohre nicht gradlinig geführt werden, müssen sie an den Brechpunkten mit Reinigungsschiebern versehen sein.

1 § 20. Schornsteine.

1. Schornsteine müssen aus unverbrennlichen Baustoffen bestehen, völlig dicht sein und einen gleichbleibenden lichten Querschnitt erhalten. Vor Holzfachwerkwänden muß das Schornsteinmauerwerk ohne Verband mit der Fachwandausmauerung aufgeführt werden und zwar in einer Wangenstärke von 20 cm. Auf Holz oder andere brennbare Bauteile dürfen Schornsteine weder mittelbar noch unmittelbar aufgesetzt oder gestützt werden.
2. Gemauerte Schornsteine müssen innerhalb des Gebäudes auf den Innenseiten glatt verstrichen und auf den Außenseiten geputzt werden. Die Schornsteine müssen so weit über die Dachfläche hinausgeführt werden, daß eine gute Absaugung und Ableitung des Rauches stattfindet und eine Gefährdung oder Schädigung oder Belästigung der Umgebung durch Funken, Ruß und Rauch vermieden wird. Die Seitenwände (Wangen) von gemauerten Schornsteinen müssen mindestens ½ Stein stark, an der Außenseite von Umfassungswänden mindestens 1 Stein stark sein. Wenn zwei Brandmauern nebeneinander in gleicher Höhe vorhanden sind, genügt ½ Stein-Stärke für die Grenzwangen.
3. Gemauerte Schornsteine von größeren Zentralheizungen und von größeren Feuerstätten, wie Backöfen, Schmieden, Darren und dergl., müssen Wangenstärken von mindestens 1 Stein erhalten.
4. Die Innenflächen der Schornsteine müssen von Balken und Dachhölzern sowie von nicht feuerhemmender Dachdeckung mindestens 20 cm entfernt bleiben.
5. Die Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in allen Teilen ordnungsmäßig und ohne vermeidbare Belästigung der Hausinsassen gereinigt werden können. Die Reinigungsöffnungen, im Keller mindestens 1 m über Fußboden liegend, müssen mindestens die Größe des lichten Schornsteinquerschnitts haben und mit feuerhemmenden und rauchsicheren Verschlußvorrichtungen versehen werden. Ungeschütztes Holzwerk muß mindestens 50 cm von den Reinigungsöffnungen entfernt bleiben. Diese Öffnungen müssen jederzeit zugänglich sein. Verbrennliche Fußböden vor ihnen müssen einen unverbrennlichen Belag von mindestens 60 × 60 cm erhalten. Soll die Reinigung eines Schornsteines vom Dache aus geschehen, so müssen Aussteigluken und bei steilen Dächern Laufbretter angebracht werden. Schornsteine, die die Dachfläche um mehr als 1,50 m überragen, sind mit äußeren Steigeeisen oder eisernen Leitern zu versehen.
6. Schornsteine, die durch Gelasse führen, in denen leicht entzündliche Stoffe lagern oder verarbeitet werden, sind durch Latten- oder Gitterverschläge in mindestens 50 cm Abstand zu umgeben; andernfalls müssen sie geputzte Wangen von 25 cm Stärke oder eine gleich gut gegen Wärme- und Funkenübertragung schützende Umwandung erhalten.

7. Es werden weite, d. i. besteigbare, und enge, d. i. unbesteigbare, Schornsteinrohre unterschieden.
8. Die besteigbaren Schornsteine müssen eine Lichtweite von mindestens 47/47 cm haben und dürfen außer den Raucheinmündungen und einer Einsteigöffnung am Fuße keine weiteren Öffnungen in den Wänden erhalten. Bei größeren Abmessungen lichter Weite sind Steigeeisen in Abständen von nicht über 50 cm anzubringen.
9. Jedes unbesteigbare Schornsteinrohr ist mit einem überall gleichen Querschnitte aufzuführen, der in der Regel im Lichten 20/14 cm groß sein muß.
10. In ein solches Schornsteinrohr dürfen höchstens drei Rauchrohre gewöhnlicher Zimmeröfen eingeführt werden. Ausnahmen kann die Ortspolizei zulassen, insbesondere dürfen einzelne Feuerstätten in Dach- und Kellergeschossen, wenn ihre Benutzung seltener zu erwarten steht, und ihre Feuertüren luftdicht schließen, auch an Schornsteine der Vollgeschosse angeschlossen werden. Muß in besonderen Fällen ein größerer Querschnitt als 14 × 20 cm angelegt werden, so ist für jede weiter anzuschließende Feuerungsanlage der Querschnitt um 75 qcm zu vergrößern. Ein Kochherd wird, ebenso wie eine Waschkesselfeuerung, bei der Berechnung der Zahl und Weite der Schornsteinrohre zwei Zimmeröfen gleichgestellt.
11. In Schornsteine für Zentralheizungen und solche für gewerbliche Feuerungsanlagen (wie Schmiedefeuer, Darrenfeuerungen, Backöfen) dürfen Rauchrohre anderer Feuerstellen nicht eingeführt werden.
12. Anders als senkrecht dürfen Schornsteinrohre nur geführt werden, wenn sie in Steinwänden liegen oder durch feuerbeständige Konstruktion unterstützt sind. Hierbei darf die Neigung für besteigbare Schornsteine nicht weniger als 75°, für unbesteigbare Schornsteine nicht weniger als 60° betragen. An den Knickpunkten ist eine Vorkehrung zu treffen, die das Festklemmen der Schornsteinreinigungsleinen verhütet.
13. Für Abführung der Abgase von Gasfeuerstätten (Heiz- und Badeöfen, Stromautomaten) sind besondere Schornsteinrohre zu schaffen. Gasschornsteinrohre sind als solche an der Ausmündung durch Wahl eines anderen Querschnittes oder durch Anbringung eines Eisens oder dergl. zu kennzeichnen. — Die Gasabzugsrohre sind unverbrennlich herzustellen. Kann in bestehenden Gebäuden kein besonderer Schornstein für einen aufzustellenden Gasofen freigemacht werden, so kann ausnahmsweise und auf Widerruf nach Benehmen mit dem Bezirksschornsteinfegermeister zugelassen werden, das Gasabzugsrhr an einen Schornstein anzuschließen, der im gleichen Stockwerke keine Kohlenfeuerstelle aufnimmt.
14. Schornsteine bei Stroh-, Rohr-, Lehmschindel-, Schindel- und Rethdächern sind als besteigbare Schornsteine herzustellen.
15. Mauerkanäle aller Art, also auch Luft- und Wrasenrohre, deren spätere Verwendung als Schornsteine nicht ausgeschlossen ist, unterliegen den vorstehenden Bestimmungen, auch wenn zunächst die Einführung von Rauchrohren nicht beabsichtigt ist. Sie müssen auch untere Reinigungsöffnungen erhalten.
16. Räucherkammern müssen ein feuerbeständiges Vorgelege haben und dürfen nicht unmittelbar auf Balkendecken aufruhen. Sie müssen vielmehr einen davon unabhängigen, unverbrennlichen Fußboden und eine ebensolche Decke sowie ebensolche Wände erhalten. Die Türen sind feuerhemmend herzustellen.

17. In Werkstätten mit größerer Dampfentwicklung sowie in Küchen und Waschküchen müssen Wrasenrohre[182]) angebracht werden. Die gleichzeitige Benutzung von Wrasenrohren zu Feuerungszwecken ist verboten. Auspuffrohre von Verbrennungskraftmaschinen (Gas-, Benzin-, Petroleummotoren u. a.) sind an besondere Abzugsrohre anzuschließen.

1 § 20 a. Bestimmungen über bauliche Vorkehrungen bei Zentralheizungen und Warmwasserversorgungen.

Die Bestimmungen gelten für Anlagen in Neubauten; sie sind anzuwenden bei Neuanlagen in bestehenden Gebäuden und bei wesentlichen Umbauten vorhandener Anlagen.

Als Heizraum im Sinne der Richtlinien gilt ein Raum, in dem eine Feuerstätte für Zentral-Warmwasserheizung, Warmwasserversorgung, Heißwasserheizung, Niederdruckdampfheizung oder Luftheizung aufgestellt ist.

Die Bestimmungen gelten ohne Einschränkung für Heizräume, in denen Dampf-Warmwasserheizungs- und Warmwasserversorgungs-Kesselanlagen mit über 10 qm Heizfläche, Heißwasserheizungen mit zwei Feuerungen oder Feuerluftheizungen mit über 20 qm glatter oder 30 qm gerippter Heizfläche stehen.

Bei kleineren Anlagen sind die Nummern 4, 5 und 6 zu beachten, bei Kesseln unter 4 qm Heizfläche die Nr. 6 Abs. 2 und 3.

---

1. Ausgänge: Der Heizraum ist mit mindestens zwei möglichst entgegengesetzt liegenden Ausgängen zu versehen. Als Notausgang genügt ein Ausstieg durch ein Fenster mittels Steigeeisen. Bei Großanlagen muß einer der beiden Ausgänge ins Freie führen.

Die Türen müssen feuerhemmend hergestellt sein, nach außen aufgehen und selbsttätig schließen.

2. Fenster: Der Heizraum muß durch Fenster mit der Außenluft in Verbindung stehen. Die Fenster sollen in handlicher Höhe zu öffnen sein, wenn möglich durch Kippflügel.

3. Decken und Wände: Die Decke des Heizraumes und seiner Nebenräume ist durch Anstrich (z. B. Wasserglas) gasdicht herzustellen; Rohr- und Kabeldurchführungen sind sorgsam abzudichten.

Neben dem Heizraum belegene Wohnräume, gewerbliche Werkstätten und dergleichen müssen von dem Heizraum durch mindestens 25 cm starke, gemauerte oder gleicherweise feuerfeste Wände abgeschlossen sein; eine Verbindung etwa durch Fenster oder Türen ist unzulässig.

4. Zu- und Abluft: Der Heizraum ist mit einer oberen Abluftöffnung, die bei natürlichem Auftrieb einen freien Querschnitt von 25 % des Schornsteinquerschnitts hat, und einer über dem tiefsten Punkt des Fußbodens möglichst hinter den Kesseln einmündenden unverschließbaren Zuluftöffnung von 50 % des Schornsteinquerschnittes zu versehen. Um den erforderlichen Auftrieb im Abluftkanal zu sichern, soll dieser möglichst in der Nähe des Schornsteines liegen und über Dachfirst ausmünden. Die Zuluft muß aus dem Freien entnommen werden, jedoch nicht an Stellen, die dicht unter Öffnungen zu Aufenthaltsräumen liegen.

---

[182]) Es ist nicht verlangt, daß das Wrasenrohr wie ein Schornsteinrohr ausgebildet wird. (Verf. v. 13. 3. 29 — I. 41. 98 I —).

5. Schornsteine: Grundsätzlich soll jede einzelne Feuerstätte der Zentralheizung und der Warmwasserversorgung ihren eigenen Schornstein erhalten. An diese Schornsteine dürfen weder andere Feuerstätten noch Entlüftungseinrichtungen angeschlossen werden.

Die Schornsteine sollen an Innenwänden des Heizraumes liegen und sind an ihrem Fuße mit einem Aschensack versehen.

Um vor Inbetriebnahme einer Feuerstätte nach einer Betriebspause den zu diesem Zeitpunkte fehlenden Schornsteinzug zu erzeugen, soll am Fuße des Schornsteines eine wirksame Lockfeuereinrichtung vorgesehen werden, besonders bei kaltliegendem Schornstein oder bei kaltliegendem Fuchs oder bei großer Fuchslänge.

6. Rauchzüge: Das Mauerwerk der Feuerstätten, Rauchkanäle und Schornsteine ist dicht herzustellen und dauernd dicht zu erhalten. Putzdeckel, Pyrometerhülsen und dergl. müssen luftdicht schließen. Rauchkanäle dürfen nicht feucht liegen, ihre Reinigungsöffnungen müssen jederzeit zugänglich sein.

Rauchkanäle und Rauchrohre müssen auf dem kürzesten Wege mit Steigung und ohne scharfe Krümmungen nach dem Schornstein geführt werden.

Rauchschieber und Drosselklappen müssen in ihrem obern Teil mit Abzugsöffnungen gleich 3 % des Schornsteinquerschnittes, jedoch nicht unter 20 qcm versehen sein. Einrichtungen, die durch Einführung von Nebenluft in die Rauchkanäle oder Schornsteine wirken, sollen nicht eingebaut werden.

Verbindungsrohre zwischen Feuerstätten und Schornsteinen dürfen nur dann aus Schmiedeeisen hergestellt werden, wenn sie bei Lichtweite bis 200 mm eine Wandstärke von 3 mm, bei größerer Lichtweite eine Wandstärke von mindestens 5 mm erhalten, um schnelles Durchrosten zu verhüten. Aus letzterem Grund sind statt schmiedeeiserner Verbindungsrohre für die Ableitung der Rauchgase möglichst Chamotterohre und gußeiserne Muffen- oder Flanschenrohre zu verwenden.

§ 21. Wasserversorgung. 1

1. Für jede Wohnung muß eine besondere Zapfstelle vorgesehen werden.
2. Wo eine öffentliche Wasserleitung nicht vorhanden ist, muß jedes Grundstück, das Gebäude mit Aufenthaltsräumen enthält, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, einen eigenen Brunnen haben; es sei denn, daß durch die Nähe eines öffentlichen Brunnens oder durch das Recht der Mitbenutzung von privaten Brunnen oder Wasserleitungen für den Bedarf von Wasser zu Trink-, Reinigungs- und Feuerlöschzwecken in ausreichendem Maße dauernd gesorgt ist.
3. Offene Brunnen dürfen nur ausnahmsweise zugelassen werden, und nur dann, wenn sie einen mindestens 1,00 m hohen Umschrot und eine sichere und dichte Abdeckung erhalten und im übrigen den an Kesselbrunnen gestellten Anforderungen entsprechen.
4. Kesselbrunnen sind mit Steinwandungen herzustellen und oben dicht und sicher abzudecken. Um den Eintritt von Oberflächen- und Planschwasser in den Brunnenkessel zu verhüten, ist der oberste Teil des Kessels bis zu einer Tiefe von mindestens 2,30 m unter Gelände in wasserdichter Bauweise auszuführen und mit fettem Lehm oder Ton zu umstampfen. Die Oberkante des Kessels muß mindestens 30 cm über das umgebende Gelände herausragen, so daß ein Anrampen auf etwa 25 cm Höhe gegen den Brunnenkessel vorgenommen werden kann. Die Anrampung

ist in 80 cm Breite um den Brunnen abzupflastern, das Planschwasser durch eine mindestens 3,0 m lange gepflasterte Rinne abzuführen. Bei Bohrungen ist Vorsorge zu treffen, daß Plansch- und Oberflächenwasser nicht in das Mantelrohr eindringen kann.

5. Brunnen müssen von allen Sammelstellen menschlicher und tierischer Abgänge, von Aborten, von Dünger- und Kotgruben, von Ausguß- und Sickergruben, von Stallausflüssen und dergl. sowohl auf dem eigenen Grundstück als auf dem Nachbargrundstück mindestens 10 m abbleiben. Soll der Brunnen an einer Stelle errichtet werden, die tiefer als die oben genannten Anlagen liegt, so kann die Ortspolizei eine größere Entfernung vorschreiben; dasselbe gilt für Herstellung von Brunnen in der Nähe von Friedhöfen, wenn das Wasser für den menschlichen Genuß bestimmt ist. Den vorgenannten Anlagen (Aborten, Düngergruben usw.) sind gleichzuachten die Sammel- und Klärgruben für gewerbliche und hauswirtschaftliche Abwässer.

6. Für mindestens 10 m tiefe Rohrbrunnen darf die Ortspolizei eine Verringerung des Abstandes auf 5 m zulassen.

1 ## § 22. Entwässerung und Beseitigung der Abfallstoffe.

A. Entwässerung.

1. In Ortschaften, die eine gemeinsame unterirdische Ortsentwässerung haben, gelten für den Anschluß an diese die darüber erlassenen Polizeivorschriften und Verordnungen.

2. Im übrigen müssen alle Abwässer und Abgänge derart beseitigt werden, daß weder für den Bauzustand noch die Benutzung des eigenen Grundstücks, noch auch für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit irgendwelche Nachteile oder Belästigungen entstehen.

2 ### B. Aborte.

3. Aborte in Ortschaften mit einem für Fäkalabwasser bestimmten öffentlichen Kanal oder Kanalnetz müssen den für den Anschluß erlassenen polizeilichen Vorschriften und Verordnungen entsprechen.

4. Wo ein Kanal oder Kanalnetz nicht besteht, sind die Abgangsstoffe derart zu beseitigen, daß weder für den Bauzustand des eigenen Grundstücks und dessen Benutzung noch für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit Nachteile oder Belästigungen entstehen. Abortgruben sind ausreichend groß herzustellen, in Zementmörtel völlig dicht zu mauern und ebenso zu putzen und mit einer 25 cm dicken Schicht von Lehm oder Ton zu umstampfen. Mit den Hausmauern darf die Grube nicht in Verbindung stehen. Sie muß außerhalb bewohnbarer Gebäude liegen, bequem für die Entleerung zugänglich sein, in tragfähiger, geruch- und wasserdichter Weise überdeckt und, bei Lage in unmittelbarer Nähe von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen durch ein senkrechtes Rohr über Dach entlüftet werden. Klärgruben können von der Ortspolizei zugelassen werden, wenn der Anschluß an einen geeigneten Vorfluter möglich und in gesundheitspolizeilicher Hinsicht zulässig ist, oder, wenn eine Riesel- oder Sickeranlage angeschlossen wird.

5. Riesel- oder Sickeranlagen[183]) sind nur zulässig, wo der Boden durch-

---

[183]) Vergl. Anm. 92 S. 43.

lässig ist, das Grundwasser niemals höher als 50 cm unterhalb der Anlage steigt und nicht die Möglichkeit besteht, daß der Inhalt der Anlage sich unterirdischen Bauteilen oder Brunnen oder Trinkleitungen oder Wasserläufen mitteilt.

6. Innerhalb der Umfassungswände liegende Tonnenräume müssen mit undurchlässigen Decken, Wänden und wasserdichten Fußböden versehen und durch Dunstrohre bis über die obersten Wohnraumfenster entlüftet sein. Tonnenräume sind von außen unmittelbar zugänglich zu machen.
7. Düngerstätten und Jauchegruben sind ebenfalls wasserdicht herzustellen. In rein landwirtschaftlicher Umgebung genügt für Düngerstätten eine mit Feldsteinen auf Lehm- oder Tonunterlage abgepflasterte Vertiefung mit erhöhtem gepflastertem Rande. Die Ortspolizei kann das Anlegen von Düngerstätten zur Aufnahme von Stallabfällen verlangen.

   Alle Anlagen zur Sammlung oder Fortleitung von Abgangsstoffen müssen von Gebäuden und Grundstücksgrenzen mindestens 5,0 m, von der Straße mindestens 7,0 m und von Brunnen um die bei § 21 Ziffer 5 und 6 angegebenen Abstände entfernt bleiben.
8. Aborträume und Baderäume[184]) müssen Luft und Licht unmittelbar von außen erhalten.
9. Aborträume müssen eine Grundfläche von mindestens 1 qm haben, bei 0,80 m geringster Abmessung. Aborträume dürfen nicht unmittelbar von Wohnräumen oder Küchen zugänglich sein. Von allen Aufenthaltsräumen sind Aborträume durch einen lüftbaren Vorraum zu trennen.
10. Nach Möglichkeit soll jede Familie einen besonderen Abort erhalten. Mehr als zwei Familien dürfen auf einen Abort nicht angewiesen sein.
11. Jede selbständige Betriebsstätte muß einen besonderen Abort erhalten. Für größer gewerbliche Anlagen vergleiche § 30.

C. Behälter für sonstige Abgangsstoffe. 1

12. Für die Aufbewahrung sonstiger Abfallstoffe kann die Ortspolizei, wo Belästigungen, Nachteile oder Gefahren zu befürchten sind, Anordnungen treffen.
13. Aschenbehälter sind in allen Teilen unverbrennbar herzustellen.

§ 23. Lichtschächte. 2

1. Die Lichtschachtwände müssen über die Dacheindeckung geführt werden. Die Sohle des Lichtschachtes muß für die Reinigung zugänglich, wasserdicht und genügend entwässert sein.
2. Für Lichtschächte ist eine Mindestgrundfläche von 4 qm bei 2,00 m kleinster Abmessung erforderlich.
3. Öffnungen nach dem Dachraum müssen einen rauchsicheren und feuerhemmenden Verschluß haben; Öffnungen, die lediglich der Lichtzufuhr zum Dachraum dienen, können aus Drahtglas hergestellt werden, das fest in die Lichtschachtwände eingefügt wird.

§ 24. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen. 3

1. Das Äußere der baulichen Anlagen (§ 1) muß in bezug auf Stellung zur Straße, Bauart, Bauform, Baustoff und Farbe so beschaffen sein,

[184]) Vergl. Anm. 78/79 S. 36 u. 37.

daß es die einheitliche Gestaltung des Straßen- oder Ortsbildes nicht stört; insbesondere sind Eindeckungen, die nach Farbe, Musterung und Stoff die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes stören, nicht zulässig.

2. Auch ist auf etwa vorhandene Bau- und Naturdenkmäler und auf die heimische Bauweise Rücksicht zu nehmen.

3. Die von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Freiflächen, insbesondere auch von Wasserstraßen und Eisenbahnen aus sichtbaren äußeren Umfassungswände sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

1 **§ 25. Einfriedigung der Grundstücke, Vorgärten.**

1. Alle bebauten Grundstücke sind auf der Straßenfluchtlinie — wo eine solche nicht besteht, auf der Straßengrenze —, soweit diese nicht mit Gebäuden besetzt ist, sowie auf den seitlichen, zwischen der Straßenfluchtlinie oder Straßengrenze und der Gebäudevorderseite liegenden Grundstücksgrenzen einzufriedigen. Die Einfriedigung muß durchsichtig sein. Die Ortspolizei kann für die ganze Ortschaft oder einzelne Teile eine einheitliche Art der Umfriedigung (Holz- oder Eisenzäune mit oder ohne Sockel, Hecken) vorschreiben.

2. Wege, die durch die Vorgartenflächen nach den Hauseingängen und nach den Zugängen und Zufahrten zum Hofe führen, können teilweise oder ganz von der Einfriedigung freibleiben. Türen oder Türflügel dürfen nicht über die Straßenfluchtlinie hinausschlagen.

3. Die Flächen zwischen Straße und Vorderhaus sind unbebaut zu lassen und entweder als Vorgarten oder als einfache Grünfläche anzulegen und dementsprechend zu bepflanzen und zu unterhalten.

2 **§ 26. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen.**
— Aufenthaltsräume. —

1. Als Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen gelten ohne Rücksicht auf die Dauer der tatsächlichen Benutzung außer Wohn-, Schlaf-, Arbeits- und Geschäftsräumen auch Wohndielen, Küchen, Gesindestuben, Werkstätten, Arbeiterkantinen, Büros, Verkaufsläden, Versammlungsräume.

2. Als Räume, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gelten insbesondere Gänge, Flure, Dielen, Vorplätze, Treppen, Treppenflure, Kleiderablagen, Aborte, für den Hausbedarf bestimmte Badestuben, Rollkammern, Speisekammern, Vorratsräume, Keller- und Bodengelasse, Räucherkammern, Trockenböden, Wintergärten, Gewächshäuser, Kegelbahnen, Heizräume, Kessel- und Maschinenräume für Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Aufzugseinrichtungen, Lagerkeller, auch wenn in ihnen die mit der Lagerung und Aufbewahrung notwendig verbundenen Arbeiten verrichtet werden, und dergleichen, ferner in Einfamilienhäusern und Kleinhäusern (§ 28) Waschküchen, Spülküchen und für den Hausbedarf bestimmte Werkstätten.

3. Alle Aufenthaltsräume müssen von feuerhemmenden oder feuerbeständigen Wänden umschlossen sein und mit dem freien Erdboden in sicherer, jederzeit gangbarer Verbindung stehen (§ 17). Sie müssen ferner gegen Feuchtigkeit und Witterungseinflüsse in ausreichendem Maße geschützt sein; sie müssen mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern von solcher Zahl, Lage, Größe und Beschaffenheit versehen sein, daß hin-

reichende Tagesbeleuchtung erzielt und genügende Lüftung möglich wird. Wo es möglich ist, ist für Querlüftung zu sorgen.

Jede Wohnung muß mindestens einen durchsonnten Raum haben.

Flure und Gänge zu Aufenthaltsräumen müssen ausreichendes Tageslicht haben und lüftbar sein.

4. Aufenthaltsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m in Wohnungen und von 3,00 m in gewerblichen Anlagen haben. Für Aufenthaltsräume im Dachgeschoß kann die Ortspolizei eine lichte Mindesthöhe von 2,20 m zulassen. Bei ungleicher Höhenlage der Decken oder der Fußböden hat Durchschnittsberechnung stattzufinden.
5. Der Fußboden jedes Aufenthaltsraumes muß mindestens 0,40 m über dem höchsten Grundwasserstande liegen, darf aber nicht tiefer als 80 cm im Durchschnitt unter Gelände reichen (vergl. § 27 Ziffer 2).

   In Kleinhäusern sind Aufenthaltsräume im Keller verboten.
6. Die Fußböden von Aufenthaltsräumen müssen gedielt oder mit einem entsprechend dichten und abwaschbaren Belage versehen werden.
7. Die Wände zwischen Aufenthaltsräumen und Stallräumen dürfen keine Öffnungen enthalten und müssen mindestens 25 cm stark sein (vergl. § 32 Abs. 3).
8. Aufenthaltsräume dürfen über Stallungen, Fabrik- und Lagerräumen nur eingerichtet werden, wenn die Decken unter den Aufenthaltsräumen feuerhemmend und dunstsicher hergestellt sind und der Zugang in einem besonderen Treppenraume mit Wänden und Decke aus feuerhemmendem Baustoff liegt.
9. Zu beachten ist endlich § 32 Absatz 3.

§ 27. Dach- und Kellerräume. 1

1. Über Aufenthaltsräume im Dachgeschoß siehe § 17 Absatz 2 und § 26 Absatz 3.
2. Über Aufenthaltsräume im Keller siehe § 26 Absatz 5.

   Die Einrichtung selbständiger Wohnungen im Kellergeschoß ist verboten.
3. Für jede selbständige Wohnung muß außer dem Trockenboden ein gut begehbarer Dachbodenraum von mindestens 2×3 m Grundfläche und ein gleich großer Kellerraum als Nebengelaß vorhanden sein.

§ 28. Einfamilienhäuser, Kleinhäuser. 2

1. Als Einfamilienhaus gilt ein Haus, das für das Wohnen nur einer Familie bestimmt ist.
2. Seine Eigenschaft als Einfamilienhaus erfährt keine Änderung durch die Unterbringung von Wohnungen für Bedienstete im Hause oder in den Nebenanlagen.
3. Jede Veränderung der Zweckbestimmung, insbesondere die Unterbringung von Pensions- oder Krankenanstalten, beseitigt die Eigenart als Einfamilienhaus. Ein solches Haus unterliegt den allgemeinen gültigen Vorschriften dieser Polizeiverordnung.
4. Wegen der Kleinhäuser wird auf die Polizeiverordnung vom 25. November 1924 (Amtsblatt 1924 Seite 102) verwiesen.[185]

---

185) Vergl. Anm. 176 zu § 7 (S. 166).

§ 29. Holzhäuser, Blockhäuser, Wohnlauben.

1. Im Gebiet der nicht geschlossenen Bauweise sind Holz- oder Blockhäuser und Schrotholzbauten gestattet, wenn sie über die sonstigen Vorschriften hinaus folgende Bedingungen erfüllen:
   a) sie dürfen nicht mehr als zwei selbständige Wohnungen enthalten;
   b) ihre Entfernung von den Nachbargrenzen muß mindestens 6 m, diejenige von gleichartigen Gebäuden mindestens 12 m betragen.
2. Für Wohnlauben gelten die vom Regierungspräsidenten erlassenen besonderen Vorschriften.[186])

1 ## § 30. Anforderungen für besondere Arten von Gebäuden.

1. Abgesehen von solchen Gebäudearten, für die durch besondere Polizeiverordnungen bestimmte Anforderungen vorgeschrieben sind, bleibt der Ortspolizei vorbehalten, für Gebäude von feuergefährlicher Art oder größerer Ausdehnung und für gewerbliche Anlagen aller Art (vergl. R.G.O.) im Einzelfalle baupolizeiliche Anforderungen zu stellen, die über die Bestimmungen dieser Bauordnung hinausgehen.
2. Als solche Anforderungen kommen vornehmlich in Betracht: Bestimmungen über die Lage einzelner Gebäudeteile zur Straße oder zu anderen Gebäuden, über die Öffnungen nach der Straße und nach den Nachbargrundstücken, über die Entfernung von den Nachbargrenzen, über die Größe der Höfe und Freiflächen, über die Stärke und Bauart der Wände, Decken und Fußböden, über die Anlage von Feuerstätten, Schornsteinen, Brandmauern, Feuerlöscheinrichtungen, über die Ummantelung eiserner Träger und Stützen, über die Anordnung, Zahl, Breite und Steigung der Treppen, über Zahl und Beschaffenheit der Ausgänge, über die Anlage der Luft-, Dunst- und Abwässerabzüge, über die Zuführung frischer Luft, über die Einrichtung der Aborte, Brunnen, Wasserbehälter, Heizungsanlagen, über die Aufbewahrung und Beseitigung von brennbaren Abfällen oder unreinen Abgängen und dergleichen.

   Bei Festsetzung dieser Anforderungen darf die Ortspolizeibehörde nicht hinausgehen über die Forderungen, die für Anlagen gleicher Gefahrenstufe im Folgenden oder in anderen Verordnungen vorgesehen sind.
3. Maschinelle und sonstige Einrichtungen, deren Betrieb Geräusche oder Erschütterungen hervorruft, dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, daß derartige Störungen auf Aufenthaltsräume übertragen werden.

   Vergleiche auch § 31.
4. Schmieden ohne ausreichende Funkenfänger, Kalk-, Gips-, Zement- und Ziegelöfen müssen von feuerhemmend gedeckten Gebäuden, an die sie nicht unmittelbar mittels Brandmauer angebaut werden, 10 m, von nicht feuerhemmend gedeckten Gebäuden und von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 20 m, von Nachbargrenzen mindestens 10 m abbleiben. Der Schornstein muß den Dachfirst um mindestens 2,00 m überragen.

   Wegen der Eindeckung siehe § 16.

---

186) Vergl. Verordn. v. 20. 6. 33 (Amtsbl. Stück 26), hier abgedr. S. 233.

5. Wohnräume können neben Werkstätten angelegt werden, wenn sie von ihr durch eine Brandmauer (§ 14) getrennt sind. Die Anlage von Aufenthaltsräumen über einer Schmiede und ähnlichen Werkstätten ist nur zulässig, wenn die Werkstätte mit einer feuerbeständigen Decke versehen wird (§ 15 Ziffer 7).
6. Feldziegeleien dürfen nur in einer Entfernung von 100 m von anderen Gebäuden und 20 m von den Mitten öffentlicher Wege errichtet werden.
7. Neu anzulegende, vom Winde bewegte Triebwerke müssen mindestens 25 m von Nachbargrenzen, 100 m von Wohngebäuden und 75 m von öffentlichen Wegen abbleiben. Die Flügelbahn darf sich dem Erdboden höchstens auf 2,50 m nähern. Auf Windräder, deren Flügel mehr als 5 m von Erdgleiche Abstand haben, findet diese Vorschrift keine Anwendung. Für diese Anlagen bleibt es der Ortspolizeibehörde überlassen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit nötige Entfernung von Straßen und Nachbargrenzen in jedem Einzelfalle festzusetzen. Die zu Windmühlen führenden Treppen sind bis über den Mühlenschwanz hinauszuführen und in ihrer ganzen Ausdehnung mit Geländern zu versehen. Feuerungen dürfen in hölzernen Windmühlen nicht angelegt werden.
8. Die Feuerungsräume der Backhäuser müssen feuerbeständige Wände und Decken haben. Einzelnstehende Backhäuser müssen feuerbeständige Vorgelege und unverbrennliche Türen haben.
9. Backöfen dürfen nicht an Gebäude mit leichtentzündlichem Inhalt (Scheunen, Ställe und dergl.) angebaut oder in solche Gebäude eingebaut werden.
10. Bei Backöfen in oder an anderen Gebäuden muß
    a) das Mauerwerk des Backofens von dem Mauerwerk des Backraumes durch einen 10 cm breiten Luftraum getrennt,
    b) der Backraum selbst feuerbeständig überdeckt sein;
    c) über dem Ofenmauerwerk bis zur Decke ein Raum von mindestens 70 cm frei bleiben;
    d) der Fußbodenbelag vor der Ofentür in mindestens 1,50 m Breite feuerbeständig hergestellt werden;
    e) sofern sie zum Flachsdörren benutzt werden:
    die Überpflasterung des Backofengewölbes von den darunterliegenden Feuerzügen des Backofens durch eine unverbrennliche Zwischenschicht von mindestens 10 cm Stärke getrennt;
    der Dörraum mit einer in unverbrennlichem Falz liegenden eisernen Tür verschließbar gemacht und
    die zur Ableitung der feuchten Dünste aus dem Dörraum erforderliche Öffnung entweder unmittelbar mit einem Dunstrohr oder mit dem feuerbeständig ausgeführten Vorgelege des Backofens verbunden werden.
11. Sind Umfassungswände und Decke des Backraumes nicht aus Stein, so darf in einer Entfernung von mindestens 1 m vom Backofen kein Holzwerk vorhanden sein. Über Räume mit Backöfen größeren Umfangs vergl. § 15 Ziffer 7.
12. Im Freien errichtete Backöfen müssen von Gebäuden unter feuerhemmender Bedachung mindestens 10 m, von solchen unter Stroh-, Rohr-, Reth- oder Schindeldach mindestens 30 m, von den Straßen mindestens 10 m, entfernt bleiben.

13. Scheunen dürfen innerhalb eines Abstandes von 10 m von der Nachbargrenze, der Straßengrenze oder anderen Baulichkeiten keinerlei Öffnungen aufweisen (siehe ferner § 14 Abs. 2).
14. Den Scheunen gleichzuachten sind Baulichkeiten zur Lagerung leicht entzündlicher Stoffe.
15. Über Räucherkammern siehe § 20 Ziffer 16.
16. Bauliche Anlagen, die zur Lagerung leicht entzündlicher Stoffe oder Gegenstände dienen, müssen in der Regel die gleichen Entfernungen von Bahnen (§ 8 d) wie bauliche Anlagen mit Stroh-, Rohr-, Reth- oder Schindeldach einhalten (§ 16).

Abgesehen von der der Bahn abgekehrten Seite sind an den Außenwänden Öffnungen nur zulässig, falls diese durch ein mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten festeingemauertes Glas abgeschlossen sind. Bei Verwendung von Drahtglas oder einem anderen gleichwertigen feuerbeständigen Glase kann eine geringere Glasstärke zugelassen werden. Als abgekehrte Außenwand ist eine solche anzusehen, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von mehr als 90 Grad bildet. Ausnahmen sind nur nach Benehmen mit der Bahnverwaltung zulässig.

1 § 31. Fabrikbauten und Speicher.

1. Für Grundstücke, auf denen die Errichtung gewerblicher Betriebsstätten größeren Umfangs (Fabriken und Speicher) zugelassen ist, kann die Ortspolizei — sofern die Betriebsweise oder die Warenerzeugung es erforderlich macht — im Einzelfalle die bauliche Ausnutzbarkeit anstatt nach § 7 wie folgt begrenzen:
   a) Die gesamte den Erdboden überragende Baumasse darf höchstens 5 cbm für den qm der Grundstücksfläche betragen.
   b) Dabei müssen aber Hofgrößen verbleiben, die den Eintritt von Luft und Licht in angemessenem Umfange ermöglichen und eine unbehinderte Löscharbeit beim Ausbruch von Feuer sichern. (§ 7 Ziffer 1.)
   c) Werden Baulichkeiten auf demselben Grundstücke nicht unmittelbar aneinander gebaut, so ist zwischen ihnen — abweichend von § 8 — ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten. Wenn eine der gegenüberliegenden Umfassungswände Öffnungen, die zu Aufenthaltsräumen gehören, enthält, muß — abweichend von § 8 — der Abstand dem arithmetischen Mittel aus den Höhen der beiden Baulichkeiten entsprechen.
   d) die Höhe der an Straßen errichteten Fabrikgebäude darf — abweichend von § 9 — den Abstand zwischen ihnen und der gegenüberliegenden Baufluchtlinie erreichen. Wo eine solche nicht besteht, tritt an ihre Stelle die gegenüberliegende Straßengrenze. Keinesfalls darf die Höhe der Gebäude aber das Maß von 16 m überschreiten.
   e) Wohnräume dürfen höchstens 9 m, sonstige Aufenthaltsräume dürfen höchstens 12 m über Gelände liegen.
2. Im übrigen bleiben die Bestimmungen in den §§ 6, 7, 8 und 9 unberührt.

2 § 32. Viehställe.[186a)]

1. In Ställen auf Wohngrundstücken muß der Fußboden undurchlässig sein. Zur Aufnahme der Stallabgänge müssen in den Ställen oder in ihrer nächsten Nähe undurchlässige Gruben angelegt werden (vergl. § 22 B. 7).

186a) Vergl. Anm. 127 S. 63.

2. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Ställe für kleine Tiergattungen (Kaninchen usw.) und für Federvieh keine Anwendung.
3. Aufenthaltsräume sind gegen die Ausdünstungen und die Feuchtigkeit von Ställen hinreichend zu schützen.

Abschnitt III.

§ 33. Schutzmaßregeln bei der Ausführung von Gebäuden und Arbeiterfürsorge. 1

1. Die Bauausführenden (Bauunternehmer oder Bauleiter) haben alle Vorkehrungen zu treffen, um Unglücksfällen der auf dem Baugrundstücke beschäftigten und dort sonst verkehrenden Personen sowie Verkehrsstockungen auf der Baustelle und in ihrer Nähe vorzubeugen.
2. Im einzelnen wird auf die Polizeiverordnung vom 29. September 1925 (Amtsblatt Seite 367) verwiesen.[187]

Abschnitt IV.

§ 34. Abbruch von Gebäuden. 2

1. Zu dem beabsichtigten Abbruch eines Gebäudes oder von Teilen desselben ist die Erlaubnis (Abbruchschein) spätestens 2 Wochen vorher bei der Ortspolizei schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:
   a) die genaue Bezeichnung des Gebäudes;
   b) die Angabe, ob darin eiserne Fachwerkskonstruktionen oder mit Eisen bewehrte Bauteile aus Stein oder Beton vorhanden sind;
   c) Name, Stand und Wohnung des Abbruchunternehmers.
2. Vor Behändigung des Abbruchscheins darf mit dem Abbruche nicht begonnen werden.
3. Zur Verhinderung von Staubentwicklung ist durch ausgiebiges Besprengen der Abbrucharbeiten, der Schuttmassen und der Abfuhrwege innerhalb des Abbruchgrundstücks Sorge zu tragen. Der Bauschutt darf nicht hinabgeworfen werden, sondern muß nach ordnungsmäßiger Besprengung in Schloten oder anderen Behältern hinabgelassen oder getragen werden.
4. Bei Zuwiderhandlungen können die weiteren Abbruchsarbeiten und das Aufladen des Schuttes untersagt werden, bis nachgewiesen ist, daß die Vorschriften unter 3 erfüllt sind.
5. Bei Abbruchsarbeiten ist es verboten, Arbeiter so zu beschäftigen, daß sie übereinander stehen. Beim Abbruche freitragender Bauteile, wie Treppen, Erker usw. ist vor dem Abbruche der ganze freitragende Bauteil sicher abzusteifen.
6. Das bei Abbrüchen von Gebäuden oder Rüstungen gewonnene Holz muß sofort von allen vorstehenden Nägeln, Haken und Holzsplittern befreit werden.
7. Für Abbrüche von Bauten des Reiches, des Staates, der Gemeinde und der weiteren Kommunalverbände gilt sinngemäß § 1 Ziffer 19.

---

187) Hier abgedruckt S. 307.

Abschnitt V. Allgemeine Bestimmungen.

1 § 35. Vorhandene bauliche Anlagen.

1. Auf bauliche Anlagen, die zur Zeit ihrer Errichtung den damals gültigen baupolizeilichen Bestimmungen entsprachen, und auf Bauten, die auf Grund genehmigter Bauentwürfe bereits begonnen sind, finden die etwa weitergehenden Bestimmungen dieser Bauordnung nur dann Anwendung, wenn polizeiliche Gründe, insbesondere solche der öffentlichen Sicherheit, es dringend erheischen.
2. Für bauliche Arbeiten, welche einzeln oder zusammengenommen eine erhebliche Veränderung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles darstellen, kann die Baugenehmigung auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch den Entwurf nicht berührten Gebäude und Gebäudeteile desselben Grundstücks, soweit sie den Vorschriften dieser Bauordnung widersprechen, mit dieser in Übereinstimmung gebracht werden.

2 § 36. Veränderungen der Grundstücksgrenzen.

Werden durch Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, die den Vorschriften dieser Bauordnung zuwiderlaufen, so sind die Gebäude oder Gebäudeteile der betroffenen Grundstücke entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

§ 37. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.

1. Diese Baupolizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1932 in Kraft und gilt bis zum 1. Oktober 1942.
2. Die auf Grund der bisher gültigen Bauordnung bereits erteilten Bauscheine verlieren die Gültigkeit nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab, wenn nicht inzwischen der Bau begonnen ist, und bei Neubauten, wenn nicht inzwischen die Grundmauern gelegt sind.

§ 38. Strafen.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht. Soweit es sich um Übertretungen der Vorschriften des § 330, § 367 Ziffer 12 bis 15, § 368 Ziffer 3 und 4 und § 369 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 handelt, tritt Bestrafung nach Maßgabe dieser Vorschriften ein.

3 § 39. Geltungsbereich.

Die Polizeiverordnung gilt für die nachbenannten Orte:

1. im Kreise Breslau: Althofnaß, Benkwitz, Brockau, Drachenbrunn, Groß-Mochbern, Herrmannsdorf, Klettendorf, Kundschütz, Lanisch, Leipe, Oltaschin, Opperau, Petersdorf, Pleischwitz, Pohlanowitz, Protsch-Weide, Radwanitz, Ransern, Klein-Sägewitz, Schmolz, Schottwitz, Steine, Strachwitz, Ströbel, Treschen und Woischwitz;
2. im Kreise Frankenstein: Heinrichau, Kamenz und Frankenberg, Reindörfel.

3. im Kreise Glatz: Albendorf, Altheide Bad, Buchau, Ebersdorf, Eckersdorf, Falkenberg, Hausdorf, Königswalde, Kohlendorf, Kudowa, Kunzendorf, Ludwigsdorf, Mittelsteine, Nieder-Rathen, Ober-Rathen, Rückers, Schlegel, Straußeney, Tscherbeney, Ullersdorf, Volpersdorf, Waldit und Werdeck;
4. im Kreise Habelschwerdt: Ober- und Niederlangenau, Wölfelsgrund;
5. im Kreise Neumarkt: Maltsch und Marschwitz;
6. im Kreise Oels: Domatschine, Görlitz, Langewiese, Mirkau, Peuke, Sacrau, Stein, Sibyllenort, Groß-Weigelsdorf, Klein-Weigelsdorf und Wildschütz;
7. im Kreise Schweidnitz: Saarau.
8. Kreis Trebnitz: Bischwitz, Glockschütz, Obernigk, Pawelwitz, Groß-Leipe und Hünern;
9. im Kreise Waldenburg: Charlottenbrunn, Görbersdorf, Neuhain.

Breslau, 5. 9. 1932. Der Regierungspräsident.
20. 5. 1933.

10. Bauordnung für das platte Land

Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 12. 9. 32 (Amtsbl. Seite 39) in der Fassung der Verordnung vom 21. 12. 1933 (Amtsbl. 1934, S. 6).

Auf Grund der pp. wird hiermit für das platte Land der Provinz Niederschlesien mit Ausnahme der im § 39 aufgeführten Gemeindebezirke folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschn. I. Geschäftliche Bestimmungen.

§ 1. Gegenstand der Baugenehmigung und Bauanzeige.

Zuständig zur Erteilung der baupolizeilichen Erlaubnis — Baugenehmigung — ist die Ortspolizeibehörde.[187a)]

1 **A. Der Baugenehmigung bedürfen:**

a) alle neuen baulichen Anlagen über und unter der Erde: hierzu gehören auch Einfriedigungen an Straßen, Blitzableiter, Brunnen, Dungstätten, Aborte, Abort- und Jauchegruben, Landungsstege, Leitungsmasten, soweit letztere auf massivem Sockel aufgestellt sind, sowie freistehende Reklametafeln von mehr als 1 qm Größe, freistehende Schaukästen, Tankstellen und dergl.;

b) bei bestehenden baulichen Anlagen die Herstellung oder Veränderung von tragenden oder unterstützenden Bauteilen (Wänden, Pfeilern, Decken, Eisenkonstruktionen, Eisenbetonkonstruktionen), von Dächern, von Bauteilen, die über die Umfassungswände vortreten, von Fenster- und Türöffnungen in den Außenwänden, von Treppen, Aufzugsschächten, Feuerstätten, Schornsteinen, Gasöfen, elektrischen Starkstromanlagen,[187b)] ferner die Veränderungen von Brunnen, Dungstätten, Aborten;

c) bei gewerblichen Zwecken dienenden Räumen jede Veränderung der inneren baulichen Einrichtung;

d) Veränderungen in der Benutzungsart baulicher Anlagen, soweit für die Räume in ihrer neuen Zweckbestimmung besondere baupolizeiliche Vorschriften bestehen. Dies gilt namentlich für die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen, für die Einrichtung von gewerblichen, nicht unter den § 16 der Reichsgewerbeordnung fallenden Betriebsstätten, für die Einrichtung von Versammlungsräumen, für die Einrichtung von Lagerräumen für leicht entzündliche Stoffe usw.

2 **B. Der Baugenehmigung bedürfen nicht:**

a) die Herstellung und Entfernung von unbelasteten Wänden, abgesehen von den Fällen unter A c;

b) gewöhnliche Unterhaltungsarbeiten an baulichen Anlagen;

c) die Errichtung von freistehenden Reklametafeln bis zu 1 qm Größe, von kleinen Bauten wie Schuppen, Lauben, Garten- und Feldhäuschen, Baubuden, Kleinviehställe und ähnliche Bauten, sofern ihre Grundfläche

---

187a) Siehe Anm. 2 Seite 1.
187b) Siehe Abs. 29 S. 294.

15 qm und ihre Höhe bis zur Traufe 3 m nicht übersteigt und in ihnen Feuerungsanlagen nicht enthalten sind;[188])

d) Gewächshäuser und andere leicht gebaute Räume für Kulturen zu gärtnerischen Zwecken, wenn ihre Umfassungsmauern nicht mehr als 1,20 m über die Erdoberfläche emporragen und wenn sie keine Feuerungsanlagen enthalten und nicht zu Wohnzwecken dienen;

e) gärtnerische und landwirtschaftliche Bauten, die keine festen Grundmauern besitzen und vorübergehendem Gebrauch zum Schutze von Pflanzen dienen, unabhängig von ihrer Flächenausdehnung, sofern ihre Höhe bis zur Traufe 3 m nicht übersteigt;

f) zerlegbare und bewegliche Geflügelställe ohne feste Grundmauern bis zu einer Größe von 50 qm und einer Höhe von 3 m bis zur Traufe;

g) Brücken über Wasserläufe III. Ordnung, die entweder eine geringere Spannweite als 3 m haben oder im Zuge von Wegen liegen, die nicht dem allgemeinen Verkehr dienen;

h) Zu- und Abflußleitungen.

Zu a—h:

Auch die von der Baugenehmigungspflicht befreiten baulichen Anlagen müssen den Vorschriften der Bauordnung entsprechen.

C. Bauanzeige. 1

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, auf Antrag des Bauherrn bei weiteren als den unter B c vorgesehenen geringfügigen baulichen Anlagen von der Forderung der Einholung der Baugenehmigung abzusehen und sich mit einer Bauanzeige zu begnügen; andererseits ist sie auch befugt, bei nicht genehmigungspflichtigen Bauten und Vorarbeiten (vgl. B) Bauanzeige oder Einholung der Baugenehmigung zu verlangen, sobald das öffentliche Interesse es erfordert. Mit der Ausführung eines Baues, von dem Bauanzeige erstattet ist, darf angefangen werden, wenn binnen einer Woche die Ortspolizeibehörde nicht widersprochen hat.

---

188) Wegen Silos zur Grünfuttereinsäuerung bestimmt der Erlaß vom 23. 9. 35 2
(Min.-Bl. 1. B., S. 1186) folgendes:

(1) Die Reichsregierung hat durch Bereitstellung von Beihilfen zur Errichtung von Einsäuerungsanlagen angeregt. Die Bautätigkeit hat daraufhin auch in erhöhtem Maße eingesetzt.

(2) Es sind Zweifel darüber entstanden, inwieweit derartige Anlagen der baupolizeil. Genehmigung bedürfen. In den Einheitsbauordnungen für die Städte und für das platte Land, i. d. Fass. der Erlasse v. 18. 7. 1933 — III 18. 2100 a/5 und b/3[1]), ist vorgesehen, daß kleine Bauten ohne Feuerungsanlage von nicht mehr als 15 qm Grundfläche und 3 m Höhe der Baugenehmigung nicht bedürfen. Insoweit die örtlichen Bauordnungen diese Vorschrift übernommen haben, sind also Silos in diesen Abmessungen von der Baugenehmigungspflicht befreit. Infolgedessen bedarf es bei ihnen auch nicht der Einreichung der im § 2 vorgesehenen Bauvorlagen.

(3) Soweit die einzelnen Bauordnungen eine derartige Befreiungsvorschrift nicht enthalten, ersuche ich darauf hinzuwirken, daß sie ungesäumt eingeführt wird, da die Grünfuttereinsäuerungsbehälter der Förderung der Erzeugung und der möglichst verlustlosen Erhaltung wirtschaftseigener Eiweißfuttermittel dienen und somit ein wesentlicher Bestandteil der Durchführung des Fettprogramms der Reichsregierung sind.

(4) Im Bezirk der Landesbauernschaft Sachsen-Anhalt werden für die Errichtung von solchen Silos Bauanzeigen erstattet, in denen der gewählte Silotyp angegeben und denen ein Lageplan beigefügt wird. Dadurch wird es den Baupol.-Behörden möglich, die Errichtung der Silos an den Stellen zu verhindern, an denen sie Gesundheitsschädigungen durch zu nahes Heranrücken an Brunnen usw. oder sonstige Nachteile verursachen können. Es erscheint zweckmäßig, wenn auch in den übrigen Landesteilen eine gleiche Regelung mit den Landesbauernschaften vereinbart wird.

1 D. Bauten des Reiches,[189]) des Staates, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände.

Bei Bauten, welche für Rechnung des Reiches, des Staates, der Gemeinden oder der weiteren Kommunalverbände unter Leitung von Baubeamten dieser Behörden ausgeführt werden, müssen die Bauentwürfe mit den nach § 2 erforderlichen Unterlagen — in einfacher Ausfertigung — vor Beginn der Bauausführung der Ortspolizeibehörde zur baupolizeilichen Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Eines rechnungsmäßigen Nachweises der Tragfähigkeit der Konstruktion bedarf es bei diesen Bauten nicht.

2 E. Nach der Reichsgewerbeordnung (§§ 16, 24 und 25) genehmigungspflichtige Anlagen.

Die in den §§ 16, 24 und 25 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Anlagen bedürfen einer besonderen ortspolizeilichen Baugenehmigung nicht.

3 F. Neben der Baugenehmigung gesetzlich für Bauten vorgeschriebene polizeiliche Genehmigungen.

Bei Gründung neuer Ansiedlungen ist dem Antrage auf Baugenehmigung die Ansiedlungsgenehmigung (§§ 13 bis 20 des Gesetzes vom 10. 8. 1904 — G.-S. S. 227) —), bei Errichtung einer Feuerstätte in der Nähe einer Waldung, welche mehr als 5 ha im räumlichen Zusammenhange umfaßt, ist die hierfür nötige besondere Genehmigung (§ 43 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880/15. Januar 1926 — G.-S. S. 83 —), bei Bauten im Überschwemmungsgebiet von Wasserläufen ist die nach dem Wassergesetze vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53) vorgeschriebene Genehmigung beizufügen.

4 § 2. Bauantrag und Bauvorlagen.

1. Der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung ist schriftlich bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Mit dem Antrage ist vorzulegen:

a) ein Lageplan, welcher im Maßstabe von nicht unter 1 : 500 — auf Erfordern der Ortspolizeibehörde in größerem Maßstabe —, bei Kleinhäusern nicht unter 1 : 1000, die Lage des Grundstücks zur Himmelsrichtung, zu den angrenzenden Grundstücken, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen (Wasserstraßen, Eisenbahnen usw.) und gegebenenfalls auch zu Waldungen erkennen läßt. Dabei sind die etwa festgesetzten Straßen- und Baufluchtlinien und Höhenmarken einzuzeichnen; ferner ist die Entfernung des Baues von anderen baulichen Anlagen desselben Grundstücks, von Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen, von Nachbargrenzen und den Gebäuden auf Nachbargrundstücken unter Angabe der Bauart und Bedachung der benachbarten Gebäude sowie die Lage von Brunnen und Dungstätten einzutragen. Die Übereinstimmung der eingetragenen Fluchtlinien und Höhenmarken mit dem Bebauungsplan ist vom Gemeindevorstand zu bescheinigen. Die Ortspolizeibehörde kann verlangen, daß der Lageplan durch einen vereideten Landmesser beglaubigt wird und eine prüfungsfähige Berechnung der zulässigen und der beanspruchten Bebauungsfläche enthält, wenn ihm eine besondere Bedeutung zuzumessen ist oder Zweifel an seiner Richtigkeit bestehen.

---

189) Vergl. Anm. 139 S. 114.

Der Einreichung des Lageplanes bedarf es nicht bei Umbauten, bei denen die Lage der äußeren Umfassungswände nicht verändert wird.

b) Bauzeichnungen. In den Bauzeichnungen sind bei Gebäuden darzustellen: 1. die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Maße und der Benutzungsart der Räume, ferner die Feuerstätten und in Wohnräumen und in Ställen die Belichtungs-(Fenster-)Flächen; 2. die Querschnitte, von denen mindestens einer den Verlauf der Treppen zeigen muß, mit Angabe der Geschoßhöhen; 3. die Ansichten der Gebäudeseiten, die von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen sichtbar werden, einschließlich der Straßeneinfriedigungen, in besonderen Fällen auf Verlangen der Ortspolizeibehörde auch schaubildliche Darstellungen, die das Einpassen des Neubaues in die vorhandene Umgebung zeigen; ferner 4. die Konstruktion und die Abmessungen des Baues im ganzen und in seinen Teilen mit Angabe der Art und der Stärke der zu verwendenden Baustoffe; 5. die Höhenlage des Baues zu dem umgebenden Gelände, der Straße und der Hoffläche nebst Angabe des Grundwasserstandes; 6. bei Wohngebäuden die Ansichten aller Außenflächen; 7. bei Versammlungsräumen die lichten Breiten der Flure, Türen usw.

Soweit es zur Baupolizeilichen Prüfung erforderlich ist, sind wichtige Teile des Bauplans durch Sonderzeichnungen zu erläutern.

Bauzeichnungen sind im Maßstabe von nicht unter 1 : 100 vorzulegen.

c) Festigkeitsberechnungen, durch welche die Tragfähigkeit der Konstruktionen, besonders der aus Eisen und Eisenbeton, aber auch ungewöhnlicher Holzverbände und besonders beanspruchter Teile des Mauerwerks oder Baugrundes rechnungsmäßig nachgewiesen wird;

d) eine Baubeschreibung, in der das beabsichtigte Bauvorhaben näher dargestellt wird.

2. Zu 1a bis d. Bei geringfügigen baulichen Anlagen genügen kurze schriftliche Darlegungen und Handzeichnungen. Aus ihnen muß mindestens die Art und der Zweck der baulichen Anlage hervorgehen.

3. Bei gleichzeitig auf Grund feststehender Typen in gleichartiger Wiederholung auszuführenden ländlichen Gebäuden (z. B. Kleinhäusern und Siedlungsgehöften) bedarf es der Einreichung der Unterlagen zu b bis d nur für eins der Gebäude und statt der einzelnen Lagepläne nur eines gemeinsamen Lageplanes. Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde sind Abzeichnungen der genehmigten Bauvorlagen für jedes Einzelgrundstück nachzureichen.

4. Die Einreichung der Unterlagen unter c kann mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde auch zu einem späteren von dieser zu bestimmenden Zeitpunkte erfolgen.

5. Das Grundstück, auf welchem gebaut werden soll, ist möglichst nach Straße, Hausnummer und Grundsteuerkatasternummer zu bezeichnen.

6. Der Bauantrag muß ferner bei Wohngebäuden, Ställen und gewerblichen Anlagen eine Angabe über die Art der Entwässerung enthalten.

7. Die Bauzeichnungen sind in einer das betreffende Material kennzeichnenden Darstellung auszuführen, anzulegen und auf dauerhaftem Papier oder auf Pausleinwand anzufertigen. Bei Umbauten müssen alle, neue, sowie zu beseitigende Bauteile durch verschiedenfarbige Darstellung kenntlich gemacht werden (Abbruchsteile gelb, Neubauteile rot, zu erhaltende Bauteile grau).

8. Sämtliche Bauvorlagen sind je in zwei Stücken — auf Erfordern der Ortspolizeibehörde in drei Stücken — einzureichen und müssen die Unterschriften des Bauherrn und des Planverfassers tragen. Die Namen des

Bauleiters und des Bauunternehmers sowie der Wechsel dieser Personen, gegebenenfalls auch des Bauherrn, sind der Ortspolizeibehörde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

9. Der Bauherr ist berechtigt, vor Einreichung des Bauantrages über einzelne den Bau betreffende Fragen die Entscheidung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

10. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit einer Abweichung von dem genehmigten Bauplan, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und für sie nachträglich die Baugenehmigung einzuholen.

1 ## § 3. Erteilung der Baugenehmigung (Bauschein).[190]

1. Über die Baugenehmigung wird von der Ortspolizeibehörde ein Bauschein ausgestellt. Die Bauvorlagen werden von der Ortspolizeibehörde mit Genehmigungsvermerk versehen. Von den Bauvorlagen ist je ein Stück zusammen mit dem Bauschein dem Bauherrn auszuhändigen. Bauschein und genehmigte Bauvorlagen sind nicht mehr zu trennen und müssen vom Beginn der Arbeiten an zur Einsicht bereitgehalten werden.

2. Vor Aushändigung des Bauscheines darf mit dem Bau, abgesehen von der Anlage von Kalkgruben und der Vornahme gewöhnlicher Ausschachtungen, nicht begonnen werden. Ausnahmsweise kann die Ortspolizeibehörde in besonderen Fällen auch vor Aushändigung des Bauscheines den Beginn der eigentlichen Bauarbeiten gestatten.

3. Der Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist nach seiner Aushändigung mit dem Bau nicht begonnen oder wenn der begonnene Bau ein Jahr lang unterbrochen wird; doch kann die Gültigkeit auf Antrag verlängert werden.

4. Die Erteilung des Bauscheins erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

2 ## § 4. Baupolizeiliche Abnahmen.

1. Der Bauherr hat der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, wann er mit dem Bau beginnen will; er muß den von ihr mit der Überwachung betrauten Personen — Beamten, Sachverständigen — jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Bauschein und die Bauvorlagen gewähren.

2. Alle Bauten, die der Baugenehmigung bedürfen, unterliegen baupolizeilichen Abnahmen.

a) Die Rohbauabnahme hat zu erfolgen, sobald der Bau in seinen Mauern, Gewölben, Eisenkonstruktionen (einschließlich derjenigen der notwendigen Treppen) sowie in Balkenlagen und Dacheindeckung vollendet ist. Die Dacheindeckung darf hierbei eine vorläufige sein. Eine Teilabnahme einzelner Teile, insbesondere der Eisenkonstruktionen der Treppen, ist zulässig. Die Rohbauabnahme ist schriftlich bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen. Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile des Baues sicher zugänglich sein und alle für die Standsicherheit wesentlichen Konstruktionen so weit offen liegen, daß die Abmessungen geprüft werden können. Über die Rohbauabnahme wird eine Bescheinigung — Rohbauabnahmeschein — erteilt. In dem Rohbauabnahmeschein kann der Zeitpunkt bestimmt werden, wann mit den inneren und äußeren Putzarbeiten begonnen werden darf.

---

190) Vergl. Ges. über Zuständigkeit S. 254.

Auf die Rohbauabnahme kann die Ortspolizeibehörde bei geringfügigen baulichen Anlagen verzichten. Ein solcher Verzicht ist im Bauschein ausdrücklich zu vermerken.

In besonderen Fällen kann auch eine Grundmauerabnahme oder die Abnahme anderer einzelner Bauarbeiten und Bauteile von der Ortspolizeibehörde im Bauschein ausdrücklich vorgeschrieben werden.

b) Der Gebrauchsabnahme unterliegen Gebäude, welche zum dauernden 1
Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume (§ 26) enthalten. Sie darf nicht früher als drei Monate nach Aushändigung des Rohbauabnahmescheins erfolgen. Die Frist kann von der Ortspolizeibehörde ermäßigt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß infolge günstiger Bauzeit, Witterung und Bauart der Bau genügend ausgetrocknet ist. Die Ortspolizeibehörde kann die Frist ferner bei Umbauten, bei Fabrikgebäuden und Geschäftsgebäuden ermäßigen, wenn keine Nachteile zu erwarten sind. Zum Gebrauchsabnahmetermin hat der Bauherr eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen beizubringen. Über die Gebrauchsabnahme wird eine Bescheinigung — Gebrauchsabnahmeschein — erteilt. Vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheins darf das Gebäude nicht in Benutzung genommen werden. Bei Kleinhäusern und Siedlungsgehöften kann die Ortspolizeibehörde auch vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheins die Ingebrauchnahme von Räumen zulassen, wenn bei der Abnahmebesichtigung die Räume trocken befunden und Nachteile für die Bewohner nicht zu befürchten sind. Bei geringfügigen baulichen Anlagen kann die Ortspolizeibehörde auf die Gebrauchsabnahme verzichten. Der Verzicht muß im Bauschein ausdrücklich vermerkt sein.

3. Bauten des Reiches, des Staates, der Gemeinden und der weiteren 2
Kommunalverbände:

Bei Bauten, die für Rechnung des Reiches, des Staates, der Gemeinden oder der weiteren Kommunalverbände unter Leitung von Baubeamten ausgeführt werden, bedarf es der baupolizeilichen Rohbau- und Gebrauchsabnahme nicht.

§ 5. Ausnahmen und Befreiungen (Dispense).[191]) 3

Alle Bestimmungen dieser Bauordnung gelten als zwingende, soweit nicht eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist. Über letztere hat die Ortspolizeibehörde zu befinden. Auch von den zwingenden Vorschriften kann Befreiung (Dispens) erteilt werden, aber nur dann, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung von den Vorschriften mit dem öffentlichen Interesse nicht unvereinbar ist, oder wenn das öffentliche Interesse eine Änderung erfordert. Zuständig für die Erteilung der Dispense ist der Landrat.[192])

Abschnitt II. Bauvorschriften.

§ 6. Zugänglichkeit der Grundstücke und Lage der Gebäude. 4

1. Es dürfen nur solche Grundstücke bebaut werden, die von einer fahr-

191) s. auch Zuständigkeitsgesetz vom 15. 12. 33, hier abgedruckt S. 254.

192) Für die Amtsbezirke Brockau, Hermsdorf und Weißstein ist der Amtsvorsteher als Dispensbehörde bestimmt.

baren Straße oder einem fahrbaren Weg aus zugänglich sind oder für die die Beschaffung eines solchen Zuganges gesichert ist.

2. In Kleinhaussiedlungen können Bauten auch an Gehwegen errichtet werden, wenn die Bauten für die Feuerwehr mit Feuerlöschgeräten erreichbar sind. Für Gebäude auf freiliegenden Feldgrundstücken sind weitere Ausnahmen zulässig.

3. Für die Errichtung von Wohngebäuden an Straßen oder Straßenteilen, die nach den polizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau noch nicht fertiggestellt sind, gelten die hierfür auf Grund des Baufluchtliniengesetzes vom 2. 7. 1875 (GS. S. 561)[193] erlassenen ortsstatutarischen und polizeilichen Bestimmungen.

4. Wo Fluchtlinien nicht bestehen, dürfen an öffentlichen Wegen die Gebäude die Wegegrenze nicht überschreiten und müssen mindestens 8 m von der Wegemitte entfernt bleiben. Die Ortspolizeibehörde ist jedoch im Einzelfalle befugt, eine geringere Entfernung zuzulassen.

5. Gebäude an kunstmäßig ausgebauten Straßen dürfen nicht unter 5 m von der äußeren Grabenkante und beim Fehlen von Gräben in der Regel nicht unter 6 m von der Straßenkante (Wegegrenze) entfernt errichtet werden. Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde zulassen.

6. Für Gebäude mit gewerblichen Anlagen, deren Betrieb einen größeren Abstand von der Straße erforderlich macht (z. B. Gasthäuser, Schmieden), sowie bei Hauptdurchgangsstraßen kann ein größerer Abstand als zu vorstehend 4 und 5 vorgeschrieben werden.

7. Jedes Grundstück, auf dem sich Hintergebäude (Seiten-, Mittel- oder Quergebäude) befinden, muß eine genügend breite Zufahrt nach dem Hofe haben, um die Durchfahrt der Feuerspritze und der sonstigen Geräte der Ortsfeuerwehr zu ermöglichen. Ist diese Zufahrt überbaut und ist nur durch sie die Zuführung von Feuerlöschgeräten und die Erreichbarkeit der Höfe und Hintergebäude möglich, so müssen ihre Wände und Decken feuerhemmend sein. In besonderen Fällen kann die Ortspolizeibehörde die feuerbeständige Ausgestaltung der Decke verlangen.

8. Auf und an Höfen sind bauliche Anlagen jeder Art nur insoweit zulässig, als sie die Zugänglichkeit zu den Gebäuden, die Durchfahrt und die für den Brandfall erforderliche Bewegungsfreiheit, insbesondere der Feuerlöschgeräte, nicht beschränken.

§ 7. Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke.

1 a) Bebaubare Grundstücksfläche.

1. Auf jedem Baugrundstück müssen unbebaute Grundstücksflächen (Höfe, Gärten) in dem Umfange verbleiben, daß den Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen die nötige Luftzufuhr und ausreichender Lichteinfall gesichert ist und für Feuerlösch- und Rettungsdienst der erforderliche Raum vorhanden ist.

2. Innerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortslage dürfen die Grundstücke nur bis drei Zehntel ihrer Fläche bebaut werden. Wo die Ortslage geschlossene Bauweise aufweist, ist eine Bebauung bis zu vier Zehntel der Grundstücksfläche zulässig. Die Ortspolizeibehörde kann eine um ein Zehntel weitergehende Bebauung zulassen,

[193]) abgedruckt Seite 266.

a) wenn es sich um Grundstücke handelt, die landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben dienen und neben Wohngebäuden nur oder in überwiegendem Maße Wirtschaftsgebäude enthalten.

b) bei anderen Grundstücken nur, wenn es sich um den Wiederaufbau von Gebäuden handelt, jedoch darf der Umfang der früheren Bebauung nicht überschritten werden.

3. Für die Ermittlung der bebaubaren Grundstücksflächen kommt der hinter der Straßenfluchtlinie und, wo eine solche nicht vorhanden ist, der hinter der Straßengrenze (Wegegrenze) liegende Teil des Grundstücks in Betracht.

4. Bei Anlegung neuer geschlossener Siedlungen außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortschaft dürfen die Grundstücke nur bis zwei Zehntel ihrer Fläche bebaut werden.

5. Auf Grund eines einheitlichen Bau- und Aufteilungsplanes für einen Baublock oder eine Siedlung kann für einzelne Grundstücke eine stärkere Bebauung der Grundstücksflächen, als vorstehend vorgesehen ist, zugelassen werden, wenn im ganzen Block keine größere Fläche bebaut wird, als insgesamt für den Baublock zulässig ist.

b) Geschoßzahl. 1

1. Es werden unterschieden:

a) Vollgeschosse. Sie liegen oberhalb der Erdoberfläche — höchstens bis zu 50 cm unter ihr — und sind von senkrechten Umfassungswänden umschlossen;

b) Kellergeschosse. Als Kellergeschoß gilt das Geschoß, das unterhalb des ersten Vollgeschosses (des Erdgeschosses) sich befindet;

c) Dachgeschosse. Als Dachgeschoß ist ein Geschoß anzusehen, in das die Konstruktionsteile des Dachverbandes und der geneigten Dachfläche hineinreichen.

2. Gebäude mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen dürfen nicht mehr als zwei Vollgeschosse erhalten (vgl. auch § 27).

3. Enthalten Hintergebäude (Seiten-, Mittelflügel, Quer- und Seitenflügel) selbständige Wohnungen, so dürfen diese Gebäude, falls auch im Vordergebäude Wohnungen vorhanden sind, nur ein Vollgeschoß erhalten.

§ 8. Gebäudeabstand.

a) Abstand von der Nachbargrenze. 2

1. Wohngebäude müssen von den seitlichen Nachbargrenzen einen Abstand (Bauwich) von mindestens 3 m (offene Bauweise), Holzhäuser, Scheunen und Wirtschaftsgebäude mit Futterböden einen Abstand von mindestens 5 m halten.

2. Stehen auf der Nachbargrenze in derselben Bautiefe schon Gebäude, so kann die Ortspolizeibehörde fordern, daß der Neubau hart an der Grenze errichtet wird, anderenfalls muß der Abstand von den seitlichen Nachbargrenzen mindestens 5 m betragen.

3. Werden Nachbargebäude annähernd gleicher Größe gleichzeitig errichtet, so dürfen sie an der gemeinsamen Grenze aneinandergebaut werden.

4. Bei Anlegung neuer geschlossener Siedlungen oder bei Erweiterung solcher sind weitere Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 zulässig.

5. In die Bauwiche dürfen nur Freitreppen oder ähnliche als Eingang dienende Anlagen (freie Vorplätze, Windfänge und dergl.) bis zu 1 m über die Seitenfront vorspringen.

6. Für rückwärtige Gebäude sind Ausnahmen von Abs. 1 zulässig, wenn notwendige Brandmauern oder Dachformen nicht störend wirken und die Feuersgefahr für die Nachbargrundstücke nicht erhöht wird.

7. Innerhalb der im Zusammenhange gebauten Ortsteile ist dort, wo die offene Bauweise üblich oder wirtschaftlich durchgeführt ist, die Errichtung von Wohngebäuden mit freistehenden Brandgiebeln verboten.

1 b) Abstand der Gebäude auf demselben Grundstück.

1. Zwischen allen Baulichkeiten und Bauteilen auf demselben Grundstück muß, wenn sie nicht unmittelbar aneinandergebaut werden, ein Abstand von mindestens 2,50 m bleiben. Bestehen beide gegenüberliegenden Umfassungswände überwiegend aus Holz, so müssen sie mindestens 5 m voneinander entfernt sein.

2. Befinden sich in einer oder beiden gegenüberliegenden Umfassungswänden Lichtöffnungen, die die einzigen Lichtquellen für Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen bilden, so muß der Abstand so vergrößert werden, daß er gleich der Gebäudehöhe ist, mindestens aber 5 m beträgt. Für Scheunen von mehr als 1000 cbm Fassungsraum regelt sich der Abstand nach § 29.

2 c) Abstand der Gebäude in Siedlungen.

Bei Anlegung neuer geschlossener Siedlungen oder bei Erweiterung solcher außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortschaft müssen die Wände gegenüberliegender Wohngebäude, sofern eine von ihnen Lichtöffnungen enthält, untereinander einen Abstand haben, der mindestens gleich der doppelten Gebäudehöhe ist. Diese Vorschrift findet auf den seitlichen Bauabstand (Bauwich) nicht Anwendung.

3 d) Abstände der Gebäude von Hauptbahnen, Nebenbahnen, nebenbahnähnlichen Kleinbahnen und Privatanschlußgeleisen.[194)]

1. Bauliche Anlagen müssen von vorgenannten Bahnen, von Privatanschlußgeleisen jedoch nur, wenn sie mit Dampflokomotiven betrieben werden, mindestens 4 m und, falls sie unterhalb der Unterkante der Schienen liegen, mindestens 5 m entfernt — die Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengeleises berechnet — errichtet werden. Diese Vorschrift gilt nicht für bauliche Anlagen, die in allen wesentlichen Teilen feuerbeständig hergestellt sind oder durch Rohrputz oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind.

2. Öffnungen in den nach der Bahn zugewandten Seiten sind in baulichen Anlagen bis zu einer Entfernung von 4 bezw. 5 m nur zulässig, wenn sie durch ein nach allen Seiten hin fest eingemauertes, mindestens 1 cm starkes Glas abgeschlossen sind. Bei Verwendung von Drahtglas oder einem anderen gleichwertigen feuerbeständigen Glase kann eine geringere Glasstärke zugelassen werden. Als eine der Bahn zugewandte Seite ist eine solche anzusehen,

194) Für Bauten an Eisenbahnen vergl. Verf. v. 28. 1. 33 I. 12. 113 a T. 5/33.

deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von weniger als 90° bildet.

3. Bauliche Anlagen und Öffnungen in ihnen, die mehr als 7 m oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen.

4. Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnitts d sind nach Benehmen mit der Bahnverwaltung zulässig, insbesondere für bauliche Anlagen, die ihrer Zweckbestimmung nach in nächster Nähe von Bahnen errichtet werden müssen, wie Verlade- und Verpackungsräume auf Bahnhöfen, an Anschlußgeleisen von Fabriken, Lagerhäusern, Hafengebieten, Anlagen auf Lagerplätzen usw.

5. Bei baulichen Anlagen an Wegeübergängen in Schienenhöhe können die in Absatz 1 dieses Abschnitts vorgesehenen Abstände, soweit es zur Erhaltung der Übersicht für den Verkehr nötig ist, vergrößert werden.

6. Wegen des Gebäudeabstandes der baulichen Anlagen mit weicher Bedachung und solcher, die zur Lagerung leicht entzündlicher Stoffe und Gegenstände dienen, vergl. §§ 16 und 30.

§ 9. Gebäudehöhe. 1

1. Als Gebäudehöhe ist das Maß von der Erdoberfläche des Außengeländes vor den Umfassungswänden bis zur Schnittlinie der Umfassungswände mit der Dachfläche zu verstehen. Ist eine Dachbrüstung (Attika) vorhanden, so ist ihre Höhe mitzurechnen. Bei Giebelhäusern wird die Höhe des Giebeldreiecks nicht mitgerechnet. Ist die Erdoberfläche in der Längsrichtung der Frontwand geneigt, so ist das mittlere Höhenmaß in Rechnung zu stellen.

2. Die Höhe der Vorderhäuser darf die Straßenbreite um 1,50 m überschreiten, aber nicht über 8 m betragen. Als Straßenbreite gilt, wo Baufluchtlinien festgesetzt sind, die Entfernung zwischen diesen; sonst gilt die tatsächliche mittlere Breite des Straßendammes einschließlich des Vorlandes vor dem Grundstück.

3. Von dem höchsten Punkte der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer — abgesehen von den Hauptgiebeln — über eine im Winkel von 60° gegen die waagerechte ansteigende Linie nicht hinausgehen. Bei geringerer Fronthöhe dürfen steilere Dächer ausgeführt werden, wenn sie innerhalb der Umgrenzungslinie bleiben, die durch die zulässige Fronthöhe und die ansteigende Linie gegeben ist. Gehen Aufbauten auf den Fronten, Türme, Luken und andere Bauteile über vorstehende Umgrenzungen hinaus, so sind die überschießenden Teile der Aufbauten auf die zulässigen Frontflächen anzurechnen.

4. Seiten- und Hintergebäude dürfen so hoch sein wie der mittlere Abstand des vor ihnen liegenden Gebäudes, aber nicht über 8 m hoch.

5. Bei Häusern, die an einer Straßenecke mit einem Winkel unter 135° liegen, ist die an der breiteren Straße erlaubte Höhe auch an der schmäleren Straße auf 15 m Länge zulässig.

§ 10. Feuerbeständige und feuerhemmende Bauweise.[195] 2

1. Bauliche Anlagen sind in allen wesentlichen Teilen feuerbeständig herzustellen, sofern nicht in den Vorschriften dieser Bauordnung ein geringerer

[195]) Vergl. Erl. v. 30. 8. 34, abgedruckt S. 296.

Feuerschutz — feuerhemmende Bauweise — zugestanden oder überhaupt kein besonderer Feuerschutz gefordert wird.

2. Die Anforderungen, die an die feuerbeständige oder feuerhemmende Bauweise zu stellen sind, müssen denjenigen entsprechen, die im Regierungsamtsblatte öffentlich bekanntgegeben werden. (Vergl. den Erlaß vom 12. 3. 1925 — II. 9. 161 — (VMBl. S. 130 —.)

1 § 11. Standsicherheit.

1. Bauliche Anlagen sind in allen Teilen nach den Erfahrungen der Baukunst aus guten, zweckentsprechenden Baustoffen herzustellen. Die Anforderungen, welche an die Festigkeit der Baustoffe zu stellen, die Zahlen, die den Festigkeitsberechnungen zugrunde zu legen, und die Belastungen, die für den Baugrund und die einzelnen Gebäudeteile zulässig sind, sowie sonstige Konstruktionsvorschriften müssen denjenigen entsprechen, die im Regierungsamtsblatte öffentlich bekanntgemacht werden.

2. Tragende Teile von Stein oder Metall dürfen nicht auf Holz gelagert werden. Ausnahmen kann die Ortspolizei zulassen.

3. Verzierungen, Gesimse und sonstige Bauteile am Äußeren eines Gebäudes dürfen nur in solchen Baustoffen hergestellt werden, die sich in dauerhafter Weise an dem Baukörper befestigen lassen.

2 § 12. Grund- und Kellermauern.

1. Tragende Mauern und Pfeiler müssen auf festem, natürlichem oder künstlich befestigtem Boden unter Frosttiefe gegründet sein.

2. Zur Verhütung des Aufsteigens und des seitlichen Eindringens der Bodenfeuchtigkeit sind Grund- und Kellermauern in Gebäuden mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen (§ 26) durch Isolierung zu schützen.

§ 13. Aufgehende Wände.

3 a) Umfassungswände allgemein.

Für Umfassungswände der Gebäude ist jede den örtlichen Verhältnissen entsprechende Bauweise zulässig, wenn sie den Anforderungen des Feuerschutzes, der Standsicherheit und der Gesundheitspflege entspricht.

4 b) Feuerbeständige Umfassungswände.

1. Feuerbeständige Umfassungswände müssen mindestens 25 cm stark sein. Wände mit Eiseneinlagen können schwächer hergestellt werden.

2. Werden die Umfassungswände aus Feld- oder Bruchsteinen errichtet, so muß die Stärke mindestens 40 cm betragen.

3. Äußere Umfassungswände von Wohnräumen müssen mindestens den gleichen Schutz gegen Witterungseinflüsse bieten wie eine 38 cm starke Normalziegelsteinwand mit innerem Wandputz.

4. Werden Luftisolierschichten angelegt, so ist ihre Stärke den Mindestmauerstärken zuzurechnen. Für Außenwände feuerbeständiger Kleinhäuser ist bei Ziegelsteinbauten mit Luftschichten an Stelle des Maßes von 38 cm eine geringere Mauerstärke (bis etwa 30 cm) zulässig; auch können 1 Stein starke Außenwände gestattet werden, die in gesundheitlicher und statischer Hinsicht den Schwemmsteinen gleichwertig sind. Ziegelhohlwände müssen einen

dichten Außenputz erhalten. An den Wetterseiten ist darüber hinaus ein besonderer Schutz, z. B. wasserdichter Putz, wasserabweisender Anstrich oder Verkleidung erforderlich. Brettverkleidung gilt hierbei nicht als Veränderung der feuerbeständigen Bauweise.

5. Bei Scheunen sind in gerader Richtung durch die Mauern hindurchgehende Schlitze unzulässig.

c) Hölzerne Umfassungswände. 1

1. Häuser mit hölzernen Umfassungswänden, insbesondere Blockhäuser, dürfen für Wohnzwecke unter folgenden Bedingungen hergestellt werden:

a) sie dürfen nicht mehr als zwei Wohngeschosse mit höchstens je zwei Wohnungen enthalten,

b) die Entfernung der Gebäude von gleichartigen Wohngebäuden muß mindestens 10 m betragen.

2. Hölzerne Umfassungswände dürfen im übrigen nur Schuppen, Schutzdächer, Buden, Badehäuschen, Gartenhäuschen, Veranden, Kegelbahnen, Aborte, provisorische Bauten und solche Bauten erhalten, die lediglich zum landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder gewerblichen Betriebe bestimmt sind.

3. Werden in Obergeschossen landwirtschaftlicher Gebäude Drempelwände aus Holz hergestellt, so müssen, falls das Obergeschoß zur Aufbewahrung von Erntevorräten dienen soll, die Umfassungswände des Erdgeschosses, wenn es Wohnzwecken dient, feuerbeständig oder aus ausgemauertem Fachwerk hergestellt und die Decken des Erdgeschosses feuerhemmend sein. Öffnungen in diesen Decken sind mit feuerhemmenden Abschlüssen und Zufallvorrichtung zu versehen.

d) Scheidewände. 2

1. Scheidewände, die verschiedene Wohnungen desselben Geschosses voneinander trennen, müssen mindestens ½ Stein stark und in der Regel feuerbeständig hergestellt sein; jedoch sind auch Wände aus doppelten Gips- oder Zementdielen, doppelten Schlackenbetonplatten und dergl. mit ausgefülltem Zwischenraum (Koksasche, Torfmull) in gleicher Stärke zulässig.

2. Balkentragende Zwischenwände dürfen in Einfamilienhäusern und Kleinhäusern auch von ausgemauertem, geputztem Fachwerk oder als ½ Stein starke Ziegelwand hergestellt werden, wenn für Verteilung des Balkendruckes durch gemeinsame Unterlage gesorgt ist und genügend tragfähige Fundamente vorhanden sind.

3. Werden Hohlräume in hölzernen Scheidewänden ausgefüllt, so dürfen dazu nicht feuergefährliche oder gesundheitsschädliche, insbesondere verwesende oder fäulnisfähige Bestandteile verwendet werden.

§ 14. Brandmauern. 3

1. Brandmauern sind Mauern, die bestimmt sind, die Verbreitung eines Brandes zu verhindern. Sie müssen von Grund aus feuerbeständig ohne Öffnungen und Hohlräume in der Stärke von mindestens einem Stein hergestellt werden. Hölzerne Träger, Balken und Rahmstücke dürfen in Brandmauern nur eingelegt werden, wenn die Mauer noch mindestens 13 cm stark verbleibt und auf der anderen Seite verputzt wird.

2. Brandmauern sind herzustellen:

a) zum Abschluß von Gebäuden, die unmittelbar an der Nachbargrenze errichtet werden. Gemeinsame Brandmauern sind zulässig. (Wegen der Doppel-, Gruppen- und Reihenhäuser vgl. den vorletzten Absatz dieses Paragraphen.)
b) zur Trennung von Räumen mit Feuerstätten von anderen Räumen auf demselben Grundstück, die infolge ihrer Bauart oder Benutzung der Feuersgefahr besonders ausgesetzt sind,
c) in ausgedehnten Gebäuden mindestens in Abständen von 40 m.

3. Die Ortspolizeibehörde kann zulassen, daß Brandmauern zwecks einheitlicher Benutzung der Räume durch Öffnungen durchbrochen werden. Diese sind im Dachgeschoß stets, in den übrigen Geschossen in der Regel mit feuerhemmenden und rauchsicheren Türen zu versehen (§ 10).

4. Die Ortspolizeibehörde kann zulassen, daß außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortschaften auf der Nachbargrenze stehende Umfassungswände nicht als Brandmauern aufgeführt werden, sofern nach den örtlichen Verhältnissen nicht damit zu rechnen ist, daß auf dem Nachbargrundstück Gebäude in weniger als 5 m Abstand von der Grenze errichtet werden, und der Nachbar einverstanden ist.

5. In Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern kann zugelassen werden, daß die Trennungswand zwischen zwei Gebäuden ½ Stein stark oder als Fachwerkwand hergestellt wird. In Abständen von ungefähr 40 m sind aber die Trennungswände feuerbeständig ohne Öffnungen in der Stärke der Brandmauern herzustellen.

6. Enthält ein Gehöft oder ein Kleinhaus Wohn- und Wirtschaftsräume unter einem Dach, so kann die Trennungswand ebenfalls ½ Stein stark oder als Fachwerkwand hergestellt werden, wenn sie durch beiderseitigen Verputz auch im Dachraum feuerhemmend und die Eindeckung feuerbeständig ist.

7. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden kleineren Umfanges mit weniger als 500 cbm Fassungsraum sowie in Fällen nachträglicher Unterteilung von feuerhemmend gedeckten Gebäuden mit feuerbeständigen Umfassungswänden sind Brandmauern von ½ Stein mit den notwendigen Verstärkungspfeilern und beiderseitigem Putz oder einer gleichwertigen feuerbeständigen Bauweise zuzulassen, sofern die Standsicherheit gewährleistet ist.

1 § 15. Decken.

1. Holzbalkendecken über und unter Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, müssen Zwischendecken mit Auffüllung erhalten.

2. Zur Verfüllung von Decken, insbesondere von Holzbalkendecken, darf kein Stoff verwendet werden, der feuergefährliche oder gesundheitsschädliche, insbesondere verwesende oder fäulnisfähige Bestandteile enthält. Es ist deshalb namentlich die Verwendung von Bauschutt, Gipsabfällen, Kehricht, Papierstücken oder Lumpen verboten.

3. Vor der regensicheren Eindeckung eines Gebäudes darf nicht mit der Verfüllung der Decken vorgegangen werden.

4. Holzbalkendecken in Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen (§ 26) müssen verputzt werden; doch kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen. In Einfamilienhäusern und Kleinhäusern (§ 28) sind Holzbalkendecken auch ohne Verputz oder Verschalung zulässig.

5. Bildet die Decke von Wohnräumen ganz oder zum Teil zugleich das Dach, so ist sie so auszubilden, daß sie mindestens den gleichen Schutz gegen

Witterungseinflüsse bietet wie eine 38 cm starke Normalziegelsteinwand mit innerem Wandputz. Von der Forderung eines Luftraumes zwischen Decke und Dach kann bei genügender Isolierung der Decke abgesehen werden. Eine Ausstakung der Balken- oder Sparrenfelder bei Decken mit Strohlehm, darüber die Dachhaut und darunter Schalung und Rohrputz ist als ausreichend anzusehen.

6. Die Decken, über welchen sich Waschküchen, Badestuben, Räucherkammern und andere der Schädigung durch Wasser oder Feuer besonders ausgesetzte Räume befinden, müssen feuerbeständig und wasserundurchlässig hergestellt werden. Ausnahmen hiervon kann die Ortspolizeibehörde zulassen, wenn es sich um nachträgliche Einrichtungen handelt.

7. Kellerdecken in Wohngebäuden, die für mehr als eine Familie bestimmt sind, und in Kellerräumen, die zur Lagerung feuergefährlicher oder fäulnisfähiger Stoffe dienen, müssen feuerbeständig sein. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Kellerdecken in Kleinhäusern (§ 28) brauchen nicht feuerbeständig hergestellt zu werden.

8. Holzdecken sind gegen Feuchtigkeit wirksam zu schützen.

§ 16. Dächer.[195a) 1

1. Dächer und Dachteile müssen feuerhemmend (§ 10) eingedeckt sein. Weiche Bedachung wie Stroh-, Rohr- und Rethdächer sowie Holzschindeldächer dürfen von der Ortspolizeibehörde in Gebieten der offenen Bauweise und für landwirtschaftliche Bauten zugelassen werden. Solche Dächer müssen aber von der Nachbargrenze und von anderen Gebäuden desselben Grundstücks mindestens 15 m, von Gebäuden mit Bedachung der gleichen Art und von Bahnen (§ 8 d) mindestens 25 m entfernt bleiben. Es darf zur Befestigung des nicht feuerhemmenden Eindeckungsstoffes nur unverbrennliches Material verwendet werden. Holzhäuser (§ 13 c) müssen stets ein feuerhemmendes Dach erhalten, doch kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen für Holzschindeldächer zulassen in Gegenden, in denen diese Dächer ortsüblich sind.

2. Lehmschindeldächer, die den amtlichen Richtlinien entsprechen, sind dort, wo die offene Bauweise üblich ist, zulässig. Die Abstände solcher Dächer müssen das anderthalbfache derjenigen von Gebäuden mit feuerhemmender Bedachung tragen. Enthalten Gebäude mit Lehmschindeldächern keine Feuerstellen, so sind sie den feuerhemmend eingedeckten Gebäuden gleichzustellen.

3. Bei steilen Dächern kann die Ortspolizeibehörde Schutzmaßregeln gegen das Herabfallen von Schnee, Eis und Teilen der Dachdeckung, ferner die Anbringung von Standflächen für Ausbesserungsarbeiten und für Schornsteinreinigung, von Aussteigeluken, Leiterhaken und dergl. fordern.

4. Gegen das Herabfallen von Glasstücken bei Glasdächern und Oberlichtern sind Schutzvorrichtungen anzubringen, sofern nicht Drahtglas verwendet wird.

5. Wo Dächer unmittelbar auf die Straße oder auf die Nachbargrenze entwässern, müssen Vorkehrungen zum Abfangen und Ableiten des Dachwassers getroffen werden. Das auf die Straße geleitete Wasser muß mit der Straßenentwässerung in Verbindung gebracht werden.

6. Liegt eine bauliche Anlage mit Stroh-, Rohr-, Reth- oder Schindeldach oder mit Dachpfannendach mit Strohdecken tiefer als die Bahn (§ 8 d), so tritt zu der Entfernung von 25 m (Abs. 1) noch die anderthalbfache Höhe des Dammes oder der Futtermauer hinzu, so daß beispielsweise, wenn die

195a) s. Anm. 33 Seite 13.

Höhe des Dammes oder der Futtermauer 10 m beträgt, für die baulichen Anlagen eine Entfernung von mindestens 25 + 15 = 40 m innegehalten werden muß. Wegen der Berechnung der Entfernung vgl. § 8 d.

1 § 17. Treppen.[195b)]

1. Jede Treppe einschließlich der Treppenabsätze muß sicher gangbar sein. Treppen müssen mit Handläufer versehen sein. Bei Wendelstufen darf der Auftritt in einer Entfernung von 15 cm von der schmalsten Stelle nicht geringer als 10 cm sein. Treppen müssen überall mindestens 1,80 m Kopfhöhe aufweisen.

2. Jedes nicht zu ebener Erde liegende Wohngeschoß muß durch eine Treppe zugänglich sein, von der der Ausgang ins Freie jederzeit gesichert ist (notwendige Treppe). Ausnahmen bezüglich des Dachgeschosses können von der Ortspolizeibehörde mit Rücksicht auf die besondere Benutzungsart zugelassen werden (vgl. hierzu § 28 zu Abs. 3). Von jedem zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raume muß eine Treppe auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein, wobei der Abstand von der Mitte des betreffenden Raumes bis zur Treppenhaustür gemessen wird.

3. Alle notwendigen Treppen müssen feuerhemmend sein und vom Tageslicht genügend erhellt werden. Die Treppenräume notwendiger Treppen müssen feuerhemmende Decke, feuerbeständige Wände und unmittelbaren Ausgang ins Freie haben.

4. Das Steigerungsverhältnis der notwendigen Treppen darf nicht steiler als 20/25 cm sein.

5. Die notwendige Treppe muß mindestens 0,90 m Laufbreite haben, wobei aber die Treppenabsätze mindestens 1 m Breite erhalten müssen.

6. Die Treppen in Kleinhäusern, die nur von einer Familie benutzt werden, und in Gebäuden auf landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Grundstücken, auch wenn Wohn- und Wirtschaftsgebäude unter einem Dach vereinigt sind und wenn eine zweite Familie (Einliegerwohnung) auf die Treppe angewiesen ist, dürfen beliebige sein, d. h. es werden keine besonderen Anforderungen über Ausmaß und Anlage gestellt.

7. Als Kellertreppen in Kleinhäusern genügen auch hölzerne Leiterstufen, die von Küchen und Nebenräumen unmittelbar zugänglich sein dürfen.

2 § 18. Feuerstätten.[196)]

a) Allgemein.

1. Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Teilen aus unverbrennlichen Baustoffen hergestellt werden und dürfen nur in solchen Räumen angelegt werden, die vermöge ihrer baulichen Beschaffenheit und Lage zu Bedenken wegen Feuersgefahr nicht Anlaß geben.

2. Kesselfeuerungen und andere größere Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder auf feuerbeständiger Unterlage errichtet werden.

3. Nicht feuerbeständiger Fußboden unter Feuerstätten muß gegen Feuersgefahr gesichert sein.

4. Eiserne Feuerstätten müssen mindestens 25 cm, Feuerstätten aus Stein oder Kacheln und Gasöfen mindestens 15 cm von verputztem oder feuerhemmend umkleidetem Holzwerk entfernt sein. Von freiem Holzwerk (Konstruk-

195b) Vergl. Anm. 70 Seite 33.
196) Vergl. Richtlinien v. 13. 8. 32, Amtsbl. Stück 33.

tionshölzern) müssen diese Entfernungen 50 bezw. 25 cm betragen; Türbekleidungen, Fußleisten usw. werden dem verputzten Holzwerk gleichgeachtet.

5. Eiserne Feuerstätten in Räumen, in denen feuergefährliche Arbeiten vorgenommen oder leicht entzündliche Stoffe gelagert werden, sind mit einem Schutzmantel aus Eisenblech zu umgeben oder in einer anderen gleichwertigen Weise zu isolieren.

b) Backöfen. 1

1. Backöfen im Freien, mit Ausnahme der aus Lehm hergestellten Feldbacköfen, müssen feuerbeständige Abdeckung, genügend hohen Schornstein und ein überwölbtes, wenigstens 1 m tiefes Vorgelage haben, das zur Aufnahme von glühenden Kohlen mit einer gemauerten Vertiefung zu versehen ist. Sie müssen entfernt sein

von feuerhemmend gedeckten Gebäuden mindestens 10 m,
von weich gedeckten Gebäuden mindestens 30 m.

Für die aus Lehm hergestellten Feldbacköfen können größere Entfernungen vorgeschrieben werden.

2. Werden Backöfen im Innern von Gebäuden angelegt, so muß der Raum, in dem der Backofen steht, feuerhemmende Wände und Decken haben. Zwischen dem Mauerwerk des Backofens und den Umfassungswänden muß ein Raum von 0,08 m frei bleiben. Zwischen der Oberkante des Backofenmauerwerks und der Decke des Backraumes muß ein Luftraum von mindestens 1,25 m bleiben. Kann dieser Abstand nicht gehalten werden, so muß die Decke des Raumes, in dem der Ofen steht, feuerbeständig sein. Vor dem Backofen ist der Fußboden bis auf eine Entfernung von 1,50 m feuerbeständig herzustellen.

3. Versetzbare eiserne Backöfen gelten als Feuerstätten und dürfen nur in solchen Räumen aufgestellt werden, die allseitig feuerhemmend ausgestaltet sind.

4. Wird ein Backofen frei an ein Gebäude angebaut, so muß er feuerbeständig abgedeckt und der Schornstein über Dachfirst geführt werden.

§ 19. Rauchrohre. 2

1. Rauchrohre und Abgasrohre müssen aus unverbrennlichem, dichtem Stoff hergestellt werden. Sie müssen auf kürzestem Wege mit Steigung und ohne scharfe Krümmung in den Schornstein geleitet werden. Bei Anschluß mehrerer Rauchrohre an denselben Schornstein müssen die Einmündungen in verschiedener Höhe liegen. Eiserne Rauchrohre müssen von verputztem Holzwerk mindestens 25 cm, von freiem Holzwerk (Konstruktionshölzern) mindestens 50 cm entfernt bleiben. Sind die Rohre unverbrennlich ummantelt, so genügt eine Entfernung von 12 cm.

2. In Rauchrohren von Heizöfen und in letzteren selbst dürfen Absperrvorrichtungen, die das Entweichen der Feuergase in den Schornstein vollständig verhindern, nicht angebracht werden. Absperrvorrichtungen müssen leicht zugänglich und zu reinigen, ihre Stellung aus dem Handgriff erkennbar sein; die Klappe muß herausnehmbar sein.

3. Rauchschieber und Drosselklappen von Rauchkanälen an gewerblichen Feuerstätten müssen in ihrem oberen Teil mit Abzugsöffnungen gleich 3 v. H. des Kanalquerschnittes, jedoch nicht unter 20 qcm versehen sein.

4. Der Anschluß der Rauch- und Abgasrohre an die Schornsteine muß dicht hergestellt werden z. B. durch Einlegen von Asbestzöpfen oder ähnlichen unverbrennlichen Materialien.

5. Wenn Rauchrohre nicht gradlinig geführt werden, müssen sie an den Brechpunkten mit Reinigungsschiebern versehen sein.

6. Der mittelbare Anschluß von Eisenöfen oder Gasfeuerstätten durch Kachelöfen an die Schornsteine ist unzulässig.

1 § 20. Schornsteine.

1. Schornsteine müssen feuerbeständig mit vollen Fugen gemauert sein und gleichbleibenden lichten Querschnitt erhalten. Vor Holzfachwerkwänden muß das Schornsteinmauerwerk ohne Verband mit der Fachwandausmauerung aufgeführt werden, wobei der Zwischenraum zwischen Fachwand und Schornstein voll auszumauern ist. Auf Holz oder andere brennbare Bauteile dürfen Schornsteine weder mittelbar noch unmittelbar aufgesetzt oder gestützt werden.

2. Gemauerte Schornsteine müssen auf den Außenseiten geputzt und auf den Innenseiten ausgestrichen werden. Die Schornsteine müssen so weit über die Dachfläche hinausgeführt werden, daß eine gute Absaugung und Ableitung des Rauches stattfindet und eine Gefährdung der Umgebung durch Funken, Ruß und Rauch vermieden wird.

3. Die Seitenwände (Wangen) von gemauerten Schornsteinen müssen mindestens ½ Stein stark, an der Außenseite von Umfassungswänden mindestens 1 Stein stark sein. Wenn zwei Brandmauern nebeneinander in gleicher Höhe vorhanden sind, so genügt ½ Stein Stärke für die Grenzwangen. Als Wangenstärke zwischen schrägliegenden (gezogenen) Schornsteinen genügt gleichfalls ½ Stein, wenn die Fugen senkrecht zur Schornsteinachse angelegt und behauene Steine vermieden werden. An den Knickstellen gezogener Schornsteine sind zur Vermeidung des Ausschleifens der Wangen Rundeisen als Schutz einzubauen, die den Schornsteinquerschnitt nicht verengen.

4. Der Einbau von Gas-, Wasser-, Heizungs- oder elektrischen Leitungen in die Schornsteinwangen ist unzulässig.

5. Im Kellergeschoß dürfen Schornsteine aus Beton hergestellt werden, wenn dort Feuerungen nicht eingeleitet werden.

6. Gemauerte Schornsteine von größeren Zentralheizungen (über 3,5 qm Kesselheizfläche) und größeren Feuerstätten, wie Backöfen, Schmieden, Darren und dergl., müssen Wangenstärken von mindestens 1 Stein erhalten.

7. Die Innenflächen der Schornsteine müssen von Balken und Dachhölzern mindestens 20 cm entfernt bleiben.

8. Die Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in allen Teilen ordnungsgemäß gereinigt werden können. Die Reinigungsöffnungen müssen mindestens die Größe des lichten Schornsteinquerschnitts haben und mit feuerhemmenden und rauchsicheren Verschlußvorrichtungen versehen werden. Ungeschütztes Holzwerk muß mindestens 50 cm, feuerhemmend verkleidetes mindestens 30 cm von den Reinigungsöffnungen entfernt bleiben. Soll die Reinigung eines Schornsteins vom Dach aus geschehen, müssen Aussteigeluken und bei steilen Dächern Laufbretter angebracht werden.

9. In Räumen, in denen leicht entzündliche Stoffe lagern oder verarbeitet werden, dürfen Reinigungsöffnungen für Schornsteine nicht angelegt werden. Schornsteine in solchen Räumen müssen fugendichte feuerbeständige Umman-

telung erhalten (z. B. ¼ Stein starke Vorsatzschicht mit Putz oder fugendichtem Plattenbelag).

10. Aufsätze auf Schornsteinen sind zulässig, wenn sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht verhindern.

11. Es werden weite — besteigbare — und enge — unbesteigbare — Schornsteinrohre unterschieden.

12. Die besteigbaren Schornsteine müssen eine Lichtweite von mindestens 43/43 cm haben und dürfen außer den Raucheinmündungen und einer Einsteigöffnung am Fuße, die durch eine eiserne, mindestens 40/50 cm große Doppeltür zu verschließen ist, keine weiteren Öffnungen in den Wänden erhalten. Bei größeren Abmessungen lichter Weite sind Steigeeisen in Abständen von nicht über 50 cm anzubringen. Jedes unbesteigbare Schornsteinrohr ist mit einem überall gleichen Querschnitte aufzuführen.

13. Der lichte Querschnitt unbesteigbarer Schornsteine für kleinere Öfen muß mindestens betragen:

für 1 bis 2 Öfen oder Gasfeuerungen 196 cm² (14 . 14 cm).

für 3 Öfen oder Gasfeuerungen 280 cm² (14 . 20 cm).

14. Unbesteigbare Schornsteine der Gebäude mit nicht feuerhemmender Bedachung müssen mit Funkenfängern versehen sein. Die Dachdeckung muß 25 cm von der Innenseite solcher Schornsteine entfernt bleiben.

15. In der Regel sind für Koch- und Waschherde sowie für Stockwerksheizungen einige Schornsteine von mindestens 14/14 cm anzulegen. Ausnahmen[197] sind zulässig bei 14/20 cm weiten Schornsteinen, sofern eine zweite angeschlossene Feuerstätte (Hausbackofen, Waschküchenherde, Futterküchenherde) nur selten benutzt wird und vorgesorgt ist, daß im Falle der Nichtbenutzung dieser Feuerstätte keine Zugstörungen durch Einströmen kalter Luft entstehen können.

16. Einzelne Feuerstätten in Dach- und Kellergeschossen dürfen, wenn ihre Benutzung seltener zu erwarten steht, auch an Schornsteine der Vollgeschosse angeschlossen werden. Für jedes weiter einzuführende Rauchrohr ist die Weite des Schornsteinrohres um 75 qcm zu vergrößern. Ein Kochherd mit mehr als einer Feuerung wird bei der Berechnung der Zahl und Weite der Schornsteinrohre zwei Zimmeröfen gleichgestellt.

17. Anders als senkrecht dürfen Schornsteinrohre nur geführt werden, wenn sie in feuerbeständigen Wänden liegen oder durch feuerbeständige Konstruktionen unterstützt sind. Hierbei darf die Neigung für besteigbare Schornsteine nicht weniger als 60°, für unbesteigbare Schornsteinrohre nicht weniger als 45° betragen.

18. In Wasch-, Futterküchen und Werkstätten müssen Wrasenrohre angebracht werden, wenn eine größere Dampfentwicklung stattfindet. Die Mitbenutzung der Wrasenrohre zu Feuerungs- und Lüftungszwecken ist verboten. Auspuffrohre von Verbrennungskraftmaschinen (Gas-, Benzin-, Petroleummotoren u. a.) sind in besondere Abzugsrohre einzuführen.

19. Kohlen- und Gasfeuerstätten dürfen keine gemeinsamen Schornsteinrohre haben. Abgasrohre sind an der Ausmündung durch Wahl eines anderen Querschnittes oder durch Anbringung eines Eisens über der Mündung oder dergl. zu kennzeichnen. Die Gasabzugsrohre sind unverbrennlich herzustellen. (Vergl. hierzu RdErl. des MfV. vom 24. 11. 1930 — II C 91/30

[197]) Vor Gewährung von Ausnahmen empfiehlt sich die Anhörung des Bezirksschornsteinfegermeisters.

— BMBl. Sp. 1013.) Bei vorhandenen Gebäuden können Ausnahmen zugelassen werden.

1 § 21. Wasserversorgung.

1. Für jedes Grundstück, das zu Wohn- und Arbeitszwecken bebaut werden soll, muß gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser und die zu Feuerlöschzwecken ausreichende Menge an Wasser in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise sichergestellt sein.

2. Soweit nicht durch Anschluß an eine öffentliche Wasserleitung, durch die Nähe eines öffentlichen Brunnens, durch das Recht zur Mitbenutzung von Privatbrunnen oder in sonstiger, den örtlichen Verhältnissen entsprechender Weise für den Bedarf an Wasser zum Trinken und zu Feuerlöschzwecken ausreichend gesorgt ist, muß jedes Grundstück, welches zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, eine eigene Wasserversorgungsanlage (Brunnen, Quelle, Wasserleitung oder dergl.) haben.

3. Bei Siedlungen kann je nach ihrem Umfang und dem Wasserbedarf an Stelle einer besonderen Wasserversorgungsanlage für jedes Grundstück die Anlage einer oder mehrerer gemeinsam benutzbarer Wasserversorgungsanlagen für die gesamte Siedlung zugelassen werden.

4. Die lichte Weite von Kesselbrunnen muß 1 m betragen. Ausnahmen können zugelassen werden bis zu 80 cm Weite bei hohem Wasserstand und einer Gesamttiefe des Brunnens von weniger als 8 m.

5. Kessel- oder Schachtbrunnen müssen von Abortgruben, Dungstätten, Stallungen, Jauchen-, Senk- und Sammelgruben und dergl. einen Abstand von mindestens 10 m haben. Wird von dem Bauherrn nachgewiesen, daß der Untergrund hinreichend undurchlässig ist, kann eine Ermäßigung der Entfernung durch die Ortspolizeibehörde im Einzelfalle bis 5 m vorgesehen werden.

6. Die Herstellung offener Zieh- oder Schöpfbrunnen für die Versorgung mit Trink- und Hausgebrauchswasser ist unzulässig. Die Entnahme des Wassers darf nicht die Möglichkeit zu einer gesundheitlich bedenklichen Verunreinigung des Wassers bieten. Der Brunnen ist also mit Pumpe zu versehen, wasserdicht abzudecken und zu umpflastern. Das Plaster muß so weit über dem Erdboden liegen, daß reichliches Gefälle zur Ableitung des Auslaufwassers vorhanden ist. Wo noch offene Zieh- oder Schöpfbrunnen vorhanden sind, muß der Brunnenkessel mit mindestens 1 m hoher Einfassung versehen und mit starkem Gefälle umpflastert sein.

7. Eiserne Röhrenbrunnen müssen mindestens 10 m Abstand von Gruben und dergl. halten, sofern die Wasserentnahmeschicht in weniger als 4 m Tiefe liegt. Das Maß von 10 m kann bis auf 5 m ermäßigt werden, wenn das Brunnenrohr durch undurchlässige Bodenschichten bis 10 m Tiefe geführt werden mußte, um die wasserführende Schicht zu erreichen. Bei größerer Brunnentiefe kann das Abstandsmaß auch weniger als 5 m betragen.

2 § 22. Entwässerung und Beseitigung der Abfallstoffe.[197a)]

1. Jedes bebaute Grundstück muß mit Einrichtungen zur ordnungsmäßigen Entwässerung, soweit diese sich nicht oberirdisch in natürlichem Gefälle vollzieht, versehen werden. Gesundheitsschädliche oder ekelerregende Flüssigkeiten sind so abzuleiten oder so zu sammeln, daß keine Schädigung oder Belästigung der Menschen eintritt.

197a) Wegen Versickerungsanlagen s. Anm. 92 Seite 43.

2. Für jede selbständige Wohnung und für jede selbständige Betriebs- oder Arbeitsstätte muß ein Abort vorhanden sein. Ist auf bereits bebauten Grundstücken die Anlage der erforderlichen Anzahl von Aborten nicht möglich, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen. Mehr als zwei Familien dürfen jedoch auf einen Abort nicht angewiesen sein.

3. Aborte müssen in der Regel unmittelbar von außen Luft und Licht in ausreichender Menge erhalten. Innerhalb von Wohnungen sind sie nur zulässig, wenn sie mit Wasserspülung oder Einrichtungen zur Geruchsverringerung (Geruchsbeseitigung), besonders als Torfstreuklosetts, versehen werden. In Wohngebäuden von nicht mehr als zwei Vollgeschossen können sie auch ohne Wasserspülung bezw. Geruchsbeseitigung zugelassen werden, wenn sie außerhalb der Wohnungen von einem gutgelüfteten Vorraum zugänglich sind. Die etwaige Ansammlung der Abfallstoffe muß stets in undurchlässigen, dichtschließenden, rechtzeitig zu räumenden Behältern (Tonnen, Gruben) in hinreichendem Abstande von Wassergewinnungsanlagen (siehe § 21) erfolgen; Abortgruben, die aus zwingenden Gründen entgegen den Anforderungen der Gesundheitspflege innerhalb der Grundmauern von Wohngebäuden zugelassen werden, müssen Entleerungs- bezw. Reinigungsöffnungen haben, die außerhalb der Umfassungsmauern liegen, und müssen gut entlüftet sein.

4. Statt der ordnungsmäßigen Tonnen oder Abortgruben kann die Ortspolizeibehörde dort, wo zu dem Hausgrundstück eine für die Verwertung der Abfallstoffe dauernd ausreichende Garten- oder Ackerfläche zur Verfügung steht, auch einfachere Einrichtungen nach dem Tonnen- oder Kastensystem zulassen. Aber auch bei dieser Art der Speicherung der Auswurfstoffe müssen die Behälter undurchlässig und gegen den Zutritt von Haustieren und Ungeziefer unzugänglich sein.

5. Auf Grundstücken mit Ställen sind zur Aufnahme von Stallabgängen Dünger- und Jauchegruben anzulegen. Die Ortspolizeibehörde kann für die Anlegung der Düngergruben eine Frist bis zu zwei Jahren nach Inbenutzungnahme der Ställe gewähren, sofern nicht gesundheitspolizeiliche Bedenken entgegenstehen; auch kann sie unter der gleichen Voraussetzung von der Forderung der Anlage einer besonderen Düngergrube absehen, wenn eine regelmäßige Abfuhr des Düngers unmittelbar vom Stall erfolgt. Dungstätten müssen einen undurchlässigen Boden erhalten und mit ausreichend erhöhter Randeinfassung versehen werden, so daß eine Verschmutzung der Umgebung der Düngerstätte verhindert wird. Jauchegruben sind wasserdicht herzustellen und abzudecken. Der Zufluß zu solchen Gruben aus den Ställen und Düngerstätten darf nur mittels wasserdichter Rinnen oder Röhren erfolgen.

6. Dungstätten und Jauchegruben müssen mindestens 5 m von Wohngebäuden und Straßen und 2 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben. Ausnahmen sind zulässig, wenn gesundheitspolizeiliche Bedenken nicht bestehen. Bei Dungstätten, die näher als 5 m an einer Straße liegen, kann die Ortspolizeibehörde, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, einen undurchlässigen Abschluß von etwa 1 m Höhe verlangen.

§ 23. Räucherkammern. 1

1. Räucherkammern müssen von Eisen sein oder feuerbeständige Wände, Fußboden und Decken haben; ihre Türen müssen aus Eisen oder mit Eisenblech bekleidet sein.

2. Räucherkammern, die nicht gewerblich, sondern nur für die Hauswirtschaft oder nur vorübergehend benutzt werden, müssen, wenn sie über Holzbalkendecken errichtet werden, einen mindestens 10 cm starken, fugendichten, feuerbeständigen Fußbodenbelag, z. B. einen solchen mit einer Lehmschicht auf Eisenblechunterlage, haben.

3. Wird der Rauch vom Küchenherd der Räucherkammer zugeführt, so müssen die Absperrschieber in den Rauchkanälen zwangsläufig so eingerichtet werden, daß stets ein Rauchabzug frei bleibt. Die Räucherkammer muß einen stets offenen Rauchabzug haben.

4. Versetzbare eiserne Räucherkammern mit eigener Feuerung gelten als Feuerstätten (§ 18).

1 § 24. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen.

1. Gemauerte und betonierte Bauteile müssen ordnungsmäßig verputzt oder gefugt werden.

2. Das Äußere der baulichen Anlagen (§ 1) muß in bezug auf Bauart, Bauform, Baustoff und Farbe so beschaffen sein, daß es die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes nicht stört; insbesondere sind Eindeckungen und Anstriche, die nach Farbe, Musterung und Stoff die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes stören, nicht zulässig. Dasselbe gilt für Firmenschilder und Reklameanlagen, die als Bauwerke oder Bauteile anzusehen sind.

3. Bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen ist auf den Schutz der Bau- und Naturdenkmäler gegen Verunstaltung und auf die heimische Bauweise Rücksicht zu nehmen.

4. Die von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere Wasserstraßen, Eisenbahnen, aus sichtbaren äußeren Umfassungswände sind in dauernd gutem Zustande zu erhalten.

2 § 25. Einfriedigung der Grundstücke, Vorgärten.

1. Die Ortspolizeibehörde kann fordern, daß bebaute Grundstücke an der Straße in ortsüblicher Weise eingefriedigt werden. Dies gilt nicht für Grundstücke, die keine Wohngebäude enthalten, sondern ausschließlich gärtnerischen, land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.

2. Liegen die Gebäude hinter einer nach dem Gesetz vom 2. 7. 1875 festgesetzten Straßenfluchtlinie, so kann die Ortspolizeibehörde fordern, daß das Vorland, soweit es nicht gartenmäßig angelegt und eingefriedigt wird, in angemessener Weise eingeebnet und befestigt wird.

3. Zu Einfriedigungen dürfen auch lebende Hecken verwendet und an Stelle von Vorgärten Grünstreifen vor den Häusern angelegt werden.

4. In den Vorgärten kann die Ortspolizeibehörde die Errichtung von Lauben und Gartenhäuschen zulassen, wenn sich ihre Größe und Bauart dem Charakter der Umgebung anpaßt.

3 § 26. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen.

1. Es werden unterschieden Räume, die zum dauernden, und solche, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

a) Als Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen ohne Rücksicht auf die Dauer der tatsächlichen Benutzung gelten außer Wohn-, Schlaf-, Arbeits- und Geschäftsräumen auch Küchen, Gesindestuben, Werkstätten, Arbeiterkantinen, Büros, Verkaufsläden, Versammlungsräume;

b) als Räume, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gelten insbesondere Gänge, Flure, Dielen, Vorplätze, Treppen, Treppenflure, Kleiderablagen, Aborte, für den Hausbedarf bestimmte Badestuben, Rollkammern, Speisekammern, Vorratsräume, Keller- und Bodengelasse, Räucherkammern, Trockenböden, Wintergärten, Gewächshäuser, Kegelbahnen, Heizräume, Kessel- und Maschinenräume für Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Aufzugseinrichtungen, Lagerkeller, auch wenn in ihnen die mit der Lagerung und Aufbewahrung notwendig verbundenen Arbeiten verrichtet werden, und dergl., ferner in Einfamilienhäusern, Kleinhäusern und auf bäuerlichen (gärtnerischen, forstlichen) Gehöften Wasch-, Spül- und Futterküchen und für den Hausbedarf bestimmte Werkstätten.

2. Alle Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen gegen Feuchtigkeit und Witterungseinflüsse in ausreichendem Maße geschützt sein; sie müssen mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern von solcher Zahl, Lage, Größe und Beschaffenheit versehen sein, daß hinreichende Tagesbeleuchtung erzielt und genügende Lüftung möglich wird. Die Belichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen ist als ausreichend zu betrachten, wenn die Fensteröffnung mindestens ein Zehntel der Fußbodenfläche beträgt.

3. Jede Wohnung muß wenigstens einen durchsonnten Wohnraum haben. Nordlage einer Wohnung in allen ihren Teilen ist verboten. Die Ortspolizeibehörde kann eine Ausnahme von der letzteren Vorschrift zulassen, falls die Durchführung der Vorschrift im Einzelfalle zu einer Härte führen würde und die sonstigen Licht- und Luftverhältnisse für die fragliche Wohnung günstig sind.

4. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben. Zubehörräume im Dachgeschoß, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen zugelassen sind, dürfen nicht weniger als 2,20 m lichte Höhe aufweisen. Bei ungleichen Höhenlagen der Decken oder der Fußböden hat Durchschnittsberechnung stattzufinden. Die vorgeschriebene Höhe muß mindestens für die halbe Grundfläche des Raumes vorhanden sein. Der unter der Dachschräge liegende Raumteil, der weniger als 1,50 m Höhe aufweist, bleibt bei der Berechnung außer Ansatz.

5. Für Waschküchen ist eine lichte Höhe von 2,20 m zulässig. Die Fensteröffnung muß wenigstens ein Zwölftel der Grundfläche betragen.

6. Selbständige Wohnungen sind solche Wohnungen, die für einen Hausstand bestimmt sind und in ihrem Hauptteil selbständig abgeschlossen werden können.

7. Auf eine Treppe dürfen in jedem Geschoß im allgemeinen nicht mehr als zwei Wohnungen angewiesen sein. Die Zahl kann erhöht werden, wenn die Grundrißgestaltung eine Querlüftung jeder der Wohnungen gestattet.

8. Der Fußboden jedes zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes muß mindestens 0,40 m über dem höchsten Grundwasserstande liegen.

9. Die Fußböden der Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen müssen gedielt oder mit einem anderweitigen dichten und abwaschbaren Belag versehen werden.

10. Flure und Gänge, welche den Zugang zu Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bilden, müssen ausreichend belichtet und genügend zu lüften sein.

11. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen dürfen über Stallungen, Fabrik- und Lagerräumen nur eingerichtet werden, wenn die Decken der Räume darunter feuerhemmend und dunstsicher hergestellt sind und der Zugang in einem besonderen Treppenraume mit feuerbeständigen Wänden und feuerhemmender Decke liegt.

1 § 27. Dach- und Kellerwohnungen.

1. Im Kellergeschoß dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht eingerichtet werden. Bei der Lage an Bergabhängen gelten nur die Räume als zum Kellergeschoß gehörig, deren Fußboden durchschnittlich unterhalb des Außengeländes liegt. Waschküchen im Kellergeschoß sind allgemein zulässig, wenn sie ausreichend durch Tageslicht belichtet werden.

2. In Wohngebäuden mit zwei Vollgeschossen darf das Dachgeschoß zur Hälfte, in Wohngebäuden mit nicht mehr als einem Vollgeschoß ganz zu Wohnzwecken ausgebaut werden.

3. Im Dachgeschoß dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nur unmittelbar über dem obersten Vollgeschoß angelegt werden.

4. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen, die dazugehörigen Nebenräume und für den Hausbedarf bestimmte Waschküchen müssen im Dachgeschoß feuerhemmende Wände erhalten und durch feuerhemmend umschlossene Flure oder unmittelbar mit dem Treppenhause in Verbindung stehen. Die Decken müssen Zwischenböden mit Auffüllung (§ 15 Ziffer 1) erhalten; sie sind ebenso wie die Wände zu putzen.

5. Von der Dachkonstruktion gebildete schräge Decken- und Wandflächen sind wie die Deckenflächen mit Zwischenböden, Auffüllung, Schalung und Verputz oder einer von der Ortspolizeibehörde als gleichwertig anerkannten Isolierung zu versehen.

6. In Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen im Dachgeschoß müssen die Fenster auch bei schrägen Decken senkrecht stehen und leicht zu öffnen sein.

§ 28. Einfamilienhäuser, Kleinhäuser.

2 A. Begriffe.

1. Als Einfamilienhaus gilt ein Haus, das für das Wohnen nur einer Familie bestimmt ist.

Seine Eigenart als Einfamilienhaus erfährt keine Änderung durch die Unterbringung von Wohnungen für Bedienstete im Hause oder in den Nebenanlagen.

Jede Veränderung der Zweckbestimmung, insbesondere die Unterbringung von Pensions- oder Krankenanstalten, beseitigt die Eigenart als Einfamilienhaus. Ein solches Haus unterliegt den allgemein gültigen Vorschriften dieser Bauordnung.

2. Kleinhäuser sind Wohngebäude, die folgenden Anforderungen entsprechen:

a) sie dürfen nicht mehr als zwei Vollgeschosse haben,

b) sie dürfen in jedem Geschoß nur eine geringe Anzahl von Kleinwohnungen enthalten, d. h. von solchen Wohnungen, die nach Größe, Anordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung den ortsüblichen Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerung entsprechen,

c) sie dürfen keine Nebenwohngebäude (Seitenflügel, Mittelflügel, Quer-

gebäude) haben, während andere Nebengebäude (Ställe, Schuppen, kleine Werkstätten, Aborte usw.) zulässig sind,

d) sie müssen mit einer zur Garten- oder landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Freifläche von mindestens 50 qm je Wohnung, im ganzen aber mindestens 200 qm dauernd ausgestattet sein.

B. Vorschriften.

Zu 1. Einfamilienhäuser.

Im Kellergeschoß dürfen Küchen und Räume für Bedienstete eingerichtet werden, letztere jedoch nur ausnahmsweise und auf der Sonnenseite. Der Fußboden solcher Räume darf nicht tiefer als 1 m unter der Erdoberfläche liegen. Die Wände und der Fußboden sind gegen Erdfeuchtigkeit in geeigneter Weise zu sichern.

Zu 2. Kleinhäuser.

Dachgeschosse, die in der Hauptsache für Wohnzwecke ausgebaut sind, gelten als Vollgeschosse. In Kleinhäusern mit zwei Vollgeschossen darf nur die Hälfte der Fläche des Dachraumes zu Wohnräumen ausgebaut werden; auch dürfen diese nur als Zubehör der Geschoßwohnungen, nicht als selbständige Wohnungen dienen.

In eingeschossigen Einfamilien- und Kleinhäusern sind Ausnahmen von der Forderung feuerhemmender Zugänge zu Dachgeschoßräumen zulässig, wenn der Fußboden dieser Räume nicht mehr als 4,50 m über Gelände liegt und stehende Fenster in ihnen vorhanden sind, die bei Feuersgefahr als Rettungsweg dienen können.

Vgl. hierzu ferner §§ 4 b, 15, 17.

§ 29. Scheunen und andere Gebäude zur Lagerung leicht entzündlicher Stoffe oder Gegenstände. 1

1. Scheunen und ähnliche zur Lagerung leicht brennender Vorräte bestimmte Gebäude,[198] die mehr als 1000 cbm Fassungsraum enthalten, müssen von Nachbargrenzen und anderen Gebäuden folgende Abstände halten:

a) bei feuerhemmender Bedachung:
   von 1000 bis 1500 cbm Fassungsraum 6 m,
   für je angefangene weitere 500 cbm 1 m mehr,

b) bei nicht feuerhemmender Bedachung:
   die doppelte Entfernung wie unter a).

2. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften kann der Abstand von der Nachbargrenze ausnahmsweise bis auf 5 m herabgesetzt werden, wenn die Errichtung von Gebäuden auf dem Nachbargrundstück in einem Abstand von 10 m von der Grenze nach Lage der Verhältnisse nicht zu erwarten ist.

3. Scheunen und bauliche Anlagen, die zur Lagerung leicht entzündlicher Stoffe oder Gegenstände dienen, müssen in der Regel die gleichen Entfernungen von Bahnen (§ 8 d) wie bauliche Anlagen mit nicht feuerhemmender Bedachung (§ 16 Abs. 6) einhalten. Abgesehen von der der Bahn abgekehrten Seite sind in den Außenwänden Öffnungen nur zulässig, falls diese durch ein mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten fest eingemauertes Glas abgeschlossen sind. Bei Verwendung von Drahtglas oder einem anderen gleichwertigen feuerbeständigen Glase kann eine geringere Glasstärke zugelassen werden. Als abgekehrte Außenwand ist eine solche anzusehen, deren

[198]) also auch Scheunen ohne Umwandung.

Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von mehr als 90° bildet. Ausnahmen sind nach Benehmen mit der Bahnverwaltung zulässig.

§ 30. Anforderungen für besondere Arten von Gebäuden.

1 a) Allgemein.

1. Abgesehen von solchen Gebäudearten, über die durch besondere Polizeiverordnung bestimmte Anforderungen vorgeschrieben sind, bleibt der Ortspolizeibehörde vorbehalten, für Gebäude von größerer Ausdehnung und Feuersgefahr im Einzelfall weitergehende baupolizeiliche Anforderungen zu stellen.

2. Als solche Anforderungen kommen vornehmlich in Betracht: Bestimmungen über die Lage einzelner Gebäudeteile zur Straße oder zu anderen Gebäuden, über die Öffnungen nach der Straße und nach den Nachbargrundstücken, über die Entfernung von den Nachbargrenzen, über die Größe der Höfe und Freiflächen, über die Stärke und Bauart der Wände, Decken, Fußböden, über die Anlage von Feuerstätten, Schornsteinen, Brandmauern, Feuerlöscheinrichtungen, über die Ummantelung eiserner Träger und Stützen, über die Anordnung, Zahl, Breite und Steigung der Treppen und Ausgänge, über die Anlage der Luft-, Dunst- und Abwässerabzüge, über die Zuführung frischer Luft, über die Einrichtung der Aborte, Brunnen, Wasserbehälter, Heizungsvorkehrungen, über die Aufbewahrung und Beseitigung von brennbaren Abfällen oder unreinen Abgängen und dergl.

2 b) Schmieden, Schlossereien usw.

1. Werkstätten mit offenen Schmiedefeuern dürfen nur in harteingedeckten Gebäuden mit feuerbeständigen Umfassungswänden eingerichtet werden.

2. Die Schmiedeessen müssen entfernt sein
   a) von hartgedeckten Gebäuden, mit Ausnahme der Scheunen 5 m,
   b) von hartgedeckten Scheunen 15 m,
   c) von allen weichgedeckten Gebäuden 30 m.

3. Die Schmiederäume müssen mit Wänden aus Stein, Kalkpisee oder Lehm und mit feuerfesten Decken versehen sein.

4. Die Schornsteine müssen besteigbar sein und mindestens 0,25 m starke Wangen erhalten. Die Rauchausmündung der Schornsteine muß den Dachfirst um mindestens 1 m überragen.

3 c) Windmühlen.

1. Windmühlen müssen von den Nachbargrenzen 25 m und von öffentlichen Wegen 75 m, von den Umfassungswänden des Mühlengebäudes ab gerechnet, entfernt bleiben. Die Flügelbahn darf sich dem Erdboden höchstens auf 2,50 m nähern.

2. Auf Windräder und Windmotore finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Für diese Anlagen bleibt es der Ortspolizeibehörde überlassen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendige Entfernung von Straßen und Nachbargrenzen in jedem einzelnen Falle vorzuschreiben.

4 § 31. Fabrikbauten.

1. Auf Grundstücken, die zur Errichtung gewerblicher Betriebsstätten größeren Umfanges (Fabriken) bestimmt sind, kann die Ortspolizeibehörde

— sofern die Betriebsweise oder die Fabrikation der herzustellenden Gegenstände es erforderlich erscheinen läßt — für die Fabrikgebäude eine Bebauung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Paragraphen gestatten.

2. Für die Ermittlung der Bebauung eines Grundstückes kommt die Baumasse der Gebäude in Betracht. Die zulässige Baumasse beträgt 8 cbm für jedes Quadratmeter.

3. Werden Baulichkeiten auf demselben Grundstücke nicht unmittelbar aneinandergebaut, so ist zwischen ihnen ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten. Wenn eine oder beide der gegenüberliegenden Umfassungswände Öffnungen, die zu Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen gehören, enthalten, muß der Abstand mindestens gleich der Höhe des höchsten Gebäudes sein. Zwischen Wohngebäuden und anderen Gebäuden können größere Abstände vorgeschrieben werden. An Straßen errichtete Fabrikgebäude dürfen nicht höher sein, als der Abstand zwischen ihnen und der gegenüberliegenden Baufluchtlinie beträgt. Wo eine solche nicht besteht, tritt an ihre Stelle die gegenüberliegende Straßengrenze. Die Höhe der Gebäude an der Straße darf das Maß von 8 m nicht überschreiten.

§ 32. Viehställe.[198a] 1

1. Viehställe sind ausreichend zu belichten und zu belüften. Fehlen bei kleineren Stallanlagen besondere Lüftungseinrichtungen, so müssen die Fenster mit Lüftungsflügeln versehen sein. Die Fensterfläche soll in der Regel $^1/_{15}$ bis $^1/_{25}$, muß aber mindestens $^1/_{30}$ der Stallgrundfläche betragen.

2. Der Stallfußboden ist mit ausreichendem Gefälle herzustellen und so zu befestigen, daß eine Verjauchung des Untergrundes verhindert wird und die flüssigen Stallabgänge in undurchlässige Gruben abfließen. Für Kleintierställe, Schafställe, Jungviehlaufställe und Tiefställe sind Ausnahmen zulässig.

3. Stallumfassungswände auf der Nachbargrenze und die Trennungswände bei zusammengebauten Wohn- und Stallräumen müssen wenigstens in 1 m Höhe gegen durchdringende Feuchtigkeit besonders gesichert sein.

4. Schweineställe müssen von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen durch einen lüftbaren Raum getrennt sein. Innerhalb der geschlossenen Ortslage müssen größere selbständige Schweinestallanlagen mindestens 10 m von Wohngebäuden entfernt bleiben.

5. In der im Zusammenhang gebauten Ortslage kann die Anlage von Stallöffnungen nach der Straße zu verboten werden.

Abschnitt III.

§ 33. Schutzmaßregeln bei der Ausführung von Gebäuden und Arbeiterfürsorge. 2

1. Die Bauausführenden (Bauunternehmer oder Bauleiter) haben die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, um Unglücksfälle der auf dem Baugrundstück beschäftigten und dort sonst verkehrenden Personen zu verhüten sowie Verkehrsstockungen auf der Baustelle und in ihrer Nähe vorzubeugen.

2. Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, während der Dunkelheit zu beleuchten.

3. Bei der Ausführung von Bauten in der Nähe vorhandener sind die zur Sicherheit der letzteren notwendigen Vorkehrungen (Ausführung der Grundmauern in kurzen Strecken, Absteifen oder Unterführen der Mauern anstoßender Gebäude und dergl.) zu treffen.

[198a] Vergl. Anm. 127 Seite 63.

Abschnitt IV.

1 ### § 34. Abbruch von Gebäuden.

Spätestens eine Woche vor dem Abbruch eines Gebäudes ist der Ortspolizeibehörde zur Erteilung der Abbruchserlaubnis (Abbruchsschein) schriftlich Anzeige in zwei Stücken zu erstatten. Die Anzeige muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Gebäudes;
2. die Angabe, ob darin
   a) eiserne Fachwerkskonstruktionen,
   b) mit Eisen bewehrte Bauteile aus Stein oder Beton vorhanden sind;
3. Name, Stand und Wohnung des Abbruchsunternehmers.

Abschnitt V.

Allgemeine Bestimmungen.

2 ### § 35. Vorhandene bauliche Anlagen.

1. Auf bauliche Anlagen, die zur Zeit ihrer Errichtung den damals gültigen baupolizeilichen Bestimmungen entsprachen, und auf Bauten, die auf Grund genehmigter Bauentwürfe bereits begonnen sind, findet die nachträgliche Durchführung etwa nicht beobachteter Bestimmungen dieser Bauordnung nur dann statt, wenn polizeiliche Gründe, insbesondere solche der öffentlichen Sicherheit, es notwendig machen.

2. Für bauliche Arbeiten, welche einzeln oder zusammengenommen eine erhebliche Veränderung eines Gebäudes oder Gebäudeteils darstellen, kann die Baugenehmigung auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch den Entwurf an sich nicht berührten Gebäude und Gebäudeteile, soweit sie den Vorschriften dieser Bauordnung widersprechen, mit dieser in Übereinstimmung gebracht werden.

3 ### § 36. Veränderungen der Grundstücksgrenzen.

Werden durch Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Bauordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen, soweit es polizeiliche Gründe, insbesondere der Feuersicherheit oder Zugänglichkeit, gebieten.

§ 37. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.

1. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1932 in Kraft, sie tritt am 31. Dezember 1960 außer Kraft.

2. Die auf Grund der bisher gültigen Bauordnungen bereits erteilten Bauscheine verlieren die Gültigkeit nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab, wenn nicht inzwischen der Bau begonnen ist, und bei Neubauten, wenn nicht inzwischen die Grundmauern gelegt sind.

§ 38. Zwangsmittel und Strafen.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu drei Wochen angedroht. Soweit es sich um Übertretungen der Vorschriften des § 330, § 367 Ziffer

12—15, § 368 Ziffer 3 und 4 und § 369 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuches handelt, tritt Bestrafung nach Maßgabe dieser Vorschrift ein.

§ 39.

Diese Bauordnung gilt nicht für folgende Landgemeinden:

1. Regierungsbezirk Breslau.

Landkreis Breslau: die Gemeinden Althofnaß, Benkwitz, Brockau, Drachenbrunn, Groß-Mochbern, Herrmannsdorf, Klettendorf, Kundschütz, Lanisch, Leipe, Oltaschin, Opperau, Petersdorf, Pleischwitz, Pohlanowitz, Protsch-Weide, Radwanitz, Ransern, Kl.-Sägewitz, Schmolz, Schottwitz, Steine, Strachwitz, Ströbel, Treschen, Woischwitz.

Landkreis Frankenstein: Heinrichau, Frankenberg, Kamenz, Reindörfel.

Landkreis Glatz: Albendorf, Altheide-Bad, Buchau, Ebersdorf, Eckersdorf, Falkenberg, Hausdorf, Königswalde, Kohlendorf, Kudowa, Kunzendorf, Ludwigsdorf, Mittelsteine, Nieder-Rathen, Ober-Rathen, Rückers, Schlegel, Straußeney, Tscherbeney, Ullersdorf, Volpersdorf, Walditz und Werdeck.

Landkreis Habelschwerdt: Ober- und Nieder-Langenau, Wölfelsgrund.

Landkreis Neumarkt: Maltsch und Marschwitz.

Landkreis Öls: Domatschine, Görlitz, Langewiese, Mickau, Peuke, Sacrau, Stein, Sibyllenort, Groß-Weigelsdorf, Klein-Weigelsdorf, Wildschütz.

Landkreis Schweidnitz: Saarau.[12])

Landkreis Trebnitz: Bischwitz, Glockschütz, Groß-Leipe, Hünern, Obernigk, Pawelwitz.

Landkreis Waldenburg: Blumenau, Charlottenbrunn, Dittersbach, Fellhammer, Görbersdorf, Ober- und Nieder-Hermsdorf, Neuhain, Neu-Salzbrunn, Nieder- und Ober-Salzbrunn, Polsnitz, Tannhausen, Ober-Waldenburg, Weißstein, Wüstegiersdorf, Wüstewaltersdorf.[199])

Breslau, den 12. September 1932.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

11. Verordnung über die Regelung der Bebauung.

Vom 15. Februar 1936. Reichsgesetzbl. I, S. 104.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 568) wird verordnet:

§ 1.

1. Zur Regelung der Bebauung können durch Baupolizeiverordnung 1
Kleinsiedlungsgebiete, Wohngebiete, Geschäftsgebiete und Gewerbegebiete als Baugebiete ausgewiesen werden.

2. Für das einzelne Baugebiet ist vorzuschreiben, welche Arten von Anlagen in ihm errichtet oder nicht errichtet werden dürfen; jedoch sind in Kleinsiedlungsgebieten, Wohngebieten und Geschäftsgebieten Anlagen, die beim Betriebe erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Bewohner oder die Allgemeinheit zur Folge haben können, nicht zuzulassen.

---

199) Fellhammer, Hermsdorf, Bad Salzbrunn, Nieder-Salzbrunn, Polsnitz, Weißstein, Wüstegiersdorf und Wüstewaltersdorf sowie Königszelt unterliegen der Bauordn. für die Städte vom 6. 4. 36 (s. S. 112).

§ 2.

1. Für Gemeinden oder Teile von ihnen kann durch Baupolizeiverordnung vorgeschrieben werden, daß Gebäude mit mehr als einem Vollgeschoß und ausgebautem Dachgeschoß nicht errichtet werden dürfen.

2. Ferner kann vorgeschrieben werden, daß die Errichtung von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen oder bestimmten wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen, nur auf Grundstücken mit einer Mindestgröße zulässig ist.

§ 3.

1. Für bauliche Anlagen, die außerhalb von Baugebieten oder, soweit solche nicht ausgewiesen sind, außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils ausgeführt werden sollen, soll die baupolizeiliche Genehmigung versagt werden, wenn ihre Ausführung der geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes oder einer ordnungsgemäßen Bebauung zuwiderlaufen würde.

2. Dies gilt namentlich für bauliche Anlagen, deren Ausführung unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, Versorgungsleitungen, Entwässerungsanlagen, Schulversorgung, Polizei- und Feuerschutz oder sonstige öffentliche Aufgaben erfordern oder deren Benutzung besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Bewohner ergeben würde.

§ 4.

Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die landesrechtlichen Vorschriften. Soweit nach diesen die Ausweisung von Baugebieten oder die Abstufung der Bebauung durch gemeindliche Vorschriften (Ortsgesetze, Ortssatzungen usw.) erfolgen kann, können nach diesem Verfahren bis auf weiteres Vorschriften zur Ausführung der §§ 1 und 2 erlassen werden.

§ 5.

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften, besonders solche, nach denen auch andere als die im § 1 vorgesehenen Gebiete als Baugebiete ausgewiesen werden können, bleiben unberührt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1936 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1936.

Der Reichsarbeitsminister.

12. Polizeiverordnung

des Ministers für Volkswohlfahrt über die Errichtung und den Umbau von landwirtschaftlichen Siedlungsbauten vom 15. 12. 1931.[200)] 1

Abschnitt I.

Auf Grund der pp.

§ 1. Geschäftliche Bestimmungen.

Der Einholung einer Baugenehmigung bei der Ortspolizeibehörde und der Erteilung eines Bauscheines durch diese bedarf es nicht, wenn die Bauanträge und Bauvorlagen durch einen Bausachverständigen geprüft worden sind, der durch den zuständigen Regierungspräsidenten als zur bautechnischen Prüfung der unter Aufsicht der Landeskulturbehörde zu errichtenden Bauten geeignet anerkannt ist.

§ 2. Bauantrag und Bauvorlagen. 2

Der Bauantrag und die Bauvorlagen sind dem zuständigen Vorsteher des Kulturamts einzureichen. Mit dem Antrag ist vorzulegen:

a) ein Lageplan, der die Lage des Grundstücks zur Himmelsrichtung, zu den angrenzenden Grundstücken, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen (Wasserstraßen, Eisenbahnen usw.) und gegebenenfalls auch zu Waldungen einwandfrei erkennen läßt. Aus den Bauvorlagen muß ferner hervorgehen die Entfernung des Baues von anderen baulichen Anlagen desselben Grundstücks, von Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen von Nachbargrenzen und den Gebäuden auf Nachbargrundstücken unter Angabe der Bauart und der Bedachung der benachbarten Gebäude, sowie die Lage von Brunnen und Dungstätten.

Der Einreichung des Lageplanes bedarf es nicht bei Umbauten, bei denen die Lage der äußeren Umfassungswände nicht geändert wird. Der Bauantrag muß ferner Angaben über den Verbleib der Abwässer enthalten.

b) B a u z e i c h n u n g e n. 3

In den Bauzeichnungen sind bei Gebäuden darzustellen:

1. die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Maße und der Benutzungsart der Räume und die Feuerstätten,
2. die Querschnitte, von denen mindestens einer den Verlauf der Treppe zeigen muß, mit Angabe der Geschoßhöhen.
3. die Ansichten der Gebäudeseiten,

---

200) Die Bauordnung gilt nur für landwirtschaftliche Siedlungsbauten, die in Ausführung des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes unter Aufsicht der Vorsteher der Kulturämter ausgeführt werden; sie hat Geltungsdauer nur bis 31. Dezember 1936. Sie soll für Städte und plattes Land gelten. Der Zweck der Bauordnung ist, in formalrechtlicher Hinsicht das Wesentliche, daß für die unter Aufsicht der Vorsteher der Kulturämter ausgeführten landwirtschaftlichen Siedlungsbauten auf eine formelle Baugenehmigung (§ 1) und eine Rohbauabnahme (§ 4) verzichtet wird und eine Bauanzeige an die Ortspolizeibehörde (§ 3) und eine Gebrauchsabnahme durch die Ortspolizeibehörde (§ 4) genügen soll. Voraussetzung für diese Erleichterungen des Verfahrens ist aber, daß die Bauanträge und Bauvorlagen durch einen Bausachverständigen geprüft werden, der durch den Regierungspräsidenten als zur bautechnischen Prüfung geeignet anerkannt worden ist (§ 1).

4. die Konstruktion und die Abmessungen des Baues im ganzen und in seinen Teilen mit Angabe der Art und der Stärke der zu verwendenden Baustoffe,
5. die Höhenlage der Fußböden des Keller- und Erdgeschosses zu dem umgebenden Gelände der Straße und der Hoffläche.

Bauzeichnungen sind im Maßstabe von nicht unter 1 : 100 vorzulegen.

1 c) Festigkeitsberechnungen, durch welche die Tragfähigkeit der Konstruktionen, besonders der aus Eisen und Eisenbeton, nachgewiesen wird;

d) eine Baubeschreibung, in der das beabsichtigte Bauvorhaben näher dargestellt wird.

Zu a) bis d). Bei geringfügigen baulichen Anlagen genügen kurze schriftliche Darstellungen und Handzeichnungen. Aus ihnen muß mindestens die Art und der Zweck der baulichen Anlagen hervorgehen.

Bei gleichzeitig auf Grund feststehender Typen in gleichartiger Wiederholung auszuführenden Gebäuden bedarf es der Einreichung der Unterlagen zu b) bis d) nur für eins der Gebäude und statt der einzelnen Lagepläne nur eines gemeinsamen Lageplanes.

Die Bauzeichnungen sind auf dauerhaftem Papier anzufertigen. Bei Umbauten müssen alte, neue, sowie zu beseitigende Bauteile durch verschiedenfarbige Darstellung kenntlich gemacht werden. (Abbruchsteile gelb, Neubauteile rot, zu erhaltende Bauteile grau.)

Sämtliche Bauvorlagen sind dem Kulturamtsvorsteher je in drei Stücken einzureichen (je ein Stück für den Kulturamtsvorsteher, die Ortspolizeibehörde und den Antrasteller) und müssen die Unterschrift des Bauherrn und des Planverfassers tragen.

2 ## § 3. Bauanzeige bei der Ortspolizeibehörde.

Ein Stück des Bauantrags und der Bauvorlagen ist mit den Prüfungsbemerkungen des Bausachverständigen versehen der Ortspolizeibehörde zur Kenntnis mit dem Bemerken vorzulegen, etwaige Bedenken polizeilicher Art binnen einer Woche geltend zu machen.

3 ## § 4. Baupolizeiliche Abnahme.

Der Bauherr muß allen amtlich mit der Überwachung der Bauausführung und der Wahrung der Unfallverhütungsvorschriften betrauten Personen jederzeit Zutritt zur Baustelle und, soweit erforderlich, Einblick in die Bauvorlagen gewähren.

Einer Rohbauabnahme durch die Ortspolizeibehörde bedarf es nicht.

Der Gebrauchsabnahme unterliegen Gebäude, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume (§ 26) enthalten. Zum Gebrauchsabnahmetermin ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen und ein Abnahmebericht des Bausachverständigen vorzulegen. Über die Gebrauchsabnahme wird eine Bescheinigung — Gebrauchsabnahmeschein — durch die Ortspolizeibehörde erteilt. Die Ingebrauchnahme von Räumen kann vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheins vom Kulturamtsvorsteher zugelassen werden, wenn bei der Abnahmebesichtigung die Räume trocken befunden und Nachteile für die Bewohner nicht zu befürchten sind.

§ 5. Befreiungen.

Alle Bestimmungen dieser Verordnung gelten als zwingende, soweit nicht eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist. Von den zwingenden Vorschriften kann Befreiung erteilt werden, jedoch nur dann, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung von den Vorschriften mit dem öffentlichen Interesse nicht unvereinbar ist, oder wenn das öffentliche Interesse eine Änderung erfordert. Zuständig für die Erteilung von Befreiungen ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Abschnitt II. Bauvorschriften.

§ 6. Zugänglichkeit der Grundstücke und Lage der Gebäude. 1

Es dürfen nur solche Grundstücke bebaut werden, die von einer fahrbaren Straße, einem fahrbaren Weg oder einem schiffbaren Kanal aus zugänglich sind oder für die die Beschaffung eines solchen Zuganges gesichert ist.

Bauten dürfen auch an Gehwegen errichtet werden, wenn die Bauten für die Feuerwehr mit Feuerlöschgeräten erreichbar sind. Für Gebäude auf freiliegenden Feldgrundstücken sind weitere Ausnahmen zulässig.

Wo Fluchtlinien nicht bestehen, dürfen an öffentlichen Wegen die Gebäude die Wegegrenze nicht überschreiten und müssen mindestens 4 m von der Wegemitte entfernt bleiben. Eine geringere Entfernung als 4 m ist zulässig, wenn auch auf Nachbargrundstücken Gebäude näher an die Wegemitte herangerückt sind.

Gebäude an kunstmäßig ausgebauten Straßen dürfen nicht unter 3 m von der äußeren Grabenkante und beim Fehlen von Gräben nicht unter 4 m von der Straßenkante (Wegegrenze) entfernt errichtet werden. Ausnahmen sind zulässig.

Auf und an Höfen sind bauliche Anlagen jeder Art nur insoweit zulässig, als sie die Zugänglichkeit zu den Gebäuden, die Durchfahrt und die für den Brandfall erforderliche Bewegungsfreiheit, insbesondere der Feuerlöschgeräte, nicht beschränken.

§ 7. Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke.

a) Bebaubare Grundstücksfläche. 2

Auf jedem Baugrundstück müssen unbebaute Grundstücksflächen (Höfe, Gärten) in dem Umfange verbleiben, daß den Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen die nötige Luftzufuhr und ausreichender Lichteinfall gesichert und für Feuerlösch- und Rettungsdienst der erforderliche Raum vorhanden ist.

b) Geschoßzahl. 3

Gebäude mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen dürfen nicht mehr als zwei Vollgeschosse erhalten (vgl. auch § 27).

§ 8. Gebäudeabstand.

a) Abstand von der Nachbargrenze. 4

Wohngebäude müssen von den seitlichen Nachbargrenzen einen Abstand (Bauwich) von mindestens 3 m (offene Bauweise), Holzhäuser, Scheunen

und Wirtschaftsgebäude mit Futterböden einen Abstand von mindestens 5 m halten.

Stehen auf der Nachbargrenze in derselben Bautiefe schon Gebäude, so kann gefordert werden, daß der Neubau hart an der Grenze errichtet wird, andernfalls muß der Abstand von den seitlichen Nachbargrenzen mindestens 5 m betragen.

Werden Nachbargebäude annähernd gleicher Größe gleichzeitig errichtet, so dürfen sie an der gemeinsamen Grenze aneinandergebaut werden.

Bei Anlegung neuer geschlossener Siedlungen oder bei Erweiterung solcher sowie beim Ausbau alter Gehöfte sind weitere Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 zulässig.

In die Bauwiche dürfen nur Freitreppen oder ähnliche als Eingang dienende Anlagen (freie Vorplätze, Windfänge und dergl.) bis zu 1 m über die Seitenfront vorspringen.

Für rückwärtige Gebäude sind Ausnahmen von Abs. 1 zulässig, wenn die Feuersgefahr für die Nachbargrundstücke nicht erhöht wird.

Innerhalb der im Zusammenhange gebauten Ortsteile ist dort, wo die offene Bauweise üblich oder wirtschaftlich durchführbar ist, die Errichtung von Wohngebäuden mit freistehenden Brandgiebeln verboten.

1 b) Abstand der Gebäude auf demselben Grundstück.

Zwischen allen Baulichkeiten und Bauteilen auf demselben Grundstück muß, wenn sie nicht unmittelbar aneinandergebaut werden, ein Abstand von mindestens 2,50 m bleiben. Bestehen beide gegenüberliegenden Umfassungswände überwiegend aus Holz, so müssen sie mindestens 5 m voneinander entfernt sein.

Befinden sich in gegenüberliegenden Umfassungswänden Lichtöffnungen, die die einzigen Lichtquellen für Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen bilden, so muß der Abstand so vergrößert werden, daß er gleich der Gebäudehöhe ist, mindestens aber 5 m beträgt. Für Scheunen von mehr als 1000 cbm Fassungsraum regelt sich der Abstand nach § 28.

2 c) Abstand der Gebäude in geschlossenen Siedlungen.

Bei Anlegung neuer geschlossener Siedlungen oder bei Erweiterung solcher außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortschaft müssen die Wände gegenüberliegender Wohngebäude, sofern eine von ihnen Lichtöffnungen enthält, untereinander einen Abstand haben, der mindestens gleich der doppelten Gebäudehöhe ist. Diese Vorschrift findet auf den seitlichen Bauabstand (Bauwich) nicht Anwendung.

3 d) Abstände der Gebäude von Hauptbahnen, Nebenbahnen, nebenbahnähnlichen Kleinbahnen und Privatanschlußgeleisen.

Bauliche Anlagen müssen von vorgenannten Bahnen, von Privatanschlußgeleisen jedoch nur, wenn sie mit Dampflokomotiven betrieben werden, mindestens 4 m und, falls sie unterhalb der Unterkante der Schienen liegen, mindestens 5 m entfernt — die Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengeleises berechnet — errichtet werden. Diese Vorschrift gilt nicht für bauliche Anlagen, die in allen wesentlichen Teilen feuerbeständig her-

gestellt sind oder durch Rohrputz oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind.

Öffnungen in den nach der Bahn zugewandten Seiten sind in baulichen Anlagen bis zu einer Entfernung von 4 bzw. 5 m nur zulässig, wenn sie durch ein nach allen Seiten hin fest eingemauertes, mindestens 1 cm starkes Glas abgeschlossen sind. Bei Verwendung von Drahtglas oder einem anderen gleichwertigen feuerbeständigen Glase kann eine geringere Glasstärke zugelassen werden. Als eine der Bahn zugewandte Seite ist eine solche anzusehen, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von weniger als 90° bildet.

Bauliche Anlagen und Öffnungen in ihnen, die mehr als 7 m oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen.

Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnitts d) sind nur nach Benehmen mit der Bahnverwaltung zulässig.

Bei baulichen Anlagen an Wegeübergängen in Schienenhöhe können die im Abs. 1 dieses Abschnitts vorgesehenen Abstände, soweit es zur Erhaltung der Übersicht für den Verkehr nötig ist, vergrößert werden.

Wegen des Gebäudeabstandes der baulichen Anlagen mit weicher Bedachung und solcher, die zur Lagerung leicht entzündlicher Stoffe und Gegenstände dienen, vgl. §§ 16 und 28.

§ 9. Gebäudehöhe. 1

Die Gebäudehöhe darf bei Neubauten nicht mehr als 8 m betragen.

§ 10. Feuerbeständige und feuerhemmende Bauweise.

Bauliche Anlagen sind in allen wesentlichen Teilen feuerbeständig herzustellen, sofern nicht in den Vorschriften dieser Bauordnung ein geringerer Feuerschutz — feuerhemmende Bauweise — zugestanden oder überhaupt kein besonderer Feuerschutz gefordert wird.

Die Anforderungen, die an die feuerbeständige oder feuerhemmende Bauweise zu stellen sind, müssen denjenigen entsprechen, die im Regierungsamtsblatte öffentlich bekanntgegeben werden.[201]

§ 11. Standsicherheit. 2

Bauliche Anlagen sind in allen Teilen nach den Erfahrungen der Baukunst aus guten, zweckentsprechenden Baustoffen herzustellen. Die Anforderungen, welche an die Festigkeit der Baustoffe zu stellen, die Zahlen, die den Festigkeitsberechnungen zugrunde zu legen, und die Belastungen, die für den Baugrund und die einzelnen Gebäudeteile zulässig sind, sowie sonstige Konstruktionsvorschriften müssen denjenigen entsprechen, die im Regierungsamtsblatte öffentlich bekanntgemacht werden.

Tragende Teile von Stein oder Metall dürfen nicht auf Holz gelagert werden. Ausnahmen können zugelassen werden, namentlich für Massivdecken über Holzbalkenlagen.

§ 12. Grund- und Kellermauern. 3

Tragende Mauern und Pfeiler müssen auf festem, natürlichem oder künstlich befestigtem Boden unter Frosttiefe gegründet sein.

---

[201]) Vergl. den Erlaß vom 30. 8. 34 — II 9. 161 —, S. 296.

Zur Verhütung des Aufsteigens und des seitlichen Eindringens der Bodenfeuchtigkeit sind Grund- und Kellermauern in Gebäuden mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen (§ 26) durch Isolierung zu schützen.

§ 13. Aufgehende Wände.

1 a) Umfassungswände allgemein.

Für Umfassungswände der Gebäude ist jede den örtlichen Verhältnissen entsprechende Bauweise zulässig, wenn sie den Anforderungen des Feuerschutzes, der Standsicherheit und der Gesundheitspflege entspricht.

2 b) Feuerbeständige Umfassungswände.

Feuerbeständige Umfassungswände ohne Holz- oder Stahlskelett müssen mindestens 1 Stein stark sein. Wände mit Eiseneinlagen können schwächer hergestellt werden.

Werden die Umfassungswände aus Feld- oder Bruchsteinen errichtet, so muß die Stärke mindestens 40 cm betragen.

Äußere Umfassungswände von Wohnräumen müssen mindestens den gleichen Schutz gegen Witterungseinflüsse bieten wie eine 38 cm starke Normalziegelsteinwand mit innerem Wandputz. Schwächere Massivwände müssen daher in der Regel einen Außenputz erhalten, für dessen Anbringung eine Frist bis zu drei Jahren gewährt wird. Die Wetterseiten müssen jedoch gegen seitlich eindringende Feuchtigkeit geschützt sein.

3 c) Hölzerne Umfassungswände.

Häuser mit hölzernen Umfassungswänden dürfen für Wohnwecke hergestellt werden, wenn sie den Bedingungen unter a) entsprechen.

Die Entfernung der Gebäude von gleichartigen Wohngebäuden muß mindestens 10 m betragen.

Hölzerne Umfassungswände dürfen im übrigen nur Schuppen, Schutzdächer, Aborte, provisorische Bauten und solche Bauten erhalten, die lediglich zum landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder gewerblichen Betriebe bestimmt sind.

Für die Anbringung der seitlichen Verbretterung hölzerner Scheunen und Schuppen kann eine Frist bis zu drei Jahren gewährt werden.

4 d) Scheidewände.

Scheidewände, die verschiedene Wohnungen desselben Geschosses voneinander trennen, müssen mindestens ½ Stein stark und in der Regel feuerbeständig hergestellt sein; jedoch sind auch Wände aus doppelten Gips- oder Zementdielen, doppelten Schlackenbetonplatten und dergl. mit ausgefülltem Zwischenraum (Koksasche, Torfmull) in gleicher Stärke zulässig.

Balkentragende Zwischenwände dürfen von ausgemauertem, geputztem Fachwerk oder als ½ Stein starke Ziegelwand hergestellt werden, wenn für Verteilung des Balkendruckes durch gemeinsame Unterlage gesorgt ist und genügend tragfähige Fundamente vorhanden sind.

Werden Hohlräume in hölzernen Scheidewänden ausgefüllt, so dürfen dazu nicht feuergefährliche oder gesundheitsschädliche, insbesondere verwesende oder fäulnisfähige Bestandteile verwendet werden.

§ 14. Brandmauern. 1

Brandmauern sind Mauern, die bestimmt sind, die Verbreitung eines Brandes zu verhindern. Sie müssen von Grund aus feuerbeständig ohne Öffnungen und Hohlräume in der Stärke von mindestens ½ Stein mit beiderseitigem Verputz hergestellt werden.

Brandmauern sind herzustellen:

a) zum Abschluß von Gebäuden, die unmittelbar an der Nachbargrenze errichtet werden. Gemeinsame Brandmauern sind zulässig,

b) zur Trennung von Räumen mit Feuerstätten, von anderen Räumen auf demselben Grundstück, die infolge ihrer Bauart oder Benutzung der Feuersgefahr besonders ausgesetzt sind,

c) in ausgedehnten Gebäuden mindestens in Abständen von 40 m.

Es kann zugelassen werden, daß Brandmauern zwecks einheitlicher Benutzung der Räume durch Öffnungen durchbrochen werden. Diese sind im Dachgeschoß stets, in den übrigen Geschossen in der Regel mit feuerhemmenden und rauchsicheren Türen zu versehen (§ 10).

Außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortschaften brauchen auf der Nachbargrenze stehende Umfassungswände dann nicht als Brandmauern aufgeführt zu werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen nicht damit zu rechnen ist, daß auf dem Nachbargrundstück Gebäude in weniger als 5 m Abstand von der Grenze errichtet werden, und der Nachbar einverstanden ist.

Beim Ausbau vorhandener Gebäude kann auf eine Unterteilung durch Brandmauern verzichtet werden. Sollen jedoch darin Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder mit Feuerstätten eingerichtet werden, so müssen diese mit feuerhemmenden Wänden und Decken umschlossen sein.

§ 15. Decken. 2

Holzbalkendecken über und unter Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, müssen Zwischendecken mit Auffüllung erhalten. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Wärmeschutz in anderer Weise gesichert ist. Zur Verfüllung von Decken, insbesondere von Holzbalkendecken, dürfen feuergefährliche oder gesundheitsschädliche, insbesondere verwesende oder fäulnisfähige Stoffe nicht verwendet werden.

Bildet die Decke von Wohnräumen ganz oder zum Teil zugleich das Dach, so ist sie auszubilden, daß sie mindestens den gleichen Schutz gegen Witterungseinflüsse bietet wie eine 38 cm starke Normalziegelsteinwand mit innerem Wandputz.

Sollen in Obergeschossen landwirtschaftlicher Gebäude Erntevorräte gelagert werden, so müssen, gleichviel ob die Umfassungswände aus Holz oder massiv ausgeführt sind, die Decken des Erdgeschosses, wenn es Wohnzwecken dient, feuerhemmend hergestellt werden.

§ 16. Dächer. 3

Dächer und Dachteile müssen feuerhemmend (§ 10) eingedeckt sein. Weiche Bedachung, wie Stroh-, Rohr- und Rethdächer sowie Holzschindeldächer dürfen zugelassen werden. Solche Dächer müssen aber von der Nachbargrenze und von anderen Gebäuden desselben Grundstücks mindestens 15 m, von Gebäuden mit Bedachung der gleichen Art und von Bahnen (§ 8 d) mindestens 25 m entfernt bleiben. Es darf zur Befestigung des nicht feuer-

hemmenden Eindeckungsstoffes nur unverbrennliches Material verwendet werden. Holzhäuser (§ 13 c) müssen ein feuerhemmendes Dach erhalten. Ausnahmen sind zulässig.

Lehmschindeldächer sind dort, wo die offene Bauweise üblich ist, zulässig. Die Abstände solcher Dächer müssen das anderthalbfache derjenigen von Gebäuden mit feuerhemmender Bedachung betragen. Enthalten Gebäude mit Lehmschindeldächern keine Feuerstellen, so sind sie den feuerhemmend eingedeckten Gebäuden gleichzustellen.

Liegt eine bauliche Anlage mit Stroh-, Rohr-, Reth- oder Lehm- oder Holzschindeldach oder mit Pfannendach mit Strohdocken tiefer als die Bahn (§ 8 d), so tritt zu der Entfernung von 25 m (Abs. 1) noch die anderthalbfache Höhe des Dammes oder der Futtermauer hinzu. Wegen der Berechnung der Entfernung vgl. § 8 d.

1 § 17. Treppen.

Jede Treppe einschließlich der Treppenabsätze muß sicher gangbar sein. Treppen müssen mit Handläufer versehen sein, überall mindestens 1,80 m Kopfhöhe aufweisen und von Tageslicht genügend erhellt sein.

Jedes nicht zu ebener Erde liegende Wohngeschoß muß durch eine Treppe zugänglich sein, von der der Ausgang ins Freie jederzeit gesichert ist (notwendige Treppe). Ausnahmen bezüglich des Dachgeschosses können zugelassen werden.

Als Kellertreppen in Kleinhäusern genügen hölzerne Leiterstufen, die von Küchen und Nebenräumen unmittelbar zugänglich sein dürfen.

§ 18. Feuerstätten.

2 a) Allgemein.

Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Teilen aus unverbrennlichen Baustoffen hergestellt und dürfen nur in solchen Räumen angelegt werden, die vermöge ihrer baulichen Beschaffenheit und Lage zu Bedenken wegen Feuersgefahr nicht Anlaß geben.

Eiserne Feuerstätten müssen mindestens 25 cm, Feuerstätten aus Stein oder Kacheln mindestens 15 cm von verputztem oder feuerhemmend umkleidetem Holzwerk entfernt sein. Von freiem Holzwerk (Konstruktionshölzern) müssen diese Entfernungen 50 bzw. 25 cm betragen; Türbekleidungen, Fußleisten usw. werden dem verputzten Holzwerk gleichgeachtet.

3 b) Backöfen.

Backöfen im Freien, mit Ausnahme der aus Lehm hergestellten Feldbacköfen, müssen feuerbeständige Abdeckung, genügend hohen Schornstein und ein überwölbtes, wenigstens 1 m tiefes Vorgelage haben, das zur Aufnahme der glühenden Kohlen mit einer gemauerten Vertiefung zu versehen ist. Sie müssen entfernt sein

von feuerhemmend gedeckten Gebäuden mindestens 10 m,
von weich gedeckten Gebäuden mindestens 30 m.

Für die aus Lehm hergestellten Feldbacköfen können größere Entfernungen vorgeschrieben werden.

Werden Backöfen im Innern von Gebäuden angelegt, so muß der Raum, in dem der Backofen steht, feuerhemmende Wände und Decken haben. Zwi-

schen dem Mauerwerk des Backofens und den Umfassungswänden muß ein Raum von 0,08 m frei bleiben. Zwischen der Oberkante des Backofenmauerwerks und der Decke des Backraumes muß ein Luftraum von mindestens 1,25 m bleiben. Kann dieser Abstand nicht gehalten werden, so muß die Decke des Raumes, in dem der Ofen steht, feuerbeständig sein. Vor dem Backofen ist der Fußboden bis auf eine Entfernung von 1,50 m feuerbeständig herzustellen.

Versetzbare eiserne Backöfen gelten als Feuerstätten und dürfen nur in solchen Räumen aufgestellt werden, die allseitig feuerhemmend ausgestaltet sind.

Wird ein Backofen frei an ein Gebäude angebaut, so muß er feuerbeständig abgedeckt und der Schornstein über Dachfirst geführt werden.

§ 19. Rauchrohre. 1

Rauchrohre müssen aus unverbrennlichem, dichtem Stoff hergestellt werden. Sie müssen auf kürzestem Wege mit Steigung und ohne scharfe Krümmung in den Schornstein geleitet werden. Bei Anschluß mehrerer Rauchrohre an denselben Schornstein müssen die Einmündungen in verschiedener Höhe liegen. Eiserne Rauchrohre müssen von verputztem Holzwerk mindestens 25 cm, von freiem Holzwerk (Konstruktionshölzern) mindestens 50 cm entfernt bleiben. Sind die Rohre unverbrennlich ummantelt, so genügt eine Entfernung von 12 cm.

In Rauchrohren von Heizöfen und in letzteren selbst dürfen Absperrvorrichtungen, die das Entweichen der Feuergase in den Schornstein vollständig verhindern, nicht angebracht werden. Absperrvorrichtungen müssen leicht zugänglich und zu reinigen, ihre Stellung muß aus dem Handgriff erkennbar sein; die Klappe muß herausnehmbar sein.

Der Anschluß der Rauchrohre an die Schornsteine muß dicht hergestellt werden.

Wenn Rauchrohre nicht geradlinig geführt werden, müssen sie an den Brechpunkten mit Reinigungsöffnungen und diese mit Reinigungsschiebern versehen sein.

§ 20. Schornsteine. 2

Schornsteine müssen feuerbeständig mit vollen Fugen gemauert sein und gleichbleibenden lichten Querschnitt erhalten. Verwendung von Beton- und sonstigen gleichwertigen Formsteinen ist zulässig. Vor Holzfachwerkwänden muß das Schornsteinmauerwerk ohne Verband mit der Fachwandausmauerung aufgeführt werden, wobei der Zwischenraum zwischen Fachwand und Schornstein voll auszumauern ist. Auf Holz oder andere brennbare Bauteile dürfen Schornsteine weder mittelbar noch unmittelbar aufgesetzt oder gestützt werden.

Gemauerte Schornsteine müssen innerhalb des Gebäudes auf den Außenseiten geputzt und auf den Innenseiten ausgestrichen werden. Die Schornsteine müssen so weit über die Dachfläche hinausgeführt werden, daß eine gute Absaugung und Ableitung des Rauches stattfindet und eine Gefährdung der Umgebung durch Funken, Ruß und Rauch vermieden wird.

Die Seitenwände (Wangen) von gemauerten Schornsteinen müssen mindestens ½ Stein stark, an der Außenseite von Umfassungswänden mindestens 1 Stein stark sein. Wenn zwei Brandmauern nebeneinander in gleicher Höhe vorhanden sind, so genügt ½ Stein Stärke für die Grenzwangen. Als

Wangenstärke zwischen schrägliegenden (gezogenen) Schornsteinen genügt gleichfalls ½ Stein, wenn die Fugen senkrecht zur Schornsteinachse angelegt und behauene Steine vermieden werden. An den Knickstellen gezogener Schornsteine sind zur Vermeidung des Ausschleifens der Wangen Rundeisen als Schutz einzubauen, die den Schornsteinquerschnitt nicht verengen.

Gemauerte Schornsteine von größeren Feuerstätten, wie Backöfen, Schmieden und dergl. müssen Wangenstärken von mindestens 1 Stein erhalten.

Die Innenflächen der Schornsteine müssen von Balken und Dachhölzern mindestens 20 cm entfernt bleiben.

Die Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in allen Teilen ordnungsmäßig gereinigt werden können. Die Reinigungsöffnungen müssen mindestens die Größe des lichten Schornsteinquerschnitts haben und mit feuerhemmenden und rauchsicheren Verschlußvorrichtungen versehen werden. Ungeschütztes Holzwerk muß mindestens 50 cm, feuerhemmend verkleidetes mindestens 30 cm von den Reinigungsöffnungen entfernt bleiben. Soll die Reinigung eines Schornsteins vom Dach aus geschehen, müssen Aussteigeluken und bei steilen Dächern Laufbretter angebracht werden.

In Räumen, in denen leicht entzündliche Stoffe lagern oder verarbeitet werden, dürfen Reinigungsöffnungen für Schornsteine nicht angelegt werden. Schornsteine in solchen Räumen müssen 1 Stein starke Wangen, bei Wangenstärke von nur ½ Stein fugendichte feuerbeständige Ummantelung erhalten (z. B. ¼ Stein starke Vorsatzschicht mit Putz oder fugendichtem Plattenbelag).

Aufsätze auf Schornsteine sind zulässig, wenn sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht verhindern.

Besteigbare Schornsteine müssen eine Lichtweite von mindestens 43/43 cm haben und dürfen außer den Raucheinmündungen und einer Einsteigöffnung am Fuße, die durch eine eiserne, mindestens 40/50 cm große Doppeltür zu verschließen ist, keine weiteren Öffnungen in den Wänden erhalten. Bei größeren Abmessungen lichter Weite sind Steigeisen in Abständen von nicht über 50 cm anzubringen. Jedes unbesteigbare Schornsteinrohr ist mit einem überall gleichen Querschnitte aufzuführen.

Der lichte Querschnitt unbesteigbarer Schornsteine für kleinere Öfen muß mindestens betragen:

für 1 bis 2 Öfen . . . . 196 cm² (14 . 14 cm),
für 3 Öfen . . . . 280 cm² (14 . 20 cm).

Mehr als 3 Öfen dürfen in einen unbesteigbaren Schornstein in der Regel nicht eingeführt werden.

Unbesteigbare Schornsteine der Gebäude mit nicht feuerhemmender Bedachung müssen mit Funkenfängern versehen sein. Die Dachdeckung muß 25 cm von der Innenseite solcher Schornsteine entfernt bleiben.

In der Regel sind für Koch- und Waschherde eigene Schornsteine von mindestens 14/14 cm anzulegen. Ausnahmen sind zulässig bei 14/20 cm weiten Schornsteinen, sofern eine zweite angeschlossene Feuerstätte (Hausbackofen, Waschküchenherde, Futterküchenherde) nur selten benutzt wird und vorgesorgt ist, daß im Falle der Nichtbenutzung dieser Feuerstätte keine Zugstörungen durch Einströmen kalter Luft entstehen können.

Einzelne Feuerstätten in Dach- und Kellergeschossen dürfen, wenn ihre Benutzung seltener zu erwarten steht, auch an Schornsteine der Vollgeschosse angeschlossen werden. Für jedes weiter einzuführende Rauchrohr ist die Weite des Schornsteinrohrs um 75 qcm zu vergrößern. Ein Kochherd mit

mehr als einer Feuerung wird bei der Berechnung der Zahl und Weite der Schornsteinrohre zwei Zimmeröfen gleichgestellt.

Anders als senkrecht dürfen Schornsteinrohre nur geführt werden, wenn sie in feuerbeständigen Wänden liegen oder durch feuerbeständige Konstruktionen unterstützt sind. Hierbei darf die Neigung für besteigbare Schornsteine nicht weniger als 60°, für unbesteigbare Schornsteinrohre nicht weniger als 45° betragen.

In Koch-, Wasch- und Futterküchen müssen Wrasenrohre angebracht werden. Die Mitbenutzung der Wrasenrohre zu Feuerungszwecken ist verboten.

§ 21. Wasserversorgung. 1

Für jedes Grundstück, das zu Wohn- und Arbeitszwecken bebaut werden soll, muß gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser sichergestellt sein.

Soweit nicht durch Anschluß an eine öffentliche Wasserleitung, durch die Nähe eines öffentlichen Brunnens, durch das Recht zur Mitbenutzung von Privatbrunnen oder in sonstiger Weise für den Bedarf an Wasser zum Trinken ausreichend gesorgt ist, muß jedes Grundstück, welches zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, eine eigene Wasserversorgungsanlage (Brunnen, Quelle, Wasserleitung oder dergl.) haben.

Anstelle einer besonderen Wasserversorgungsanlage für jedes Grundstück kann die Anlage einer gemeinsamen oder mehrerer gemeinsamer Wasserversorgungsanlagen für die gesamte Siedlung zugelassen werden.

Die lichte Weite von Kesselbrunnen muß 1 m betragen. Ausnahmen können zugelassen werden bis zu 80 cm Weite bei hohem Wasserstand.

Kessel- oder Schachtbrunnen müssen von Abortgruben, Dungstätten, Stallungen, Jauchen-, Senk- und Sammelgruben und dergl. einen Abstand von mindestens 10 m haben. Wird von dem Bauherrn nachgewiesen, daß der Untergrund hinreichend durchlässig ist oder die Wände und die Sohle der vorhandenen Gruben sowie deren Anschlüsse vollkommen wasserdicht sind, kann eine Ermäßigung der Entfernung bis zu 5 m zugelassen werden.

Die Herstellung offener Zieh- oder Schöpfbrunnen für die Versorgung mit Trink- und Hausgebrauchswasser ist unzulässig. Die Entnahme des Wassers darf nicht die Möglichkeit zu einer gesundheitlich bedenklichen Verunreinigung des Wassers bieten. Der Brunnen ist also mit Pumpe zu versehen, wasserdicht abzudecken und zu umpflastern. Für die Herstellung des Pflasters kann eine Frist bis zu 3 Jahren gewährt werden. Wo noch offene Zieh- oder Schöpfbrunnen vorhanden sind, muß der Brunnenkessel mit mindestens 1 m hoher Einfassung versehen und mit starkem Gefälle umpflastert sein.

Eiserne Röhrenbrunnen müssen mindestens 10 m Abstand von Gruben und dergl. halten, sofern die Wasserentnahmeschicht in weniger als 4 m Tiefe liegt. Das Maß von 10 m kann bis auf 5 m ermäßigt werden, wenn das Brunnenrohr durch undurchlässige Bodenschichten bis 10 m Tiefe geführt werden mußte, um die wasserführende Schicht zu erreichen. Bei größerer Brunnentiefe kann das Abstandmaß auch weniger als 5 m betragen.

§ 22. Entwässerung und Beseitigung der Abfallstoffe. 2

Für jedes selbständige Wohnhaus und für jede selbständige Betriebs- oder Arbeitsstätte muß ein Abort vorhanden sein. Ist auf bereits bebauten

Grundstücken die Anlage der erforderlichen Anzahl von Aborten nicht möglich, so sind Ausnahmen zulässig.

Aborte müssen in der Regel unmittelbar von außen Luft und Licht in ausreichender Menge erhalten. Die etwaige Ansammlung der Abfallstoffe muß stets in undurchlässigen, dichtschließenden, rechtzeitig zu räumenden Behältern (Tonnen, Gruben) in hinreichendem Abstande von Wassergewinnungsanlagen (siehe § 21) erfolgen.

Auf Grundstücken mit Ställen sind zur Aufnahme von Stallabgängen Dünger- und Jauchegruben vorzusehen, für deren Anlage eine Frist bis zu zwei Jahren nach Inbenutzungnahme der Ställe gewährt werden kann; auch kann von der Forderung der Anlage einer besonderen Düngerstätte abgesehen werden, wenn eine regelmäßige Abfuhr des Düngers unmittelbar vom Stall erfolgt. Dungstätten müssen einen undurchlässigen Boden erhalten und mit ausreichend erhöhter Randeinfassung versehen werden, so daß eine Verschmutzung der Umgebung der Düngerstätte verhindert wird. Jauchegruben sind wasserdicht herzustellen und abzudecken. Der Zufluß zu solchen Gruben aus den Ställen und Düngerstätten darf nur mittels wasserdichter Rinnen oder Röhren erfolgen.

Dungstätten und Jauchegruben müssen mindestens 5 m von Wohngebäuden und Straßen und 2 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben. Ausnahmen sind zulässig, wenn gesundheitspolizeiliche Bedenken nicht bestehen. Bei Dungstätten, die näher als 5 m an einer Straße liegen, kann, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, ein undurchlässiger Abschluß von etwa 1 m Höhe verlangt werden.

1 § 23. **Räucherkammern.**

Räucherkammern müssen von Eisen sein oder feuerbeständige Wände, Fußboden und Decke haben; ihre Türen müssen aus Eisen oder mit Eisenblech bekleidet sein.

Räucherkammern, die nicht gewerblich, sondern nur für die Hauswirtschaft oder nur vorübergehend benutzt werden, müssen, wenn sie über Holzbalkendecken errichtet werden, einen mindestens 10 cm starken, fugendichten, feuerbeständigen Fußbodenbelag, z. B. einen solchen mit einer Lehmschicht auf Eisenblechunterlage, haben.

Wird der Rauch vom Küchenherd der Räucherkammer zugeführt, so müssen die Absperrschieber in den Rauchkanälen zwangsläufig so eingerichtet werden, daß stets ein Rauchabzug frei bleibt. Die Räucherkammer muß einen stets offenen Rauchabzug haben.

Versetzbare eiserne Räucherkammern mit eigener Feuerung gelten als Feuerstätten (§ 18).

2 § 24. **Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen.**

Das Äußere der baulichen Anlagen muß in bezug auf Bauart, Bauform, Baustoff und Farbe so beschaffen sein, daß es die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes nicht stört.

Auf den Schutz der Bau- und Naturdenkmäler gegen Verunstaltung und auf die heimische Bauweise ist Rücksicht zu nehmen.

Die von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere Wasserstraßen, Eisenbahnen, aus sichtbaren äußeren Umfassungswände sind in dauernd gutem Zustande zu erhalten.

§ 25. Einfriedigung der Grundstücke. 1

Es kann in besonderen Fällen gefordert werden, daß bebaute Grundstücke an der Straße in ortsüblicher Weise eingefriedigt werden.

Zu Einfriedigungen dürfen lebende Hecken verwendet und an Stelle von Vorgärten Grünstreifen vor den Häusern angelegt werden.

§ 26. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen. 2

Es werden unterschieden Räume, die zum dauernden, und solche, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

a) Als Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen ohne Rücksicht auf die Dauer der tatsächlichen Benutzung gelten Wohn-, Schlaf-, Arbeits- und Geschäftsräume, Küchen, Gesindestuben, Werkstätten, Verkaufsläden, Versammlungsräume.

b) Als Räume, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gelten insbesondere Gänge, Flure, Vorplätze, Treppen, Treppenflure, Aborte, Badestuben, Vorratsräume, Keller- und Bodengelasse, Räucherkammern, Wasch- und Futterküchen und für den Hausbedarf bestimmte Werkstätten.

Alle Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen gegen Feuchtigkeit und Witterungseinflüsse in ausreichendem Maße geschützt sein; sie müssen mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern von solcher Zahl, Lage, Größe und Beschaffenheit versehen sein, daß hinreichende Tagesbeleuchtung erzielt und genügende Lüftung möglich wird. Die Belichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen ist als ausreichend zu betrachten, wenn die Fensteröffnung mindestens ein Zwölftel der Fußbodenfläche beträgt.

Jede Wohnung muß wenigstens einen durchsonnten Wohnraum haben. Nordlage einer Wohnung in allen ihren Teilen ist verboten. Eine Ausnahme von der letzteren Vorschrift ist zulässig, falls die Durchführung der Vorschrift im Einzelfalle zu einer Härte führen würde und die sonstigen Licht- und Luftverhältnisse für die fragliche Wohnung günstig sind.

Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben. Zubehörräume im Dachgeschoß, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen zugelassen sind, dürfen nicht weniger als 2,20 m lichte Höhe aufweisen. Bei ungleichen Höhenlagen der Decken oder der Fußböden hat Durchschnittsberechnung stattzufinden. Die vorgeschriebene Höhe muß mindestens für die halbe Grundfläche des Raumes vorhanden sein. Der unter der Dachschräge liegende Raumteil, der weniger als 1,50 m Höhe aufweist, bleibt bei der Berechnung außer Ansatz. Bei Umbauten können auch geringere Abmessungen zugelassen werden.

Der Fußboden jedes zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes muß mindestens 0,40 m über dem höchsten Grundwasserstande liegen.

Die Fußböden der Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen müssen gedielt oder mit einem anderweitigen dichten und abwaschbaren Belag versehen werden. Bei Werkstätten braucht der Fußboden nicht abwaschbar zu sein.

Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen dürfen über Stallungen und Lagerräumen nur eingerichtet werden, wenn die Decken der Räume

darunter feuerhemmend und dunstsicher hergestellt sind und der Zugang in einem Raume mit feuerhemmenden Wänden und feuerhemmender Decke liegt.

1 ### § 27. Dach- und Kellerwohnungen.

Im Kellergeschoß dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht eingerichtet werden.

In Wohngebäuden mit zwei Vollgeschossen darf das Dachgeschoß zur Hälfte, in Wohngebäuden mit nicht mehr als einem Vollgeschoß ganz zu Wohnzwecken ausgebaut werden. Dachgeschosse, die in der Hauptsache für Wohnzwecke ausgebaut sind, gelten als Vollgeschosse.

Im Dachgeschoß dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nur unmittelbar über dem obersten Vollgeschoß angelegt werden. Ausnahmen sind bei Umbauten zulässig.

Von der Dachkonstruktion gebildete Decken- und Wandflächen sind mit Zwischenböden, Auffüllung, Schalung und Verputz oder einer gleichwertigen Isolierung zu versehen.

Im Dachboden über dem Kehlgebälk (Spitzboden) dürfen Trocken- und Schüttböden untergebracht werden. Die Ausnutzung solcher Räume für Wohnzwecke darf nur ausnahmsweise bei Umbauten gestattet werden.

2 ### § 28. Scheunen und andere Gebäude zur Lagerung leicht entzündlicher Stoffe oder Gegenstände.

Scheunen und ähnliche zur Lagerung leicht brennender Vorräte bestimmte Gebäude, die mehr als 1000 cbm Fassungsraum enthalten, müssen von Nachbargrenzen und anderen Gebäuden folgende Abstände halten:

a) bei feuerhemmender Bedachung:
von 1000 bis 1500 cbm Fassungsraum 6 m, für je angefangene weitere 500 cbm 1 m mehr,

b) bei nicht feuerhemmender Bedachung:
die doppelte Entfernung wie unter a).

Außerhalb der geschlossenen Ortschaften und bei Ergänzungsbauten zu vorhandenen Gebäuden, auch innerhalb derselben, kann der Abstand von der Nachbargrenze ausnahmsweise bis auf 5 m herabgesetzt werden, wenn Gebäude auf dem Nachbargrundstück in einem Abstand von 10 m von der Grenze nicht vorhanden sind. Aus zwingenden Gründen können weitere Erleichterungen zugelassen werden.

Scheunen und bauliche Anlagen, die zur Lagerung leicht entzündlicher Stoffe oder Gegenstände dienen,[202]) müssen in der Regel die gleichen Entfernungen von Bahnen (§ 8 d) wie bauliche Anlagen mit nicht feuerhemmender Bedachung (§ 16 Abs. 3) einhalten. Abgesehen von der der Bahn abgekehrten Seite sind in den Außenwänden Öffnungen nur zulässig, falls diese durch ein mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten fest eingemauertes Glas abgeschlossen sind. Bei Verwendung von Drahtglas oder einem anderen gleichwertigen feuerbeständigen Glase kann eine geringere Glasstärke zugelassen werden. Als abgekehrte Außenwand ist eine solche anzusehen, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von mehr als 90° bildet. Ausnahmen sind nach Benehmen mit der Bahnverwaltung zulässig.

---

[202]) also auch Scheunen ohne Umwandung.

§ 29. Schmieden, Schlossereien usw. 1

Werkstätten mit offenen Schmiedefeuern dürfen nur in feuerhemmend eingedeckten Gebäuden mit feuerbeständigen Umfassungswänden eingerichtet werden.

Die Schmiedeessen müssen entfernt sein

a) von feuerhemmend eingedeckten Gebäuden, mit Ausnahme der Scheunen, 5 m,

b) von feuerhemmend eingedeckten Scheunen 15 m,

c) von allen weichgedeckten Gebäuden 30 m.

Die Schmiederäume müssen mit Wänden aus Stein, Beton oder einer gleichwertigen massiven Bauart oder auch aus Lehm mit feuerhemmenden Decken versehen sein.

§ 30. Viehställe. 2

Viehställe sind ausreichend zu belichten und zu belüften. Fehlen bei kleineren Stallanlagen besondere Lüftungseinrichtungen, so muß ein Teil Fenster mit Lüftungsflügeln versehen sein. Die Fensterfläche soll in der Regel $^1/_{15}$ bis $^1/_{25}$, muß aber mindestens $^1/_{30}$ der Stallgrundfläche betragen.

Der Stallfußboden ist mit ausreichendem Gefälle herzustellen und soweit zu befestigen, daß eine Verjauchung des Untergrundes verhindert wird und die flüssigen Stallabgänge in undurchlässige Gruben abfließen. Für die Befestigung des Fußbodens kann eine Frist bis zu zwei Jahren gewährt werden. Für Kleintierställe, Schafställe, Jungviehlaufställe und Tiefställe sind weitere Ausnahmen zulässig.

Stallumfassungswände auf der Nachbargrenze und die Trennungswände bei zusammengebauten Wohn- und Stallräumen müssen wenigstens in 1 m Höhe gegen durchdringende Feuchtigkeit besonders gesichert sein.

Schweineställe, die aus Strohballen oder ähnlichen Baustoffen hergestellt werden, müssen von Gebäuden mit Feuerungsanlagen einen Abstand von mindestens 5 m haben. Die Außenwand des Schweinestalles, die dem Gebäude mit Feuerstelle zugekehrt ist, muß feuerhemmend umkleidet werden.

Abschnitt III.

§ 31. Schutzmaßregeln bei der Ausführung von Gebäuden und Arbeiterfürsorge. 3

Die Bauausführenden (Bauunternehmer oder Bauleiter) haben die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, um Unglücksfälle der auf dem Baugrundstück beschäftigten und dort sonst verkehrenden Personen zu verhüten sowie Verkehrsstockungen auf der Baustelle und in ihrer Nähe vorzubeugen.

Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, während der Dunkelheit zu beleuchten.

Bei der Ausführung von Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude und baulichen Anlagen sind die zur Sicherheit der letzteren notwendigen Vorkehrungen (Ausführung der Grundmauern in kurzen Strecken, Absteifen oder Unterführen der Mauern anstoßender Gebäude und dergl. zu treffen.

Abschnitt IV.

1 § 32. Abbruch von Gebäuden.

Sollen Gebäude abgebrochen werden, so ist der Ortspolizeibehörde und dem Kulturamtsvorsteher vor Beginn des Abbruchs schriftlich Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Gebäudes;
2. Name, Stand und Wohnung des Abbruchsunternehmers.

Abschnitt V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 33. Inkrafttreten und Geltungsdauer.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 1936 außer Kraft.

§ 34.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung wird, soweit nicht gesetzliche Strafbestimmungen Anwendung finden, hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 150 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zwei Wochen angedroht.

Berlin, den 15. Dezember 1931.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

13. Polizeiverordnung über die Errichtung vorstädtischer Kleinsiedlerstellen

2 Vom 4. Dezember 1931 (Preuß. Ges.-S. S. 255).

Auf Grund des § 25 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird in Ausführung von Teil 4 Kapitel 2 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 551) im Benehmen mit dem Minister des Innern für den Umfang des preußischen Staatsgebiets folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Geltungsbereich.

Diese Polizeiverordnung gilt für den Bau vorstädtischer Kleinsiedlerstellen, die nach Maßgabe der Richtlinien des Reichskommissars für die vorstädtische Kleinsiedlung vom 10. November 1931 errichtet werden.

§ 2.[203]

§ 3. Gebrauchsabnahme.

3 Die Gebäude dürfen vor Erteilung des Gebrauchsabnahmescheins in Benutzung genommen werden, wenn die Gebrauchsabnahme Beanstandungen nicht ergeben hat.

[203] §§ 2 u. 4 sind durch Polizeiverordn. v. 18. 7. 34 aufgehoben.

§ 4.[203])

§ 5. Versorgungsleitungen. 1

Ein Anschluß der Kleinsiedlerstellen an Versorgungsleitungen (Wasserleitung, Lichtleitung, Entwässerungsanlage) darf nicht gefordert werden.

§ 6. Einfriedigung der Grundstücke. 2

Einer Einfriedigung der einzelnen Siedlungsgrundstücke bedarf es nicht.

§ 7. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen. 3

Für Räume zum dauernden Aufenthalte von Menschen genügt eine lichte Höhe von 2,20 m.

§ 8.

Die den vorstehenden Vorschriften widersprechenden Vorschriften in den Bauordnungen der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, des Verbandspräsidenten in Essen, der Landräte und Ortspolizeibehörden werden für den Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung aufgehoben.

§ 9.

Diese Polizeiverordnung tritt am 31. Dezember 1934 außer Kraft.[204])

Berlin, den 4. Dezember 1931.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

14. Wohnlauben 4

Polizeiverordnung betr. Errichten von Wohnlauben vom 20. 6. 33. (Amtsblatt St. 26)

Auf Grund der §§ 14, 24, 25 pp. wird für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau, jedoch mit Ausschluß der Stadt Breslau[205]) und der Gemeinden Radvanitz und Klein-Sägewitz, beide im Kreise Breslau-Land, nachstehende Polizeiverordnung über Wohnlauben erlassen:

§ 1. Wohnlauben sind als Wohnhäuser (Wohngebäude) im Sinne der §§ 13 ff. des Gesetzes betreffend Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom 10. August 1904 (GS. S. 227) und des § 12 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561) nicht anzusehen, wenn sie nur vorübergehend, und zwar höchstens für die Zeit vom 15. April bis 15. Oktober jedes Jahres zum Aufenthalt von Menschen dienen und wenn die Bewohner anderwärts eine feste Wohnung haben.

---

[204]) Durch Polizeiverordn. v. 7. 5. 35, Ges.-S. S. 255, um 2 Jahre, bis 31. 12. 36 verlängert.

[205]) Für die Stadt Breslau ist die Verordnung vom 21. 6. 32 ergangen. (Vgl. § 29 Seite 53.)

§ 2. 1. Sie dürfen eine Grundfläche bis zu 30 qm und außerdem eine Veranda von höchstens 10 qm erhalten.

2. Die Entfernung der Wohnlauben von den Nachbargrenzen muß mindestens 5 m betragen. Wohnlauben dürfen auch unmittelbar an den Nachbargrenzen gebaut werden. Für aneinandergebaute Wohnlauben gilt folgende Bestimmung: Die Trennungswand kann ½ Stein stark oder als Fachwerkwand hergestellt werden. Von ihrer Überdachführung kann abgesehen werden, wenn sie durch beiderseitigen Verputz auch im Dachraume feuerhemmend und die Eindeckung des Daches feuerbeständig hergestellt ist.

Von der Vorschrift der Mindestentfernung von den Nachbargrenzen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

3. Sie dürfen nur ein Geschoß haben; jedoch ist die Anlage eines Vorratskellers in solchen Abmessungen zulässig, daß er nicht für Wohnzwecke benutzt werden kann.

4. Die Umfassungswände der Wohnlauben dürfen aus Holzfachwerk, Holz, Eisenblech, Drahtputz, Gipsdielen und ähnlichen Stoffen hergestellt werden.

5. Wohnlauben müssen mit feuerhemmenden Stoffen gedeckt werden.

6. Die Einrichtung einer Feuerstätte ist zulässig; doch muß sie in allen Teilen aus unverbrennlichen Baustoffen hergestellt werden. Unter Herden und Öfen ist der Fußboden, wenn er nicht aus unverbrennlichem Stoffe hergestellt ist, durch eine feuerhemmende Bekleidung und darüber durch einen mindestens 0,05 m hohen, den Durchzug der Luft gestattenden Hohlraum mit mindestens 2 Luftöffnungen zu schützen und vor den Heizöffnungen in einem Vorsprunge von 0,50 m und in einer über die Feueröffnung nach beiden Seiten hin vortretenden Breite von 0,30 m feuerhemmend zu bekleiden. Die Wand, an der die Feuerstätte steht, muß in einer Ausdehnung der Feuerstätte und mindestens 20 cm ringsherum darüber hinaus aus feuerhemmendem Stoffe bestehen oder in der angegebenen Ausdehnung feuerhemmend bekleidet werden. Eiserne Feuerstätten müssen von freiem Holzwerk (Konstruktionshölzern) mindestens 0,50 m entfernt sein.

7. Der Rauch ist von Feuerstätten durch dichte, feuerhemmende Rohre unmittelbar durch das Dach ins Freie zu leiten. Hinsichtlich des Abstandes der Rauchrohre von Wänden und von freiem Holzwerk gelten dieselben Bestimmungen wie für Feuerstätten.

8. Als Nebenanlagen der Wohnlauben sind außer Abortbuden Ställe für Kleinvieh bis zu 10 qm Fläche zulässig. Menschliche Auswurfstoffe dürfen nur in wasserdichten Behältern oder Gruben gesammelt und aufbewahrt werden.

9. Wohnlauben müssen einen Abort haben.

§ 3. In Ortschaften, wo Wohnungsnot herrscht, kann die ausschließliche Benutzung einer Wohnlaube zum Wohnen von der der Ortspolizei vorgesetzten Behörde nach Anhören des Gemeindevorstandes ausnahmsweise zugelassen werden, ohne daß der Benutzer eine anderweite feste Wohnung hat, jedoch nur solange, als ein unbedingtes Bedürfnis besteht, und in der Regel nicht länger als 3 Jahre.

Die Wohnlaube darf grundsätzlich nur einer Familie Unterkunft bieten.

In Wohnlauben, die zum dauernden Bewohnen, auch während des Winters, zugelassen sind, dürfen außer der in § 2 Abs. 6 erwähnten Feuerstelle (Kochstelle) weitere Feuerstätten angelegt werden.

§ 4. Weitere Erleichterungen oder Befreiungen kann der Regierungspräsident gewähren.

§ 5. Unbeschadet des Rechtes der Gemeinde auf Erhebung der Anliegerbeiträge und der Verpflichtung der Grundstückseigentümer zu Ansiedlungsleistungen für den Fall der endgültigen Bebauung der Grundstücke, ist eine Befestigung, Beleuchtung und Kanalisation der Straßen, an denen Wohnlauben errichtet werden, im allgemeinen nicht erforderlich.

§ 6. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht. Soweit es sich um Übertretungen der Vorschriften des § 330, § 367 Ziffer 12 bis 15, § 368 Ziffer 3 und 4 und § 369 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuches handelt, tritt Bestrafung nach Maßgabe dieser Vorschrift ein.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, sie tritt am 31. Dezember 1960 außer Kraft.

Die Polizeiverordnung vom 10. Juli 1919 (Amtsblatt S. 232) wird hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 20. Juni 1933.

Der komm. Regierungspräsident.

15. Polizeiverordnung über den Bau und die 1
Einrichtung von Waren- und Geschäftshäusern vom 8. Dezember 1931. (G. S. S. 277 ff.)

Auf Grund der §§ 14, 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammlung Seite 77) wird im Benehmen mit dem Minister des Innern für den Umfang des Staatsgebiets folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Geltungsbereich.[206] [207] [208]

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen für Warenhäuser und für solche Gebäude, in denen sich Verkaufsräume eines Geschäfts des Einzelhandels über mehr als

[206]) Die Verordnung findet nicht allgemein auf bestehende Gebäude Anwendung (vgl. § 25) — Erl. v. 8. 2. 32 — II. 2300/29. 12.

[207]) Hinsichtlich der Überwachung der Warenhäuser durch die Ortspolizeibehörden und durch eine für jeden Regierungsbezirk eingesetzte Überwachungskommission, verbleibt es bei den Anordnungen des Runderlasses vom 11. März 1929 — II C 656/29 MfW./II D 1235/28 MdJ./III 1551 M. f. H. u. G. (Erl. v. 8. 2. 32 — 2300/29. 12.)

[208]) Der Begriff „Warenhaus" setzt voraus, daß es sich um einen Betrieb handelt, der ein „Haus" mit seinen gesamten für den Verkauf und die Lagerung zweckmäßigen Räumen umfaßt.

Maßgebend sind die tatsächliche Art und der Umfang des Betriebes, nicht sein Name. Auch ein als Kaufhaus bezeichneter Betrieb kann ein Warenhaus in typischem Sinne sein und umgekehrt. (Erl. v. 8. 7. 32 — II. 2300/14. 4.)

zwei Geschosse erstrecken (Geschäftshäuser).[209] Nicht unter diese Bestimmungen fallen diejenigen Waren- und Geschäftshäuser, deren Nutzfläche weniger als 1200 qm beträgt. Die Nutzfläche wird errechnet durch Zusammenzählen der Flächen der Geschosse und Geschoßteile, in denen sich Verkaufs- oder Arbeitnehmerräume (§ 2) befinden.

2. Von den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen treten für das Anwendungsgebiet dieser Verordnung, soweit in ihr nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, diejenigen Vorschriften außer Kraft, die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen oder durch die gegenwärtigen Bestimmungen überholt oder sonst gegenstandslos werden.

§ 2. Unterscheidung der Räume.

Es werden unterschieden:

a) Verkaufsräume: Dazu gehören alle für den Verkehr der Käufer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume für Käufer, der Kinderwarteräume sowie einschließlich der photographischen Ateliers, Friseurräume; den Verkaufsräumen sind gleichzustellen die für die Käufer bestimmten Treppen und Flure, Paketablagen, Fernsprechräume, Wasch- und Aborträume, Fahrradräume und dergleichen.

b) Räume für Arbeitnehmer (Arbeitnehmerräume): Dazu gehören die Erfrischungs- und sonstigen Wohlfahrtsräume für die Arbeitnehmer, die Küchen der Erfrischungsräume für Käufer und Arbeitnehmer, die Treppen, Flure, Wasch- und Aborträume für Arbeitnehmer, die Büros, Schreibstuben, Expeditions- und Packräume, die Werkstätten, in welchen Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, Reklame- oder Ausschmückungsanlagen bearbeitet werden, Fleischerei- und Bäckereiräume, Schneider- und Konfektionsateliers und dergl.

c) Sonstige Räume: Dazu gehören: Maschinen- und Heizungsräume, Flure, soweit diese nicht etwa noch zu anderen Zwecken als zum Verkehr der Arbeitnehmer und zum Warentransport dienen, ferner Akkumulatoren- und Hochspannungsräume, Triebwerksräume für Aufzüge und dergl.

II. Geschäftliche Bestimmungen.

§ 3. Baugenehmigung.

Jede neue Anlage bedarf der Baugenehmigung. Desgleichen bedarf jede Änderung einer vorhandenen Anlage, auch wenn in der örtlichen Bauordnung für diese eine Baugenehmigung nicht vorgesehen ist, einer solchen, sofern in den nachfolgenden Bauvorschriften für den zu ändernden oder neu zu schaffenden Bauteil Bestimmungen gegeben sind.

§ 4. Bauvorlagen.

1. In den Bauvorlagen ist die Zweckbestimmung aller Räume anzugeben und auf Erfordern der Baupolizeibehörde schriftlich zu erläutern.

2. Aus den Zeichnungen müssen, abgesehen von den in den örtlichen Bauordnungen vorgesehenen Angaben, die Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtun-

---

[209] Für Geschäftshäuser, in deren Verkaufsräumen keine größeren Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden oder in denen kein starker Menschenandrang zu erwarten ist, kann die Baupolizeibehörde von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung Ausnahmen zulassen. Vgl. § 24 Abs. 2.

gen, die Notbeleuchtungsanlage sowie die Be- und Entlüftungsanlage erkennbar sein.

3. Dem Bauantrag ist eine Berechnung der Ausgänge, der Treppen und der Nutzfläche beizufügen.

4. In die Grundrisse der Geschosse, die dem Verkehr der Käufer dienen sollen, sind die Breitenzahlen der Hauptverkehrswege einzutragen. Hierzu sind Zeichnungen nicht unter 1 : 100 vorzulegen.

5. Die in Abs. 1, 2 und 4 geforderten Angaben brauchen erst nach Erteilung des Bauscheins gemacht zu werden. Über sie ist ein Nachtragsgenehmigungsschein auszustellen.

§ 5. Abnahmen.

Außer den in den örtlichen Bauordnungen vorgesehenen Abnahmen bedürfen die Änderungen der Anlagen, für die in §§ 3 und 4 Abs. 5 eine Baugenehmigung vorgeschrieben ist, der Abnahme.

§ 6. Ausnahmen und Befreiungen (Dispense).

1. Alle Bauvorschriften (Abschnitt III A) gelten als zwingende, soweit nicht eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist. Über letztere, insbesondere über die Erleichterungen im Falle des § 24 Abs. 2, hat die Baupolizeibehörde zu befinden. Auch von den zwingenden Vorschriften kann Befreiung (Dispens) erteilt werden, aber nur dann, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung von den Vorschriften mit dem öffentlichen Interesse nicht unvereinbar ist.

2. Zuständig für die Erteilung der Dispense ist der Regierungspräsident (im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Verbandspräsident, in Berlin der Oberbürgermeister — Zentrale der Baupolizei —).

III. Bauvorschriften.

A. Neue Anlagen.[210)]

§ 7. Zugänglichkeit der Grundstücke und Lage der Gebäude.

Waren- und Geschäftshäuser dürfen nur an Straßen errichtet werden, welche für die Fahrzeuge der Ortsfeuerwehr sicher befahrbar sind, die ungehinderte Verwendung der Feuerwehrgerätschaften ermöglichen und mit Wasserleitungen ausreichenden Querschnitts versehen sind.

§ 8. Ausnutzung der Geschosse.

1. In Waren- und Geschäftshäusern sind höchstens vier Geschosse mit Verkaufsräumen zulässig; in Gebieten, in denen die Bauordnungen mehr als vier Vollgeschosse zulassen, dürfen in Waren- und Geschäftshäusern höchstens fünf Geschosse als Verkaufsräume eingerichtet werden. Geschosse, die im wesentlichen als Dachgärten ausgestattet sind, rechnen in diesem Sinne nicht als besondere Geschosse; dagegen werden sie bei der Berechnung der Treppen- und Ausgangsbreiten als besondere Geschosse gezählt. Über dem vierten (oder fünften) Geschosse sind Verkaufs- und Arbeitnehmerräume,

210) Hierzu gehört auch die Einrichtung von Warenhaus- und Geschäftsbetrieben von mehr als 1200 qm Nutzfläche (§ 1) in bestehenden Gebäuden oder die Erweiterung bestehender Anlagen über dieses Maß hinaus.

soweit sie nach den Bauordnungen und nach dieser Polizeiverordnung überhaupt zulässig sind, nur dann zuzulassen, wenn sie über mindestens eine Sicherheitstreppe (§ 15) verfügen und das Haus gesprinklert ist.

2. An Dachgärten sind bezüglich der Rettungswege die gleichen Anforderungen wie an Verkaufsräume zu stellen.

3. In Kellergeschossen ist die Einrichtung von Verkaufsräumen unzulässig; die den Verkaufsräumen gleichzustellenden Paketablagen, Fernsprecher-, Wasch- und Aborträume sowie Arbeitnehmerräume dürfen nur untergebracht werden, sofern sie ausreichend belichtet und ausreichend zu be- und entlüften sind und für sie mindestens eine Sicherheitstreppe (§ 15) verfügbar ist. Diese Räume bleiben bei der Berechnung der zulässigen Geschoßzahl unberücksichtigt.

4. Tiefkeller, d. h. Keller unter dem ersten Keller unter der Erdoberfläche, sind nur für technische Anlagen und für die Lagerung von Warenvorräten zugelassen. Tiefkeller dürfen innerhalb des Gebäudes in keiner unmittelbaren Verbindung mit den darüberliegenden Kellern und Geschossen stehen, auch nicht durch Aufzüge, feuerbeständige Türen, Warenrutschen oder dgl. Eine mittelbare Verbindung durch entlüftbare Sicherheitsschleusen ist zulässig.

§ 9. Durchfahrten und Höfe.

1. Ein- und Durchfahrten zu solchen Höfen, die nach den Bauordnungsvorschriften erforderlich sind, müssen eine Breite und Höhe von mindestens je 3,50 m und zwischen Radabweisern und Bordschwellen eine freie Sohlenbreite von mindestens 2,30 m haben; in einer Höhe von 25 cm über der Sohle muß eine lichte Breite von 2,5 m voll vorhanden sein. Soweit die Durchfahrten nicht als Ausgang für Käufer oder Arbeitnehmer in Frage kommen, genügen Abmessungen, die eine Benutzung für die Fahrzeuge der Feuerwehr gestatten. Wenn in der Ausgangsbreitenberechnung berücksichtigte Ausgänge (§ 16 Abs. 1) nach dem Hofe führen, so müssen die aus diesen Höfen führenden Durch- und Zufahrten mindestens auf einer Seite mit einem Fußsteige von 80 cm Breite versehen sein.

2. Bei Waren- und Geschäftshäusern mit mehr als 15 000 qm Nutzfläche (§ 1) ist jeder nach der Bauordnung als befahrbar notwendige Hof, zu welchem Verkaufs- oder Arbeitnehmerräume Zugang haben, mit Ein- und Ausfahrt zu versehen; Ein- und Ausfahrten sollen sich an möglichst entfernt voneinander liegenden Stellen befinden.[211]

3. Anbauten, Hofüberdachungen und dgl., sofern sie an Außenwänden mit Öffnungen liegen, sind bis auf 5 m vom Gebäude entfernt feuerbeständig herzustellen und an den Hausfronten mindestens 1 m breit begehbar abzudecken. Die begehbaren Teile sind durch Treppen oder Leitern vom Hofe zugänglich zu machen. Diese Vorschrift gilt nicht für Gerüste an Außenaufzügen.

4. Das Parken von Kraftwagen auf den zu Waren- und Geschäftshäusern gehörenden Höfen ist nur an den hierfür von der Baupolizei ausdrücklich vorgeschriebenen Stellen zulässig.[212]

---

[211] Die Vorschrift besagt nicht, daß bestimmte Durchfahrten nur als Einfahrt, andere nur als Ausfahrt benutzt werden dürfen. Erl. v. 8. 7. 32.

[212] Das Be- und Entladen von Fahrzeugen ist nicht als Parken anzusehen. Erl. v. 8. 7. 32.

§ 10. Bauart einzelner Teile.

1. Alle Geschosse sind, soweit nicht ausdrücklich in dieser Polizeiverordnung Ausnahmen zugelassen sind, ohne Öffnungen feuerbeständig voneinander zu trennen.[213])

2. Die zur Standsicherheit und Tragfähigkeit erforderlichen Teile sind feuerbeständig herzustellen.

3. Höhenunterschiede innerhalb der Verkehrswege in den Verkaufsräumen sind, sofern sie weniger als drei Stufen betragen, durch Rampen auszugleichen, deren Steigung höchstens 1 : 10 betragen darf.

4. Zwischen Unterkante Sturz eines Fensters und Oberkante Fensterbrüstung des darüberliegenden Geschosses muß sich ein mindestens 1 m breiter feuerbeständiger Streifen befinden.

5. Fensterflächen in Obergeschossen sind derartig unterzuteilen, daß die einzelnen Scheiben höchstens 2 qm groß sind. In den Geschossen über dem Erdgeschoß ist etwa ein Drittel der Fenster jedes Arbeitnehmerraums mit leicht zu öffnenden Flügeln von mindestens 60 cm Breite und 1,60 m Höhe zu versehen.

6. Zwischenwände zwischen Arbeitnehmerräumen sowie zwischen Arbeitnehmerräumen und kleinen Lagerräumen für nicht leicht brennbare Gegenstände müssen mindestens feuerhemmend sein. Die Unterteilung von Büroräumen darf auch in Holz und einfachem Glas erfolgen.

§ 11. Brandabschnitte.

1. Waren- und Geschäftshäuser von mehr als 2500 qm Nutzfläche in einem Geschosse sind in Brandabschnitte einzuteilen, die durch Brandmauern in Abständen von 50 m zu trennen sind. Öffnungen zwischen den einzelnen Brandabschnitten sind zulässig; doch sind Einrichtungen zu schaffen, die die Brandabschnitte durch feuerbeständige Türen oder durch Stahlplattenrolläden im Abstand von 50 m zu trennen vermögen. Die Öffnungen müssen in den Hauptverkehrswegen liegen und dürfen höchstens 2,50 m breit und hoch sein.

2. Lagerräume und Werkstätten sind in Brandabschnitte von nicht über 800 qm, in Kellern nicht über 500 qm Größe zu teilen.

3. In Geschäftsräumen von mehr als 1000 qm Nutzfläche kann an hierfür besonders geeigneten Stellen die Anbringung von Trennungsstreifen (sogenannte Feuerschürzen), die 1 m bis unter die Decke herabreichen, gefordert werden.

§ 12. Offene Verbindung zwischen den Geschossen.

1. Lichthöfe: Räume, die durch zwei oder mehrere Geschosse reichen — wie überdeckte Lichthöfe, Eingangs- und Ausstellungshallen —, dürfen unter folgenden Bedingungen in offener Verbindung mit seitlich anschließenden Verkaufsräumen stehen:

a) die Fläche der offen zusammenhängenden Geschosse darf innerhalb eines Brandabschnitts nicht mehr als 5000 qm betragen;

b) die Höhe der Lichthofwände darf die Breite nur um die Hälfte überschreiten ($h = b + \frac{b}{2}$);

c) in der Decke des Lichthofs ist mindestens ein Rauchabzug anzulegen.

---

213) Vergl. Anm. zu § 12 Abs. 2.

Die Rauchabzugsöffnung muß mindestens 5 % der Grundfläche groß und von gesicherter Stelle im Erdgeschoß aus bedienbar sein; sie muß von den Lichthofwänden allseitig mindestens 3 m entfernt sein;

d) die Brüstungen der Galerien in den mehrgeschossigen Räumen sind unverbrennlich auszuführen. Öffnungen in ihnen sind nur an den Freitreppenanschlußstellen zulässig;

e) offene Aufzüge,[214] Zwischentreppen und Rolltreppen sind in oder an Lichthöfen zulässig.

2. Sonstige Verbindungen zwischen Geschossen, wie Warenrutschen, Müllschächte und dgl., sind mit feuerbeständigen Wänden zu versehen, desgleichen innere Verbindungstreppen, Fahrschächte von Aufzügen und Rolltreppen, wenn sie sich in Brandabschnitten befinden, in denen keine Lichthöfe vorhanden sind. Für die Zugangstüren zu Fahrschächten von Aufzügen gilt § 6 der Aufzugsverordnung.[215]

3. Einzelne Räume bis zu 200 qm Fläche dürfen unabhängig von vorstehenden Bestimmungen in offener Verbindung mit dem darüber oder darunter liegenden Geschosse stehen, wenn diese Räume mit öffnungslosen feuerbeständigen Wänden umgeben sind und zwei feuerbeständige Treppen von je mindestens 1 m Breite oder eine feuerbeständige Treppe von 1,50 m Breite zur Verbindung der beiden Geschosse vorhanden sind. Es kommen hierbei in Frage Handgepäckablagen, Fernsprechzellen und dgl., nicht aber Aborte und Waschräume.

§ 13. Ausgänge im Erdgeschoß und Kellergeschoß.

Erdgeschoß.

1. Aus dem Erdgeschosse müssen mindestens zwei Ausgänge auf die Straße oder auf einen Hof führen, der mit der Straße in gesicherter Verbindung steht.

2. Die Ausgänge müssen so verteilt sein, daß jeder Punkt des Erdgeschosses höchstens 25 m von einem Ausgange entfernt liegt.

3. Notwendige Ausgänge müssen mindestens 1,50 m breit sein und dürfen nicht durch Treppenhäuser führen.

4. Nicht notwendige Ausgänge dürfen nur so in Treppenhäuser münden, daß durch sie der Abstrom von der Treppe nicht behindert wird.

5. In Wänden, welche Durchgänge oder Durchfahrten von Geschäftsräumen trennen, dürfen Fenster oder andere Durchbrechungen nicht angelegt werden. Einzelne Türen sind zulässig,

a) wenn sie feuerbeständig ausgeführt werden,

b) wenn bei Aufschlagen die vorgeschriebene lichte Breite der Durchfahrt oder des Durchganges nicht vermindert wird,

c) wenn die Durchfahrt an ihren Enden nicht oder nur durch Gittertore abgeschlossen ist.

---

[214] Vergl. hierzu § 5 II der Aufzugsverordnung.

[215] Da nach den Bestimmungen für die Türverschlüsse von Fahrschachttüren stets nur die Tür offen sein kann, vor der sich der Fahrstuhl gerade befindet, so ist die Übertragung eines Brandes durch einen feuersicher umwehrten Fahrschacht von einem abgeschlossenen Geschoß in das andere ohne weiteres nicht möglich. Nur wenn mehrere Fahrstühle in einem Schacht nebeneinanderlaufen, ist diese Möglichkeit gegeben. In einem solchen Falle wären feuersichere Trennungswände zwischen den einzelnen Fahrstühlen oder in jedem Geschoß Feuerschleusen oder selbsttätig schließende Fahrschachttüren zu fordern.

Auch wenn Fahrstühle von geschlossenen Geschossen nach Geschossen führen, in denen die Fahrstühle nicht in einem feuersicher umwehrten Schacht, sondern offen laufen, ist in den geschlossenen Geschossen eine Feuerschleuse mit selbsttätig zuschlagender Zugangstür oder eine selbsttätig schließende Fahrschachttür zu fordern. (Erl. v. 8. 2. 32.)

6. Die Anlegung von Ausgängen in einen Hof ist nur zulässig, wenn der Hof mit der Straße in gesicherter Verbindung steht.

7. Die Ausgangstüren müssen nach außen aufschlagen. Schiebetüren in Ausgängen sind verboten. Türverschlüsse müssen durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,50 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein. Kanten- und Schubriegel sind verboten.

8. Drehtüren sind als notwendige Ausgangstüren unzulässig. Sie dürfen jedoch im Erdgeschoß über die notwendigen Türen hinaus unter folgenden Voraussetzungen eingebaut werden:

a) sie dürfen den Weg zu den notwendigen Ausgangstüren nicht behindern;
b) sie müssen mit einem Griffe in ganzer Breite öffenbar eingerichtet sein.

Kellergeschoß.

9. Für die Zahl, Entfernung und Breite der Ausgänge gelten die gleichen Vorschriften wie für das Erdgeschoß. Für die Breite der Ausgänge genügt ein Maß von 1,10 m.

10. Jeder Brandabschnitt muß in sich zwei jederzeit erreichbare feuerbeständig abgeschlossene Rettungswege haben. Diese müssen unmittelbar ins Freie führen. Gemeinsam zwischen zwei Brandabschnitten liegende Ausstiegtreppen ins Freie sind zulässig.

11. Liegen Kellerausgänge unmittelbar neben Geschoßtreppen oder Eingangsfluren, so darf eine selbstschließende, rauchdichte Tür für den Verkehr der Arbeitnehmer zwischen Keller und den darüberliegenden Geschossen in der Zwischenwand ausgeführt werden.

§ 14. Hauptverkehrswege.

Wege, die in den Verkaufsräumen zu Treppenhäusern und Ausgängen führen oder dem Hauptverkehr der Käufer dienen sollen, müssen mindestens 2 m breit sein. In besonders ungünstigen Fällen kann die Baupolizei größere Gangbreiten fordern.[216)]

§ 15. Treppen.

1. Die notwendigen Treppen müssen an Außenwänden liegen und unmittelbar ins Freie führen.

2. Treppenläufe für die Käufer dürfen nicht unter 1,5 m und, falls sie nicht durch Zwischenteilung mit Handläufern versehen werden, nicht über 2 m breit sein. Beiderseits sind Handläufer anzubringen. Treppenpodeste dürfen breiter als 2 m sein. Die Laufbreite der Treppen wird in Höhe des Handläufers gemessen. Wandhandläufer bleiben für das Breitenmaß außer Ansatz.[217)]

3. Das Steigungsverhältnis aller notwendigen Treppen darf nicht steiler sein als 17/28 cm. Die Stufen geschwungener Treppen müssen auch an der schmalsten Stelle noch eine Auftrittsbreite von mindestens 23 cm haben.

4. Von jedem Punkte eines Obergeschosses müssen zwei notwendige Treppen — davon eine in höchstens 25 m Entfernung (gemessen bis zur Türmitte) — erreichbar sein.

5. Die Treppenhaustüren sind feuerbeständig auszuführen. Der Verschluß muß leicht öffenbar sein, Kanten- und Schubriegel sind unzulässig.

216) Nicht notwendige Treppen und Notausgänge fallen nicht unter den § 14. Die Forderung größerer Gangbreiten als 2 m wird in der Regel nur in Frage kommen, wenn die Breite der anschließenden Ausgänge und Treppen gleichfalls breiter als 2 m sind. (Erl. v. 8. 7. 32.)

217) Die Vorschrift über die Mindest- und Höchstbreite der Treppen bezieht sich nur auf notwendige Treppen; sie findet also auf Treppen, die nicht notwendig sind (z. B. Lichthoftreppen) keine Anwendung.

Feuerbeständige Verglasung der Türen kann zugelassen werden, soweit sie erst 0,80 m über Fußboden beginnt.

6. Treppenhäuser sind mit Vorrichtungen zu versehen, die eine wirksame Entlüftung sicherstellen, von gesicherter Stelle im Erdgeschoß bedienbar und durch Aufschrift an diesen Stellen leicht auffindbar sind. Diese Vorrichtung muß die Entqualmung nicht nur an der Decke des Treppenhauses, sondern in der Regel auch in jeder Geschoßhöhe durch Öffnen der Fenster ermöglichen. Die Rauchabzugsfläche an der Decke muß mindestens 5 % der Treppenhausgrundfläche betragen.[218)]

7. Verschläge unter Treppen sind verboten.

Sicherheitstreppen.[219)]

8. Für alle Geschosse, die infolge ihrer Höhenlage mit den Leitern der Feuerwehr nicht erreichbar sind, sind außer den notwendigen Treppen Sicherheitstreppen anzulegen. Das gleiche gilt für Kellergeschosse, die keine unmittelbar ins Freie führenden Fenster besitzen.

9. Sicherheitstreppen müssen hinsichtlich ihrer Bauart und Lage so beschaffen sein, daß sie im Falle eines Brandes von Feuer und Rauch nicht beeinträchtigt werden können.[220)]

---

218) Es steht nichts im Wege, die Rauchabzüge in den Seitenwänden anzulegen.

219) Die Sicherheitstreppen, die über die Zahl der notwendigen Treppen hinaus anzulegen sind, stellen gewissermaßen eine Verlängerung der Feuerwehrleiter dar. Sie sollen, wie diese, eine Rettungsmöglichkeit schaffen, wenn alle anderen Treppen nicht mehr benutzbar sind. Ihre Lage und Breite ist unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der vorstehend angegebenen Zweckbestimmung festzulegen.

220) Die im § 15 Abs. 9 gestellten Vorbedingungen für Sicherheitstreppen können unter folgenden Bedingungen als erfüllt betrachtet werden:

a) Sicherheitstreppen aus den Obergeschossen. Die Sicherheitstreppe muß so gestaltet sein, daß das Sicherheitstreppenhaus keine unmittelbare Verbindung mit den einzelnen Stockwerken hat, sondern der Zugang zu ihm erst durch das Freie erfolgt, z. B. über offene Laufgänge, Balkone oder Loggien; diese sollen keine größere Tiefe als 4 m und mindestens 4 m Frontlänge aufweisen.

Ist an ein Sicherheitstreppenhaus nur ein Stockwerk angeschlossen, das über der von der Feuerwehr erreichbaren Höhe liegt, so ist die unmittelbare Verbindung dieses einen Stockwerkes mit dem Sicherheitstreppenhaus zulässig, sofern eine unmittelbare Verbindung mit den darunterliegenden Stockwerken nicht besteht, d. h. das Treppenhaus entweder ohne jede Verbindung mit dem tieferliegenden Stockwerke durchgeführt wird oder bei Bestehen eines Anschlusses dieser nur über offene Laufgänge, Balkone oder Loggien erfolgt.

Die unterhalb der Laufgänge, Balkone oder Loggien, die den Zugang zu einem Sicherheitstreppenhaus bilden, befindlichen Fenster müssen, um eine Gefährdung durch herausschlagende Flammen zu vermeiden, feuerbeständig ausgeführt sein. Auf die Laufgänge, Balkone oder Loggien mündende Türen müssen ebenfalls feuerbeständig und selbstschließend sein.

Auch Außentreppen können als Sicherheitstreppen gerechnet werden, sofern sie an Brandgiebeln herabführen oder die Fenster, an denen sie vorbeiführen, gegen Herausschlagen von Flammen feuerbeständig verglast sind. Auch die auf die Außentreppen mündenden Türen sind feuerbeständig und selbstschließend herzustellen.

Allgemein können alle Sicherheitstreppen und die Zugänge zu ihnen nur dann als gesichert angesehen werden, wenn sie von Frontwänden, die mit Fenstern und Türöffnungen versehen sind, mindestens 15 m entfernt liegen. Ein Herabgehen unter diese Entfernung ist nur zulässig, wenn die Sicherheitstreppen selbst in völlig feuerbeständig umschlossenen Treppenhäusern liegen, also auch die Fenster dieser Treppenhäuser feuerbeständig ausgeführt sind.

Alle von Wänden umschlossenen Sicherheitstreppenhäuser müssen an höchster Stelle eine Entlüftungsöffnung von mindestens 0,5 qm besitzen, deren Bedienbarkeit von einer gesicherten Stelle des Erdgeschosses aus gewährleistet ist.

Beim Vorliegen besonders günstiger Verhältnisse kann in Ausnahmefällen davon abgesehen werden, die Sicherheitstreppen bis zum Erdboden herabzuführen, sofern es sich ermöglichen läßt, die die Sicherheitstreppen benutzenden Personen auf Dächer oder Galerien zu leiten, die bereits wieder im Bereich der Feuerwehrleitern liegen und ihrer Lage und Ausführung nach eine Gewähr dafür bieten, daß dorthin gerettete Personen im Brandfalle für längere Zeit als gesichert angesehen werden können.

b) Sicherheitstreppen aus Kellergeschossen. Die Sicherheitstreppen aus Räumen, die unter dem Erdgeschoß liegen, müssen unmittelbar ins Freie geleitet werden. An derartige Treppen darf immer nur ein Geschoß angeschlossen werden.

Die Zahl der Sicherheitstreppen richtet sich nach der Ausdehnung des Gebäudes sowie nach der Anordnung und Ausnutzungsart der einzelnen Räume.

§ 16. Berechnung der Ausgangstüren, Treppen und Flure.

Türen.

1. Die Breite der für die Entleerung erforderlichen Türen wird zwischen den geöffneten Türflügeln gemessen. Ausgänge nach Höfen zählen bei Berechnung der Ausgangsbreiten nur mit, wenn der betreffende Hof entweder eine Zu- oder Durchfahrt von mindestens 4 m Breite oder zwei Durchfahrten oder Zufahrten von je mindestens 3,5 m Breite aufweist. Jeder in der Berechnung der Ausgangsbreiten berücksichtigte Ausgang muß mindestens 1 m breit sein.

2. Die Gesamtbreite der für die Entleerung erforderlichen Türen im Erdgeschoß wird derart ermittelt, daß auf jede angefangenen 100 qm Grundfläche 30 cm lichte Weite entfallen. In den Obergeschossen muß die Türbreite mindestens gleich der Treppenlaufbreite sein.[221])

Treppen.

3. Die Laufbreite der Treppen muß betragen,
falls 1 Obergeschoß an der Treppe liegt . . . . 1,50 m,
„ 2 Obergeschosse an der Treppe liegen . . . . 1,60 m,
„ 3 „ „ „ „ „ . . . . 1,70 m,
„ 4 „ „ „ „ „ . . . . 1,80 m.
Die Baupolizeibehörde kann zulassen, daß die Laufbreite der einzelnen Treppen unter Vermehrung der Treppenzahl bis auf 1,50 m herabgesetzt wird, sofern die nach obiger Berechnung erforderliche Gesamtbreite aller Treppen vorhanden ist.

4. Für die Arbeitnehmerräume genügen Treppen von je mindestens 1,20 m Breite, falls nicht mehr als etwa 200 Personen auf die Treppen zusammen angewiesen sind. Bei einer größeren Zahl als 200 tritt Berechnung nach Absatz 3 ein.

5. Für Kellergeschoßtreppen sind für jede angefangene 100 qm Grundfläche, wenn in den Kellergeschossen Räume der im § 8 Abs. 3 erwähnten Art liegen, 20 cm Treppenbreite anzusetzen.

6. Nicht notwendige Treppen bleiben bei Berechnung der Treppen außer Betracht.

Flure.

7. Die nach den Treppen führenden Flure unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Treppen.

§ 17. Schaufenster.

1. An oder in den Ausgängen liegende Schaufenster sind gegen die Verkaufsräume feuerbeständig zu trennen.

2. Wenn in Schaufenstern leicht brennbare Stoffe ausgelegt und die Schaufenster gegen die Verkaufsräume abgeschlossen werden, so muß der Abschluß feuerbeständig erfolgen; im übrigen ist ein Abschluß gegen die Verkaufsräume so auszuführen, daß eine ausreichende Be- und Entlüftung und ausreichende Belichtung dieser Räume sichergestellt ist.

3. Schaufenster, die durch zwei Geschosse reichen, sind in einem Geschosse feuerbeständig gegen die übrigen Räume abzuschließen.

---

[221]) Als Grundfläche ist bei der Berechnung der Türbreiten im Erdgeschoß nur die Fläche der Verkaufsräume zugrunde zu legen.

§ 18. Licht- und Kraftanlagen.[222]

Elektrische Anlagen.

1. Ein Schaltungsschema für die elektrischen Licht- und Kraftanlagen ist in unmittelbarer Nähe der Hauptschalttafel deutlich sichtbar unterzubringen. Der Zugang zur Hauptschalttafel darf bei Feuer oder Verqualmung in anderen Räumen des Hauses nicht gefährdet sein. Er muß auf kürzestem Wege von außen jederzeit gesichert erreichbar sein. Die elektrischen Zuleitungen für Aufzüge dürfen nur vom Triebwerk aus unmittelbar abschaltbar sein.[223]

2. Freihängende Beleuchtungskörper müssen sorgfältig und, wenn sie schwer sind oder so hoch hängen, daß sie nicht ohne Hilfsmittel erreichbar sind, wie z. B. die großen Beleuchtungskörper in Lichthöfen, an unverbrennlichen Bauteilen doppelt befestigt sein, von denen die eine Befestigung unverbrennlich sein muß. Stromleitungen dürfen nicht zum Aufhängen benutzt werden. Die in Verkehrswegen der Käufer und der Arbeitnehmer befindlichen Beleuchtungskörper müssen mit ihren Unterkanten mindestens 2 m hoch liegen.

3. Die Anlage von Umformern mit Ölschaltern und sonstigen größeren Ölbehältern, z. B. für Dieselmotore unter Waren- und Geschäftshäusern, ist unzulässig. Derartige Anlagen dürfen nur in besonderen, vom Hofe unmittelbar zugänglichen Räumen auf oder unter dem Hofe errichtet werden.[224]

4. Provisorische Starkstromanlagen sind nur mit Zustimmung der Baupolizeibehörde zulässig. Sie sind in der Regel in gleicher Weise gesichert auszuführen wie endgültige Anlagen.

Gas.

5. Gas darf zu Beleuchtungszwecken nicht verwendet werden.

6. Jeder Gasbrenner muß einen eigenen Absperrhahn haben. Bewegliche Gasarme und Schlauchanschlüsse sind unzulässig.

7. Ein Absperrverschluß muß die jederzeitige Absperrung der Gesamtgasleitung ermöglichen; er ist von der Straße aus leicht auffindbar anzulegen und außen kenntlich zu machen.

8. Gasmesser dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die ausreichend hell und nach außen entlüftbar sind. Hinter dem Gasmesser auf dem Grundstück ist ein Absperrhahn anzulegen, welcher auch bei Feuer stets ungefährdet erreichbar ist.

Notbeleuchtung.

9. Die Verkaufs-, Arbeits- und Wohlfahrtsräume für die Arbeitnehmer sind mit einer Notbeleuchtungsanlage in ausreichender Lichtstärke zu versehen, die beim Versagen der Hauptbeleuchtung ein sicheres Zurechtfinden in sämt-

[222] Vergl. Polizeiverordn. über Errichtung u. Betrieb elektr. Anlagen vom 15. 2. 35 (Ges.-S. S. 21).

[223] Diese Bestimmung weicht von den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker ab, nach denen jede Leitung an der Hauptschalttafel abschaltbar und gesichert sein muß. Sie hat ihre Begründung in der Tatsache, daß in der Regel von der Hauptschalttafel aus nicht einwandfrei festgestellt werden kann, ob die Aufzugsanlage in Benutzung ist. Beim Abschalten der elektrischen Zuleitung für Aufzüge von der Hauptschalttafel aus wäre es möglich, daß ein mit Personen besetzter Aufzug stillgelegt wird, wenn er sich zwischen zwei Stockwerken befindet, so daß die Personen den Fahrstuhl nicht verlassen können. Diese im Falle eines Brandes äußerst bedenkliche Möglichkeit wird durch die Unterbringung der Schaltanlage im Triebwerksraum im allgemeinen ausgeschlossen sein, da hier leicht festzustellen ist, ob die Aufzüge benutzt werden.

Andererseits ist die Abschaltungsmöglichkeit des elektrischen Stromes für Aufzüge im Falle eines Brandes nicht so unbedingt dringlich, wie die Abschaltung der übrigen elektrischen Leitungen, weil die hier in erster Linie in Frage kommenden Aufzüge mit feuerbeständigen Wänden und Türen umschlossen sind.

[224] Als „Umformer“ im Sinne dieser Bestimmung gelten „Umspanner“.

lichen Räumen, vor allem in den Rückzugswegen, gewährleistet. An den Kreuzungspunkten der Hauptverkehrswege ist auf die Ausgangtüren und die Treppenhäuser durch beleuchtete Schriften besonders hinzuweisen. Derartige beleuchtete Schriften sind an die Haupt- und Notbeleuchtung anzuschließen.[225]

10. Die Ausgänge und Türen zu Treppenhäusern sind durch Leuchtschriften, die an die Notbeleuchtung angeschlossen sind, besonders kenntlich zu machen. Alle Lampen, die an die Notbeleuchtung angeschlossen sind, sind durch rote Farbstreifen an der Fassung kenntlich zu machen.[226]

11. Die Notbeleuchtung muß völlig unabhängig von der Hauptbeleuchtung sein. Für sie sind mindestens zwei Stromkreise derart anzulegen, daß auch beim Versagen eines Stromkreises der Notbeleuchtung die Lampen des zweiten Stromkreises noch als Wegweiser genügen.

12. Die Kraftquellen und die Schaltanlage der Haupt- und Notbeleuchtung müssen feuerbeständig und getrennt voneinander untergebracht werden. Die Kabel beider Leitungen dürfen nicht zusammenliegen.

13. Als Stromquellen für die Notbeleuchtung können Verwendung finden:

a) eine Zentralbatterie — Aufstellung in einem feuerbeständig abgeschlossenen Raume. Die Zuleitungen der einzelnen Stromkreise sind voneinander unabhängig bis zur Batterie zu führen, so daß jeder Stromkreis einen Teil der Batterie als besondere Stromquelle erhält — oder

b) eine öffentliche Stromlieferungszentrale, sofern ihr Leitungsnetz unabhängig von der Zentrale der allgemeinen Beleuchtung ist.

§ 19. Heizung.

1. Es ist Zentralheizung anzulegen. Umluftheizung ist — außer für die Portale — unzulässig.

2. Die Aufstellung von Feuerstätten mit offener Feuerung in Verkaufs- und Arbeitnehmerräumen ist verboten.

3. In Büroräumen können, falls sie von den übrigen Räumen feuerbeständig getrennt sind, ausnahmsweise Gasöfen, Kachelöfen oder eiserne Dauerbrenner auf Antrag von der Baupolizeibehörde zugelassen werden. Vor eisernen Öfen sind starke, unverrückbare Ofenschirme anzubringen. Die Rohrverbindungen mit dem Schornsteine sind feuerbeständig herzustellen.

4. Elektrische Heizvorrichtungen müssen unverrückbar auf feuerbeständigen Unterlagen stehen.

5. Heizkörper und Rohrleitungen, mit deren Erwärmung auf mehr als 100 Grad zu rechnen ist, sind dort, wo Berührung mit leicht brennbaren Stoffen möglich ist, mit Drahtgeflecht oder dergl. so zu umgeben, daß die Berührung mit Gegenständen nicht möglich ist. Die Reinigungsmöglichkeit der Heizkörper und Rohre darf durch derartige Schutzmittel nicht beeinträchtigt werden.

---

[225]) Bei der Forderung der Anbringung von Hinweisschildern an den Kreuzungspunkten der Hauptverkehrswege haben sich die Baupolizeibehörden auf das sachlich Notwendige zu beschränken. Es genügt u. U., daß die Hinweisschilder sich in der Nähe der Kreuzungspunkte befinden. Sind die Ausgänge oder die Ausgangsschilder von der Kreuzungsstelle ohne weiteres leicht erkennbar, so kann von der Anbringung besonderer Hinweisschilder überhaupt abgesehen werden.

Macht die Art des Betriebes eine häufige Verlegung der Verkehrswege notwendig, so ist nicht jedesmal eine Verlegung der Hinweisschilder zu fordern. Es wird von den Baupolizeibehörden eine verständnisvolle Beurteilung des Einzelfalles erwartet.

[226]) Die Anwendung der Vorschrift darf nicht dazu führen, daß in bestehenden Häusern Leuchtschriften, die den örtlichen Verhältnissen billigerweise entsprechen, etwa abgeändert werden müssen.

6. Die Räume, in welchen Zentralheizungsanlagen und die zugehörigen Brennstoffe untergebracht sind, müssen feuerbeständige Wände und Decken erhalten. Sie sind mit dauernd ausreichender Entlüftung zu versehen. Für das Bedienungspersonal müssen zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügbar sein.

§ 20. Be- und Entlüftung.

1. Alle Verkaufs- und Arbeitnehmerräume sind, falls sie nicht ausreichend durch Fenster natürliche Lüftung erhalten können, mit künstlicher Be- und Entlüftung zu versehen.

2. Abgesehen von den in Treppenhäusern, Lichthöfen, Hallen usw. zu fordernden Rauchabzugsöffnungen können für Räume, aus denen die Qualmbeseitigung im Brandfall besondere Schwierigkeiten macht, wie z. B. für Kellerräume, welche keine oder unzureichende Fenster haben, von der Baupolizeibehörde unverbrennliche Rauchabzugsschächte oder Kanäle gefordert werden, deren Saugekraft gegebenenfalls durch mechanische Einrichtungen zu erhöhen und nachzuweisen ist.

3. Für Räume, in welchen mit Ansammlung brennbarer oder gesundheitsschädlicher Gase zu rechnen ist, sind, auch wenn für derartige Räume Sondervorschriften nicht vorhanden sind, natürliche oder künstliche Lüftungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Entlüftungskanäle dieser Räume dürfen keine Verbindung mit anderen Räumen oder deren Entlüftungskanälen besitzen.

§ 21. Feuerlöscheinrichtungen.

1. Jedes Waren- oder Geschäftshaus muß eine Einrichtung haben, die jederzeit eine unmittelbare Benachrichtigung der Ortsfeuerwehr gewährleistet.

2. Außerdem ist in Waren- und Geschäftshäusern von mehr als 10 000 qm Nutzfläche (§ 1) eine Innenmeldeanlage und eine Alarmvorrichtung anzulegen.

3. In jedem Waren- oder Geschäftshause sind in ausreichender Zahl Innenhydranten, die mit Schlauch und Strahlrohr ausgerüstet sind, anzulegen. Außerdem ist auf die Räume verteilt kleines Löschgerät in ausreichender Zahl zu halten.[227]

§ 22. Werbezeichen.

1. Die Genehmigungspflicht der Werbezeichen richtet sich nach den örtlichen baupolizeilichen Vorschriften.

2. Die zu Werbungszwecken benutzten Stoffe sind, auch wenn sie nur aus besonderen Anlässen, wie Ausverkäufen usw., angebracht sind, feuerhemmend zu imprägnieren. Sie dürfen die Fensterflächen nicht wesentlich verdecken.

§ 23. Wohnungen und fremde Betriebe in Waren- oder Geschäftshäusern.

1. Wohnungen in beschränkter Zahl für Aufsichtspersonal sind zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

---

[227]) Als kleines Löschgerät kommen in erster Linie Handfeuerlöscher in Frage. Ein Verzeichnis der vom Preußischen Feuerwehrbeirat geprüften und anerkannten Handfeuerlöscher ist im Preußischen Besoldungsblatt 1931 S. 142 veröffentlicht.

a) die Wohnungen müssen mindestens zwei Rettungswege haben, von denen einer von den Räumen des Waren- oder Geschäftshauses feuerbeständig abgeschlossen ist;
b) die Wohnungen müssen Fenster haben, die von der Straße oder Höfen aus mit den Leitern der Feuerwehr erreichbar sind;
c) liegen die Wohnungen in gleicher Höhe wie die Räume des Waren- oder Geschäftshauses, so sind sie von letzteren durch Brandmauern zu trennen.

2. Bei der Einrichtung von Wohnungen und Betriebsstätten fremder Betriebe auf Waren- und Geschäftshausgrundstücken sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen von der Baupolizeibehörde vorzuschreiben.

§ 24. Erleichterungen.

1. Erleichterungen für Häuser mit selbsttätiger Berieselung (Sprinkler). Bei Einrichtung einer von der Behörde anerkannten selbsttätigen Berieselungs-(Sprinkler-)Anlage ist es zulässig, daß
a) die Zahl der Geschosse für Verkaufsräume (§ 8 Abs. 1) in Gebieten, in denen die Bauordnungen diese Geschoßzahl zulassen, auf sechs erhöht wird; alsdann ist die Laufbreite der Treppen (§ 16 Abs. 3) um 10 cm für jedes Geschoß zu erhöhen,
b) die Breite der Feuerschutzstreifen (§ 10 Abs. 4) herabgesetzt wird,
c) die Entfernung der Brandmauern in den Brandabschnitten (§ 11 Abs. 1) auf 150 m erhöht wird,
d) das Maß der offen zusammenhängenden Geschoßflächen (§ 12 Abs. 1) auf 15 000 qm erhöht wird,
e) die Treppenhaustüren feuerhemmend statt feuerbeständig (§ 15 Abs. 5) ausgeführt werden,
f) von der Anlage von Innenhydranten (§ 21 Abs. 3) abgesehen wird, sofern trockene Steigerohre und Schlauchkästen in genügender Zahl bereitgehalten werden.

Die selbsttätige Berieselung muß sich auf das ganze Warenhaus erstrecken mit Ausnahme folgender Räume: Treppen, Ausgänge, Aufzugsschächte, Wasch- und Aborträume, Maschinenräume sowie Verkaufsräume, in denen keine leicht brennbaren Stoffe gelagert werden (z. B. Räume zum Verkauf von Lebensmitteln, Glas oder Porzellan).

2. Sonstige Erleichterungen: Für Geschäftshäuser des Einzelhandels, bei denen weder stärkerer Menschenandrang noch Anhäufung größerer Mengen leicht brennbarer Stoffe zu erwarten ist, können Erleichterungen zugestanden werden.[228]

B. Bestehende Anlagen.

§ 25. Waren- und Geschäftshäuser, die beim Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung vorhanden sind, unterliegen folgenden Bestimmungen:
a) Erneuerungen, Veränderungen, Ergänzungen und Umbauten sind nach den Anforderungen an neue Anlagen (Abschnitt A) auszuführen. Abweichungen kann die Baupolizeibehörde zulassen.
b) Sind die Erneuerungen, Veränderungen, Ergänzungen oder Umbauten erheblicher Art, kann die Baupolizeibehörde fordern, daß auch

[228] Zu den Räumen, in denen eine Sprinklerung nicht notwendig ist, gehören auch die Fernsprechzentralen.

die von dem Bauvorhaben nicht berührten Teile des Waren- oder Geschäftshauses, soweit sie den Anforderungen des Abschnitts A nicht entsprechen, mit diesen in Übereinstimmung gebracht werden.

c) Auch unabhängig von den Voraussetzungen unter a und b kann die Baupolizeibehörde verlangen, daß bestehende Anlagen mit den Anforderungen des Abschnitts A in Übereinstimmung gebracht werden,[229] sofern diese Maßnahmen zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind (P. V. G. § 41).

IV. Sondervorschriften.

§ 26. Hausfeuerwehr.[230]

1. Für jedes Waren- oder Geschäftshaus muß während der Betriebsstunden eine im Verhältnis zur Zahl der in den Verkaufsräumen tätigen Arbeitnehmer stehende Hausfeuerwehr auf dem Grundstück anwesend sein.

2. Die Hausfeuerwehr setzt sich zusammen aus:

a) uniformierten mit dem Feuerschutzdienste beauftragten Feuerwehrleuten. Diese müssen von der Ortsfeuerwehr schriftlich als genügend im Feuerschutzdienst ausgebildet und zum Feuerschutzdienst geeignet anerkannt sein. In Häusern mit über 1000 Arbeitnehmern sollen sie im allgemeinen ausschließlich im Feuerschutzdienst beschäftigt werden;

b) nicht uniformierten sonstigen Arbeitnehmern des Hauses, welche als Hilfsfeuerwehrleute durch wiederholte Übungen und Unterweisung von den Feuerwehrleuten zu schulen sind. Hilfsfeuerwehrleute dürfen nicht aus der Zahl der Arbeitnehmer genommen werden, die bei der Bedienung der Wasser- und Gasversorgungsvorrichtungen oder der elektrischen Licht- oder Kraftanlagen unabkömmlich sind.

3. Mindestens einmal im Jahre ist die Ortsfeuerwehr von beabsichtigten Übungen rechtzeitig zu benachrichtigen.

4. Die Baupolizeibehörde setzt die Zahl der Feuerwehrleute und Hilfsfeuerwehrleute im Benehmen mit der Ortsfeuerwehr fest. Im allgemeinen sind bei Häusern von 500 bis 1000 Arbeitnehmern 2 Feuerwehrleute und 10 Hilfsfeuerwehrleute zu rechnen. Für jedes weitere 1000 Arbeitnehmer sollen dabei 2 weitere Feuerwehrleute in Ansatz gebracht werden. Hinsichtlich der Hilfsfeuerwehrleute genügt es bei Häusern von mehr als 1000 Arbeitnehmern, wenn ihre Zahl im ganzen 20 beträgt.

---

[229]) Es genügt nicht, daß ein beabsichtigter Umbau eine günstige Gelegenheit zur Vornahme von Änderungen bietet, sondern diese Änderungen müssen zu der Zeit, wo sie verlangt werden — einerlei, ob der Besitzer einen Umbau beabsichtigt oder nicht —, im Sinne des § 14 P. V. G. notwendig sein, um einen polizeilich unhaltbaren Zustand zu beseitigen.

Durch die Polizeiverordnung sind die Bestimmungen der Sonderanforderungen an Warenhäuser vom 2. November 1907 überholt. Auch der Runderlaß vom 26. Juni 1929 — II C 1610 MfV. — II D 127 VII M. d. J. III c 1289 M. f. H. — wird damit hinfällig. Ein polizeiliches Einschreiten gegen Mißstände im Betriebe ist nur bei Verstoß gegen strafgesetzliche Vorschriften oder beim Vorliegen des Tatbestandes des § 41 P. V. G. gegeben. (Erl. v. 8. 2. 32 — II. 2300/29. 12.)

[230]) Unter „Hausfeuerwehr" ist ein Sicherheitsdienst, nicht etwa berufsmäßiger Feuerwehrdienst, zu verstehen. Die verwendeten Arbeitnehmer sind nicht mit den Mannschaften der örtlichen Feuerwehr begrifflich gleichzustellen.

Die Vermehrung der Zahl der Feuerwehrleute um weitere zwei tritt immer erst dann ein, wenn volle 100 erreicht sind.

5. Bei Waren- und Geschäftshäusern mit weniger als 500 Arbeitnehmern genügen 1 Feuerwehrmann und 10 Hilfsfeuerwehrleute.

6. Bei Häusern mit weniger als 250 Arbeitnehmern genügt es, wenn 10 Arbeitnehmer als Hilfsfeuerwehrleute ausgebildet sind, sofern von diesen 1 Arbeitnehmer als geeignet zum Feuerschutzdienst von der Ortsfeuerwehr schriftlich anerkannt ist.

7. Bei Festsetzung der Stärke der Hausfeuerwehr im Verhältnis zur Zahl der Arbeitnehmer sind nur die Arbeitnehmer zugrunde zu legen, die in den Verkaufsräumen tätig sind.

8. Die Hausfeuerwehr muß während des Betriebs im allgemeinen in voller Stärke anwesend sein. Bei vorübergehender Abwesenheit zum Zwecke des Einnehmens der Mahlzeiten muß dafür gesorgt werden, daß während dieser Zeit mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl von Feuerwehrleuten im Hause anwesend ist. In Häusern, in denen mehr als ein uniformierter Feuerwehrmann vorgeschrieben ist, darf hierbei auch von den uniformierten Feuerwehrleuten im Höchstfall die Hälfte vorübergehend abwesend sein.

9. Im Erdgeschoß ist an einem jederzeit für die Ortsfeuerwehr erreichbaren Raume ein ständig beleuchteter Grundriß auszuhängen im Maßstab von mindestens 1 : 250 der natürlichen Größe, aus welchem die Lage der Hydranten auf dem Grundstücke, die Lage der Steigerohre mit Angabe der lichten Weiten, die Treppen und Brandmauern leicht und deutlich zu ersehen sind.

10. Für jedes Waren- oder Geschäftshaus ist im Einvernehmen mit der Ortsfeuerwehr eine Hausfeuerlöschordnung aufzustellen. Mehrere Abdrucke von ihr sind in den Verkaufs- und Arbeitnehmerräumen auszuhängen, z. B. auch in den Treppenhäusern und in den Erfrischungsräumen. Jedem Angestellten ist bei Einstellung ein Abdruck auszuhändigen.[231]

§ 27. Rauchverbot.

1. Das Rauchen oder das Mitnehmen brennender Zigarren, Pfeifen oder Zigaretten und das Anzünden von Streichhölzern oder Taschenfeuerzeug ist in Waren- und Geschäftshäusern verboten.

2. Ausnahmen können auf Widerruf von der Baupolizeibehörde für Zigarren- und Friseurläden im Erdgeschoß zugelassen werden, wenn sie unmittelbar von der Straße aus zugänglich und feuerbeständig eingebaut sind.

3. Das Rauchverbot ist durch deutliche und dauerhafte Anschrift an allen Zugängen und an den von der Baupolizeibehörde weiterhin angegebenen Stellen jedermann ersichtlich zu machen. In den Räumen, in denen das Rauchen ausdrücklich zugelassen ist, sind an den Zugängen zu den Räumen, für die das Rauchverbot gilt, Einrichtungen und Anordnungen für Ablegen und Ablöschen der Zigarren usw. zu treffen.

§ 28. Verwendung von Räumen für besondere Zwecke.

Größere Dekorationseinbauten für besondere Veranstaltungen, wie Modenschauen, Weihnachtsausstellungen, bedürfen besonderer Genehmigung der Baupolizei. Die Genehmigung kann auf eine Reihe von Jahren erteilt werden.

---

[231]) Das Aushängen der Feuerlöschordnung und der Schilder über das Rauchverbot ist nicht in jedem der genannten Räume notwendig, sondern je nach den örtlichen Verhältnissen an geeigneter Stelle. Der Unternehmer ist vorher zu hören.

§ 29. **Instandsetzungsarbeiten und Umbauten während des Betriebs.**

1. Werden für Instandsetzungsarbeiten Löt-, Schweiß- oder Schmiedefeuer oder die vorübergehende Aufstellung nicht funkensicherer Motore oder dergl. erforderlich, so sind vorher — insbesondere auch auf den Höfen — alle brennbaren Gegenstände auf mindestens 5 m Entfernung zu beseitigen oder entsprechend zu schützen.

2. Durch Um- oder Erweiterungsbauten dürfen Rettungswege, Verkehrswege im Innern und Äußern, insbesondere Hofflächen und Durchfahrten, nur insoweit in Anspruch genommen werden, als ausreichender Ersatz für die Dauer der Bauarbeiten vorher der Baupolizeibehörde nachgewiesen wird.

3. Bei Bauarbeiten kann ein die Feuerübertragung verhindernder Abschluß der Neubauteile gegen das Waren-(Geschäfts-)haus gefordert werden.

V. Strafvorschriften.

§ 30.

1. Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften der §§ 3 bis 5, 26 bis 29 wird, soweit nicht Strafbestimmungen Anwendung finden, hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 150 RM., im Nichtbeitreibungsfall die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

2. Daneben bleibt die Baupolizeibehörde befugt, gemäß § 41 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juli 1931 vorzugehen.

3. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege polizeilicher Verfügungen für einzelne Waren- und Geschäftshäuser nach §§ 120 a—d und 139 g der Reichsgewerbeordnung weitergehende Anordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu treffen.

Berlin, den 8. Dezember 1931.

Zugleich für den Preußischen Minister des Innern.
Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

16. Bürgerliches Gesetzbuch[232)]

§ 906. Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

§ 907. Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten

232) Diese Bestimmungen begründen nur privatrechtliche Ansprüche. Die Polizeibehörden sind weder berechtigt noch verpflichtet, derartige Ansprüche zu schützen.

Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt.

Bäume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften.

§ 908. Droht einem Grundstücke die Gefahr, daß es durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen Werkes, das mit einem Nachbargrundstücke verbunden ist, oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes beschädigt wird, so kann der Eigentümer von demjenigen, welcher nach dem § 836 Abs. 1 oder den §§ 837, 838 für den eintretenden Schaden verantwortlich sein würde, verlangen, daß er die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Vorkehrung trifft.

§ 909. Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist.

§ 912. Hat der Eigentümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so hat der Nachbar den Überbau zu dulden, es sei denn, daß er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat.

Der Nachbar ist durch eine Geldrente zu entschädigen. Für die Höhe der Rente ist die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend.

17. Auszug aus dem Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77)

§ 14.[233] 1. Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird.

2. Daneben haben die Polizeibehörden diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch Gesetz besonders übertragen sind.

§ 40. 1. Polizeiliche Verfügungen sind Anordnungen der Polizeibehörden, die an bestimmte Personen oder an einen bestimmten Personenkreis ergehen und ein Gebot oder Verbot oder die Versagung, Einschränkung oder Zurücknahme einer rechtlich vorgesehenen polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung enthalten.

2. Die Anordnungen oder sonstigen Maßnahmen, welche die Polizeibehörden oder die Polizeibeamten auf Ersuchen einer Behörde, die nicht Polizei- oder Polizeiaufsichtsbehörde ist, treffen, oder welche Polizeibeamte nur in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft treffen können, sind keine polizeilichen Verfügungen im Sinne dieses Gesetzes. Das gilt nicht für die Fälle des § 17.

§ 42. 1. Die Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung einer polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung (§ 40) ist vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Bestimmung nur zulässig,

---

[233]) Diese Bestimmung ist an Stelle des § 10 II. 17 des Allgem. Landrechts getreten.

a) wenn die Erteilung dem bestehenden Rechte widersprach;
b) wenn die Erteilung auf Grund von Angaben des Antragstellers erfolgt ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
c) wenn und soweit im Falle der Änderung des bestehenden Rechts von der Erlaubnis oder Bescheinigung noch nicht Gebrauch gemacht worden ist und Tatsachen vorliegen, die nach dem neuen Rechte deren Versagung rechtfertigen würden;
d) wenn Tatsachen nachträglich eintreten oder, abgesehen von b), der Polizeibehörde nachträglich bekannt werden, die die Polizeibehörden zur Versagung der erteilten Erlaubnis oder Bescheinigung berechtigt haben würden, sofern ohne die Zurücknahme der Erlaubnis oder Bescheinigung im einzelnen Falle eine Gefährdung polizeilich zu schützender Interessen eintreten würde.

2. Die Zurücknahme oder nachträgliche Beschränkung einer polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung kann im polizeilichen Interesse jederzeit erfolgen, wenn die Erteilung unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Widerrufs erfolgt oder die Widerruflichkeit gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 44. 1. Polizeiliche Verfügungen können mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erlassen werden. Die unmittelbare Ausführung einer polizeilichen Maßnahme steht dem Erlaß einer polizeilichen Verfügung gleich.

2. Schriftlich erlassene polizeiliche Verfügungen sind bei ihrem Erlasse schriftlich zu begründen.

§ 45. 1. Gegen eine polizeiliche Verfügung steht demjenigen, in dessen Rechte sie unmittelbar eingreift, innerhalb von zwei Wochen,[234] nachdem die polizeiliche Verfügung ihm zugestellt, zugegangen oder zu seiner Kenntnis gekommen ist, die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll bei derjenigen Stelle einzulegen, welche die Verfügung erlassen hat.[235]

2. Ist die Verfügung von einem Beamten der staatlichen Landjägerei oder einem andern auf Grund des § 7 einer Polizeibehörde zugeteilten staatlichen Polizeibeamten erlassen worden, so ist die Beschwerde bei dem Leiter der zuständigen Polizeibehörde einzulegen.

3. Die Beschwerdefrist gilt als gewahrt, wenn die Beschwerde[2] rechtzeitig bei einer unzuständigen Polizeibehörde eingelegt ist. In diesen Fällen ist die Beschwerde unverzüglich an die zuständige Polizeibehörde weiterzuleiten.

§ 46. Mit der Beschwerde kann sowohl die Rechtsmäßigkeit als auch die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Verfügung angefochten werden.

§ 47. 1. Die nach § 45 zur Entgegennahme zuständige Behörde hat, falls sie nicht selbst für Abhilfe sorgt und einen entsprechenden Bescheid erteilt, die Beschwerde der zur Entscheidung zuständigen Behörde vorzulegen.

2. Zur Entscheidung über die Beschwerde ist zuständig:
a) gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden in kreisangehörigen Städten und Landgemeinden der Landrat, sofern er nicht selbst Ortspolizeibehörde ist;

---

[234]) Die Beschwerde ist in der Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu begründen. (Erl. v. 30. 9. 35 Min.-Bl. 1. V., S. 1173.)

[235]) Beschwerdebescheide sind von der Verwaltungsgebühr befreit. (Erlaß v. 15. 8. 25. Besold.-Bl. S. 181.) Dieser Erlaß hat auch nach Erlaß der Gebührenordnung vom 30. 12. 26 Gültigkeit. (Erl. v. 8. 1. 27. Besold.-Bl. S. 3.)

b) gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden in Stadtkreisen, gegen Verfügungen der Landräte als Ortspolizeibehörden und gegen Verfügungen der staatlichen Polizeibehörden der Regierungspräsident;

c) gegen Verfügungen der Kreispolizeibehörden der Regierungspräsident;

d) gegen Verfügungen des Oberbürgermeisters in Berlin und gegen Verfügungen des Polizeipräsidenten in Berlin als Orts- und Kreispolizeibehörde der Oberpräsident von Berlin;

e) gegen Verfügungen der Regierungspräsidenten und des Polizeipräsidenten in Berlin als Landespolizeibehörde der Oberpräsident.

§ 48. Ein abweisender Beschwerdebescheid in den Fällen des § 47 ist schriftlich zu erteilen. Er soll mit Gründen versehen sein und eine den Vorschriften des § 49 entsprechende Rechtsmittelbelehrung enthalten. Entspricht ein abweichender Beschwerdebescheid diesen Vorschriften nicht, so ist die Einlegung eines weiteren Rechtsmittels an eine Frist nicht gebunden.

§ 49. Gegen einen abweisenden Beschwerdebescheid ist binnen zwei Wochen[236] die Klage im Verwaltungsstreitverfahren in den Fällen des § 47 Abs. 3 zu a) bis d) bei dem Bezirksverwaltungsgericht, im Falle des § 47 Abs. 3 zu e) beim Oberverwaltungsgericht gegeben.[237] Sofern ein Mitglied des Bezirksverwaltungsgerichts bei der Bearbeitung der anhängigen Angelegenheit beteiligt gewesen ist, gilt es als behindert. Die Klage ist gegen diejenige Behörde zu richten, die den Beschwerdebescheid erlassen hat.

§ 50. 1. Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß der angefochtene Bescheid den Kläger in seinen Rechten beeinträchtige, weil der Bescheid das geltende Recht verletze.

2. Eine unrichtige Anwendung der geltenden Gesetze liegt auch dann vor, wenn die Tatsachen nicht gegeben sind, die ein Einschreiten der Behörde gerechtfertigt haben würden.

§ 51. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses findet das Rechtsmittel der Revision beim Oberverwaltungsgericht statt.

§ 52. Die Entscheidung im Beschwerde- und Verwaltungsstreitverfahren erfolgt unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 53. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder diejenige Behörde, welche die Verfügung erlassen hat, aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Ausführung verlangt.

---

236) Vergl. Anm. zu § 45.

237) Gegen einen abweisenden Bescheid steht gemäß §§ 49, 50 des Pol.-Verw.-Ges. vom 1. Juni 1931 — G. S. S. 77 — binnen 2 Wochen vom Tage der Zustellung ab gerechnet die bei dem Bezirksverwaltungsgericht einzureichende Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Die Klage hat den Erfordernissen des § 63 L. V. G. vom 30. Juli 1883 G. S. S. 195 zu entsprechen, d. h. es ist in ihr ein bestimmter Antrag zu stellen, die Person des Beklagten, Datum und Geschäftszeichen der angegriffenen polizeilichen Verfügung und des Beschwerdebescheides, der Gegenstand des Anspruchs sowie die den Antrag begründenden Tatsachen sind genau zu bezeichnen; die Klage ist in doppelter Ausfertigung einzureichen (§ 66 L. V. G.)

Die Klage kann sachlich nur Erfolg haben, wenn nachgewiesen wird, daß der angefochtene Bescheid den Kläger in seinen Rechten beeinträchtigt, weil der Bescheid das geltende Recht verletzt (§ 50 Abs. 1 Pol.-Verw.-Ges.).

Klageabweisung ohne sachliche Prüfung wegen Fristversäumnis muß erfolgen, wenn innerhalb der Klagefrist eine diesen Erfordernissen entsprechende vollständige Klage bei der zuständigen Stelle nicht eingeht, insbesondere, wenn die Klagebegründung fehlt. Es genügt zunächst eine kurze Begründung (Bezugnahme auf die Beschwerdegründe usw.); nur zur weiteren Begründung kann Nachfrist durch das Verwaltungsgericht auf Antrag gewährt werden.

18. Gesetz über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (G. S. S. 431)

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.[a)]

(1) Für die baupolizeiliche Erlaubnis (Baugenehmigung[b, c)] und die baupolizeilichen Abnahmen sind

a) in Landkreisen die Kreispolizeibehörden,

b) in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden

zuständig.[b)]

(2) Der zuständige Minister kann für einzelne Verwaltungsbezirke eine abweichende Regelung treffen.

Zu § 1.

a) Landkreise.

1. Zuständig für die Erteilung der Baugenehmigung und für die baupolizeilichen Abnahmen ist in den Landkreisen die Kreispolizeibehörde,d) sofern nicht gemäß § 1 Abs. 2 eine abweichende Regelung für einzelne Verwaltungsbezirke (kreisangehörige Städte, Ämter usw.) getroffen ist.

2. Mit dem Inkrafttreten des Ges. (1. 4. 1934) gehen in den Landkreisen die bisher von den Ortspolizeibehörden wahrgenommenen Angelegenheiten:

> Erteilung der Baugenehmigung und baupolizeiliche Rohbau- und Gebrauchsabnahmen

auf die Kreispolizeibehörde über. Das gleiche gilt, wenn im Bauschein Sonderbauabnahmen (Grundmauerabnahmen u. dgl.) vorgeschrieben sind. Solange eine abweichende Regelung gemäß § 1 Abs. 2 nicht ausdrücklich durch den Finanzminister getroffen worden ist, gilt die gesetzliche Zuständigkeit.

3. Alle Baupolizeigeschäfte, die das Ges. nicht ausdrücklich der Kreispolizeibehörde überträgt, verbleiben der Ortspolizeibehörde; insbesondere bleibt die Ortspolizeibehörde für die laufende (sogenannte außerterminliche) Überwachung baulicher Anlagen während ihres Entstehens (Bauausführungen), für das Einschreiten gegen Mißstände an bestehenden baulichen Anlagen sowie zur Erteilung des Abbruchsscheines (§ 34 Einheitsbauordnung) zuständig.

Für die Erteilung der Baugenehmigung und die Erteilung von Ausnahmen (Dispensen) sind zuständig:

Die Oberbürgermeister (Baupolizei) in Breslau, Brieg, Schweidnitz, Waldenburg,

die Landräte des Bezirks,

die Bürgermeister in Bernstadt, Frankenstein, Freiburg, Glatz, Gottesberg, Habelschwerdt, Landeck, Langenbielau, Münsterberg, Namslau, Neurode, Oels, Ohlau, Reichenbach, Reinerz, Steinau, Strehlen, Striegau, Trebnitz, die Amtsvorsteher in Brockau, Hermsdorf, Weißstein.

---

a) Ausf.-Best. d. FM. v. 10. 2. 1934 — V 18. 2400/14 — zum Ges. über baupolizeiliche Zuständigkeiten v. 15. 12. 1933 (GS. S. 491).

b, c) „In jedem Falle ist eine vollständige Ausfertigung des Bauscheines für die Baupolizeiakten herzustellen. Die Aufstellung und Ausfertigung des Bauscheines ist allein Sache der Baugenehmigungsbehörde". (Erl. v. 8. 7. 35. Sonderdr. aus Zentralbl. d. Bauverord. 55. Jahrg. Heft 28. Vergl. auch Abs. 16 u. 17 der Ausf.-Best.)

d) D. i. der Landrat.

4. Soweit die Bauordnungen vorsehen, daß auf Antrag bei geringfügigen baulichen Anlagen von der Einholung der Baugenehmigung abgesehen und eine Bauanzeige für ausreichend erachtet werden kann, liegt die Entscheidung über den Antrag der Kreispolizeibehörde ob. Diese ist andererseits befugt, bei nicht genehmigungspflichtigen Bauten und Bauarbeiten eine Bauanzeige oder Einholung der Baugenehmigung zu verlangen. Ist durch Bauordnung in gewissen Fällen lediglich Bauanzeige vorgeschrieben, so ist sie bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten; hält diese die Einholung der Baugenehmigung für erforderlich, so ist die Angelegenheit an die Kreispolizeibehörde abzugeben.

5. Die Übertragung der Genehmigung von Bauanträgen auf unterstellte Polizeibehörden durch die Kreispolizeibehörde ist unzulässig; sie kann auch nicht durch die übergeordnete Polizeiaufsichtsbehörde erfolgen.

6. Die technische Bearbeitung der den Kreispolizeibehörden zugewiesenen Baupolizeigeschäfte obliegt grundsätzlich den Staatshochbauämtern. e) Sie sind hierfür von den Kreispolizeibehörden unmittelbar in Anspruch zu nehmen.

7. Steht der Kreispolizeibehörde ein von dem Kreiskommunalverbande eingerichtetes Kreisbauamt zur Verfügung, so kann der Regierungspräsident (Verbandspräsident) auf Antrag unter jederzeitigem Widerruf genehmigen, daß die technische Beratung der Kreispolizeibehörde ganz oder teilweise durch das kommunale Kreisbauamt wahrgenommen wird. e) Voraussetzung ist, daß der Leiter des Kreisbauamts eine ausreichende h o c h b a u t e c h n i s c h e Vorbildung besitzt, die baupolizeilichen und in Frage kommenden technischen Vorschriften beherrscht, mit den einschlägigen Fragen der Wohnungshygiene, des Städtebaues, des Denkmal- und Heimatschutzes durchaus vertraut und auch imstande ist, ästhetische Forderungen durchzuführen.

8. Die Kreispolizeibehörden sind berechtigt, die baupolizeilichen Abnahmen den 1
ihrer Aufsicht unterstellten Polizeibehörden zu übertragen (§ 11 Pol.-Verw.-Ges. v. 1. 6. 1931). f) Eine solche Übertragung wird im allgemeinen zu beschränken sein auf kleinere Wohngebäude, einfache landwirtschaftliche Bauten (Ställe, Scheunen, Speicher usw.) in üblicher Bauart, Zu- und Abflußleitungen, fliegende Bauten (Karussels, Schaukelräder, Rutschbahnen, Schaubuden usw.) und auf geringfügige bauliche Anlagen, bei denen eine Rohbau- oder Gebrauchsabnahme für erforderlich erachtet wird. g)

9. (1) Im Falle eines Bedürfnisses haben bei der Wahrnehmung derjenigen baupolizeilichen Aufgaben, die den örtlichen Polizeibehörden in den Landkreisen verbleiben, oder die ihnen von den Polizeiaufsichtsbehörden übertragen werden, die Staatshochbauämter auf Ersuchen der Ortspolizeibehörde amtlich mitzuwirken, sofern das betreffende Staatshochbauamt in dem Landkreise die technische Beratung der Kreispolizeibehörde in den Baupolizeigeschäften ausübt. e) Ein Bedürfnis wird dann als vorliegend zu erachten sein, wenn es sich um Wohngebäude handelt oder technische Gesichtspunkte hervortreten, für deren Beurteilung der Ortspolizeibehörde nach Lage der Dinge die erforderliche Sachkunde fehlt. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Staatshochbauamt und Ortspolizeibehörde über die Notwendigkeit der Mitwirkung entscheidet der Landrat.

(2) Die Mitwirkung des Staatshochbauamtes erfolgt unentgeltlich.

10. Die Anträge auf Erteilung der Baugenehmigung sind grundsätzlich durch die Ortspolizeibehörde einzureichen und von dieser zusammen mit den Unterlagen ungesäumt an die Kreispolizeibehörde h) weiterzuleiten. Auch die Anträge für die vorgeschriebenen Abnahmen sind bei der Ortspolizeibehörde zu stellen und von dieser, falls sie nicht selbst mit den Abnahmen betraut worden ist, an die Kreispolizeibehörde weiterzuleiten. Das Nähere regelt der Regierungspräsident.

III. In Ergänzung der Ziff. 10 der Ausführungsbestimmungen vom 10. Februar 1934 weise ich noch auf folgendes hin:

Anträge auf Erteilung der Baugenehmigung sind grundsätzlich als E i l s a c h e n zu behandeln. Das vordringlichste Ziel der Reichsregierung, Arbeit und Verdienstmöglichkeiten für die Volksgenossen zu schaffen, verträgt keine Verzögerungen bei der Prüfung der Bauanträge und deren Genehmigung. Die büromäßige Bearbeitung der Bauanträge muß sich bei aller Sorgfalt der Behandlung von bürokratischer Umständlichkeit unter allen Umständen freihalten. Ich empfehle u. a. eine allgemeine Regelung für den dortigen Bezirk dahin zu treffen, daß — soweit für die Kreispolizeibehörden die technische Bearbeitung der Baupolizeigeschäfte durch die Staatshochbauämter vorgesehen ist — die Ortspolizeibehörden sogleich je ein Stück der mit dem Bauantrage eingehenden Bauvorlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unmittelbar a n d a s z u s t ä n d i g e S t a a t s h o c h b a u a m t mit einem kurzen Anschreiben (ggf. Zweitausfertigung des B a u a n t r a g e s) weiterleiten. Das Original des Bauantrages selbst nebst den übrigen Unterlagen ist gleichzeitig an die Kreispolizeibehörde mit einer kurzen Angabe darüber, wieweit dem Staatshochbauamt die Unterlagen bereits zugegangen sind, einzureichen. — Weiter werden die Ortspolizeibehörden zu veranlassen sein, daß sie beim Fehlen der nach § 2 der Einheitsbauordnungen ggf.

---

e) In den Kreisen Breslau, Militsch und Waldenburg ist die technische Beratung den Kreisbauämtern, in Breslau-Stadt der Baupolizei, in den Städten Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Namslau, Oels, Ohlau, Reichenbach, Schweidnitz, Strehlen, Trebnitz, Waldenburg und Wohlau den Stadtbauämtern, in Hermsdorf und Weißstein den Gemeindebauämtern übertragen.

f) vgl. Ges.-S. S. 77, hier abgedruckt S. 251.

g) Nach dem Erl. v. 20. 6. 34 sind die baupolizeilichen Abnahmen den Ortspolizeibehörden bis zur Grenze der Ermächtigung in Ziff. 8 der Ausführungsbestimmungen zu übertragen.

h) Hierzu ist in dem Erlaß vom 10. 2. 34 (Sonderdruck aus „Zentralbl. der Bauverw.) bestimmt:

erforderlichen Bescheinigung des Gemeindevorstehers über die Übereinstimmung der eingetragenen Fluchtlinien und Höhenmarken mit dem Bebauungsplan diese von sich aus ungesäumt nachfordern.

Schließlich mache ich es allen beteiligten Dienststellen zur Pflicht, insbesondere in der Zeit des Überganges, unter Anspannung aller Kräfte für eine beschleunigte und reibungslose Bearbeitung der Baupolizeiangelegenheiten besorgt zu sein. Aufgabe der Herren Regierungspräsidenten wird es weiterhin sein, zwischen den Kreispolizeibehörden und Staatshochbauämtern in jedem Falle eine verständnisvolle Zusammenarbeit herbeizuführen.

11. Alle Bauvorlagen sind (abgesehen von dem Bauantrag) künftig in je drei Stücken einzureichen; soweit die Bauordnung Abweichendes bestimmt, ist sie zu ändern. Von den Bauvorlagen ist je ein Stück zusammen mit dem Bauschein dem Bauherrn auszuhändigen, eine Abschrift des Bauscheines und je ein Stück der genehmigten Bauvorlagen erhält die zuständige Ortspolizeibehörde zum Zwecke der laufenden Überwachung der Bauausführung usw. Wo der Landrat gleichzeitig Ortspolizeibehörde (Provinz Hannover) ist, und wo Ortspolizeibehörden gemäß § 1 Abs. 2 die Zuständigkeiten aus Abs. 1 aaO. übertragen sind, sind zwei Stücke ausreichend.

12. (1) Für die Genehmigung der Bauanträge einschl. der Rohbau- und Gebrauchsabnahmen sind von den Kreispolizeibehörden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührenordnung (VGO.) v. 30. 12. 1926 (GS. S. 327 ff.) und der dazu ergangenen oder noch ergehenden Änderungsbestimmungen zur Staatskasse zu erheben.

(2) Wirkt ein kommunales Kreisbauamt in den der Kreispolizeibehörde zugewiesenen Baupolizeigeschäften mit, so wird dem Kreiskommunalverbande ein Anteil an den aufkommenden staatlichen Verwaltungsgebühren überwiesen, über dessen Höhe der Finanzminister allgemeine Bestimmungen erlassen wird.

b) Stadtkreise.

13. In den Stadtkreisen tritt gegenüber dem vor diesem Ges. geltenden Zustande keine Veränderung ein. Dem Oberbürgermeister obliegt wie bisher als Ortspolizeibehörde die Baupolizei in ihrer Gesamtheit.

§ 2.

(1) Über Befreiungen (Dispense) von Bestimmungen der Baupolizeiverordnungen (Bauordnungen) beschließen die Baugenehmigungsbehörden (§ 1).

(2) Für Befreiungen von Bestimmungen hinsichtlich der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke in der Fläche, Höhe und Geschoßzahl, der Benutzungsart (Wohngebiet, Industriegebiet u. dgl.) und der Bauweise (geschlossene, offene Bauweise) sowie beim Bau von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen, Waren- und Geschäftshäusern bedarf die Baugenehmigungsbehörde der Zustimmung des Regierungspräsidenten. Das gleiche gilt in allen Fällen bei Befreiungen für Bauten, die ganz oder teilweise für Rechnung von Gemeinden (Gemeindeverbänden) ausgeführt werden.

(3) Die nach Abs. 2 erteilte Zustimmung bindet die zustimmende Behörde nicht im Beschwerdeverfahren.

(4) Gegen die Beschlüsse der Kreispolizeibehörde und des Bürgermeisters als Ortspolizeibehörde, durch die eine Befreiung versagt oder nur bedingt erteilt wird, steht dem Bauherrn innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

Zu § 2.

14. Die Bewilligung von Befreiungen (Dispensen) von zwingenden baupolizeilichen Vorschriften ist in Zukunft zusammen mit der Erteilung der Baugenehmigung einheitlich in die Hand der Baugenehmigungsbehörde gelegt. Solche Befreiungen kommen nur in Frage, wenn die Durchführung dieser Vorschriften im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder wenn Gründe des allgemeinen Wohles eine Änderung erfordern (vgl. § 5 Einheitsbauordnung).[4] Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Befreiung besteht nicht.

15. Soweit gewisse Verwaltungsbezirke (Städte, Ämter u. dgl.) gemäß § 1 Abs. 2 des Ges. durch den Finanzminister ermächtigt worden sind, die Befugnisse aus § 1 Abs. 1 aaO. auszuüben, steht auch ihnen die Dispensbefugnis zu.

16. (1) Liegt ein Antrag auf Erteilung einer Befreiung im Zusammenhang mit einem Bauantrage vor, so hat die Baugenehmigungsbehörde in jedem Falle ihre Entscheidung in Form eines Beschlusses zu treffen. Das gleiche gilt, wenn ein Bauantrag aus Gründen des öffentlichen Wohles eine Abweichung erfordert.

(2) Aus dem Beschlusse muß hervorgehen, von welchen Vorschriften der Bauordnung und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die Befreiung erteilt wird.

§ 3.

(1) Der zuständige Minister kann auch von anderen als den im § 2 Abs. 2 genannten Bestimmungen der Bauordnungen die Befreiung von der Zustimmung des Regierungspräsidenten abhängig machen.

(2) Der Regierungspräsident kann seine Zustimmung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 für genau umgrenzte Fälle allgemein geben.

17. Wird die Befreiung erteilt, so ist auch in dem Bauschein anzugeben, auf welche Vorschriften sich die Befreiung erstreckt.

18. Wird die Befreiung versagt, oder wird sie unter Bedingungen erteilt, so hat die Baugenehmigungsbehörde den Dispensbeschluß dem Bauherrn zuzustellen. Es empfiehlt sich, den Beschluß zu begründen. Auf das gegebene Rechtsmittel (§ 2 Abs. 4) ist hinzuweisen.

19. (1) Eine Beschwerde der Baugenehmigungsbehörde kommt nicht mehr in Frage, nachdem Baugenehmigung und Befreiung bei derselben Behörde zusammengefaßt sind.

(2) Der Gesetzgeber hat auch davon abgesehen, dem Nachbar ein Beschwerderecht gegen die Dispenserteilung zu geben. Die Dispensbehörde ist indessen verpflichtet, zu prüfen, ob durch eine Befreiung berechtigte Interessen der Nachbargrundstücke berührt werden. In diesem Falle ist dem Nachbar vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Beschwerde im Aufsichtswege bleibt unberührt.

20. Bestimmte Dispensfälle von besonderer Bedeutung hat der Gesetzgeber an das vorhergehende Einverständnis des Regierungspräsidenten gebunden (§ 2 Abs. 2). Es handelt sich dabei im wesentlichen um Befreiungen von den Bestimmungen der §§ 7—9 der Einheitsbauordnung),[4] den Bestimmungen der Sonderpolizeiverordnungen für den Bau von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen,[i] Lichtspieltheatern,[i] Waren- und Geschäftshäusern[k]) sowie um Befreiungen bei Bauten, die ganz oder teilweise für Rechnung von Gemeinden (Gemeindeverbänden) ausgeführt werden.

21. Der Regierungspräsident kann seine Zustimmung auch an Bedingungen knüpfen. Diese sind von der Baugenehmigungsbehörde zu berücksichtigen.

22. (1) Die Zustimmung des Regierungspräsidenten ist zwingend vorgeschrieben. Fehlt die Zustimmung, so ist der Dispens nichtig.

(2) Die Baugenehmigungsbehörde hat sorgfältig zu prüfen, ob ein Zustimmungsfall gegeben ist; sie ist der vorgesetzten Dienstbehörde gegenüber insoweit — unbeschadet etwaiger zivilrechtlicher Haftung — voll verantwortlich.

23. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten im Zustimmungsverfahren kann nicht dadurch eingeschränkt werden, daß Orts- und Kreispolizeibehörden ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten die einschlägigen Bauordnungsvorschriften ändern.

24. Weil der Regierungspräsident schon bei bestimmten Dispensfällen im Zustimmungsverfahren mitwirkt, war es notwendig, vorzuschreiben, daß die zustimmende Behörde nicht für das Beschwerdeverfahren gebunden ist. Die Beschwerdeinstanz wird gegenüber einer früheren Zustimmung insbesondere dann ohne weiteres abweichen können, wenn ihr neue Gesichtspunkte im Beschwerdeverfahren vorgetragen werden. Das im Zustimmungsverfahren tätig gewesene Mitglied der Regierung gilt für das Beschwerdeverfahren nicht als behindert.

25. Die Gebühren für Befreiungen richten sich nach der Verwaltungsgebührenordnung v. 30. 12. 1926 (GS. S. 327 ff.) und der dazu ergangenen oder noch zu ergehenden Änderungsbestimmungen.

Zu § 3.

26. Mit der Vorschrift des § 3 Abs. 2 ist an Fälle gedacht, die nur eine geringfügige Änderung gegenüber den geltenden baupolizeilichen Vorschriften bedeuten und deren Erledigung ohne Beeinträchtigung eines öffentlichen Interesses den Baugenehmigungsbehörden zur selbständigen Entscheidung überlassen werden kann. Befreiungen von erheblicher Tragweite und von grundsätzlicher Bedeutung fallen nicht darunter.

27. Befreiungen für Bauten, die ganz oder teilweise auf Rechnung von Gemeinden (Gemeindeverbänden) ausgeführt werden, bedürfen in jedem Falle der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

28. Die Entscheidung im Falle des § 3 Abs. 2 unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Regierungspräsidenten. Die Fälle sind genau zu umgrenzen. Verfügungsentwürfe sind von dem Regierungspräsidenten persönlich oder von seinem Vertreter zu zeichnen.

---

i) Vergl. Polizeiverordnung über die bauliche Anlage usw. von Theatern usw. (vergl. Grieger, Lichtspielhaus u. Theater 2. Aufl. 1936).

k) Polizeiverordn. über Bau u. Einrichtung von Waren- und Geschäftshäusern vom 8. 12. 31 (Gef.-S. S. 277), hier abgedruckt S. 235.

§ 4.

Soweit in diesem Gesetze die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten vorgesehen ist, tritt an seine Stelle im Verwaltungsbereich der Stadt Berlin der Oberpräsident und im Verwaltungsbereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Verbandspräsident.

§ 5.

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der zuständige Minister.

§ 6.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1934 in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die §§ 143 bis 145 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237), außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

Das Preußische Staatsministerium.

Sonstige Vorschriften.

29. Soweit bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) Beamte vorhanden sind, die infolge der Überführung der Baupolizeigeschäfte von den Ortspolizeibehörden auf die Kreispolizeibehörde bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) entbehrlich werden, wird für diese im Einzelfall eine Regelung durch den Finanzminister im Benehmen mit dem Minister des Innern getroffen. Die Vorschriften des Kap. V des Reichsges. v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433) finden Anwendung. Etwaige Berichte sind auf dem Dienstwege den beiden beteiligten Ministern vorzulegen.

30. Die Angestellten von Gemeinden (Gemeindeverbänden), die infolge der Überführung der Baupolizeigeschäfte von den Ortspolizeibehörden auf die Kreispolizeibehörde bei ihren bisherigen Beschäftigungsstellen entbehrlich werden, sollen, soweit wie möglich, bei den unterstellten Behörden im Bereich der preußischen Staatshochbauverwaltung im Vertragsverhältnis weiter beschäftigt werden. Das Nähere regelt der Finanzminister.

19. Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metall-

gießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnissiedereien, Stärkefabriken mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesirupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Zelluloid und Dégrasfabriken, Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser, die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Zellulosefabriken), die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle, sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten, die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen), die Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und elektrischen Zündern.

Das vorstehende Verzeichnis kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrates, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.

20. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (G. S. S. 320)

in der Fassung des Gesetzes vom 21. Januar 1926 (GS. S. 83).

§ 43. Wer in der Umgebung einer Waldung, welche mehr als fünf Hektar in räumlichem Zusammenhang umfaßt, innerhalb einer Entfernung von fünfundsiebzig Meter eine Feuerstelle errichten will, bedarf einer Genehmigung derjenigen Behörde, welche für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Feuerstellen zuständig ist. Vor der Aushändigung der Genehmigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

§ 44. 1. Die Genehmigung der Behörde (§ 43) darf versagt oder an Bedingungen, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezwecken, geknüpft werden, wenn aus der Errichtung der Feuerstelle eine Feuersgefahr für die Waldung zu besorgen ist.

2. Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Feuerstelle innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft, oder vom Wald-

eigentümer, oder in der Ausführung eines Enteignungsrechts errichtet werden soll; jedoch darf die Genehmigung an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezwecken.

§ 45. 1. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist dem Waldeigentümer, falls dieser nicht der Bauherr ist, mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß er innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen bei der Behörde (§ 43) Einspruch erheben könne.

2. Der erhobene Einspruch ist von der Behörde (§ 43), geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und des Waldeigentümers, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

§ 46. 1. Die Versagung der Genehmigung, die Erteilung der Genehmigung unter Bedingungen, sowie die Zurückweisung des erhobenen Einspruchs erfolgt durch einen Bescheid der Behörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie dem Waldeigentümer zu eröffnen ist.

2. Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller, sowie dem Waldeigentümer innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Zuständig ist:

a) das Kreisverwaltungsgericht, wenn der Bescheid von der Ortspolizeibehörde eines Landkreises erteilt worden ist;
b) das Bezirksverwaltungsgericht, wenn der Bescheid vom Landrate oder von der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises erteilt worden ist.

§ 47. Wer vor Erteilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit der Errichtung einer Feuerstelle beginnt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft. Auch kann die Behörde (§ 43) die Weiterführung der Anlage verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlage anordnen.

§ 48. Die Bestimmungen der Gesetze vom 10. August 1904 (GS. S. 227), 1. März 1923 (GS. S. 49) über die Gründung neuer Ansiedlungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

21. Gesetz betreffend Gründung neuer Ansiedlungen

in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen.

Vom 10. August 1904 (GS. S. 227).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, was folgt:

Artikel I.

Der Abschnitt II des Gesetzes, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 25. August 1876 — GS. S. 405 — (Gründung neuer Ansiedlungen) erhält unter Berücksichtigung des Ergänzungsgesetzes vom 16. September 1899 (GS. S. 497) nachstehende Fassung:

pp.

§ 13. Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus einrichten will, bedarf einer vom Kreisverwaltungsgericht, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Ansiedlungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

Die Ansiedlungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, die in den Grenzen eines nach dem Gesetze, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und in ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561) festgestellten Bebauungsplans oder die auf einem bereits bebauten Grundstück im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

§ 13 a) Die Ansiedlungsgenehmigung ist ferner erforderlich, wenn infolge oder zum Zwecke der Umwandlung eines Landgutes oder eines Teils eines solchen in mehrere ländliche Stellen innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder in den Fällen des § 13 Abs. 2 ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll.

§ 13 b) pp.

§ 14. Die Ansiedlungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die Ansiedlung gegründet werden soll, durch einen jederzeit offenen fahrbaren Weg zugänglich oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Kann nur der letzte Nachweis erbracht werden, so ist bei Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren eintritt.

Von der Bedingung der Fahrbarkeit des Weges kann unter besonderen Umständen abgesehen werden.

Auch zur Erhaltung der ununterbrochenen Zugänglichkeit der Ansiedlung ist die Anwendung des polizeilichen Zwangsverfahrens zulässig.

In Moorgegenden ist die Ansiedlungsgenehmigung zu versagen, solange die Entwässerung des Bodens, auf dem die Ansiedlung gegründet werden soll, nicht geregelt ist.

§ 15. Die Ansiedlungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Eigentümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks oder dem Vorsteher des Gemeinde-(Guts-)Bezirkes, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem Vorsteher derjenigen Gemeinde-(Guts-)Bezirke, an die es grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, aus dem Gartenbaue, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

§ 15 a) Die Ansiedlungsgenehmigung kann ferner versagt werden, wenn die gegen die Ansiedlung von dem Besitzer eines Bergwerkes, welches unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe belegen ist, Einspruch erhoben und durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen:

a) daß durch den Betrieb des Bergwerkes in absehbarer Zeit Beschädigungen der Oberfläche des zu besiedelnden Grundstückes eintreten können, denen im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs durch bergpolizeilich anzuordnendes Stehenlassen von Sicherheitspfeilern vorzubeugen sein würde,

b) daß die wirtschaftliche Bedeutung des uneingeschränkten Abbaues der Mineralien die der Ansiedlung überwiegt.

§ 16. Vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung sind die beteiligten Gemeinde-(Guts-)Vorsteher (§ 15) von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Diese haben zu prüfen, ob für sie Anlaß vorliegt, Einspruch gemäß § 15 zu erheben, wofür die im nächsten Satze vorgesehene Ausschlußfrist gilt. Sie haben ferner den Antrag alsbald innerhalb ihrer Gemeinden (Gutsbezirke) auf ortsübliche Art mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß gegen den Antrag von den Eigentümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen bei der besonders zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde Einspruch erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen der im § 15 bezeichneten Art begründen lasse.

Geht Bergbau unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe um, so ist von dem Antrag auch der zuständige Bergrevierbeamte in Kenntnis zu setzen. Dieser hat den beteiligten Bergwerksbesitzern eine Mitteilung von dem Antrage zuzustellen, unter Hinweis auf die Befugnis, innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen vom Tage der Zustellung ab Einspruch auf Grund des § 15 a bei der besonders zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde zu erheben.

Die Einsprüche sind von der Genehmigungsbehörde, geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und derjenigen, welche Einspruch erhoben haben, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

Wenn der Einspruch auf Grund des § 15 a erhoben wird, so ist die Genehmigungsbehörde zur Einholung einer gutachtlichen Äußerung der zuständigen Bergpolizeibehörde verpflichtet.

§ 17. Ist anzunehmen, daß infolge der Ansiedlung eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich wird, so sind die beteiligten Gemeinde-(Guts-)Vorsteher und die Vorstände der beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbände, Schulsozietäten usw.) von dem Antrage mit dem Eröffnen in Kenntnis zu setzen, daß sie binnen einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der Genehmigungsbehörde die Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für den Zweck dieser Änderung oder Neuordnung beantragen können.

Erachtet die Genehmigungsbehörde eine solche Leistung für erforderlich, so hat sie diese in dem Bescheide festzusetzen oder ihre Festsetzung einem weiteren Bescheide vorzubehalten. Sie ist hierbei an die etwa gestellten Anträge nicht gebunden.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann von dem Nachweise, daß die Leistung erfüllt ist, oder von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu den Leistungen verpflichtet.

§ 17 a) Sind für die Ansiedlung im öffentlichen Interesse Anlagen erforderlich, so kann die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden, solange der Antragsteller nicht diese Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung, gegebenenfalls unter Beifügung einer Zeichnung, darlegt und nachweist, daß die zu ihrer ordnungsmäßigen Ausführung nötigen Mittel vorhanden sind, und daß ihre künftige Unterhaltung dem öffentlichen Interesse entsprechend geregelt ist.

In dem Bescheide sind die dem Antragsteller zu diesem Zwecke aufzuerlegenden Leistungen festzusetzen.

Bei Anlagen, die dem Landeskulturinteresse erforderlich sind, ist in geeigneten Fällen vor Erteilung des Bescheids die Auseinandersetzungsbehörde gutachtlich zu hören.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung der Leistungen des Antragstellers haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu diesen Leistungen verpflichtet.

§ 17 b) Wird eine Sicherheit nach Maßgabe vorstehender Vorschriften bestellt, so ist die Genehmigungsbehörde zuständig für die Entscheidung über Anträge auf gänzliche oder teilweise Freigabe der Sicherheit.

§ 18. Wird die Ansiedlungsgenehmigung versagt oder nicht schlechthin erteilt oder werden Einsprüche (§§ 15, 15 a, 16) zurückgewiesen, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, zu eröffnen.

Diesen steht innerhalb zwei Wochen gegen den Bescheid des Kreisausschusses der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, gegen den Bescheid der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgericht offen. Im ersteren Falle hat der Vorsitzende des Kreisausschusses einen Vertreter des öffentlichen Interesses zu bestellen.

Insoweit der Bescheid Festsetzungen nach den §§ 17 und 17 a enthält, steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nur die Beschwerde an das Bezirksverwaltungsgericht und gegen dessen Bescheid innerhalb gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Provinzialrat offen.

Die Beschwerde steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Kreisverwaltungsgerichts zu, sofern er die Festsetzungen für unzureichend erachtet oder die Ansiedlungsgenehmigung ohne solche erteilt ist.

Wird nach den vorstehenden Vorschriften ein Bescheid gleichzeitig im Beschwerde- und im Verwaltungsstreitverfahren angefochten, so ist das Beschwerdeverfahren vorab durchzuführen.

Eine Nachprüfung der nach den §§ 17 und 17 a getroffenen Festsetzungen findet im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

Erfolgt die Zurückweisung des Einspruchs im Falle des § 15 a aus dem Grunde, weil die Bergpolizeibehörde das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern nicht für notwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid keiner weiteren Anfechtung.

§ 19. Auf den dem Grundeigentume durch die Versagung der Ansiedlungsgenehmigung zugefügten Schaden finden, sofern sich diese Versagung auf einen Einspruch des § 15 a dieses Gesetzes stützt, die Vorschriften der § 148—151 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1902 (GS. S. 255) Anwendung.

Die Verjährung des Anspruchs auf Schadenersatz beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem der Versagungsbescheid endgültig wird.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bergwerksbesitzers die Eintragung eines Vermerkes in das Grundbuch dahin zu bewilligen:

daß und für welche Grundfläche die Ansiedlungsgenehmigung auf Einspruch des Bergwerksbesitzers versagt und welche Entschädigung gezahlt worden ist.

§ 20. Wer vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung mit einer Ansiedlung beginnt, wird mit Geldstrafe bis 150 RM. oder Haft bestraft. Auch kann die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Ansiedlung verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen anordnen.

Artikel II.

Der zweite Absatz des § 52 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (GS. S. 230) wird aufgehoben.

Artikel III.

Auf Ansiedlungen, die durch Rentengutsbildung unter Vermittlung der Generalkommission nach dem Gesetze, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (GS. S. 297) entstehen, finden die §§ 13 bis 16, 17 b, 19, 20 in der durch Artikel I vorgeschriebenen Fassung mit der Maßgabe Anwendung, daß Genehmigungsbehörde die Generalkommission ist.

In diesem Falle treten an die Stelle der §§ 17, 17 a, 18 des Artikels I folgende Vorschriften:

§ 17. Die beteiligten Gemeinde-(Guts-)Vorsteher und die Verbände der beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbände, Schulsozietäten usw.) sind von dem Antrage mit dem Eröffnen in Kenntnis zu setzen, daß sie, falls infolge der Ansiedlung eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich werden sollte, binnen einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der Genehmigungsbehörde die Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für den Zweck dieser Änderung oder Neuordnung beantragen können.

Die Genehmigungsbehörde hat das Ergebnis der Bekanntmachung dem Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, unter Beifügung der Akten mitzuteilen.

Erachtet das Kreisverwaltungsgericht oder die Ortspolizeibehörde eine solche Leistung für erforderlich, so haben sie diese in einem Bescheide festzusetzen oder ihre Festsetzung einem weiteren Bescheide vorzubehalten. Sie sind hierbei in die etwa gestellten Anträge nicht gebunden.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nur die Beschwerde an das Bezirksverwaltungsgericht und gegen dessen Bescheid innerhalb gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Provinzialrat offen.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses die Beschwerde gegeben, wenn er die Festsetzung für unzureichend hält oder wenn eine Leistung nicht für erforderlich erachtet worden ist.

Die Generalkommission kann die Ansiedlungsgenehmigung von dem Nachweise, daß die Leistung erfüllt ist, oder von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung haftet, abhängig machen.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu der Leistung verpflichtet.

§ 17a. Sind für die Ansiedlung im öffentlichen Interesse Anlagen erforderlich, so kann die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden, solange der Antragsteller nicht diese Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung, ge-

gebenenfalls unter Beifügung einer Zeichnung, darlegt und nachweist, daß die zu ihrer ordnungsmäßigen Ausführung nötigen Mittel vorhanden sind, und daß ihre künftige Unterhaltung dem öffentlichen Interesse entsprechend geregelt ist.

Die zu diesem Zwecke dem Antragsteller aufzuerlegenden Leistungen sind von der Generalkommission durch Bescheid festzusetzen.

Vor Erlaß des Bescheides ist das Kreisverwaltungsgericht, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, zu hören. Der Bescheid ist diesen Behörden zuzustellen.

Die Generalkommission kann die Ansiedlungsgenehmigung von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung der Leistungen des Antragstellers haftet, abhängig machen.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu diesen Leistungen verpflichtet.

§ 18. Bis zur Neuordnung der Einrichtung und des Verfahrens der Auseinandersetzungsbehörden greifen die folgenden Bestimmungen Platz:

Soll die Ansiedlungsgenehmigung auf Grund der §§ 14—16 versagt oder soll sie nicht schlechthin erteilt, oder sollen Einsprüche (§§ 15, 15 a, 16) zurückgewiesen werden, so ist dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, von der Generalkommission durch den zuständigen Spezialkommissar ein Vorbescheid mit Gründen zu erteilen.

Vor Erteilung des Vorbescheides ist über die Einsprüche der Kreisausschuß, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, zu hören.

Gegen den Vorbescheid steht dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, die Klage beim Bezirksverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb zwei Wochen nach Erteilung des Vorbescheides anzubringen. Im Verwaltungsstreitverfahren ist das öffentliche Interesse von der Generalkommission als Partei wahrzunehmen.

Gegen den Bescheid des § 17 a steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu. Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, binnen gleicher Frist die Beschwerde gegeben, wenn die Festsetzung für unzureichend erachtet wird oder wenn eine Leistung nicht für erforderlich erachtet worden ist.

Eine Nachprüfung der nach den §§ 17, 17 a getroffenen Festsetzungen findet im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

Erfolgt die Zurückweisung des Einspruchs im Falle des § 15 a aus dem Grund, weil die Berpolizeibehörde das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern nicht für notwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid keiner weiteren Anfechtung.

22. Fluchtliniengesetz

Gesetz, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. 7. 1875 (GS. S. 561).[238]

In der Fassung des Art. I des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (GS. 23).

Wir Wilhelm usw. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Für die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen (auch Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätzen) in Städten und ländlichen Ortschaften sind die Straßen- und Baufluchtlinien vom Gemeindevorstande im Einverständnisse mit der Gemeinde, bezüglich deren Vertretung, dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde festzusetzen.

Die Ortspolizeibehörde kann die Festsetzung von Fluchtlinien verlangen, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten oder ein hervorgetretenes Bedürfnis nach Klein- oder Mittelwohnungen die Festsetzungen fordern, in letzterem Falle bedarf sie jedoch der Einverständniserklärung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Zu einer Straße im Sinne dieses Gesetzes gehört der Straßendamm und der Bürgersteig.

Die Straßenfluchtlinien bilden regelmäßig zugleich die Baufluchtlinien, das heißt die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist. Aus besonderen Gründen kann aber eine hinter die Straßenfluchtlinie zurückweichende Baufluchtlinie festgesetzt werden.

§ 2. Die Festsetzung von Fluchtlinien (§ 1) kann für einzelne Straßen, Straßenteile und Plätze (auch Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätze) oder, nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft, durch Aufstellung von Bebauungsplänen für größere Grundflächen erfolgen.

Handelt es sich infolge von umfassenden Zerstörungen durch Brand oder andere Ereignisse um die Wiederbebauung ganzer Ortsteile, so ist die Gemeinde verpflichtet, schleunigst darüber zu beschließen, ob und inwiefern für den betreffenden Ortsteil ein neuer Bebauungsplan aufzustellen ist und eintretendenfalls die unverzügliche Feststellung des neuen Bebauungsplanes zu bewirken.

§ 3. Bei Festsetzung der Fluchtlinien ist auf das Wohnbedürfnis sowie die Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß eine Verunstaltung der Straßen und Plätze sowie des Orts- und Landschaftsbildes nicht eintritt.

Es ist deshalb für die Herstellung einer genügenden Breite der Straßen und einer guten Verbindung der neuen Bauanlagen mit den bereits bestehenden Sorge zu tragen. Im Interesse des Wohnungsbedürfnisses ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß in ausgiebiger Zahl und Größe Plätze (auch Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätze) vorhanden sind, daß die Möglichkeit gegeben ist, an geeigneter Stelle Kirchen- und Schulbauten zu errich-

[238]) Die hierzu ergangenen „Vorschriften für die Aufstellung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen" v. 29. 5. 1876 sind abgedruckt Ministerialblatt Seite 171.
Vgl. die Kommentare von Strauß-Tornen.

ten, daß für Wohnzwecke Baublöcke von angemessener Tiefe und Straßen von geringerer Breite entsprechend dem verschiedenartigen Wohnungsbedürfnisse geschaffen werden, und daß durch die Festsetzung Baugelände entsprechend dem Wohnungsbedürfnisse der Bebauung erschlossen wird.

§ 4. Jede Festsetzung von Fluchtlinien (§ 1) muß eine genaue Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile und eine Bestimmung der Höhenlage, sowie der beabsichtigten Entwässerung der betreffenden Straßen und Plätze enthalten.

§ 5. Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde (§ 1) darf nur versagt werden, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten oder ein hervorgetretenes Bedürfnis nach Klein- oder Mittelwohnungen (§ 3 Abs. 3) die Versagung fordern. Soweit die Zustimmung wegen eines hervorgetretenen Bedürfnisses nach Klein- oder Mittelwohnungen versagt wird, bedarf es des Einverständnisses der Kommunalaufsichtsbehörde.

Will sich der Gemeindevorstand bei der Versagung nicht beruhigen, so beschließt auf sein Ansuchen der Kreisausschuß.[239]

Derselbe beschließt auf Ansuchen der Ortspolizeibehörde über die Bedürfnisfrage, wenn der Gemeindevorstand die von der Ortspolizeibehörde verlangte Festsetzung (§ 1 Abs. 2) ablehnt. Soweit ein solches Ansuchen auf ein hervorgetretenes Bedürfnis nach Klein- oder Mittelwohnungen gestützt wird, darf es nur im Einverständnisse mit der Kommunalaufsichtsbehörde ergehen.

§ 6. Betrifft der Plan der beabsichtigten Festsetzungen (§ 4) eine Festung, oder fallen in denselben öffentliche Flüsse, Chausseen, Eisenbahnen oder Bahnhöfe, so hat die Ortspolizeibehörde dafür zu sorgen, daß den beteiligten Behörden rechtzeitig zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit gegeben wird.

§ 7. Nach erfolgter Zustimmung der Ortspolizeibehörde, beziehentlich des Kreisausschusses (§ 5), hat der Gemeindevorstand den Plan zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Wie letzteres geschehen soll, wird in der ortsüblichen Art mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer bestimmt zu bezeichnenden präklusivischen Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind.

Handelt es sich um Festsetzungen, welche nur einzelne Grundstücke betreffen, so genügt statt der Offenlegung und Bekanntmachung eine Mitteilung an die beteiligten Grundeigentümer.

§ 8. Über die erhobenen Einwendungen (§ 7) hat, soweit dieselben nicht durch Verhandlung zwischen dem Gemeindevorstande und den Beschwerdeführern zur Erledigung gekommen, der Kreisausschuß zu beschließen. Sind Einwendungen nicht erhoben, oder ist über dieselben endgültig (§ 16) beschlossen, so hat der Gemeindevorstand den Plan förmlich festzustellen, zu jedermanns Einsicht offen zu legen und, wie dies geschehen soll, ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9. Sind bei Festsetzung von Fluchtlinien mehrere Ortschaften beteiligt, so hat eine Verhandlung darüber zwischen den betreffenden Gemeindevorständen stattzufinden.

Über die Punkte, hinsichtlich deren eine Einigung nicht zu erzielen ist, beschließt das Bezirksverwaltungsgericht.

§ 10. Jede, sowohl vor als nach Erlaß dieses Gesetzes getroffene Festsetzung von Fluchtlinien kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden.

[239]) Zu § 5 Abs. 2, §§ 7, 8, 9. In Stadtkreisen der Bezirksausschuß (§ 146 Abs. 2 Zust.-Ges.).

Zur Festsetzung neuer oder Abänderung schon bestehender Bebauungspläne in den Städten Berlin, Potsdam, Charlottenburg und deren nächster Umgebung bedarf es königlicher Genehmigung.

§ 11. Mit dem Tage, an welchem die im § 8 vorgeschriebene Offenlegung beginnt, tritt die Beschränkung des Grundeigentümers, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus versagt werden können, endgültig ein. Gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze (auch Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätze) bestimmte Grundfläche dem Eigentümer zu entziehen.[240]

§ 12. Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß an Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschriften festzusetzen und bedarf der Bestätigung des Bezirksverwaltungsgerichts. Gegen den Beschluß des Bezirksverwaltungsgerichts ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen die Beschwerde bei dem Provinzialrate zulässig.

Nach erfolgter Bestätigung ist das Statut in ortsüblicher Art bekannt zu machen.

Von dem Verbote kann Dispens erteilt werden, falls ein Bedürfnis für Klein- oder Mittelwohnungen besteht, begründete Aussicht vorhanden ist, daß der Eigentümer diesem Bedürfnisse durch den Bau entsprechender, gesunder und zweckmäßig eingerichteter Wohnungen Rechnung trägt, und falls kein überwiegendes berechtigtes Gemeindeinteresse entgegensteht. Weist die Gemeinde nach, daß geeignete Maßnahmen ergriffen sind, um dem Bedürfnisse für Klein- oder Mittelwohnungen durch Errichtung von Häusern mit höchstens einem Obergeschoß über dem Erdgeschoß ausreichend Rechnung zu tragen, und ist die Gewähr gegeben, daß diese Maßnahmen auch zur Durchführung gelangen werden, so darf der Dispens zur Errichtung von Gebäuden mit mehr Stockwerken nicht erteilt werden.

Ist durch Gemeindebeschluß bestimmt, daß erst nach Zahlung oder Sicherstellung der gemäß § 15 dieses Gesetzes oder gemäß § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) von der Gemeinde festgesetzten Beiträge Wohngebäude errichtet werden dürfen, so darf der Dispens vor erfolgter Zahlung oder Sicherstellung nicht erteilt werden.

Über die Erteilung des Dispenses beschließt im Streitfalle der Bezirksausschuß.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bezirksausschuß beschließen, daß die Gemeinde, soweit sie eine öffentliche Wasserleitung, Ableitung der Schmutzwässer oder Beleuchtung als Gemeindeanstalt unterhält, den Eigentümern nach Maßgabe der allgemeinen örtlichen Bestimmungen die Benutzung dieser Anstalt gewährt.

---

[240] Zu § 11:
a) Ob.-Verw.-Ger.-Entsch. Bd. VIII S. 294. Unter Reparaturbau ist der Ersatz einzelner abgängig gewordener Bauteile zu verstehen; bei einem Umbau handelt es sich um eine das Bauwerk teilweise umgestaltende Änderung der Substanz im Äußern oder Innern;
b) Ob.-Verw.-Ger.-Entsch. Bd. XV S. 379. Umzäunungen, auch wenn sie sich ihrer Konstruktion nach als Bauten darstellen, fallen nicht unter § 11.

§ 13. Eine Entschädigung kann wegen der nach den Bestimmungen des § 12 eintretenden Beschränkung der Baufreiheit überhaupt nicht, und wegen Entziehung oder Beschränkung des von der Festsetzung neuer Fluchtlinien betroffenen Grundeigentums nur in folgenden Fällen gefordert werden:

1. wenn die zu Straßen und Plätzen (auch Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätzen) bestimmten Grundflächen auf Verlangen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden;
2. wenn die Straßen- oder Baufluchtlinie vorhandene Gebäude trifft und das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden freigelegt wird;
3. wenn die Straßenfluchtlinie einer neu anzulegenden Straße ein unbebautes, aber zur Bebauung geeignetes Grundstück trifft, welches zur Zeit der Feststellung dieser Fluchtlinie an einer bereits bestehenden und für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellten anderen Straße belegen ist und die Bebauung in der Fluchtlinie der neuen Straße erfolgt.

Die Entschädigung wird in allen Fällen wegen der zu Straßen und Plätzen (auch Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätzen) bestimmten Grundfläche für Entziehung des Grundeigentums gewährt. Außerdem wird in denjenigen Fällen der Nr. 2, in welchen es sich um eine Beschränkung des Grundeigentums infolge der Festsetzung einer von der Straßenfluchtlinie verschiedenen Baufluchtlinie handelt, für die Beschränkung des bebaut gewesenen Teiles des Grundeigentums (§ 12 des Gesetzes über Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874) Entschädigung gewährt.

In allen oben gedachten Fällen kann der Eigentümer die Übernahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn dasselbe durch die Fluchtlinie entweder ganz oder so weit in Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes nicht mehr zur Bebauung geeignet ist.

Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundstück jeder im Zusammenhange stehende Grundbesitz des nämlichen Eigentümers begriffen.

§ 13a. Mit dem Zeitpunkt, an dem für eine Straße, einen Straßenteil oder Platz die Fluchtlinien förmlich festgestellt sind, erhält die Gemeinde das Recht, ein an die Fluchtlinie der Straße, des Straßenteils oder des Platzes angrenzendes Grundstück, soweit es nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes nicht zur Bebauung geeignet ist, dem Eigentümer gegen Entschädigung zu entziehen. Bei Straßen, Straßenteilen oder Plätzen, für die Fluchtlinien nicht förmlich festgestellt sind, entsteht das Recht der Gemeinde mit dem Zeitpunkt, an dem die Straße, der Straßenteil oder der Platz gemäß den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes für den öffentlichen Verkehr und für den Anbau fertig hergestellt ist. Will die Gemeinde dieses Recht ausüben, so hat sie dies unter genauer Bezeichnung der zu enteignenden Fläche dem Eigentümer mitzuteilen mit dem Hinweise, daß Einwendungen gegen die Entziehung binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen bei dem Gemeindevorstand anzubringen sind. Über Einwendungen beschließen die im § 8 dieses Gesetzes und im § 146 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (GS. S. 237) berufenen Behörden.

Sind die nach Abs. 1 entzogenen Grundflächen weder zusammen noch in Verbindung mit anderen der Gemeinde gehörigen Grundstücken zur Bebauung

geeignet, so ist die Gemeinde verpflichtet, die entzogenen Grundflächen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auf ihr Verlangen gegen Erstattung der Aufwendungen nebst Zinsen zu übereignen. Sie hat, wenn mehrere Grundstücke angrenzen und eine Vereinbarung mit den Eigentümern nicht erzielt wird, einen Plan für die zweckmäßige Zuteilung der entzogenen Grundflächen sowie eine Kostenverteilung aufzustellen. Der Plan und die Kostenverteilung sind zur Einsicht der Beteiligten offenzulegen. Die Offenlegung ist ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweise, daß Einwendungen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen seit dem Tage der Bekanntmachung bei dem Gemeindevorstand anzubringen sind. Den aus dem Grundbuch ersichtlichen Eigentümern ist, soweit tunlich, besondere Mitteilung zu machen. Über die Einwendungen beschließen die im Abs. 1 bezeichneten Behörden.

Die im Abs. 2 Satz 1 der Gemeinde auferlegte Verpflichtung erlischt gegenüber denjenigen Eigentümern, welche sich nicht binnen drei Monaten seit Aufforderung der Gemeinde zur Übernahme der Grundfläche verpflichten.

Der § 13 Abs. 4 findet bei den Vorschriften dieses Paragraphen gleichfalls Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn für eine Straße, einen Straßenteil oder Platz vor Inkrafttreten dieser Vorschrift die Fluchtlinien förmlich festgestellt sind.

Das gleiche gilt, wenn bei Straßen, Straßenteilen oder Plätzen, für die Fluchtlinien nicht förmlich festgestellt sind, die Straße, der Straßenteil oder der Platz vor Inkrafttreten dieser Vorschrift gemäß den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt ist.

§ 14. Für die Feststellung der nach § 13 und § 13 a Abs. 1 zu gewährenden Entschädigungen und die Vollziehung der Enteignung kommen die §§ 24 ff. des Gesetzes über Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 zur Anwendung.

Streitigkeiten über Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung gehören zur gerichtlichen Entscheidung.

Die Entschädigungen sind, soweit nicht ein aus besonderen Rechtstiteln Verpflichteter dafür aufzukommen hat, von der Gemeinde aufzubringen, innerhalb deren Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

§ 14 a. Das Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902 (GS. S. 273) und das Gesetz wegen Abänderung des § 13 des vorbenannten Gesetzes vom 8. Juli 1907 (GS. S. 259) können für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut eingeführt werden. Das Ortsstatut bedarf der Bestätigung durch das Bezirksverwaltungsgericht.

§ 15. Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern — von letzteren, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft, sowie deren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung, bzw. ein verhältnismäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten ge-

leistet werde. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite, und wenn die Straße breiter als 26 Meter ist, nicht für mehr als 13 Meter der Straßenbreite herangezogen werden.

Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesamten Straßenanlage und beziehungsweise deren Unterhaltung zusammenzurechnen und den Eigentümern nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen. Wird die Straßengrenze eines Grundstücks, dessen Eigentümer zu Straßenkosten herangezogen ist, später dadurch verlängert, daß mit dem Grundstück eine Grundfläche wirtschaftlich vereinigt wird, für welche die Straßenkosten noch nicht bezahlt sind, so sind dem Eigentümer die auf die Verlängerung entfallenden Straßenkosten nachträglich zur Last zu legen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen. Bezüglich seiner Bestätigung, Anfechtbarkeit und Bekanntmachung gelten die im § 12 gegebenen Vorschriften.

Für die Haupt- und Residenzstadt Berlin bewendet es bei dem Zustandekommen eines solchen Status bei den Bestimmungen des Regulativs vom 31. Dezember 1838.

§ 15 a. Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß die im vorstehenden Paragraphen und im § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) geregelten Beiträge sowie die im § 6 daselbst bezeichneten Gebühren für Gebäude an Straßen, die ihrer Lage und Ausstattung nach für Wohnungen der Minderbemittelten besonders geeignet erscheinen und für den Ausbau mit Häusern mit höchstens einem Obergeschoß über dem Erdgeschosse bestimmt sind (Kleinwohnungsstraßen), ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden können, sofern die Gebäude hauptsächlich für Wohnungen der bezeichneten Art oder für gemeinnützige Einrichtungen zugunsten der Minderbemittelten (Kinderfürsorge, Fortbildung, Erholung und dergl.) bestimmt sind. Wird die Zweckbestimmung der Gebäude später geändert, so können von dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks die Beiträge und Gebühren nachträglich verlangt werden, soweit sie erlassen oder noch gestundet sind.

Das Ortsstatut kann hinsichtlich der Straßen, der Gebäude und der Wohnungen die Voraussetzungen näher festsetzen, unter denen die Vergünstigung eintritt.

§ 16. Gegen die Beschlüsse des Kreisverwaltungsgerichts steht dem Beteiligten in den Fällen der §§ 5, 8, 9 die Beschwerde bei dem Bezirksrate innerhalb einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen zu.

In den Fällen, in denen es sich um Wiederbebauung ganzer durch Brand oder andere Ereignisse zerstörter Ortsteile handelt, tritt an die Stelle dieser Präklusivfrist eine solche von einer Woche.

§§ 17 und 18 sind aufgehoben durch § 146 des Zust.-Gesetzes vom 1. August 1883.

§ 19. Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Alle Bestimmungen der im Verwaltungswege erlassenen Bauordnungen, sonstigen polizeilichen Anordnungen und Ortsstatuten, welche mit den Vorschriften dieses Gesetzes im Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

§ 20. Der Minister der öffentlichen Arbeiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich, den 2. Juli 1875.

23. Statische Berechnungen

Erlaß, betreffend Prüfungsverfahren für schwierige statische Berechnungen vom 3. Dezember 1926.
(Zentralbl. der Bauverwaltung Nr. 7 für 1927.)

I. Soweit die städtischen und ländlichen Baupolizeibehörden nicht in der Lage sind, selbst schwierige statische Berechnungen zu prüfen, haben sie diese dem für ihren Bezirk zuständigen, von mir für die Prüfung statischer Berechnungen zugelassenen kommunalen statischen Büro zur Prüfung zugehen zu lassen.

Es sind bisher folgende von den Gemeinden eingerichtete statische Büros zur baupolizeilichen Prüfung statischer Berechnungen eingerichtet, die sich zur Übernahme dieser Arbeiten mit meinem Einvernehmen auch für die Baupolizeibehörden anderer Gemeinden bereiterklärt haben: Königsberg, Berlin, Frankfurt a. d. Oder, Kottbus, Stettin, Breslau, Oppeln, Beuthen, Hildesheim, Kiel, Dortmund, Bielefeld, Essen, Köln, Frankfurt a. Main.

Die Zulassung weiterer statischer Büros für den gedachten Zweck bedarf meiner Genehmigung.

II. Die Regierungspräsidenten können für ihre Bezirke zulassen, daß Bauherren oder deren Beauftragte (ausführende Firmen oder beratende Ingenieure) schon mit der Vorlage des Bauentwurfes an die Baupolizeibehörde eine von Prüfungsingenieuren (Ziffer VI) geprüfte statische Berechnung vorlegen. Voraussetzung für eine derartige Zulassung ist, daß die Stadtgemeinde, die das statische Büro für die Baupolizeibehörden der Provinz oder des Regierungsbezirks eingerichtet hat, hiermit einverstanden ist. Die von den Prüfingenieuren vorgeprüften statischen Berechnungen sind von den Baupolizeibehörden den für den Bezirk bestehenden kommunalen statischen Büros zur Nachprüfung zuzuleiten; jedoch können die Regierungspräsidenten an Stelle der kommunalen statischen Büros solche Baupolizeibehörden des Bezirks, die eigene zur Nachprüfung geeignete Statiker angestellt haben, mit dieser Nachprüfung betrauen.

III. Für Bauanträge auf Errichtung der nach den §§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen sowie für Bauanträge, für welche die Baugenehmigung durch staatliche Organe (Landräte, Distriktskommissare) erteilt wird, können Bauherren oder ihre Beauftragte (ausführende Firmen oder beratende Ingenieure) stets mit der Vorlage an die Baupolizeibehörde eine von Prüfingenieuren (Ziffer VI) geprüfte statische Berechnung vorlegen.

In diesem Falle sind die statischen Berechnungen von den Hochbauämtern bzw. Landräten (Distriktskommissaren) der bei der Bau- und Finanzdirektion in Berlin NW 40, Invalidenstraße 52, eingerichteten staatlichen Prüfungsstelle für statische Berechnungen zur Nachprüfung (Ziffer IV) zuzuleiten.

IV. Für die Nachprüfung wird folgendes bestimmt:

1. Es ist zu prüfen,
   a) ob bei der Vorprüfung die amtlichen Bestimmungen beachtet sind;
   b) ob die angewandten Rechnungs- und Prüfungsmethoden den allgemein anerkannten Regeln der Statik entsprechen;
   c) ob die statischen Berechnungen mit den Ausführungszeichnungen übereinstimmen;

d) ob ferner alle in Betracht kommenden Bauteile statisch untersucht sind.
2. Erforderlichenfalls ist die rechnerische Vorprüfung durch Stichproben zu kontrollieren.
3. Bei erheblichen Unrichtigkeiten oder Unstimmigkeiten sind die Unterlagen dem Bauherrn oder dem Vorprüfer zurückzugeben, die Mängel oder sonstige erhebliche Unzuträglichkeiten sind der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben, damit sie rechtzeitig ein Vorgehen gegen den Vorprüfer erwägen kann.

V. Für die Nachprüfung werden im allgemeinen den staatlichen und kommunalen statischen Prüfungsstellen 33 $^{1}/_{3}$ v. H. der bisher nach den geltenden Gebührenordnungen zulässigen Prüfungsgebühren vorzubehalten sein, während 66 $^{2}/_{3}$ v. H. an die Prüfingenieure abzuführen sind.

Über die Erfahrungen, die mit den Prüfungen der statischen Berechnungen durch Prüfingenieure gemacht sind, ersuche ich um Bericht binnen zwei Jahren.
II. 9. Nr. 486.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hierzu ist durch RdErl. d. FM. vom 22. 2. 1934, betreffend schwierige statische Berechnungen (V 19. 2420. I) (Zentralbl. der Bauverw.) weiter angeordnet:

Das Gesetz über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. 12. 1933 (GS. S. 491; Zentralbl. d. Bauverw. S. 671 u. 674) hat in den Landkreisen die Erteilung der Bauerlaubnis und die baupolizeilichen Abnahmen vom 1. 4. 1934 ab den Kreispolizeibehörden übertragen. Soweit die preußischen Staatshochbauämter oder die kommunalen Kreisbauämter, die den Kreispolizeibehörden bei der technischen Bearbeitung der genannten Baupolizeigeschäfte zur Seite stehen, nicht in der Lage sind, die anfallenden schwierigen statischen Berechnungen selbst verantwortlich nachzuprüfen, sind diese Standsicherheitsnachweise der Vorschrift in Ziff. III des Runderlasses des Ministers für Volkswohlfahrt vom 3. 12. 1926 — II 9 Nr. 486 — (VMBl. Sp. 1129; Zentralbl. d. Bauverw. 1927, S. 63) entsprechend der Staatlichen Prüfungsstelle für statische Berechnungen bei der Preußischen Bau- und Finanzdirektion, Berlin NW 40, Invalidenstr. 52, vorzulegen.

Ebenso ist zu verfahren
a) wenn die Bauanträge dem Genehmigungsverfahren nach § 16 der Reichsgewerbeordnung unterliegen und
b) wenn eine Ortspolizeibehörde auf Grund der Ermächtigung aus § 1 Abs. 2 obengenannten Ges. Baugenehmigungsbehörde ist und ihr ein Preußisches Staatshochbauamt bei der technischen Bearbeitung zur Seite steht.

Die Vorstände der Preußischen Staatshochbauämter und der kommunalen Kreisbauämter müssen in jedem Einzelfalle selbst entscheiden, ob sie sich die Prüfung der „schwierigen" statischen Berechnungen zutrauen oder nicht. Eine statische Berechnung wird nicht schon dadurch zu einer „schwierigen", daß sie auf eigene Verantwortung durch einen Prüfingenieur nach der Anweisung vom 3. 12. 1926 geprüft worden ist. Die Staatliche Prüfungsstelle wird deshalb solche Standfestigkeitsnachweise zur Eigenbearbeitung an die einsendenden Amtsstellen zurückgeben, wenn es sich tatsächlich um einfache und in konstruktiver Beziehung leicht zu übersehende Berechnungen handelt. Sollen dagegen bei Bauten neuere Konstruktionen in Stahl, Eisenbeton,

Holz und dergl. ausgeführt werden, zu deren Beurteilung große Erfahrungen und weitgehende Kenntnisse auf dem Gebiete der Bautechnik Voraussetzung sind, wird die Staatliche Prüfungsstelle einzuschalten sein.

Die Prüfungsgebühren der Staatlichen Prüfungsstelle sind, soweit Verwaltungsgebühren nach Tarifstelle 2 oder 13 der Verwaltungsgebührenordnung erhoben werden, neben diesen als bare Auslagen unter Beachtung der Bestimmungen in Tarifstelle 2 e und 13 II, 8 einzuziehen. In den Fällen des zweiten Absatzes Buchstabe b dieser Verfügung sind die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Staatlichen Prüfungsstelle vom 13. 11. 1923 — II 9 Nr. 675 — (Zentralbl. d. Bauverw. S. 563) zu beachten.

24. Bestimmungen über die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen und Beanspruchungen

(Stahl, Holz, Mauerwerk.)

Erl. des Preuß. Finanzmin. vom 30. 8. 34 — V. 19. 6200 f.

1. Für die Festsetzung der zulässigen Belastung des Baugrundes sind die örtlichen Erfahrungen über die Beschaffenheit und Tragfähigkeit der verschiedenen Bodenarten (nach örtlicher Bezeichnung) maßgebend. Für die üblichen Hochbauten und für einen gleichmäßigen Boden von ausreichender, d. h. in der Regel von mindestens 2 m Mächtigkeit sind als Erfahrungswerte an verschiedenen Stellen in frostfreier, d. h. in der Regel 80 cm, Tiefe folgende Zahlen anzunehmen:

A. nicht gewachsener Boden: je nach seiner Beschaffenheit 0,2—1,5 kg/cm²;

B. gewachsener (offensichtlich unberührter) Boden:

a) Feinsand 1,5 kg/cm²;

b) Mittelsand, festgelagerter trockener Ton, Lehm sowie Kies mit Schichten von geringem Sandgehalt 3,0 kg/cm²;

c) Grobsand, Kies, fester trockener Mergel 4,5 kg/cm²;

d) fester Fels, ⅓ der für das betreffende Gestein festgesetzten zulässigen Druckspannung (siehe DIN 1053 — Beanspruchungen von Bauteilen aus natürlichen und künstlichen Steinen —).

Wenn bei der Berechnung der Kantenpressung alle Belastungseinflüsse berücksichtigt worden sind, dürfen die vorstehenden Werte bei gewachsenem Boden (B) um ⅓ erhöht werden.

2. Liegt die Gründungssohle tiefer als 2 m unter Gelände (z. B. bei Pfeiler-, Brunnen- oder Kastengründungen), dann darf die zulässige Belastung um die Pressung erhöht werden, die durch die dauernd über der Bausohle lagernden Bodenmassen ausgeübt wird.

3. In Zweifelsfällen entscheiden Probebelastungen oder bodenphysikalische Untersuchungen (siehe Vorschläge und Richtlinien für Probebelastungen des Deutschen Baugrundausschusses), falls besondere Begründungen sie nicht entbehrlich erscheinen lassen.

4. Bei Pfahlgründungen ist stets die Tragfähigkeit der Pfähle an Hand von Erfahrungswerten für den anstehenden Baugrund (Fußwiderstand, Mantelreibung) oder, wenn solche nicht vorliegen, durch Probebelastungen nachzuprüfen.

Belastungsannahmen im Hochbau.

Erl. des Preuß. Finanzmin. v. 30. 8. 34 — V. 19. 6200 c/9.
(Für Schneelast, Winddruck und Mauerwerk s. Erl. v. 24. 12. 1919. S. 16.)

A. Raumgewichte von Bau- und Lagerstoffen.

Für die Berechnung sind die Gewichte nach Spalte 4 maßgebend. Abweichungen vom Berechnungsgewicht sind nur auf Grund besond. Nachweise zulässig.

1	2	3	4	5
Nr.	Gegenstand	Gewichtsgrenzen kg/m³	Berechnungsgewicht kg/m³	Bemerkungen
	a) Füllstoffe in geschüttetem Zustand.			
1	Erde, Sand, Lehm			
	naß	1700 bis 2500	2100	
	grubenfeucht (etwa 5% Wasser enth.)	1200 bis 2000	1800	
2	trocken	1400 bis 1800	1600	
3	Kies, naß	1900 bis 2100	2000	
4	Kies, trocken	1500 bis 1900	1700	
5	Koksasche	600 bis 850	700	
6	Kohlenschlacke	700 bis 1000	1000	Zu Nr. 6 Spalte 4: Die Zahl gilt für eingestampfte Schlacke.
7	Hochofenschlacke, Stückschlacke in der Körnung von Eisenbahnschotter	1250 bis 1700	1500	
8	Hochofenschlacke, granulierter Schlackensand	500 bis 1400	1000	
9	Hochofenschaumschlacke	350 bis 750	700	
10	Bimssteinsand	400 bis 900	700	
	b) Werkstücke und Mauerwerk aus natürlichen Steinen.			
11	Granit, Gneis, Syenit Porphyr	2400 bis 2800	2600	
12	Basalt	2700 bis 3300	3000	
13	Basaltlava	1800 bis 3000	2800	
14	Basaltlava, stark porig	1500 bis 2000	1800	
15	Marmor	2600 bis 2800	2700	
16	Kalksteine, dicht	2500 bis 2700	2600	
17	Kalksteine, porig	1800 bis 2400	2200	
18	Muschelkalk	2500 bis 2800	2600	
19	Grauwacke und Kohlensandsteine	2500 bis 2800	2700	
20	Sandsteine	2000 bis 2600	2400	
21	Schiefer	2500 bis 2800	2700	
22	Tuffstein, Porphyr- und dichter Kalktuff	1600 bis 2200	2000	
23	Nagelfluhe	2300 bis 2600	2400	
24	Bimsstein, Leuzit- und lockerer Kalktuff	900 bis 1400	1200	
	c) Mauerwerk aus künstlichen Steinen in Normalformat.			
25	Klinker	1800 bis 2000	1900	
26	Mauerziegel	1700 bis 1900	1800	
27	Hohlziegel	1350 bis 1550	1450	
28	Vollziegel, porige	1000 bis 1200	1100	
29	Hohlziegel, porige	900 bis 1100	1000	

1 Nr.	2 Gegenstand	3 Gewichtsgrenzen kg/m³	4 Berechnungsgewicht kg/m³	5 Bemerkungen
30	Schwemmsteine u. Hochofenschwemmst.	900 bis 1100	1000	Zu Nr. 26 und 32: Ist das Gewicht der Ziegelsteine normalen Formats nachweislich geringer als 3,3 kg, so kann das Gewicht des Mauerwerks entsprechend niedriger, jedoch nicht unter 1600 kg/m³, angesetzt werden.
31	Korksteine	500 bis 700	600	
32	Kalksandsteine	1700 bis 1900	1800	
33	Kunstsandsteine	2000 bis 2200	2100	
34	Schlackensteine	1200 bis 1500	1400	
35	Hochofenschlackenmauersteine	1600 bis 2100	1800	
	d) Mörtel.			
36	Zementmörtel und Zementtraßmörtel	2000 bis 2200	2100	
37	Kalkzementmörtel und Kalktraßmörtel	1800 bis 2000	1900	
38	Kalkmörtel und Kalkgipsmörtel . . .	1650 bis 1800	1700	
39	Gipsmörtel	900 bis 1500	1200	
	e) Beton aus:			
40	Kies, Granitschotter u. dgl.	1800 bis 2400	2200	Zu e): Die Baupolizei ist berechtigt, den genauen Gewichtsnachweis des Betons zu verlangen.
41	desgl. mit Stahleinlagen	—	2400	
42	Ziegelschotter	1500 bis 2000	1800	
43	Kohlenschlacke mit Sandzusatz	1200 bis 1900	1600	
44	Bimskies mit Sandzusatz	1450 bis 1750	1600	
45	desgl. mit Stahleinlagen	1650 bis 1950	1800	
46	Hochofenschlacke	1800 bis 2400	2200	
	f) Bauhölzer, lufttrocken (Feuchtigkeitsgehalt: etwa 15%).			
47	Kiefer (Föhre)	—	600	Zu f): Bei Hölzern, die nicht geg. Witterungs- u. Feuchtigkeitseinflüsse geschützt sind, ist das Gewicht um 50 kg/m höher anzusetzen.
48	Fichte (Rottanne)	—	550	
49	Tanne (Weißtanne)	—	550	
50	Lärche	—	600	
51	Pechkiefer (Pitchpine)	—	800	
52	Gelbkiefer (Yellowpine)	—	800	
53	Eiche	—	800	
54	Rotbuche	—	700	
55	Ausländische Harthölzer	—	1000	
	g) Metalle.			
56	Gußeisen	—	7250	
57	Schweißeisen und Schweißstahl . . .	—	7800	
58	Flußstahl und Stahlguß	—	7850	
59	Aluminium	—	2750	
60	Blei	—	11400	
61	Kupfer, gewalzt	—	8900	
62	Bronze	—	8500	
63	Zink, gegossen	—	6900	
64	Zink, gewalzt	—	7200	
65	Zinn, gewalzt	—	7400	
66	Messing	—	8500	
	h) Lagerstoffe.			
	1. Brennstoffe.			
67	Holz, in Scheiten	330 bis 420	400	
68	Braunkohle	700 bis 800	750	

1	2	3	4	5
Nr.	Gegenstand	Gewichtsgrenzen kg/m³	Berechnungsgewicht kg/m³	Bemerkungen
69	Kohle (Steinkohle)	800 bis 950	900	
70	Koks, Zechenkoks	380 bis 530	500	
71	Koks, Gaskoks	360 bis 470	450	
72	Preßkohlen	750 bis 1250	1000	
73	Torf	300 bis 900	600	
	2. Feld- und Gartenfrüchte.			
74	Gerste	—	690	
75	Gras und Klee	—	350	
76	Hafer	—	550	
77	Heu, lose	—	70	Zu Nr. 77: Bis zu etwa 3 m Packhöhe.
78	Heu, gepreßt	—	280	
79	Hopfen, in Säcken	—	170	
80	Hopfen, in zylindrischen Hopfenbüchsen	—	470	
81	Hopfen, in zylindrischer Form in Hopfentuch eingenäht oder gepreßt	—	290	
82	Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen) . . .	—	850	
83	Kartoffeln	—	750	
84	Malz	—	530	
85	Malzkeime	—	200	
86	Obst	—	350	
87	Roggen	—	680	
88	Rüben	—	650	
89	Zuckerrübenschnitzel	—	300	
90	Stroh, lose	—	45	Zu Nr. 90: Bis zu etwa 3 m Packhöhe.
91	Stroh, gepreßt	—	280	
92	Weizen	—	760	
	3. Verschiedene Lagerstoffe.			
93	Aktengerüste u. -schränke mit Inhalt in Registratur., Büchereien, Archiv. usw.	—	600	Zu Nr. 93: Einschließlich der Hohlräume.
94	Asche (Schlacke)	—	900	
95	Eis	—	920	
96	Hausmüll	—	660	
97	Kaffee	—	700	
98	Kalk, gebrannt, in Stücken	—	1000	
99	Kalk, in Säcken	—	1000	
100	Mehl, lose	—	500	
101	Mehl, in Säcken	—	500	Zu Nr. 101: 4 Lagen = 1 m Höhe.
102	Papier	—	1100	
103	Salz	—	1250	
104	Torf, lose (Torfstreu, Torfmull) . . .	—	230	Zu Nr. 104: Auch als Füllstoff.
105	Torf, gepreßt	—	300	
106	Wolle, lose	—	450	
107	Wolle, gepreßt	—	1300	
108	Zement, lose	1000 bis 1300	1200	
109	Zement, eingerüttelt	1800 bis 2000	1900	
110	Zucker	—	750	

B. Eigengewichte von Bauteilen.

Für die Berechnung sind die Gewichte nach Spalte 3 maßgebend. Abweichungen von diesen Gewichten sind nur auf Grund besonderer Nachweise zulässig.

1	2	3	4
Nr.	Gegenstand	Gewicht kg/m²	Bemerkungen
	a) Fußbodenbeläge und Estriche aus:		
1	Kiefernholz	6	Zu Nr. 1 bis 3: Gerechnet mit einem Raumgewicht für lufttrockenes Holz, vgl. Bemerkung in Abschnitt A zu f.
2	Eichenholz	8	
3	Buchenholz	7	
4	Gips	16	
5	Glas	26	
6	Gußasphalt und Stampfasphalt — je cm Dicke (für Nr. 1–12)	22	
7	Steinholz	18	
8	Terrazzo	20	
9	Tonfliesen	20	
10	Zement oder Zementfliesen	22	
11	Korkplatten und Torfplatten (als Unterlage)	3	
12	Korkestrich	5	
13	Linoleum . . . je mm Dicke	1,3	
	b) Putz, Drahl- und Rohrputz.		
14	Rohrdeckenputz oder Spalierdeckenputz üblicher Dicke einschließlich Rohr	20	Zu Nr. 14: Vgl. Bemerkung zu Nr. 33 und 34.
	Putz aus:		
15	Gipsmörtel	12	
16	Kalkmörtel und Kalkgipsmörtel	17	
17	Kalkzementmörtel und Kalktraßmörtel — je cm Dicke (für Nr. 15–20)	19	
18	Zementmörtel und Zementtraßmörtel	21	
19	Rabitz- oder Drahtputz	15	
20	Monier- oder Zementdrahtputz	24	
	c) Deckenfüllstoffe.		
21	Kohlenschlacke oder Hochofenschlackensand	10	
22	Kohlenschlackenbeton mit Sandzusatz — je cm Dicke (für Nr. 21–25)	16	
23	Koksasche oder Hochofenschaumschlacke	7	
24	Lehm	16	
25	Sand	16	
	d) Zwischendecken von Holzbalkendecken (ohne Balken).		
26	Stülpdecke		
	Bretter 3 cm dick . . . 18 kg/m²		
	Lehmschlag 8 cm dick . . . 128 „		
	146 kg/m²	150	
27	Gestreckter Windelboden (15 cm dick)		
	Schleetstangen 7 cm Durchmesser . . 25 kg/m²		
	Lehm und Stroh dazu . . . 160 „		
	185 kg/m²	185	
28	Halber Windelboden (15 cm dick)		
	Stakhölzer 3 cm dick . . . 13 kg/m²		
	Latten 4/6 cm . . . 3 „		
	Lehmschlag mit Stroh 12 cm dick . . 192 „		
	208 kg/m²	210	

1	2		3	4
Nr.	Gegenstand		Gewicht kg/m²	Bemerkungen
29	Ganzer Windelboden (24 cm dick)			
	Stakhölzer 4 cm dick	17 kg/m²		
	Latten 4/6 cm	3 „		
	Lehmschlag mit Stroh 20 cm dick .	320 „		
		340 kg/m²	340	
30	Stakung mit Koksaschenschüttung			
	Stakhölzer 3 cm dick	13 kg/m²		
	Latten 4/6 cm	3 „		
	Lehmverstrich 2 cm dick	32 „		
	Aschenschüttung 8 cm dick	56 „		
		104 kg/m²	105	
31	Stakung mit Lehmschüttung			
	Stakhölzer 3 cm dick	13 kg/m²		
	Latten 4/6 cm	3 „		
	Lehmschüttung 10 cm dick	160 „		
		176 kg/m²	180	
32	Einschubdecke			
	Latten 4/6 cm	3 kg/m²		
	Schwarteneinschub	13 „		
	Lehmverstrich	10 „		
	Auffüllung (Lehm oder Sand 10 cm dick)	160 „		
		186 kg/m²	190	
	e) **Holzbalkendecken, Beispiele:**			
33	für Stakung mit Lehmschüttung			Zu Nr. 33 u. 34: [1]) Vgl. Bemerkung zu Nr. 1 bis 3. [2]) Das Gewicht erhöht sich um 10 kg/m² bei Rohrdeckenputz auf Schalung.
	Kieferner Bretterfußboden 2,5 cm dick .	15 kg/m²		
	Balken 18/24 cm bei 0,9 m Abstand von Mitte bis Mitte $0{,}18 \cdot 0{,}24 \cdot 600 \cdot \frac{1{,}0}{0{,}9}$	29 „		
	Stakung mit Lehmschüttung (Nr. 31) $0{,}72 \cdot 180 \cdot \frac{1{,}0}{0{,}9}$	144 „		
	Rohrdeckenputz einschließl. Rohr	20 „		
		208 kg/m²	210	
34	für Stakung mit Koksaschenschüttung			
	Kieferner Bretterfußboden 2,5 cm dick .	15 kg/m²		
	Balken 16/20 cm bei 0,9 m Abstand von Mitte bis Mitte $0{,}16 \cdot 0{,}20 \cdot 600 \cdot \frac{1{,}0}{0{,}9}$	22 „		
	Stakung mit Koksaschenschüttung Nr. (30) $0{,}74 \cdot 105 \cdot \frac{1{,}0}{0{,}9}$	87 „		
	Rohrdeckenputz einschließlich Rohr . . .	20 „		
		144 kg/m²	145	

1	2	3	4
Nr.	Gegenstand	Gewicht kg/m²	Bemerkungen
	f) Gewölbte Decken (ohne Trägergewicht).		
	Kappengewölbe bis 2 m Stützweite, einschließl. Hintermauerung, aus:		
35	Mauerziegeln und Kalksandsteinen . . ½ Stein dick	275	
36	1 " "	540	
37	Hohlziegeln ½ Stein dick	200	
38	Schwemmsteinen u. porigen Hohlziegeln ½ Stein dick	155	
39	Decke aus Rabitz in Gewölbeform 5 cm dick (in der Grundfläche gemessen) bei Verwendung leichter Zuschlagstoffe	100	Zu Nr. 39 bis 58: Das Gewicht von Schrägen oder Kehlen für Verstärkungen an den Auflagern, von Betonstelzungen bei gestelzten Decken und von Betondruckschichten bei Steindecken oder Steineisendecken muß in jedem Falle besonders ermittelt werden. (Raumgewicht 2200 kg/m³.)
	Für 1 cm Mehrdicke	20	
	g) Ebene Eisenbeton-, Stein- und Steineisendecken (ohne Trägergewicht).		
40	Betondecke, einschließlich Stahleinlagen 10 cm dick	240	
	Ebene Steindecken ohne Stahleinlagen (Bauart Kleine und ähnliche) aus:		
41	porigen Hohlziegeln und Zementmörtel 10 cm dick	125	
42	12 " "	150	
43	vollen Hartbrandziegeln in Zementmörtel 12 " "	220	
44	Schwemmsteinen in Zementmörtel 12 " "	120	Zu g: Für alle hier nicht besonders aufgeführten Deckenarten ist das Gewicht nachzuweisen.
	Ebene Steindecken mit Stahleinlagen (Bauart Kleine und ähnliche) aus:		
45	porigen Hohlziegeln in Zementmörtel, einschließlich Stahleinlagen 10 cm dick	130	
46	12 " "	156	
47	15 " "	195	
48	18 " "	234	
49	20 " "	260	
50	vollen Hartbrandziegeln in Zementmörtel, einschließl. Stahleinlagen 12 cm dick	225	
51	Schwemmsteinen in Zementmörtel, einschließl. Stahleinlagen 12 cm dick	125	
52	Leichtsteindachdecken in Zementmörtel, einschließl. Stahleinlagen 6 cm dick	55	
53	7 " "	65	
54	8 " "	70	
55	10 " "	80	
56	Stegzementdielen mit Stahleinlagen 5 cm dick	90	
57	8 " "	120	
58	10 " "	155	
	h) Dächer.		Zu h: Die Gewichte gelten für 1 m² geneigte Dachfläche ohne Pfetten u. Dachbinder, jedoch einschließlich der Sparren, 12/16 cm, in 1 m Abstand angenommen.
59	Einfaches Ziegeldach aus Biberschwänzen (365 · 155 mm, DIN 453) einschließlich Latten	75	
60	desgl., in voller Mörtelbettung gedeckt	85	
61	Doppeldach aus Biberschwänzen, wie Nr. 59	95	
62	desgl., in voller Mörtelbettung gedeckt	115	
63	Kronendach, einschließlich Latten	105	
64	desgl. in voller Mörtelbettung gedeckt	130	

1	2	3	4
Nr.	Gegenstand	Gewicht kg/m²	Bemerkungen
65	Pfannendach auf Lattung, kleine holländische Pfannen (360 · 230 mm, DIN 454) in voller Mörtelbettung gedeckt, einschließlich Latten	80	
66	Falzziegeldach (15 Ziegel je m², einschließlich Latten .	65	
67	Mönch- und Nonnendach, einschließlich Latten	100	
68	desgl., in voller Mörtelbettung gedeckt	115	
69	Deutsches Schieferdach auf Schalung, einschließl. Pappunterlage und Schalung mit großen Steinen (etwa 350 · 250 mm)	65	
70	mit kleinen Steinen (etwa 200 · 150 mm)	60	
71	Englisches Schieferdach auf Lattung, einschließlich Latten	45	
72	auf Schalung, einschließlich Schalung	55	
73	Asbestzementplattendach auf Lattung, einschließlich Latten	35	
74	auf Schalung, einschließlich Schalung	45	
75	Asbestzementwelldach, einschließlich Sparren	35	
76	Zinkdach in Leistendeckung, einschließl. Schalung (Zinkblech Nr. 13)	40	
77	Kupferdach, mit doppelter Falzung, einschl. Schalung (Kupferblech 0,6 mm dick)	40	
78	Wellblechdach aus verzinktem Stahlblech auf Winkelstahlprofilen, einschließlich Winkel	25	
79	Verzinktes Stahlpfannendach auf Lattung, einschl. Latten	25	
80	Verzinktes Stahlpfannendach auf Schalung, einschließl. Pappunterlage und Schalung	40	
81	Stehfalzdach aus verzinkten Doppelfalzblechen (0,63 mm dick), einschließlich Pappunterlage und Schalung . .	40	
82	Einfaches Teerpappdach, einschließlich Schalung . . .	40	Zu Nr. 82 u. 83: Bei teerfreier Pappe ermäßigt sich das Gewicht um je 5 kg/m².
83	Doppelteerpappdach, einschließlich Schalung	50	
84	desgl., mit Bekiesung	55	
85	Holzzementdach, einschließlich Schalung (3,5 cm dick), Kiesschicht (7 cm dick), Sparren (14/18 cm) . . .	180	
86	Schindeldach, einschließlich Latten	35	
87	Rohrdach, einschließlich Latten	80	
88	Strohdach, einschließlich Latten	75	
89	Glasdach auf Stahlsprossen, einschließlich Sprossen und		
	Rohglas 5 mm dick	25	
	Rohglas 6 „ „	30	
	Drahtglas 5 „ „	30	
	Drahtglas 6 „ „	35	
	Für jedes weitere mm Roh- und Drahtglasdicke Mehrgewicht	3	
90	Zeltleinenwanddächer	3	Zu Nr. 90: Ohne Tragkonstruktion.
	i) Isolierplatten.		
91	Platten aus Holzschliff und ähnlichen Stoffen } je cm Dicke	3	
92	Platten aus imprägnierter Holzwolle, gepreßtem Stroh, Torf usw. . . . . . . } je cm Dicke	3,5	

C. Verkehrslasten.

1 Vorbemerkung.

Ständige Last ist die Summe der unveränderlichen Lasten, also das Gewicht der tragenden oder stützenden Bauteile und die unveränderlichen, von den tragenden Bauteilen dauernd aufzunehmenden Lasten (z. B. Auffüllungen, Fußbodenbeläge, Putz u. dergl.).

Verkehrslast ist die veränderliche oder bewegliche Belastung des Bauteiles (z. B. Personen, Einrichtungsstücke, Lagerstoffe, Riemenantriebe, Kranlasten, Wind, Schnee).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Bekanntgabe der zulässigen Verkehrslast.

In Werkstätten, Fabriken, Lagerräumen u. dergl. ist die der Berechnung zugrunde gelegte Verkehrslast, in Räumen zur Unterbringung von Kraftwagen (Garagen), in Durchfahrten und für befahrbare Hofkellerdecken sind die zulässigen Gewichte der Fahrzeuge nach der Tafel § 3, 9 in jedem Einzelfalle an Ort und Stelle durch eine leicht erkennbare und dauerhafte Aufschrift für jede Decke den Benutzern bekanntzugeben.

§ 2. Berücksichtigung leichter Teilungswände.

Statt eines genauen Nachweises des Einflusses der Gewichte leichter Teilungswände (z. B. geputzter Holzwände, Gipsdielen- und Drahtputzwände und ähnlicher Wandanordnungen) kann ein gleichmäßig verteilter Zuschlag zur Verkehrslast eingeführt werden. Er muß bei Wänden bis 6,5 cm Dicke mindestens 75 kg/m², bei Wänden über 6,5 cm bis 10 cm Dicke mindestens 125 kg/m² und bei Wänden über 10 cm bis 13 cm Dicke mindestens 150 kg/m² betragen. Bei Verkehrslasten von 500 kg/m² und darüber ist ein solcher Zuschlag nicht nötig.

II. Verkehrslasten, Stoßzuschläge, Verkehrslastverminderung.

§ 3. Verkehrslasten.

Die der Berechnung eines Bauteiles zugrunde zu legenden Verkehrslasten werden durch die Nutzungsart der baulichen Anlagen bestimmt; bei ihrer Ermittlung sind mindestens die folgenden Annahmen zu machen. Die Angaben unter 2 und 3 gelten für Belastung durch Menschen, Möbel, Geräte, unbeträchtliche Warenmengen u. dgl.; bei in einzelnen Räumen etwa vorkommenden besonderen Belastungen durch Akten, Bücher, Warenvorräte, leichte Maschinen usw. ist ein genauer Nachweis für diese Belastungen nicht erforderlich, wenn zu den für diese Räume angenommenen Verkehrslasten ein Zuschlag von 300 kg/m² eingeführt wird.

1. Waagerechte oder bis 1 : 20 geneigte Dächer, wenn zeitweiliger Aufenthalt von Menschen, z. B. zu Spiel-, Beobachtungs- oder Erholungszwecken nicht ausgeschlossen ist (Wind- oder Schneelast sind außerdem zu berücksichtigen) . 200 kg/m²
2. Wohnungen, Büro- und Diensträume einschließlich der Flure;
   Dachbodenräume;
   Ausstellungs- und Verkaufsräume (Läden) bis 50 m² Grundfläche;

Kleinviehstallungen . . . . 200 kg/m²
(siehe auch § 2)

3. Räume in Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten einschließlich der Flure . . . . 300 kg/m²
(siehe auch § 2)

4. Treppen einschließlich der Treppenabsätze und Treppenzugänge in Wohnhäusern;
Hörsäle und Klassenzimmer . . . . 350 kg/m²

5. Versammlungsräume, Kirchen, Theater- und Lichtspielsäle, Tanzsäle, Turnhallen;
Tribünen mit festen Sitzplätzen;
Flure zu Hörsälen und Klassenzimmern;
Balkone und offene, gegen die Innenräume abgeschlossene Hauslauben (Loggien);
Ausstellungs- und Verkaufsräume (Läden) von mehr als 50 m² Grundfläche;
Geschäftshäuser, Warenhäuser (Kaufhäuser);
Büchereien, Archive, Aktenräume, soweit nicht Ermittlung nach Abschnitt A, Raumgewichte von Bau- und Lagerstoffen, einen höheren Wert ergibt;
Gastwirtschaften, Schlächtereien, Bäckereien;
Fabriken und Werkstätten mit leichtem Betrieb;
Nicht befahrbare Hofkellerdecken;
Treppen, Treppenabsätze, Treppenzugänge und Vorplätze jeglicher Art mit Ausnahme der unter Ziffer 4 bezeichneten;
Großviehstallungen . . . . 500 kg/m²

6. Tribünen ohne feste Sitzplätze . . . . 750 kg/m²

7. Waagerechte Seitenkraft an Brüstungen und Geländern in Holmhöhe:
a) bei Treppen mit Ausnahme der unter b) bezeichneten, sowie bei Balkonen und offenen Hauslauben . . . . 50 kg/m
b) in Versammlungsräumen, Kirchen, Schulen, Theater- und Lichtspielsälen, Vergnügungsstätten, Sportbauten und Tribünen . . . . 100 kg/m

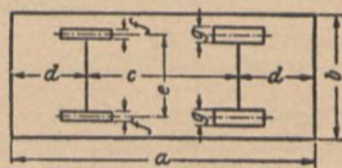
8. Bei Dächern ist in der Mitte der einzelnen Pfetten, Sparren oder Stahlsprossen, sofern die auf sie entfallende Wind- und Schneelast weniger als 200 kg beträgt, unter Außerachtlassung dieses Schnee- und Winddruckes eine Einzellast von 100 kg anzunehmen für Personen, die das Dach bei Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten betreten.
Gleiches gilt für die Dachhaut, soweit sie überhaupt begangen werden kann. Hierbei ist die Verteilungsbreite bei Eisenbetonplatten und Steineisendecken nach dem Erlaß vom 27. 3. 1933 — III 19. 6201 a/8 —[241]), A. Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Eisenbeton — B. Bestimmungen für Ausführung von Steineisendecken, bei fabrikmäßig hergestellten Platten, Dielen usw. zu 2 Plattenbreiten, jedoch nicht breiter als 1 m anzunehmen.
Leichte Stahlsprossen dürfen mit einer Einzellast von 50 kg berechnet werden, wenn die Dächer nur mit Hilfe von Bohlen oder Leitern begehbar sind.

---

[241]) Zentralbl. d. Bauverw. 1933, S. 204.

Für Gewächshäuser, die der Aufzucht dienen und nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, ist die Einführung der Schneelast und der Einzellast von 100 kg nicht erforderlich.

9. Räume zur Unterbringung von Kraftwagen (Garagen): je nach dem Gesamtgewicht (Gewicht des Wagens, der Ausrüstung, der Betriebsstoffe und der Ladung) der unterzubringenden Wagen sind die in der folgenden Tafel aufgeführten Regelfahrzeuge in ungünstigster Stellung neben- und hintereinander (wenn nötig auch in verschiedener Fahrtrichtung) anzuordnen. Hierbei sind entlastend wirkende Rad- oder Achslasten unberücksichtigt zu lassen. Soweit in Räume für leichtere Kraftfahrzeuge Feuerwehrfahrzeuge einfahren können, ist hierfür ein einzelner 9 t-Wagen in Rechnung zu stellen.



Gesamtgewicht des Wagens t	Raddrücke t		Maße des Wagens in m						
	Vorderrad je	Hinterrad je	a	b	c	d	e	f	g
2,5	0,5	0,75	5	2	3	1	1,4	0,08	0,18
6	0,75	2,25	6	2,5	3	1,5	1,6	0,08	0,18
9	1,5	3	6	2,5	3	1,5	1,6	0,12	0,24
12[242]	2	4	6	2,5	3	1,5	1,6	0,12	0,24

10. Durchfahrten und befahrbare Hofkellerdecken sind für Belastungen gemäß Ziffer 9, jedoch mindestens für 6 t-Wagen in ungünstigster Stellung zu berechnen.

11. Für Werkstätten und Fabriken mit schwerem Betrieb, für stark belastete Lagerräume usw. ist die Verkehrslast in jedem Einzelfalle zu bestimmen. Bremskraft von Kranen ist mindestens zu 1/7 des größten Gesamtdruckes der abgebremsten Räder anzunehmen.

12. Schrägzug von Kranen ist mindestens zu 1/10 des größten Gesamtdruckes der abgebremsten Räder anzunehmen; bei mehreren übereinanderliegenden Kranbahnen ist nur der Schrägzug eines Kranes, und zwar desjenigen, der die ungünstigste Belastung hervorruft, zu berücksichtigen.

§ 4. Stoßzuschläge.

Bei stoßweise wirkenden Erschütterungen, z. B. durch Maschinen, ist von Fall zu Fall ein Stoßzuschlag[243] festzusetzen. Es empfiehlt sich, die Höhe des Stoßzuschlages mit der Baupolizei vorher zu vereinbaren.

---

242) Das 12 t-Regelfahrzeug vertritt in ungünstigster Aufstellung bei Stützweiten bis zu 10 m auch schwerere Fahrzeuge, soweit diese der Reichs-Straßenverkehrsordnung vom 28. 5. 1934 (RGBl. I S. 457) entsprechen. Kommen ausnahmsweise größere Stützweiten in Betracht, so sind die tatsächlich zu erwartenden schwereren Fahrzeuge der Berechnung zugrunde zu legen.

243) Bisher ist mit Stoßzuschlägen von 25—100 % gerechnet worden.

Bei den in § 3, Ziff. 1 bis 9 angegebenen Nutzlasten sind Stoßzuschläge nicht mehr zu berücksichtigen.

Bei Durchfahrten und befahrbaren Hofkellerdecken (§ 3, Ziff. 10) ist ein Stoßzuschlag von 40 % der Verkehrslast zu berücksichtigen. Für das Einfahren von Feuerwehrfahrzeugen (siehe § 3, Ziff. 9) braucht kein Stoßzuschlag berücksichtigt zu werden.

§ 5. Verminderung der Verkehrslasten.

Bei der Bemessung von Bauteilen, die die Lasten von mehr als drei Geschossen aufnehmen, wie Stützen, Unterzüge, Wandpfeiler, Grundmauern u. dgl. und bei der Ermittlung der entsprechenden Bodenpressungen braucht die durch Zusammenzählen der Verkehrslasten der einzelnen Geschosse sich ergebende Gesamtverkehrslast im allgemeinen nicht mit dem vollen Betrage in Rechnung gestellt zu werden; sie darf vielmehr nach Maßgabe der nachstehenden Regeln ermäßigt werden.

Die Lasten der drei den Bauteil am stärksten belastenden Geschosse sind mit dem vollen Betrage einzusetzen, dagegen darf von den auf diesen Bauteil wirkenden Verkehrslasten der anderen Geschosse, bei ungleichen Lasten geordnet nach deren Größe in absteigender Folge, ein um einen bestimmten Bruchteil wachsender Betrag in Abzug gebracht werden. Dieser Bruchteil beträgt:

a) bei Wohngebäuden, Büro- und Geschäftshäusern 20 % bis zum Höchstbetrage von 80 %,
b) bei Werkstätten mit leichtem Betrieb und Warenhäusern (Kaufhäusern) sowie bei Gebäuden, die zum Teil als Werkstätten oder Warenhäuser dienen, 10 % bis zum Höchstbetrage von 40 %.

Die Verminderung der gesamten auf einem solchen Bauteil ruhenden Verkehrslast darf aber bei den unter a) genannten Gebäuden 40 %, bei den unter b) genannten 20 % nicht überschreiten.

Sind die von den einzelnen Geschossen herrührenden Verkehrslasten einander gleich, so ergeben sich daraus die nachstehend in den Zeilen 1 und 3 in % angegebenen Abzüge und für die auf die Gesamtverkehrslast bezogene Minderungszahl a (d. i. das Verhältnis der in Rechnung zu stellenden Verkehrslast zur Gesamtverkehrslast) die in den Zeilen 2 und 4 angegebenen Werte:

Geschosse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Wohngebäude usw. nach a)												
1. Abzüge in % . .	0	0	0	20	40	60	80	80	80	40	40	40
2. Minderungszahl *a*	1	1	1	0,95	0,88	0,80	0,74	0,65	0,60	0,60	0,60	0,60
Werkstätten usw. nach b)												
3. Abzüge in % . .	0	0	0	10	20	30	40	40	40	20	20	20
4. Minderungszahl *a*	1	1	1	0,975	0,94	0,90	0,857	0,825	0,80	0,80	0,80	0,80

Bei Speichern, Lagerräumen und Werkstätten mit schwerem Betrieb ist eine solche Lastverminderung unzulässig.

Berlin, den 30. August 1934.

Der preußische Finanzminister.
Im Auftrage
V 19. 6200 c/9. Dr. Schindowski.

Bestimmungen
vom 24. 12. 1919 — St. 6. 588 — betr. die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen und die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe
(gültig nur noch für Winddruck, Schneelast und Mauerwerk).

Die Abschnitte A, B und C, Abs. a, sind durch Erlaß vom 30. August 1934 ersetzt (S. 4).

C. Belastungen.

b) Schneelast.

1. Die Schneebelastung einer wagerechten Fläche ist zu mindestens 75 kg/qm anzunehmen.
2. Bei Dachflächen mit erheblicher Neigung kann die Schneelast, sofern nicht etwa einzelne Dachteile Schneesäcke bilden, geringer angenommen, bei einer Neigung von mehr als 45° ganz außer acht gelassen werden.
3. Die auf das qm der waagerechten Projektion einer Dachfläche entfallende Schneelast S ist dabei mindestens nach Maßgabe der nachfolgenden Zusammenstellung zu bemessen, in der a den Neigungswinkel der Dachfläche gegen die Waagerechte bedeutet.

$\alpha = 20°$	25°	30°	35°	40°	45°	$>$ 45°
$S = 75$	70	65	60	55	50	0 kg/qm.

Zwischenwerte sind geradlinig einzuschalten.
4. Die Möglichkeit einer Bildung von Schneesäcken ist zu prüfen und gegebenenfalls bei erheblichem Gewicht zu berücksichtigen.
5. Die Möglichkeit einer vollen oder einer einseitigen Schneebelastung ist zu berücksichtigen.
6. Bei Bauten im Gebirge ist die Schneelast den örtlichen Verhältnissen entsprechend höher anzunehmen.
7. Wegen der bei Gewächshausbauten zu gewährenden Erleichterungen siehe Bemerkung zu Ziffer 9 des Abschnittes C. a.

c) Winddruck.

1. Die Windrichtung kann im allgemeinen wagerecht angenommen werden.
2. Bezeichnet w_0 den Winddruck auf das qm einer zur Windrichtung senkrechten ebenen Fläche F, so ist bei beliebigem Anfallswinkel a der auf F entfallende, senkrecht zu ihr wirkende Winddruck mit $W = w_0 \cdot F \cdot \sin^2 a$ in Rechnung zu stellen.
3. Für w_0 gelten folgende Werte:

Nr.	Vom Winde getroffene Fläche	w_0 kg/qm	Bemerkungen
1	2	3	4
1	Wandteile bis zu einer Höhe von 15 m.	100	Zu 1. Bei Bauwerken in geschützter Lage kann der unter Nr. 1 angegebene Wert des Winddrucks dem dauernd vorhandenen Windschutz entsprechend ermäßigt werden, jedoch nicht unter 75 kg/qm.
2	Wandteile in der Höhe von 15 bis 25 m und Dächer in weniger als 25 m Höhe	125	Zu 2. Bei Dachneigungen unter 25° genügt in der Regel unter Vernachlässigung der wagerechten Seitenkraft ein Zuschlag zur senkrechten Belastung.
3	Über 25 m hoch liegende Wandteile und Dächer	150	
4	Eisengitterwerk, Holzgerüste und Masten	150	Zu 4. Für die Berechnung elektrischer Freileitungen sind die Normalien des Verbandes deutscher Elektrotechniker maßgebend.
5	Für Schornsteine gelten besondere Bestimmungen (vgl. den Runderlaß vom 30. 4. 1902 — Zentralblatt der Bauverwaltung 1902, S. 297[244]).		Zu 5. Bei hohen Bauwerken mit kleiner Grundfläche kann die sinngemäße Anwendung der unter Nr. 5 angeführten Bestimmungen verlangt werden.

4. In Gegenden mit besonders großen Windstärken, namentlich an der Küste oder im Gebirge, sind die Winddruckzahlen um 25 bis 50 v. H. zu erhöhen.

5. Gebäude, die durch Wände und Decken hinreichend ausgesteift sind, brauchen in der Regel nicht auf Winddruck untersucht zu werden.

6. Bei offenen Hallen ist ein auf Dach und Wände von innen nach außen wirkender, bei freistehenden Dächern ein von unten nach oben wirkender Winddruck von 60 kg für 1 qm rechtwinklig getroffener Fläche zu berücksichtigen.

D. Zulässige Beanspruchung der Baustoffe.

Die Abschnitte D I Ziff. 1 bis 7 und II b sind durch Erlaß vom 10. Juli 1933 ersetzt (S. 20); s. S. 291.

II. Einzelbestimmungen.

c) Mauerwerk aus natürlichen Steinen.

1. Bestimmte Mittelwerte für die Druckfestigkeit lassen sich bei der Verschiedenheit der Gesteine in den einzelnen Brüchen und dort wieder in den einzelnen Schichten und Lagen — namentlich für Sandstein — nicht angeben.

2. Für Auflagersteine ist eine . . . 10 bis 15 fache Sicherheit
„ Pfeiler und Gewölbe ist eine 15 „ 20 „ „
„ schlanke Pfeiler u. Säulen
ist eine . . . . 25 „ 30 „ „
anzunehmen. Als schlank gelten Pfeiler und Säulen, deren geringste Stärke kleiner ist als 1/10 der Höhe.

3. Wenn keine Festigkeitsnachweise erbracht werden, sind folgende Werte nicht zu überschreiten:

[244]) Inzwischen durch Erlaß vom 26. März 1930 ersetzt.

Nr.	Gesteinsart	zulässige Druckspannung in kg/qcm			Bemerkungen
		Auflagersteine	Pfeiler und Gewölbe	Schlanke Pfeiler u. Säulen	
1	2	3	4	5	6
1	Basalt	65	45	30	Die unter Ziffer 1 bis 8 angegebenen Beanspruchungszahlen gelten für Quadern und bestes Quadermauerwerk bei Beanspruchung annähernd rechtwinklig zur Lagerfläche.
2	Granit	60	40	25	
3	Syenit	55	40	25	
4	Porphyr	40	30	20	
5	Marmor	30	20	15	Zu 5. Buntgeaderter Marmor hat in der Nähe der Spaltrichtung keine in Betracht kommende Festigkeit.
6	Basaltlava . . .	20	15	10	
7	Sandstein	20	15	10	Zu 7. Bei der Verwendung von Sandstein ist besondere Vorsicht geboten.
8	Tuffstein	—	10	7	
9	Bruchsteine . . .	—	5—7	—	Zu 9. Je nach Beschaffenheit.

d) Mauerwerk aus künstlichen Steinen.[245]

Unter der Voraussetzung kunstgerechter und sorgfältiger Ausführung sowie ausreichender Erhärtung des Mörtels gelten für die zulässige Druckbeanspruchung des Mauerwerks nachstehende Werte.

Die Baupolizei kann den Nachweis verlangen, daß die in Spalte 3 geforderten Mindestdruckfestigkeiten tatsächlich vorhanden sind.

[245]) Vergl. Erlaß vom 30. Juni 1925. II. 22. 484. S. 6, und Erlaß vom 14. August 1924. II. 9. Nr. 611.

Nr.	Steinsorte	Nachzuweisende Mindestdruckfestigkeit der Steine kg/qcm	Mörtelmischung in Raumteilen			Zulässige Druckspannung			Bemerkungen
			Zement	Kalk	Sand	in Mauerwerk kg/qcm	für Pfeiler: Verhältnis der geringsten Stärke s zur Höhe h $\frac{s}{h}$	für Pfeiler: kg/qcm	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Schwemmsteine	20	—	—	—	3	—	—	Zu 2. Nur für Flachbauten (Bauten von nicht mehr als 2 Vollgeschossen) und unbelastete Zwischenwände zu verwenden. — Die unter Nr. 1 bis 4 angeführten Steinsorten dürfen zu Pfeilern nicht verwendet werden.
2	Hochofenschwemmsteine . . .	5	—	—	—	3	—	—	
3	Porige Ziegel	—	—	—	—	3 bis 6	—	—	Je nach Beschaffenheit.
4	Gewöhnliche Schlackensteine .	—	—	—	—	3 „ 6	—	—	
5	Mauerziegel zweiter Klasse und sogenannte Mörtelsteine . .	100	—	1	3	bis 7	—	—	Zu 5. Zu tragenden Bauteilen nur bei untergeordneten Bauten zulässig.
6	Mauerziegel erster Klasse und Kalksandsteine[245a)]	150	—	1	3	10	—	—	Zu Pfeilern, deren geringste Stärke kleiner als 0,25 h ist, unzulässig.
7	Desgl.	desgl.	1	2	8	14	—	—	
8	Hartbrandziegel und Kalksandhartsteine[245a)]	250	1	2	8	18	—	—	
9	Desgl.	desgl.	desgl.				0,30	18	Zwischenwerte sind geradlinig einzuschalten.
							0,25	14	
							0,20	12	
							0,15	10	
							0,10	8	
							< 0,10	< 8	Nur in besonderen Fällen zulässig.
10	Klinker	350	1	—	3	35			
			mit Zusatz von etwas Kalkmilch						
11	Desgl.	desgl.	desgl.				0,30	35	Zwischenwerte sind geradlinig einzuschalten.
							0,25	25	
							0,20	20	
							0,15	15	
							0,10	10	
							< 0,10	< 10	Nur in besonderen Fällen zulässig.

245a) Kalksandsteine und Kalksandhartsteine müssen ein leicht erkennbares Merkmal tragen, aus dem zu ersehen ist, zu welcher von diesen beiden Steinarten sie gehören.

Anm.: Hierzu bestimmt der Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 19. April 1920 II. 9. 139, daß nur Kalksandhartsteine zu kennzeichnen sind, und zwar durch
1. oberflächliches Färben je einer Kopf- und Läuferfläche,
2. Anbringung gerauhter Streifen in der Mitte der Kopf- und Läuferflächen, die von Lagerfläche zu Lagerfläche verlaufen, oder
3. Stempeleindruck auf einer Lagerfläche.

Auf eine besondere Kennzeichnung der Kalksandsteine wird verzichtet.

25. Grundlagen für die Berechnung der Standfestigkeit hoher frei stehender Schornsteine aus Mauerwerk und Eisenbeton

vom 26. März 1930. — II. C. 576/30 —.

Im Anschluß an den Erlaß vom 9. September 1929 — III c 2473, III b — II. C. 2708/29.

Der Deutsche Normenausschuß hat im Benehmen mit Wissenschaft, Industrie und Behörden neue Grundlagen für die Berechnung der Standfestigkeit hoher frei stehender Schornsteine (Din 1056) nebst Ausführungsbestimmungen (Din 1058) aufgestellt. Unter Aufhebung aller bisher für die Berechnung von Schornsteinen ergangener Anweisungen bestimmen wir, daß diese neuen Berechnungsgrundlagen (Din 1056) bei der Prüfung von Baugesuchen allgemeiner Art sowie von Gesuchen auf Erteilung der besonderen Genehmigungen, welcher die in den §§ 16, 24 und 25 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Anlagen bedürfen, ab 1. Mai d. J. in jedem Falle anzuwenden sind, ferner daß bei der Abnahme der danach ausgeführten Anlagen die Erfüllung der Ausführungsbestimmungen nach Din 1058 unter Berücksichtigung der nachstehend zu § 5 a. a. O. gemachten Einschränkungen nachzuprüfen ist. Dabei ist der Beachtung folgender Punkte besondere Aufmerksamkeit zu widmen:

1. Der Nachweis der ausreichenden Festigkeit der verwendeten Baustoffe gemäß Din 1056, §§ 3 bis 5 ist als erbracht anzusehen, wenn die entsprechenden Zeugnisse vom Lieferer der Baustoffe in glaubwürdiger Form vorgelegt werden. Besonderer Wert ist auf diesen Nachweis bei Verwendung von Kalksandsteinen zu legen.
2. Kalksandsteine sollten da nicht verwendet werden, wo eine baldige Zerstörung durch die Rauchgase zu erwarten ist.
3. Die durch Fuchsöffnungen u. dergl. bedingten Querschnittschwächungen des Sockels und Schaftes sind gemäß Din 1056, § 9 besonders zu berücksichtigen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß in den Din-Blättern nur die Berechnungsgrundlagen, nicht aber die Berechnungsart geregelt worden sind. Es muß daher den Bauherren bzw. Bauunternehmern überlassen bleiben, eine den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechende Berechnungsart zu wählen. In gleicher Weise steht denselben auch die Wahl der zu verwendenden Berechnungsvordrucke frei. Zu fordern ist jedoch in jedem Falle, daß aus den eingereichten Unterlagen alle zur Prüfung der Berechnung erforderlichen Angaben eindeutig zu entnehmen sind.

Die Entscheidung darüber, in welchem Umfange gemäß § 5 der Ausführungsbestimmungen (Din 1058) eine Überwachung des Baues und eine Abnahme der Schornsteine durch besondere Sachverständige vorzunehmen ist, wird nach dem Inhalte der auf unsern (nicht veröffentlichten) Erlaß vom 9. September v. J. erstatteten Berichte vorläufig in Anlehnung an die bisherige Übung und nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse dem Ermessen der für die Bauabnahme zuständigen Stellen überlassen. Gegebenen-

falls sind von den Abnahmestellen im Besteigen der Schornsteine geübte Personen hinzuzuziehen, deren Eignung und Unparteilichkeit außer Frage steht. Wir behalten uns jedoch vor, noch besondere Anweisung bezüglich Durchführung des § 5 der Ausführungsbestimmungen ergehen zu lassen, wenn dies erforderlich werden sollte.

26. Erhöhung alter Schornsteine 1

Erlaß vom 17. Dezember 1930. — III. 19. 6200 a/10.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 26. März 1930 — I. G. 398/30 — (HMBl. S. 73).

In Ergänzung des vorbezeichneten Erlasses bestimmen wir, daß auch bei Anträgen auf Erhöhung alter, vor dem Inkrafttreten der jetzt geltenden Bestimmungen, also vor dem 1. Mai 1930, errichteter Schornsteine das Verfahren nach Maßgabe der mit diesem Erlaß bekannntgegebenen Grundlagen für die Berechnung der Standfestigkeit hoher frei stehender Schornsteine (Din 1056) nebst Ausführungsbestimmungen (Din 1058) durchzuführen ist. Wir sind aber damit einverstanden, daß die Prüfung der vorbezeichneten Schornsteine nach den Bestimmungen erfolgen kann, die vor dem 1. Mai 1930 zu beachten waren, sofern die bereits bestehende Schornsteinanlage den jetzt geltenden Bestimmungen nicht genügt und infolgedessen auch die geplante Erhöhung nur unter Zugrundelegung der früheren Bestimmungen durchgeführt werden kann.

27. Bestimmungen für die Ausführung von Bauten in Holz 2

vom 10. 7. 1933 — III. 19. 6200 a/10.

Nachdem der Ausschuß für Einheitliche technische Baupolizeibestimmungen im Deutschen Normenausschuß die „Bestimmungen über die Ausführung von Bauwerken aus Holz im Hochbau“ endgültig herausgegeben hat, werden diese hiermit für Preußen mit Wirkung vom 1. September 1933 förmlich in Kraf gesetzt. Die erforderlichen Abdrucke der Bestimmungen werden demnächst den Amtsblattstellen der Regierungen und des Polizeipräsidiums Berlin zugehen. Die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin ersuche ich, zu veranlassen, daß die Abdrucke den Amtsblättern als Sonderdrucke beigefügt werden.

Die neuen Bestimmungen, die durch die Bekanntgabe im Amtsblatt maßgebende Konstruktionsvorschriften im Sinne des § 11 der nach der Einheitsbauordnung aufgestellten Bauordnungen enthalten, treten an die Stelle der Abschnitte D I Ziff. 1 bis 7 und 10 (vergl. Runderlaß vom 25. Mai 1925 — II. 9. 156[2] —) und II b der Bestimmungen über die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen und über die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe vom 24. Dezember 1919 — St. 6. 588 —, die hiermit ebenso wie die Runderlasse vom 10. August 1924 — II. 9. 542 —, betreffend Aus-

legung der Hochbaubelastungsbestimmungen, zum 1. September 1933 außer Kraft gesetzt werden. Der Erlaß wird im Zentralblatt der Bauverwaltung veröffentlicht.

1

28. Standfestigkeit für fliegende Bauten

Erlaß vom 13. 5. 29 — II. C. 1540/29.

(Gemäß § 1 der Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Holz im Hochbau gelten diese u. a. auch für fliegende Bauten.)

Mit Rücksicht auf die Eigenart der fliegenden Bauten wird in Ergänzung der Bestimmungen über die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen vom 24. Dezember 1919 und über zulässige Beanspruchungen von Flußstahl usw. vom 25. Februar 1925 für die Berechnung der Standsicherheit fliegender Bauwerke, wie Karussells, Schaukeln, Schaubuden, Zirkusanlagen u. dgl., bezüglich der Eigengewichte, der Belastungsannahmen und der Beanspruchungen der Bauteile folgendes bestimmt:

1. Eigengewichte.

Für lufttrockene Hölzer, wie Kiefer, Fichte und Tanne, die durch geeigneten Anstrich gegen das Eindringen von Feuchtigkeit geschützt sind, ist, wenn nicht besonderer Nachweis geführt wird, als Durchschnittsgewicht 550 kg/m³ einzusetzen.

2. Belastungen.

a) Nutzlasten.

Für Treppen, Podeste, Fußböden ist, falls eine Ansammlung von Schaulustigen ohne weiteres möglich ist, eine Belastung von 400 kg/m² zugrunde zu legen.

In den Fällen (z. B. bei Schaukeln), wo die Belastung nur durch Einzelpersonen erfolgen kann, sind 75 kg pro Person anzunehmen.

Bei abgegrenzten Zu- und Abgängen ist eine Belastung von mindestens zwei Personen, also 150 kg für das laufende Meter, einzusetzen.

Diese zulässigen Belastungen sind an sichtbarer Stelle und in dauerhafter Schrift durch Aushang bekanntzugeben.

b) Winddruck.

Bei niedrigen Bauwerken kann ausnahmsweise bei geschützter Lage bei der Untersuchung der einzelnen Bauteile ein Winddruck (W_0) von 75 kg/m² angenommen werden. Bei größeren Bauwerken, wie Zirkusanlagen, sind die Bestimmungen unter C c 3 der Belastungsbestimmungen zu beachten.

Für die Berechnung der Standsicherheit gegen Kippen, die je nach örtlichen Verhältnissen 1,5- bis 2fach betragen muß, und der Verankerung, die umfassend zu untersuchen ist, wird stets ein Winddruck von 125 kg/m² anzunehmen sein.

3. Zulässige Beanspruchungen.

(Vgl. hierzu Erlaß, betr. Bestimmungen für die Ausführungen von Bauten in Holz vom 10. Juli 1933.)

a) auf Zug und Biegung.

Für Holz (Kiefer, Tanne, Eiche) gelten bei ruhender Belastung die zulässigen Beanspruchungen entsprechend II b Ziffer 1 der Belastungsbestimmungen. Bei Stoßwirkung und starker Abnutzung ermäßigen sich diese Werte um 20 v. H.

Für Stahl (St. 37) und hochwertigen Stahl (St. 48) gelten bei ruhender Belastung die Beanspruchungen entsprechend B Ziffer 1 und 2 der Bestimmungen vom 25. Februar 1925. Bei Stoßwirkung und starker Abnutzung ermäßigen sich diese Werte ebenfalls um 20 v. H.

Die Beanspruchung für St. 37 und St. 48 kann entsprechend B Ziffer 3 der vorgenannten Bestimmungen bei der Berechnung der Aufhängung der Sitze an das Traggerüst der Schaukel, Karussell u. dgl. gesteigert werden, wenn bei doppelter Befestigung im Falle eines Bruches eine von diesen selbständig wirken kann.

b) auf Druck.

Für Holz ist bei ruhender Belastung nach Euler die siebenfache, bei Stoßwirkung und starker Abnutzung die zehnfache Sicherheit nachzuweisen. Sonst gilt II b Ziffer 1 der Belastungsbestimmungen sinngemäß der vorstehenden Ziffer 3 a.

Für St. 37 und St. 48 gelten sinngemäß ebenfalls die Höchstbeanspruchungen gemäß Ziffer 3 a.

Der Schlankheitsgrad λ kann abweichend von C I Ziffer 3 der Bestimmungen vom 25. Februar 1925 bei ruhender Belastung oder bei schwacher Stoßwirkung bis 250 gewählt werden. Bei ausgesprochener Stoßwirkung dagegen verbleibt es beim Höchstwert λ = 150.

Die Tabelle unter C II erfährt in lfd. Nr. 1, 3 und 4 folgende Ergänzung:

Schlankheitsgrad λ	Knickzahl ω	$\frac{\Delta \omega}{\Delta \lambda}$
160	6,05	0,073
170	6,83	0,078
180	7,66	0,083
190	8,53	0,087
200	9,46	0,093
210	10,43	0,097
220	11,44	0,101
230	12,51	0,107
240	13,62	0,111
250	14,78	0,116

c) Wechselbeanspruchung auf Zug und Druck.

Für Holz, St. 37 und St. 48 sind die Beanspruchungen sinngemäß wie bei Stoßwirkung usw. maßgebend.

Die vorstehenden Erleichterungen sind nur zulässig, wenn die verwendeten Baustoffe einwandfrei beschaffen sind, die statische Berechnung für die ungünstigste Belastung unter Berücksichtigung eines etwa vorhandenen außermittigen Kraftangriffs durchgeführt ist und die einzelnen Bauteile vor jeder Neuaufstellung daraufhin untersucht werden, ob sie infolge des Transportes oder der Abnutzung nicht ausgewechselt werden müssen. Bei Neuanlagen ist die doppelte Befestigung (siehe Ziffer 3 a), deren Verbindungsmittel gegen Lockerung zweckmäßig zu sichern sind, stets zu fordern.

Binnen Jahresfrist ersuche ich, mir über die Erfahrungen bei der Durchführung der Vorschriften zu berichten.

1 # 29. Starkstrom-Freileitungen

Erlaß vom 22. 1. 31 — II. 6206/9. 12 —.

Die vom Verband Deutscher Elektrotechniker aufgestellten Vorschriften für den Bau von Starkstrom-Freileitungen (V. S. F. 1930) werden hiermit unter Aufhebung meines Erlasses vom 21. April 1922 — II. 9. 267 — in baupolizeilicher Hinsicht anerkannt und haben künftig für die statische Berechnung der Masten für elektrische Starkstrom-Freileitungen als Richtlinien zu gelten.

2 # 30. Rabitzdecken

Erlaß vom 15. 12. 1930 — II. C. 2494 —.

Unfälle, die durch Einsturz von Rabitzdecken entstanden sind, veranlassen mich, den Baupolizeibehörden eine besonders sorgfältige Beobachtung der Ausführung von Rabitzdecken zur Pflicht zu machen.

Die Baupolizei der Stadt Berlin hat allgemeine baupolizeiliche Vorschriften für die Ausführung von Rabitzdecken bekanntgegeben, die sich in Berlin bereits bewährt haben.

Da die Ausführung von Rabitzdecken heute verhältnismäßig selten vorkommt, ist von der Einführung der beiliegenden Vorschriften als Polizeiverordnung abzusehen. Um die Durchführung der Vorschriften zu erreichen, sind sie in gegebenen Fällen in den Bauschein als Baubedingung aufzunehmen.

Allgemeine baupolizeiliche Vorschriften für die Ausführung von Rabitzdecken.

A. Ebene Rabitzdecken.

1. Unter Holzbalkendecken.

In Abständen von etwa 35 cm werden gewöhnlich 7 mm starke Rundeisen als Trageisen an den Balken mittels kurzer Hängeeisen von 5 mm Durchmesser an 2zölligen Haken oder Krammen angehängt. Um beim Trocknen und Schwinden des Holzes ein Herausreißen zu verhüten, sind die Haken oder Krammen an den Seitenflächen der Holzbalken einzuschlagen. Rechtwinklig zu den Trageisen werden 5 mm starke Quereisen, im Abstande von etwa 35 cm, mit geglühtem Draht befestigt, so daß ein Gitterwerk gebildet wird. An diesem Gitterwerk wird das Rabitzgewebe mit Draht angebunden und mit Gipsmörtel unter Zusatz von Kälberhaaren und Leim ausgedrückt. Um an den Umfassungswänden des Raumes sicheren Anschluß zu erhalten, müssen die Rundeisen etwa 2 cm in die Wände eingreifen.

Da, wo die Haken oder Krammen an den Seitenflächen der Holzbalken nicht befestigt werden können (vorhandene Balkenlage mit Deckenputz), sind mindestens 7 mm starke Haken mit mindestens 5 cm langem Holzschraubengewinde an der Unterfläche der Holzbalken zulässig. Die Schrauben müssen mindestens 5 cm tief eingeschraubt — nicht eingeschlagen — werden.

2. Unter Steineisendecken.

Das Anhängen der 7-mm-Rundeisen erfolgt hier an den Trägern durch Schellen aus Flacheisen von 25/4 mm Querschnitt oder Rundeisen von 8 mm Durchmesser. Unter den Hohlsteinen werden die 5-mm-Hängeeisen, falls das möglich ist, um die Bewehrungseisen der Massivdecke herumgehakt oder an 10 bis 15 cm langen und 10 mm starken Knebeln befestigt; die Knebel sind nach vorsichtigem Einschlagen der unteren Steinwandung in die Hohlräume der Steine hineinzustecken und durch Zementmörtel festzulegen.

Auf 1 m² Deckenfläche müssen mindestens 3 bis 4 Hängeeisen vorgesehen werden.

Im übrigen wird die Rabitzdecke, wie unter 1 beschrieben, hergestellt.

3. Unter Eisenbetondecken.

Hier müssen die 5 mm starken Hängeeisen beim Herstellen der Betondecke um deren Bewehrungseisen herumgehakt und mit einbetoniert werden. Die Anzahl der Abhängungen soll wie oben mindestens 3 bis 4 auf 1 m² Fläche betragen.

Der weitere Arbeitsvorgang ist derselbe wir vorher.

Zu 1 bis 3:

Die Stärke der Rabitzdecken läßt sich nicht einheitlich festlegen, sie wird etwa 3,5 bis 4 cm betragen.

Bei der Abmessung des Tragwerks ist für 1 cm Rabitz- oder Drahtputz ein Gewicht von 15 bis 22 kg/m² einzusetzen, je nach dem Zusatz von Sand und Zement für den Mörtel.

Unter Massivdecken (Ziff. 2 und 3) müssen die Hängeeisen aus verzinktem Draht hergestellt werden, wenn die Möglichkeit besteht, daß sich Feuchtigkeit niederschlägt.

Zu 2 und 3:

Wenn die Steineisen- und Eisenbetondecken den unmittelbaren Abschluß gegen die Außenluft bilden, was z. B. im Dachgeschoß gewöhnlich der Fall sein wird, so ist statt des Deckenputzes eine besondere angehängte Rabitzdecke anzuordnen, denn durch das sich bildende Kondenswasser würde eine bloße Putzschicht von der Decke sich bald ablösen.

B. Gewölbeartige Rabitzdecken.

1. Hat eine Rabitzdecke die Form eines Gewölbes, so wird sie nach Erhärten einen Teil ihres Gewichtes selbst tragen und die Aufhängestellen entlasten, alsdann aber einen Schub auf die Umfassungswände ausüben. Dieser Horizontalschub muß bei den Konstruktionen berücksichtigt werden.

2. Die Ausführung erfolgt ähnlich wie unter A.

Mit Hilfe eines Lehrbogens werden die Rundeisen in die vorgeschriebene Gewölbeform gebogen und alle 40 cm aufgehängt.

Das Aufhängen an der tragenden Hauptkonstruktion mittels der Hängedrähte, das Bespannen des Gitterwerkes mit Drahtnetz, das Ausdrücken und Putzen geschieht wie oben beschrieben. Die Hängedrähte sind zu verzinken, sobald Rostgefahr besteht. Für genügende Versteifung in wagerechter Richtung durch besondere schräge Verspannungen ist Sorge zu tragen.

1 31. Baupolizeiliche Bestimmungen über Feuerschutz

Erlaß vom 30. August 1934 — V. 18. 2130/17.

Über die Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme sind neue Bestimmungen aufgestellt worden. Sie entsprechen im allgemeinen den vom Deutschen Normenausschuß (Ausschuß für einheitliche technische Baupolizeibestimmungen) ausgearbeiteten gleichbezeichneten Vorschriften (Din 4102 Blatt 1—3).

Die neuen Bestimmungen werden in den Amtsblättern bekanntgegeben und gelten damit unter Aufhebung des RdErl. des ehem. Ministers für Volkswohlfahrt vom 12. März 1925 — II 9 Nr. 161 — Volkswohlfahrt Spalte 130 — mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. als Vorschriften im Sinne des § 10 der nach der Einheitsbauordnung aufgestellten Bauordnungen.

Bei Neuaufstellung, Ergänzung oder Änderung von Bauordnungen sind die für Baustoffe und Bauteile eingeführten neuen Begriffsbezeichnungen, soweit sie eine Änderung erfahren haben bzw. neu eingeführt sind, anzuwenden.

Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme.

Begriffe.

Die Anforderungen an die Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme werden durch folgende Begriffe gekennzeichnet:

Baustoffe.[246]	Bauteile.
I. brennbar	IV. feuerhemmend
II. schwer brennbar	V. feuerbeständig
III. nicht brennbar.	VI. hochfeuerbeständig.

Begriffsbestimmungen.

Baustoffe.

I. Brennbar.

Als brennbar gelten Baustoffe, die auf ihre Entzündungstemperatur gebracht, bei atmosphärischer Luft von selbst weiterbrennen.

II. Schwer brennbar.

Als schwer brennbar gelten Baustoffe, die unter Einwirkung von Feuer und Wärme zwar zur Entzündung gebracht werden können, so daß sie verkohlen, aber bei atmosphärischer Luft nicht von selbst weiterbrennen; dabei ist vorausgesetzt, daß die der Erhitzung ausgesetzten Teile des Baustoffes nach Fortnahme der Wärmequelle nur kurze Zeit nachglühen und etwa entstandene Flammen von selbst erlöschen, so daß die Verbrennung im Baustoff nicht fortschreitet.

III. Nichtbrennbar.

Als nicht brennbar gelten Baustoffe, die bei atmosphärischer Luft infolge ihrer natürlichen Eigenschaften nicht zur Entzündung gebracht werden können.

Bauteile.

IV. Feuerhemmend.

Als feuerhemmend gelten Bauteile, die beim Brandversuch (siehe Abschnitt „Brandversuche") während einer Prüfzeit von ½ Stunde nicht selbst in Brand geraten, ihren Zusammenhang nicht verlieren und den Durchgang des Feuers verhindern, derart, daß tragende Bauteile dabei ihre Tragfähigkeit nicht verlieren.

[246] Einschl. Gewebe, Papier und dergleichen.

Einseitig dem Feuer ausgesetzte Bauteile dürfen auf der dem Feuer abgekehrten Seite während des Brandversuches nicht wärmer als 130° werden.

V. Feuerbeständig.

Als feuerbeständig gelten Bauteile aus nicht brennbaren Baustoffen, die bei einem Brandversuch (siehe Abschnitt „Brandversuche") während einer Prüfzeit von 1½ Stunden unter der Einwirkung des Feuers und des Löschwassers ihr Gefüge nicht wesentlich ändern, ihre Standfestigkeit und Tragfähigkeit nicht verlieren und den Durchgang des Feuers verhindern.

Einseitig dem Feuer ausgesetzte Bauteile dürfen auf der dem Feuer abgekehrten Seite während des Brandversuches nicht wärmer als 130° werden.

Allseitig feuerbeständig ummantelte Bauteile dürfen sich während des Brandversuches auf höchstens 250° erwärmen.

VI. Hochfeuerbeständig.

Als hochfeuerbeständig gelten Bauteile, die den Anforderungen an feuerbeständige Bauteile (Absatz V) während einer Prüfzeit von 3 Stunden genügen.

Einreihung in die Begriffe.

Für Baustoffe und Bauteile, die im folgenden nicht besonders genannt sind, ist der Grad des Widerstandes gegen Feuer und Wärme durch Brandversuche (siehe Abschnitt „Brandversuche") nachzuweisen. Der Nachweis erübrigt sich, wenn die Einreihung ohne weiteres durch die Begriffsbestimmungen gegeben ist.

I. Als brennbar gelten z. B. Holz, Magnesium, Papier, Pflanzenfaserstoffe, Stroh, Torf, Zellhorn u. dgl.

II. Als schwer brennbar gelten ohne besonderen Nachweis reine Wolle.

III. Als nicht brennbar gelten ohne besonderen Nachweis Sand, Lehm, Kies, Schlacke,
natürliche und künstliche Steine, Mörtel und Beton, Glas, Asbest, chemisch reine Seide,
Metalle in nicht fein verteilter Form, wie Blei, Gußeisen, Kupfer, Stahl, Zink, Zinn.

IV. Als feuerhemmend gelten ohne besonderen Nachweis

a) Bekleidungen aus 1½ cm dickem, sachgemäß ausgeführtem Putz und 2½ cm dicken Estrichen aus Zement oder Gips.

b) Wände
1. aus vollfugig gemauerten Steinen, auch mit Hohlräumen (Mauerziegel, Kalksandsteine, Schwemmsteine, kohlefreie Schlackensteine) von mindestens 6 cm Dicke,
2. aus mindestens 5 cm dickem Kiessand- oder Schlackenbeton oder aus gleich dicken Gipsdielen,
3. aus Holz, beiderseits feuerhemmend bekleidet.

c) Decken
1. Decken aus gleichen Baustoffen und in denselben Mindestabmessungen wie bei b) 1 und 2,
2. Holzbalkendecken in normaler Ausführung mit unterer feuerhemmender Bekleidung und Zwischendecke mit nicht brennbarer Ausfüllung.

d) Dachkonstruktionen
1. aus mindestens 5 cm dickem Beton oder Eisenbeton,
2. aus Stahl oder Holz mit feuerhemmender Bekleidung.

Stahlkonstruktionen können bei besonderen baulichen Anordnungen auch ohne feuerhemmende Bekleidung zugelassen werden, wenn sie aus Profilen bestehen, bei denen das Verhältnis von Umfang zu Querschnitt kleiner als 1,5 cm/cm² ist. Ausreichenden Schutz gegen Flugfeuer und strahlende Wärme bieten Dachdeckungen aus: Betonplatten, Asbestzementplatten, Deckstoffen aus natürlichen und künstlichen Steinen sowie Metalldächer und Pappdächer (harte Bedachungen).

e) Stützen

aus Stahl oder Holz mit feuerhemmender Bekleidung.

Stahlkonstruktionen können bei besonderen baulichen Anordnungen auch ohne feuerhemmende Bekleidung zugelassen werden, wenn sie aus Profilen bestehen, bei denen das Verhältnis von Umfang zu Querschnitt kleiner als 1,5 cm/cm² ist.

f) Treppen

1. Treppen aus Sandstein, Stahl oder Hartholz (z. B. Eiche),
2. sonstige Holztreppen und nicht feuerbeständige Steintreppen, wenn beide unterseitig feuerhemmend bekleidet sind.

g) Türen

1. aus 4 cm dickem Hartholz (z. B. Eiche),
2. aus 2½ cm dicken, gespundeten Brettern mit aufgeschraubter oder aufgenieteter, allseitig dicht umhüllender Bekleidung von mindestens ½ mm dickem Stahlblech,

wenn sie selbständig zufallen, in Rahmen und Schwelle aus nicht brennbaren Stoffen mit mindestens 1½ cm — bei der Schwelle 1 cm — Falz schlagen und rauchdicht schließen.

V. Als feuerbeständig gelten ohne besonderen Nachweis

a) Wände

1. aus vollfugig in Kalkzementmörtel gemauerten Steinen ohne Hohlräume (Ziegelsteine, Kalksandsteine, Schwemmsteine, kohlefreie Schlackensteine) von mindestens 12 cm Dicke,
2. aus mindestens 10 cm dickem unbewehrtem oder bewehrtem Beton.

b) Decken

aus den unter a) aufgeführten Steinen oder Baustoffen bei Innehaltung einer Mindestdicke von 12 cm bei Steindecken und von 10 cm bei Betondecken.

c) Unterzüge und Träger

1. aus Eisenbeton,
2. aus Stahl nur mit feuerbeständiger Ummantelung.

Die feuerbeständige Ummantelung wird durch allseitiges Ausmauern oder Ausbetonieren der Profile erreicht. Die Flanschflächen müssen dabei wenigstens 3 cm dicke Deckung von Beton mit eingelegtem Drahtgewebe oder von gebranntem Ton oder anderen gleichwertigen Stoffen erhalten. Bei freiliegenden Flanschaußenflächen der Stahlprofile in feuerbeständigen Decken und in Stahlfachwerkswänden kann besonderer Feuerschutz im allgemeinen fehlen.

d) Stützen und Pfeiler

wenn sie aus den unter a) aufgeführten Steinen oder Baustoffen bei Innehaltung einer Mindestdicke von 20 cm hergestellt werden. Stützen aus Granit, Kalkstein, Sandstein und ähnlichen Natursteinen gelten nicht als feuerbeständig. Stützen aus Stahl und Säulen aus Gußeisen müssen allseitig feuerbeständig ummantelt sein (siehe c).

e) Dachkonstruktionen
1. aus mindestens 10 cm dickem Beton oder Eisenbeton;
2. aus Stahl nur mit feuerbeständiger Ummantelung (siehe c).

f) Treppen
1. die nach b) hergestellt sind,
2. aus Betonwerksteinen.

Freitragende Treppenstufen aus Natursteinen gelten nicht als feuerbeständig.

Türen
bedürfen grundsätzlich eines besonderen Nachweises nach Abschnitt „Brandversuche".

Verglasungen.
Gestatten die örtlichen Verhältnisse die Verwendung von Verglasungen in feuerbeständigen Bauteilen, so müssen diese Verglasungen in den vorgesehenen Abmessungen der Prüfung nach Abschnitt „Brandversuche" entsprechen.

VI. Als hochfeuerbeständig gelten ohne besonderen Nachweis Beispiele liegen zur Zeit noch nicht vor.

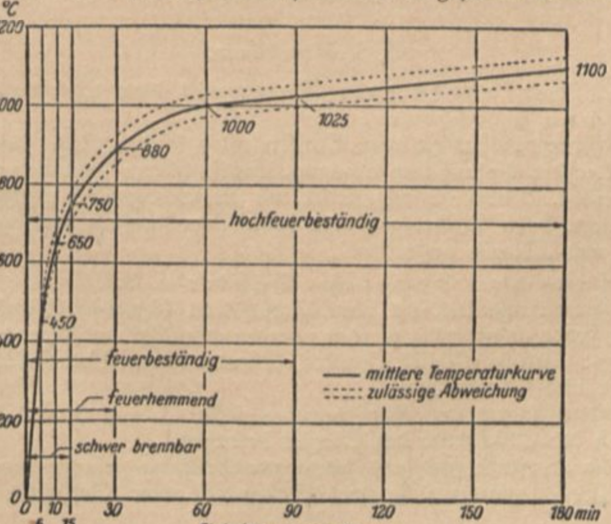
Brandversuche. Vorbemerkung.

Für Baustoffe und Bauteile, die nicht ohne besonderen Nachweis als schwer brennbar, feuerhemmend, feuerbeständig oder hochfeuerbeständig nach Abschnitt „Einreihung in die Begriffe" gelten, kann der Nachweis der geforderten Eigenschaften durch die nachstehenden Brandversuche erbracht werden. Die anzuwendenden Prüfverfahren unterscheiden sich im wesentlichen nur durch die Zeitdauer und die verschiedene Temperatur bei den Brandversuchen.

A. Allgemeines.

1. Temperaturen im Brandraum.

Der Temperaturanstieg im Brandversuchsraum soll nach der Einheitstemperaturkurve verlaufen. Im Brandraum müssen danach ungefähr die aus folgendem Bild ersichtlichen Temperaturen eingehalten werden:



Einheitstemperaturkurve

Dabei sind anfangs 5 %, später 3 % Temperaturabweichungen von der mittleren Temperaturkurve zulässig.

2. Temperaturmessungen.

Im Brandraum ist die Temperatur an mindestens drei Stellen möglichst nahe am Versuchskörper zu messen und hieraus das Mittel zu bestimmen. An der dem Feuer abgekehrten Seite des Versuchskörpers sind mindestens drei Meßstellen annähernd gleichmäßig über die Oberfläche zu verteilen. Gemessen wird am zweckmäßigsten mit Thermoelementen (Platin-Platinrhodium oder Nickel-Nickelchrom).

Um das Einwirken der Außenluft zu vermeiden, sind nach Möglichkeit abgeschlossene Beobachtungsräume anzuordnen, mindestens aber Maßnahmen zu treffen, die diesen Einfluß einschränken und besonders den Windeinfall verhindern.

3. Art der Feuerung.

Gebrannt wird mit Holz, Gas oder Öl; dabei muß die Einheitstemperaturkurve eingehalten werden.

4. Größe der Versuchskörper.

Die Versuchskörper müssen der beabsichtigten Ausführung entsprechen und in möglichst großen Abmessungen geprüft werden, z. B.

a) tragende Wände und Zwischenwände in einer Fläche von mindestens 2 m × 2 m,
b) Decken und Dächer in einer Fläche von mindestens 2 m × 2 m,
c) Unterzüge und Balken in einer Länge von mindestens 3 m,
d) Stützen und Pfeiler in einer Höhe von mindestens 3 m,
e) Leichtbauplatten u. dgl. in einer Fläche von mindestens 1 m × 2 m,
f) Treppen, Mindestlänge des Laufes 3 m,
g) Türen und Klappen in natürlicher Größe,
h) Schornsteine in 4 m Höhe,
i) Verglasungen in voller beabsichtigter Größe.

5. Belastungen während des Brandversuches.

Alle tragenden Bauteile sind unter Last zu prüfen. Die Größe der Belastung ist möglichst der Wirklichkeit anzupassen.

B. Prüfverfahren.

1. Prüfverfahren zum Nachweis der Schwerbrennbarkeit von Stoffen.

Die Schwerbrennbarkeit von Stoffen wird in der Regel durch Feuerschutzmittel erzielt, die auf ihre Eignung, Stoffe schwer brennbar zu machen, geprüft werden. Dabei ist festzustellen, ob die Schutzmittel giftige Bestandteile enthalten, beim Aufbringen oder beim Brandversuch belästigende Gase entwickeln und Metalle angreifen.

a) Prüfung von Geweben, Papier u. dgl.

Die Feuerschutzmittel, die zum Schutz von Geweben, Papier u. dgl. gegen Feuer angewendet werden, werden möglichst an folgenden Stoffen geprüft: Kattun, Nessel, Rupfen, Theaterleinen, Voile, Tüll, Papier, Pappe und Strohhülsen.

Die Abmessungen der Gewebeproben sollen 1,5 m × 0,6 bis 0,8 m je nach der Stückbreite des Stoffes betragen.

Für die Versuche sind aus jedem zur Prüfung gelangendem Stoff je zwei Proben glatt und je zwei Proben mit einer Längsfalte von 5 bis

10 cm zu verwenden. Die Längsfalte soll dem Feuer eine größere Angriffsmöglichkeit bieten. Die erste Prüfung soll frühestens 14 Tage nach beendeter Behandlung der Stoffe stattfinden. Zur Feststellung der Dauerwirkung des Schutzmittels ist die Prüfung nach ½ und 1 Jahr und möglichst auch nach 3 Jahren zu wiederholen.

Behandlung der Proben: Die Stoffe werden möglichst von der Prüfanstalt aus dem Handel gekauft und vom Antragsteller unter Aufsicht der Prüfanstalt im Tauch- oder Spritzverfahren behandelt. Die getrockneten Proben werden vor und nach der Behandlung gewogen und die aufgenommene Menge des Schutzmittels festgestellt. Für die Dauerprüfung müssen sie in einem Raum von Zimmertemperatur (etwa 18 bis 20°) aufbewahrt und mindestens einmal im Monat aufgerollt und geschüttelt werden. Die Proben dürfen dem Lagerraum erst unmittelbar vor der Prüfung entnommen werden. Sollen sie auch auf Wetterbeständigkeit geprüft werden, so müssen sie im Freien aufbewahrt und der Witterung ausgesetzt werden.

Ausführung der Prüfung: Die Prüfung findet in einem geschlossenen Raum statt. Die Proben werden zweckmäßig frei aufgehängt. Am unteren Ende wird eine abgewogene Menge Holzwolle von etwa 10 % Feuchtigkeitsgehalt (bei 60° getrocknet) ausgebreitet und angezündet. Verwendet werden bei

Papier, Strohhülsen, Voile und Tüll . . . . . 100 g Holzwolle,
Theaterleinen, Nessel, Kattun . . . . 200 g Holzwolle,
Rupfen, Pappe . . . . 300 g Holzwolle.

Die halbe Menge Holzwolle wird angezündet und der Rest nach und nach zugegeben. Während des Versuches wird die Feuerquelle 1 bis 2 mal für kurze Zeit entfernt, um festzustellen, ob an dem Stoff selbst Flammen auftreten, wann sie erlöschen, ob sie weiter um sich greifen oder ob der Stoff nachglüht. Nach Beendigung des Versuches darf der Stoff weder brennen noch nachglühen.

b) Prüfung von Holz.

Das Holz wird aus dem Handel beschafft und auf 8 bis 10 % relativen Feuchtigkeitsgehalt vorgetrocknet. Aus 2,4 cm dicken, rauh gespundeten Fichten- oder Kiefernholzbrettern werden Tafeln von etwa 1 m × 2 m Fläche gezimmert. Diese werden unter Aufsicht der Prüfanstalt vom Antragsteller durch Spritzen, Streichen oder Tauchen (hierbei die Bretter einzeln) mit dem Feuerschutzmittel behandelt. In gleicher Weise werden Kanthölzer von 10 cm × 10 cm Querschnitt und 2 m Länge behandelt. Die Tafeln werden in die Türleibung des Brandraumes, die Kanthölzer als Stiele freistehend in den Raum eingebaut.

Ausführung der Prüfung: Nach 5 und nach 10 Minuten Brenndauer wird das Feuer für ½ Minute unterbrochen und nach 15 Minuten Brenndauer entfernt. In weiteren 5 Minuten müssen die Flammen erloschen sein. Dann werden Tafeln und Stiele herausgenommen. Etwa noch glimmende Teile müssen nach weiteren 15 Minuten ebenfalls erloschen sein. Eine Vergleichsprüfung mit nicht behandeltem Holz ist erwünscht.

2. Prüfung zum Nachweis der feuerhemmenden Eigenschaften.

Bauteile, deren feuerhemmende Eigenschaften nachgewiesen werden sollen, müssen während einer halben Stunde der Einwirkung des Feuers und der

Wärme widerstehen. Die Bauteile dürfen auf der dem Feuer abgekehrten Seite während des Brandversuches nicht wärmer als 130 ° werden.

a) Prüfung von Wänden, Decken, Stützen, Treppen.
Die zu prüfenden Bauteile werden in der Art der praktischen Anwendung in einen Brandraum eingesetzt. Bei der Prüfung unter Belastung sind Sonderkonstruktionen erforderlich.

b) Prüfung von Türen.
In das Brandhaus wird die Tür in der der Praxis entsprechenden Ausführung eingesetzt. Vor dem Versuch wird durch Abbrennen einer Nebelbombe festgestellt, ob die Tür rauchdicht schließt. Nach der Prüfung wird festgestellt, ob die Tür noch rauchdicht und gangbar ist.
Anmerkung: Prüfung von Dachdeckungen gegen Flugfeuer. Die Versuche sind an der fertig eingedeckten Bedachung vorzunehmen. Verwendet werden mindestens 1,5 m² große Dachtafeln, die der Bedachungsart entsprechend unter bestimmten Neigungswinkeln zu lagern sind und zwar Ziegel, Schiefer und ähnliche Bedachungsteile unter etwa 25 °, Dachpappdächer unter 15 bis 20 °, Strohdächer unter 40 bis 45 °. Die Prüfung durch die Stichflamme einer Lötlampe oder eines Gasgebläses kann nur als Vorversuch dienen. Die Widerstandsfähigkeit gegen Einwirkung eines Flugfeuers ist wie folgt zu prüfen:

1. Ein Bündel aus 200 g mit Petroleum getränkter Putzwolle wird am First brennend auf das Dach gelegt und rollen gelassen.
2. Ein Drahtkorb von 30 cm × 30 cm × 20 cm wird mit 800 g Holzwolle gefüllt, auf das Versuchsdach gestülpt und angezündet. Die Brennzeit beträgt etwa 3 Minuten; der Windeinfall ist zu berücksichtigen.

3. Prüfung zum Nachweis der feuerbeständigen Eigenschaften.

Bauteile, deren feuerbeständige Eigenschaften nachgewiesen werden sollen, müssen während 1½ Stunden der Einwirkung des Feuers und der Wärme widerstehen. Die Bauteile dürfen auf der dem Feuer abgekehrten Seite während des Brandversuches nicht wärmer als 130 ° werden. Allseitig feuerbeständig ummantelte Bauteile dürfen sich während des Brandversuches auf höchstens 250 ° erwärmen.

Unmittelbar nach der Feuerbeanspruchung ist das Versuchsstück einem Wasserstrahl von mindestens 2 kg/cm² aus 3 m Entfernung etwa 3 Minuten lang auszusetzen. Der Durchmesser des Mundstückes beträgt 12 mm.

a) Prüfung von Wänden, Decken, Unterzügen, Trägern, Stützen, Pfeilern, Dachkonstruktionen und Treppen vgl. B 2 a.

b) Prüfung von Türen vgl. B 2 b.

c) Prüfung von Schornsteinen.
Die Schornsteine werden in ein Versuchshaus eingebaut, und zwar einmal freistehend und einmal von zwei Seiten eingefaßt; beheizt werden kann auch durch einen vorgesetzten Ofen mit Steinkohlenfeuerung. Die Heizdauer umfaßt drei Tage — hintereinander je 6 Stunden, und zwar am
1. Tag bis etwa 300 ° (davon mindestens 2 Stunden 300 °),
Das Glas wird in den für die Praxis gewünschten Abmessungen in den Brandraum eingebaut. Die Prüfdauer beträgt eine Stunde. Bei der Prüfung müssen die Verglasungen den Einwirkungen des

Feuers und denen des Löschwassers soviel Widerstand bieten, daß während des Brandversuches die Scheiben nicht ausbrechen oder der Zusammenhang nicht verlorengeht.

4. Prüfung zum Nachweis der hochfeuerbeständigen Eigenschaften.

Zu prüfen ist in gleicher Weise wie beim Nachweis der feuerbeständigen Eigenschaften, jedoch mit einer Prüfdauer von 3 Stunden.

2. Tag bis etwa 600° (davon mindestens 2 Stunden 600°),

3. Tag bis etwa 1000° (davon mindestens 2 Stunden 1000°).

Anmerkung: Prüfung von Verglasungen.

32. Baupolizeiliche Vorschriften für Gasanlagen [1]

vom 30. 7. 32 (Amtsbl. S. 242 ff.)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 1. 34 (Amtsbl. S. 18).

Der Herr Minister für Volkswohlfahrt hat durch Erlaß vom 24. 11. 1932 II. C. 91/30 für die Aufstellung von Gas-Feuerstätten und -Geräten Richtlinien aufgestellt. Diese Richtlinien werden nachstehend veröffentlicht. Sie sollen den Baupolizeibehörden bei der Prüfung der Bauvorhaben und bei ihren Revisionsgängen (Bauabnahmen, Brandschau-Kontrollgängen usw.) als Richtschnur dienen. Diesen Richtlinien etwa entgegenstehende ältere Bestimmungen werden durch die Richtlinien außer Kraft gesetzt.

Richtlinien für die Aufstellung von Gas-Feuerstätten und -Geräten.

I. Anschluß an die Gaszuleitung.

1. Gas-Feuerstätten und -Geräte wie Heizöfen, Herde, Warmwasserbereiter und gewerbliche Gasfeuerstätten, die ihren Standort nicht zu wechseln brauchen, sind fest- und gasdicht an die Gasleitung anzuschließen.

2. Bei kleinen versetzbaren Kochern, Bratöfen, Bügeleisen im Haushalt und bei gasbeheizten Werkzeugen wie Lötkolben, Lötpistolen, Schweiß- und Schneidbrennern usw. können Schläuche verwendet werden, wenn vor ihnen in der festen Leitung ein Abschlußhahn, der bei Abstellung der Gasfeuerung geschlossen werden muß, angebracht ist und die Enden der Schläuche auf den Schlauchtüllen durch Schellen, Klammern oder ähnliche Vorrichtungen gegen Abrutschen gesichert sind.

3. Gasfeuerstätten mit besonderer Zündflamme müssen eine Verriegelung zwischen Brennerhahn und Zündflammenhahn besitzen.

II. Rohre für die Ableitung der Abgase (Abgasrohre).

1. Als Abgasrohre eignen sich Rohre aus verbleitem Blech,[247] Aluminium sowie aus Formstücken von Asbestzement, Holzzement oder Ton, die durch Falze einwandfrei gedichtet sind. Am unteren Ende der Rohre aus Ton und aus Holzzement ist eine Vorrichtung zur Entnahme sich etwa ansammelnden Niederschlagwassers vorzusehen. Die Weiten der Abgasrohre sind der folgenden Zahlentafel zu entnehmen:

---

247) Nach dem Biegen verbleit.

Weiten der Abgasrohre:

Minutliche Leistung in W. E.	Erforderl. Querschnitt cm²	gewählter l. Durchmesser cm
120	63	9,0
240	98	11,0
320	135	13,0
650	176	15,0

2. Bei quadratischem Querschnitt der Rohre muß die Seitenlänge gleich dem oben angegebenen Durchmesser sein.

3. Die Abgasrohre sind ohne genügende Isolierung nicht an oder in Außenwänden oder in kalten Dachböden zu verlegen.

III. Abführung der Abgase.

1. Die Verbindung zwischen Gasgerät und Schornstein muß möglichst kurz sein.

2. Es ist darauf hinzuwirken, daß für je 2 Gasfeuerstätten ein Schornstein von rd. 200 qcm l. Querschnitt (14×14) angelegt wird.

3. Die Abführung der Abgase von geschlossenen Gasherden, Brat- und Backschränken, Suppenkesseln, Wurst- und Schinkenkesseln, Lackier- und Trockenofen, Brot- und Konditorbacköfen, Dampfkesseln usw. in gewerblichen Betrieben in Schornsteine ist anzustreben. Ist dies unmöglich, so ist für eine ausreichende Belüftung und Entlüftung der Arbeitsräume zu sorgen.

4. Badeöfen und alle größeren Wassererhitzer, wozu auch die Warmwasserautomaten für ganze Gebäude oder einzelne Stockwerke gehören, sind ausnahmslos an Schornsteine anzuschließen.

5. Bei sehr kleinen Badezimmern empfiehlt sich die Aufstellung der Gasbadeöfen oder der Stromautomaten in einem Nebenraum, z. B. der Küche oder dem Flur, sofern dadurch die Warmwasserleitung nicht übermäßig verlängert wird.

6. Werden Badeöfen oder überhaupt Warmwasserbereiter in Badezimmern aufgestellt, so ist nicht nur für die Abführung der Verbrennungsgase, sondern auch für die Zuführung frischer Luft zum Baderaum zu sorgen. Da ein Gasbadeofen zur Verbrennung des für ein Vollbad notwendigen Gases in 15 bis 20 Minuten mindestens 6 cbm Luft braucht, sind mindestens unten an der Tür Schlitze oder Löcher anzubringen, die so gelegen sein müssen, daß sie nicht verstopft werden.

7. Keines Abzugs bedürfen wegen ihres geringen und vorübergehenden Gasverbrauchs die unter I² aufgeführten Gasfeuerstätten und -Geräte. Ebenso bedürfen keines Abzugs Vorratserwärmer bis zu 10 Liter Wasser Wasserinhalt, sowie kleinere Durchflußerwärmer bis zu 130 W. E. minutlicher Leistung, sofern sie nur minutenweise betrieben werden und in gut entlüftbaren Räumen untergebracht sind.

8. Die Gasschornsteine sind über Dach zu führen. Ausnahmsweise kann ihre Entlüftung in einen unbenutzten, gut entlüfteten Dachraum zugelassen werden, wenn dafür gesorgt ist, daß die Ausmündungen der Schornsteine nicht verstopft werden können. Bei Zulassung von Ausnahmen ersuche ich darauf zu achten, daß

1. das Volumen des Dachbodens mindestens 20 mal so groß wie das Volumen der stündlich im Höchstfall verbrauchten Gasmenge der Geräte sein muß,

2. der Dachboden für andere Zwecke nicht benutzt wird,
3. die Entlüftung bei allen Witterungsverhältnissen und Windrichtungen gleichmäßig ist, so daß stets ein Druckausgleich stattfindet,
4. die Lüftungsöffnungen möglichst feststehend mit Jalousien versehen und so groß sind, wie der zwanzigfache Querschnitt des Gasabzugsrohres,
5. die Mündungen der Abgasrohre mit Rücksicht auf etwaige nachträgliche bauliche Veränderungen mindestens 2,50 m über dem Fußboden des Dachraumes liegen und gegen Verstopfung gesichert sind.

9. In Ergänzung des Runderlasses des Ministers für Volkswohlfahrt vom 26. Januar 1929 — II C 1064 — (Volkswohlfahrt S. 139) wird für bestehende Gebäude folgendes bemerkt:

Ist bei bestehenden Gebäuden ein freies Schornsteinrohr nicht vorhanden und kann nach Angabe des Bezirksschornsteinfegermeisters durch Verlegen der Anschlüsse ein Schornsteinrohr nicht freigemacht werden, so kann die Einführung der Abgase dieser Gasfeuerstätten in Schornsteine, an die schon Kohlenfeuerstätten — jedoch höchstens 2 — angeschlossen sind, ausnahmsweise und auf Widerruf zugelassen werden. Befinden sich die Kohlenfeuerstätten im unmittelbar darunter- oder darüberliegenden Stockwerk, so ist der Anschluß der Gasfeuerstätten nur zulässig, wenn eine örtliche Untersuchung dies unbedenklich erscheinen läßt. Der Anschluß von Gas- und Kohlenfeuerstätten des gleichen Stockwerks an einen gemeinsamen Schornstein ist unzulässig.

An einen von keiner Kohlenfeuerstätte beanspruchten Schornstein dürfen in der Regel nicht mehr als 2 Gasheizöfen oder 3 Badeöfen usw., und wenn in den Schornstein bereits eine Kohlenfeuerung eingeführt ist, nicht mehr als 1 Gasheizofen oder 2 Badeöfen usw. angeschlossen werden.

Die Abführung der Abgase von geschlossenen Gasherden usw. (III Ziff. 3) ist in bestehenden Gebäuden auch an ein von einer Kohlenfeuerstätte beanspruchtes Schornsteinrohr zulässig.

Besteigbare Schornsteine dürfen für die Gasableitung nicht benutzt werden.

IV. Rückstromsicherung.

Ausmündungen der Abgasrohre durch die Außenwand ins Freie sind tunlichst zu vermeiden. Erfolgt diese Ausführung, so sind zur Unschädlichmachung der Windstöße in der senkrechten Strecke des inneren Abgasrohres Rückstromsicherungen anzubringen, sofern die Gasfeuerstätten (Heizöfen, Badeöfen usw.) sie nicht bereits besitzen. Sie können bei Abgasrohren und Schornsteinen, die über Dach führen, gefordert werden, wenn infolge der Lage des Hauses zu Nachbargebäuden, Anhöhen, hohen Bäumen usw. durch Windstöße die Flammen zum Erlöschen gebracht werden könnten. Anstelle der Rückstromsicherungen sind auch sicher wirkende Windschutzhauben (Schornsteinaufsätze), die nicht im Gebiet des ruhenden Winddrucks liegen dürfen, zulässig.

V. Weitergehende Bestimmungen.

Für Theater, öffentliche Versammlungsräume, Zirkusanlagen, Lichtspieltheater, Waren- und Geschäftshäuser sowie feuergefährliche Betriebe sind außerdem die hierfür geltenden Einzelvorschriften zu beachten.

An sämtliche Ortspolizeibehörden (Baupolizei).

Breslau, 30. 7. 1932. (11. 1. 34. I. 41/34. 122. T. 1002/427.)

Der Regierungspräsident.

33. RdErl. d. FM. (KommdR) vom 27. 3. 1933 betr. Eisenbetonbauten und Steineisendecken,

(III 19. 2601 a 8. I. Ang.).

Nachdem der deutsche Ausschuß für Eisenbeton die Bestimmungen über

A. Ausführung von Bauwerken aus Eisenbeton,

B. Ausführung von Steineisendecken,

C. Ausführung von Bauwerken aus Beton,

D. Steifeprüfungen und für Druckversuche an Würfeln bei Ausführung von Bauwerken aus Beton und Eisenbeton

neu bearbeitet und im vergangenen Jahre fertiggestellt hat, werden diese hiermit für Preußen förmlich in Kraft gesetzt. Die erforderlichen Abdrucke der Bestimmungen werden demnächst den Amtsblattstellen der Regierungen und des Polizeipräsidiums Berlin zugehen. Die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin ersuche ich, zu veranlassen, daß die Abdrucke den Amtsblättern als Sonderdrucke beigefügt werden.[248])

Die neuen Bestimmungen, die durch die Bekanntgabe im Regierungsblatt maßgebende Konstruktionsvorschriften im Sinne des § 11 der nach der Einheitsbauordnung aufgestellten Bauordnungen werden, treten an die Stelle der vom Preußischen Minister für Volkswohlfahrt am 9. 9. 1925 — II 9. 653 — veröffentlichten gleichartigen Vorschriften, die mit Ausnahme der Bestimmungen unter B (Ausführung ebener Steindecken) hiermit außer Kraft gesetzt werden. Die Bestimmungen unter B vom 9. 9. 1925 können auch weiterhin verwendet werden; dem Bauherrn ist es also freigestellt, ob er die Steineisendecken nach den alten oder den neuen Bestimmungen berechnen will.

Der Erlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 9. 9. 1925 — II 9. 653 — selbst (also ohne seine Anlagen) findet auch auf die neuen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

Zu § 7 Ziff. 1 der Eisenbetonbestimmungen bemerke ich noch, daß der Herr Reichsverkehrsminister durch Erlaß vom 2. 5. 1932 — W. T. 3. 58. 2. Ang. — für die Verwendung von Zement die ebenfalls neu bearbeiteten „Deutschen Normen für Portlandzement, Eisenportlandzement und Hochofenzement" von 1932 anerkannt hat. Sie treten nunmehr an die Stelle der mit Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 16. 3. 1910 — III 295 A/B — übersandten „Deutschen Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portlandzement Dezember 1909". Abdrucke der neuen Normenvorschriften gehen den Amtsblattstellen der Regierungen und des Polizeipräsidiums Berlin gleichfalls zur Beifügung bei den Amtsblättern zu. Hinsichtlich der Verwendung von „Naturzementen" behalten die Erlasse des Ministers für Volkswohlfahrt vom 11. 4. 1929 — II C 742 — und vom 7. 4. 1932 — II 6202/12. 3. — vorläufig ihre Gültigkeit.

Nach den neuen Bestimmungen werden unter gewissen Voraussetzungen „höhere Spannungen" zugelassen (vgl. A § 29, 2 und B § 13 letzter Absatz). Bei der Anwendung dieser Bestimmungen ist besondere Sorgfalt geboten. Ich verkenne nicht, daß die einschränkende Vorschrift hinsichtlich der Unternehmer bei der Durchführung zu Schwierigkeiten Anlaß geben kann. Ich

[248]) Beilage zum Amtsblatt 1933.

ersuche daher, mir über die Erfahrungen bis zum 1. Oktober 1934 zu berichten und gegebenenfalls Vorschläge für die Änderung dieser Bestimmung zu machen.

Der Kommissar des Reiches.

34. Polizeiverordnung über Abbruch von Gebäuden [1]

vom 25. 10. 16 (Amtsbl. S. 450).

Auf Grund der pp. wird für den Regierungsbezirk Breslau mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Spätestens eine Woche vor dem Beginn des Abbruchs eines Gebäudes ist der Baupolizeibehörde behufs Erteilung der Abbruchserlaubnis (Abbruchscheins) schriftlich Anzeige in zwei Stücken zu erstatten. Die Anzeige muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Gebäudes,
2. die Angabe, ob darin
   a) eiserne Fachwerkskonstruktionen,
   b) mit Eisen bewehrte Bauteile aus Stein oder Beton

   vorhanden sind,
3. Name, Stand und Wohnung des Abbruchunternehmers.

§ 2. Vor Behändigung des Abbruchscheins darf mit dem Abbruch nicht begonnen werden.

In den Abbruchschein sind als Bedingungen die zum Schutz der Arbeiter bei Abbrüchen erforderlichen Unfallverhütungsvorschriften aufzunehmen.

§ 3. Übertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung und der Bestimmungen des Abbruchscheines werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Breslau, den 25. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

35. Polizeiverordnung betr. Schutzvorrichtungen bei Bauten [2]

vom 29. 9. 25 (Amtsbl. S. 367).

Auf Grund der pp. wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den gesamten Regierungsbezirk Breslau folgendes verordnet:

§ 1. Das Über-die-Hand-mauern (Mauern von Innengerüsten aus) bei Gebäuden von mehr als 6 m Höhe bis zum Dachgesims oder von mehr als 10 m bis zum Dachfirst ist verboten.

Ausgenommen hiervon ist das Mauern von hohen Schornsteinen. Ausnahmen sind ferner zulässig, falls die Ortspolizeibehörde glaubt, in Gemäßheit des § 2 Absatz 4 von der Forderung eines festen Standgerüstes Abstand nehmen zu können.

§ 2. Bei der Errichtung von Gebäuden von mehr als 6 m Höhe — gerechnet bis zum Dachgesims — sind an den Außenseiten je nach dem Fort-

schreiten des Baues feste Standgerüste (Mauergerüste) bis zur Höhe des Dachgesimses anzubringen. In jeder Stockwerkshöhe ist ein Gerüstboden herzustellen. Vor Beginn der Dacharbeiten ist auf dem Standgerüst eine Schutzrüstung für die Dacharbeiten herzustellen.

Das Standgerüst ist tragfähig auszuführen und muß den Arbeiter gegen Absturz sichern.

Die gleichen Vorschriften gelten auch bei der Ausführung von Umbauten und baulichen Veränderungen an den Außenseiten der im Absatz 1 bezeichneten Gebäude.

Bei außergewöhnlichen Verhältnissen, insbesondere aus Verkehrsrücksichten, kann die Ortspolizeibehörde von der Forderung der Anbringung eines festen Standgerüstes Abstand nehmen und anderweitige Maßnahmen anordnen, die sie nach Lage der Sache zur Sicherung der Arbeiter und des Verkehrs auf der Baustelle und in ihrer Nähe für notwendig erachtet.

§ 3. Die Standgerüste müssen bis zur Fertigstellung sämtlicher Arbeiten an und auf dem Dache stehenbleiben. Wo infolge besonderer Umstände das feste Standgerüst früher entfernt werden muß, muß durch ein leichtes Stangen- oder Leitergerüst Ersatz geboten werden.

§ 4. Bei Bauten von mehr als 6 m Höhe, in denen das Dach unmittelbar die Raumdecke bildet (Hallen, Säle usw.), müssen auch im Innern fortlaufend mit der Höherführung der Außenwände zum mindesten einfache Gerüste angebracht werden. Vor dem Aufbringen der Dachkonstruktion und der Ausführung sonstiger Dacharbeiten ist ein bis an die Arbeitsstellen reichendes feststehendes Gerüst im Innern des Gebäudes zu errichten und mit einer vollständigen oberen Abdeckung zu versehen. Ist die Errichtung eines solchen Gerüstes nach Lage der Verhältnisse nicht angängig, so sind die beim Dachaufbau und an der Decke beschäftigten Personen auf andere Weise gegen Absturzgefahren zu schützen. Unberührt bleiben die Vorschriften der Provinzial-Polizeiverordnung vom 2. Juli 1917, betreffend den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen.

§ 5. Der Bauherr ist dafür verantwortlich, daß die in den §§ 2—4 vorgesehenen Gerüste angebracht werden. Zur Herstellung der Gerüste ist der Unternehmer, der vom Bauherrn den Auftrag zur Bauausfühung oder zur Herstellung der Gerüste erhalten hat, verpflichtet.

Dieser hat auch die Höherführung und den Ausbau der Schutzgerüste (Fangaerüst) für Dacharbeiten auszuführen. Hierdurch werden aber die Unternehmer für die Dacharbeiten nicht von der Verpflichtung befreit, für die zum Schutze ihrer Arbeiter notwendigen anderweitigen Schutzmittel (Dachhaken, Sicherheitsgürtel mit Leine, Schneefänge usw.) zu sorgen.

§ 6. Unberührt bleiben im übrigen die weitergehenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

§ 7. Übertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, bei deren Unbeitreiblichkeit mit entsprechender Haft geahndet.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt 3 Monate nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. — I. 41. 34. XXII. 1436.

Breslau, 29. 9. 1925.

Der Regierungspräsident.

36. Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten

Polizeiverordnung vom 2. 7. 1917 (Amtsbl. S. 365) betreffend den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen.

Auf Grund der pp. wird nach Anhörung der Vorstände der Schlesisch-Posenschen Baugewerks- und der Schlesischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft und mit Zuimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien verordnet:

Artikel I.

Bei der Errichtung von Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen sind neben den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, die für die am Bau beteiligten Betriebe maßgebend sind — folgende Sondervorschriften zu beachten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Vor der Aufstellung und dem Zusammensetzen (Vernieten oder Verschrauben) der Eisenteile auf der Baustelle sind die Richt-(Montage-)pläne und die Bauzeichnungen der zu verwendenden Arbeits- und Schutzrüstungen der zuständigen Baupolizeibehörde zur Prüfung vorzulegen. Die Anordnung und die im Verlaufe der Aufrichtung etwa notwendigen Umstellungen oder baulichen Veränderungen der Gerüste sind schriftlich zu erläutern. Hierbei ist auch anzugeben, in welcher Weise bzw. mit welchen Hilfsmitteln die eisernen Dachbinder und Pfetten zusammengesetzt und welche Vorkehrungen bei diesen besonders gefährlichen Arbeiten zum Schutze der Arbeiter gegen Absturzgefahr getroffen werden sollen. Hält die Polizeibehörde die vom Unternehmer beabsichtigten Gerüste und sonstigen Unfallverhütungsmaßnahmen — insbesondere auch zur Verhütung eines Absturzes nach den Außenseiten des Baues zu — nicht für ausreichend, so hat sie weitergehende Anforderungen zu stellen.

§ 2. Die Standsicherheit und Tragfähigkeit der Rüstungen, insbesondere solcher Gerüste, auf denen Krane, Winden, Kraft- und Arbeitsmaschinen und dgl. aufgestellt werden sollen oder die zur Lagerung und zur Beförderung schwerer Baustoffe dienen, ist durch eine Festigkeitsberechnung unter Berücksichtigung der für die Beanspruchung der Baustoffe maßgebenden Bestimmungen nachzuweisen.

§ 3. Alle Gerüste dürfen erst nach erfolgter Genehmigung und Abnahme durch die Polizeibehörde in Benutzung genommen werden.

§ 4. Die an der Bauausführung beteiligten Unternehmer sind für die gute Ausführung und Sicherheit der von ihnen oder in ihrem Auftrage hergestellten Arbeits- und Schutzgerüste verantwortlich und haben den in dieser Beziehung an sie ergehenden Anforderungen und Weisungen der Polizeibehörde Folge zu leisten (s. Abschn. C.).

Der Name des verantwortlichen Bauleiters und seines für die betreffende Baustelle zu bestimmenden örtlichen Vertreters ist der Baupolizeibehörde bei Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen; ein Wechsel ist sogleich mitzuteilen. Während der ganzen Dauer der Bauausführung muß entweder der verantwortliche Bauleiter oder sein Vertreter auf der Baustelle anwesend sein.

Die Polizeibehörde ist im übrigen berechtigt, eine Probebelastung des erstmalig fertiggestellten oder des umgestellten Gerüstes anzuordnen. Hierbei werden die in der Festigkeitsberechnung angenommenen Belastungen angewendet; es bleibt aber der abnehmenden Behörde vorbehalten, einen entsprechenden Zuschlag für die Höchstbelastung und Beanspruchung des Gerüstes durch Winddruck zu machen.

§ 5. Alle an der Leitung oder Ausführung von Eisenbauten beteiligten Personen (Unternehmer, Bauführer, Monteure, Poliere, Vorarbeiter und Arbeiter) sind verpflichtet, die nachstehenden Vorschriften zu befolgen und auch, soweit in den Vorschriften besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß Unglücksfälle auf der Arbeitsstätte und in deren Gefahrenbereich vermieden werden.

§ 6. Der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter hat dafür zu sorgen, daß jeder am Bau beschäftigte Arbeiter bei seiner Indienstnahme von den drohenden Gefahren und den Vorschriften dieser Verordnung Kenntnis erhält und daß der für die Einhaltung der Arbeiterschutzbestimmungen verantwortliche Bauleiter allen auf der Baustelle beschäftigten Personen durch Anschlag oder Aushändigung eines Schriftstücks bekanntgegeben wird. Erfolgt die Bekanntgabe nicht, so haftet der Unternehmer, in dessen Auftrage die Arbeiten geleistet werden, nach Maßgabe der geltenden Strafbestimmungen allein für die Befolgung der Vorschriften.

§ 7. Die Beschäftigung aller an der Bauausführung beteiligten Personen darf nur in einer ihrer körperlichen Beschaffenheit entsprechenden Weise erfolgen. Angetrunkene Arbeiter dürfen auf der Baustelle nicht geduldet werden.

Das Mitbringen alkoholhaltiger Getränke zur Baustelle und das Feilhalten solcher Getränke ist verboten.

§ 8. Gefährliche Arbeiten, bei denen zur Verhütung von Unfällen eine besondere Vorsicht des Arbeiters notwendig ist, wie z. B. die Zusammensetzung der Eisenteile, falls sie nicht am Boden oder auf einer festen Arbeitsbühne vorgenommen wird, ferner Dacharbeiten jeder Art, Arbeiten auf Leitern und Leitergerüsten, Arbeiten an oder in unmittelbarer Nähe von Starkstromleitungen und dgl., sowie Arbeiten, die bei künstlicher Beleuchtung verrichtet werden, dürfen nicht in Stückverding (Akkord) ausgeführt werden. Es ist auch verboten, bei solchen Arbeiten Personen zu beschäftigen,

a) die unter 17 Jahre alt sind,
b) die nicht schwindelfrei oder geistig geschwächt sind oder an körperlichen Schwächen, wie Fallsucht, Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit oder anderen Gebrechen leiden, wodurch sie ständig oder zeitweise an der freien Benutzung aller oder einzelner Sinne und Gliedmaßen behindert sind. Arbeiter, die an derartigen krankhaften Zuständen leiden, haben bei bezüglichem Auftrage eine dahingehende Erklärung abzugeben;
c) die nicht imstande sind, die Unfallverhütungsvorschriften oder gegebene Befehle, Zurufe und Zeichen zu verstehen.

B. Verkehrs- und Beförderungswege, Zufahrten und Arbeitsstellen.

§ 9. Die Verkehrs- und Beförderungswege, Zufahrten und Zugänge zu den Arbeitsstellen, sowie die Arbeitsstellen selbst sind in gutem Zustande zu erhalten und dürfen weder durch Anhäufung von Baustoffen noch in anderer Weise versperrt werden. Gegen herabfallende Gegenstände müssen

die Arbeitsstellen und Verkehrswege durch sichere Abdeckung oder durch Schutzdächer gesichert werden. Räume unter Arbeitsgerüsten, Leitern, Laufgängen usw., die nicht durch besondere Schutzgerüste gesichert sind, dürfen weder zur Beförderung, noch zum Verkehr, noch zu irgendeinem anderen Zweck betreten werden. Sie sind in zweckmäßiger Weise abzusperren.

§ 10. Arbeitsstellen und Verkehrswege sind ausreichend zu beleuchten, solange sie nachts oder bei ungenügendem Tageslichte benutzt werden.

§ 11. Bei Beförderungen mittels Hand-, Schienen- oder sonstiger Wagen ist auf ordnungsmäßige Verladung der Stücke zu achten. Diese muß so erfolgen, daß die Stücke möglichst im Gleichgewicht liegen, daß sie ferner beim Fahren nicht gegen feste Gegenstände anstoßen können und auch gegen Kippen, Rollen, Rutschen usw. gesichert sind.

Auf abschüssigen Wegen sind die Wagen zu bremsen.

Das Auf- und Absteigen auf Wagen jeder Art während der Fahrt ist verboten.

§ 12. Werden Transporte durch das Zusammenwirken mehrerer Personen ausgeführt, so ist ein geeigneter Arbeiter als Rottenführer zu ernennen, dessen Anordnungen und Befehlen die anderen Folge zu leisten haben.

C. Gerüste.

§ 13. Die Arbeitsstellen müssen den auf ihnen beschäftigten Personen einen solchen Stand bieten, daß die Arbeiten mit Sicherheit ausgeführt werden können.

Sofern das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet, ist vor dem Aufbringen der Dachkonstruktion ein geeignetes, bis an die Arbeitsstellen reichendes feststehendes Gerüst im Innern des Gebäudes zu errichten und so weit mit einer oberen Abdeckung zu versehen, daß die Zusammensetzung der Dachteile ohne allzu große Gefahr bewirkt werden kann.

Ist die Errichtung eines solchen Gerüstes nach Lage der Verhältnisse nicht angängig, so sind die beim Dachaufbau beschäftigten Personen auf andere Weise gegen Absturzgefahr zu schützen. In solchen Fällen müssen zur Anwendung kommen:

a) fahrbare Gerüste, die dem Fortschreiten der Arbeit entsprechend vorrücken und eine vollständige Abdeckung erhalten müssen, um unten beschäftigte Personen gegen das Herabfallen von Baustoffen u. dgl. zu schützen oder

b) Leiter- und Stangengerüste (für leichtere Arbeiten). Sie müssen unfallsicher gebaut sein und dürfen nicht mit Baustoffen belastet werden. Ihre Benutzung zur Baustoffbeförderung ist unzulässig, oder

c) Hängegerüste — erforderlichenfalls mit stufenförmigen, aber nicht mit ansteigenden Arbeitsböden —, die an genügend starken und nach ihrer Form geeigneten Tragteilen des Daches aufgehängt und gegen Schwankungen und Abgleiten gut gesichert sind. Sie bestehen im allgemeinen aus Traghaken, hölzernen Tragbäumen, darauf verlegten und sicher befestigten hölzernen Unterzügen und Rüstböden aus Brettern mit Geländerschutz. Verbrennbare Aufhängevorrichtungen dürfen nicht angewendet werden. Die Bretter müssen so verlegt und befestigt sein, daß sie nicht aufkippen oder bei stärkerer Einzelbelastung infolge Durchbiegens nicht abgleiten. Hängegerüste kommen im allgemeinen nur in Betracht bei nachträglichen kleineren Arbeiten und Ausbesserungen. Sie dürfen

ebensowenig wie die Leitergerüste mit Baustoffen belastet oder zu deren Beförderung benutzt werden. Zur Aufrichtung und Zusammensetzung schwerer Eisenteile sind sie nicht zulässig.

Für die Beschaffenheit der Gerüste und die bei ihrer Aufführung zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen gelten im übrigen die entsprechenden Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Baugewerks-berufsgenossenschaften.

§ 14. Unter solchen Arbeitsstellen, unter denen aus betriebstechnischen oder anderen Gründen die Herstellung von feststehenden, fahrbaren Leiter- oder hängenden Gerüsten nicht möglich ist, sind Fangnetze oder Sprungtücher auszuspannen, die von genügender Größe und so stark und dichtmaschig sein müssen, daß abstürzende Arbeiter sicher aufgenommen werden.

§ 15. Geringfügige Arbeiten und Ausbesserungen, die nur kurze Zeit in Anspruch nehmen, dürfen auch mit Hilfe verstellbarer Feuerwehrleitern ausgeführt werden, sofern die Leitern oben mit einer festen, durch Bordwand und Brustwehr gesicherten Plattform versehen sind.

§ 16. Bei Arbeiten an und auf Dächern mit einer Dachneigung von mehr als 1 zu 3 und mehr als 3 m Traufhöhe über dem Erdboden sowie bei sonstigen Arbeiten auf erhöhten Standorten, auf denen ein Verlieren des Gleichgewichts oder des Haltepunktes einen Absturz zur Folge haben kann, müssen sich die Arbeiter durch Anseilen schützen. Die Betriebsunternehmer haben zu diesem Zwecke die erforderliche Anzahl von (mindestens 1 cm starken) Fangleinen mit Leibgurt und Sicherheitshaken auf der Baustelle bereitzuhalten.

Zur Sicherung der Dacharbeiter bei Instandsetzungen ist am Fuße des Daches eine Vorkehrung anzubringen, die die Befestigung eines mindestens 0,30 m breiten Brettes oder Eisengitters (sogen. Schneefang) ermöglicht, um das Abrutschen von Menschen und Gegenständen zu verhindern.

An den oberen Teilen des Daches müssen zum Anhängen der Dachleitern oder zum Befestigen von Sicherheitsleinen in Abständen von höchstens 2,00 m gut verzinkte und nicht unter 20 mm starke Dachhaken aus Schmiedeeisen sicher angebracht werden. Die Dachhaken müssen von einer von innen leicht zugänglichen Aussteigöffnung (Dachfenster) erreichbar sein.

§ 17. Die zur Herstellung der Arbeits- und Schutzgerüste erforderlichen Baustoffe sind vom Betriebsunternehmer in genügender Menge und in gutem Zustande zu liefern. Träger, Bohlen, Dielen usw. müssen aus gesundem und kernigem Holze bestehen und müssen frei sein von vorstehenden Nägeln. Seile, Taue, Ketten, Schrauben, Haken u. dgl. müssen, wenn sie zum Gerüstbau verwendet werden sollen, in einwandfreiem, gebrauchsfähigem Zustande sein.

Die Gerüste dürfen nur unter der Leitung von fachkundigen Personen hergestellt und verändert werden. Sie sind, dem jeweiligen Zweck entsprechend, in genügender Festigkeit und Breite auszuführen und müssen während des Baues in gutem Zustande erhalten werden. Das eigenmächtige Entfernen von Gerüstteilen oder Schutzvorrichtungen durch Arbeiter ist verboten.

Alle Gerüstgeschosse, auf denen gearbeitet wird oder die dem Verkehr dienen, müssen an den freien, nicht von festen Wänden begrenzten Seiten mit dichtschließenden Bordbrettern von mindestens 0,20 m Höhe, vom Gerüstboden gemessen, versehen sein. Außerdem sind ausreichend kräftige Brustwehren in 1,00 m Höhe über dem Rüstbelag an den Gerüstbäumen zu festigen. Die Zugänge zum Gerüst und seinen einzelnen Geschossen sowie Aufzugsöffnungen

für die Baustoffbeförderung müssen in derselben Weise gegen Absturzgefahren gesichert werden. Soweit das bei den Aufzugsöffnungen nicht möglich ist, sind diese während der Zeit der Nichtbenutzung abzudecken.

§ 18. Zum Schutze gegen Ausgleiten sind die Arbeitsgerüste, die Verkehrs- und Beförderungswege bei Frost- und Regenwetter mit Sand, Asche oder dgl. zu bestreuen. Bei starkem Sturm ist das Arbeiten auf den Gerüsten verboten.

§ 19. An besonders in die Augen fallenden Stellen der zur Aufrichtung der Eisenteile dienenden Gerüste sind vom Unternehmer Schilder mit deutlicher Schrift anzubringen, welche die höchste zulässige Gesamtbelastung eines jeden Rüstbodens und die Höchstzahl der Personen, die dort beisammen stehen dürfen, angeben sowie nicht zulässige Belastungen und Benutzungsarten untersagen. Auf keinem Gerüstboden dürfen mehr Personen stehen, wie hiernach zugelassen sind. Springen auf den Gerüstböden ist verboten. Soweit Baustoffe auf den Rüstungen gelagert werden, sind sie vorsichtig abzusetzen. Sie dürfen unter keinen Umständen abgeworfen werden.

§ 20. Bockgerüste dürfen nur zu Rüstungen bis zu 3 m Höhe benutzt werden, müssen mit genügenden Kreuzverstrebungen versehen und gegen Umkippen ausreichend gesichert sein.

D. Leitern, Hebezeuge, Aufzüge usw.

§ 21. Das Auf- und Absteigen zu und von den Arbeitsgerüsten darf nur mittels Leitern oder Treppen erfolgen, die in Höhenabschnitten von nicht mehr als 5 m durch Absätze (Podeste) unterbrochen sein müssen. Baustoffaufzüge dürfen zum Auf- und Niederfahren von Personen nicht benutzt werden.

§ 22. Es dürfen nur solche Leitern benutzt werden, die sich in gutem Zustande befinden und genügend stark und lang sind. Gegen Schwanken und Kippen sind sie durch Streben, Stützen, Anbinden u. dgl. zu sichern. Sie müssen so aufgestellt werden, daß sie nicht abrutschen können, und über den Gerüstboden, zu dem sie führen, mindestens 1,00 m hinausragen, falls nicht eine andere Vorrichtung genügende Sicherheit für das Hinauf- und Hinabsteigen bietet.

§ 23. Die bei der Zusammensetzung der Eisenteile zur Verwendung kommenden Beförderungsmittel, Kraft- und Arbeitsmaschinen, Aufzüge mit Motorbetrieb, Hebezeuge, Krane, Winden, Flaschenzüge, Rollen, Fahrstühle usw. sowie die dazu gebräuchlichen Hilfsmittel, wie Ketten, Seile, Taue, Haken, Klauen usw., müssen stets in genügender Menge auf der Baustelle vorhanden sein, sich in gutem, gebrauchsfähigem Zustande befinden und mit den allgemein üblichen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen versehen sein.

§ 24. Alle Aufzüge und Hebezeuge müssen eine Bremsvorrichtung besitzen, Wagen müssen gebremst werden können. Alle Beförderungsgeräte mit Ausnahme der Seilflaschenzüge (Kloben) müssen mit einer deutlich sichtbaren Aufschrift versehen sein, die das Höchstmaß ihrer Tragfähigkeit angibt, und dürfen niemals über diese höchstzulässige Belastung hinaus in Anspruch genommen werden.

§ 25. Für die an Aufzügen zum Abnehmen der Baustoffe beschäftigten Arbeiter muß ein genügend breiter und sicherer Stand vorhanden sein. Der Stand muß mit Bordbrett und Brustwehr, wie sie bei den Gerüsten vorgeschrieben sind, versehen sein.

§ 26. Die Beschäftigung von Arbeitern oder der Aufenthalt unter Aufzügen oder sonstigen Hebezeugen während ihres Betriebes ist verboten. Sind Arbeiten unterhalb der Last erforderlich, so muß diese vorher sicher unterfangen werden.

§ 27. Das Anhängen der zu hebenden Gegenstände hat in sicherer Weise zu erfolgen; insbesondere ist darauf zu achten, daß sie in Ketten oder Seilen nicht rutschen können. Stücke von großer Länge (Balken, Träger, zusammengesetzte Teile der Dachbinder u. dgl.) sind mit Leitseilen zu versehen.

§ 28. Die Aufzugwinden müssen in einem solchen Abstande von den Aufzugstellen stehen, daß eine abstürzende Last die Winde nicht treffen kann.

§ 29. Vor jeder neuen Inbetriebnahme von Hebevorrichtungen haben sich die mit ihrer Bedienung und Beaufsichtigung betrauten Personen zu überzeugen, daß alle in Anspruch genommenen beweglichen Teile (Ketten, Seile, Haken, Sperräder und Sperrklinken, Bremsen, Zahnräder, Kurbeln) sich in gutem Zustande befinden. Wenn Fehler nicht alsbald beseitigt werden können, so ist dem Vorgesetzten sofort Meldung zu machen.

Elektrische Hochspannungsleitungen sind sachgemäß gegen die Berührung in sicherer Weise durch Umkleiden usw. zu schützen.

Art. II. Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, von der Erfüllung der Vorschriften, die für den einzelnen Fall nicht geeignet sind oder zu weit gehende Anforderungen stellen, Abstand zu nehmen, im übrigen verpflichtet, weitergehende Maßnahmen anzuordnen, die sie nach Lage der Sache zur Sicherung der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter für notwendig erachten.

Art. III. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauausführung den Nachweis führen zu lassen, daß für Leben und Gesundheit aller zu beschäftigenden Arbeiter, insbesondere auch der in einem späteren Stadium tätigen (namentlich der Dacharbeiter), in angemessener Weise gesorgt ist. Gegebenenfalls ist der Nachweis zu verlangen, daß sich die verschiedenen Arbeitgeber über die Vorhaltung und Belassung der Gerüste untereinander geeinigt haben.

Soweit eine ausreichende Gewähr für den Schutz der Arbeiter von vornherein nicht gegeben ist, sind die Ortspolizeibehörden berechtigt, nötigenfalls den Beginn der Bauausführung zu untersagen. Ebenso kann die Weiterarbeit an den Bauausführungen untersagt werden, wenn sich nachträglich ergibt, daß die Sicherheit für Leben und Gesundheit der Arbeiter gefährdet ist.

Art. IV. Übertretungen dieser Polizeiverordnung durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße von 30 bis 60 RM., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

Breslau, den 2. Juli 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

37. Vorschriften über die Bestellung von Baukontrolleuren

Sobald die Bautätigkeit wieder in verstärktem Maße einsetzt, ist es geboten, daß der Überwachung der Bauten in bezug auf die Einhaltung der bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen (Unfallverhütungsvorschriften, Polizeiverordnungen über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, Gerüstordnungen, Arbeiterschutzbestimmungen in den Bauordnungen) erneut eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet wird. Es gilt, mit allen Kräften darauf hinzuwirken, daß den zahlreichen Menschenverlusten und körperlichen Beschädigungen, die der Krieg mit sich gebracht hat, nicht neue durch Unfälle auf Bauten hinzugefügt werden. Diese auf eine Mindestzahl zu beschränken, muß das Ziel jeder für die Sicherheit auf Bauten verantwortlichen Behörde sein.

Die mehrfachen Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten, die diesen Gegenstand betrafen (zu vergl. Erlasse vom 27. Februar 1903 — III 1910 —, 24. Juli 1903 — III B 290 —, 15. April 1907 — III B 8. 128 —, 22. März 1910 — III B 121 —, 14. Oktober 1910 — III B 599 B —), haben bereits erfreuliche Fortschritte hinsichtlich der Zunahme der außerterminlichen Kontrollen in räumlicher und zahlenmäßiger Hinsicht, sowie Erfolge in der Abnahme der Unfälle gezeitigt; sie sind erneut den unteren Behörden in Erinnerung zu bringen. Wo, wie wohl fast überall, die Bautenkontrolle während des Krieges geruht hat, ist ihre alsbaldige Wiedereinführung in die Wege zu leiten. Gleichzeitig wird erneut auf die Einrichtung von Unterrichtskursen für die Baupolizeiorgane Bedacht zu nehmen sein. Sodann wird den wiederholten Anregungen auf eine Ausdehnung der Kontrolle auf örtliche Gebiete, in denen sie bisher noch nicht eingeführt war, auf eine Zunahme der Zahl der Kontrollen dort, wo bereits Kontrollbeamte vorhanden sind, sowie auf die Hinzuziehung von Bauarbeitern zur Kontrolle stattzugeben sein.

Zu letzterem Zwecke ersuche ich, die Ortspolizeibehörden zu veranlassen, daß sie in Orten, in denen bereits amtlich bestelltes Baupolizeipersonal für die Bautenkontrolle vorhanden ist, neben diesem — gegebenenfalls auch unter Einschränkung der Personenzahl dieses — ein oder mehrere aus dem Bauarbeiterstande hervorgegangene Personen als Baukontrolleure anstellen, deren Aufgabe es sein soll, die den Bau kontrollierenden Baubeamten zu unterstützen. Daneben sollen sie befugt sein, auch selbständig Revisionen vorzunehmen. Hierbei haben sie die Abstellung der wahrgenommenen Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen durch Benehmen mit den Bauleitern und gegebenenfalls durch Anzeige bei der Ortspolizeibehörde herbeizuführen.

Für die Tätigkeit eines Baukontrolleurs aus dem Arbeiterstande würden in erster Linie Bauarbeiter, die ihren Beruf nicht mehr ausüben können, insbesondere Kriegsbeschädigte, heranzuziehen sein. Für ihre Auswahl soll in der Regel die Vermittlung der gewerkschaftlichen Organisationen in Anspruch genommen werden. Die Vorschläge dieser sind tunlichst zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Auswahl der Kontrolleure muß sein, daß es sich um Arbeiter handelt, die eine Lehrlingszeit im Baugewerbe durchgemacht und mindestens fünf Jahre auf Bauten praktisch gearbeitet haben.

Die Baukontrolleure sind amtlich zu verpflichten und mit einem amtlichen Ausweis darüber zu versehen, daß sie zur Vornahme von Revisionen auf den Bauten berechtigt sind. Die Ortspolizeibehörden werden ihre Dienstobliegenheiten durch besondere Vorschriften näher zu regeln haben.[249] In diesen ist eine Bestimmung aufzunehmen, daß sie für die Dauer ihres Amtes das Bauhandwerk nicht ausüben dürfen, und Vorsorge zu treffen, daß ihnen eine von den Arbeitgebern und Arbeitern unabhängige Stellung gesichert bleibt.

Aber auch in Bezirken, wo eine außerterminliche Bautenkontrolle mangels nicht vollständiger Ausnutzung einer Arbeitskraft bisher nur gelegentlich gehandhabt wurde oder überhaupt nicht eingeführt war, ist eine Heranziehung von Vertrauensleuten aus dem Arbeiterstande anzustreben. Auch in diesen Fällen werden die Dienstobliegenheiten dieser durch besondere Vorschriften, die inhaltlich den obengenannten Vorschriften entsprechen, näher zu regeln sein.

Für ihre Tätigkeit sind den Baukontrolleuren Tagegelder und bei auswärtigen Dienstgeschäften Reisekosten und erhöhte Tagegelder zu gewähren. Wo eine erhebliche Zeitinanspruchnahme des Arbeiters, insbesondere aber eine berufsmäßige, ständige Heranziehung erfolgt, kann eine feste jährliche Vergütung vereinbart werden.

Ich ersuche, den Ausbau der Bautenkontrolle im Sinne vorstehender Ausführungen alsbald in Ihrem Bezirke durchzuführen und mir über die mit den Bauarbeitern als Baukontrolleuren gemachten Erfahrungen binnen einem Jahr zu berichten.

Berlin W 66, den 13. Dezember 1918.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

38. Muster einer Dienstanweisung

für Baupolizeiorgane, die zur Durchführung des Arbeiterschutzes mit der Überwachung der Bauten betraut sind (Baukontrolleure).

§ 1. Die Baukontrolleure sind Organe der Baupolizeibehörde. Ihre Vorgesetzten sind:

1. . . . . (Der Oberbürgermeister, Landrat, Bürgermeister),
2. . . . . (Dezernent für Baupolizeisachen),
3. . . . . (Der Leiter der Baupolizeibehörde).

Sie haben die von diesen gegebenen Anweisungen zu beachten und sind zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 2. Die Baukontrolleure haben die Aufgabe, die Bauarbeiten jeder Art im Gemeinde-(Stadt-, Kreis-)Gebiet, gleichviel in wessen Auftrage und von wem sie ausgeführt werden, ob sie nach den Gesetzen oder der Bauordnung der Genehmigung bedürfen oder nicht, nach den in § 3 genannten Gesichtspunkten zu überwachen.

Zu diesen Bauten gehören u. a.: die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten über und unter der Erde (Hoch- und Tiefbauten), Instandsetzungsarbeiten, Abbrucharbeiten, Bodenbewegungen, Straßenbauarbeiten, die Herstellung von Bauzäunen, Buden, Schutzdächern, Gerüsten, Schalungen, Absteifungen und dgl.

---

[249]) Muster für eine Dienstanweisung siehe folgenden Abschnitt.

§ 3. Die Überwachung der in § 2 bezeichneten Bauarbeiten hat sich in erster Linie darauf zu erstrecken, daß

1. die im Interesse der Unfallverhütung und der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter und zum Schutze des Publikums erlassenen Vorschriften auf den Baustellen durchgeführt werden und sie sonst zum Schutze der Arbeiter und des Publikums notwendigen Maßnahmen getroffen werden,
2. die zur Verwendung kommenden Baustoffe, wie natürliche und künstliche Steine, die verschiedenen Mörtelarten und die hierzu verwendeten Baustoffe, ferner Holz, Eisen usw. von solcher Beschaffenheit sind, daß sie eine sichere Bauausführung gewährleisten,
3. Gerüste und Geräte, Rampen, Böcke, Bolzen, Leitern, Bindezeug, Tauwerk, Flaschenzüge, Rollen, Winden, Aufzüge, kurz alle Hilfskonstruktionen und Baumaschinen in solchem Zustande sind und derart benutzt werden, daß eine Unfallgefahr möglichst ausgeschlossen ist,
4. die Gerüste vorschriftsmäßig hergestellt und vor allem gut verbunden, Überlastungen von Bauteilen, Gerüsten, Hebezeugen usw. vermieden werden,
5. bei Abbruchsarbeiten mit besonderer Vorsicht verfahren wird.

§ 4. Die Baukontrolleure haben sich vor jeder Besichtigung mit dem verantwortlichen Bauleiter oder dessen Stellvertreter ins Benehmen zu setzen; sie sind berechtigt, die nötigen Auskünfte zu fordern.

Ist bei der Baustelle eine Betriebsvertretung (Baudelegierter) vorhanden, so hat sich der Baukontrolleur auch mit dieser in Verbindung zu setzen und sie an geeigneter Stelle zur Besichtigung heranzuziehen und von den vorgefundenen Mängeln und den zu ihrer Beseitigung geforderten Maßnahmen der Betriebsvertretung Mitteilung zu machen.

§ 5. Nach Feststellung von Mängeln sollen die Baukontrolleure zunächst versuchen, durch gütliche persönliche Einwirkung auf den verantwortlichen Bauleiter oder seinen Stellvertreter, die Abstellung der Mängel zu veranlassen. Wenn dies nicht gelingt, haben sie dem Leiter der Baupolizeibehörde über die Mängel und die Weigerung des Bauleiters pp., sie zu beseitigen, Bericht zu erstatten und gleichzeitig den verantwortlichen Bauleiter von ihrem Vorhaben zu verständigen.

Bei allen dienstlichen Meldungen haben die Baukontrolleure sorgfältig darauf zu achten, daß sie dem tatsächlichen Befund genau entsprechen, da sie die Unterlagen zu polizeilichem, u. U. gerichtlichem Einschreiten bilden.

§ 6. Bei Bauten des Reichs, des Staates, der Gemeinde und der weiteren Kommunalverbände sind Verstöße, sofern deren Abstellung nicht sofort auf der Baustelle zu erreichen ist, zunächst unmittelbar der örtlichen Bauleitung der betreffenden Behörde bekanntzugeben.

§ 7. Bei augenscheinlicher und unmittelbarer Gefahr sind die Baukontrolleure befugt, selbst Anordnungen zur Beseitigung der Gefahr zu treffen oder die Bauarbeiten ganz oder teilweise einzustellen. In diesem Falle ist dem Leiter der Baupolizeibehörde und im Falle des § 6 der Bauleitung auf dem kürzesten Wege (gegebenenfalls fernmündlich) Mitteilung zu machen.

Die aus der Einstellung der Arbeiten entstehende finanzielle und persönliche Verantwortung muß die Baukontrolleure zur gewissenhaften Prüfung veranlassen, ob ihnen nicht der Zustand auf dem Bau noch Zeit zur vorherigen sofortigen Benachrichtigung ihrer vorgesetzten Dienststelle läßt. Dürfen sie dies bejahen, haben sie für ihre Anordnung deren Zustimmung zu erbitten.

§ 8. Die Baukontrolleure sind verpflichtet, alle die Sicherheit gefährdenden Baumängel, welche ihnen in Neu- und Umbauten und bestehenden Bauwerken bei Besichtigung ihrer Bezirke oder sonstwie bekannt werden, sowie Bauarbeiten, welche ohne Erlaubnis oder Anzeige vorgenommen werden oder bereits ausgeführt sind, zur Kenntnis der Behörde zu bringen.

§ 9. Die Baukontrolleure sollen sich in ihrer Tätigkeit nicht auf die Überwachung der Arbeitsstellen und die Abstellung von Mängeln beschränken (§ 3 und § 8), sondern in steter Fühlungnahme mit den Bauarbeitern ihre Erfahrungen zu deren Aufklärung über die Berufsgefahren verwerten.

Bei der Erkenntnis von Lücken in den Schutzbestimmungen haben die Kontrolleure ihrer Dienststelle ihre Beobachtungen schriftlich mitzuteilen.

§ 10. Die Baukontrolleure haben ein Tagebuch zu führen, in welches die besichtigten Bauten, Tag und Stunde der Besichtigung, die Beanstandungen und Anordnungen einzutragen sind.

§ 11. Die Tätigkeit der Baukontrolleure besteht in der Hauptsache im Außendienst. Die reine Arbeitszeit beträgt . . . . Stunden. Die Baukontrolleure haben sich wöchentlich . . . . mal bei ihrer vorgesetzten Dienststelle zwischen . . . und . . . Uhr zur Berichterstattung über ihre Tätigkeit und zur Entgegennahme von Aufträgen und Anweisungen einzufinden.

§ 12. Das Tagebuch ist am Ende jeder Woche dem Leiter der Baupolizei vorzulegen.

§ 13. Die Besichtigung aller wichtigen Baustellen hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Besonders gefahrvolle oder raschen Veränderungen unterliegende Baustellen sind in kürzeren Zeiträumen zu besichtigen.

§ 14. Die Baukontrolleure haben sich eine genaue Kenntnis der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften anzueignen. Sie haben sich ferner mit der Fortentwicklung der für ihren Arbeitsbereich in Frage kommenden Bauweisen stets vertraut zu machen. Wegen der Beschaffung der für den Dienstgebrauch erforderlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften haben sie sich an ihre vorgesetzte Dienstbehörde zu wenden.

§ 15. Die Baukontrolleure haben stets einen amtlichen, mit dem Stempel der Baupolizeibehörde versehenen Ausweis bei sich zu führen.

§ 16. Im Innen- und Außendienst haben sich die Baukontrolleure eines Verhaltens zu befleißigen, welches geeignet ist, das Vertrauen in eine streng sachliche Handhabung ihrer Obliegenheiten zu erwecken. Alles, was geeignet ist, dieses Vertrauen zu beeinträchtigen, ist sorgfältig zu vermeiden. Insbesondere haben sie alle Anordnungen in maßvoller aber bestimmter Form zu treffen. Sie sind zur Verschwiegenheit in allen dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet.

Es ist ihnen verboten, sich im Baugewerbe zu betätigen. Zur Übernahme sonstiger Nebenarbeiten bedürfen sie der Genehmigung, die nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt wird. Bei Zuwiderhandlungen werden die Baukontrolleure zur Verantwortung gezogen.

39. Verunstaltungsgesetz

Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden. Vom 2. Juni 1902 (GS. S. 159).

Wir Wilhelm pp. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Die Landespolizeibehörden sind befugt, zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden solche Reklameschilder und sonstige Aufschriften und Abbildungen, welche das Landschaftsbild verunzieren, außerhalb der geschlossenen Ortschaften durch Polizeiverordnung auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) zu verbieten, und zwar auch für einzelne Kreise oder Teile derselben.

Urkundlich pp., den 2. Juni 1902.

40. Verunstaltungsgesetz

Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden. Vom 15. Juli 1907 (GS. S. 260).

Wir Wilhelm pp. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen ist zu versagen, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet würden.[250]

§ 2. Durch Ortsstatut kann für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen zu versagen ist, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt werden würde. Ferner kann durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Änderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke[251] [252] zu versagen ist, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde.

Wenn die Bauausführung nach dem Bauentwurfe dem Gepräge der Umgebung der Baustelle im wesentlichen entsprechen würde und die Kosten der trotzdem auf Grund des Ortsstatuts geforderten Änderungen in keinem angemessenen Verhältnisse zu den dem Bauherrn zur Last fallenden Kosten der Bauausführung stehen würden, so ist von der Anwendung des Ortsstatuts abzusehen.

---

[250]) Wegen der Unzulässigkeit von Reklamen an Telegraphenstangen vgl. Erl. d. M. f. Volksw. v. 11. 6. 28 — II, 8. 976.

[251]) Wegen Aufstellens von Schildern an Naturschönheiten oder hervorragenden Bauten s. Erl. v. 31. 1. 29 — II C 1246.

[252]) Verunstaltung von Baudenkmälern durch Fabrikschornsteine und Starkstromanlagen vgl. Erl. d. M. f. Volksw. v. 3. 7. 30 — II C 1540 und d. M. f. H. u. G. v. 26. 1. 31 — II J 864.

§ 3. Durch Ortsstatut kann vorgeschrieben werden, daß die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen der Genehmigung der Baupolizeibehörde bedarf. Die Genehmigung ist unter den gleichen Voraussetzungen zu versagen, unter denen nach den §§ 1 und 2 die Genehmigung zu Bauausführungen zu versagen ist.

§ 4. Durch Ortsstatut können für die Bebauung bestimmter Flächen, wie Landhausviertel, Badeorte, Prachtstraßen, besondere, über das sonst baupolizeilich zulässige Maß hinausgehende Anforderungen gestellt werden.

§ 5. Der Beschlußfassung über das Ortsstatut hat in den Fällen der §§ 2 und 4 eine Anhörung Sachverständiger vorauszugehen.

§ 6. Sofern in dem auf Grund des § 2 erlassenen Ortsstatute keine anderen Bestimmungen getroffen werden, sind vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. Will die Baupolizeibehörde die Genehmigung gegen den Antrag des Gemeindevorstandes erteilen, so hat sie ihm dieses durch Bescheid mitzuteilen. Gegen den Bescheid steht dem Gemeindevorstand innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrheit von Personen besteht und der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zugleich Ortspolizeiverwalter ist, tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes, sofern nicht in dem Ortsstatut etwas anderes bestimmt wird, der Gemeindebeamte, welcher den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

§ 7. Für selbständige Gutsbezirke können die dem Ortsstatute vorbehaltenen Vorschriften nach Anhörung des Gutsvorstehers von dem Kreisausschuß erlassen werden. Der Beschluß des Kreisausschusses bedarf der Bestätigung des Bezirksausschusses. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2, § 5 und § 6 finden sinngemäß Anwendung.

§ 8. Der Regierungspräsident ist befugt, mit Zustimmung des Bezirksausschusses für landschaftlich hervorragende Teile des Regierungsbezirkes vorzuschreiben, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen außerhalb der Ortschaften versagt werden kann, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Baugestaltung oder die Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann.

Vor Versagung der Genehmigung sind Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrheit von Personen besteht und der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zugleich Ortspolizeiverwalter ist, tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes, sofern nicht durch Ortsstatut etwas anderes bestimmt wird, der Gemeindebeamte, welcher den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

Urkundlich pp., den 15. Juli 1907.

41. Baupolizeiliche Genehmigung von Straßenzapfstellen

Erl. d. Min. f. Volksw. vom 8. 10. 26 — II. 9. 436

Infolge des immer mehr zunehmenden Automobilverkehrs sind viele Straßenzapfstellen für Betriebsstoffentnahme angelegt.

Wenn auch Aufstellungsort und Anstrich der sichtbaren Zapfkörper gewissen verkehrstechnischen Bedingungen unterworfen sind, so lehrt die Erfahrung, daß trotzdem durch verfehlte Anlage und Farbgebung unliebsame Beeinträchtigungen des Orts- oder Landschaftsbildes entstehen. Erhöhte Aufmerksamkeit der nach dem Gesetze vom 15. Juli 1907 dazu berufenen Baupolizeibehörden ist daher geboten, um weiteren Verunstaltungen in Stadt und Land durch derartige schmucklose Anlagen rechtzeitig vorzubeugen.

Insbesondere ist zu befürchten, daß durch die Anlage von Tankstellen in der Nähe von Bau- und Kunstdenkmälern deren pietätvoll zu wahrender Eindruck oft in untragbarer Weise geschädigt wird, wenn die zur Wahrnehmung der Denkmalpflege berufenen Konservatoren von den Baupolizeibehörden nicht rechtzeitg zugezogen werden.

Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß Straßenzapfstellen als bauliche Ankagen im Sinne der örtlichen Bauordnungen anzusehen sind. Sie bedürfen — neben der gewerbepolizeilichen Genehmigung nach Maßgabe des Runderlasses der Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und für Volkswohlfahrt vom 19. August d. J. einer Baugenehmigung.

Beide Genehmigungen (die gewerbepolizeiliche und die baupolizeiliche) sind gemeinsam in einem Bauschein zu erteilen.

Dieses Verfahren ist dort ohne Schwierigkeiten, wo die Gewerbepolizei und die Baupolizei in einer Hand liegen.

Wo dies nicht der Fall ist, die Gewerbepolizei vielmehr einem staatlichen Polizeipräsidenten obliegt, überlasse ich Ihnen die Regelung des Verfahrens bei Genehmigung und Abnahme solcher Tankanlagen.

In Berlin haben der Herr Minister für Handel und Gewerbe und ich, wie ich nachdrücklich bemerke, folgendem Verfahren zugestimmt:

Als Ortspolizeibehörde für die Genehmigung von Mineralöllagerungen ist die städtische Baupolizei bestimmt. Alle Genehmigungsgesuche, auch die landespolizeilicher Art, werden vom Antragsteller an die städtische Baupolizei eingereicht, die vor der Genehmigung eine Äußerung der noch in Frage kommenden Dienststellen (Gewerbeaufsichtsamt, Feuerwehr, Straßen- und Verkehrspolizei) einzuholen und, falls die landespolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, die Unterlagen der Landespolizeibehörde einzureichen hat. Da der Gewerberat in allen Fällen entscheidend mitzuwirken hat, empfiehlt es sich, daß die Baupolizeibehörde den Antragstellern je nach Lage der Falles im Interesse der beschleunigten Erledigung der Angelegenheit nahelegt, sich sogleich auch unmittelbar persönlich mit dem Gewerberat ins Benehmen zu setzen.

42. Grundsätze für die Errichtung von Straßenzapfstellen

Mitgeteilt vom Min. f. Volksw. durch Erl. v. 3. 8. 28 — II. 8. 1067 —.

I. Mit dem steigenden Kraftwagenbetrieb müssen die damit untrennbar verbundenen Begleiterscheinungen in Kauf genommen werden. Eine notwendige, zugleich aber auch zweckmäßige Begleiterscheinung ist die Aufstellung von Zapfstellen.

II. Soweit Zapfständer einzelner Firmen typische Form und Farbe haben, kann den Firmen nicht zugemutet werden, diese Ständer jeweils der örtlichen Geschmacksrichtung anzupassen. Derartige Ständer sind unverändert zuzulassen. Sie wirken dann an sich als Reklame, und es bedarf dann dafür regelmäßig keiner weiteren örtlichen Reklame mehr.

Nur an Orten, an denen die angebrachten Ständer von Verkehrsstraßen aus infolge ihrer Lage nicht ins Auge fallen, wird die Anbringung je einer Hinweistafel zugelassen. Auch die Hinweistafel soll das typische Zeichen der Firma enthalten. Fahnenschilder sollen nur angebracht werden, wo sie nicht zu vermeiden sind.

III. Zapfstellen, Hinweistafeln und -schilder dürfen nicht in unmittelbarer Umgebung von Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung angeordnet werden. Das Anbringen von Tafeln und Schildern an derartigen Bauwerken und an Bäumen ist nicht gestattet. Bei der Aufstellung von Zapfstellen und der Anbringung von Schildern sind die jeweiligen auf Grund der Verunstaltungsgesetze von 1902 und 1907 erlassenen örtlichen Vorschriften und die Bestimmungen der Bauordnung zu beachten.

IV. Die Großfirmen machen sich verbindlich, ihre Reklameeinrichtungen (an der Zapfstelle und auf der Hinweistafel) grundsätzlich geschmacklich gut zu gestalten und bei ihrer Anbringung im Einzelfalle die erforderliche Rücksicht auf das Straßen-, Platz-, Orts- und Landschaftsbild zu nehmen.

V. Gegen eine Beleuchtung des Zapfständers ist nichts zu erinnern. Sie kann sogar erwünscht sein. Doch soll die Beleuchtung geschmackvoll sein. Blinklicht ist unter allen Umständen auszuschließen.

43. Erl. des Min. f. Volksw. v. 8. 8. 32 — II. 2323/29. 6.

Zwischen dem Erdöl-Reichsverband und mir haben zur Verminderung der Reklame Verhandlungen stattgefunden, die zu einer Einigung über die in der Anlage beigefügten Richtlinien geführt haben. Von besonderer Bedeutung sind die Ziffern I und II, die auf eine völlige Beseitigung der Reklameschilder der Mineralöl- und Betriebsstoffe in der freien Landschaft hinzielen und die Anbringung von Hinweisschildern gegenüber den bisherigen Anbringungsmöglichkeiten abweichend von II Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 der Grundsätze für die Errichtung von Straßenzapfstellen vom 3. August 1928 — II 8. 1067 — (Volkswohlfahrt Sp. 840) anderweit regeln. Durch die neuen

Richtlinien wird nicht nur der Absatz von Treibstoffen, sondern auch der Absatz von Autoölen, wie er sich normalerweise bei jeder Tankstelle vollzieht, getroffen.

Den Richtlinien haben folgende Gesellschaften zugestimmt:

Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft in Hamburg,
Rhenania Ossag. Mineralölwerke A.-G. in Hamburg,
Allgemeine Öl-Handels-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg,
Deutsche Vacuum-Öl-Aktiengesellschaft in Hamburg,
„Olex" Deutsche Benzin- und Petroleum-Gesellschaft in Berlin-Schöneberg,
Deutsche Gasolin-Aktiengesellschaft, Berlin-Charlottenburg,
Benzol-Vereinigung des Ostens G. m. b. H. in Berlin NW 6,
Benzol-Verband G. m. b. H. in Bochum,
Reichskraftsprit-G. m. b. H. in Berlin W 9.

Unter den Beteiligten bestand Übereinstimmung, daß es zweckmäßig wäre, den von den Heimatschutzverbänden wiederholt vorgetragenen Wünschen nach einer Einschränkung des Reklamewesens auf und neben der Landstraße in irgendeiner Form Rechnung zu tragen.

Die Richtlinien sind, soweit nicht etwa abweichende polizeiliche oder ortsstatutarische Vorschriften bestehen, dem Vorgehen der Polizeibehörden gegenüber der Anbringung und Entfernung von Schildern über Mineralöle und Betriebsstoffe nunmehr zugrunde zu legen, wobei der Abs. 1 meines Runderlasses vom 16. Januar 1930 — II C 4033/29 — zu beachten bleibt.

Mit Vertretern des Bundes für Heimatschutz ist vor Herausgabe der Richtlinien Fühlung genommen. Eine Erfüllung aller Forderungen der Heimatschutzverbände war in den Verhandlungen mit den Vertretern der vorgenannten Firmen nicht zu erreichen. Halten die Firmen die Richtlinien ein und stehen polizeiliche oder ortsstatutarische Vorschriften der Aufstellung und Anbringung ihrer Schilder nicht entgegen, bedarf es in Abweichung von den Bestimmungen des Erlasses des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 1. Juni 1932 — U IV 5973 — (ZBl. U. V. S. 178 Nr. 219) einer Anhörung der Organisationen des Heimatschutzes nicht mehr. Die Richtlinien sind nicht engherzig gegenüber den Mineralöl- oder Betriebsstoffirmen zu handhaben; vielmehr bleibt dabei zu beachten, daß die Firmen von sich aus aus freien Stücken das ganze Vorhaben eingeleitet haben.

Richtlinien für die Aufstellung und Anbringung von Schildern über Mineralöle und Betriebsstoffe.

I. Reklameschilder für Mineralöle und Betriebsstoffe für Kraftfahrzeuge (d. h. solche Schilder, die keinen Hinweis auf eine bestimmte Verkaufsstelle für Mineralöle und Betriebsstoffe enthalten, die vielmehr der allgemeinen Werbung von Kunden für Mineralöle und Betriebsstoffe einer Firma dienen) sollen außerhalb im Zusammenhang gebauter Ortschaften grundsätzlich nicht aufgestellt werden.

Eine Neuaufstellung oder Neuanbringung derartiger Schilder findet künftig nicht mehr statt; vorhandene sind innerhalb von 3 Jahren zu entfernen. Eine Erneuerung bestehender Schilder ist während der Dauer zweier Jahre zulässig.

II. Für Hinweisschilder für Mineralöle und Betriebsstoffe (d. h. für solche Schilder, die auf eine Verkaufsstelle einer Firma für Mineralöle und Betriebsstoffe aufmerksam machen) gelten folgende Bestimmungen:

1. Außerhalb der Ortschaften — also noch auf oder neben der Landstraße — kann, sofern Verkaufsstellen für Mineralöle und Betriebsstoffe sich innerhalb der Ortschaften befinden, ein Hinweisschild von bescheidener Größe in eckiger, ovaler oder runder Form unmittelbar an oder in einer Entfernung — etwa bis zu 300 m vor dem Ortseingang aufgestellt werden.
2. Liegen Verkaufsstellen für Mineralöle und Betriebsstoffe außerhalb im Zusammenhang gebauter Ortschaften im freien unbebauten Gelände, sind sie aber von angemessener Entfernung aus (etwa bis zu 300 m) schwer sichtbar, so kann durch Aufstellung oder Anbringung eines Hinweisschildes von besonderer Größe[253]) in der Richtung, von der aus die Verkaufsstellen schwer sichtbar sind, auf ihr Vorhandensein aufmerksam gemacht werden.
3. Transparente Nachtbeleuchtung ist in jeder Verkaufsstelle für Mineralöle und Betriebsstoffe zulässig.
4. Hinweisschilder, die den Bestimmungen unter 1. und 2. nicht entsprechen, sind innerhalb von 3 Jahren zu entfernen. Bis zur Dauer von 2 Jahren können bestehende Schilder dieser Art erneuert werden.

III. Im Innern der Ortschaften sind die Betriebsstoff- und Mineralölgesellschaften bei der Aufstellung von Reklame- und Hinweisschildern für Mineralöle und Betriebsstoffe nicht behindert, soweit nicht etwa besondere Bestimmungen entgegenstehen. Jedenfalls soll eine Schlechterstellung der Mineralöl- und Betriebsstoff-Firmen gegenüber anderen Reklametreibenden nicht stattfinden, insbesondere kann, wenn Verkaufsstellen für Mineralöle und Betriebsstoffe im Innern der Ortschaft versteckt liegen, durch Anbringung und Aufstellung von Hinweisschildern auf sie aufmerksam gemacht werden.

44. Polizeiverordnung betr. Schutz landschaftlich hervorragender Gegenden des Zobtengebirges

vom 21. Septbr. 1927 (Amtsbl. S. 371)
in der Fassung der Verordn. v. 26. 7. 1928 (Amtsbl. S. 324).

§ 1. Für das nachstehend näher bezeichnete, in den Kreisen Schweidnitz, Reichenbach und Nimptsch gelegene Gebiet des Zobtengebirges kann die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Abänderungen außerhalb der Ortschaften versagt werden, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder einer anderen Baugestaltung oder die Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann.

Die Grenzen dieses Gebietes verlaufen:

1. Im Kreise Schweidnitz:

An der Kreuzung der Kreisgrenze Nimptsch—Schweidnitz mit der Prschiedrowitz—Zobtener Kunststraße beginnend, verläuft die Grenze längs der Kunststraße bis zur Grenze der Stadt Zobten, folgt der Grenze der Stadt Zobten nach dem Bahndamm zu bis zur Kreuzung mit diesem, folgt dem

[253]) Zwischen dem Erdöl-Reichsverband und dem Ministerium für Volkswohlfahrt ist ein Einvernehmen dahin erzielt worden, daß unter einem Schild von bescheidener Größe ein Schild bis zu 1 qm Größe zu verstehen ist und daß, sofern Firmen Schilder von nicht mehr als 1,5 qm bereits in Gebrauch haben, diese Schilder fernerhin verwandt werden können.

Bahndamm bis zu dessen Schnittpunkt mit der Westgrenze der Gemeinde Ströbel und folgt dieser Grenze bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Landstraße Rosalienthal—Qualkau. Von hier deckt sie sich mit der von Qualkau nach Klein-Bielau führenden Kunststraße und geht in den von Klein-Bielau über Kaltenbrunn nach Groß-Wierau führenden Kommunikationsweg über. Vom Westausgange des Dorfes Groß-Wierau an deckt sie sich mit der von Tampadel nach Klein-Wierau führenden Kunststraße. Vom Südausgange des Dorfes Klein-Wierau ab wird die Grenze von dem nach Goglau führenden Kommunikationswege gebildet und tritt südlich des Ortes Goglau in den Kreis Reichenbach über.

2. Im Kreise Reichenbach:

Von Goglau an bildet der nach dem Westausgange von Pfaffendorf führende Kommunikationsweg die Grenze. Von Pfaffendorf aus deckt sie sich mit der nach Költschen führenden Kunststraße und läuft von Költschen auf der Kunststraße Költschen—Endersdorf bis zur Einmündung des südlich des Langseifersdorfer Forstes entlangführenden Kommunikationsweges hin. Von hier an deckt sie sich mit dem genannten Kommunikationsweg bis Kolonie Straßenhäuser und wird dann von der Einmündung dieses Weges an von der nach Schlaupitz führenden Kreiskunststraße gebildet und tritt bei Kolonie Grundhäuser in den Kreis Nimptsch über.

3. Im Kreise Nimptsch:

Bei der Kreuzung der Kreisgrenze Nimptsch—Reichenbach, mit der Langenöls—Mellendorfer Kunststraße, an der entlang die Grenze bis zum westlichen Dorfausgange von Langenöls führt, beginnend, folgt sie dem in nordöstlicher Richtung zur Salzmühle führenden Gemeindeweg, tritt hinter der ersten Brücke über das „Langenölser Wasser" und führt mit diesem bis an die Kunststraße Ober-Panthenau—Gleinitz. Dieser folgt sie bis zur Abzweigung des nach Karlsdorf führenden Gemeindeweges, läuft auf diesem bis zu seiner Einmündung in die Kunststraße Petersdorf—Karlsdorf, an der sie erst westlich, dann nördlich bis in die Ortslage Karlsdorf führt. Aus Karlsdorf verläuft die Grenze auf dem über Weinberg bis Schwentnig führeden Gemeindeweg, folgt diesem nach Schwentnig bis zu seiner Einmündung in die Kunststraße Jordansmühl—Zobten und läuft an dieser über Prschiedrowitz bis an die Kreisgrenze des Kreises Schweidnitz.

§ 2. Vor einer etwaigen Versagung der Baugenehmigung sind Sachverständige nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 des angezogenen Gesetzes vom 15. Juli 1907 zu hören.

§ 3. Reklameschilder und sonstige Aufschriften und Abbildungen, die das Landschaftsbild verunzieren, sind außerhalb der geschlossenen Ortschaften verboten.

§ 4.[254]

§ 5. Änderung gemäß § 76 PVG. vom 1. 6. 31:

> Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, den 21. September 1927.

Der Regierungspräsident.

[254]) § 4 ist aufgehoben durch Pol.-Verordn. v. 27. 3. 1928 (Amtsbl. Stück 18).

45. Schutz des Gebietes der Grafschaft Glatz

Polizeiverordnung über den Schutz landschaftlich hervorragender Gegenden vom 10. März 1928 (Amtsbl. S. 113).

§ 1. Für das Gebiet der Kreise Glatz, Habelschwerdt und Neurode kann die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Abänderungen außerhalb der Ortschaften versagt werden, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder einer anderen Baugestaltung oder die Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann.

§ 2. Vor einer etwaigen Versagung der Baugenehmigung sind Sachverständige nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 des angezogenen Gesetzes vom 15. Juli 1907 zu hören.

§ 3. Die Anbringung solcher Reklameschilder und sonstiger Aufschriften und Abbildungen, die das Landschaftsbild verunzieren, ist außerhalb der geschlossenen Ortschaften in dem angegebenen Schutzgebiet verboten.

§ 4. Änderung gemäß § 76 PVG. vom 1. 6. 31: Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, den 10. März 1928.

Der Regierungspräsident.

46. Polizeiverordnung betr. Reklamen an Eisenbahnen, der Oder und Durchfahrtstraßen

vom 28. Oktober 1927 (Amtsbl. S. 447).

§ 1. Die Anbringung solcher Reklameschilder und sonstiger Aufschriften und Abbildungen, die das Landschaftsbild verunzieren,[255] ist außerhalb der geschlossenen Ortschaften verboten:

1. auf beiden Seiten von Eisenbahnstrecken, bis auf eine Entfernung von 300 Meter vom Bahnkörper ab gerechnet, in folgenden Kreisen:
   Breslau-Land, Breslau-Stadt, Brieg-Land, Brieg-Stadt, Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Neumarkt, Reichenbach, Schweidnitz-Land, Schweidnitz-Stadt, Strehlen, Trebnitz und Waldenburg;
2. auf beiden Seiten des Oderstroms, bis auf eine Entfernung von 300 m von den Ufern ab gerechnet, im Regierungsbezirk Breslau;
3. auf beiden Seiten der Landstraßen, bis auf eine Entfernung von 300 m vom Straßenrande ab gerechnet, in den unter 1 aufgeführten Kreisen.

---

[255] Auch die Anbringung von Schildern, die auf die Naturschönheiten pp. hinweisen, ist — sofern sie mit Reklameeinrichtungen verbunden werden — zu verhindern. Erl. d. Pr. Min. f. Volksw. v. 31. 1. 20 — II. C. 1246.

§ 2. Bereits bestehende Anlagen der in § 1 genannten Art sind binnen drei Monaten zu beseitigen.

§ 3. Änderung gemäß § 76 P. V. G. v. 1. 6. 31:

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 5. Oktober 1912 (Amtsbl. S. 397) wird aufgehoben.

Breslau, den 28. Oktober 1927.

Der Regierungspräsident.

47. Polizeiverordnung betr. Außenantennen

vom 4. Februar 1931 (Amtsbl. S. 55).

§ 1. Außenantennen, d. h. im Freien angeordnete Luftleiter, die zum Empfang der von einem Sender ausgestrahlten elektrischen Wellen dienen, gehören zu denjenigen baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnung, die einer polizeilichen Genehmigung (Baugenehmigung) nicht bedürfen. Ihre Anlage unterliegt jedoch der Bauanzeige, wenn sie öffentliche Verkehrsflächen, (Wege, Plätze, Grünanlagen, Wasserstraßen) sowie Eisenbahnkörper, Straßenbahnen, Freileitungen von Stark- oder Schwachstromanlagen, die öffentlichen Interessen dienen, kreuzen, oder wenn sie in einem gegen Beeinträchtigung auf Grund des Verunstaltungsgesetzes vom 15. Juli 1907 geschützten Gebiete liegen.

§ 2. Die Bauanzeige ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Ausführung schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzureichen. Aus ihr müssen die Lage des Grundstücks und der Antenne sowie die ausreichende Beschreibung der für die Antenne benutzten Baustoffe und Konstruktionsteile hervorgehen.

§ 3. Die Baupolizeibehörde ist befugt, im Einzelfalle die Einholung der Baugenehmigung zu verlangen, sobald das öffentliche Interesse es erfordert. In diesem Falle darf mit dem Bau der Anlage erst nach erteilter Genehmigung begonnen werden. Die Fertigstellung der Anlage ist binnen acht Tagen der Baupolizeibehörde zur Abnahmeprüfung schriftlich anzuzeigen. Mängel sind innerhalb der von der Baupolizeibehörde vorgeschriebenen Frist zu beseitigen.

§ 4. Die Außenantennen sind so anzulegen, daß sie die Sicherheit der Allgemeinheit nicht gefährden und in einem gegen Beeinträchtigung auf Grund des Verunstaltungsgesetzes vom 15. Juli 1907 geschützten Gebiet das Straßen-, Platz- oder Ortsbild nicht beeinträchtigen.

§ 5. Die Anlagen sind durch ihre Inhaber ordnungsgemäß instand zu halten.

§ 6. Änderung gemäß § 76 P. V. G. v. 1. 6. 31:

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt vom Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Vom gleichen Tage wird die Polizeiverordnung vom 1. März 1927 (Amtsblatt S. 76) außer Kraft gesetzt.

Breslau, den 4. Februar 1931.

Der Regierungspräsident.

48. Einrichtung von Bäckereien und Konditoreien

Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1907, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (Amtsbl. 1907, S. 369).

Auf Grund pp. wird für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

Das Maß von 0,50 m kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsgraben hergestellt wird. Der Graben muß mindestens 1 m breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 m tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

Durch den Regierungspräsidenten können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf andere Weise durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

§ 2. Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 m hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren.

Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Der Regierungspräsident kann auf Antrag, abweichend von den vorstehenden Vorschriften, ausnahmsweise die Benutzung von Arbeitsräumen bis zu einer Mindesthöhe von 2,50 m gestatten, soweit nicht das örtliche Baurecht an Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, höhere Anforderungen stellt.

§ 3. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen und gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem wasserdichten Anstriche versehen sind, jährlich mindestens einmal mit Kalk frisch angestrichen werden. Der wasserdichte Anstrich muß mindestens alle 5 Jahre erneuert werden.

§ 4. Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten, Dungstätten oder Viehställen stehen.

Die Abfallröhren der Ausgüsse und Klosetts dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden.

§ 5. In Arbeitsräumen, in denen die Herstellung von Backwaren erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede wenigstens 15 cbm Luftraum entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses ist eine

dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß wenigstens 10 cbm Luftraum auf die Person entfallen müssen.

§ 6. Den Arbeitern muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Kleider sauber zu verwahren und sich an einem ausreichend erwärmten Orte zu waschen und umzukleiden.

§ 7. Vor dem Zurichten und Teigmachen haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen.

Zu diesem Zwecke sind ausreichende und mit Seife ausgestattete Wascheinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Für jeden Arbeiter sind mindestens wöchentlich zwei reine Handtücher zu liefern. Soweit nicht Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je drei Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle oder von einem Nebenraum aus abgeleitet oder, wo das nicht angängig ist, sonst entfernt werden kann.

§ 8. Die Mehlvorräte sind an trockenen, vor Verunreinigungen geschützten Orten aufzubewahren. Die Aufbewahrung in Schlafräumen ist verboten.

Das Bearbeiten des Teiges mit den Füßen ist verboten.

Das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser muß sauber sein und bei jedem vorkommenden Schuß Brot, mindestens aber täglich einmal erneuert werden. Die Backware darf nicht auf dem bloßen Fußboden gelagert werden. Das Auslegen des Teiges zum Garen im Freien darf nur auf Garböcken erfolgen, welche mit Schutzdächern versehen sind.

§ 9. Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und dergleichen und auf den Mehlvorräten ist untersagt. Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§ 10. In den Arbeitsräumen sind täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar in jedem Arbeitsraume mindestens einer, aufzustellen. Die Spucknäpfe müssen in einer Höhe von etwa 80 cm über dem Fußboden und so angebracht sein, daß sie nicht umgestoßen werden können.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist verboten.

Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen und während der Arbeit verboten.

§ 11. Die Arbeitsräume dürfen zu anderen mit dem ordnungsmäßigen Betriebe nicht zu vereinbarenden Zwecken, insbesondere als Wasch-, Schlaf- oder Wohnräume, nicht benutzt werden, sie dürfen auch nicht mit Schlafräumen in offener Verbindung stehen. Etwa vorhandene Verbindungstüren sind stets verschlossen zu halten.

§ 12. Die Inhaber von Bäckereien und Konditoreien sind verpflichtet, regelmäßig alle diejenigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, welche zur Vertilgung des in der Bäckerei sich vorfindenden Ungeziefers erforderlich sind. Die Bäckereien und Konditoreien sind dauernd in reinlichem Zustande zu halten und täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Die Fußböden der Arbeitsräume, welche nur aus festem, abwaschbarem Material (Zement, Beton oder harten, festgefugten Dielen) bestehen dürfen, müssen täglich, die Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind (§ 3), vierteljährlich mindestens einmal abgewaschen und danach gut abgetrocknet werden.

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Tücher und dergleichen dürfen nicht zu anderen als zu Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustand erhalten werden.

§ 13. Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit einem Beinkleid und einem Hemde bekleidet sein.

§ 14. Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 15. In jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Backwaren erfolgt, ist ein Abdruck dieser Verordnung und ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist

a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
b) der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,
c) die Zahl der Personen, die nach § 5 oder nach § 16 in den Arbeitsräumen regelmäßig beschäftigt werden darf.

§ 16. Der Regierungspräsident ist befugt, auf Antrag für bestehende Anlagen, solange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von §§ 2, 4 und 5 zuzulassen, wenn darin die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 18. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle ihre etwa entgegenstehenden Verordnungen außer Wirksamkeit.

Breslau, den 23. Oktober 1907.

Der Oberpräsident.

49. Anlage von öffentlichen Krankenanstalten

Polizeiverordnung vom 19. August 1920 (Amtsbl. S. 301), in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1923 (Amtsbl. S. 195) über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, sowie von öffentlichen Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen,

d. h. solcher Anstalten und Heime, welche den Charakter von Wohltätigkeitsanstalten tragen oder von öffentlichen Korporationen (Kommunalverbänden, Kreisen, Gemeinden usw.) errichtet werden und einer Konzessionspflicht im Sinne des § 30 der Reichsgewerbeordnung nicht unterliegen und zwar auch dann nicht, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden.

Auf Grund der pp. wird für den Umfang der Provinz Niederschlesien folgendes verordnet:

§ 1. Als kleine Krankenanstalten im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind Anstalten mit einer Höchstzahl von 50 Betten, als mittlere solche mit einer Zahl von mehr als 50 bis 150 Betten, als große Anstalten diejenigen mit mehr als 150 Betten anzusehen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 2. 1. Die Krankenanstalt muß frei und entfernt von Betrieben liegen, die geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Bauplatz muß eine Durchschnittsgröße von 75 qm — auf ein Bett berechnet — haben. Der Baugrund soll in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.

2. Die Fensterwände derjenigen Krankenräume, die zum dauernden Aufenthalt von Kranken bestimmt sind, müssen von anderen Gebäuden mindestens 14 m, die übrigen wenigstens 9 m entfernt sein.

3. Alle Krankenräume müssen durch unmittelbares Himmelslicht genügend erhellt sein. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn auf jeden Punkt des Fußbodens ein Lichteinfallswinkel von mindestens 5 Grad Höhe einwirken kann.

Die Scheitel der kleinsten Lichteinfallswinkel liegen in den vom Fensterlicht am weitesten entfernten Punkten des Fußbodens, während der obere Schenkel durch den Fenstersturz, der untere durch die den Lichteinfall behindernde Kante des gegenüberliegenden Hindernisses (Haus, Berg oder dgl.) bestimmt wird.

Sind die Nachbargrundstücke noch nicht so weit bebaut, als es die Bauordnung zuläßt, so ist bei Neubauten von Krankenhäusern vorzusorgen, daß obige Bedingung erfüllt bleibt.

4. Die Anlage von rings durch Gebäude umschlossenen Höfen ist im allgemeinen unzulässig.

5. Jedes Stockwerk, das für mehr als 40 Betten bestimmt ist, muß zwei Treppen mit Ausgängen ins Freie haben.

6. In mittleren und großen Krankenanstalten muß für die Aufnahme von Kranken eine Beobachtungsabteilung mit besonderem Eingang von außen vorhanden sein.

§ 3. 1. Flure und Gänge müssen bei mehr als 5 m Länge mindestens 1,8 m breit, im übrigen immer gut belichtet, lüft- und heizbar sein.

2. Flure und Gänge, an denen Krankenräume liegen, sind bei mehr als 25 m Länge einseitig anzulegen. Jedoch können an der den Krankenräumen gegenüberliegenden Seite Nebenräume (Anrichteküche, Bade-, Aborträume, Zimmer für Pflegepersonal usw.) bis zur Hälfte der Länge des Ganges angebracht werden.

§ 4. 1. Die für Kranke bestimmten Räume müssen in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.

2. Räume, deren Fußboden nicht mindestens 30 cm über der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

3. Krankenzimmer, die das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

4. Die Wände in allen Krankenzimmern sollen glatt, in Operations- und Entbindungszimmern sowie in solchen Räumen, in denen Personen mit übertragbaren Krankheiten untergebracht werden, abwaschbar und mit ausgerundeten Ecken hergestellt sein.

5. Die Türen und Fenster sollen mit einfacher, abgerundeter Profilierung sowie abwaschbar hergerichtet sein.

§ 5. 1. Die Haupttreppen für Stockwerke mit mehr als 25 Betten sollen feuerfest im Sinne der Bauordnung sein. Für Stockwerke bis zu 25 Betten genügen Treppen, die feuersicher im Sinne der Bauordnung sind.

2. Die Haupttreppen sollen ohne Wendelstufen und mit geraden, ihnen an Breite gleichen Podesten angelegt und mindestens 1,3 m breit sein, die Stufen sollen wenigstens 28 cm Auftrittsbreite und höchstens 18 cm Steigung haben. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.

3. Die Fußböden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasserdicht und so herzustellen, daß die Kranken vor Abkühlung geschützt sind.

§ 6. 1. Die Krankenzimmer, alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Anrichteküchen, Flure, Gänge und Treppenhäuser müssen mit Fenstern versehen werden, die unmittelbar ins Freie führen, die Fensterfläche soll in mehrbettigen Krankenzimmern mindestens $^1/_7$ der Bodenfläche, in einbettigen Zimmern (Einzelzimmern) mindestens 2 qm betragen.

2. Für Räume, in denen Kranke mit übertragbaren Krankheiten oder bettlägerige Sieche untergebracht werden, kann eine größere Fensterfläche vorgeschrieben werden.

3. Die Fenster müssen mit geeigneten Einrichtungen zum Schutz gegen Sonnenstrahlen versehen sein.

§ 7. 1. In mehrbettigen Zimmern muß für jedes Bett ein Luftraum von wenigstens 25 cbm auf 7,5 qm Bodenfläche und in einbettigen Zimmern ein Luftraum von wenigstens 35 cbm auf 10 qm Bodenfläche vorhanden sein; für Kinder unter 14 Jahren genügt in mehrbettigen Zimmern ein Luftraum von 15 cbm auf 5 qm Bodenfläche für jedes Bett.

2. Mehr als 30 Betten dürfen in einem Krankenraum nicht aufgestellt werden.

§ 8. 1. In jeder Krankenanstalt muß für jede Abteilung oder für jedes Geschoß mindestens ein geeigneter Tageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf etwa 2 qm für jeden Kranken, mindestens aber auf 20 qm zu bemessen ist. Veranden, die geschlossen und ausreichend erwärmt werden können, können als Tageräume angerechnet werden.

2. Außerdem muß ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von angemessener Größe, in der Regel von 10 qm Fläche für jedes Krankenbett, vorgesehen werden.

§ 9. 1. Alle Krankenzimmer und von Kranken benutzten Räume müssen in einwandfreier Weise geheizt, gelüftet und beleuchtet werden können.

2. Die Fenster der von den Kranken benutzten Räume, der Flure, Gänge und Treppen sollen leicht zu öffnen und mit Lüftungseinrichtungen versehen sein.

3. Für alle von Kranken benutzten Räume, Flure und Gänge muß eine ausreichende Erwärmung vorgesehen sein. Hierbei ist der Belästigung durch strahlende Wärme vorzubeugen, Staubentwicklung von der Heizeinrichtung aus und Überhitzung der Luft an den Heizflächen zu vermeiden, jede Beimengung von Rauchgasen auszuschließen.

§ 10. Zur Versorgung der Anstalt mit gesundheitlich einwandfreiem Wasser müssen täglich für ein Krankenbett durchschnittlich 150 Liter Wasser geliefert werden können.

§ 11. 1. Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.

2. Auswurfs- und Abfallstoffe, für die der Verdacht besteht, daß sie Krankheitserreger enthalten, müssen sofort unschädlich gemacht werden.

§ 12. 1. Die Aborträume sind in ausreichendem Umfang mit wenigstens einem Abort für je 15 Betten der Männer- und je einem für 10 Betten der Frauenabteilung in der erforderlichen Ausstattung und von den Krankenzimmern genügend getrennt anzulegen. Der Abort ist mit einem Vorraum zu versehen, der, wie der Abort selbst, mindestens ein ins Freie führendes Fenster haben muß, ausreichend hell, ständig gelüftet und heizbar sein soll. Für Männer sind Pissoire in einem besonderen Abteil des Abortraumes anzubringen.

2. Für das Pflegepersonal sind besondere Aborträume, und zwar tunlichst getrennt von den für die Kranken bestimmten Aborten, einzurichten.

§ 13. 1. In jeder Krankenanstalt müssen geeignete Räume und Einrichtungen für Vollbäder vorhanden sein.

2. In mittleren und großen Anstalten soll auf jeder Abteilung mindestens ein Raum mit der erforderlichen Einrichtung für Vollbäder zur Reinigung der Kranken sowie eine fahrbare Wanne vorhanden sein. Ferner ist mindestens je ein Baderaum für das Pflegepersonal und einer für ansteckende Kranke vorzusehen, falls hierfür nicht in anderen Teilen der Anstalt ausreichend gesorgt ist.

§ 14. 1. In jeder Krankenanstalt sind je ein Raum für ärztliche Untersuchungen, ein Raum für die Gewährung der „Ersten Hilfe", der zugleich als Behandlungszimmer dienen kann, sowie Einzelzimmer vorzusehen, in denen Kranke untergebracht werden können, deren Absonderung — abgesehen von den Fällen des § 19 — erforderlich wird. Auch ist in jeder Anstalt ein Raum zum Abstellen und Erwärmen der Speisen mit den erforderlichen Wärmevorrichtungen einzurichten.

2. In mittleren und großen Krankenanstalten müssen derartige Räume etwa in einer den Abteilungen entsprechenden Zahl vorhanden sein.

§ 15. In Krankenanstalten, in denen Operationen ausgeführt zu werden pflegen, sind Operationszimmer mit der notwendigen Ausstattung einzurichten, in denen auch aseptische Operationen unbedenklich vorgenommen werden können.

§ 16. 1. Die Wirtschaftsräume sind so anzulegen, daß Dünste und Geräusche aus ihnen nicht in die Krankenräume dringen können.

2. Für große Krankenanstalten sind die Wirtschaftsräume in einem besonderen Gebäude oder Gebäudeteil unterzubringen.

§ 17. 1. Jede Krankenanstalt muß eine ausschließlich für deren Insassen bestimmte Waschküche haben. Infizierte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht gereinigt werden.

2. Für jede Krankenanstalt ist in einem ausreichend abgesonderten Gebäude oder Gebäudeteile eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

3. Zur Unterbringung von Leichen ist in jeder Krankenanstalt ein besonderer Raum einzurichten, der nur diesem Zwecke dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist; für große Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit einem Raum für die Vornahme von Leichenöffnungen erforderlich.

4. Waschküche, Leichenhaus und Desinfektionshaus dürfen unter einem Dach angeordnet werden, wenn diese Anlagen durch massive Wände vollständig voneinander getrennt werden. Nur die reine Seite der Desinfektionseinrichtung darf mit der Waschküche in Verbindung stehen.

§ 18. In allen Krankenanstalten müssen sämtliche männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu zehn Jahren, in getrennten Räumen, in mittleren und großen Anstalten in getrennten Abteilungen untergebracht werden.

§ 19. 1. Für die Unterbringung von Kranken, die an übertragbaren Krankheiten leiden, sind die zur Verhütung einer Weiterverbreitung dieser Krankheiten erforderlichen Absonderungsräume nebst Abort und Baderaum einzurichten.

2. Diese Räume sind für jede große Krankenanstalt in einem besonderen Gebäude unterzubringen, während in kleinen und mittleren Anstalten die Einrichtung dieser Räume wenigstens in einer abgesonderten Abteilung des Gebäudes mit besonderem Eingang von außen geschehen muß. Soll die letztere Art der Unterbringung in einem Obergeschoß erfolgen, so ist hierfür, wenn möglich, noch eine besondere, mit keinem anderen Geschoß in Verbindung stehende, direkt von außen zugängliche Treppe vorzusehen.

II. Vorschriften über besondere Anstalten.

a) Anstalten für Geisteskranke, Epileptische und Schwachsinnige.

§ 20. Abteilungen und Räume für dauernd oder zeitweise auch am Tage bettlägerige, ferner für erregte oder unruhige oder einer besonderen Pflege bedürftige, für hilflose oder unsaubere Kranke (Aufnahmehäuser, Wachsäle, Lazarette, Siechenabteilungen, Säle für Bettruhe, Stationen für Unsaubere usw.) fallen unter die Bestimmungen der §§ 1—19. Doch sind Abweichungen von den Vorschriften in den Fällen zulässig, wo durch ihre Befolgung eine sichere Bewahrung der Kranken oder die Übersichtlichkeit der Räume verhindert wird oder wo die besonderen Verhältnisse dieser Anstalten solche Abweichungen bedingen. Dies gilt im besonderen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 12 und § 13 Abs. 2. Auf genügende Belichtung und Heizung, namentlich aber auf sorgfältige Entlüftung ist in diesen Ausnahmefällen besonders zu achten.

§ 21. 1. Für Kranke, die am Tage den Schlafräumen ganz fernbleiben, körperlich rüstig, nicht störend und völlig sauber sind, ist unter der Voraussetzung genügender Lüftung und Belichtung eine Verminderung des Luftraumes in den Schlafräumen auf 15 cbm und der Grundfläche im Tagesraum auf etwa 1 qm für den Kranken zulässig (§§ 7 und 8). Auch können mit Bezug auf die Größe der Fensterfläche (§ 6) Ausnahmen zugelassen werden.

2. Die im § 20 aufgeführten Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften finden auch für diese Art Kranken sinngemäße Anwendung.

3. Arbeitsräume für diese Kranken können auch in hellen, trockenen und luftigen Kellerräumen untergebracht werden.

§ 22. Bei allen nicht unter den § 20 fallenden Abteilungen, besonders bei kolonialen Gebäuden, Landhäusern und Villen für ruhige, körperlich rüstige und regelmäßig beschäftigte Kranke, bleiben die Vorschriften der §§ 2—19 außer Anwendung. Heizung, Lüftung, Belichtung, Wasserversorgung und Beseitigung der Abfälle müssen jedoch sowohl für die eigentlichen Krankenräume als auch für die Beschäftigungsräume, Arbeitsstätten und Nebengelasse ausreichend und derart eingerichtet werden, daß jede ungünstige Einwirkung auf die Gesundheit ausgeschlossen bleibt.

§ 23. Die Vorschriften des § 22 gelten auch für Nervenheilanstalten, Nervenheilstätten, für Erholungsheime für Nervenkranke, Anstalten für Alkoholkranke und ähnliche Anlagen. In jeder Nervenheilanstalt usw. müssen jedoch Räume für dauernd bettlägerige, körperlich hilflose und geschwächte Kranke zur Verfügung stehen, für welche die Vorschriften des § 20 gelten.

§ 24. Bei allen in den §§ 22 und 23 erwähnten Anstalten und Abteilungen sind ausreichende Badeeinrichtungen, die Möglichkeit der Beschäftigung und eine genügende Fläche zur Bewegung im Freien vorzusehen.

§ 25. In den kleinen Anstalten für Geisteskranke, Epileptiker oder Schwachsinnige (§§ 20 bis 23) muß wenigstens ein passend gelegener und eingerichteter Raum von 40 cbm Luftgehalt für die Absonderung von Kranken vorhanden sein; in mittleren Anstalten sind wenigstens zwei solcher Räume vorzusehen.

In großen Anstalten dieser Art sind entsprechend erweiterte Anlagen, namentlich auch zur Absonderung von Personen mit übertragbaren Krankheiten, einzurichten.

b) Lungenheilstätten.

§ 26. Lungenheilstätten und Abteilungen für Lungenkranke in allgemeinen Krankenanstalten fallen unter die Vorschriften der §§ 1—19. In solchen Anstalten und Abteilungen sind Gesellschafts- und Beschäftigungsräume, ferner überdachte Einrichtungen für die Liegekur im Freien in einer der Größe der Anstalt oder Abteilung entsprechenden Art und Zahl vorzusehen. Auf die im § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Tageräume können diese Räume und Einrichtungen in Anrechnung gebracht werden.

§ 27. Für Kranke, die am Tage den Schlafräumen fernbleiben, ist unter der Voraussetzung genügender Lüftung, Belichtung und des Bestehens ausreichender Tageräume eine Verminderung des Luftraums in den Schlafzimmern für mehrere Kranke auf 20 cbm, bei Kindern unter 14 Jahren auf 12 cbm zulässig.

§ 28. Für Erholungsstätten, Walderholungsstätten, Heime für Ferienkolonisten und ähnliche Anstalten gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 25.

c) Entbindungsanstalten und Säuglingsheime.

§ 29. In Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenasylen, Wöchnerinnenheimen, Säuglingsheimen, Kinderkrippen und ähnlichen Anstalten oder Abteilungen dieser Art in allgemeinen Krankenhäusern gelten für diejenigen Räume, in denen Kreißende, Wöchnerinnen und erkrankte Pfleglinge untergebracht werden, die Bestimmungen der §§ 1—19 mit der Maßgabe, daß in Zimmern für mehrere Wöchnerinnen für je eine Wöchnerin mit ihrem Kind wenigstens 30 cbm und in Zimmern für nur eine Wöchnerin mit Kind wenigstens 40 cbm in Ansatz zu bringen sind.

§ 30. In Entbindungsanstalten mit mehr als 4 Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer mit der nötigen Einrichtung vorzusehen. In Entbindungsanstalten, die auch frauenärztlichen Zwecken dienen und nicht mehr als 10 Betten haben, kann das Entbindungszimmer zugleich als Operationszimmer benutzt werden.

§ 31. Für die übrigen Räume, namentlich für diejenigen der Schwangeren, gelten die Bestimmungen des § 22.

§ 32. 1. In Räumen für gesunde Säuglinge und Kleinkinder soll auf ein Bett wenigstens ein Luftraum von 10 cbm vorhanden sein.

2. Für erkrankte Säuglinge und Kleinkinder ist auf ein Bett wenigstens ein Luftraum von 15 cbm in Ansatz zu bringen.

d) Sonstige Bestimmungen.

§ 33. In besonders gearteten Fällen kann bei Anstalten für bestimmte Kranke, z. B. bei den Augenheilanstalten, von den Vorschriften des § 17 abgesehen werden.

§ 34. Für die Krüppelheilanstalten, Heime und orthopädische Anstalten gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 22 bis 25.

§ 35. Von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1—6, § 3, § 4 Abs. 2 und 3, § 6, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 12 und § 16 Abs. 2 kann der Regierungspräsident, für die Provinzialanstalten der Oberpräsident Ausnahmen zulassen. Diese Behörden sind auch zur Genehmigung der nach den Vorschriften der §§ 20 bis 33 zulässigen Abänderungen befugt.

In besonders schwierig liegenden Einzelfällen kann der Minister für Volkswohlfahrt nach vorausgegangener Prüfung der Angelegenheit durch die unteren Verwaltungsbehörden (§ 35) noch weitere Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn dadurch eine besonders ins Gewicht fallende Kostenersparnis beim Bau einer Krankenanstalt zu erzielen ist und die beantragte Abweichung nicht erheblichen gesundheitlichen Bedenken begegnet.

§ 36. Die vorstehenden Vorschriften finden auf Erweiterungs- und Umbauten entsprechende Anwendung. Bei Umbauten können die in § 35 Abs. 1 bezeichneten Behörden von allen Vorschriften Dispense erteilen. Die im § 35 Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen brauchen dabei nicht vorzuliegen.

§ 37. Die Vorschriften der Bauordnungen bleiben insoweit in Kraft, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen verschärft werden.

§ 38. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Breslau, den 19. August 1920 / 23. März 1923.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

50. Polizeiverordnung betr. Einstellung von Kraftfahrzeugen (Garagen)

vom 2. November 1931 (Amtsbl. S. 351 ff.).
(Verm.: Die Anmerkungen entsprechen dem Erl. d. Min. f. Volkswohlf. vom 22. 11. 31 — II. 2322/11. 11.)

Vorbemerkung: Für die Herstellung solcher Räume sind tunlichste Erleichterungen zu gewähren. Es ist hierzu von dem Preuß. Finanzmin. u. dem Min. des Innern sowie dem Minister f. Wirtschaft und Arbeit in dem Erlaß vom 28. 11. 33 (Zentralbl. d. Bauverw. 1933) folgendes bestimmt worden:

1. Es liegt im volkswirtschaftlichen Interesse, die Aufwendungen für die Kraftfahrzeughaltung von entbehrlichen Kosten zu entlasten. In Verfolg dieses Zieles soll versucht werden, die Ausgaben für die Einstellung der Kraftfahrzeuge möglichst zu ermäßigen. Ihre Bemessung wird u. a. durch die Höhe der Kosten bedingt, die durch Erfüllung der baupolizeilichen Anforderungen an die Einstellräume erwachsen. Ob die Forderungen der Polizeiverordnungen über die Einstellung von Kraftfahrzeugen (vgl. den Musterentwurf des derzeitigen Ministers für Volkswohlfahrt vom 9. 5. 1931 — II 2322/2. 1. —) allgemein gemildert werden können, wird in einem besonderen Verfahren gegenwärtig geprüft.

2. Für kleiner Einstellräume bietet den Baupolizeibehörden der § 20 der genannten Polizeiverordnungen schon jetzt die Handhabe, Erleichterungen zuzulassen. Daß sie sich dabei nicht über die baupolizeilichen Bestimmungen hinwegsetzen dürfen, ist bereits im Runderlaß des derzeitigen Min. f. Volksw. vom 20. 11. 1931 — II 2322/11. — gesagt worden. Bei der Ausübung ihres Rechtes sollen sie aber „vertretbare" Erleichterungen zulassen, also nicht etwa kleinlich verfahren. Für Einstellräume bis zu 100 qm Grundfläche werden sie solche Abweichungen genehmigen können, die weder in Nachbarrechte eingreifen noch den Feuerschutz gefährden oder die allgemeine Sicherheit beeinträchtigen. Auf eine entsprechende Handhabung des Ausnahmerechts wird seitens der Aufsichtsbehörden zu achten sein.

3. Durch § 29 Abs. 2 der gen. Polizeiverordnungen ist das Aufbewahren von brennbaren Stoffen in Einstellräumen und feuergefährdeten Nebenräumen verboten worden. Eine Erleichterung ließ der vorerwähnte Runderlaß vom 20. 11. 1931 für Autoöl in kleineren Mengen zu. Anstatt der damals auf 2 Liter begrenzten Menge dürfen jetzt in den Einstellräumen bis zu 25 Liter Autoöl gelagert werden, wenn die Aufbewahrung in gut verschlossenen Gefäßen erfolgt.

4. Für einzelne Krafträder genügen nach § 36 der gen. Polizeiverordnungen Einstellräume, die sonst gemäß § 4 nur zur „vorübergehenden" Einstellung benutzt werden dürfen, denen u. a. feuerbeständige Umfassungswände fehlen. Diese Erleichterung gewinnt dadurch weitere Bedeutung, daß nach der Auffassung des Ausschusses für den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten einzelne Krafträder auch mit gefüllten Betriebsstoffbehältern nicht etwa als unter § 7 der Polizeiverordnungen über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten (vgl. Musterentwurf der Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und für Volkswohlfahrt vom 26. 11. 1920 — IIIc 8271/MfHuG.

II d 356 X. 29 MdJ., II C 2558 MfV.) fallend anzusehen sind. Diese Auslegung wird bei der Anwendung der Bestimmungen zu berücksichtigen sein.

Ferner hat der Preuß. Finanzmin. in seinem Erlasse vom 29. 8. 34 (Min. i. V. Nr. 38) noch bestimmt:

1. Die von der Reichsregierung angestrebte weite Verbreitung billiger Kraftwagen, wofür allseitig Verständnis besteht, bedingt die vermehrte Herstellung von Unterstellräumen mit einem möglichst geringen Aufwande an Kosten. Bei Schaffung neuer Siedlungen und Wohnhausgruppen wird die Anlage von Garagen bei der Planung der Gebäude zu berücksichtigen sein. Dagegen wird bei der nachträglichen Einrichtung von Unterstellräumen in vorhandenen Gebäuden vielfach, soweit technisch durchführbar, auf verfügbaren Raum in den Untergeschossen zurückgegriffen werden müssen.

2. Die Anlage von Garagen im Untergeschoß setzt in der Regel eine Einsenkung im Vorgarten voraus, die nach den geltenden Baupolizeiverordnungen nicht ohne weiteres zulässig ist. Die an die Ausgestaltung von Vorgärten gestellten Forderungen sind zwar zur Erzielung eines einheitlichen Straßen- oder Platzbildes von nicht zu unterschätzender Bedeutung; angesichts der Bestrebungen der Reichsregierung wird bei der Einrichtung von Garagen weitgehendes Entgegenkommen zu zeigen sein. Auch an sich berechtigte Bedenken ästhetischer Art werden hier und da zurücktreten müssen.

3. Von einer, den vorstehenden Ausführungen Rechnung tragenden Änderung des § 25 der Musterbauordnung habe ich abgesehen. Zunächst werden Erfahrungen gewonnen werden müssen, die für eine etwaige spätere Änderung des Vorgartenrechtes die Grundlage bilden können.

Auf Grund der §§ 26, 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Breslau folgende Polizeiverordnung über die Einstellung von Kraftfahrzeugen erlassen:

§ 1. Anwendungsbereich.

Diese Polizeiverordnung gilt für alle Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, nicht aber in Ausstellungs- oder Lagerräumen für solche, deren Betriebsstoffbehälter ungefüllt sind. Die allgemeinen Bauordnungsvorschriften behalten, soweit diese Polizeiverordnung nicht anders bestimmt, ihre Gültigkeit.

§ 2. Begriffsbestimmungen.[256)]

1. Einstellräume sind Räume, wo ständig oder vorübergehend betriebsbereite[257)] Kraftfahrzeuge untergebracht werden sollen, auch die überdeckten Zu- und Abfahrten.

---

256) Die Baupolizeibeamten haben der Einstellung von Kraftfahrzeugen in Räumen, die zur Einstellung nicht geeignet oder in denen die Einstellung ausdrücklich verboten ist, ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden. Wenn sich auch die Durchführung einer regelmäßigen Kontrolle mit Rücksicht auf das fehlende Beamtenpersonal verbietet, so unterliegt es keinem Zweifel, daß bei etwaigen Anzeigen — von welcher Seite sie auch kommen mögen — die Baupolizeibehörden umgehend und mit der nötigen Tatkraft und Umsicht pflichtgemäß eingreifen müssen. Sind die Einstellräume ohne Genehmigung angelegt oder ohne Genehmigung in Benutzung genommen, obgleich eine Genehmigung hierzu erforderlich war, ist gegen den Eigentümer des Einstellraumes mit polizeilicher Verfügung vorzugehen. Es sind aber bei bereits vorhandenen Einstellräumen nur solche Forderungen zu stellen, die zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind (§ 41 P. V. G.). Dabei ist auf die zeitige, besonders schwierige, wirtschaftliche Lage Rücksicht zu nehmen. (Erlaß vom 22. 11. 31.)

257) Bei dem Begriff „betriebsbereite" kommt es nicht darauf an, ob das Kraftfahrzeug polizeilich angemeldet ist, auch nicht, ob alle technischen Voraussetzungen für den Betrieb des Kraftfahrzeuges erfüllt sind, sondern maßgebend ist, ob die beim Betrieb des Kraft-

2. **Anlagen** sind die Einstellräume (Ziff. 1) und etwa dazugehörende Werkstätten, Waschräume, sonstige Nebenräume und Hofplätze.

§ 3. Genehmigungspflicht.

Wer Einstellräume oder Anlagen (§ 2) errichten, verändern oder Räume dazu benutzen will, bedarf der Baugenehmigung der Baupolizeibehörde (vergleiche jedoch § 4 letzter Satz).

§ 4. Vorübergehende Einstellung.[258])

Räume, die den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung nicht entsprechen, dürfen zur regelmäßigen Einstellung von Kraftfahrzeugen nicht benutzt werden und zur vorübergehenden nur dann, wenn die Räume keine brennbaren Stoffe enthalten und nicht den einzigen Zugang zu Räumen bilden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das Füllen oder Entleeren der Treibstoffbehälter, das Ausproben und Waschen der Motoren und die Vornahme von Ausbesserungen ist in diesen Räumen verboten. Die vorübergehende Benutzung von Räumen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen bedarf, wenn sie überhaupt zulässig ist, keine Genehmigung oder Anzeige.

§ 5. Rücksicht auf Nachbarschaft.[259])

Anlagen für mehr als fünf Kraftfahrzeuge sind nur zulässig, wenn die Anwohner gegen Abgase, Geräusche usw. ausreichend geschützt werden.

Sollen Anlagen in der Nähe von Kirchen, Schulen, anderen öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder Heilanstalten errichtet werden, so ist die Entscheidung der Behörde nach § 27 der Reichsgewerbeordnung darüber erforderlich, daß die Ausübung des Kraftfahrzeugbetriebes auf dem Grundstück gestattet ist.

Anlagen in den durch die Bauordnung nach Art. 4 § 1 Ziff. 3 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (GS. S. 23) ausgewiesenen Wohngebieten sind nur insoweit zulässig, als sie dem Bedürfnis der Bewohner des Wohngebietes dienen.

§ 6. Einstellräume in oder bei verkehrsreichen Gebäuden.

Die Errichtung von Einstellräumen in oder bei Theatern, Versammlungsgebäuden oder Warenhäusern kann verboten werden.

Wird sie zugelassen, so muß für ausreichend Schutz der Besucher und Angestellten bei Feuersgefahr gesorgt werden.

---

fahrzeuges durch die notwendige Benutzung von Brennstoff entstehenden Gefahren beseitigt sind. Die Brand- und Explosionsgefahren sind durch den fortwährenden Ein- und Ausbau des Betriebsstoffbehälters keineswegs beseitigt, eher erhöht. Auch ist eine Kontrolle darüber, ob der Behälter tatsächlich jedesmal ausgebaut wird, praktisch nicht durchführbar. Verf. v. 28. 5. 32 — I, 25a 116.

[258]) Zu § 4. Als „vorübergehend“ gilt die Einstellung nur, wenn sie innerhalb eines Monats in der Regel für nicht länger als 4—5 Tage erfolgt. Einstellräume, die zu gewerblichen Zwecken angelegt oder benutzt werden (z. B. Kraftwagenschuppen für Gastwirtschaften) können nicht als zur vorübergehenden Einstellung benutzt angesehen werden.

[259]) Zu § 5. Die in Abs. 2 genannte Behörde ist gemäß § 111 Zuständigkeitsgesetz der Bezirksausschuß.

Die Bestimmung in Abs. 3 nimmt auf Art. 4 § 1 Ziffer 3 des Wohnungsgesetzes Bezug, bezieht sich also nur auf die sogenannten Wohngebiete, nicht aber auf die sogenannten geschützten Gebiete (Ziffer 2 daselbst). Die Kraftwagenräume müssen also Nebenanlagen von Wohngebäuden (Wohnhausgruppen) sein; selbständige größere Schuppenanlagen, größere Werkstätten, Unterbringung von Lastkraftwagen sind mithin in Gebieten, die durch die Bauordnung als Wohngebiete ausgewiesen sind, wie bisher, so auch fernerhin ausgeschlossen.

§ 7. Aufstellung auf unbebauten Flächen von Grundstücken.[260]

Auf unbebauten Flächen von Grundstücken oder unter Schutzdächern dürfen Kraftfahrzeuge nur dann aufgestellt werden, wenn sie den Zugang zu den Gebäuden nicht erschweren und die Benutzung der Löschgeräte nicht behindern. Die Baupolizeibehörde kann die Zahl der Fahrzeuge beschränken, ihren Mindestabstand von den Gebäuden bestimmen und andere Bedingungen stellen.

§ 8. Zu- und Abfahrt.

Die Ausfahrten sind baulich so einzurichten, daß die Führer der ausfahrenden Kraftfahrzeuge den Verkehr auf der Straße rechtzeitig übersehen können.

Für mehr als 20 Kraftfahrzeuge, die auf einem Grundstück ein- oder aufgestellt werden sollen, kann eine Zufahrt gefordert werden, die von den Zugängen zu den übrigen Baulichkeiten getrennt ist. Bei Anlagen für mehr als 50 Kraftfahrzeuge können getrennte Zu- und Abfahrten gefordert werden.

§ 9. Verkehrspolizeiliche Rücksichten.[261]

Die Verkehrspolizeibehörde darf im Benehmen mit der Baupolizeibehörde aus verkehrspolizeilichen Gründen besondere Bedingungen stellen und unter Umständen die Errichtung, Veränderung oder Benutzung der Anlage oder die Aufstellung nach § 7 untersagen.

B. Bauvorschriften.

§ 10. Wände.[262]

Die Umfassungswände der Einstellräume müssen feuerbeständig[263] sein. Sie dürfen keine Öffnungen nach anderen, nicht den Zwecken der Anlage dienenden Räumen haben.

§ 11. Fenster und Türen.[264]

Für die Fenster und Türen jedes Einstellraumes, über denen sich Öffnungen von Aufenthaltsräumen oder Lagerräumen für brennbare Stoffe befinden, können einen Meter unter die Decke reichende Schutzstreifen oder

---

260) Zu § 7. Inwieweit die Errichtung von Schutzdächern der Baugenehmigung bedarf und welche Forderungen z. B. über Abstände von Gebäuden und Fenstern zu stellen sind, richtet sich nach allgemeinen Bauordnungsvorschriften. Schutzdächer im Sinne der Vorschriften für Kraftwagenschuppen sind solche, die keine Seitenwände besitzen.

Als Mindestabstand im Sinne des Abs. 2 werden gegenüber Fenstern und Türen und sonstigen nicht mindestens feuerhemmenden Teilen von Aufenthaltsräumen 5 Meter einzuhalten sein.

261) Wegen der Begriffe feuerbeständig und feuerhemmend vgl. Bestimmungen über Feuerschutz — hier abgedruckt Seite 296.

262) Zu § 10. Da Wellblech kein feuerbeständiger Baustoff ist, ist die Herstellung von größeren Einstellräumen aus Wellblech nicht angängig. Bei der Herstellung von kleineren Einstellräumen zum eigenen Bedarf auf Grundstücken für Einfamilienhäuser Wellblech zu verwenden, würden, wenn der Einstellraum von dem Einfamilienhaus feuerbeständig abgeschlossen wird, und die Vorschriften über den Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes beachtet werden, Bedenken nicht bestehen (vgl. auch Runderlaß vom 12. Januar 1929 — Volkswohlf. S. 100 —).

263) Wegen der Begriffe feuerbeständig und feuerhemmend vergl. Seite 296.

264) Zu § 11. Schutzstreifen und Feuerschürzen verfolgen den Zweck, das Umsichgreifen eines Feuers nach den oberen Stockwerken zu verhindern. Dieser Zweckbestimmung genügen Außenmauern des Gebäudes nur dann, wenn im Innern des Kraftwagenraumes die Decke mindestens 1 Meter höher als die Oberkante der Tür liegt. Wo dieses Maß

Feuerschürzen aus unverbrennbaren Baustoffen gefordert werden; bewegliche Feuerschürzen können zugelassen werden, wenn sie nach außen schlagen. Fenster unterhalb von Traufen weichgedeckter Gebäude sind feuerbeständig herzustellen.[265] Über Türen unterhalb der Traufen weichgedeckter Gebäude sind feuerabweisende Schutzdächer anzubringen.

§ 12. Decken.[266]

Anlagen, die unter venutzten Räumen liegen, müssen feuerbeständige Decken ohne Öffnungen haben. Dies kann auch von Anlagen, die von anliegenden Gebäuden oder der Nachbargrenze noch nicht fünf Meter entfernt sind, gefordert werden, bei umfangreicheren Anlagen auch auf größere Entfernungen.

Auch die tragenden Teile der feuerbeständigen Decken (Unterzüge, Stützen) müssen feuerbeständig oder feuerbeständig umkleidet sein.

§ 13. Fußböden.

Die Fußböden der Einstellräume müssen undurchlässig und, wenn sich andere Räume darunter befinden, auch feuerbeständig sein.

§ 14. Entwässerung.

Die Ortspolizeibehörde kann fordern, daß aus Abwässern, die in die öffentlichen Entwässerungsleitungen gelangen können, vorher Betriebsstoffe abgeschieden werden.

§ 15. Rückzugswege.[267]

Je nach Größe und Anordnung der Einstellräume können Rückzugswege für Personen gefordert werden.

---

nicht eingehalten werden kann, kann der gleiche Zweck dadurch erreicht werden, daß diese 1 Meter breiten Schutzstreifen nach außen beweglich um eine horizontale Achse (Oberkante) angebracht werden können. Sie können beim Betrieb der Anlage hochgeklappt werden, so daß sie das Ein- und Ausfahren der Wagen nicht behindern; im Falle eines Brandes kann die Feuerwehr sie herunterklappen, so daß sie die Rettungsarbeiten nicht erschweren. Nach außen aufgehende feste Schutzdächer würden die Rettungsarbeiten der Feuerwehr namentlich bei Verwendung des Sprungtuches behindern können. Auch nach innen aufklappbar können die Feuerschürzen angebracht werden; dann muß jedoch die Feststellvorrichtung aus leicht verbrennlichem Stoff (Schmelzsicherung) bestehen.

Die Wirtschaft hat bis heute noch keine Konstruktion für bewegliche Feuerschürzen gebracht, die feuerbeständig im Sinne des Runderlasses vom 12. März 1925 — Volkswohlfahrt S. 130 — ist. Eine solche wird sich auch schwer finden lassen. Nach den Erfahrungen der Berliner Feuerwehr gewähren Feuerschürzen aus Drahtglas mit Eisenrahmen oder auch aus 3 Millimeter starkem Eisen schon einen für den vorliegenden Zweck ausreichenden Brandschutz.

265) Zu § 11 Satz 2. Unter feuerbeständig hergestellten Fenstern sind Verglasungen im Sinne der Bestimmungen unter 1 h der Anlage zu dem Runderlaß vom 12. März 1925 — Volkswohlfahrt S. 130 — über feuerbeständige und feuerhemmende Bauweise zu verstehen. Die Forderung der feuerbeständigen Herstellung hat ferner zur Folge, daß die Fenster nicht zum Öffnen eingerichtet sein dürfen. (S. Anm. zu § 10.)

266) Zu § 12. Bei kleineren eingeschossigen Anlagen, die mehr als 3 Meter von Gebäuden oder Nachbargrenzen entfernt sind, erscheint es unbedenklich, unverputzte Holzbalkendecken sowie feuerhemmende Dachdeckung (Ziegel, Schiefer, Metall, Dachpappe u. dgl.) zuzulassen, sofern eine solche Ausführung nach den allgemeinen Bauordnungsvorschriften zulässig ist. Innerhalb eines Abstandes von 5 Meter sind Dächer wie Rohr-, Stroh- oder Schindeldächer nicht zuzulassen.

267) Zu § 15. Im allgemeinen wird zu verlangen sein, daß von jedem Punkte der Anlage in höchstens 25 Meter Entfernung ein unmittelbarer Ausgang ins Freie, bei mehrgeschossigen Anlagen in ein feuerbeständiges Treppenhaus, als Rückzugsweg für Personen erreichbar sein muß. Türen auf den Rückzugswegen müssen nach außen aufschlagen und sich leicht öffnen lassen.

§ 16. Werkstätten und andere Aufenthaltsräume.[268]

Werkstätten und andere Aufenthaltsräume müssen mindestens einen gesicherten Ausgang ins Freie haben, sind feuerbeständig von den Einstellräumen zu trennen und dürfen mit ihnen nicht unmittelbar verbunden sein.

§ 17. Löscheinrichtungen.[269]

In jeder Anlage ist geeignetes[270] Löschgerät, und zwar bis zu sechs Kraftfahrzeugen je eins, an leicht zugänglicher Stelle bereitzuhalten. Sind die Anlagen besonders groß, oder Großgeräte vorhanden, so kann die Baupolizeibehörde je nach den örtlichen Verhältnissen die Zahl der Löschgeräte herabsetzen.[271]

Sie kann je nach Lage und Art der Anlage weitere Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung von Bränden anordnen und eine besondere Feuermeldeeinrichtung verlangen.

Alle Feuerlöscheinrichtungen müssen dauernd gebrauchsfähig sein.

§ 18. Größere Einstellräume.

Größere Einstellräume müssen durch Brandmauern in einzelne Abschnitte von höchstens 1000 Quadretmeter geteilt werden. Öffnungen in den Teilungswänden der Brandmauern müssen feuerbeständig verschließbar sein.

Von solchen Brandabschnitten kann die Baupolizeibehörde absehen, wenn durch besondere Sicherheitseinrichtungen, z. B. unbebaute Schutzstreifen,

---

268) Zu § 16. Aus der Forderung, daß Werkstätten feuerbeständig von Einstellräumen zu trennen sind, folgt, daß in dieser Bestimmung in erster Linie an nicht zu einem Einstellraum gehörige Werkstätten, sondern an solche Werkstätten gedacht ist, die unabhängig von dem Einstellraum einen selbständigen Betrieb darstellen, in denen insbesondere mit offenem Feuer gearbeitet wird. Es erscheint deshalb unbedenklich, wenn die Baupolizeibehörden bei kleineren Anlagen gemäß § 20 für Werkstätten, in denen nicht mit offenem Feuer gearbeitet wird, und sonstige Bedenken nicht vorliegen, Erleichterungen zulassen.

Etwaige Arbeitsgruben bedeuten eine Gefahr und sind tunlichst zu verbieten. Dort, wo sie zugelassen werden, müssen sie, auch wenn Wagen über ihnen stehen, leicht verlassen werden können. Sie sind deshalb beiderseitig mit Treppen zu versehen. Bei tieferen Gruben sind Belüftungseinrichtungen anzubringen.

269) Zu § 17. Die Unterbringung des Feuerlöschgerätes ist nicht in den „Einstellräumen" vorgeschrieben, sondern in den „Anlagen" (§ 2). Die Feuerlöschgeräte können deshalb — wie bisher — auch außerhalb der Einstellräume an einer für die Brandbekämpfung zweckmäßigen Stelle untergebracht werden.

Die Voraussetzungen, unter denen Löschgerät als geeignet anzusehen ist, sind in den Runderlassen vom 22. Februar und 7. November 1929 — Volkswohlfahrt S. 227 und 1005 —, die auch weiterhin maßgebend bleiben, aufgeführt.

270) Die Entscheidung darüber, welche Löschgeräte als geeignet anzusehen sind, steht allein der Ortspolizeibehörde zu. Erl. d. M. f. Volkswohlf. v. 18. 6. 32 — II. 2322/19. 5.

271) Für Kraftfahrzeuge, die außer Betrieb sind, kommt die Beschaffung von Feuerlöschgerät nicht in Betracht.

Nach § 17 der Polizeiverordnung über die Einstellung von Kraftfahrzeugen vom 2. 11. 1931 (Amtsbl. S. 351) wird für jede Anlage ein geeignetes Löschgerät gefordert, und zwar bis zu sechs Kraftfahrzeugen je ein Gerät. Danach ist grundsätzlich für jeden Raum, in dem bis zu sechs Kraftfahrzeuge untergebracht sind, ein Feuerlöscher bereitzuhalten. Erhöht sich die Zahl der Fahrzeuge, so ist entsprechend auch die Anzahl der Feuerlöscher zu vermehren. Sind die Kraftfahrzeuge nicht in ein und demselben Raum, sondern in nebeneinanderliegenden Einstellräumen untergebracht, so ist für jeden Raum ein Löscher zu beschaffen oder ein Löscher für sechs Fahrzeuge, wenn dieser nicht in den Einstellräumen selbst, sondern in unmittelbarer Nähe vor den Hallen angebracht wird, so daß er für alle Räume gleich zugänglich ist.

Liegen die Einstellräume aber auf dem Grundstück verteilt und in weiter Entfernung voneinander, so müßten sinngemäß Löscher für jeden einzelnen Einstellraum bereitgehalten werden.

Sind die Kraftfahrzeuge in einem oder in zusammenhängend nebeneinanderliegenden Räumen untergebracht, so genügt für vier Fahrzeuge ein Löscher, wenn er so angebracht ist, daß er für alle Fahrer zugänglich und frostfrei ist. (Verf. vom 5. 11. 32 — I. 34. 122. T. 618.)

Sprinkleranlagen oder feuerbeständige Unterteilungen, die Feuersgefahr vermindert wird.

Bei Anlagen in Kellern können nach den örtlichen Verhältnissen weitere Forderungen gestellt werden.

§ 19. Mehrgeschossige Anlagen.

Bei mehrgeschossigen Anlagen sind die Geschosse voneinander feuerbeständig abzutrennen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn andere genügende Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind.

§ 20. Kleinere Einstellräume.[272]

Für Einstellräume bis zu 50 Quadratmeter, in besonderen Fällen bis zu 100 Quadratmeter Grundfläche kann die Baupolizeibehörde die nach den örtlichen Verhältnissen vertretbaren Erleichterungen von diesen Bauvorschriften zulassen.[273]

C. Heizung, Entlüftung, Beleuchtung, elektrische Einrichtungen.

§ 21. Heizung.

Die Heizung der Einstellräume muß so beschaffen sein, daß sich die Dämpfe der Betriebsstoffe nicht daran entzünden können. Zulässig sind:

1. Sammelheizungen (Dampf,[274] Warmwasser- und Warmluftheizung), wenn die Feuerungsanlage in Räumen liegt, die mit Einstellräumen keinerlei Verbindung haben.

Bei Warmluftheizung darf die Luft aus den Einstellräumen nur dann wieder entnommen werden, wenn sie nicht durch Öfen, sondern durch Warmwasser- oder Dampfheizkörper erwärmt wird. Die Luft darf aus dem Vorwärmeraum nur an die zu beheizenden Einstellräume gelangen können.

2. Ofenheizung, wenn die Heizöffnungen der Öfen in Räumen liegen, die mit den Einstellräumen in keinerlei Verbindung stehen.

---

[272]) Zu § 20. Selbstverständliche Voraussetzung für die Zulassung von Ausnahmen ist, daß keine Bedenken wegen Feuersgefahr bestehen. Sie sind daher in der Regel nur bei freistehenden Anlagen, nicht dagegen in Gebäuden, in denen sich feuergefährliche Betriebe befinden oder leicht entzündliche Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, wie z. B. in Holzlagergebäuden, Scheunen, Ställen, Tennen usw. zuzulassen. Wenn Durchfahrten durch Häuser nach den Bauordnungsvorschriften erforderlich sind oder den Zugang zu notwendigen Haus- oder Kellertreppen bilden, dürfen in ihnen Kraftfahrzeuge nicht aufgestellt werden, sofern dadurch der Zugang versperrt oder behindert wird. Auch die in den Bauordnungen vorgeschriebenen Abstände von anderen Gebäuden oder der Nachbargrenze müssen eingehalten werden. Neben den Vorschriften dieser Polizeiverordnung bleiben die Vorschriften der Bauordnungen unverändert bestehen. Der § 20 ermächtigt die Baupolizeibehörde nicht, sich über die Bestimmungen der Bauordnungen hinwegzusetzen.

Anm.: Im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen soll sich die Verordnung auch auf landwirtschaftliche Trecker erstrecken. Eine völlige Herauslassung dieser Trecker aus der Garagenordnung erschien mit Rücksicht auf die erhöhte Brandgefahr in Gutsbetrieben nicht angezeigt. Die für die Unterbringung von Treckern notwendigen Erleichterungen sind in den §§ 20 und 37 vorgesehen. § 20 ist besonders auf ländliche Verhältnisse zugeschnitten, so daß z. B. von der örtlichen Baupolizeibehörde zugelassen werden kann, Trecker in Schuppen mit nur feuerhemmenden Wänden unterzubringen.

[273]) Diese Erleichterungen dürfen aber zu Bedenken wegen Feuersgefahr keinen Anlaß geben. Sie dürfen auch nur im Einzelfalle unter Berücksichtigung der besonderen Umstände zugelassen werden. Liegt z. B. der Kraftwagenraum so günstig, daß ein Brand in ihm benachbarte Gebäude nicht gefährden kann, so kann, falls sonstige Bedenken nicht vorliegen, auf Feuerlöscher überhaupt verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber im Einzelfalle steht der Baupolizeibehörde zu. (Erl. d. M. f. Vwf. v. 18. 6. 32 — II. 2322/19. 5.)

[274]) Zu § 21. Bei Dampfheizung ist anzustreben, daß Heizrohre und Heizkörper, die nicht höher als 2 Meter über dem Fußboden angebracht sind, durch Schutzgitter oder durchlochte Schutzbleche gesichert werden.

Kachelöfen oder gemauerte Öfen müssen fugendicht, ohne Durchsichten oder Nischen sein und dürfen an den Heizflächen innerhalb der Einstellräume keine Metallteile haben.

Öfen anderer Bauart müssen gegen die Einstellräume so dicht und feuerbeständig abgetrennt sein, daß die erwärmte Luft erst in einer Höhe von 1,5 Meter in die Einstellräume eintreten kann. Die Räume dürfen also nicht durch Umluft, sondern nur durch Frischluft aus Räumen erwärmt werden, wo keine entzündlichen Dämpfe auftreten können.

Schornsteinreinigungsöffnungen dürfen nicht innerhalb der Einstellräume liegen.

3. Gasheizung. Gasheizungskörper, Frischluft- und Abzugsleitung müssen in dem zu beheizenden Raum vollkommen gasdicht sein. Wenn für die Frischluft- und Abzugsleitungen Blechrohre ineinandergesteckt werden, so müssen sie verbleit und die Längsnähte gefalzt sein. Längsnähte und Querverbindungsstellen sind zu verlöten. Das Anzünden der Gasflamme darf nur außerhalb des zu beheizenden Raumes möglich sein. Die Mauerbüchse für die Zündöffnung der Gasrohre muß in einem Stück vom Heizkörper bis an die Außenseite der Wand des zu beheizenden Raumes durchgeführt sein. Heizkörper und Frischluftzuleitungen müssen mindestens 1,5 Meter über dem Fußboden liegen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Heizflächentemperatur 200 Grad Celsius nicht übersteigen kann.

4. Elektrische Heizung. Elektrische Heizungsgeräte müssen in mindestens 1,5 Meter Höhe über dem Fußboden angebracht sein. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Heizflächentemperatur 200 Grad Celsius nicht übersteigen kann.

Strahlungsöfen mit offenen Glühkörpern sind unzulässig.

5. Heizvorrichtungen anderer Art, wenn es die Baupolizeibehörde besonders genehmigt.

§ 22. Entlüftung.[275]

Die Einstellräume müssen ausreichend entlüftet werden. Bei ungünstigen Verhältnissen, besonders für Keller, kann die Baupolizeibehörde künstliche Entlüftung fordern.

Bei elektrisch angetriebenen Bodenentlüftern müssen funkenbildende Teile außerhalb der Einstellräume und der Entlüftungsschächte liegen oder schlagwettersicher gekapselt sein.

Entlüftungsschächte müssen gegen andere Räume feuerbeständig abgeschlossen sein.

Schornsteine oder funkenführende Rohre und Entlüftungsschächte anderer Räume dürfen nicht zur Entlüftung benutzt werden.

§ 23. Beleuchtung.

Zur Beleuchtung sind nur elektrische Glühlampen in ortsfesten Beleuchtungskörpern oder in Handleuchtern zulässig. Handleuchter müssen den Vorschriften der Anlage 1 entsprechen.[276]

---

[275]) Zu § 22. Die Entlüftung muß auch bei geschlossenen Türen ausreichend sein; daher muß aus sicherheitspolizeilichen Gründen bei größeren Anlagen eine ausreichende Fußbodenentlüftung und eine Entlüftung über Dach gefordert werden.

[276]) **Anlage 1** (zu § 23). **Handleuchter.**

1. Körper und Griff der Handleuchter müssen aus Isolierstoff bestehen, der den im Betriebe auftretenden Beanspruchungen standhält. Metallene Griffauskleidungen sind verboten.

2. Handleuchter müssen so gebaut sein, daß die Anschlußstellen der Leitungen von

§ 24. Elektrische Einrichtungen.

Einstellräume gelten als feuergefährdete Betriebsstätten. Alle elektrischen Einrichtungen müssen daher den Vorschriften der Anlage 2 entsprechen.[277]

D. Betriebsvorschriften.

§ 25. Feuer.[278]

Das Rauchen sowie die Benutzung von Feuer ist in den Einstellräumen und feuergefährdeten Nebenräumen verboten. Auf dieses Verbot ist durch augenfälligen dauerhaften Anschlag hinzuweisen.[279]

§ 26. Treibstoffe.

In den Einstellräumen und feuergefährdeten Nebenräumen dürfen weder Treibstoffe noch leere Treibstoffbehälter aufbewahrt werden. Ein zerknallsicheres Ersatzgefäß (Kanister) bis zu 15 Liter Fassungsvermögen darf an jedem Fahrzeug angebracht werden.

Zug entlastet, die Leitungsumhüllung gegen Abstreifen und die Leitungsadern gegen Verdrehen gesichert sind.

3. Die Einführungsstellen für die Leitungen müssen derart ausgebildet sein, daß eine Beschädigung der biegsamen Leitungen auch bei rauher Behandlung nicht zu befürchten ist. Die Verwendung von Werkstattschnüren sowie von Gummischlauchleitungen mittlerer Ausführung muß möglich sein.

4. Schaltfassungen in Handleuchtern sind verboten; jedoch sind Schalter bis höchstens 250 Volt und für mindestens 6 Ampere zulässig. Diese Schalter müssen Momentschalter und so im Körper oder Griff eingebaut sein, daß sie mechanischen Beschädigungen entzogen bleiben. Ihr Betätigungsteil darf nicht spannungführend sein.

5. Jeder Handleuchter muß je nach dem Verwendungszweck mit Schutzkorb oder -glas mit beiden Vorrichtungen versehen sein. Schutzgehäuse, Schutzkorb, Reflektor, Aufhängehaken, Tragbügel (und dergleichen) aus Metall müssen auf dem isolierenden Körper befestigt sein. Schutzgehäuse, Schutzkorb und dergleichen müssen so am Körper befestigt sein, daß sie sich nicht selbsttätig lösen.

6. Handleuchter müssen Einrichtungen haben, durch die das Eindringen von Feuchtigkeit an der Einführungsstelle der Leitungen sowie eine Verletzung der Leitungen verhindert ist.

277) **Anlage 2 (zu § 24). Elektrische Einrichtungen in feuergefährdeten Betriebsstätten.**

1. Elektrische Maschinen, Transformatoren und Widerstandsgeräte, ferner Schalter, Sicherungen, Steckvorrichtungen und ähnliche Apparate, in denen betriebsmäßig Stromunterbrechung oder Erhitzung stattfindet, dürfen nur insoweit verwendet werden, als durch ihre Bauart oder durch andere geeignete Maßnahmen die entzündlichen Stoffe von den die Gefahr bringenden Teilen abgehalten werden.

a) Als geeignete Maßnahmen gilt eine Ausführung, bei der das Eindringen von Fremdkörpern zu den blanken, spannungführenden oder umlaufenden Teilen erschwert ist. Ein vollständiger Schutz gegen Staub, Feuchtigkeit oder Gasgehalt der Luft wird nicht vorgeschrieben, und es darf bei Motoren das Zuströmen von Kühlluft aus dem umgebenden Raum nicht behindert werden. Bei Motoren mit Kurzschlußläufer genügt offene Ausführung. Bei Widerstandsgeräten, Schaltern, Sicherungen, Steckvorrichtungen und ähnlichen Apparaten sollen alle Teile ohne ausgesprochene Öffnungen vollständig abgedeckt sein.

b) In allen Fällen ist in Drehstromanlagen die Verwendung von Motoren mit Kurzschlußläufer zu empfehlen.

2. Blanke Leitungen sind nicht zulässig. Isolierte Leitungen müssen in Rohren oder als Bleikabel oder kabelähnliche Leitungen verlegt werden.

a) Auf Schutz gegen mechanische Beschädigung soll besonders geachtet werden.

b) Glühlampen in der Nähe von entzündlichen Stoffen sollen mit Vorrichtungen versehen sein, die eine Berührung der Lampen mit solchen Stoffen verhindern.

278) Zu § 25. Welche Nebenräume feuergefährdet sind, kann nur von Fall zu Fall bestimmt werden.

279) Für das Verbot wird nachstehender Wortlaut empfohlen:

„Rauchen
und jeder Gebrauch von Feuer
polizeilich verboten."

§ 27. Zapfstellen.[280] [281]

Zapfstellen in Kellergeschossen und auf Rampen zu Kellern sind verboten. In den übrigen Stockwerken kann sie die Baupolizeibehörde zulassen, vorbehaltlich geeigneter Sicherheitsmaßnahmen, wie z. B. selbsttätige Abstellvorrichtungen und im Benehmen mit dem zuständigen Gewerberat unter genauer Beachtung der Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

Fahrbare Zapfstellen dürfen innerhalb der Anlagen nicht verwendet werden.

§ 28. Undichte Treibstoffbehälter.

Undichte Treibstoffbehälter müssen erst völlig entleert werden, bevor die Kraftfahrzeuge in den Einstellräumen und feuergefährdeten Nebenräumen untergebracht werden.

§ 29. Putzwolle und andere brennbare Stoffe.

Gebrauchte Putzwolle und Putzlappen sind in dichtschließenden Blechgefäßen aufzubewahren.

Andere brennbare Stoffe dürfen in Einstellräumen und feuergefährdeten Nebenräumen nicht aufbewahrt werden.[282]

§ 30. Karbid.[283]

Karbid darf in dichtschließenden Gefäßen bis zu einer Menge von 10 Kilogramm in Einstellungsräumen aufbewahrt werden, wenn jede Einwirkung von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Im übrigen gilt für die Lagerung von Karbid die Polizeiverordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Kalciumkarbid.

§ 31. Verkehr innerhalb der Anlage.

Die Zu- und Abfahrten und alle Rückzugswege müssen ständig freigehalten werden.

§ 32. Lärmverhütung.

In den offenen Teilen der Anlagen ist das Hupen, das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen der Motoren und das Verursachen sonstigen Lärms verboten.

§ 33. Giftschutz.

Das Ausproben und Laufenlassen der Motoren ist nur in Räumen zulässig, wo für ausreichende Entlüftung gesorgt ist. In jedem Einstellraum

---

280) Zu § 27. Unter Zapfstellen sind selbstverständlich nur Zapfstellen für Treibstoffe, nicht auch für Wasserentnahme usw. zu verstehen.

Wenn Rohrleitungen der Zapfstellen durch andere Geschosse führen, ist als Sicherheitsmaßnahme gegen Beschädigungen und Feuer eine geeignete Ummantelung zu fordern.

Im übrigen ist die Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten zu beachten.

281) Vgl. auch Vorschriften über Straßenzapfstellen Seite 321, 322.

282) Zulässig erscheint die Aufbewahrung von Autoöl in kleinen Mengen (etwa bis 2 Liter) in den Einstellräumen.

283) Bei der Lagerung von Karbid in Einstellräumen ist — gemäß § 12 der Azetylenverordnung — darauf zu achten, daß die Gefäße die Aufschrift tragen: „Karbid! Vor Nässe schützen!“, daß die Anwendung von Entlötungsgeräten oder von funkenreißenden Werkzeugen zum Öffnen der Gefäße unterbleibt, daß im allgemeinen in jedem Lagerraum nur ein Karbidgefäß geöffnet sein darf, und daß geöffnete Gefäße mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten sind.

ist durch augenfälligen, dauerhaften Anschlag auf die Vergiftungsgefahr hinzuweisen.

§ 34. Akkumulatorenbatterien.

Akkumulatorenbatterien dürfen in Einstellräumen nicht aufgeladen werden.

E. Ausnahmen.[284]

§ 35. Ausnahmen. Staatliche Einstellräume usw.

In besonderen Fällen kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, von den zwingenden Vorschriften des § 5 Absatz 1 und 3 und des Abschnittes B jedoch nur der Regierungspräsident.

Ausnahmen sind insbesondere für die im Eigentum des Reiches, der Länder, der Reichsbahn und der öffentlichen Feuerwehren stehenden Anlagen zulässig.

§ 36. Krafträder.

Für einzelne Krafträder gilt nur § 4 über vorübergehende Einstellung. Im übrigen werden je 5 Krafträder als ein Kraftfahrzeug im Sinne dieser Verordnung angesehen.

§ 37. Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Schwerölmaschine.

Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmaschine für Treibstoffe, die einen Flammpunkt über 55 Grad Celsius haben, fallen im allgemeinen nicht unter diese Verordnung, jedoch ist ihre Einstellung der Baupolizeibehörde anzuzeigen. Für Treibstoffe mit einem solchen Flammpunkt gelten nicht die Verbote und Beschränkungen der §§ 26 und 27.

F. Strafbestimmungen.[285]

§ 38. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 150 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

G. Inkrafttreten.

§ 39. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Regierungspolizeiverordnung vom 23. Juni 1926 (Sonderbeilage zu Stück 27 des Amtsblatt für 1926 mit ihren Nachträgen vom 7. März 1928 (Amtsblatt Seite 113) und vom 20. Dezember 1928 (Amtsblatt für 1929, Seite 2), aufgehoben.

Breslau, den 2. November 1931.

Der Regierungspräsident.

---

[284] Zwingende Vorschriften, für die ein Dispens durch den Regierungspräsidenten in Frage kommt, bestehen nur für Einstellräume von mehr als 100 Quadratmeter und in den Fällen des § 5 Abs. 1 und 3. Bei kleineren Einstellräumen ist gemäß § 20 auch für Befreiung von den zwingenden Vorschriften des Abschnitts B allein die örtliche Baupolizeibehörde zuständig.

[285] Diese Vorschrift ist durch § 76 des P. V. G. vom 1. Juni 1931 ersetzt (vgl. hierzu Ausf. An. vom 1. Oktober 1931 zum P. V. G. vom 1. Juni 1931 (MBl. i. V. S. 923) zu §§ 24 und 33).

51. Polizeiverordnung über Geländer an Wohnhaustreppen pp.

vom 22. 7. 28 (Amtsbl. S. 338).

Auf Grund der pp. wird für die Städte und diejenigen Landgemeinden des Regierungsbezirks Breslau, die der Bauordnung für die Städte des Regierungsbezirks Breslau vom 6. Oktober 1926 unterworfen sind, folgendes verordnet:[286])

§ 1. Unbeschadet weitergehender baupolizeilicher Bestimmungen müssen Geländer von Wohnhaustreppen, die durch mehrere Geschosse führen und eine Durchsicht von mehr als 30 cm haben, auf Podesten mindestens 100 cm und sonst so hoch sein, daß der Zwischenraum zwischen Stufe und Geländeroberkante nirgends kleiner als 80 cm ist. Gewendelte Treppen, die breiter als 1,40 m sind und durch mehrere Geschosse führen, müssen in Wohnhäusern außerdem beiderseits Handläufer haben.

Der Zwischenraum zwischen Stufe und Geländeroberkante ist zu messen an dem Lot von Stufenvorderkante auf die Geländerlinie.

Die Ortspolizei ist befugt, diese Forderungen in ungünstig liegenden Sonderfällen auch auf vorhandene Bauten sowie auch auf andere Bauten als Wohnhäuser anzuwenden.

Für Befreiungen ist innerhalb der Stadt Breslau die städtische Baupolizeiverwaltung, sonst der Regierungspräsident zuständig.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Sie hebt alle Bestimmungen auf, über die sie hinausgeht.

§ 3. Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere des § 330, § 367, Ziffer 12—15, § 368, Ziffer 3 und 4, und § 369, Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 150 RM. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet. Daneben bleibt die Ortspolizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen. (41. XXII. Nr. 1445/28.)

Breslau, 22. 7. 28. Der Regierungspräsident.

52. Polizeiverordnung über die Anbringung von Dachhaken, Schneefangeisen, Schneefanggittern und Rinneisen zum Schutze der auf Dachflächen beschäftigten Personen und der Oeffentlichkeit

vom 15. 5. 31 (Amtsbl. S. 186) in der Fassung der Verordnung vom 20. 1. 33 (Amtsbl. S. 37).

Auf Grund der pp. wird für den Umfang der Provinz Niederschlesien folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Dachhaken.

1. Auf allen Dachflächen, deren Traufkante mehr als 5 m über der Erde liegt und deren Neigung mehr als 30 Grad beträgt, sind an folgenden

[286]) Vgl. § 17 der Bauordnung.

Stellen Dachhaken aus verzinktem, bei Kupferdächern aus verkupfertem Schmiedeeisen gleichzeitig mit der Ausführung der Dacharbeiten anzubringen
a) in der Nähe des Firstes und auf den Dachflächen,
b) an beiden Seiten der Grate,
c) auf Mansardenflächen unterhalb des Mansardenknicks.

2. Die Dachhaken sind in waagerechter Richtung nicht über 1,50 m, in Richtung der Dachneigung gemessen nicht über 4 m voneinander anzubringen; an den Graten darf ihre Entfernung voneinander nicht mehr als 3 m betragen.

3. Die Dachhaken müssen bei gewöhnlichen Dächern einen Querschnitt von mindestens 210 qmm bei mindestens 7 mm Stärke haben; bei Türmen muß der Haken einen entsprechend stärkeren Querschnitt besitzen.

4. Um zu dem Dachhaken gelangen zu können, müssen Aussteigeöffnungen angebracht werden.

§ 2. Schneefangeisen und Schneefanggitter.

Um durch Herabfallen von Schnee, Eis und Teilen der Dachdeckung Menschen nicht zu gefährden, sind an allen Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 20 Grad bei an Straßen und Zugangswegen liegenden Gebäuden und Gebäudeteilen am Dachfuß Schneefangeisen mit Schneefanggittern oder ähnliche Vorrichtungen anzubringen. An geknickten Dächern (Mansardendächern) müssen an jedem Dachknick Schneefangvorrichtungen vorhanden sein. Die Stützen der Schneefangvorrichtungen (Schneefangeisen) dürfen seitlich nicht mehr als 0,8 m auseinanderliegen und müssen einen Querschnitt von mindestens 7 mal 30 mm haben.

§ 3. Ausnahmebestimmungen.

Von der Anbringung der Dachhaken, Schneefangeisen und Schneefanggitter kann abgesehen werden:
a) bei ungeknickten Dächern (Sattel-Pultdächern usw.), deren Traufkante nicht mehr als 5 m und deren First nicht mehr als 10 m,
b) bei Mansardendächern, deren Mansardenknick nicht mehr als 7 m und deren First nicht mehr als 10 m über der Erde liegt.

Von der Anbringung von Schneefangvorrichtungen kann ferner in allen Fällen abgesehen werden, in denen nach Lage der Gebäude oder durch besondere Vorkehrungen (genügend tiefe Vorgärten oder Grünflächen, Form der Rinne, Gestaltung des Hauptgesimses o. dgl.) die Gewähr dafür gegeben ist, daß die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet ist.

§ 4. Rinneisen.

Für aufliegende oder vorhängende Dachrinnen von mehr als 28 cm Zuschnittbreite müssen die Rinneisen gut verzinkt und mindestens so widerstandsfähig wie ein solches von 40 mal 5 mm Querschnitt sein. Bei Kupferrinnen sind die Rinnenhalter (Rinneisen) so herzustellen, daß zwischen der Kupferrinne und den Rinneisen galvanische Ströme nicht entstehen können.

§ 5.

Bei Umdeckungen sind schadhafte oder unvorschriftsmäßige Dachhaken, Schneefangeisen, Schneefanggitter und Rinneisen durch vorschriftsmäßige zu ersetzen, sowie fehlende zu ergänzen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, 15. 5. 1931. (O. P. I. B. 6. 1099—15.)

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

53. Verzeichnis weiterer für die Handhabung der Baupolizei wichtiger Bestimmungen

1 Abbruchsarbeiten: Erl. v. 7. 11. 1921, Abbruch größerer Eisenkonstruktionen (VMBl. S. 502); Erl. v. 12. 3. 1927, Polizeiliche Beaufsichtigung der Abbruchsarbeiten an Tagesanlagen stillgelegter Bergwerke (VMBl. S. 345).

2 Abnahme von Bauten: Anw. v. 12. 2. 1901 (Amtsbl. S. 45, Stück 8).

3 Arbeiterschutz auf Bauten: Erl. v. 13. 12. 1918, betr. Überwachung der Bauten (MBliV. 1919, S. 39); Erl. v. 14. 11. 1925, (VMBl. S. 445); Erl. v. 22. 2. 1926 (VMBl. S. 254); Erl. v. 7. 7. 1926 (VMBl. S. 779); Erl. v. 26. 2. 1930 — II. 2502/30 —, Betriebsvertretung ist zu beteiligen; Ges. v. 13. 12. 34 (R.G.Bl. 1234), Ausf. v. 10. 1. 35 (R.G.Bl. 10), 18. 2. 35 (RB. 289).

4 Aufsetzung neuer Geschosse: Erl. v. 7. 2. 1923 (VMBl. S. 116).

5 Aufzüge: Erl. v. 6. 12. 1918.

6 Außenreklame: Erl. v. 13. 10. 1925 (VMBl. S. 413).

7 Badeanstalten: Erl. v. 30. 12. 1924 (VMBl. 1925, S. 37).

8 Bauanträge: Erl. v. 7. 1. 1926, Berücksichtigung ästhetischer Gesichtspunkte bei der Prüfung von Bauanträgen (VMBl. S. 153); Erl. v. 28. 8. 1930 — II C 1940 —, Beschleunigung, entgegenkommende Behandlung, Bauberatung.

9 Bauentwürfe: Erl. v. 28. 1. 1921, Normenblatt für Bauentwürfe (VMBl. S. 82). — Luftschutz. Erl. v. 16. 3. 35 (FMB. 57).

10 Baugenehmigung: Erl. v. 4. 5. 1923, Mitteilung der Baugenehmigungen an die Baugewerks-Berufsgenossenschaften (VMBl. S. 284).

11 Baukontrolleure, Ausbildungskurse: Erl. v. 6. 12. 1930 — II C 2257.

12 Bauliche Schäden: Erl. v. 11. 11. 1924, Richtlinien (VMBl. S. 458).

13 Baulücken: Erl. v. 24. 1. 1924 (VMBl. S. 66).

14 Baupolizeigebühren: Erl. v. 6. 7. 1926, staatliche Baupolizeigebühren, Prüfungsgebühren der staatl. Prüfungsstelle für statische Berechnungen (VMBl. S. 749); Erl. v. 30. 9. 1927, kommunale Baupolizeigebühren (VMBl. S. 967); Erl. v. 1. 3. 1928, Baupolizeigebühren (VMBl. S. 300) bei Siedlungen.

15 Bauten geschichtlicher oder kulturhistorischer Bedeutung: Erl. v. 3. 7. 1930 — II C 1540/30.

16 Bauweisen: Erl. v. 4. 7. 1930 — II C 6200. 31. 5. — und Erl. v. 16. 5. 1929.

Bedachungsmaterial: Erl. v. 4. 3. 1931 — II 6205/22. 1.; Erl. v. 3. 10. 1
1929 — II C 2264/29.

Belastung pp. von Baustoffen: Erl. v. 24. 12. 19 (Amtsbl. 1920, Nr. 9). 2

Benutzungsart: Erl. v. 24. 4. 1929 — II C 853, Veränderungen in der 3
Benutzungsart gewerblicher Räume sind von den staatlichen Polizeibehörden
und Gewerbeaufsichtsämtern den Baupolizeibehörden mitzuteilen.

Bergbauschäden: Vgl. M. Reuß: Das preuß. Berggesetz § 196. 4

Berufsgenossenschaften: Erl. v. 11. 5. 1923 — II. 9. 273 —, Mitteilung 5
der Baugenehmigungen an die B.

Beton- und Eisenbetonbauten: Erl. v. 30. 4. 1924, Verwendung von 6
Hochofenschlacke (VMBl. S. 221); Erl. v. 9. 9. 1925, Bestimmungen über
Eisenbetonbauten (VMBl. 398, Sonderbeilage zu Stück 4 RABl. 1926);
Erl. v. 25. 3. 1926, Änderung der Bestimmungen über Eisenbetonbauten
(RABl. S. 169); Erl. v. 24. 12. 1927 — II. 8. 2095 —, hochwertiger
Zement; Erl. v. 28. 1. 1928, Leitsätze für die Baukontrolle; Erl. v. 30. 8.
1928, Normenzement; Erl. v. 9. 5. 30 — II C 989/30 —, Verhütung von
Unfällen; Erl. v. 20. 4. 1931 — II 2200/ 5. 3. C —, freitragende eisen-
bewehrte Betontreppen in Theatern, Versammlungsräumen pp.; Erl. v. 6. 5.
1931, Ausführung von Bauwerken aus Beton im Moor.

Bezirksschornsteinfegermeister bei Bauabnahme: Erl. v. 29. 11. 1921 7
(VMBl. S. 517).

Brandmauern: Erl. v. 18. 11. 1923, Zulassung von Hohlsteinen (VMBl. 8
S. 522); Erl. v. 21. 2. 35 (Mbl. 325), 10. 4. 35 (Mbl. 629).

Brennbare Flüssigkeiten: Siehe Mineralöl. 9

Bürohäuser: Erl. v. 27. 7. 21 — II 9 Nr. 750 — Erl. v. 29. 9. 21 — 10
II 9 Nr. 928 —, Hochhäuser und Aufstockungen.

Dachgeschoßwohnungen: Erl. v. 5. 3. 1923, Freigabe von Dachgeschoß- 11
wohnungen (VMBl. S. 160); Erl. v. 2. 6. 30 — II C 1290 —, Zulassung
von Wohnräumen im Dachgeschoß für die Zeit der Wohnungsnot.

Denkmäler: Ges. v. 2. 7. 1875, § 10 (GS. S. 561) und v. 17. 6. 1897 12
(MBliV. S. 107).

Drosselklappen: Erl. v. 18. 9. 1930 — II 6303. d/10. 9. —, in Kachel- 13
öfen und Ofenrohren.

Elektrische Freileitungen: Erl. v. 30. 1. 1929 (VMBl. S. 140). 14

Festigkeitsberechnungen: Erl. v. 25. 2. 1925, betr. allgemeine Bezeich- 15
nungen in den baupolizeilichen Festigkeitsberechnungen und Zeichnungen
(Sonderbeilage zum Amtsbl.).

Feuerbestattungsanlagen: §§ 1—5, Ges. v. 14. 9. 1911 (GS. S. 193), 16
Ausführ.-Anw. v. 29. 9. 1911 (MBliV. S. 263).

Feuerschutz: Erl. v. 12. 3. 1925, baupolizeiliche Bestimmungen (VMBl. 17
S. 130).

Fluchtlinienwesen: Vollständige Sammlung aller Erlasse mit kurzer 18
Inhaltsangabe hat der Landesplanungsverband Düsseldorf (Düsseldorf,
Regierungsgebäude) herausgegeben. (Bezugspreis 0,50 RM.)

Flußstahl: Erl. v. 25. 2. 1925, Bestimmungen über zulässige Bean- 19
spruchung von Flußstahl usw. und v. 30. 6. 1925 (VMBl. S. 279).

Gasöfen: Erl. v. 26. 1. 1929 — II C 209 —, Abstand von verputztem 20
oder feuerhemmend verkleidetem Holzwerk; Erl. v. 26. 1. 1929 — II C
1064 —, Ableitung der Abgase von Gasöfen.

Gärtnerische Behelfsbauten: Erl. v. 7. 11. 1929 — II C 2743/29 —, 21
ohne feste Grundmauern.

1 Gebühren: Erl. v. 1. 3. 1928 — II 8. 1492/27 —, betr. Baupolizeigebühren bei Reichsheimstätten und Reichssiedlungen.

2 Geflügelstallungen: Erl. v. 10. 3. 1930 — II C 2113 —.

3 Gewächshaustypen: Erl. v. 28. 6. 1927, baupolizeiliche Zulassung von G. des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues (BMBl. S. 717).

4 Gewerbliche Räume: Erl. v. 16. 4. 1929 — II C 853 X, veränderte Benutzungsart ist anzeigepflichtig.

5 Gruppenhausbau: Erl. v. 19. 8. 1920 (MBliV. S. 354).

6 Heeresverwaltung: Erl. v. 14. 11. 1919, baupolizeiliche Genehmigung von Bauten der Heeresverwaltung (MBliV. S. 497).

7 Herabstürzen von Bauteilen: Erl. v. 8. 6. 1923, Schutzmaßnahmen gegen das H. v. B. (MBliV. S. 711).

8 Hochhäuser: Erl. v. 20. 2. 1927 — II 8. Nr. 306/27. —, Vorlage der Anträge für Hochhäuser mit mehr als 6 Vollgeschossen bei dem Minister.

9 Hochofenschlacke: Erl. v. 30. 4. 1924, betr. Verwendung von H. zur Betonbereitung (BMBl. S. 221).

10 Hochspannungsleitungen: Erl. v. 3. 12. 1923, Baugenehmigung für die Errichtung von Gebäuden unter H. (BMBl. S. 522, MBliV. S. 1211); Erl. v. 27. 11. 1929, BMBl. S. 1042, Befugnisse gegenüber — —

11 Hohlsteine: Erl. v. 18. 11. 1923, Erl. v. 20. 10. 1924 — II 9. Nr. 635, Zulassung von H. für Brandmauern (BMBl. S. 522).

12 Kalksteine: Erl. v. 19. 4. 1920, Kennzeichnung der Kalksandsteine (BMBl. S. 73); Erl. v. 11. 11. 1924, Schornsteine aus K. und Ersatzbaustoffen (BMBl. S. 458).

13 Kellergeschoßwohnungen: Siehe Dachgeschoßwohnungen.

14 Krematorien: Siehe Feuerbestattung.

15 Kunststeine: Erl. v. 30. 6. 1925, baupolizeiliche Zulassung von Schlacksteinen und ähnlichen Kunststeinen (BMBl. S. 280).

16 Lehmbau: Erl. v. 23. 12. 1919, Merkblatt für die Lehmbauweise (MBliV. 1920, S. 41); Erl. v. 2. 2. 1921, betr. Errichtung von Hohlwänden im gewöhnlichen Lehmbau (BMBl. S. 101).

17 Leichenhallen: Erl. v. 12. 8. 91. (M. i. V. 139.)

18 Lichtreklamen: Erl. v. 6. 10. 1930 — II C 1891 —, Gefährdung von Eisenbahnsignaleinrichtungen.

19 Lichtspielanlagen: Siehe Buch „Lichtspielhaus und Theater" von Grieger.

20 Luftschutz: Erl. v. 16. 3. 35 (MBl. 534).

21 Mahlmühlen: Siehe Amtsbl. 1918 S. 140 ff.

22 Masten für elektrische Freileitungen: Erl. v. 22. 1. 1931 — II 6206/9. 12. — statische Berechnung der Masten für elektr. Fr.

23 Mineralölverordnung v. 24. 12. 30 (Amtsbl. 1931 S. 5).

24 Munitionsaufbewahrungsräume: Erl. v. 5. 4. 1922, Einrichtung von baulichen Anlagen in der Nähe von M. (MBliV. S. 421), gilt auch für M. der Schutzpolizei; (Erl. v. 14. 7. 1925 und v. 21. 1. 1929).

25 Nebenhof: Erl. v. 19. 8. 1920, Begriffsbestimmungen über Gruppenhausbau, Reihenhausbau und N.

26 Prüfung der Baugesuche: Anweisung v. 12. 2. 1901 (Amtsbl. Stück 8).

27 Rauchschieber: Erl. v. 5. 12. 1921, baupolizeiliche Zulassung von R. (BMBl. 1922, S. 17).

28 Reichsbahnbauten: Erl. v. 17. 5. 1926, Genehmigungspflicht und Baupolizeigebühren bei R. (BMBl. S. 612); Erl. v. 16. 3. 1928, Genehmigung von Reichsbahnbauten und -anlagen von R.

Reihenhausbau: Erl. v. 19. 8. 1920, Begriffsbestimmungen über Gruppenhausbau, R. und Nebenhof (MBliV. S. 354). 1

Reklame: Erl. v. 20. 9. 1929 — II C 2856 — vorübergehende Reklame. 2

Riegel eiserner Fachwerkwände: Erl. v. 2. 1. 1924 (VMBl. S. 43). 3

Säle: Siehe Theater. 4

Schlachthäuser: 25. 11. 1910 (Amtsbl. S. 532). 5

Schlackensteine: Erl. v. 30. 6. 1925, Erl. v. 2. 12. 1926 — II 11. 1072 —, baupolizeiliche Zulassung von Sch. und ähnlichen Kunststeinen (VMBl. S. 280). 6

Schornsteine: Erl. v. 14. 8. 1924, Schornsteine aus Betonkaminsteinen (VMBl. S. 535) und v. 9. 1. 1926 (VMBl. S. 119); Erl. v. 11. 11. 1924, Schornsteine aus Kalksandsteinen und Ersatzbaustoffen; Erl. v. 26. 3. 1930 und v. 3. 6. 1930, Standfestigkeit hoher, freistehender Schornsteine; Erl. v. 17. 12. 1930, Erhöhung alter Schornsteine. 7

Stahlhausbauten: Erl. v. 20. 12. 1929 — II C 3849. — 8

Standfestigkeit: Erl. v. 11. 11. 1926 — II 9, Nr. 468 —, Halteseile gesicherter hoher Bauwerke (Antennenmaste pp.). 9

Statische Berechnungen: Erl. v. 16. 10. 1928, betr. st. B. der Fördergerüste. Bekanntmachung v. 2. 8. 1928, Einrichtung einer staatlichen Stelle für die Prüfung st. B. in Berlin (VMBl. S. 217); Erl. v. 27. 4. 1929 — II C 957 —, Gebühren der staatlichen Prüfungsstelle. 10

Strafen: Erl. v. 7. 2. 1928, gnadenweiser Erlaß von Polizeistrafen auf dem Gebiete der Baupolizei. 11

Straßenzapfstellen: Erl. v. 9. 1. 1931 — II C 2697 —, Hinweis auf Polizeiverordnung über Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten. 12

Theater: Siehe Buch „Lichtspielhaus und Theater“ von Grieger. 13

Uferwege: Erl. v. 4. 10. 1920 — II 9, Nr. 514 —, betr. Freihaltung der See- und Flußufer. 14

Überschwemmungsgebiet (Bauten): 16. 9. 08 (Amtsbl. 341). 15

Verdingungen: Verf. v. 7. 7. 34 (RB. 674), 2. 8. 34 (R. 768). 16

Versammlungsräume: Siehe Buch „Lichtspielhaus und Theater“ von Grieger. 17

Verunstaltung: Erl. v. 3. 1. 1921, den Erlaß ortsstatutarischer Vorschriften und baupolizeilicher Bestimmungen gegen die Verunstaltung von Ortschaften im Interesse des Heimatschutzes (MBliV. S. 16); Erl. v. 29. 6. 1923, Polizeiverordnungen zum Schutze gegen verunstaltende Bauausführungen (VMBl. S. 359). 18

Wanderzirkusse: Erl. v. 1. 8. 1930 —II C 1530 —, betr. Sitzgrößen; siehe Buch: „Lichtspielhaus und Theater“ von Grieger. 19

Windmühlen: Erl. v. 4. 8. 1922, betr. Abstand der W. von Nachbargebäuden (VMBl. S. 414). 20

Wohnlauben: Erl. v. 17. 7. 1920, betr. Errichtung verbesserter W. (VMBl. S. 215). 21

Zement: Erl. v. 27. 10. 1927, betr. Normenfestigkeiten gewöhnlicher und hochwertiger Z. (VMBl. S. 1037, berichtigt durch Erl. v. 1. 11. 1927.) 22

Ziegelhohlbauweise: Erl. v. 23. 7. 1925, betr. Z. (VMBl. S. 319). 23

Zirkusanlagen: Siehe Buch „Lichtspielhaus und Theater“ von Grieger. 24

Zugtiere: Erl. v. 18. 1. 1910, betr. den Schutz der Z., die bei Bauten beschäftigt werden. (MBliV. S. 32.) 25

1 54. Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Polizeibehörden (auch Strafverfügungen[287]) findet, abgesehen von den wegepolizeilichen Verfügungen, gemäß den §§ 45 bis 53 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) die Beschwerde[288]) statt. Über die zuständige Beschwerdeinstanz sowie den etwaigen Klageweg gibt folgende Übersicht Auskunft (s. Abschnitt 55).

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer bzw. Kläger ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt stets zwei Wochen.[289])

2 55. Instanzenweg

Übersicht über den Instanzenweg gegen polizeiliche Verfügungen.

I. Verfügung der Ortspolizeibehörde auf dem Lande und in kreisangehörigen Städten (§§ 45—51 des Polizeiverwaltunggesetzes v. 1. 6. 31, GS. S. 77).

Beschwerde an den Landrat	Klage beim Bezirksverwaltungsgericht[290])	Revision beim Oberverwaltungsgericht

II. Verfügung der Landräte, staatlichen Polizeibehörde und Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen.

Beschwerde an den Reg.-Präsidenten	Klage beim Bezirksverwaltungsgericht[290])	Revision beim Oberverwaltungsgericht

---

287) Gegen polizeiliche Strafverfügungen ist entweder die Beschwerde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Frist in beiden Fällen 2 Wochen.

288) Vgl. Anm. zum Polizeiverwaltungsgesetz S. 251.

289) Vgl. Ges. über baupoliz. Zuständigkeiten vom 15. 12. 33 (hier abgedruckt S. 254).

290) Die Klage muß binnen zwei Wochen bei dem Bezirksverwaltungsgericht oder Oberverwaltungsgericht eingegangen sein. (Entsch. O. V. G. 4. Senat vom 27. 6. 29.)

Beschwerden über Versagung des Baudispenses unterliegen der Entscheidung des Regierungspräsidenten (vgl. Ges. über baupolizeiliche Zuständigkeit v. 15. 12. 33 Abschn. 18 S. 254).

56. Verwaltungsbezirk der Hochbauämter 1

Hochbauamt Breslau 1 (Albrechtstr. 31[291]): Breslau Stadtkreis.
Hochbauamt Breslau 2 (Albrechtstr. 31[292]): Landkreise: Guhrau, Trebnitz, Wohlau.
Hochbauamt Breslau 3 (Albrechtstr. 31[293]): Landkreise: Breslau, Brieg, Neumarkt, Strehlen und Stadt Brieg und Domäne Poseritz (Kr. Reichenbach).
Hochbauamt Glatz[294]: Landkreise: Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt.
Hochbauamt Oels[295]: Landkreise: Militsch, Namslau, Oels, Groß-Wartenberg.
Hochbauamt Schweidnitz[296]: Landkreise: Reichenbach, exkl. Poseritz, Schweidnitz, Waldenburg und die Städte Schweidnitz und Waldenburg.

57. Gewerbeaufsichtsämter und ihr Geschäftsbereich 2

Breslau Stadt (Vorwerkstr. 10): Stadtbezirk Breslau.
Breslau Land (Vorwerkstr. 10): Landkreise Breslau, Guhrau, Militsch, Namslau, Neumarkt, Oels, Trebnitz, Wohlau, Groß-Wartenberg.
Waldenburg: Stadt- und Landkreis Waldenburg.
Schweidnitz: Stadt- und Landkreis Schweidnitz.
Reichenbach: Kreise Frankenstein und Reichenbach.
Glatz: Kreise Glatz und Habelschwerdt.
Brieg: Stadt- und Landkreis Brieg, Kreis Strehlen und Ohlau.

58. Kreisfreie Städte

Breslau, Brieg, Schweidnitz, Waldenburg.

291) (Vorstand: Reg.-Baurat Dr.-Ing. Müller.)
292) (Vorstand: Reg.-Baurat Hebeke.)
293) (Vorstand: Reg.-Baurat Fernholz.)
294) (Vorstand: Reg.-Baurat Spießbach.)
295) (Vorstand: Reg.-Baurat Herrmann.)
296) (Vorstand: Reg.-Baurat Haertel.)

59. Inhaltsverzeichnis nach der Zeitfolge

(Die Zahlen geben die Seiten an.)







61. Verzeichnis der Ankündiger

Aust Richard & Co., gesundheitstechn. und Heizungsanlagen, Breslau 13, Neudorfstr. 84 a.

Bartsch Granitwerke G. m. b. H. Striegau, Breslau 13, Opitzstr. 2.

Beier & Olowinsky, Herde und sanitäre Anlagen, Breslau 1, Nur Herrenstr. 31, am Blücherplatz.

Bertrams Hch., A.-G., Schornsteine, Breslau 6, Märkische Str. 58.

Birkner Erich, Installateurmeister, Breslau 16, Stieglitzweg 20.

Brehmer & Minuth, Druckerei, Breslau 2, Tauentzienstr. 29.

Brendel, P. u. J., Zentralheizungsbau, Breslau 21, Gräbschener Str. 120.

Breslauer Bankverein E. G. m. b. H., Breslau, Blumenstr. 8.

Breslauer Neueste Nachrichten, Breslau, Weidenstraße.

Burgemeister, A., Gas-, Be- und Entwässerungsanlagen, Breslau 10, Rosenthaler Str. 11/13.

David & Schubert, Marmor- und Kunststeinwerk, Breslau, Matthiasstr. 209.

Deubag, Deutsche Baubedarfs-Gesellschaft, Breslau 8, Tauentzienstr. 185.

Dresdner Bank.

Eichborn & Co., Privatbankhaus, Breslau 1, Blücherplatz 13.

Eppner, A. & Co, Turmuhren- und Kontrolluhrenfabrik, Breslau 1, Königsstr. 1.

Erika-Laden, Erika- und Ideal-Schreibmaschinen, Breslau 5, Tauentzienstr. 14.

Faulhaber, Th., Ladenbau, Innenbau, Leuchtbau, Breslau 8, Klosterstr. 18.

Freese, Heinrich, Jalousien, Breslau 5, Siebenhufenerstr. 66.

Gimmer, M., Dacharbeiten, Breslau, Matthiasstr. 31/33.

Goetsch, Alfred, Architekt, Breslau, Kürassierstr. 103.

Görtz & Priebe, Malermeister, Breslau 13, Moritzstraße 48.

Graeser, Carl, Inh. Eugen Laux, Drahtzaunfabrik, Breslau-Kl.-Tschansch.

Grove, Schlesische G. m. b. H. Heizungsanl., Breslau 2, Neue Taschenstr. 30.

Hahn, Rudolf, Dipl.-Ing., Breslau 13, Augustastr. 152.

Härtel, E., Baugeschäft, Breslau 1, Mauritiusstr. 16.

Heimlicht G. m. b. H., kinotechnische Beratung, Breslau, Bahnhofstr. 24.

Heinike, H. R., Schornstein- und Feuerungsbau, Breslau, Kaiser-Wilhelmstraße 32.

Hunisch, Adolf, Dachpappenfabrik, Breslau, Trebnitzer Str. 76.

Huta, Hoch- und Tiefbau A.-G. Breslau 1, Junkernstr. 38/40.

John, Eugen, Inh. William Stein, Parkettfabrik, Breslau 26, Meineckestr. 44.

Just, Josef, Baugeschäft u. Technisches Büro, Breslau 1, Hedwigstr. 36.

Kahlert, Joseph, Sand und Kies, Breslau, Tauentzienstr. 149, Brockauer Str. 8—23.
Kelling, Emil, Zentralheizungs-Anlagen, Breslau 5, Tauentzienplatz 7.
Kalksandsteinwerk Ohlau.
Kindler, Gummi-Schläuche, -Stiefel, -Matten, Breslau 1, Junkernstr. 6.
Knothe, F. A., Annoncen-Expedition, Breslau 1, Schweidnitzer Str. 16—18.
Köhler & Lorenz, Klischee-Fabrik, Breslau 1, Kupferschmiedestr. 41.
Kolbe, Wilh., Aufzüge, Breslau 23, Hubenstr. 64.
Krause, Balkon- u. Garten-Schirme, Breslau, Ring 26.
Kreishandwerkerschaft, Breslau, Sandstraße 10.
Kuchler, Ziegelwerke, Breslau-Pilsnitz, Krieblowitz b. Kanth.
Lauterbach & Kampmeyer, Sägewerk Mochbern.
Liehr, Erich, Dipl.-Ing., Breslau 1, Feldstr. 26.
Mania, Karl, Spezialgeschäft für Herde und Oefen, Breslau 1, Schuhbrücke 19/21.
Manitz, H. R., Zivilingenieur, Breslau 23, Herdainstr. 59.
Maresch, Carl, 1. Breslauer Lichtpaus- u. Plandruckanstalt, Breslau 1, Büttnerstr. 26/27.
Maruschke & Berendt, Buchhandlung und Verlag, Breslau 1, Ring 6.
Müller, Adolf, Baugeräte, Baueisenwaren, Zement, Dachpappe, Kalk, Breslau 1, Sternstr. 47.
Müller, Kurt, Bedachungen, Breslau, Brandenburger Straße 56.
Neutschel, Fritz, G. m. b. H., Aufzüge, Breslau 16, An den Linden 3.
Nicolai & Schweitzer, Tapeten, Linoleum, Breslau, Neue Schweidnitzer Str. 20, am Tauentzienplatz.
Ostdeutsche Bau-Zeitung, Breslau, Tauentzienstr. 29.

Preuß, Rudolf, Dipl.-Ing., Breslau 18, Scharnhorststr. 21.
Reichskammer der bildenden Künste, Landesleitung Schlesien, Breslau 1, Schweidnitzer Str. 16/18.
Renner, Carl, Nachf. Stahltürenwerk, Landeshut i. Schles.
Roder & Heyfelder, Bildhauer, Breslau 1, Antonienstr. 19/21.
Scheuermann, Radio, Breslau, Teichstr. 24.
Schlesische Immobilien-A.-G., Breslau 1, Graupenstr. 13.
Schoeppe, Kurt, Spezialbaustoffe, Breslau 2, Hubenstr. 2, Tor 6, 1. Hof.
Schultz, Bruno, Firmenschilder, Ladenbau, Buchstaben, Leuchtreklame, Markisen, Breslau 13, Kaiser-Wilhelmstr. 8.
Schultz, Hubert, Gartengestaltung, eigene Gärtnerei, Breslau, Schweidnitzer Stadtgraben 10.
Sydow, Kurt, Bedachungen, Breslau 1, Vorwerkstr. 17.
Thiel, Josef, Fabrikschornsteine, Breslau 23, Bohrauer Str. 109.
Trippel, Carl, Stahltüren und -Tore, Breslau 10, Seitengasse 7/11.
Vieweg & Sohn, Friedr., A.-G., Braunschweig.
Wohlauer Dampfziegelei, Wohlau.



Aus dem Vorwort:

Der Ruf „Mehr Kenntnis der Baustoffe“ ist schon oft ertönt, aber immer schnell wieder verstummt. Der Grund dafür ist nicht etwa, daß genügend Kenntnisse in die Bauwelt eingedrungen wären, sondern der, daß man den Männern vom Bau etwas vorsetzte, was mit dem Bauen herzlich wenig zu tun hatte.

Das vorliegende Buch will die Kenntnis der Baustoffe nach vielen Richtungen hin vermitteln. Das ist ohne naturwissenschaftliche Grundlage nicht möglich. Deshalb ist alles naturwissenschaftlich unterbaut, ohne daß aber mehr Naturwissenschaft hineingebracht wurde, als unbedingt nötig ist. Zum Bauen gehört immer Erfahrung. Es ist jedoch sehr verschieden, in welcher Zeit sich der Einzelne die notwendigen Erfahrungen verschafft. Nur wer genügend theoretisch ausgebildet ist, kann Erfahrungen, die er an einer Stelle gemacht hat, auch auf andere andersartige Fälle übertragen, während der nicht genügend Vorgebildete seine Erfahrungen immer nur auf genau gleichliegende Fälle anwenden kann. Die Betrachtung der Baustoffe von den Naturwissenschaften her soll zum selbständigen Denken anregen, dabei die Auswertung von Erfahrungen erleichtern und die Möglichkeit zum Fortschritt im Bauwesen geben.

So ist jetzt die „Kleine Baustoffkunde“ entstanden. Sie will dem Bauenden wie dem Studierenden helfen; sie ist weder für den Hersteller irgendwelcher Baustoffe noch für Prüfingenieure und erst recht nicht für Naturwissenschaftler geschrieben, sondern nur für die Leute vom Bau.

langer Zeit nicht carbonisiert sei. Die außen sitzende, bereits carbonisierte Schicht des Kalkes verhindert das Herausquellen des noch weichen, innen sitzenden Mörtels. Die Mauerwerksfestigkeit ist beim Kalkmörtel deshalb nicht so klein, daß die heute zugelassene niedrige Belastung gerechtfertigt ist.

Textprobe

Volles Ziegel- oder Kalksandsteinmauerwerk, das trocken mit etwa 1800 kg/cbm Gewicht anzunehmen ist, wiegt naß 2500 kg. Das mechanisch aufgenommene Wasser verdunstet allerdings überraschend schnell. Bei Versuchen konnte festgestellt werden, daß völlig mit Wasser gesättigte Steine, die an fünf Seiten dicht mit Dachpappe umhüllt waren, und deren Kopfseite allein frei war, schon nach 8 Tagen das Gewicht wieder hatten, was sie vor dem Einlegen in Wasser gehabt hatten. Wieviel Wasser in der Bauzeit in ein Mauerwerk hineinkommt, sei es durch Regen oder durch beabsichtigtes Nässen der Steine, das spielt für die Feuchtigkeit des fertigen Baues gar keine Rolle (s. S. 148).

Ein aus Mauersteinen errichtetes Mauerwerk schwindet durch das Trocknen des Mörtels etwa um $^1/_{200}$ bis $^1/_{150}$ der Höhe. Das ist immerhin soviel, daß es bedacht werden muß.

Häufig zeigt Mauerwerk Ausblühungen. Die gefährlichste ist der Mauerfraß. Er wird hervorgerufen durch Salpeter. Wenn organische Stoffe, die stickstoffhaltig sind, wie Urin (s. S. 196), in das Mauerwerk kommen, so werden sie durch gewisse Bakterien, die vom Winde überall hingetragen werden, und die deshalb überall gegenwärtig sind, in Nitrate umgewandelt. Da im Mauerwerk überall Kalk vorhanden ist, bildet sich der zerfließliche Kalksalpeter (s. S. 144). Durch immer wiederholtes Lösen und darauffolgendes Auskristallisieren werden die Porenwände von Stein und Mörtel allmählich mehr und mehr zerdrückt. Die Mauer zerfällt. Der beste Schutz gegen Mauerfraß besteht darin, daß man das Eindringen von Urin, Jauche, Gartenfeuchtigkeit und dergleichen in das Mauerwerk durch Dämmschichten verhütet (s. S. 90). Kommt trotzdem Mauerfraß vor, was durch die auf S. 196 beschriebenen Untersuchungen festgestellt werden muß, so muß man nachträglich für Abdämmung der gefährlichen Flüssigkeiten sorgen. Steine, die mürbe geworden sind, müssen ausgewechselt werden. Schlechter Putz wird abgekratzt, dann wird das Mauerwerk mit reichlich Wasser gut abgespült. Nach gründlichem Trocknen, wobei unter Umständen eine Lötlampe helfen muß, wird auf die Mauer ein Anstrich mit dünner Asphaltlösung gebracht. Nachdem der fest und trocken geworden ist, erfolgt ein zweiter Anstrich mit einer dickeren Asphaltmasse, und in diese wird sofort grober Sand gestreut. Nach dem Festwerden des zweiten Anstriches kann neu verputzt werden. Die Sandkörner halten den Putz

Textprobe

Trachyt: Die Sanidinkristalle verwittern leicht. Je heller der Stein, desto mehr Sanidin enthält er.

Basalt: Sonnenbrenner zerfallen. Verdacht besteht, wenn in den Bruchflächen grobe Höcker, weiße oder rostbraune Flecke sind. Die Flecke werden besonders deutlich, wenn der Stein eine viertel Stunde lang in kochender Salzsäure liegt.

Vulkanische Tuffe: Schädlich ist Kalkgehalt.

Sandsteine: Man stelle zuerst die Art des Bindemittels fest. Kalk als Bindemittel ist durch Auftropfen von Salzsäure leicht festzustellen. Er mahnt zur Vorsicht. Wenn der Stein nach dem Anhauchen tonartig riecht, mithin Ton im Bindemittel ist, stelle man die Wasseraufnahmefähigkeit bei einfacher Wasserlagerung fest. Sie darf nicht über 7 v. H. betragen, und zwar nach Gewichtsteilen.

Man schlage ferner mit der breiten Fläche eines Hammers so lange auf einen kleinen Sandsteinquader, bis er zerspringt. Man achte darauf, ob sich in den Bruchflächen Anhäufungen von Glimmerplättchen befinden. Sie würden ein schlechtes Zeichen sein. Tongallen und Schwefelkies sollen bei einem guten Sandstein fehlen.

Dachschiefer: Beim Dachschiefer sollen die Platten dünn, die Ränder scharfkantig, splitterig sein. Kalk und Schwefelkies müssen fehlen. Beim Anschlagen sollen die Platten hell klingen.

Kalksteine sollen aufgespritztes Wasser gar nicht oder doch nur langsam aufsaugen. Bei Muschelkalken sollen die Muscheln mit dem als Bindemittel wirkenden Kalk gut verkittet sein. Der Stein darf bei längerem Liegen unter Wasser nicht weich werden, was auf Tongehalt hindeuten würde.

Wenn Schutzmittel gegen die Verwitterung angewandt werden müssen, so soll man vor allem mit dem Schutz nicht zu lange warten. Ein kranker Stein läßt sich nicht wieder gesund machen. Vor der Anwendung von Schutzmitteln muß man die Art des Steines kennen und ebenfalls die Wirkungsweise des Schutzmittels. Durch gedankenloses Anstreichen mit irgendeinem angepriesenen Mittel wird selten etwas genützt, zuweilen eher geschadet. Fast alle Schutzmittel sind unter irgendwelchen Phantasienamen im Handel. Vor dem Einkauf lasse man sich deshalb sagen, was als wirksamer Stoff darin enthalten ist, und in welcher Weise es wirken soll. Die Hauptgruppen von Schutzmitteln seien kurz besprochen:

Leinöl und Ölfarbe können einen Stein vor eindringendem Regenwasser und Luftbestandteilen bewahren und damit auch vor Verwitterung schützen. Der Stein muß aber vor dem Anstreichen gut trocken sein, da er sonst durch Eisbildung im Innern zerfrieren kann. Das Aussehen nach Farbe und Gefüge des Steines geht ganz oder teilweise verloren.

Notizen

Notizen

W.-Gen. d. 1825

Dieses Buch erschien erstmalig 1928, zweitmalig 1933 und in der vorliegenden Auflage drittmalig 1936. Es wurde in der Buchdruckerei W. W. Ed. Klambt, K.-G., Neurode in Schlesien, gedruckt. Verleger ist die Buchhandlung Maruschke & Berendt, Breslau I, Ring 6. Anzeigenpächter und verantwortlich für die Anzeigen ist Friedrich Arthur Knothe, Annoncen-Expedition, Breslau, Schweidnitzer Str. 16/18. Gültig ist Preisliste 1. Die vorliegende Auflage beträgt 2000 Stück.





